Geschichte

der

Markenverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der Königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m. Commandeur, Großofficier und Großkreuz verschiedener Orden.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1856.

Druck der Adolph Ernst Junge'schen Universitätsbuchdruckerei.

Meinen Freunden, den Herren

August Böckh

und

Jakob Grimm

in Berlin.

Zur fortwährend freundlichen Erinnerung und zum
Zeichen innigster Verehrung

von dem Verfasser.

Vorwort.

Ich übergebe hiemit einem größeren Publikum eine Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Sie reiht sich an die vor zwei Jahren erschienene Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt an und ist als die erste Fortsetzung derselben zu betrachten. Sie hat alle jene größeren Marken zum Gegenstand, welche keine Hof-, Dorf- oder Stadtmarken sind. Denn über die Geschichte der Verfassung der Hofmarken, der Dorfmarken und der Stadtmarken sollen eigene Werke nachfolgen. Die vorliegende Geschichte der größeren Marken reiht sich zwar an die erwähnte Einleitung an und setzt auch einige Vertrautheit mit derselben voraus, indem natürlicher Weise die dort angestellten Untersuchungen hier nicht wiederholt werden, vielmehr nur als Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen dienen sollen, also zum Verständnisse des vorliegenden Werkes nothwendig sind. Die vorliegende Arbeit bildet aber, wiewohl sie sich an die frühere anreiht, ein ganz selbständiges Werk, in welchem über die Geschichte der Verfassung der größeren Marken bis auf unsere Tage gehandelt werden soll.

Zur Erleichterung des Verständnisses der Citate bemerke ich, daß ich die öfters citirten Werke in nachfolgender Weise citiren werde.

Gr. (Jacob Grimm, Weisthümer. Göttingen 1840--1842. 3 Thle.).

Grimm, R. A. (Jacob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828).

von Löw (Freiherr von Löw, über die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829).

Landau, Territ. (Georg Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung. Hamburg 1854).

Landau, Gaue (G. Landau, Beschreibung der Deutschen Gaue, Th. 1. Kassel 1855).

Wigand, Archiv (Paul Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Hamm. 1825—1835. 8 Thle.).

Wigand, Korv. Gesch. (Paul Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichs Abtei Corvey und der Städte Corvey und Hörter 1819. 2 Thle.).

Wigand, Provinzialr. von Paderborn (Paul Wigand, die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen. Leipzig 1832. 3 Thle.).

Wigand, Wetzlar. Beitr. (P. Wigand, Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Wetzlar 1840—1851. 3 Thle.).

Kindlinger (Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westphalens. Münster 1787—1793. 4 Thle.).

Kindlinger, Hörig. (Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Berlin 1819).

Blumer, Rechtsgesch. (J. G. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1848 u. 1849. Th. 1).

Bodmann (Franz Joseph Bodmann, Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regiments-Verfassung des Niederrheingaues. Mainz 1819. 2 Thle.).

Köhler (Georg Eduard Köhler, historisch juristische Abhandlung von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau und derselben älteren und neueren Verfassung. Mainz 1792).

Bär (Hermann Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Das IIte Stück. Mainz 1790).

Baur (Ludwig Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. Darmstadt 1851).

Besold, docum red. ((Besoldus) Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636).

Schaten (Nicol. Schaten, annal. Paderborn. Monasterii 1774—1776).

Guden (Valent. Ferd. de Gudenus, codex diplomaticus. Goettingae 1743 ff. 5 Thle.).

Guden, syl. (Val. Ferd. de Gudenus, syllogei variorum diplomatariorum ineditorum. — Francf. 1728).

Hontheim (Joh. Nicol. ab Hontheim, historia Trevirensis diplomatica. Augustae Vind. 1750).

Hund (Wigulei Hund a Sulzemos, metropolis Salisburgensis. Notae Christophori Gewoldi. Ratisponae 1719).

Günther (Wilhelm Günther, codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz 1822—1826. 6 Thle.).

Lacomblet (Theod. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—1853. 3 Thle.).

Lacomblet, Archiv (Theod. Jos. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1831 u. 1854. 2 Thle.).

Ritz (Wilhelm Ritz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas. Aachen 1824).

Seibertz (Joh. Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Hierher gehört das Urkundenbuch Th. II, 1839).

Niesert (J. Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche. Münster 1823 ff. Hierher gehört I, Th. 2).

Zeuss, tr. Wiz. (C. Zeuss, traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842).

Frey und Remling (Michael Frey und Franz Xaver Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz. Mainz 1845).

Neugart (P. Trudpertus Neugart, codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae. San Blas. 1791 u. 1795. 2 Thle.).

Herrgott (R. P. Marquard Herrgott, genealogia diplomatica Aug. Gent. Habsburgicae. Viennae 1737. 3 Thle.).

Schoepflin (J. Daniel Schoepflin, Alsatia diplomatica. Mannhemii 1772. 2 Thle.).

Codex Lauresh. (Codex Laureshamensis abbatiae diplomaticus. Mannhemii 1768. 3 Thle.).

Meichelbeck (Carol. Meichelbeck, historia Frisingensis. Augustae 1724. 2 Thle.).

Lori (die Geschichte des Lechrains. Th. 2).

Mon. Boic. (Die Monumenta Boica).

Falke, trad. Fuld. (Joh. Frid. Falke, codex traditionum Corbeiensium. Lipsiae 1752).

Dronke, trad. Fuld. (Ernst Fried. Joh. Dronke, traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844).

Dronke, cod. dipl. (Ernst. Friedr. Johann Dronke, codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850).

Koenigsthal (Gustavus Georgius Koenig de Koenigsthal, corpus juris Germanici e bibliotheca Senckenbergiana. Francofurti 1760. 2 Thle.).

Böhmer, fontes (Joh. Friedr. Boehmer, fontes rerum Germanicarum. Stuttgart 1843—1853. 3 Thle.).

Würdtwein, subs. dipl. (Steph. Alex. Würdtwein, subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae. Heidelbergae 1772 ff. 13 Thle.).

Würdtwein, nov. subs. (Derselbe Würdtwein, nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae. Heidelbergae 1781 ff. 14 Thle.).

Würdtwein, monast. Palat. (Derselbe, Monasticon Palatinum. Mannhemii 1793. 6 Thle.).

Würdtwein, chron. Schönau. (Derselbe chronicon diplomaticum monusterii Schönau. Manhemii 1792).

Archiv für Hess. Gesch. (Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Steiner. Hierher gehört Th. 1).

Wenck (Helfrich Bernhard Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1783 u. 1789. 3 Thle.).

Dahl (Konrad Dahl, historisch topographisch statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. 2 Thle.).

Stieglitz (Christ. Ludw. Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832).

Mader (Friedrich Carl Mader, sichere Nachrichten von der Reichs Burg Friedberg. Lauterbach 1766 u. 1767. 2 Thle.).

Diepenbrock (J. B. Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen. Münster 1838).

Bensen, Rotenb. (Heinrich Wilhelm Bensen, historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnberg 1837).

Widder (Johann Goswin Widder, Versuch einer geographisch historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rhein. Frankfurt 1786 bis 1788. 4 Thle.).

Lehmann, Dürkh. Thal (Johann Georg Lehmann, geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreise Bayerns. 2tes Heft. Das Dürkheimer Thal. Heidelberg 1834).

Mone (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850—1855).

Pufendorf (Frider. Esai. Pufendorf, observationes forenses juris universi. Cellis 1757. Die Theile 1 u. 2).

Pufendorf jurisd. Germ. (derselbe Pufendorf, de jurisdictione Germanica. Lemgoviae 1740.

Reinhard (Joh. Jac. Reinhard, tractatio de jure forestali Germanorum. Francofurti ad Moenum 1738).

Lodtmann (Lodtmann, de jure holzgravali praesertim in episcopatu Osnabrugensi. Lemgov. 1770).

Piper (F. G. Piper, historisch juridische Beschreibung des Marken-Rechtes in Westphalen. Halle 1763).

Stisser (Friedr. Ulr. Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, vermehrt und verbessert von Heinr. Gottl. Francken. Leipzig 1754).

Schazmann (Philipp David Schazmann, de jure et judiciis communitatum, quae veniunt sub nomine marcarum im Wetteravia. Von Marcken und Maercker Gedingen in der Wetterau. Göttingae 1746).

Wiederholdt (Joannes Guillelmus Wiederholdt, dissertatio juridica de judiciis et ordinationibus quae veniunt sub nominibus derer Märckergedingen und Ordnungen. Argentorati 1728).

Schattenmann (Franciscus Christophorus Schattenmann, dissertatio de Oberheimgaraida. Argentorati 1753).

von Moser, Forst Archiv (Wilhelm Gottfried von Moser, Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft. Bd. II. Ulm 1788).

Hohlhausen (Abhandlung von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Ober-Märkers bey denen in Ober-Teutschland befindlichen Mark-Gesellschafften, sowohl überhaupt als in Anwendung auf die Mark bey Miltenberg. 1757 in fol. Eine äußerst schätzbare mit vielen Urkunden belegte Abhandlung von einem gelehrten Pastor zu Heubach namens von Hohlhausen).

von Zangen (Carl Georg von Zangen, Abhandlung über Märkerrecht und über Märkergedinge. Giessen 1800).

Cramer (Joh. Ulr. Freyherr von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Ulm 1755—1773. 125 Thle. Hierher gehören Th. 3, 28, 103 u. 115).

Struben (David Georg Struben, rechtliche Bedenken. 2te Aufl. Hannover 1772 ff. 5 Thle.).

Klöntrup (J. Aegidius Klöntrup, alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück. Osnabrück 1798—1800. 3 Thle.).

Sethe (G. W. H. Sethe, urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810).

Eranien (Carl Fr. von Dalwigk, Eranien zum Deutschen Privatrecht mit Urkunden. Heft 1. Heidelberg 1825. Später fortgesetzt von Falk).

Intelligenzbl. des Rheinkreis. (Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rheinkreises (jetzt der Pfalz) von 1827, 1828 und 1829).

Rechte von Kappel (Die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steinthal und Brandholz. St. Gallen 1847).

Dürkheimer grünes Buch. (So wird von dem grünen Einband das Stadtbuch von Dürkheim in der Pfalz genannt, in welches ein Kaiserlicher Notar im Jahre 1590 alle die Stadt Dürkheim betreffenden Urkunden und Weisthümer aus einem älteren Gerichtsbuche, dem sogenannten Achterbuche, amtlich eingetragen hat).

Sächs. Lr. (Der Sachsenspiegel nach der Ausgbe von Homeyer).

Schwäb. Lr. (Der Schwabenspiegel nach der Ausgabe von Wackernagel. So oft ich eine andere Ausgabe citire, bemerke ich es ausdrücklich).

Kaiserr. (Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 von Endemann. Cassel 1846).

Ruprecht von Freis. (Meine Ausgabe des Stadt- und Landrechtes Ruprechts von Freising. Stuttgart 1839).

Kaiser Lud. Rechtsb. (Kayser Ludwigs Rechtsbuch nach der Ausgabe von Freyberg in Dessen Sammlung histor. Schriften. Bd. 4).

Landbuch von Schwiz (Das Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing. Zürich 1850).

Landbuch von Uri (Das Landbuch des Kantons Ury. Fluelen 1823 u. 1826. 2 Thle.).

Landbuch von Glarus (Das Landbuch des Kantons Glarus. Glarus 1807 u. 1808. 2 Thle.).

Schmeller (J. Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch. Stuttgart 1827—1837. 4 Thle.).

Richthofen (Karl Freiherr von Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch. Göttingen 1840).

Brem. niederſ. Wörtrb. (Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. Bremen 1767—1771. 5 Thle.).

Stalder (Franz Joseph Stalder, Versuch eines Schweizerischen Idiotikon. Basel 1805 u. 1812. 2 Thle.).

Schmid, schwäb. Wörtrb. (Johann Christoph von Schmid, schwäbisches Wörterbuch. Stuttgart 1831).

Dähnert (Johann Carl Dähnert, platt deutsches Wörterbuch. Stralsund 1781).

Richey (Michael Richey, idioticon Hamburgense. Hamburg 1755).

Strodtmann (Joh. Christ. Strodtmann, idioticon Osnabrugense. Leipzig 1756).

Tobler (Titus Tobler, Appenzellischer Sprachschatz. Zürich 1837).

München am 2. November 1855.

v. Maurer.

Inhaltsanzeige.

I. Einleitung.

II. Die Mark und ihre Bestandtheile.

III. Eigenthumsrechte an der Mark.

IV. Markgenossenschaft.

1. Im Allgemeinen.

2. Markgenossen.

V. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

*

VIII. Die öffentliche Gewalt in den Marken.

I. Einleitung.

Die Marken seit den ältesten Zeiten.

§. 1.

Die Markgenossenschaften hängen mit der ersten Kultivirung des Landes zusammen. Sie reichen daher bis zu den ersten Ansiedelungen in Deutschland, großentheils bereits in vorhistorische Zeiten hinauf, und sie waren sehr wahrscheinlich ursprünglich über ganz Deutschland verbreitet. Eine öffentliche Gewalt ist erst später entstanden und der Markenverfassung in mehrfacher Beziehung nachgebildet, also nicht umgekehrt die Markenverfassung der öffentlichen Gewalt nachgebildet worden, wie dieses Jakob Grimm sehr richtig bemerkt hat [1]). Beide Gewalten waren daher von je her von einander verschieden. Und auch in späteren Zeiten sind sie noch öfters, wie wir sehen werden, von einander geschieden geblieben. Die Entstehung der Marken und ihrer Verfassung und ihre weitere Verbreitung hängt demnach nicht mit dem Untergang der Gauverfassung zusammen, wie dieses Renaud u. a. glauben [2]). Die späteren Marken sind vielmehr als die Trümmer der früher weit größeren Marken zu betrachten, die sich ganz unabhängig von der Grafschaftsverfassung gebildet und auch nach dem

---

1) Grimm, R. A., p. 504. Meine Einleitung, p. 1 ff. u. 332.

2) Renaud, deutsch. Priv. R. I, 334 u. 335.

Untergang der Gauverfassung noch erhalten haben, öfters sogar in das Gebiet verschiedener Territorien gefallen sind, so daß man z. B. im Westerwald in einer und derselben Mark einen dreibeinigen Stuhl in dreier Herren Land setzen konnte [3]).

Die ersten Ansiedelungen waren verschieden.

§. 2.

Die alten Marken waren meistentheils sehr groß, und die ersten Ansiedelungen darin und ihre Urbarmachung sehr verschieden, je nachdem der wandernde Volksstamm oder das wandernde Geschlecht groß oder klein war. War der Stamm oder das Geschlecht klein oder weniger zahlreich, so ließen sich alle in einem und demselben Dorfe nieder, vertheilten den zunächst liegenden Grund und Boden zur Kultur und behielten den übrigen meist größeren Theil als gemeine Mark in ungetheilter Gemeinschaft, bis die zunehmende Bevölkerung oder neue Einwanderungen zu neuen Ansiedelungen in den entfernteren Theilen der Mark nöthigten. Die Urbarmachung der Mark ging in diesem Falle von dem Urdorfe aus. Denn auch bei neuen Einwanderungen hing die Ansiedelung von der Bewilligung des Urdorfes ab. Die übrigen in der gemeinen Mark angelegten Dörfer waren demnach bloße Filialdörfer jenes Urdorfes oder doch wenigstens mit Zustimmung des Urdorfes neu angelegte Dörfer. Bei der Anlegung eines neuen Dorfes in der Mark pflegte nun diesem, wie dem Urdorfe, eine eigene Feldmark angewiesen, öfters auch zur Kultur ausgeschieden und unter die neuen Colonen vertheilt zu werden. Bei jeder Anlegung eines neuen Dorfes wurde demnach die gemeine Mark um die neu angelegte und ausgeschiedene Feldmark kleiner. Und nur was unvertheilt und unausgeschieden übrig blieb, bildete die gemeine Mark. An der gemeinen Mark hatten jedoch nicht bloß die Bewohner des Urdorfes Antheil, sondern meistentheils auch die Bewohner der Filial- und Colonialdörfer. Die Markgenossenschaft bestand demnach nun aus mehreren Dorfschaften. Das Urdorf pflegte jedoch nach wie vor an der Spitze

---

3) Gr. I, 638.

der gemeinen Mark, also auch an der Spitze der Markgenossenschaft zu stehen, und die gemeine Mark ihren alten Namen von dem Urdorfe zu behalten, so daß demnach zwei verschiedene Marken, die für das Urdorf ausgeschiedene Dorfmark und die allen Markdörfern gemeinsame gemeine Mark, denselben Namen geführt haben, wie dieses z. B. bei der Heppenheimer, Bingenheimer, Oberurseler, Mörler und Carber Mark, und bei anderen Marken, insbesondere auch bei der Ganerbschaft Hanhofen der Fall war.

Ist dagegen der wandernde Stamm oder das wandernde Geschlecht sehr zahlreich, die Ansiedelung in einem einzigen Dorfe daher unmöglich gewesen, so pflegte zwar auch in diesem Falle der ganze Stamm oder das ganze Geschlecht einen größeren insgemein innerhalb natürlicher Grenzen liegenden Landstrich, einen ganzen Gau, ein ganzes Thal u. s. w. in Besitz zu nehmen. Man siedelte sich jedoch in kleineren Abtheilungen in verschiedenen Dorfschaften an. Es entstanden demnach gleich bei der ersten Ansiedelung mehrere Urdörfer, und von diesen oder mit ihrer Zustimmung gingen sodann bei zunehmender Bevölkerung oder bei neuen Einwanderungen die weiteren Ansiedelungen ganz in derselben Weise aus, wie in dem so eben angeführten Falle von einem einzigen Urdorfe [4]). Es pflegte nämlich gleich bei der ersten Ansiedelung jedem Urdorfe der ihm zunächst liegende Theil der in Besitz genommenen Mark als Sondermark ausgeschieden und diese Ausscheidung einer Sonderdorfmark bei der Anlegung eines jeden neuen Tochter- oder Colonialdorfes wiederholt zu werden, der unausgeschiedene Theil der Mark aber als gemeine Mark sämmtlicher Dorfschaften in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. Die Markgenossenschaft bestand demnach auch in diesem Falle, und zwar hier gleich seit der ersten Ansiedelung, aus mehreren Dorfschaften. Und wie dort das e i n e Urdorf, so blieben hier mehrere Urdörfer an der Spitze der gemeinen Mark und bildeten gemeinschaftlich mit einander die Vorstandschaft oder die Obermärkerschaft, wie man sie in späteren Zeiten genannt hat [5]).

---

4) Meine Einleitung, p. 45 ff.

5) Meine Einleitung, p. 45 ff. und 174 ff.

Die Marken ursprünglich über ganz Deutschland verbreitet.

§. 3.

Die Ansiedelungsweise der germanischen Volksstämme war allenthalben dieselbe. Eben so jene der Wendischen und Slavischen Völkerschaften [6]). Die Marken sind daher sehr wahrscheinlich ursprünglich über ganz Deutschland verbreitet gewesen. Zwar findet man sie in späteren Zeiten in größerer Anzahl nur noch in Westphalen und Niedersachsen, zumal in den Braunschweigischen und Hannöverschen Landen, sodann am Niederrhein und Oberrhein, in der Wetterau, in der Schweiz z. B. in den Kantonen Schwiz, Uri, Bern, Chur und Zug, im Toggenburg u. a. m. [7]) und sogar in den deutschen Thalgemeinden in Italien, z. B. im Thale von Formazza oder Pommat im oberen Eschenthale [8]). Man findet sie aber auch noch, wiewohl seltener, im inneren Deutschland, z. B. im Schwarzwald die Waldmark im Hägbach im Kinzigthale und die Waldmark Dornstetten [9]) und hie und da auch noch in Franken. Daselbst hat eine aus fünf Dörfern (Gattenhofen, Adelshofen, Betwar, Hart und Tauberscheckenbach) bestehende Markgenossenschaft auf der Hard bei der ehemaligen Reichsstadt Rotenburg bis ins 18te Jahrhundert bestanden [10]). Und bei der Stadt Windsheim besteht heute noch eine aus vier Ortschaften (Krautostheim, Herbolzheim, Humprechtsau und Rüdesbrunn) bestehenden Mark, welche unter dem Namen Ossig oder Ossing bekannt ist [11]). Eben so hat es auch in den von

---

6) Vergl. den Münchner Geographen aus dem 11ten Jahrhundert bei Schafarik, Slavische Alterthümer, II, 136 ff. und Meine Einleitung, p. 46.

7) Meine Einleitung, p. 302 ff. Renaud, D. Pr. R. I, 338 u. 339.

8) Statut von 1493, §. 18 u. 20 im Archiv für Schweiz. Geschichte, IV, 149. — „weiden auf der Almend oder Alpen des Thales — im „gemeinen Wald noch den Almenden des Thales." — Das ungetheilte Land im Thale war demnach die Landesalmende.

9) Gr. I, 380 u. 397. Meine Einleitung, p. 198.

10) Bensen, historische Untersuchungen über die Reichsstadt Rotenburg, p. 462 u. 463.

11) Bamberger Tagblatt vom October 1842 bei Zoepfl, Rechtsgesch. II, 2, p. 302.

den Slaven und Wenden bewohnten Territorien Marken gegeben, und zwar nicht bloß in Polen 12) und Rußland, sondern insbesondere auch in den von den Deutschen unterworfenen Slavischen und Wendischen Provinzen. Landau führt mehrere Beispiele aus dem 10ten bis 13ten Jahrhundert an 13). Und noch in späteren Zeiten findet sich bei Ottendorf in der Nähe von Wurzen eine solche Mark, über welche der jedesmalige Rittergutsbesitzer von Trebsen Holzgraf war 14). Auch in Baiern, Oesterreich und Kärnthen hat es sehr wahrscheinlich in früheren Zeiten größere Marken gegeben 15). Und Alpmarken haben sich daselbst, wie wir sehen werden, bis auf die jetzige Stunde erhalten. In späteren Zeiten sind jedoch die größeren Marken in jenen Territorien mit Ausnahme der Alpmarken wieder verschwunden, so daß man geglaubt hat, sie haben daselbst niemals bestanden. Sehr wahrscheinlich sind sie in jenen Gegenden frühe schon in Hof-, Dorf- und Stadtmarken zersplittert worden. Und die übrigen sind wie anderwärts auch in Staatsdomänen übergegangen. Ob und in wie fern nun jene größeren Marken mit den späteren Markgrafschaften zusammenhängen, wie ich dieses in meiner Einleitung als eine Möglichkeit dargestellt habe, will ich hier nicht weiter untersuchen. Bemerken muß ich jedoch, daß es jetzt noch nicht an der Zeit ist, darüber abzusprechen. Vorher müßte die ältere Geschichte der ehemals Slavischen und Wendischen Länder ganz anders bearbeitet und insbesondere die Archive jener Länder ganz anders durchforscht werden, als dieses bis jetzt noch geschehen ist. Auch versteht es sich von selbst, daß die späteren Markgrafschaften etwas ganz anderes als die früheren Marken gewesen sind. Ob aber nicht bei der Bildung der Markgrafschaften an die bereits vorgefundenen Marken angeknüpft worden sei, das ist die zu untersuchende Frage. Denn unsere Altvordern haben niemals ihre Einrichtungen nach unserer Organisationsweise

---

12) Roepell, Geschichte Polens, I, 615—617.

13) Landau, Territorien, p. 148—150.

14) Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, p. 127. Note 1.

15) Meine Einleitung, p. 49—53 u. 192.

geschaffen. Sehr weise pflegten sie vielmehr allzeit an die bereits vorhandenen Zustände anzuknüpfen. Und so wie viele alte Marken in fränkische Gaue und Grafschaften umgeschaffen worden, dann aber etwas ganz anderes geworden sind, so wäre es auch wohl möglich, daß die eine oder die andere Markgrafschaft mit einer alten Mark zusammenhänge und gewissermaßen aus derselben hervorgegangen sei.

Die späteren Marken bloße Trümmer der alten großen Marken.

§. 4.

Die alten gemeinen Marken waren meistentheils sehr groß. Durch die mit den meisten Dorfanlagen verbundene Ausscheidung von Sonderdorfmarken wurden sie aber fortwährend verkleinert. Und in jenen Marken, in welchen die stets zunehmende Bevölkerung zur gänzlichen Theilung der gemeinen Mark genöthiget hat, sind sie zuletzt sogar völlig verschwunden, mit ihnen aber auch die Markgenossenschaften selbst, indem jede Markgenossenschaft nothwendiger Weise eine gemeine Mark voraussetzt. Auf diese Weise sind denn in einem großen Theile von Deutschland die alten großen gemeinen Marken schon vor dem 15ten und 16ten Jahrhundert gänzlich verschwunden oder wenigstens zu Dorf- oder Stadtmarken herabgesunken, abgesehen von jenen Territorien, in welchen sie unter dem Einflusse der weiter und weiter sich ausbreitenden Grund- und Landesherrschaft in Hofmarken zersplittert worden oder in den Besitz des Kaisers oder eines Landesherrn gekommen und sodann in Staatsdomänen übergegangen sind. Nur in Westphalen, Niedersachsen und am Rhein, in der Wetterau und in den Gegenden zwischen dem Main und dem Neckar, wo ihnen die Auflösung der alten Herzogthümer günstiger war, haben sich auch in späteren Zeiten noch größere gemeine Marken in ziemlich großer Anzahl erhalten. Allein auch in jenen Territorien sind sie nichts Anderes als nur etwas größere Splitter jener alten großen Marken gewesen, mit ihrer alten Verfassung, wie sich diese unter dem Einflusse der Grund-, Gerichts- und Landesherrschaft oder der Reichsunmittelbarkeit erhalten und weiter ausgebildet hat.

Die Heppenheimer Mark unter Anderen hat ursprünglich einen großen Theil des Odenwaldes und der Bergstraße umfaßt. Denn es gehörten dazu die heutigen Aemter Heppenheim, Bensheim, Zwingenberg, Lindenfels und Hirschhorn, dann ein Theil der Grafschaft Erbach und der Herrschaften Breuberg und Habitzheim[16]. Späterhin wurde sie in mehrere immer noch große Marken und in sehr viele kleinere Dorfmarken zersplittert und das Ganze in mehrere Gerichtsbezirke oder Centen eingetheilt. Größere Marken waren nämlich nur noch die Heppenheimer Mark, bestehend aus der Stadt Heppenheim und aus 6 Dorfschaften, welche in Markgemeinschaft mit einander blieben[17]), und die Bensheimer Mark, bestehend aus der Stadt Bensheim und aus 5 mit ihr in Markgemeinschaft lebenden Dörfern[18]). Der übrige Theil jener alten großen Heppenheimer Mark wurde aber in viele kleine Dorfmarken zersplittert. Landau ist indessen anderer Ansicht. Er glaubt nämlich, daß die alte große Mark in drei kleinere Marken, in die Mark Heppenheim, Michelstadt und Waldmichelbach ausgeschieden und jede dieser drei Marken wieder in kleinere Marken oder Centen getheilt worden sei[19]). Dem ist jedoch in mehrfacher Beziehung nicht so. Denn erstlich war die alte Heppenheimer Mark nicht so groß, als er sie macht. Die Mark Michelstadt lag nicht in jener Mark. In der alten Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark wird ihrer als einer angrenzenden, also nicht zu ihr gehörigen Mark gedacht[20]). Sie bildete vielmehr eine eigene Mark, welche im Jahre 815 dem bekannten Einhard und von diesem im Jahre 819 dem Kloster Lorsch geschenkt worden ist[21]), während die alte Heppenheimer Mark bereits im Jahre 773 an jenes Kloster gekommen ist, die Mark Michelstadt also schon

16) Grenzbeschreibung von 773 u. 795 im Codex Lauresham. I, 16 u. 17. Dahl, historische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, II. 34. Meine Einleitung, p. 47.

17) Dahl I, 188, 194 u. 195.

18) Dahl I, 200 u. 218, II, 101.

19) Landau, Territorien, p. 131 — 137.

20) Codex Laauresham. I, 16. in confinio sylvae, quae ad Michlinstatt pertinet.

21) Die Urkunden im Codex Laauresham. I., 44 — 49.

damals an jenes Kloster hätte kommen müssen, wenn sie zur Mark Heppenheim gehört hätte. Aber auch von der Mark Waldmichelbach ist nicht nachgewiesen, daß sie zur Mark Heppenheim gehört habe. Allein auch hievon abgesehen, so fehlt ja diesen angeblichen Marken, was jene Centen als Unterabtheilungen der alten großen Mark gewesen sein sollen, das Hauptkennzeichen einer Mark, die ungetheilte Gemeinschaft oder die gemeine Mark, ohne welche es keine Markgenossenschaft gegeben hat. Jene Unterabtheilungen oder Centen waren demnach wohl Gerichtsbezirke, allein keine Marken im engeren Sinne des Wortes. Aus den alten Marken sind wohl öfters spätere Aemter und Centen hervorgegangen. Sie können jedoch, wenn sie keine gemeine Marken mehr hatten, nicht mehr als Markgemeinden, und daher auch nicht als Marken im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden. Unter den von Landau erwähnten Centen könnte demnach wohl noch die Cent Fürth als eine solche Mark angesehen werden, indem man daselbst noch ungetheilte Waldungen, sogenannte Centwaldungen findet[22]. Alle übrigen Centen haben aber, so viel wir wissen, gemeine Waldungen oder andere gemeine Gründe entweder niemals gehabt, oder sie frühe schon wieder verloren. Sie sind demnach entweder niemals eigentliche Marken gewesen oder sie können wenigstens nicht mehr als solche betrachtet werden. Und dieselbe Bemerkung gilt auch von der Fuldischen Mark und von einigen anderen Marken, von welchen Landau in seinem übrigens sehr verdienstlichen Werke über die deutschen Gaue handelt.

Auch die Fuldische Mark war nämlich ursprünglich sehr groß. Denn sie erstreckte sich über mehrere Gaue[23]. Nach und nach wurden jedoch mehrere größere Marken aus jener alten großen Mark ausgeschieden, außer der aus 9 Dörfern bestehenden Bingenheimer Mark[24]) auch noch die Berstädter und die Bellers-

22) Dahl II., 240 u. 242.

23) Urk. von 1320, 1372 u. 1381 bei Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, p. 348, 612, 613 u. 567. Not. Landau, Territor. p. 137 bis 142.

24) Dronke, trad. Fuld. p. 120. In Bingenheim VIII. territoria, d. h. außer der Dorfmark von Bingenheim noch 8 andere, also im Ganzen 9 Dorfmarken, vgl. Gr. III., 440 u. 443.

heimer Mark[25]). Und der übrige Theil jener alten Fuldischen Mark wurde in sehr viele Dorfmarken zersplittert. Landau hat über die in jener großen Mark liegenden Marken und Gerichte interessante Untersuchungen angestellt[26]), deren Resultat ich aber ebenfalls wieder nicht beistimmen kann, indem er die größeren Marken nicht von den Dorfmarken trennt, und von beiden nicht die Gerichtsbezirke unterscheidet, diese vielmehr ebenfalls für Marken hält, also ganz verschiedene Dinge mit einander vermengt, während doch nach dem vorhin Bemerkten die Gerichtsbezirke nicht immer auch Marken, und die Gerichte selbst wieder von verschiedener Art, theils öffentliche, theils grundherrliche Gerichte waren, und daher ebenfalls wieder unterschieden werden müssen.

Ebenso wurde die Grafschaft Assenheim, welche nach Landau gleichfalls eine Mark gewesen sein soll, in mehrere kleinere Marken, in die Mark von Ober- und Niederrosbach, in jene von Rodheim und Köppern und in die Mark von Sternbach und Wickstadt[27]) und in viele Dorfmarken zersplittert.

Auch die Mörler Mark war ursprünglich weit größer als in späteren Zeiten. Denn auch Nauheim und andere Dörfer gehörten ursprünglich zu ihr. Späterhin bildete aber Nauheim eine eigene Mark. Und auch noch andere Dörfer waren späterhin nicht mehr in Verbindung mit ihr[28]).

Eben so waren die Störmeder und die Derseburger Mark in früheren Zeiten sehr groß. Denn sie umfaßten einen großen Theil von Westphalen[29]). Auch die Waldmark Oelbrock lag nach den Weisthümern von 1549 und 1551 in der größeren Wiedenbrügger Mark und wurde erst, wie es scheint, im 15. oder 16. Jahrhundert mit einem eigenen Holtgerichte von ihr getrennt[30]). Besonders belehrend ist jedoch auch in dieser Beziehung die Ge-

---

25) Landau, die deutschen Gaue, I., 18, 19 u. 33.

26) Landau, Gaue, I., 12 — 33.

27) Landau, I., 34 u. 36.

28) Landau, I., 43 — 52.

29) Meine Einleitung, p. 47.

30) Gr. III., 112, 113 u. 116. „holtgreuen ouer de Widenbrügischen „marke, darynne dat Oelbrock belegen — dat de van syn sundert up „de marke vnd dat Oelbrock, welche marke des Oelbrocks sich strecket.“ —

schichte des Rheingaus, über welche ich jedoch bereits das Nöthige bemerkt habe [31]).

Oefters wurde nur das Feld ausgeschieden.

§. 5.

Die Ausscheidung der kleineren Marken aus den alten großen Marken war sehr verschieden. Meistentheils wurde nur das Feld ausgeschieden und der Wald mit der Weide und Heide in ungetheilter Gemeinschaft gelassen. Daher kommt es, daß die gemeinen Marken in späteren Zeiten nur noch aus Waldungen, Weiden und Heiden bestanden, und sodann das Feld der Mark, eigentlich die getheilte Feldmark der ungetheilten Waldmark entgegengesetzt und von derselben unterschieden zu werden pflegte [32]). So hatte im Rheingau frühe schon jedes Dorf und jede Stadt eine ausgeschiedene Feldmark erhalten [33]). Die Waldungen waren jedoch in Gemeinschaft geblieben. Aber auch sie wurden seit dem 12. Jahrhundert in allgemeine Landeswaldungen in Amtswaldungen und in Gemeindewaltungen ausgeschieden [34]). Eben so hatte jedes der sechs zur Heppenheimer Mark gehörigen Dörfer (Ober- und Niederhambach, Erbach, Kirschhausen, Sonderbach und Walderlenbach) eine ausgeschiedene Feldmark erhalten. Der Wald und die Weide im Stadtalmenfeld war jedoch in Gemeinschaft geblieben [35]). Auch die drei Dörfer Argenstein, Röthchen und Wenkbach bei Marburg, welche bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Markgemeinde gebildet haben, erhielten seit dieser Zeit ausgeschiedene Dorfmarken. Die Waldungen blieben jedoch bis auf die jetzige Stunde in ungetheilter Gemeinschaft [36]). Eben so hatten auch in der Pfalz und im Elsaß die meisten Gereideortschaften nur eine Feldmark ausgeschieden erhalten. Die Haingeraiden sind demnach wahre Wald-

31) Meine Einleitung, p. 48, 193 u. 194.
32) Meine Einleitung, p. 44.
33) Gr. I., 534 „vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark hait."
34) Meine Einleitung, p. 193 und 194.
35) Dahl, I., 194 und 195.
36) Landau, Territor. p. 119 und 120.

marken (silvae communiones) gewesen [37]). Eben dieses war insbesondere auch hinsichtlich der Ganerbschaft bei Hanhofen in der Pfalz der Fall. Diese Ganerbschaft bestand aus 8 Gemeinden, Hanhofen, Harthausen, Gommersheim, Geinsheim, Böhl, Haßloch, Iggelheim und Dudenhofen. Die gemeine Mark war offenbar ursprünglich weit größer und erstreckte sich über sämmtliche Dorfmarken der so eben genannten Gemeinden. Nach und nach sind jedoch die einzelnen Dorfmarken, aber immer nur die Feldmarken, aus der großen Mark ausgeschieden worden, und es blieb sodann nur noch derjenige Theil in ungetheilter Gemeinschaft, welcher die Ganerbe bei Hanhofen genannt worden ist. Die Ganerbe bestand aus zwei Theilen, aus der oberen Ganerbe und aus der unteren. Die obere Ganerbe war von den Gemarkungen von Iggelheim, Haßloch, Geinsheim, Gommersheim, Harthausen und Hanhofen eingeschlossen. Die untere Ganerbe hing nur an einer kleinen Strecke mit der oberen zusammen und ging zwischen den Gemarkungen von Hanhofen, Dudenhofen und Speier einerseits und jenen von Iggelheim und Böhl andererseits bis zur Gemarkung von Schifferstadt. Die Ganerbe war demnach umgeben von den berechtigten Dörfern und das Dorf Hanhofen lag in der Mitte zwischen beiden Abtheilungen. Bis ins 18. Jahrhundert bestand die Ganerbe aus Wald und erst seit dieser Zeit aus Weiden. Sie war demnach ursprünglich eine Waldmark. Daher führte Hanhofen zur Karolingischen Zeit den Namen Hagenheim [38]) und später Heinhofen oder Heynhofen [39]). Und dieses mitten in der Mark liegende Hagen- oder Heinhofen war wahrscheinlich das Urdorf der ganzen Mark und daher auch in späteren Zeiten noch der Sitz des Huphofes und der Gerichtssitzungen der Ganerben [40]).

In manchen Marken wurden gar keine Sonderwaldungen geduldet. Alle Waldungen sollten vielmehr in Gemeinschaft bleiben und daher zur gemeinen Mark gehören. So sollte in der

---

37) Urk. von 1229, 1256 und 1282 bei Würdtwein, nov. subs. XII., 142, 170 und 226.

38) Codex Laouresham. II., 374 und 375 — in Hagenheimer marca —).

39) Weisthum im Anhang Nr. 4.

40) Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1827, p. 182. Meine Einleitung, p. 196.

Waldmark zu Verschampe bei Lüneburg niemand einen Sunderhagen haben, aller Wald vielmehr den Holzgenossen gemein sein [41]). Eben so durfte in der Altenhaslauer Mark niemand einen eigenen Wald haben. Alle Waldungen gehörten vielmehr der Gemeind und wurden zur gemeinen Mark gezogen [42]). Dasselbe war zu Erbach im Rheingau u. a. m. der Fall [43]). Wenn daher in solchen Marken jemand seine Felder oder Wiesen zu Wald liegen ließ, so gehörten sodann auch diese Waldungen zur gemeinen Mark, z. B. in der Altenhaslauer Mark, im Dreieicher Wildbann, in der Dürstorfer- oder Banscheuerer Mark u. a. m. [44]). Und es pflegte bestimmt zu sein, wie groß das Gesträuch sein sollte, um zur gemeinen Mark gezogen werden zu können, z. B. in der Altenhaslauer Mark dann, wenn zwei Ochsen sich darin verbergen konnten, im Dreieicher Wildbann, wenn es so groß war, daß es zwei Ochsen mit einem Joch nicht mehr niederdrücken konnten und in der Dürstorfer Mark, wenn es der Heben entwachsen war. In Baiern, wo man heute noch sehr viele mit Hochwald bedeckte Felder, sogenannte Hochäcker findet [45]), blieb zwar das zu Wald liegen gebliebene Feld Privateigen des Colonen. Es mußte jedoch in jenen Gemeinden, in welchen das nicht mit Wald bedeckte Ackerfeld zehendpflichtig war, auch das in solchen Waldungen und Hochäckern geschlagene Holz verzehntet werden [46]).

---

41) Gr. III., 229. „De holtingeslude stan nemende neiner sunderg ha-„gen effte busche to, der se vor sik alleine wolden gebruken; sundern „allent wes van haghen effte buschen bi den dorpern steit, si den hol-„tingen gemeine."

42) Gr. III., 414 §. 9 und 416 §. 5. Cranien, I., 35, 37 und 52.

43) Urk. von 1173 bei Bodmann, I., 80 und 453 in hac silua nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas.

44) Gr. I., 502, 513, 591 §. 4, III., 416 §. 5. Cranien, I., 52 §. 30.

45) Meine Einleitung, p. 1. Oberbairisches Archiv, IV., 291—296.

46) Urk. von 1473 und 1500 in Mon. Boic. 25. p. 345 und 569. „Nach-„dem vormals solich holtz ecker gewest weren vnd seinem Convent zehen-„per solt sein. Das im dann der zehennd von solichem abgehawen holtz „auch volgen solt." — „holzwachs, do furch vnd bette gesehen würdet, „vnd der zehent des orths vnser ist. —"

Oefters wurden auch die Waldungen ausgeschieden zur Sondernutzung der einzelnen Dorfschaften.

§. 6.

In sehr vielen Marken wurden indessen mit den Feldern auch die Wälder, entweder alle Waldungen oder wenigstens ein Theil der Gemeinwaldungen ausgeschieden und den Dorfschaften zur Sondernutzung hingewiesen. So blieben z. B. im Rheingau nur die sog. Hinterwaldungen unter dem Namen eines allgemeinen Landeswaldes in ungetheilter Gemeinschaft aller Markgenossen. Die vorderen Waldungen dagegen wurden als Amtswaldungen unter die verschiedenen Aemter, unter das Ober-, Mittel- und Unteramt vertheilt, und die dem Oberamt zugetheilten Amtswaldungen sodann weiter als Gemeindewaldungen unter die zu jenem Amte gehörigen Ortschaften getheilt [47]). Eben so erhielten mehrere Geraidegemeinden in der Pfalz, z. B. Burweiler und Gleisweiler einen Theil der gemeinen Waldungen als Gemeindewaldungen zugewiesen und nur die übrigen Waldungen blieben als Geraidewaldungen in Gemeinschaft der Geraidegenossen [48]). Auch die in Markgemeinschaft lebenden vier Gemeinden Warmsroth, Erbach, Genheim und Roth im ehemals Pfälzischen Oberamt Stromberg erhielten einen Theil der gemeinen Waldungen als sogenannte Hauwaldungen oder Bauwaldungen zur Sondernutzung einer jeden Gemeinde abgesteint. [49]). Die übrigen Waldungen blieben aber in Gemeinschaft und durften von jenen vier Gemeinden gemeinschaftlich zur Beholzigung und zur Weide benutzt werden. In der Mark auf der Hard bei Rotenburg in Franken erhielten im Jahre 1404 die Gemeinden Betwar und Gattenhofen die ihnen zunächst gelegenen Markwaldungen als Gemeindewaldungen zur Sondernutzung

---

47) Meine Einleitung, p. 193 u. 194.

48) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 470. Meine Einleitung, p. 195.

49) Gr. II., 186. „Item es ist eines ieden Dorfs abhauende vnd bau„wälde insonderheit von einander abgesteinet, damit eine iede gemeinde „mit ihrem holtz ausgeben zu bleiben vnd auch in iahren, so es eyche„len traget, in ihrem bauwalde zu bleiben wisse". Vergl. Widder, III., 349 und 350.

ausgeschieden. Im Jahre 1554 erhielten Betwar und Tauberschechenbach auch noch ihren Antheil an der Gemeinweide, jedoch nur für einige Jahre ausgeschieden, um ihn als Ackerfeld zu benutzen. Aber erst im Jahre 1760 wurde die ganze Mark unter die fünf markberechtigten Gemeinden getheilt [50]. In der Bensheimer Mark sind fünf Markwaldungen in Gemeinschaft der Stadt Bensheim und der Dörfer Gronau, Zell, Knoden, Schannebach und Breitenwiesen geblieben. Die übrigen Waldungen aber den einzelnen Ortschaften zur Sondernutzung hingewiesen worden [51]. Auch in der Pfalz und in den benachbarten Territorien haben sich in manchen Centen, z. B. in der Cent Schriesheim und in der Cent Waldmichelbach [52], dann in der Cent Fürth [53] u. a. m. Centwaldungen erhalten. Die übrigen gemeinen Waldungen waren aber unter den Gemeinden vertheilt. Ueberhaupt sind in den meisten Territorien auch die Waldungen an die einzelnen Gemeinden vertheilt und sodann Gemeindewaldungen geworden. Die übrigen gemeinen Waldungen blieben aber dem Lande und wurden als Landesalmenden mit den Staatsdomänen vereiniget. Daher sind in den meisten Territorien die alten großen Marken gänzlich verschwunden.

Die ausgeschiedenen Waldungen wurden öfters unter die Gemeindsleute vertheilt.

§. 7.

Oefters wurden aber die gemeinen Waldungen nicht bloß in Landes-, Amts- oder Centwaldungen und in Gemeindewaldungen ausgeschieden, sondern auch in den einzelnen Gemeinden noch ganz oder theilweise unter die Gemeindsleute vertheilt.

Die als Sondereigen ausgeschiedenen Waldungen nannte man silvae singulares [54], silvae speciales [55], fore-

---

50) Bensen, Rotenb. p. 463.

51) Dahl, I., 217, 218 u. II., 101.

52) Widder, I., 242, 245, 513 u. 514. Meine Einleitung, p. 64.

53) Dahl, I., 242.

54) Urk. aus 8ten Jahrh. und von 1126 bei Kindlinger, M. B. II., 3 u. 157.

55) Urk. von 927 bei Lacomblet, Urkb. I., 49.

stae, speciales[56]), späterhin Sonderwaldungen, Sondern oder Sundern, Sonderholz oder Sunderholz, Sunderhagen, Sonderberg und, wenn sie dem König gehörten, Königsondern oder Königsundern[57]), in Baiern aber insgemein das Holz oder der Holzwuchs[58]). Diese Sonderwaldungen reichen bereits in sehr frühe Zeiten, in die fränkischen und vor fränkischen Zeiten zurück[59]). Meistentheils wurde nur ein Theil der gemeinen Waldungen unter die Einzelnen vertheilt, der übrige meist größere Theil aber in der Gemeinschaft gelassen und als Gemeinland von Allen benutzt. So war es im Stifte Freising[60]), in Westphalen[61]) u. a. m. Und heute noch gehört im Odenwald zu jeder Hube außer den Feldern und Wiesen auch noch ein ausgeschiedener Antheil am Wald. Es werden daher daselbst die Hubenwaldungen von den Gemeindewaldungen und Märkerwaldungen unterschieden[62]). Eben so in den bairischen Alpen, wo z. B. in der Jachenau heute noch zu jedem Bauernhof auch ein Holz gehört, die nicht ausgeschiedenen Waldungen aber Gemeindewaldungen sind.

In manchen Gemeinden wurden indessen auch in früheren Zeiten schon die Gemeindewaldungen sammt und sonders unter die Genossen vertheilt. So bereits im Jahre 1283 der Gemeinwald von Isenkrath am Niederrhein[63]) und der Wald von Tätnow im Kanton Zürich, hinsichtlich des Letzteren aber beschlossen, daß wenigstens der Waidgang der Gemeind bleiben, also nicht alle Gemeinschaft aufgehoben werden solle[64]). Erst unseren Tagen

---

56) Urk. von 941 bei Lacomblet, I., 52.

57) Gr. III., 229 u. 322. Meine Einleitung, p. 93 u. 94.

58) Urk. von 1473 u. 1500 in Mon. Boic. 25, p. 345. u. 569.

59) Meine Einleitung, p. 125.

60) Urk. bei Meichelbeck, I., 2. p. 372, cum domo — de ligno jugerum I. et in silva communem usum cum aliis.)

61) Gr. III., 96 u. 97. Wigand Provinzialrecht von Paderborn und Corvey III., 7 u. 8.

62) Widder, I., 496, 504, 509, 510, 513, 515, 516, 518—521, 524, u. 525. Meine Einleitung p. 11.

63) Urk. von 1283 bei Lacomblet, II, 461.

64) Gr. I, 132 und 133.

war es vorbehalten die Theilung der Gemeindewaldungen sogar von Amtswegen zu begünstigen und dadurch auch noch das letzte Band, welches die Gemeinden zusammenhielt, zu lößen, mit dem Gemeindesinn aber auch allen Gemeinsinn möglichst zu untergraben. Mit der Theilung der Gemeinwaldungen und der übrigen Gemeinländereien hörten aber die Markgemeinden selbst auf. Denn ohne gemeine Marken konnte es auch keine Markgemeinden mehr geben.

Ausgeschiedene Stamm- oder Mutterdörfer und Colonial- oder Filialdörfer.

§. 8.

Auch die aus den alten großen Marken ausgeschiedenen Dorfmarken waren ursprünglich meistentheils sehr groß, so daß auch in ihnen wieder neue Dörfer angesiedelt werden, sie selbst also ebenfalls wieder Stamm- oder Mutterdörfer werden konnten. So siedelten sich im Rheingau in der Dorfmark Winkel die Dörfer Oestrich und Mittelheim an, in der Dorfmark von Rüdesheim das Dorf Eibigen, in der Dorfmark von Lorch das Dorf Lorchhausen und in der Mark von Eltvil die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluf, Rauenthal, Kiderich und Neudorf; in der Pfalz in der Dorfmark von Kirchheim bei Heidelberg die Dörfer Ostersheim, Bruchhausen, Altsteten und Lochheim, in der Dorfmark von Neuenheim das Dorf Ziegelhausen, in der Dorfmark von Seckenheim die Dörfer Kloppheim und Friedrichsfeld, in der Dorfmark von Rheinhausen die Stadt Mannheim, in der Dorfmark von Winzingen die Stadt Neustadt an der Hart, und in der Dorfmark von Queichheim die Stadt Landau; sodann in der Dorfmark von Aeschach die Stadt Lindau; in der Dorfmark von Straßheim die Stadt Friedberg [65]). Und die gegebenen Beispiele könnten sehr leicht noch vermehrt werden, und zwar aus allen deutschen Territorien.

Das Schicksal dieser Colonial- oder Filialdörfer war nun sehr verschieden. Oefters erhielten nämlich auch sie eine ausgeschiedene Dorfmark. Oefters blieben sie aber auch in Markgemeinschaft mit dem Stamm- oder Mutterdorfe. So erhielten z. B. die beiden in

---

65) Meine Einleitung, p. 62, 176, 177, 180 u. 181.

der Heppenheimer Mark liegenden Dörfer Scheuerberg und Mittershausen mit einander eine eigene Mark ausgeschieden. Und auch in späteren Zeiten blieben sie noch in Markgemeinschaft mit einander [66]). Daß aber beide erst später angelegt worden, also Colonial- oder Filialdörfer von Heppenheim gewesen sind, geht aus dem doppelten Umstande hervor, daß sie in den alten Grenzbeschreibungen von 773 und 795 nicht genannt [67]) und, wie wir sogleich sehen werden, nicht in die Markgenossenschaft der Heppenheimer Mark, in welcher sie doch lagen, aufgenommen worden sind. Sehr viele Colonial- oder Filialdörfer blieben aber in Markgemeinschaft mit dem Stamm- oder Mutterdorfe, zum Theile sogar bis auf unsere Tage. So waren die Colonial-Dörfer von Eltvil noch längere Zeit in Markgemeinschaft mit einander. Eben so die Filialdörfer von Winkel, sodann Rüdesheim mit Eibingen, Aeschach mit Lindau, die zur Markgenossenschaft auf der Hard bei Rotenburg gehörigen Dörfer u. a. m. [68]). Und heute noch haben Eltvil, Neudorf und Oberwalluff im Rheingau, und Winzingen und Neustadt in der Pfalz noch unausgeschiedene gemeinschaftliche Feldmarken [69]).

Meistentheils wurden die Colonial- und Filialdörfer in die Markgenossenschaft aufgenommen. Und sie erhielten sodann gleiche Berechtigung mit den Stamm- und Mutterdörfern. Dies war in den meisten Marken in Westphalen, in Niedersachsen, in der Wetterau und am Rhein, insbesondere auch bei den Haingeraiden in der Pfalz der Fall. Daher war daselbst, wie wir sehen werden, die Zahl der markberechtigten Dörfer meistentheils sehr groß. Und sie hatten in der Regel g l e i c h e Berechtigung und g l e i c h e Verpflichtung. In vielen Marken wurden indessen die Colonial- und Filialdörfer nicht in die Markgenossenschaft aufgenommen. Und sie erhielten sodann entweder gar keine Berechtigung oder wenigstens

---

66) Urtheil von 1473 bei Mone, I, 432. „Die Dorf hetten auch ein e i g e n „m a r c k e." — Centgerichtsordnung von Heppenheim bei Dahl, II, 105. „Diese beeden genannten Orth (Scheuerberg und Mittershausen) haben „ein g e m e i n s c h a f f t." Vergl. eod. I, 196.

67) Codex Lauresham. I, 16 u. 17.

68) Meine Einleitung, p. 177, 179 und 200. Bodmann, I, 99, 100 und 124.

69) Meine Einleitung, p. 181 und 200.

eine weit geringere als die Stamm- und Mutterdörfer gehabt haben. So hatten im Rheingau mehrere Dörfer (Espenschied, Wolmerschied, Frauenstein, Ransel und Presberg), welche erst seit der Abtheilung der Markwaldungen in Landes- Amts- und Gemeindewaldungen angelegt, und daher nicht mehr in die Markgemeinschaft aufgenommen worden waren, keinen Antheil an den Marknutzungen erhalten [70]. Alle übrigen zum Rheingau gehörigen Dörfer dagegen waren zwar in die Markgemeinschaft aufgenommen worden, und hatten daher Antheil an den Marknutzungen erhalten. Allein Sitz und Stimme bei den Haingerichten hatten nur die Stamm- und Mutterorte (Lorch, Geisenheim, Winkel, Hattenheim, Erbach, Eltvil und Rüdesheim) erhalten. Und auch später hat von den Colonial- und Filialdörfern nur Oesterich noch Zutritt erhalten. Alle übrigen dagegen (Stephanshausen, Kiderich, Ober- und Niederwalluff, Neudorf, Rauenthal u. a. m.) wurden bis in die letzten Zeiten als bloße Beisaßen betrachtet und von ihren Stammorten bei den Geraidegerichten vertreten [71]. Auch in der dritten Haingeraide in der Pfalz hatte ein Dorf, das im 17. Jahrhundert eingegangene Dorf Modenbach, keine Stimme an den Geraidetagen, vielmehr nur das Recht einen Boten hinzusenden, um durch diesen die erlassenen Gebote und Verbote zu erfahren [72]. In einem ähnlichen Verhältnisse hat das Dorf Köppern zu den Märkern der Rodheimer Mark in der Wetterau gestanden. Das Rodheimer Weisthum von 1454 wurde jedoch von den Männern von Rodheim gemeinschaftlich mit den Männern von Köppern gewießen [73]. In

---

70) Bodmann, I, 125, Köhler p. 52.

71) Bodmann, I, 113, 460, 468 und 469. Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, 132. Meine Einleitung, p. 179 und 194.

72) Weisthum von 1526 im Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1828, p. 330. „Item in allen Gebotten und Verbotten dieser Haingeraiden sollen die „von Modenbach nach ihrem Gefallen ain Mann darzugeben, der ihnen „solch Gebott und Verbott sage, und anzeige uff daß nit zu schaden kommen.

73) Markinstrument von 1454 bei Schazmann, p. 3. „Item auch sollen „die von Köpfern alle Sonntag einen von ihrer Gemeine vor der hohen „Meß ghen Rodtheimb schicken vnnd senden, ob die Märcker zu Rod„heimb jechts von der Marckh wegen zu Rath worden, daß er solches

der Mark von Berstadt in der Wetterau sollten zwar die Bauern von Widdersheim nach Vorschrift der Markordnung von 1481 das Markgericht besuchen. Bei der Wahl der Markmeister hatten sie jedoch keine Stimme, und außerdem waren sie noch hinsichtlich des Bauholzes nur halb berechtiget [74]). Eben so waren in Oberhessen viele erst seit dem 13. Jahrhundert entstandene Dörfer und Städte, z. B. Frankenberg, keine Märker in dem Burgwald und darum ausgeschlossen von aller Berechtigung in jener Mark [75]). Aus demselben Grunde waren in der Waldmark zu Hongerath bei St. Goar nur die Bauern von Hongerath vollberechtigte Genossen und durften daher nach ihrer Nothdurft Holz hauen, während die Bauern von Karbach und Haisfeld zwar Weidemärker waren, aber kein grünes Holz hauen, vielmehr nur liegendes Holz holen durften [76]). Auch die vorhin erwähnten in der Heppenheimer Mark gelegenen aber erst später angelegten Dörfer Scheuerberg und Mitershausen waren nicht mehr in die Markgenossenschaft aufgenommen worden. Sie erhielten daher keine Markgerechtigkeit, wohl aber einige Nutzungen in der Mark und auch diese nur aus Gnade, wie dieses aus einer sehr interessanten Verhandlung beim Hofgerichte zu Heidelberg hervorgeht [77]).

Bei vielen Marken blieb nach ihrer Zersplitterung noch einiger Zusammenhang.

§. 9.

Bei vielen Marken ist auch nach ihrer Zersplitterung noch einiger Zusammenhang geblieben. Viele abgetheilte Marken blieben nämlich nach wie vor in einer Gemeinschaft der Weide, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, im Rheingau, in Westphalen, im Oden=

„seinen Nachbaren zu Köpfern zu wissen thun vnnd verkünden mögte." Vergl. p. 1.

74) Landau, D. Gaue, I, 18 u. 19.

75) Schrift aus dem 14. Jahrhundert bei Landau, Territorien, p. 184 und 185.

76) Gr. II, 229.

77) Urtheil von 1473 bei Mone, I, 430—433.

wald, in Baiern u. a. m.[78]). Dies ist meistentheils der Ursprung der unter mehreren Gemeinden bestehenden Koppelweiden, einer Benennung, welche schon seit dem 11. Jahrhundert bekannt ist[79]).

In anderen Marken blieb nach ihrer Zersplitterung in mehrere Marken wenigstens noch einige Verbindung mit der Muttermark. So in der Thrente in Westphalen eine Verbindung der Alberger Mark und einiger anderen umliegenden Marken mit der Lutter Mark oder mit der Mark in der Lutte. Sie wurde daher die höchste Mark im Lande („de hoeste Marke — de „hoesthe Marke in dem Lande") genannt, in welcher die übrigen Marken ihr Recht holen und sich nach ihrem alten Herkommen richten sollten[80]). Für andere Westphälische Marken war die Störmeder Mark eine solche Muttermark[81]). In dem Münsterlande aber ist das Holting von Stadtloen („Holting bynnen Stadloen") das oberste Holzgericht („der Heren van Munster ouerste Holtge„richte") gewesen, an welches von den übrigen Marken die gescholtenen Urtheile gebracht werden mußten.[82]). Die Berufungen pflegten zwar buchstäblich genommen immer an den Hof von Loen zu gehen[83]), weil in damaligen Zeiten die Würde eines Markrichters schon an einen bestimmten Fronhof gebunden war, was jedoch nicht hinderte, daß auch dieses Oberste Gericht ein wahres von Märkern gehaltenes Märkergericht gewesen ist, wie dieses zumal die erwähnte Urkunde vom Jahre 1490 beweist. Für die im Rheingau aus der Zersplitterung der alten großen Mark hervorgegangenen Amts= und Gemeinde=Haingerichte blieb

78) Gr. I, 133, 534, und 763 §. 31. Urk. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 301. Bensheimer Märkerordn. von 1615 bei Dahl, II, 101. Meine Einleitung, p. 194, 197, 200 und 201.

79) Urk. von 1028 und 1051 bei Lacomblet, Urkb. I, 102, 115 und 116, in illis terminis qui vulgo dicuntur copeleweide — coppeluwede — copelewede. —

80) Alberger Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 2. p. 382 u. 385. vgl. eod. II, 1. p. 76.

81) Kindlinger II, 1. p. 76.

82) Urtheil von 1490 bei Niesert, Münstr. Urkb. II, 132 — 135.

83) Urk. von 1490, l. c. p. 133 u. 135. Letter Markprotokoll von 1500 bis 1547 bei Kindlinger II, 2. p. 365. Gr. III. 414.

das alte Generalhaingericht des Landes die obere und letzte Instanz [84]). In den meisten Marken ist jedoch frühe schon aller Zusammenhang mit den alten Muttermarken verloren gegangen. Es hat daher in jenen Marken keine Berufung mehr an ein höheres Gericht oder vielmehr kein Ziehen des gescholtenen Urtheiles an ein höheres Märkergericht gegeben.

In vielen Marken hat nach ihrer Zersplitterung und nach dem Untergang der Markgenossenschaft die alte Mark noch als Landschaft oder als Gerichtsbezirk fortgedauert. Und es ist sodann die Markgemeinde in eine Landesgemeinde oder in eine Gerichtsgemeinde übergegangen. So ist die alte Feld- und Markgenossenschaft in der Probstei Ravengirsburg auf dem Hundsrück, in der alten Mark Huxori im Stifte Korvei, im Rheingau, im Lande Dithmarschen, im Lande Delbrück u. a. m. in eine Landschaft und Landesgemeinde übergegangen. Und heute noch sind die Landgemeinden von Schwiz, Uri, Unterwalden u. a. m. ihrer Grundlage nach wahre Thalmarkgemeinden [85]). Eben so ist aus der aus Eltvil, Steinheim, Oberwalluff, Rauenthal und Kiderich bestehenden Markgemeinde späterhin das Oberamt und die Oberschultheiserei Eltvil hervorgegangen [86]). Auch Winkel, Mittelheim und Oesterich lebten in Markgemeinschaft und zu gleicher Zeit auch in Gerichtsgemeinschaft mit einander. [87]). Die alten Dörfer Zelle, Harxheim und Niefern in der Pfalz waren nach einem ungedruckten Weisthum noch im 16. Jahrhundert in ungetheilter Markgemeinschaft und bildeten daher eine Markgemeinde [88]). Und auch später noch hatten sie ein gemeinschaftliches Gericht [89]). Die Cent Heppenheim war zu gleicher Zeit ein Gerichtsbezirk (eine Cent) und eine Mark mit ungetheilten Markwaldungen [90]). Eben so hatte das Amt Bensheim ungetheilte Markwaldungen mit einem eigenen

---

84) Bodmann I, 466 u. 471.

85) Meine Einleitung, p. 199, 289, 306 ff. u. 323.

86) Bodmann, I, 127. II. 565.

87) Bodmann, I, 88 u 89.

88) Weisthum von Zelle. „Zelle, Harxheim und Niuern seindt ein „Gemeindt, — mit 124 gemarksteinen lings herumb understeint."

89) Widder III, 160.

90) Dahl I, 176, 183, 194 u. 195.

Märkergerichte und bildete daher zu gleicher Zeit ein Amt und eine Mark [91]. Auch in der ehemaligen Pfalz und in den angrenzenden Territorien sind manche Centen zu gleicher Zeit Marken und Gerichtsbezirke gewesen und auch dann noch Gerichtsbezirke geblieben, als die Centwaldungen als Landesalmenden bereits in Staatsdomänen übergegangen waren, von einer Centmark und Centmarkgenossenschaft also nicht mehr die Rede sein konnte, z. B. die Cent Schriesheim [92], die Cent Fürth [93] u. a. m. Auch die Mark Altenhaslau bildete in früheren und späteren Zeiten ein eigenes Gericht [94]. Ebenso die Waldmark Dornstetten ein eigenes Waldgericht [95]. Aus dem Lande Kempen, einer aus sechs Hundschaften bestehenden Mark, ist ein Kölnisches Amt hervorgegangen [96]. Und das schenkische Eigen bei Marburg, bestehend aus den Dörfern Argenstein, Röthchen und Wenkbach, war noch bis auf unsere Tage eine Mark mit ungetheilten Waldungen und zu gleicher Zeit ein Gerichtsbezirk [97].

Die Marken lagen öfters in verschiedenen Herrschaften und Territorien.

§. 10.

Die Marken haben sich ganz unabhängig von der Grafschaftsverfassung auch nach dem Untergang der Gauverfassung noch erhalten und sind öfters in das Gebiet verschiedener Herrschaften und Territorien gefallen (§. 1.). So hat die Mark Oberursel oder die hohe Mark aus 29 rund um den Feldberg herumliegenden Dorfschaften und außerdem noch aus mehreren Höfen, Mühlen und Waldschmieden bestanden, welche unter verschiedenen Landes- und Grundherrschaften, nämlich unter den Herrschaften Solms, Hanau und Königstein, dann unter der Ritterschaft zu

---

91) Dahl, I, 200 ff. u. 218, II, 101.

92) Widder, I, 239 ff.. 242 u. 245. Meine Einleitung, p. 64.

93) Dahl, I, 240 ff. u. 242.

94) Gr. III, 410 u. 415. Eranien, I, 26, 35 u. 43.

95) Gr. I, 380. Meine Einleitung, p. 198.

96) Meine Einleitung, p. 62, vgl. noch p. 201.

97) Landau, Territorien, p. 119 u. 120.

Reifenberg und unter der Reichsstadt Frankfurt gestanden haben[98]). Die Seulberger und Erlebacher Mark bestand aus sechs unter den Landgrafen von Hessen Homburg, dann unter den Grafen von Solms und Ingelheim und unter der Reichsstadt Frankfurt stehenden Dorfschaften[99]), die Röder Mark aus acht theils im Erzstifte Mainz, theils in der Grafschaft Hanau liegenden Dörfern.[1]). In der Speller Mark standen die Markgenossen theils unter der Grafschaft Lingen, theils unter dem Stifte Münster, theils unter der Abtei Werden[2]). In der aus fünf Kirchspielen bestehenden Raesfelder Mark standen die Markgenossen theils unter Cleve, theils unter Münster, theils unter der Herrschaft Raesfeld[3]). Auch in der Pfalz bestanden sämmtliche Geraidegenossenschaften aus mehreren in verschiedenen Herrschaften umherliegenden Dörfern. So bestand z. B. die Mittelhaingeraide aus acht Dörfern (Burweiler, Flemlingen, Roßbach, Gleisweiler, Böchingen, Walsheim, Dörrenbach und Ramberg), welche dem Domkapitel zu Speier und 6 weltlichen Grundherren unterworfen waren[4]). Zur Handhabung der öffentlichen Gewalt in der ungetheilten oder gemeinen Mark pflegte in diesem Falle ein eigener Schirmherr bestellt zu werden. Diese Schirmherrschaft war aber öfters streitig unter den benachbarten Landesherrn, in deren Gebiete die markberechtigten Dörfer umherlagen. Oefters war auch die ungetheilte Mark reichsunmittelbar geblieben, während die berechtigten Dorfschaften verschiedenen Landesherrn unterworfen waren. Dies ist namentlich bei der Ganerbschaft Hanhofen der Fall gewesen. Hanhofen und die dazu gehörige Mark, die Ganerbe, lag nämlich im Speiergau. Bei der Auflößung des Gaues kamen aber die einzelnen zur Ganerbschaft gehörigen Ortschaften unter verschiedene Herrschaften, theils unter das Hochstift Speier, theils unter Churpfalz, theils unter die Grafen von Leiningen und unter die Herren von Dalberg. Nur der in ungetheilter Gemein=

98) Gr. III, 488. Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 37 u. 41.

99) Wenck, Hess. Landesgesch. I, 94.

1) von Moser, Forst Archiv II, 224 u. 235.

2) Piper, p. 158. Not.

3) Gr. III, 168, 172. §. 1 u. 2. u. 175. §. 22.

4) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 466 u. 470.

schaft gebliebene Bezirk, die Ganerbe selbst, blieb reichsunmittelbar. Nach dem Weisthum sollte nämlich der Inhaber von Haßloch „von eyns Richs wegen der schirmer der ganerben" sein. Später kam Haßloch als Reichspfandschaft an Churpfalz. Die Pfalz nahm daher die Territorialhoheit über die Ganerbe in Anspruch. Da jedoch der Bischof von Speier nach dem Weisthum Schirmer des Huphofes in Hanhofen war, so machte auch dieser Anspruch auf die Hoheit über die Ganerbe. In der Wirklichkeit übte aber Churpfalz die Hoheit aus, jedoch nur als Pfandinhaber. Die Ganerbe war und blieb demnach reichsunmittelbar, wie dieses znm Theile schon aus dem im Anhang beigefügten Weisthum hervorgeht [5]). Eine Folge hievon war die ganz eigenthümliche Erscheinung, daß die Märker an der Ganerbe freies Eigen, an ihren in den markberechtigten Dorfschaften liegenden Bauernhöfen dagegen kein freies Eigen hatten, daß sie demnach in der Ganerbe freie Leute und zwar reichsfreie Leute, in den berechtigten Dorfschaften aber hörige Leute und landesherrliche Unterthanen waren (§. 21.).

Eine Erscheinung, welche sich übrigens auch noch in anderen reichsunmittelbar gebliebenen Marken gefunden haben dürfte. Sogar die Reichsritterschaft im Rheingau befand sich in einer zwar nicht ganz gleichen, aber doch sehr ähnlichen Lage. Die im Rheingau angesessene Ritterschaft, welche in früheren Zeiten der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz unterworfen, also landsäßig war, hatte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in Ansehung ihrer Person und ihrer angestammten Güter von dieser landesherrlichen Oberherrschaft frei gemacht, hinsichtlich der gemeinen Markwaldungen war sie aber landsäßig geblieben. Da nämlich die adelichen Märker in Ansehung der Markwaldungen in Markgemeinschaft mit den bürgerlichen Märkern waren, so hatten sie keine andere Wahl, als entweder die Landesoberherrschaft hinsichtlich des Mitmarkrechtes anzuerkennen oder auf ihr Mitmarkrecht ganz zu verzichten. Und da sie das Letzte nicht wollten, so blieben sie hinsichtlich des Markrechtes und des damit zusammenhängenden Haingerichtes der landesherrlichen Oberherrschaft unterworfen.

5) Anhang Nr. 4.

Sie waren demnach Reichsunmittelbare, zu gleicher Zeit aber auch wahre Landsassen [6]).

II. Die Mark und ihre Bestandtheile.

Im Allgemeinen.

§. 11.

Die Marken, wie sie in manchen Territorien bis auf unsere Tage gekommen, sind, wie wir gesehen, bloße Trümmer und Splitter der alten großen Marken gewesen. Durch Ausscheidung der Dorfmarken und Hofmarken ist nämlich nur der nicht ausgeschiedene und nicht abgemarkte Theil der alten großen Marken in ungetheilter Gemeinschaft geblieben, die Marken selbst also auf diesen ungetheilten Distrikt beschränkt worden. So wenig es indessen ursprünglich eine Mark ohne eine oder mehrere Dorfschaften gegeben hat, in welchen die Wohnung im Dorfe die Hauptsache, das dazu gehörige Besitzthum aber bloße Pertinenz gewesen ist, eben so wenig hat es auch in späteren Zeiten noch eine Mark ohne jenen wesentlichen Bestandtheil gegeben [7]). Auch die späteren Marken haben demnach, wie die alten Marken, aus zwei Theilen bestanden, aus einem bewohnten und aus einem unbewohnten Theile. Beide waren jedoch wesentlich dadurch von einander verschieden, daß die alten Marken eine getheilte und eine ungetheilte Mark, nämlich eine Feldmark und eine Waldmark zu haben pflegten, während die meisten späteren Marken, auch wenn sie aus Feldern, Wiesen und Wäldern bestanden, nur noch eine ungetheilte oder eine gemeine Mark hatten. Die späteren Marken waren nämlich entweder in den Besitz einiger wenigen angesessenen Leute oder irgend einer Körperschaft gekommen, oder sie befanden sich im Besitze mehrerer Dorfschaften. Das Erste war öfters in Westphalen und Niedersachsen, ausnahmsweise auch in der Wetterau der Fall. In der Stadt Iserlon z. B. hatten sich die erbgesessenen Bürger in den ausschließlichen Besitz der benachbarten Holzmark gesetzt und die übrigen Bewohner der Stadt

---

6) Köhler, p. 61 u. 62. vgl. noch §. 84.

7) Meine Einleitung, p. 44 ff., 125 — 127, 136 u. 137.

davon ausgeschlossen. Dasselbe haben die Burgmänner von Friedberg, welche zu einer ritterschaftlichen Korporation verbunden waren, hinsichtlich mehrerer benachbarten Marken gethan [8]). Auch sind viele Alpmarken im südlichen Deutschland, wie wir sehen werden, in den Besitz einzelner Grundbesitzer gekommen. In diesem Falle konnte nun natürlicher Weise nur die in ungetheilter Gemeinschaft besessene Holzmark oder Alpmark Gegenstand der Mark sein. Denn von einer in ihrem ausschließlichen Besitze befindlichen Feldmark war hiebei gar nicht die Rede. Allein auch im anderen Falle, wenn die Marken sich im Besitze mehrerer Gemeinden befanden, haben sie nur noch eine ungetheilte oder gemeine Mark gehabt, sintemal die markberechtigten Dörfer sammt und sonders ihre eigene Feldmark ausgeschieden erhalten hatten, für die Mark also nur noch der ungetheilte Distrikt der alten Mark übrig geblieben war. Und die späteren Marken haben meistentheils, zumal im südlichen Deutschland und in Franken, aus mehreren markberechtigten Dorfschaften bestanden. Schon das Kaiserrecht setzt 6 bis 12 Ortschaften voraus [9]). Aus den Weisthümern aber und aus anderen Urkunden geht hervor, daß die Marken öfters aus drei berechtigten Dorfschaften bestanden haben, z. B. die Camberger, Wörgeser und Erlebacher Mark und die Mark Gartesheden; oder aus vier Ortschaften, z. B. die Carber= und Altenstatter Mark, und die Waldmarken bei Warmsroth in dem ehemals Pfälzischen Amte Stromberg und zu Sinzig am Niederrhein; aus fünf Dörfern, z. B. die Altenhaslauer und Raesfelder Mark, die Waldmark Mordmühlen, die dritte, vierte und fünfte Haingeraide in der Pfalz und die Mark auf der Hard bei Rotenburg; aus fünf Dörfern und einer Stadt die Mark Miltenberg; aus sieben Dörfern und einer Stadt die Waldmark Dornstetten in Schwaben; aus acht Dörfern die Mittelhaingeraide und die Ganerbschaft bei Hanhofen in der Pfalz; aus neun Ortschaften die Bingenheimer und Dürstorfer, oder Bannscheuerer Mark und der Stumpfwald bei Eisenberg und Hettenleidelheim in der Pfalz; aus vierzehn Ortschaften und noch einigen Höfen die

---

8) Meine Einleitung, p. 202.; vgl. noch Lodtmann, acta Osnabrugensia p. 4.

9) Kaiserrecht, IV, 20. „Da ein walt oder ein mark ist darin sechs dorffe „oder zwelfe oder me oder minner gehorn.“

Fossenhelde; aus fünfzehn Ortschaften die Dieburger Mark; aus sechszehn Gemeinden die Oberhaingeraide in der Pfalz; aus zwanzig Dörfern und einer Stadt die Weißenburger Mark; und die Oberurseler Mark sogar aus neunundzwanzig Ortschaften und noch aus einigen Höfen[10]). Im Lande Toggenburg endlich, wo es heute noch allgemeine Landesalmeinden gibt, besteht die Almendgenossenschaft aus den zweiundzwanzig Kirchhören (Kirchhörinen) des Landes, also aus sämmtlichen Gemeinden der alten Grafschaft[11]).

Benennung der gemeinen Mark.

§. 12.

Ursprünglich nannte man das ganze zu einem Urdorfe oder zu mehreren Urdörfern gehörige Gebiet, ohne zwischen dem getheilten und ungetheilten Lande zu unterscheiden, die Mark[12]). Frühe fing man jedoch schon an die getheilte Mark von dem in Gemeinschaft gebliebenen Theile der Mark, als Feldmark und Waldmark, zu unterscheiden[13]), und sodann den in ungetheilter Gemeinschaft gebliebenen Theil die gemeine Mark, marchia communis oder offene Mark, oder auch die Mark ohne allen Beisatz oder am Niederrhein Mirika zu nennen[14]). Bestand die gemeine Mark bloß aus Waldungen, so nannte man sie eine

---

10) Gr. I, 381, 525, 575 §. 2, 580 §. 3, 581, 588, 590, II, 185, III, 168, 260, 415, 440, 453 u. 488. Bensen, Rotenb. p. 463. Mader, II, 123. Mone, V, 419 ff. Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 182, 254, 255, 256, 466, von 1828, p. 328, 330, von 1829, p. 12. Hohlhausen, von den Gerechtsamen eines Obermärkers in der Mark Miltenberg, II, 3 u. 6. Meine Einleitung, p. 196.

11) Vergleich von 1786 in Rechte von Kappel, p. 60.

12) Meine Einleitung, p. 40 ff. u. 84 ff.

13) Urk. von 814 u. 815 bei Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 148, 151, 152 u. 153. hobas unam in silva et alteram in terra — hobas unam in campis et alteram in silvis — trado in campis et in silvis. — Zeuss, tr. Wiz. p. 174.

14) Urk. von 1277 bei Lacomblet, Urkb. II, 411. cum terra ipsum nemus circum iacente videlicet mirika. — Urk. von 1292 bei Baur, Urkb. p. 171. in communi marchia. — Meine Einleitung, p. 71 u. 86.

Holzmark [15], Waldmark (waltmarke) [16], marca silvatica [17], marca silvae [18], silvarum marchia [19], oder eine Waldgemerke [20]. Oefters nannte man die gemeine Mark und zwar schon seit der fränkischen Zeit das Gemeinland (commune), wie im Norden Almenning [21], oder die Gemein, Gemain oder Gemeinde, z. B. in Baiern, in der Wetterau, am Niederrhein, und in Niedersachsen [22], und, wenn die Mark aus Waldungen oder Weiden bestand, einen gemeinen Wald [23], Gemeinwelde (Meingewelde) [24], silvae in communiis [25], Gemeinweide [26], oder auch die Gemain oder Gemaind

---

15) Urk. von 816 bei Dronke, cod. dipl. p. 153. in ambitu id est in holzmarcu. Urk. von 1455 in Mon. Boic. VIII, 286. „am Holz und Holzmarch." Urk. von 1340, cod. X, 496. u. Urk. von 1455, cod. IX, 49. „die Gemerck und Holzmarch." Urk. von 1201 bei Lacomblet, II, 2. de communi silva, quam vocant holzmarke. —

16) Urk. von 1253 bei Frey und Remling, Urkb. von Otterberg, p. 82.

17) Zeuss, tr, Wiz. p. 74 u. 75.

18) Urk. von 838 bei Neugart, I, 232.

19) Urk. von 886 u. 909 bei Neugart, I, 463 u. 551. cum silvis atque silvarum marchis.

20) Urk. von 1343 bei Mone, I, 422.

21) Meine Einleitung, p. 41 u. 85. form. Lindenbrog. c. 57 u. 58. Urk. von 1222 bei Guden, syl. p 124.

22) Urk. von 1248 in Mon. Boic. VIII, 186. locum communem — que in vulgari dicitur Gmainde. Freiheit von Altenhaslau von 1570, §. 62 in Cranien, I. 58. „auff der gemeind gegraben." Gr. III, 456. „mocht sich der gmein gepranchen." Urk. von 1271 bei Günther, II, 372. in silva que Gemeinde dicitur. — Urk. von 1556 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 646. „Die Koten, welche — auf „die gemeine — gebauwet." — Meine Einleitung, p. 85 u. 86.

23) Gr. II, 186.

24) Urk. von 1174 bei Bodmann, I, 183. Fundus (silvosus) erat communis, quod teutonico verbo dicitur Meingewelde. Der locus oder fundus silvosus wird anderwärts terra silvosa genannt, z. B. in Urk. von 871 bei Neugart, I, 377.

25) Zeuss, tr. Wiz. p. 191.

26) Urk. von 1207 bei Mone, I, 112. compescuum, id est teutonice almeinda vel gemeinweida — compescui id est almeindis.

ohne allen Beisatz, z. B. in Baiern[27]) und am Niederrhein[28]). Zuweilen wurden auch die gemeinen Waldungen, weil darin geweidet werden durfte, Gemeinweiden genannt, z. B. am Niederrhein[29]). Eine ähnliche Benennung wie Almenning und Gemeine ist Allgemeine, Allmeine, Almeina, Almene, Almen, Almeinda, Almeinde, Almend, Allmad, Allmund und Almut. Häufig kommt jedoch diese Benennung nur in der Schweiz, in Schwaben und im Elsaß vor, öfters aber auch in der Pfalz[30]), im Bisthum Worms[31]) und zuweilen in der Wetterau[32]). Das Wort kommt vor dem 12ten Jahrhundert nicht vor. Die ersten Urkunden, welche des Wortes erwähnen, sind vom Jahre 1133 und 1150[33]). Das Wort kann demnach schon aus diesem Grunde nicht mit Mone aus dem Celtischen abgeleitet werden, auch davon abgesehen, daß uns die Ableitung

---

27) Urk. von 1281 in Mon. Boic. XIII, 22. silvam — que vulgo dicitur Gemainde.

28) Urk. von 1271 bei Günther, II, 372. in silva — que Gemeinde dicitur.

29) Urk. von 1275 bei Günther, II, 411. silve — que vulgariter Gemeinwede nuncupatur.

30) Urk. von 1150 u. 1164 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 89 u. 91. communis silve que Almende nominatur. Urk. von 1229 eod. XII, 142. super quibusdam silve communionibus que almenda est appellata. Urk. von 1256, 1282 u. 1283, eod. XII, 170, 226 u. 231. Urk. von 1186 bei Würdtwein, sub. dipl. X, 354. Omne Almeinden. Urk. von 1219, 1220, 1222, 1227 u. 1268 bei Guden, syl. p. 108, 117, 124, 151 u. 256. — almeina — almeinde — almenda — Gr, I, 457—462 u. 468. — „almende — almeinde — gemein alment — almen."

31) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 270. almeindam — Annal. Worm. ad 1278 bei Boehmer, fontes, II, 207. — almenda. —

32) Urk. von 1291 bei Mader, I. 72. in communitate ville Merle, que Alemunde vulgariter appellatur. Bellersheimer Märckerbuch bei Cramer, III, 159. „in den gemeinen Almuten." vergl. noch Gr. I. 393. — „gemaine allmad" — und Mone, I, 385 ff. Meine Einleitung, p. 85.

33) Urk. von 1133 u. 1150 bei Würdtwein, nov. subs. VII, 79 u. XII, 89. Urk. von 1133 bei Schöpflin, I, 203.

aus dem Deutschen weit näher liegt[34]). In der weiteren Bedeutung wurden darunter alle Arten von liegenden Gütern verstanden, welche in ungetheilter Gemeinschaft geblieben waren, also nicht bloß die gemeinen Waldungen und Weiden, sondern auch noch das gemeine Wasser und die gemeinen Wege und Stege[35]). Daß aber auch die gemeinen Weinschänke, die Zuchtstiere, Eber u. s. w. und sogar die einer Gemeinde zustehenden Mobilien zu den Almenden gerechnet worden seien, wie dieses Landau behauptet[36]), habe ich doch noch nicht gehört, auch in keiner Urkunde bestätiget gefunden. Im engeren Sinn wird das Wort Almend meistentheils nur von den gemeinen Weiden[37]) und gemeinen Wiesen[38]), öfters aber auch von den gemeinen Waldungen gebraucht, z. B. im Schwarzwald, wo der gemeine Wald im Hägbach für „gemeine Allmend“ erklärt und selbst „Allmendwald“ genannt worden ist[39]), dann im Elsaß[40]), in der Pfalz[41]), in Weißenburg[42]), zu Staufen und Krotzingen[43]) u. a. m.

Das Eigenthum am Grund und Boden setzte jedoch das Almendrecht nicht nothwendig voraus, wie dieses Mone

34) Mone, I, 387 u. 388. vgl. Landau, Territ. p. 165.

35) Urk. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia que almeinde vocantur. Urk. von 1220 eod. p. 117. in communitate rusticorum, quam Almeinde nuncupant.

36) Landau, Territ. p. 166.

37) Gr. I. 765. in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur. Urk. von 1207 bei Mone, I, 112.

38) Urk. von 1268 bei Guden, syl. p. 256. tondere fenum in almenda.

39) Gr. I, 399—402.

40) Urk. von 1133 bei Würdtwein, nov. subs. VII, 79. in silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur.

41) Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108. de communi nemore, quod Almeina dicitur. Urk. von 1150 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 89. silve — que vulgari lingua Almeinde nominatur p. 91. communis silve que Almende nominatur. Urk. von 1256 u. 1282, eod. p. 170, 171, 173 u. 226.

42) Gr. I, 765. omnes alie sylve — sint communes et almeinde vulgari vocabulo.

43) Urk. von 1343 bei Mone, I. 422. „zwo almenden gemeine sön han „und rehte waltgemerken sammend.“

glaubt [44]). Das Eigenthum konnte sehr wohl einem anderen gehören und gehörte in den Grundherrschaften immer dem Grundherren. Daher erwiederten die von Lorsch, welche den Heiligenberg bei Heidelberg als ihr Eigenthum ansprachen, mit vollem Recht der Gemeinde von Handschuchsheim, welche dem widersprach, das Liegen des Berges in der Almend thue ihrem Eigenthumsrechte keinen Eintrag („ob der berg woll in der almend „lege, des det ine an ir eigentschafft keyn abzug") [45]). Und in mehreren anderen Urkunden wurde derselbe Grundsatz ausgesprochen [46]). Unter Almend verstand man nämlich immer nur das Gemeinland im Gegensatz des als Sondereigen zur Sondernutzung hingegebenen Landes [47]). Daher wird im alten Landbuch von Schwiz allzeit Allmend und Eigenthum, oder Allmy und eigne Güter, oder Allment und frei lidig Eigen von einander unterschieden [48]), und in der Pfalz ein Grenzstein zwischen die Almend und das Sondereigen gesetzt. („Zuschen al„mende und eigenthume") [49]). Wem das Eigenthum an der Almende Zustand war dabei ganz gleichgültig. Dieses konnte einem Grundherren oder auch der Gemeinde selbst zustehen. Im einen wie im anderen Falle war und hieß aber das nicht zur Sondernutzung hingegebene, vielmehr zur gemeinen Nutzung bestimmte Land Almend. Klar und deutlich geht dieses aus einem Weisthum von Sandhofen bei Mannheim hervor. Der Abtei Schönau gehörte daselbst das Wasser und die Weide, d. h. das Eigenthum am Grund und Boden. Die Almende aber gehörte der Gemeinde [50]). Und die Abtei, wiewohl ihr das Grundeigenthum zustand, hatte nur in dem Falle Antheil an dem Gebrauche von Wasser und Weide oder an der Almende, wenn sie ihr Gut selbst bauen

44) Mone, I. 391 u. 392.
45) Urk. von 1468 bei Mone, I, 405.
46) Urk. von 1359 bei Mone, I, 423.
47) Meine Einleitung, p. 93 ff., 110 u. 111.
48) Landbuch, p. 185, 186, 208 u. 236.
49) Urtheil von 1468 bei Mone, I, 428.
50) Gr. I, 457. „Das wasser und weyde vnd vogel geweide der herrn „von Schonawe eigen ist, und der gemeind richlichenn al„mende als ferre die marcket des Dorffs Sandhoffen reichet."

ließ[51]). Die Almende bezog sich demnach mehr auf den gemeinen Gebrauch und auf die gemeine Nutzung, als auf das Eigenthum an dem von der Gesammtheit benutzten Gemeinland. Daher heißt es in einer Urkunde über dasselbe Sandhofen, ratione communionis, quod dicitur almeina[52]). Denn das Wort bezog sich zunächst nur auf die Gemeinschaft und auf die gemeinschaftliche Nutzung selbst. Das Eigenthum an dem in Gemeinschaft benutzten Lande kam dabei weniger in Betracht. Auch wenn das Eigenthum einem Anderen gehörte, nannte man das gemeinschaftlich benutzte Land dennoch eine Almend. In diesem Sinne wird aber das Wort noch in vielen anderen Urkunden gebraucht. Nach einer Urkunde von 1227 z. B. verkaufte in demselben Sandhofen ein daselbst angesessener Grundherr seine Aecker, Wiesen, Höfe, Hausplätze und Almenden, d. h. seine zu dem Gute gehörige Almendnutzung, an das Kloster Schönau (agros, prata, curtes, areas, almeine claustro Schonaugie vendiderint)[53]). Und in demselben Sinne gesteht der Graf von Eberstein dem Kloster Herrenalb die Almendnutzung auf seinem Eigenthum zu[54]). Denn von einem Sondergut des Grafen, wie dieses Mone glaubt[55]), kann doch hier keine Rede sein, indem dieser Ansicht schon der Text selbst (almeindis per totum dominium constitutis) und der Umstand entgegensteht, daß das ganze Besitzthum des Grafen dessen Sondergut war, die Almenden also doch unmöglich ein aus diesem Sondergut ausgeschiedenes Sondergut gewesen sein können. Auch die von Mone selbst beigebrachten Urkunden beweisen gegen nicht für ihn. Die Bauern vom Scharhof und von Gerolvesheim, einem ausgegangenen Dorfe bei Mannheim, traten nämlich wegen einer Au klagend auf gegen das Kloster Schönau. Sie gestanden das Eigenthum an der Au dem Kloster zu, nahmen aber nichts desto weniger den Holzhieb als ihre Al-

---

51) Gr. I, 458 u. 459.

52) Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151.

53) Guden, syl. p. 148. vergl. Meine Einleitung, p. 295.

54) Urk. von 1270 bei Mone, I, 371. et ubique almeindis nostris tam in villa quam alias per totum dominium nostrum constitutis.

55) Mone, I, 388.

mende in Anspruch. (villani, recognoscentes claustro proprietatem quidem fundi, et prata desuper, ceperunt tamen asserere, ligna nichilominus ad suam almeinam spectare, eaque suis usibus vendicare). Wäre nun das Wort Almend gleichbedeutend mit Eigenthum gewesen, so hätte die Klage sogleich abgewiesen werden müssen. Statt dessen ordnete das Gericht eine Kundschaft an. Und erst nach dem Ergebnisse der Kundschaft erfolgte die Abweisung [56]). Der Streit drehte sich demnach um das Almendrecht, nicht um das Eigenthum. Daher sagt auch eine andere Urkunde über denselben Streit, quod almeindam suam eis auferrent — bona que villani almeindam suam vocabant [57]). Bei einer anderen Klage der Bauern von Plankstatt bei Heidelberg gegen dieselbe Abtei Schönau drehte sich zwar der Streit um das Eigenthum (super proprietate bonorum). Die Abtei nahm das Eigenthum, die Bauern dagegen das Almendrecht in Anspruch (villani eadem bona ad suam almeindam pertinere). Da indessen die Bauern weder den Erwerb jenes Rechtes noch auch nur den Besitz nachweisen konnten, so wurden sie mit ihrer Klage abgewiesen [58]).

Eine andere im Elsaß und in der Pfalz sehr verbreitete Benennung der gemeinen Waldmarken war Geraide oder Haingeraide. Das Wort kommt daselbst erst seit dem 13ten Jahrhundert vor. Früher wurde dafür Almeinde gebraucht. Und auch seit dem 13ten Jahrhundert kommt noch das Wort Almeinde und Almende vor und wurde abwechselnd mit Geraide und Haingeraide gebraucht [59]) Außer dem Elsaß und der Pfalz findet sich jene Benennung auch noch im Rheingau [60]), in der Bibrauer [61]) und Dieburger Mark [62]), also in der Wetterau und in Hessen.

Seltener kommen die Benennungen Ganerbe und Wittraichi oder Gewaltsame vor. Ganerbe (der Ganerbe und

56) Urk. von 1230 bei Guden, syl. p. 173.

57) Urk. von 1203 bei Wurdtwein, Chron. Schönau p. 36.

58) Urk. von 1295 bei Guden, syl. p, 298 ff.

59) Meine Einleitung, p. 64—66. Gr. I, 767.

60) Bodmann, I, 439 ff.

61) Gr. I, 512. „Wir mysen die mark vur ein recht haimgerede.“ —

62) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6. „inn jeglichem Heimgerede, da er „dann in gesessen ist.“ —

die Ganerbe) nannte man nämlich den in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Wald- und Weidebezirk bei Hanhofen in der Pfalz [63]. Eben so den Walddistrikt, welcher in ungetheilter Gemeinschaft der Dörfer Dackenheim, Bobenheim und Weisenheim am Sand in der Pfalz gewesen ist [64], und den Walddistrikt der Ganerben von Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt und Herxheim [65]. Wittraichi aber oder Wyttraichi, Wyttraiche, Weyttraichin oder Gewaltsami den Bezirk der Waldmark von Dornstetten und von einigen anderen Marken im Schwarzwalde [66]. Wyttraichi oder Weittraichin, wie es mir scheint, von Witt oder Wit, d. h. Holz oder Wald, und raichen, d. h. reichen, sich ausdehnen, erstrecken [67], also Wittraichi so viel als Waldraich, Waldbezirk oder Waldmark.

Bestandtheile der gemeinen Mark.

§. 13.

Die Felder lagen insgemein dicht bei den Dorfschaften. Sie fielen daher in die ausgeschiedenen Dorfmarken. Für die gemeinen Marken blieben demnach meistentheils nur noch die entfernter liegenden großen Waldungen übrig. So in dem Rheingau die allgemeinen Landeswaldungen, im Elsaß und in der Pfalz die Geraidewaldungen, in der Bensheimer Mark die Markwaldungen. Eben so in den meisten Marken in der Wetterau, in Westphalen

63) Das Weisthum im Anhang Nr. 4.

64) Waltbrief von 1599 im ungedruckten Lagerbuch von Dackenheim: „soll „keiner kein Hotz auß dem Ganerben, Keltern, bauw vnd bren- „holtz, es sey mit Wagen führen vnd anderm in ander orth vndter „frembten zu verkauffen, bey straff" — „so einer auß den ganer- „ben an den hindersten Birken Kehlenholtz gehauwen." — Item „wan einer an der Ganerben zu einem bauw holtz hauwen wolt."

65) Anhang Nr. 5 u. 6. §. 8. u. Nr. 7. §. 3 u. 6.

66) Gr. I, 381. „allß ferr die wyttraichi vnnd gewalltsammy gäth — „dieselbst gewaltsamj vnnd wytraichi hebt an" — p. 382. 383, 384, 385, 388, 392 u. 393. „wer inn der wyttraichi sin schwerdt oder „messer zuckhte — die inn der wittraichi ligendt — in des waldtge- „richts wytraiche — jn der wyttraichi — in der weyttraichin." —

67) Vergl. Schmeller, III, 11 u. IV, 200 u. 201.

und in Niedersachsen, im Schwarzwald und in Franken, z. B. in der Mark auf der Hard bei Rotenburg. Die gemeinen Marken sind daher meistentheils Waldmarken oder Holzmarken geworden, die Märkergerichte also Holzgerichte oder Holtdinge, die Markgenossen Holzgenossen, Holzungsgenossen, Holtdingslude, Holten, Holzungs-Erbexen u. s. w., die Obermärker und Markrichter Holzgrafen, Waldgrafen, Holzrichter, Holtvögte, Erbholzgrafen oder Erbholzrichter, und die Markenknechte Holzknechte. Die gemeinen Marken aber wurden nun Marken ohne allen Beisatz oder auch gemeine Marken genannt, wiewohl sie eigentlich Waldmarken waren, z. B. in Baiern[68]), in Hessen[69]), in Schwaben[70]), in der Wetterau u. a. m.[71]).

Sehr unrichtig wäre es jedoch, wenn man die gemeinen Marken auf die ungetheilten Waldungen beschränken wollte. Denn in vielen Marken waren auch noch Felder, Wiesen und sogar Weinberge in ungetheilter Gemeinschaft geblieben und nur zur Sondernutzung hingegeben worden, z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, im Odenwald, in der Wetterau, in Westphalen u. a. m.[72]). Und allenthalben gehörten die Weiden, Haiden, Moore, die Torfländereien, die Wege und Stege, die gemeinen Wasser, die Brücken darüber, die Viehtrifft, kurz Alles

68) Urk. circa 731 in Mon. Boic. XI, 14. cum omni marcha seu silva. —

69) Urk. von 1261 bei Wenck, II, 185. De silva — que vulgariter marcha vocatur. Urk. von 1326 bei Guden, V, 801. in communem sylvam die Marck vulgariter nominatam.

70) Urk. von 1301 bei Besold, docum. rediv. p. 393. cum silvis, que vulgariter Gemain merche nuncupantur.

71) Gr. I, 513 u. 591, III, 416. §. 5.

72) Urk. von 1331 bei Kindlinger, M. B. I, 1. p. 153. in judiciod icto Holtgerichte in communitate nemorum et arvorum dicta Hoenmarke — in communitatibus trium nemorum et arvorum dictis. — Weisthum von Kleinheubach bei Hohlhausen, II, 2. „Daß „das Dorf Heibach und die Statt Miltenberg Märcker zusammen seyen, „uff dem Feld und in den gemeinen Wäldern.“ Gr III, 439. — „velt, wasser und weide der gemeine seien.“ Meine Einleitung, p. 41—44, 108, 109 u. 195.

was nicht getheilt worden war, zur gemeinen Mark[73]). Solche gemeine Heiden gab es aber nicht bloß in Westphalen und in Niedersachsen, sondern auch am Rhein. So gehörte zu der Warmsroder Waldmark im ehemals Pfälzischen Oberamte Stromberg außer dem Wasser und der Weide auch noch eine Heide, auf welcher die Gemeindeheerde auszuruhen pflegte, und eine Viehtrifft[74]). Eben so findet man bei mehreren Haingeraiden in der Pfalz auch Heiden[75]). Auch die gemeinen Wiesen gehörten zur gemeinen Mark und wurden in der Wetterau selbst Marken genannt[76]). Eben so die sogenannten Bruche, z. B. das Bruch bei Dürkheim, welches zur Limburg Dürkheimer Mark gehört hat, und das Bruch bei Schwanheim, welches zur Schwanheimer Mark gehört hat und gleichfalls Mark genannt worden ist[77]). Oefters bestand sogar die ganze gemeine Mark aus nichts Anderem als aus Weidland, z. B. das Ried zwischen Vilbel und Haarheim in der Wetterau[78]). Auch die Ganerbe bei Hanhofen in der Pfalz bestand zuletzt, wie wir gesehen, nur noch aus Weidland (§. 5). Eben so die Alpmarken.

Alpmarken.

§. 14.

Auch die Alpen in der Schweiz, im Bregenzer Wald, im Allgäu, in Altbaiern, Tirol, Steiermark, Kärnthen u. a. m. bildeten öfters eigene Marken und Markgenossenschaften, von denen hier etwas ausführlicher gehandelt werden muß, da ihre Existenz und

---

73) Alberger Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 2 p. 385. — „der „Marckenn, an Heide, Weidde, Torve, vnd anders.“ Rheingauer Landrecht §. 1. bei Gr. I, 539, „ihre marke berichten, als zum wald und „weid, holz und trifft, weg und steg und anders.“ — Gr. I, 383, II, 185, III, 417 §. 20 u. 439. Meine Einleitung, p. 84, 89, 91 u. 192 ff, von Löw, p. 174, 181—183. Mone, 1, 386 u. 394. ff.

74) Gr. II, 185 u. 187.

75) Intelligenzbl. von 1828, p. 388.

76) Urk. von 1361 bei Mader, I, 172. „die Wisen, die man die Marcke „nennet.“

77) Gr. I, 526. — „daz bruch, gnant die marcke.“ —

78) Gr. III, 473. Meine Einleitung, p. 43 u. 331.

Einrichtung nur wenig bekannt und doch äußerst interessant ist. So wie nämlich die Weiden, Wiesen und Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft mehrerer Dorfschaften, oder auch einer einzelnen Dorfschaft, oder einzelner Grundbesitzer einer Gemeinde zu bleiben pflegten, so öfters auch die für die Alpenwirthschaft so wichtigen Alpweiden.

Die aus den Dorfschaften Pfronten, Berg und Steinach bestehende Pfarrgemeinde Pfronten bei Füssen besitzt nämlich heute noch gegen 10000 Tagwerke Alpen theils auf Baierischem theils auf Oesterreichischem Gebiete, welche von je her zur Viehzucht benutzt worden sind. Diese Alpweiden waren und sind heute noch für jene drei Dorfschaften dasselbe, was man anderwärts eine Mark zu nennen pflegt. Die Angelegenheiten dieser Alpmark wurden in früheren Zeiten bis zum Jahre 1815 von einem Hauptmann und den Zwölfern, d. h. von einem Rathe von zwölf Mitgliedern besorgt. Die erwähnten drei Dörfer haben von jeher eine Pfarrei gebildet. Daher nannte man auch jenen Vorstand ein Pfarrgericht und den Hauptmann selbst einen Pfarr Hauptmann. Im Jahre 1815 ist an die Stelle dieses Pfarrgerichtes ein aus den Gemeindeverwaltungen von Pfronten, Berg und Steinbach bestehender Alpenrath getreten, welcher bis auf die jetzige Stunde die Angelegenheiten jener Alpmark zu besorgen, die Alpengesetze zu erlassen und die in den Alpen begangenen Weidfrevel zu bestrafen hat. Um die Verfassung dieser Alpmark recht klar zu machen theile ich im Anhang Nr. 1 und 2 das auch in anderer Beziehung noch interessante alte Urbarium von Pfronten aus dem 15. Jahrhundert, dann einen amtlichen Erlaß vom 5. Juni 1812 und das neueste Alpengesetz vom 12. Juni 1815 mit. Diese Alpmark bildete demnach eine aus mehreren Dorfschaften bestehende Markgenossenschaft.

Einer einzelnen Dorfschaft gehört die Puechinger Alp zu Niederhofen bei Hohenschwangau. An der Spitze der Verwaltung steht ein Alpmeister, welcher namens der Gemeinde zu handeln und dieselbe gegen Dritte zu vertreten („dann dem Albmeistern zu Puechingen, anstatt ainer ganzen Pfarmening zu Niderhoffen"), sodann Anordnungen in Alpenangelegenheiten zu treffen, überhaupt die Angelegenheiten der Alpmark zu besorgen hat („wie solches in der Pfarrkirch zu Niderhofen, altem Gebrauch „und Herkommen nach durch die verordneten Albmaister oder andere

„zuvor gemainiglich verkündt wurdet)[79].“ Auch besitzen die Gemeinden Immenstadt, Kranzeck und Reckenberg in den Allgäuer Alpen in Schwaben dergleichen Alpen. Eben so in Oberbaiern die Gemeinden Kochel in der ehemaligen Abtei Benediktbeuern, Oberau in der ehemaligen Abtei Ettal, sodann Garmisch, Partenkirchen u. a. m., welche ehedem zur Grafschaft Werdenfels und mit dieser zum Stifte Freising gehört haben. Diese Gemeindealpen werden heute noch wie andere Gemeindeweiden benutzt. Daher darf jeder Bauer sein Vieh auf die Gemeindealp treiben, jedoch nur sein eigenes selbstgezogenes Vieh und nur so viel als er überwintern kann. Die Seldner dagegen, deren es in jeder Gemeinde noch eine mehr oder weniger große Anzahl gibt, haben kein Recht an den Gemeindealpen, wiewohl dieselben nun Mitglieder der politischen Gemeinde sind, und in dieser Beziehung gleiche Rechte mit den eigentlichen Bauern haben. Auch in Tirol, Salzburg, Steiermark, in Kärnthen und in der Schweiz findet man dergleichen Gemeindealpen. Sie werden wie andere Gemeinländereien Almenden oder Allmeinden genannt, z. B. im Lande Toggenburg[80]) und in Uri[81]).

Sehr viele Alpen befinden sich aber auch im ungetheilten Besitze mehrerer Grundbesitzer, worunter sich in früheren Zeiten auch Klöster und Stiftungen befunden haben. Solche wahre Alpmarkgenossenschaften findet man z. B. in Sonthofen, Altstetten, Schöllang u. a. m. in den Allgäuer Alpen, im Bregenzer Wald, in der Schweiz, in Tirol u. a. m.

Jeder Berg oder jede Alpe pflegt in diesem Falle gestuhlt, d. h. nach der Zahl des Viehes, welches daselbst den Sommer über ernährt (gesommert) werden kann, geschätzt zu werden. Als Maßstab der Schätzung wird dabei der Futterbedarf einer Kuh zu Grund gelegt und daher die Alpe in eben so viele Nutzungsantheile, als daselbst Kühe ernährt werden können, eingetheilt. Man nennt daher einen solchen Nutzungsantheil öfters ein Kuhessen[82]), eine

---

79) Vergleich von 1580 bei Lori, p. 407 u. 408.
80) Protokoll von 1655 in Rechte von Kappel, p. 58.
81) Landbuch, Art. 349 ff.
82) Landbuch von Uri, Art. 372, 393.

Kühschwere[83]), ein Kuhrecht[84]), oder auch eine Weide, z. B. in den Allgäuer Alpen, und in Appenzell das Grâs oder Gräs[85]), anderwärts das Rinderrecht oder auch das Recht und die Gerechtigkeit in den Alpen oder das Alprecht[86]), die Hüttengerechtigkeit[87]), sehr häufig auch den Stoß[88]). Allenthalben pflegt genau bestimmt zu sein, wie viel anderes Vieh auf ein solches Kuhessen gerechnet werden solle. Im Kanton Uri wird z. B. ein Pferd für zwei Kuhessen gerechnet, und zwei Jährling, oder drei Saugfüllen für ein Pferd, dann zwei Meißrinder oder drei Kälber oder sieben Schafe oder Geißen für ein Kuhessen[89]). In der Alp Krauchthal im Sernfthal wird ein Pferd zu vier, ein Füllen zu zwei Stöß gerechnet, ein Zeitrind aber und zwei Kälber und 6 Schafe zu einem Stoß[90]). Im Kanton Glarus ein ganzes Roß zu 4 und ein Halbroß zu 2 Stöß, dann 10 Geisen oder 5 Schafe zu einem Stoß[91]). Die Abschätzung der Alpen wurde allzeit mit großer Sorgfalt vorgenommen[92]), und nach dem Resultate der Schätzung die Anzahl der Nutzungsantheile, d. h. wie viele Kühe auf einer Alpe ernährt werden können, bestimmt. So haben manche Alpen in der Schweiz 50 Stöße[93]). Die Alp Trachselhalden im Kanton St. Gallen hatte 211, später 286 Rinderrechte[94]).

83) Stalder, II, 141.

84) Tobler, p. 124. „das Chuerecht.“

85) Tobler, p. 234.

86) Urk. von 1494, 1583, 1773 und 1816 bei Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden p. 48, 52. u. 54.

87) Landb. von Uri, Art. 393 u. 396 § 2 u. 3.

88) Stalder, II, 401. Blumer, Rechtsg. I, 386. Landbuch von Glarus §. 191 ff.

89) Landb. von Uri, Art. 372, vgl. über das Wort Meiß Stalder, II, 206. und Tobler p. 314.

90) Urk. von 1458 bei Blumer, I, 386.

91) Landb. von Glarus §. 191 u. 195.

92) Landbuch von Glarus §. 197.

93) Stalder, II, 401.

94) Urk. von 1494 bei Rechte der Gemeinde Kappel, p. 49. — „und ist die „Sum der Rinderrechten in der Alp, zweey Hundert und elff Rinder„recht, die sollen sich nimmer mehr mehreren nach minderen.“ — Vgl. das Schreiben von 1818 eod. p. 52.

Die Alp Krauchthal $613\frac{1}{2}$ Stöße[95]). Die Alpen im Kanton Uri in manchen Gemeinden 19, in anderen 26 Hüttengerechtigkeiten[96]). Jeder Alpgenosse hatte wenigstens einen Nutzungsantheil. Er konnte aber auch mehrere Antheile besitzen. Denn von je her durfte ein jeder so viele Antheile erwerben als er nur konnte und wollte[97]). Im Lande Uri sollte jedoch kein Alpgenosse (kein Aelpler) mit mehr als 30 Kuhessen auf die Almendalp fahren[98]).

Die Besitzer solcher Nutzungsantheile sind von jeher wahre Alpmarkgenossen gewesen. Sie wurden Alpgenossen, Alpgnossen und gemeine Alpgenossen genannt[99]), oder auch Alpteile[1]) und Aelpler und wenn sie Eigenalpen besaßen, Eigenälpler[2]). Die nicht berechtigten Leute aber nannte man Ungenossen[3]). Den Alpgenossen gehörte meistentheils das Eigenthum an den Alpen. Zuweilen hatten sie jedoch nur ein Lehnrecht oder ein erbliches Nutzungsrecht oder ein anderes abgeleitetes Recht, z. B. an der Alp Girlen in St. Gallen ein Lehnrecht[4]). Sie wohnten nicht immer beisammen in einer und derselben Gemeinde, öfters sogar in verschiedenen Territorien. Viele Wirtemberger und Tiroler sind heute noch Besitzer solcher Weiden in den Alpen bei Kempten und Grönenbach, und umgekehrt sind auch wieder viele Baiern im Besitze von Alpen im Bregenzer Wald und in Tirol, z. B. im Thanheimer Thal.

---

95) Alpbrief von 1458 bei Blumer, I, 386.
96) Landb. von Uri, Art. 396 §. 2 u. 3.
97) Landbuch von Uri, Art. 393.
98) Landbuch, Art. 372 und 393.
99) Urk. von 1494, 1583 und 1655 in Rechte der Gemeinde Kappel p. 9, 10, 47, 49 und 53.
1) Urk. von 1421 bei Tschudi, II, 146.
2) Landbuch von Uri, Art. 342, 350, 363 und 393.
3) Urk. von 1494 in Rechte von Kappel, p. 48.
4) Urk. von 1655 in Rechte von Kappel, p. 50 „welliche Alp aber von „vns vnd vnsser Lehen Cammer zue Weyll zu einem freyen handtlehen „herrürte."

Alpmarken im Allgäu.

§. 15.

In den Allgäuer Alpen steht an der Spitze einer jeden Alpe ein Alpmeister, welcher für die Aufrechthaltung der Weideordnung, für die Herstellung der Alphütten, für die Aufdingung und Bezahlung der Hirten, und für die übrigen finanziellen Geschäfte seiner Alpe z. B. Salzankauf u. s. w., für die Aufstellung der Alpenboten wegen thierärztlicher Hülfe und sonst nothwendiger Geschäfte, für die gehörige Behandlung des Viehes, so wie auch dafür zu sorgen hat, daß nur die Berechtigten und diese nicht weiter als sie berechtiget sind, die Weiden einschlagen d. h. benutzen, daß nach beendigter Weide jeder Eigenthümer sein lebendes Vieh wieder zurückerhält, und daß für jedes gefallene assekurirte Thier der geschuldete Assekuranz-Betrag gehörig bezahlt wird. —

Im Herbste jeden Jahres, nachdem das Vieh aus den Alpen zurückgekehrt ist, werden sämmtliche Alpmeister und Hirten einer Gemeinde an einem dazu bestimmten Tage zur Alprechnung versammelt, und jeder Alpmeister muß sodann über die Geschäftsführung in seiner Alpe Rechnung ablegen. Die Revision geschah in früheren Zeiten durch ein Mitglied des Gerichtes, und dieses bezog dafür eine in der Rechnung feststehende Gebühr. Bei der Revision wurden auch die etwaigen Erinnerungen der Anwesenden berücksichtiget. Seit der Bairischen Besitznahme hat man es jedoch den Alpmarkgenossenschaften überlassen, die Revision unter sich selbst und mit den einschlägigen Gemeindevorstehern vorzunehmen. Und die meisten machen auch von dieser ihnen gestatteten Freiheit Gebrauch. Nur die Genossenschaften des Hintersteiner Thales in der Gemeinde Hindelang geben fortwährend einer gerichtlichen Revision den Vorzug. In jeder Rechnung kommt auch eine ständige Position für Zehrung und Trunk bei der Rechnungsabhör vor. Und die Verhandlung schließt nach uraltem Gebrauche mit einem gemeinschaftlichen Mahle.

In manchen Gegenden, z. B. in den Alpen des Hintersteiner Thales, steht über mehreren Alpen und ihren Alpmeistern ein Oberalpmeister, welcher für Brücken, Wege, Stege, Zäune, Holzfällung u. dgl m. zu sorgen hat. Wo kein Oberalpmeister

besteht haben die einzelnen Alpmeister in ihren Alpen auch dafür zu sorgen. Die Alpmeister und Oberalpmeister übten seit unvordenklichen Zeiten in allen Alpenangelegenheiten und Gebräuchen eine schiedsrichterliche Gewalt, welche ihnen bis auf die jetzige Stunde noch von niemand beanstandet worden ist.

Jeder Alpmeister führt über seine Geschäftsführung ein sogenanntes Alpenbuch oder Alpbuch. Dieses enthält:

1) die Namen derjenigen, welche Weiden, d. h. Nutzungs-Antheile an der Alpe besitzen,

2) die Anzahl der von einem jeden Genossen besessenen Weiden mit der Bemerkung, ob er sie selbst ausübe, das heißt mit seinem eigenen Vieh beschlage (beweide), oder ob er dieselben für dieses Jahr verlassen (verpachtet) habe, und an wen,

3) die am Ende jedes Jahres zu stellende Rechnung über die während der Weidezeit gehabten Unkosten nebst deren Repartition auf die Genossen [5]). Endlich enthalten die Alpenbücher seit den letzten Jahren auch noch

4) die Assekuranz-Rechnung über die unter ihnen im Privatwege gebildete und sodann amtlich bestätigte Viehassekuranz.

Das älteste Alpenbuch und Register der Alpmarkgenossen, welches man im Allgäu bis jetzt kennt, ist vom Jahre 1629 und befindet sich im Besitze des im Allgäu in großem Ansehen stehenden Oberalpmeisters Stich in Sonthofen. Aus der Vergleichung der älteren Alpenbücher mit den neueren ergibt es sich, daß die Form derselben unverändert bis auf die jetzige Stunde dieselbe geblieben ist.

Die Alpmeister und Oberalpmeister werden bei der Rechnungsabhör und zwar jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Abtretende schlägt seinen Nachfolger vor und die versammelten Alpmeister der Gemeinde stimmen darüber ab. Bei der Rech-

---

5) In der Beilage Nr. 3 theile ich einen amtlich beglaubigten Auszug aus dem Alpbuch aus den Jahren 1702 und 1842 mit, welchen ich nebst den übrigen Notizen über die Alpenwirthschaft in jenen Gegenden der Güte meiner beiden früheren Zuhörer, den Herren Dr. Gschwendner und Ketterle verdanke, welche beim Landgerichte Sonthofen angestellt, also in der Lage waren, zuverläßige Mittheilungen machen zu können.

nungsabhör werden auch die Hirten für das nächste Jahr gedungen, und Alpmeister und Hirten bei jedem Wechsel eidlich vom landesherrlichen Amte verpflichtet.

Alpmarken in St. Gallen, Glarus, Appenzell und Uri.

§. 16.

Eine ähnliche Verfassung wie in den Allgäuer Alpen hatten und haben heute noch die Alpmarken in den Kantonen St. Gallen, Glarus und Appenzell. Die Alpgenossen bildeten eine von der Dorfgemeinde verschiedene Gemeinde, welche bei allen wichtigen Alpangelegenheiten berufen werden mußte, z. B. in St. Gallen und insbesondere im Lande Toggenburg [6]). In diesen Versammlungen der Alpgenossen wurden alle wichtigen Angelegenheiten der Alpmarken berathen und entschieden, die Erlaubniß zum Bauen z. B. von neuen Schopfen ertheilt, die Jahresrechnungen abgelegt, insbesondere auch die Alpsatzungen vereinbart, deren seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert fast jede Alpgenossenschaft eine besaß, z. B. in der alten Grafschaft Toggenburg im Kanton St. Gallen die Alp Trachselhalden eine Alpsatzung von 1494, 1773 u. 1817, die Voralp Engin eine von 1545, die Alp Vord von 1551, die Alpen Bodmen und Elisalp von 1553, die Alpen Goldach und Perfiren von 1558, die Alp Berach von 1560, die Alpen Horn und Bernhalden von 1563, die Alp Sentis schon vor dem Jahre 1583 einen Alpbrief, sodann Alpsatzungen von 1583 und 1656, die Alp Elisiten eine Alpsatzung von 1580, die Alp Heuwenmoß eine von 1599, die Alp Flies von 1644 und 1675, und noch eine Satzung von 1844 [7]). Im Kanton Glarus der Alpbrief von Krauchthal von 1458 und im Kanton Appenzell die Alpsatzung von Sämptis und Wideralp von 1504 [8]). Man

---

6) Urk. von 1494 in Rechte von Kappel p. 48. „so habe der Alpmeister „aber ein Gemeind verkündt, und also der Alpgnossen, so dann in „die gemelte Alp gehörende zusammen berüfft.“ Toggenburger Protokoll über Alpsatzungen von 1655 eod. p. 58. „daß gester ein gemeindt gehalten worden — daß an gehaltener Gemaindt zwo „Meinungen.“ —

7) Rechte von Kappel p. 11, 48, 50—52, 53, 54, 55, 58 u. 60.

8) Blumer, Rechtsgesch. I, 386 u. 387.

nannte diese Alpsatzungen auch Alpordnungen, Alpbriefe und Rodel oder Mehrrodel[9]). Mehrrodel offenbar deswegen, weil alle Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, nach dem Mehr gefaßt worden sind[10]). Denn auch diejenigen, welche überstimmt worden, waren an die nach dem Mehr gefaßten Beschlüsse gebunden, und konnten sogar gerichtlich zu ihrer Befolgung angehalten werden. („Wann nuhn diß ein Mehr mit sich gebracht, Clauß „Forer aber darwieder seyn wolte, begere sie (d. h. Alpmeister vnd „Zugebene in der Alp Fliß Klegere) selbigen zue solchem mit „Recht verbinden vnd alleß bestäten zu lassen") [11]). Wie andere Marken, und wie insbesondere auch die Alpmark zu Pfronten[12]), so pflegten auch diese Alpmarken abgemarkt zu sein[13]), und eine nach Außen geschlossene Genossenschaft zu bilden. Daher durfte kein zur Alp gehöriges Holz anders, als zum Nutzen der Alp, z. B. zum Bau einer Alphütte oder eines Schopfens, eines Troges, einer Einzäunung u. dgl. m. gehauen werden. („Dieselben Hölzer „soll niemand wüsten, nach nüt darin hauwen, einner wolle dan „das bruchen, zu der Alp, mit Haagen, oder mit Zimmeren[14]). „Das Niemand nüt hauen noch holzen, anderst dan was zu der „Alp Nuz und zu erhaltung der Gezimmerung nuz und dientlich „sein möchte[15]). daß niemand in der Alp, kein Holz hauen noch „schedigen, ussert zur behagung der Alp, Brunnen, Trög und

9) Rechte von Kappel p. 48, 49, 50, 52 u. 53.

10) Alpordnung und Mehrrodel der Alp Trachselhalden von 1773 u. 1817, §. 1, 10, 14 u. 16 l. c. p. 50—52.

11) Spruchbrief von 1675 bei Rechte von Kappel, p. 55.

12) Urbar im Anhang Nr. 1.

13) Ein Spruchbrief von 1583 l. c. p. 54. „mit guten, tapferen, offenen „Lorchen auszillet und umgemarchet —, gegen der Alp Horn „und Bernhalden, jn welchen jez vermelte außzilleten, auch mit grund„lichen und deutlichen unterschiedlichen Marchen." Urk. von 1605, eod. p. 64. — „an ein Rothtannen so auch ein march. vnd mit „zweyen Krüzen verzeichnet. Börre an ein wystannen. volgenndts „in ein buchen so glychwol mit zweyen crüzen verzeichnet auch marchen „sind."

14) Alpsatzung von 1494 l. c. p. 49.

15) Alpsatzung von 1583 l. c. p. 54, vgl. noch p. 53.

Schöpfen" [16]). Aus demselben Grunde durfte ohne Erlaubniß der Genossenschaft kein Bau, kein Mist, kein Almendheu u. s. w. von der Alp weggeführt werden. („Es soll auch keinner Alpgenoß, „kein Mist oder Bau, auß der Alp führen, sonder darin lassen „bleiben") [17]). Die Alphütten mußten vorschriftsmäßig gebaut und in gehörigem Stande erhalten werden. („wann jemand sei„nen Schopf in der Alp einfallen laßt, und solchen vor der Alp„fahrt nicht wider aufbauete oder verbesserte, so mag ein jeg„licher Alpgnoß oder welcher der Erste wäre, daß Holz von dem „eingefallenen Schopf nehmen und brauchen, zu seinem und der „Alps Nuzen, derjenige aber, dessen Schopf gewesen, ohne ver„willigung der sambtlichen Alpgnossen, keinen anderen Schopf „mehr auf die Alp bauen mögen" [18]). Und keine Alpgerechtigkeit durfte an einen nicht Genossen („Ungenossen") veräußert werden, wenn sie nicht vorher zuerst den Verwandten und sodann auch noch den Alpgenossen („den Mitgenossen") angeboten worden war. („welcher Algnoß seine Gerechtigkeit in der Alp, oder ein Rinder„recht al mehr will verkauffen, — so soll er doch das zum Ersten „seinem nächsten Erben anbietten, ob sie das kauffen wolten, und „wenn dan die nächsten Erben das nit kauffen wolten, dan so „soll er das einem Alpmeister, im Nammen gemeiner Alpgnossen „anbietten, ob keinner Alpgnoß das kauffen wolle, und wolte „dann doch keinner Alpgnoß das dan zumahl auch nit kauffen, „dann so soll er das sein so er feill gebotten hat, zween Monat „lassen liegen —, wenn dann die zween Monat auß, und hinfür „sind, dann so mag derselb das sein in der Alp verkauffen und „geben, wem, war, und wo hin er will") [19]).

An der Spitze der Genossenschaft stand und steht heute noch in den Kantonen St. Gallen und Appenzell ein von den Alpgenossen zu wählender Alpmeister, welcher die Ordnung auf der

16) Alpordnung von 1773, §. 16, l. c. p. 52.

17) Alpsatzung von 1494, l. c. p. 49. Sodann Alpordnung von 1773, §. 11, eod. p. 51. „Es solle ein jeder luth Alpsatzung, der in der „Alp Viech einthut, der s. v. Bau auf der Alp lassen." Landb. von Uri, Art. 343, 351.

18) Alpordnung von 1773, §. 13 l. c. p. 51. Vgl. noch §. 12.

19) Alpsatzung von 1494, l. c. p. 48.

Alp zu handhaben, die Oberaufsicht und insbesondere auch das Alpbuch zu führen, alle laufenden Geschäfte zu besorgen und zur nachdrücklicheren Handhabung der Alpordnung sogar eine Strafgewalt hatte [20]). Meistentheils handelte der Alpmeister allein im Namen der Genossenschaft („Alpmeister anstatt und von befelchens „wegen gemeinner Alpgenossen — Alpmeister im Nammen gemeiner „Alpgenossen") [21]). Zuweilen wurde ihm aber auch eine Art von Alpenrath beigegeben „der Alpmeister und mit die Alpgenossen, „so by ihm stunden [22]). Alpmeister und Verordnete [23]). Alp„meister vnd Zugebene") [24]). Und diese Alpenvorsteher standen und stehen heute noch neben den Verwaltungen der Dorfgemeinden und zwar ganz unabhängig von ihnen [25]).

Im Kanton Glarus, z. B. zu Krauchthal im Sernfthal pflegen 5 Alpvorsteher, 5 sogenannte Alpleider von den Alpgenossen erwählt zu werden. Sie haben alle Alpangelegenheiten und zwar in der Regel ganz allein zu besorgen, insbesondere in Begleitung des Ammanns oder des Weibels auf der Alp nachzusehen, mit wie viel Vieh dieselbe bestoßen sei, sodann zu bestimmen, wann auf die Alp und von derselben gefahren werden, und wann und wie viel Bäume jeder Alpgenosse „schwemmen", d. h. ausreuten solle. Sie haben ferner die neuen Erwerber eines Stoßes in die Alpbücher einzutragen und überhaupt den Nutzen der Alp zu fördern. Nur dann, wenn sie sich nicht vereinigen können, haben die Alpgenossen selbst und zwar nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden [26]). Nach dem Landbuche von Glarus sollen die Alpvorsteher Landsalpzähler heißen und in jeder Gemeinde zwei von der Gemeinde gewählt werden, welche die Alpangelegenheiten zu besorgen haben [27]).

---

20) Vgl. z. B. die Alpsatzungen der Alp Trachselsalden von 1494 u. 1773, l. c. p. 48 u. 50., Blumer Rechtsg. I, 387.

21) Alpsatzung von 1494 u. 1583 l. c. p. 47, 48 u. 54.

22) Alpsatzung von 1494, l. c. p. 47.

23) Alpsatzung von 1773, §. 4, 14, 15 u. 16, l. c. p. 50.

24) Spruchbrief von 1675, l. c. p. 55.

25) Protokoll des kleinen Raths des Cantons St. Gallen von 1843 und 1846, l. c. p. 56 u. 57.

26) Alpbrief von 1458 bei Blumer I, 386 u. 387.

27) Landb. von Glarus I, §. 191, II, p. 93 ff.

Im Kanton Uri war und ist heute noch die gesammte Almend ein Gemeingut des ganzen Landes [28]. Die Nutzung des Gemeinlandes ist jedoch den einzelnen Kirchgemeinden (Kirchgängen) hingewiesen und diese haben über die Nutzung der in ihrem Bezirk liegenden Almenden zu verfügen. Die Verfügung über die Nutzung der Almendalpen steht jedoch nicht den Gemeinden selbst, vielmehr nur den sogenannten Alpgenossen, d. h. denjenigen Mitgliedern der Gemeinde zu, welche die Alpen auch wirklich benutzen [29], oder welche eine Hüttengerechtigkeit besitzen [30]. Daher haben auch nur die Alpgenossen einer jeden Gemeinde die Angelegenheiten der in ihrem Bezirke liegenden Almendalpen zu besorgen, die wichtigeren Angelegenheiten nach Mehrheit der Stimmen selbst zu entscheiden, zur Besorgung der minder wichtigen und der laufenden Geschäfte aber einen sogenannten Alpvogt aus ihrer Mitte zu wählen [31]. Diese Alpnutzungs-Genossenschaften waren und sind demnach gleichfalls von den Dorfgemeinden verschieden. Daher durften sich auch von je her die Dorfvögte nicht in die Alpangelegenheiten mischen [32].

Privatalpen.

§. 17.

Dieses ist es, was ich bis jetzt über die Alpmarkenverfassung zu ermitteln vermochte. Da es fast allenthalben, insbesondere auch in den Bairischen und Tiroler Alpen an Urkunden fehlt und nur schlichte Landleute den nöthigen Aufschluß geben können, so ist die Ermittelung sehr schwierig. Es wäre daher gar sehr zu wünschen, wenn irgend ein Jüngerer sich diesem zwar mühevollen, aber um so verdienstlicheren Geschäfte unterziehen wollte.

Zum Schlusse muß nur noch bemerkt werden, daß es auch viele Alpen gibt, welche sich im Privateigenthum eines Einzelnen oder in früheren Zeiten im Besitze eines Klosters oder einer Stiftung und heute noch im Besitze des Staates befinden,

28) Landbuch von Uri, art. 295.

29) Landb. art. 383.

30) Landb. art. 396. §. 2 u. 3.

31) Landb. art. 383 u. 384. vgl. 280.

32) Landb. art. 397, §. 3.

wie dieses z. B. in Ansehung der schönen Jocheralpe bei Kochel der Fall ist. Solche Privatalpen gibt es hie und da noch neben den Gemeindealpen, z. B. einige wenige in Kochel und Oberau und sogar viele noch in Garmisch und Partenkirchen. Auch im Kanton Uri gibt es neben den Alpgenossenschaften und Almendalpen noch sogenannte Eigenalpen[33]). Dergleichen Privatalpen stehen jedoch unter keinem Alpmeister, vielmehr nur unter der allgemeinen Alpenordnung, in so weit die benachbarten Alpenbesitzer dabei betheiliget sind.

In dem Dorfe Jachenau in den Bairischen Alpen wurden schon in früheren Zeiten sämmtliche Alpen unter die Bauern vertheilt. Jeder der 36 Bauern besitzt daher seine eigene Alp. Eine ungetheilte oder Gemeine Alp gibt es daher nicht mehr in jener Gemeinde. Die Zeit, wann diese Theilung vorgenommen worden ist, konnte ich nicht mehr ermitteln. Die Bauern meinen, es sei so von je her gewesen. Die 20 Seldner, welche daselbst neben den erwähnten 36 Bauern angesessen sind, haben darum für ihr Vieh keine Weide. Jeder Seldner dürfe zwar, wie mir die Bauern in der Jachenau sagten, eine Kuh halten, er müsse sie jedoch kurz halten und daher mit Laub füttern.

Antheile an der gemeinen Mark und an der Marknutzung und deren Benennung.

§. 18.

Jeder Markgenosse hatte Antheil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung. Denn darin eben bestand die Gemeinschaft an der ungetheilten Mark. Eine ganz allgemeine Benennung der Marknutzung war utilitas[34]), Nutzung[35]), usuagium[36]),

---

33) Landbuch von Uri, art. 350, 363 u. 393.

34) Urk. von 1184 bei Mone, I, 96. cum pascuis — utilitatibus cunctis.

35) Urk. von 1321 bei Bode, Beitr. zur Geschichte der Feudalstände im Herzogth. Braunschweig, II, 25. ii utilitates, quae vulgariter dicuntur Nuth, in nemore. —

36) Urk. von 1234 bei Guden, II, 67.

usuarium plenum[37]), usus[38]), omnis ususfructus[39]), usus communis[40]), usus publicalis[41]), und wenn von Waldnutzungen die Rede war, Waldnutzung, utilitas silvatica[42]), usuagium silvae[43]), usuagium in boscho et plano[44]) und die Wassernutzung im Rhein decursus Rheni et ejus utilitates[45]). Da die gemeine Mark in ungetheilter Gemeinschaft bleiben sollte, so konnte natürlicher Weise der einzelne Markgenosse nur einen unausgeschiedenen bloß ideellen Antheil daran haben. Dieser Antheil nun wurde in vielen Marken selbst wieder Mark genannt, z. B. im Rheingau[46]), am Niederrhein[47]), in der Bellersheimer Mark in der Wetterau[48]) u. a. m., oder auch Waldmark, (waltmarca)[49]), dann Holz oder Holz-

---

37) Urk. von 1282 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 226. super communione silve que vocatur almeinde, in qua usuarium plenum se habere. —

38) Urk. von 890 bei Neugart, I, 485 talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo. Urk. von 896, eod. I, 511. cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marchia pertinentibus. —

39) Urk. von 1274 bei Guden, II, 960. omnis ususfructus in nemoribus.

40) Urk. aus 11. Jahrhundert bei Meichelbeck, I, 2 p. 500. Urk. von 1279 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 219.

41) Urk. von 1133 bei Schoepflin, I, 203 und Würdtwein, nov. subs. VII, 78.

42) Urk. von 983 bei Guden, I, 13. Urk. von 1029 bei Falke, trad. Corb. p. 850, cum omni silvatica utilitate. —

43) Urk. von 1256 u. 1289 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 246 u. 251.

44) Urk. von 1213 bei Lacomblet, II, 24.

45) Urk. von 1216 bei Guden, syl. p. 94.

46) Urk. von 1225 bei Bär, Beitr. zur Mainzer Gesch., II, 278, eo frui jure, quod vulgariter Marke dicitur. — Urk. von 1225 u. 1279 bei Bodmann, I, 441, 442 u. 454.

47) Urk. von 1274 bei Günther, II, 395.

48) Märkerbuch bei Cramer, III, 153 ff.

49) Codex Laures h., I, 67, — waltmarca ad ipsa loca pertinentia. Es ist hier nicht von einer ganzen Mark, vielmehr nur von einem Markantheil als Pertinenz des Gutes die Rede.

mark[50]), Holzmarch[51]), holtmarca[52]), oder auch forestiforia[53]). Eine weitere Benennung war Markrecht[54]), Märkerrecht[55]), Gerechtigkeit[56]), Gerechtigkeit des Waldes[57]), Waldrecht (jus silvarum)[58]), Mastrecht (jura nemoris que Mastrecht vocantur)[59]), oder mastunga[60]) und bei den Alpmarken Alprecht, Rinderrecht, Hüttengerechtigkeit, Kuhrecht, Kuhessen, Gras, Weide u. s. w. (§. 14). Sodann die Gemeine, z. B. in der Heppenheimer Mark[61]), das Gemeinrecht, z. B. in der Mark auf der Hard in Franken[62]). Eine sehr verbreitete Benennung dieser Markberechtigung war ferner Wer oder Were[63]). Man nannte daher die Inhabereiner solchen Were gewerte Männer[64]), Weren[65]), Werer[66]), Wermanne[67]) und Werleute (Werlude)[68]), und die Forstmeister und anderen Waldaufseher Wermeister. Sehr verbreitet war auch zumal in Westphalen und Niedersachsen der Name War,

---

50) Gr. III, 617, silvas et jura, que dicuntur holzmarken. Ad curiam in Monre pertinent silve sive holzmarken IX.

51) Urk. von 823 bei Schoepflin, I, 71., Urk. von 1163 bei Günther, I, 379.

52) Urk. von 1136 bei Wigand, Archiv, V., 40 u. 42.

53) Urk. von 1168 bei Lacomblet, I., 299, forestiforia que vulgus holzmarchen nominat.

54) Kaiserrecht, IV., 20.

55) Urk. von 1316 bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I., 269.

56) Urk. von 1473 bei Mone, I., 431 u. 432.

57) Gr. II., 685.

58) Urk. von 1279 bei Lacomblet, II., 436.

59) Urk. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II., 203.

60) Codex Lauresh. I., 333.

61) Urk. von 1473 bei Mone, I., 430.

62) Bensen, Rotenb. p. 463.

63) Gr. I., 523, 525, III., 455.

64) Gr. I., 512. „eyn iglicher gewerter man." —

65) Gr. I., 524 u. 525. „yder were hait macht zu hauwen." —

66) Gr. I., 525. „als lange die werer hauwen." —

67) Gr. II., 794.

68) Urk. von 1028 und 1051 bei Lacomblet, I., 102, 115 u. 116. Auch bei Tolner, hist. Palat. II., 27.

Wahr, wara[69]), oder Rahtwahr[70]). Daher ist von ganzer und halber War („fulle Wahr und halbe Wahr)[71]) oder von halber Rahtwahr die Rede[72]). Auch die Berechtigung, welche die Köter in manchen Marken erhalten hatten, hieß War[73]). Und die Inhaber einer solchen War nannte man waraftige Leute[74]) oder gewarte Manne, gewarde Erven, gewarde Bueren und gewarde Kötter[75]). Oefters waren die Berechtigungen verschieden in einer und derselben Mark. Dann nannte man auch diese verschiedenen Berechtigungen War. So gab es in der Speller und Nordbröker Mark u. a. m. gewarte Leute, welche ein Recht auf Blumholz, d. h. auf Eichen und Buchen hatten, andere welche nur dusdiges Holz, sogenanntes Dussholt oder Dustholt, d. h. schlechtes, schwammiges Holz, das nicht viel Hitze gibt, holen durften. Man nannte daher die erste Berechtigung eine Blomwar, die letzte aber eine Dustwar[76]). Und von der Berechtigung nannte man sodann auch das Holz selbst, zu dem man berechtigt war, eine Blomware und Dustware[77]). Dasselbe was War ist auch warandia[78]), warandizatio[79]) und Warschaft

69) Gr. III., 177, 178 u. 224. Urk. von 1159 u. 1178 bei Niesert, Münster. Urkb. IV., 114 u. 119. unam portionem in silva — quae vulgo dicitur wara.

70) Gr. III., 224.

71) Gr. III., 188 u. 211 §. 18 u. 20.

72) Gr. III., 224.

73) Gr. III., 178. „dat en kötter sine ware nicht bedriven konde." —

74) Gr. III., 181.

75) Gr. III., 181 u. 182. Letter Markprotokoll und Alberger Markprotokoll bei Kindlinger, II., 363, 364, 384 und 386.

76) Gr. III., 182. „die in den wolt gewart sein tho blomwar. — die in „den wolde tho Dustwar gewaert sein." — Urk. von 1241 bei Niesert, II., 125. cum una warandia dicta florum et tribus minutis dostwar. Urk. von 1249, eod. p. 126. „eyne bloem war drie „quateer Dustwar."

77) Gr. III., 182 u. 183. „vnd pendede in Dustwaer — den man findt blomwaere tho houwen."

78) Urk. von 1210 bei Wigand, Archiv, VI,, 199. Urk. von 1210 u. 1242 bei Seibertz, II, 178 u. 282. Urk. von 1241 bei Niesert, II., 125.

79) Urk. von 1331 bei Kindlinger I., 1 p. 154. tot warandizationes, que vulgariter ware possint dici.

gewesen[80]). Die Berechtigung der Kalkbrenner, der Kohlenbrenner u. a. m. hieß daher warandya cementariorum, qui Kalcbernere vocantur, warandya eorum qui dicuntur Kolebernere u. s. w.[81]). Eine weitere Benennung der Markberechtigung zumal des Maſtrechtes in Weſtphalen, in Friesland und am Niederrhein war Schar[82]), schara[83]), scara[84]). Man nannte daher die Markbeamten, insbeſondere auch die Aufſeher in den Markwaldungen Scharmeiſter, Scharmanne, scharatores und scararii. Auch das Markbeil, womit die von den Scharberechtigten zu hauenden Stämme bezeichnet zu werden pflegten, nannte man ein Scharbeil, (Scharbiel, Scharbyl oder auch Schairbyl[85]). Das Wort Schar, Schara und Scara wird nämlich in einem ſehr verſchiedenen Sinne gebraucht. Es bedeutete nämlich eine Abtheilung oder einen Theil, und daher auch einen Antheil, z. B. Watſchar, den Antheil an einem Grundſtück[86]). Es konnte demnach auch von dem Antheil an der Marknutzung gebraucht werden von dem Frieſiſchen ſchera, ſkera und ſkere, d. h. abſondern, abtheilen, und von dem Angelſächſiſchen ſcyran, was ebenfalls theilen bedeutet[87]).

80) Urk. von 1133 bei Landau, Territ. p. 170 — XXVI portiones, quas warscoph vocant. Bei Rieſert habe ich dieſe Stelle nicht gefunden.

81) Gr. III., 186.

82) Gr. III., 171. „dat holthuis drift XVI. ſchar — drift XXIV. ſchar — „drift acht ſchar — heſt 1. ſchar — hebben 1 ſchar — vgl. p. 174. Sethe, p. 70 „mit ſechszig Schar — hundert vnd zwanzigh Schar.—

83) Urk. von 1166 bei Kindlinger, II., 202. jure nemoris vicini, quod vulgariter schara vocatur. Urk. von 838 bei Miraeus, I., 499. et de silva schara ad porcos. —

84) Urk. von 796 bei Lacomblet, I., 5. et scara in silva. Auch bei Leibnitz, scriptor. Bruns. I., 106. Urk. von 855 bei Lacomblet, I., 31. in silva scaras XXVIII. — in illa silva scaras LX. — Auch bei Kindlinger, II., 22 und bei Marten. I., 141.

85) Holthauſer Markordnung §. 23, 30. Ordning über die Ryckmark §. 42, 47 u. 61, bei Sethe, p. 121, 122, 146, 147 u. 153.

86) Urk. von 1135 in Mon. Boic. IX., 532. porcio agri que watscare dicitur. vergl. Schmeller, III, 383, IV., 195.

87) Wiarda, altfrieſiſches Wörterbuch, p. 315 u. 316. „Richthofen, p. 1027 u. 1028. Bouterweck, angelſächſiſches Gloſſar, p. 250. Spelmann, gloss. v. scara, p. 503,

Auch die jedes Jahr nach stattgehabter Besichtigung der Mast vorgenommene Vertheilung der Mast unter die Mastberechtigten wurde daher, wie die Ausübung der Schargerechtigkeit selbst, ein Scharen [88]) oder ein Scheren genannt [89]) und die für die Mast abgetheilten Schweine die gescharten, geschoerten oder ingeschoerten Schweine, indem auch das Wort schoren und schoeren so viel als scheiden, absondern oder abtheilen bedeutet hat [90]). Auch in den von Jakob Grimm [91]) angeführten Stellen ist das Wort Schar offenbar als eine solche Markberechtigung im Gegensatz vom Grund und Boden selbst zu verstehen. Hieraus ergibt sich denn von selbst die Unhaltbarkeit der Ansichten von Henschel [92]) von Graff [93]) und von Fürth [94]), welcher offenbar die verschiedenen Bedeutungen von Schar mit einander vermengt hat. In Westphalen, Niedersachsen und Hessen heißt die Markberechtigung öfters auch Achtwort, Achtewort, Achtwart und Achtwert [95]), oder auch Echtwort, Echtwart, Echtwurt, Echtwerder, Egward, Egthwart, Egwort, Echwart, Echword und Eckwart [96]), zuweilen auch Ecwart und Elwart [97]) und Ein-

88) Sethe, p. 116 §. 10.

89) Piper, p. 224 u. 225, vergl. unten §. 40.

90) Sethe, p. 115 §. 6. — „Swine, so nicht darin geschoert und gebrandt" — p. 123 §. 33. „Wann die Swinn ingeschoert und ingebrandt" — anderwärts bei Sethe, p. 152, §. 60, heißt es statt dessen — „ingebrandt" und „in die Kauen verdeilt" — vergl. Brem. niedrs. Wörtb. IV., 640, 674 u. 675.

91) R. A. p. 499 u. 531.

92) Du Cange, VI., 96.

93) Sprachschatz, VI., 528.

94) Die Ministerialen, p. 222 u. 223.

95) Gr. III., 83 u. 343. Viele Urkunden bei Wigand, Archiv, I., 4 p. 107, 109, III., 3 p. 97—104, V, 339—341. — Urk. von 1267 bei Leuckfeld, antiquit. Poelders. p. 295. achtwart in silva. Haltaus, p. 252. Du Cange ed. Henschel, I., 54.

96) Urk. von 1210 bei Wigand, Archiv VI, 199, unam warandiam integram, que vulgo dicitur echtwort. Urk. von 1210, 1242 u. 1374 bei Seibertz, II, 1 p. 178, 282 u. 614. Urk. von 1224 u. 1338 bei Kindlinger, II, 255 u. 326. Gr. III, 84 u. 285. Haltaus, p. 251—253. Niedersf. Brem. Wörterb. I, 289—291. Henschel, III, 9, 16 u. 17.

97) Urk. von 1183 bei Treuer, Gesch. von Münchhausen, p. 6 donatum

wart oder Ewert[98]). Eine am Niederrhein sehr verbreitete Benennung der Markberechtigung war auch Gewalt, Geweld oder potestas[99]) und Holzgewalt oder Holtgewalt.[1]) Besonders merkwürdig sind aber die bei der Markgenossenschaft zu Sinzig neben einander vorkommenden Benennungen Mark, potestas und rota. So werden nämlich daselbst in einer Urkunde von 1334 die Antheile der Markgenossen genannt.[2]) In welchem Verhältnisse nun aber die Rotten (rotae) zur Mark und die potestates zu beiden gestanden haben, kann aus der Urkunde selbst nicht entnommen werden. Es scheint jedoch, daß die Rotten eine Unterabtheilung der Marken gewesen sind. Denn es heißt öfters: heredes domini B. 12 (marcas) minus rota — habet tres marcas, una rota minus — de qua marca vendite sunt due rote u. dergl. m. Wenn aber dieses wahr ist, so waren sodann die Marken und Rotten, und wahrscheinlich auch die potestates, keine unausgeschiedene, ideelle Antheile an der gemeinen Mark, vielmehr ausgeschiedene und jedem Genossen zugetheilte Antheile. Die gemeine Mark scheint nämlich in bestimmte Distrikte, welche man Marken oder potestates genannt hat, getheilt und unter die Markgenossen vertheilt gewesen, und jeder Markantheil sodann wieder in eine mehr oder weniger große Anzahl Rotten oder gerottete Stellen abgetheilt gewesen zu sein. Jedenfalls muß aber jede Mark und potestas und auch jede rota wieder von einer bestimmten Größe gewesen sein, da von ganzen und halben Marken, von ganzen und halben

---

esse participio et communione marchie de Lese per elwart unius aree in Asbeke; und bei Grupen, antiquit. Hanov., p. 311. per Ecwart unius aree in Asbeke.

98) Estor, t. Rechtsgel., III., 130 u. 131.

99) Urk. von 1253 bei Lacomblet, II., 213. unam potestatem in communi silva que vulgariter Gewelde dicitur. Vergl. noch Urk. von 1051, eod. I., 116. Urk. von 1271 bei Günther, II., 373. illis juribus que gewelde nuncupantur.

1) Urk. von 1283 u. 1297 bei Lacomblet, II., 461 u. 576. potestatem que vulgariter Holtgewalt dicitur. Urk. von 1195, eod. I., 383. tres potestates curtis — qui secandi syluam habent licentiam que vulgo geholzede dicitur.

2) Mone, V., 419—423.

potestates und von ganzen, halben, drittels, viertels und sechstels Rotten die Rede ist.

Größe der Berechtigung.

§. 19.

Die Antheile an der gemeinen Mark und die Markberechtigungen waren ursprünglich in einer und derselben Mark gleich groß. Denn die Größe der Berechtigung richtete sich uranfänglich offenbar, wie die Größe des Besitzthums selbst, nach dem Bedürfnisse eines jeden Genossen.[3]) Da nun bei der ursprünglichen Gleichheit der Loosgüter das Bedürfniß im Ganzen genommen gleich war, so mußten auch die Antheile an der gemeinen Mark und die Markberechtigungen, bei aller Verschiedenheit in den einzelnen Marken, in einer und derselben Mark gleich groß sein. Und so war es denn auch noch im späteren Mittelalter im Rheingau,[4]) in der Wetterau,[5]) in Niedersachsen,[6]) in der Pfalz[7]) u. a. m. Die entstandene Ungleichheit des Besitzthums blieb jedoch nicht ohne Einfluß auf die größere Berechtigung. Zwar blieb das Bedürfniß der Genossen nach wie vor der Maßstab der Berechtigung. Hatte daher ein Markgenosse größeren Grundbesitz, so hatte er auch einen größeren Antheil an den Marknutzungen, z. B. in der Waldmark zu Reicholzheim bei Wertheim,[8]) in einigen Holzmarken im Fürsten=

---

3) Meine Einleitung, p. 129 u. 133.

4) Urk. von 1279 bei Bodmann, I., 441. quod omnes in confinio quolibet residentes equale jus in nemoribus, pascuis et aquis.

5) Urk. von 1326 bei Guden, V. 801. equalem porcionem — in communem sylvam die Mark vulgariter nominatam.

6) Gr. III., 223. „de maste tho geliker dele eten laten."

7) Weisthum der dritten Haingeraide im Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1828, p. 332. „in dem Waldt von Gehölz soll ein jeglicher Geraiden=„genoß Einer alßviel der Andere haben und nemmen."

8) Urk. von 1237 bei Mone, IV., 419. tantum de lignis secandis singulis assignetur, quantum singulorum bona exigunt et deposcunt, ut qui minus de bonis habent, lignorum minus accipiant, qui vero multum, multum eis jure debito conferatur.

thum Calenberg,[9]) in Westphalen[10]) u. a. m. Allein man sah sich nun doch genöthigt, die Größe der Berechtigung nach einem bestimmten Maßstab ein für alle Mal zu fixiren. Die Art und Weise wie dieses geschah war sehr verschieden in den verschiedenen Marken. In den Alpmarken geschah es nach Kuhessen (§. 14), in den übrigen Marken meistentheils nach dem gewöhnlichen Bedürfnisse einer Hube oder eines Pfluges oder eines andern geschlossenen Besitzthums. Daher sollte der Abt von Schönau, welcher zwei Pflüge Land zu Sandhofen besaß, die Almente für zwei Mann[11]), der Erbholzgraf der Soegler Mark als Inhaber des Hauses Soeglen die Schweinemast von drei Erben und drei Kottern[12]) und der Oberstmärkermeister in der Altenstadter Mark so viel Wer als drei Ackermänner in den Eckern erhalten, wenn er in der Mark ansässig war und, wenn er nicht daselbst ansässig war, so viel Wer als zwei Ackermänner erhalten.[13]) Oefters war die Größe der Berechtigung, zumal bei Holz-, Mast- und Weideberechtigungen, nach einem gewissen Quantum fixirt, z. B. nach einer gewissen Anzahl von Wagen[14]) und nach der Anzahl des hinauszutreibenden Viehes,[15]) öfters auch nach Loosen oder nach gewissen Distrikten, so daß einem jeden Genossen sein besonderes Loos oder sein besonderer Distrikt als sein Echtwort oder Achtwert[16]) oder Seelworth[17]) als seine Schar[18]) oder War[19])

9) Vergleich von 1582 bei Struben, I., 303. „nach Anzahl der Größe eines „jeden Güther.“

10) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II., 300. qui jus cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur habere, — assignantes unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem.

11) Gr. I., 458 u. 459.

12) Piper, p. 202. „so viel Schweine aufzutreiben, gleich dre Erbe vnd dre „Kotter in der Marcke.“

13) Gr. III., 455.

14) Gr. I., 107, 524 u. 525. Moser, Forst-Archiv, II., 244.

15) Gr. I., 500, 512, III., 181, 413 u. 417. Moser, Forst-Archiv, II., 231, §. 24.

16) Landau, Territor. p. 173.

17) Gr. III., 296, vergl. §. 38 u. 121.

18) Gr. III., 174, §. 15. „in zeit der mast und die markgenoissen auf ihren scharen und lathen sich vergleichen, — als jre scharen und „Laethen mitprengen.“ Vergl. noch p. 171, wo unter den Scharen und Lathen offenbar Bezirke zu verstehen sind.

19) Gr. III., 178. „dat ein kötter sine ware nicht bedriven konde.“ Hier

oder Wer angewiesen war.[20]) Auch das Vorholz bei Derneburg in Niedersachsen ist in mehrere Wartschaften eingetheilt gewesen. An der Spitze dieser Wartschaften stand ein Wartmeister. Und alle Wartschaften zusammen bildeten eine Mark, welche ihr eigenes Holzungsgericht hatte.[21]) Ebenso ist sehr wahrscheinlich die Mark Sinzig, wie wir gesehen, in mehrere Distrikte (potestates, Marken und Rotten) eingetheilt gewesen (§. 18). Jedenfalls war eine Berechtigung in einer und derselben Mark eben so groß wie die andere, gleichviel ob die Berechtigung sich in den Händen eines Edelmannes, eines Markbeamten oder eines Bauers befand. Denn die gemeine Mark (d. h. die gemeine Markberechtigung) war z. B. in der Bellersheimer Mark eben so groß als die Amtsmark und die sogenannte Burgmark oder die Berechtigung eines Burgmannes.[22]) Daher gab es volle und halbe Waren,[23]) ganze, halbe und viertels Weren,[24]) ganze, halbe und viertels Marken,[25]) ganze und halbe Gewelde oder potestates und sogar drittels, viertels und sechstels Rotten, z. B. zu Sinzig (§. 18), je nachdem der berechtigte Genosse eine ganze oder halbe Hufe, einen ganzen oder halben Hof,[26]) einen ganzen oder halben Pflug[27]), ein ganzes oder halbes Erve[28]) u. s. w. besaß.

Jeder vollberechtigte Genosse hatte wenigstens eine Berechtigung. Er konnte aber auch mehrere besitzen. Denn, wie in den Alpmarken, so durfte auch in den übrigen Marken jeder Berechtigte,

---

scheint War den Bezirk zu bedeuten. Eben so im Holtings-Protokoll der Soegler Mark bei Piper, p. 203. „Was und wie viel Schweine diß „jar auf ein jedel Wahr man treiben will vnd soll.“ Denn von einem Bauernhof kann doch hier nicht, wie Piper meint, die Rede sein.

20) Protokoll der Lettermark bei Kindlinger, II., 363. „De Buren (de Ge„warden) sollen nicht mer houwen dan tho eren Brande up erer Weer.“

21) Gr. III., 258.

22) Cramer, III., 125, 126, 132, 133 u. 137.

23) Gr. III., 188, 211, §. 18, 20 u. 224.

24) Gr. I., 523—524 u. 525.

25) Cramer III., 153 ff.

26) Gr. III., 413.

27) Gr. III., 417.

28) Gr. III., 173, §. 11.

wenigstens seit dem späteren Mittelalter, so viele Nutzungsantheile erwerben, als er konnte und wollte. So hatten zu Remagen mehrere Höfe drei, andere zwei Holzmarken.[29] Der Hof von Monre in Thüringen hatte sogar 9 Holzmarken.[30] Der Hof Brundelen besaß 8 Echtwarde in dem Steinweder Walde.[31] In der Schwanheimer Mark gehörten zu dem Urberger Gute $5\frac{1}{2}$ Were und zu dem Goltstein $15\frac{1}{2}$.[32] Dir Erbexen in Osnabrück hatten öfters 2 bis 6 und mehr Ware.[33] In der Raesfelder Mark gehörten einem Hofe zuweilen 8, 16 bis 24 Schare.[34] Ein Geistlicher zu Wetzlar dotirte einen Altar mit 5 Märkerrechten.[35] In der Mark zu Sinzig besaß zuweilen eine und dieselbe Person $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, 6, 7, 12 bis 28 Marken, 2 bis 4 Potestates und 2, 3 bis 5 Rotten.[36] Und in der Bellersheimer Mark findet man öfters $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{4}$, 5, 7, 10, $15\frac{1}{2}$, ja sogar $35\frac{1}{2}$ und 42 Marken in einer und derselben Hand.[37]

Die Anzahl der Berechtigungen in einer Mark war anfangs unbestimmt. Denn sie richtete sich nach der Anzahl der vollberechtigten Genossen. Späterhin wurde aber ihre Anzahl fixirt, z. B. in der Schwanheimer Mark auf 42 Were,[38] in der Bellersheimer Mark auf 184 Marken,[39] in dem Dreieicher Wildbann auf 36 Huben und im Lorscher Wildbann auf 74 Huben mit eben so vielen Berechtigungen,[40] in den Alpmarken in der Schweiz öfters auf 19 oder 26 Huttengerechtigkeiten, auf 286 Rinderrechte, auf 50 bis $613\frac{1}{2}$ Stöße u. s. w. (§. 14). In der Flamersheimer Waldmark ist die Anzahl der Berechtigungen nicht blos für die Vollbe-

---

29) Urk. von 1168 bei Lacomblet, I., 299.

30) Gr. III., 617.

31) Urk. von 1338 bei Kindlinger, III., 326.

32) Gr. I., 525.

33) Klöntrup, v. Wahre, §. 6.

34) Gr. III., 171.

35) Urk. von 1316 bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I., 269.

36) Urk. von 1334 bei Mone, V. 419 ff.

37) Cramer, III., 120, 132 u. 153 ff.

38) Gr. I., 523 u. 525.

39) Cramer, III., 136 u. 153 ff.

40) Gr. I., 465 u. 500.

rechtigten, sondern sogar für die minder Berechtigten ein für alle Mal fixirt gewesen. Außer der vollen Berechtigung („de gerechdicheit des waltz") der rechten Erben (recht erffen dess waldtz") hat es nämlich daselbst auch noch mindere Berechtigungen oder Gerechtigkeiten von 450 sogenannten Anerben („anerffen"), von 450 sogenannten Waldsassen („waldtseeyss") und von 450 Kotern („coitter") gegeben.[41]) Zu einem ähnlichen Resultate ist man in jenen Marken gelangt, in welchen die späteren Ansiedler keine Markberechtigung mehr erhielten. Daher hatten in Röhrda in Hessen immer nur die 12 sogenannten Pfarrmänner und 2 Klostermänner eine Gemeindeberechtigung, nicht aber die daselbst wohnenden und später erst angesiedelten Kirchmänner.[42])

Die Markberechtigung war Zugehör von Haus und Hof.

§. 20.

Die Markberechtigung ruhte, wie bei allen andern Marken,[43]) so auch bei den großen Marken, auf dem Hause und Hofe in dem berechtigten Dorfe,[44]) eigentlich auf dem Hausplatz (auf der Salstatt, Salstede, Sälstatt, Sälstede, Solstatt, Solstett, Soelstedde, Soltstede oder Soltstedde, welche auch die rechte Soelstedde genannt wird),[45]) oder auf dem mansus,[46]) oder auf den

41) Gr. II., 685 u. 686.

42) Landau, Territor. p. 185.

43) Meine Einleitung, p. 125, 127 u. 136.

44) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II., 300. qui jus cedendi ligna ratione domorum suarum — unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem. Mehrere Urkunden bei Sethe, p. 29. — „das Markenholz aber, so zu dem Hofe gehörig ist" — p. 47 — „huesen hove garden, des guedes marckengerechtigkeit „halff" — und p. 67. — „mynen hoff genant die Kamperhoff myt „alle syner toe behorynge lenderyen vnd marcken gerech„tycheit." Vergl. noch von Löw, p. 29, Not. 14 u. 85—88.

45) Alberger Markprotokoll bei Kindlinger, II., 384. Ordnung der Holthauser Mark, §. 45, u. der Reichsmark, §. 12—38, 48, bei Sethe, p. 125, 135—142, 147 u. 173. Piper, p. 160 u. 161. Gr. III., 182.

46) Urk. von 1241 bei Niesert, II., 125. mansum — cum suis juribus et attinentiis — cum una warandia.

curtiles und areae.[47]) Die Markberechtigung war demnach bloßes Zugehör des Hauses und Hofes oder vielmehr der Haus- und Hofstätte. Darum wird sie auch öfters, wie wir gesehen, ein Achtwort oder Echtwort, d. h. eine dem Wort oder mansus zustehende Gerechtsame, also eine Haus- und Hofgerechtsame genannt. Und das Achtwort wird allzeit als ein bloßer appendix bezeichnet.[48]) Auch ruhte die Berechtigung auf der Hauptwohnung oder auf der Hauptwohnstätte und nicht auf den Nebengebäuden. Wenn daher neue Gebäude neben der Hauptwohnung, wenn auch von einem Markgenossen, errichtet wurden, so erhielten sie, wenn die übrigen Markgenossen nicht zugestimmt hatten, keine Marknutzung.[49]) Und wenn ein berechtigtes Gut unter den Erben getheilt oder theilweise verkauft worden war, so blieb die Markberechtigung bei der bewohnten Hauptsalstatt, und die übrigen Theile erhielten außer der Mastung, ohne welche sie nicht bestehen konnten, keine weitere Berechtigung.[50]) Da jedoch Haus und Hof mit den dazu gehörigen Ländereien als ein Ganzes betrachtet und ebenfalls Hube, mansus, Hof oder Pflug genannt worden ist,[51]) so richtete sich die Größe der Berechtigung öfters auch nach dem Ganzen, nach der Hube, nach dem Hof oder nach dem Pflug. So sollte das Kloster Schönau, welches zu Sandhofen zwei Pflüge Land besaß, die Almende von zwei Gemeinsmannen, und der oberste Märkermeister in der Altenstadter Mark, wie wir gesehen, je nach

---

47) Codex Lauresh. I., 67. curtiles duos cum aedificiis et prata ad ipsa loca pertinentia seu waltmarca — areas duas et similiter waltmarca ad ipsa loca pertinentia.

48) Daher heißt es in vielen Urkunden bei Wigand, Archiv, I., 4, p. 107, III., 3, p. 99 f., 103, V. 339—341. — quinque appendicia sive achtwort u. dergl. m.

49) Klöntrup, V., Markgenossen. §. 8—10.

50) Ordnung über die Reichsmark, §. 41, bei Sethe, p. 145 — „soll alsdan, darmit geine Gerechticheit der deglichen Hoeden oder Drifften noch „deß Holthouwens thom Tymmer oder Brant, sonder allein der Grundt „und Houen Gerechticheit tho der Masten oevergain und transferiert „und sunst alle andere Nutzbarkeit by der principall betymmerte „Salstat gelaiten“ —

51) Meine Einleitung, p. 126 f.

den Umständen so viel Wer in den Eckern haben, als zwei oder drei Ackermänner. Hatte nun ein Genosse keinen ganzen Hof oder keine volle Hube, so war sodann sein Antheil an der Marknutzung um so viel kleiner und er hatte nur eine halbe oder viertels Were, War, Mark oder Geweld. Wer aber gar keinen Grundbesitz hatte, der hatte auch keine War und keine Wer und hieß daher ein ungewarter oder ungewerter Mann.[52]) Da nun in der Regel alle Grundbesitzer eine War oder Wer in der gemeinen Mark hatten, so pflegte man jeden Grundbesitzer einen gewarten oder gewerten Mann zu nennen, während die einlüfftigen Leute, welche keinen Grundbesitz und daher auch keine War oder Wer hatten, ungewarte oder ungewerte Leute genannt worden sind.[53])

Da die Markberechtigung Zugehör von Haus und Hof war, so waren beide unzertrennlich mit einander verbunden und die Berechtigung durfte nicht allein ohne die Wohnung im Dorfe verkauft, verschenkt, verpfändet oder sonst veräußert werden. Wenigstens durfte dieses ursprünglich nicht ohne die Zustimmung der Markgenossen geschehen. Und es mußte die Berechtigung auch in diesem Falle wieder auf ein anderes Grundstück übertragen werden, indem die volle Berechtigung in der Mark allzeit den Besitz eines Hauses und Hofes voraussetzte.[54]) Späterhin hat sich aber auch

---

52) Gr. III., 142, §. 25, 143, 144 u. 145.

53) Zeugenverhör von 1338 u. 1340 bei Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, p. 417 u. 418 — hominum bona possidentium et tenentium, qui gwertlüde dicuntur — qui homines eynlufftig dicuntur, dicit, quod omnes hii, qui ungewert Lüte dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis —

54) Urk. von 1210 bei Seibertz, II., 1, p. 178. emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur ehtwort in marcha hustene presentibus marchenotis et consentientibus. — Prefati autem fratres eandem warandiam curti in marsuelde assignarunt. Urk. von 1242, eod. p. 282. quandam uuarandiam que vulgo. Echtwart dicitur quam habuit mansus in marka musche cum consensu uxoris et heredum allodio in stipele liberaliter contulimus. — et alii markenote omnes huic facto consentientes. Urk. von 1204, eod. p. 169. quicquid iuris domus in E. habuit in hagnere marka. cum omni integritate domui in stipele assignauimus. et hoc

dieses geändert. Denn nicht selten wurde die Markberechtigung allein ohne Haus und Hof veräußert, und es war von einer Zustimmung der übrigen Genossen und von einer Uebertragung auf ein anderes Grundstück nicht weiter die Rede. Schon im 14ten Jahrhundert wurden in der Mark zu Sinzig sowohl die Marken als die Rotten und die potestates einzeln veräußert und vererbt.[55]) Und in der Bellersheimer Mark kommen im 16ten Jahrhundert sehr viele gekaufte und ererbte Marken vor, einzeln und getrennt von einem bestimmten Grundbesitze.[56]) Die Folge davon war die Vereinigung oft sehr vieler Markberechtigungen in einer und derselben Hand, in der Schwanheimer Mark bis zu 15½ Weren, in der Raesfelder Mark bis zu 24 Scharen, in der Mark zu Sinzig bis zu 28 Marken und in der Bellersheimer Mark sogar bis zu 35½ und 42 Marken, in den Alpmarken in Uri aber bis zu 30 Kuhessen auf einer Alp. (§. 14 u. 19). Die Vereinigung mehrerer Markberechtigungen in der Hand eines einzelnen Genossen war jedoch nicht immer Folge einer stattgehabten Veräußerung. So hatte z. B. die Gemeinde Edesheim in der Pfalz eine doppelte Berechtigung in der dritten Haingeraide aus dem Grunde erhalten, weil der Ort früher, wie dieses auch anderwärts der Fall war, aus zwei Dörfern, aus Ober- und Nieder-Edesheim, bestanden hat, und die Berechtigungen der beiden früher getrennten Ortschaften nun der zu einem Dorfe zusammengewachsenen Gemeinde geblieben sind.[57]) Anderwärts hatte der Markvorsteher eine mehrfache Berechtigung erhalten, z. B. in der Altenstadter Mark der oberste Märkermeister je nach den Umständen eine doppelte oder dreifache Wer in den Eckern.

---

pleno consensu omnium markanotorum. Urk. von 1183 bei Treuer, Gesch. Hist. der von Münchhausen, p. 6. donatum esse participio et communione marchie de Lese — conniventia et collaudatione comprovincialium omnium. Vgl. noch Duncker, das Gesammteigenthum, p. 167—170.

55) Urk. von 1334 bei Mone, V., 419—423. rotam quam dedit — vendedi ego u. s. w. sex markas — vendimus u. s. w. duas rotas — quatuor markas quas emit — vendidit domino Roilmanno potestatem — „verkaufft zwa marke" — heredes Gobelini rotam — potestatem quam vendidit.

56) Märkerbuch bei Cramer, III., 153, 154, 160 u. 161.

57) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1828, p. 329 u. 332. Vergl. Meine Einleitung, p. 174.

III. Eigenthumsrechte an der Mark.

§. 21.

Aus der Pertinenzeigenschaft der Markberechtigung ergibt sich auch die Beantwortung der sehr bestrittenen Frage über die Eigenthumsrechte an der gemeinen Mark, welche auch durch die neuesten Schriften über diesen Gegenstand ihre volle und genügende Lösung noch nicht gefunden hat [58]). Es kann nämlich im Allgemeinen den Markgenossen das Eigenthumsrecht weder zu- noch abgesprochen werden. Die Rechte der Märker an der ungetheilten Mark haben sich vielmehr von je her nach den ihnen an ihrem Hause und Hofe in dem markberechtigten Dorfe zustehenden Rechten, deren Pertinenz sie waren, gerichtet. Daher sagte schon ein alter fast hundertjähriger Mann im Jahre 1487 in jener merkwürdigen Kundschaft über den Almendwald im Hägbach im Kinzigthal, daß er von seinem Vater, einem gleichfalls hundertjährigen Manne und von Anderen gehört habe, „daß sy als „guet recht zuem walde haben als zue ihren eigenen matten die by ihren hüssern liegen“ [59]).

In den freien, wenn auch der landesherrlichen oder einer anderen Vogtei unterworfenen, Marken, in welchen die Markgenossen Eigenthümer ihres Hauses und Hofes in dem berechtigten Dorfe gewesen sind, gehörte den Märkern auch das Eigenthum der gemeinen Mark selbst. Daher war die gemeine Mark in der Babenhauser Mark ihr lot Eigen [60]), in der Heilenbacher Waldmark ihr frei Eigen [61]) [und in der Alpmark Pfronten ihr frei eigen Gut [62]). Auch in der fuldischen Mark gehörte „der wilde band, die fischerei, velt, wasser und weide der „gemeine“ [62b]). Auch die Fulder Mark war demnach freies Eigen der Märker. Eben so war es in jenen gemischten Mar-

---

58) Vgl. von Löw, p. 41—47. Duncker, Gesammteigenthum, p. 153 ff.

59) Gr. I, 399.

60) Weisthum von 1355 im Archiv für Hessische Geschichte, I, 299. „auch „ist die margk lot eygen der Mergkere gemeynliche.“ —

61) Gr. III, 837.

62) Urbar von Pfronten.

62b) Gr. III, 439.

ken, in welchen zwar edle und unedle Märker neben einander saßen, in welchen jedoch auch die unedlen Märker keiner Grundherrschaft und keiner Lehensherrschaft unterworfen waren, wie dieses z. B. in der Altenhaslauer, Bibrauer und Bellersheimer Mark, in der Fossenhelde u. a. m. der Fall war. Auch in solchen gemischten Marken hatten daher die Märker, die unedlen wie die edlen Märker rechtes Eigen und rechtliches Eigen an Wald, Wasser und Weide, z. B. in der Bibrauer Mark [63]) u. a. m. Und die gemeine Mark gehörte ihnen, nicht aber der Herrschaft, z. B. in der Altenhaslauer Mark [64]) u. a. m. Die Märker hatten in diesem Falle, wie die Weisthümer und Urbare sagen, die Marken von niemand zu Lehen [65]), oder sie hatten, wie andere Weisthümer sagen, Wasser und Weide „von dem himlischen Vater zu Lehen" [66]). Solche keiner Grundherrschaft und keiner Lehensherrschaft unterworfene Marken nannte man freie Marken, z. B. die Dürstorfer Mark eine „vriehe March" [67]), und das Felbersche Bruch in Braunschweig Lüneburg „das freie Bruch" oder „der Erven fri brok" [68]). Da jedoch auch die freien Marken einer Schirmherrschaft, entweder der landesherrlichen Vogtei oder einer anderen Schirmvogtei unterworfen zu sein pflegten, so mußten auch in den freien Marken die Märker, unbeschadet ihres Eigenthumsrechtes an der Mark, dem Schirmherrn der Mark eine jährliche Abgabe als Schutzgeld entrichten, z. B. in der Altenhaslauer Mark anfangs 70 Pfund Heller und später 60 Gulden [69]),

---

63) Gr. I, 512 u. 514.

64) Eranien, I, 44, §. 6 u. 7.

65) Gr. I, 512. „Wir wysen Bygermark walt, wasser vnd weide den „merkern zu rechtlichem eigen, vnd han die von nymand zu „lehen, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder „von steden, dan sie ir recht eigen ist." Urbar von Pfronten: „vnd das die — marcken vnser frey aigen gut vnd von niemant „lehen sint."

66) Gr. II, 492.

67) Gr. I, 590.

68) Gr. III, 274, 276 u. 279.

69) Gr. III, 417, §. 18 u. 20. Gerichtsfreiheit von 1570, §. 24 in Eranien, I, 50.

in der Waldmark Dornstetten einen Waldhaber [70]), in der Bellersheimer Mark einen Markwaitzen [71]) und in der Alpmark zu Pfronten anfangs 12 Käse, später aber einen Vogthaber [72]).

In den grundherrlichen oder einer Lehensherrschaft unterworfenen Marken und in jenen gemischten Marken, in welchen die Colonen verschiedener Grund- oder Lehensherrschaften neben einander ansäßig waren, gehörte das Eigenthum an der Mark, wenigstens das echte Eigenthum oder das Obereigenthum den Grund- oder Lehensherren. Diese waren und hießen daher Erbherren der Mark oder Gutsherren z. B. in der Dehmer Mark [73]), Eigenthumb Herren der Mark und Guedtherren, z. B. in der Holthauser Mark [74]), Grundherren oder rechte Grundherren, z. B. in der Schwanheimer Mark [75]), Oberherrn der Güter z. B. in der Holzmark Hohenhameln [76]), Lehenherren, z. B. in der Altenstadter und Oberurseler Mark [77]), Erben (eine Benennung, welche in einer sehr verschiedenen Bedeutung in den verschiedenen Marken vorkommt) oder rechte Erben, z. B. in der Holzmark Hohenhameln und im Heimwald [78]), Erffen oder rechte Erffen, z. B. in der Flamersheimer Waldmark [79]), in Westphalen und Niedersachsen aber insgemein Erffherren, Erffgenamen und Erbexen, und ihr Recht an der Mark war und hieß Eigenthum,

---

70) Gr. I, 383. Die Märker hatten daselbst ebenfalls freies Eigen. eod. I, 382. „Dieselben sind frey aigene güeter."

71) Cramer, III, 118, 137 u. 153 ff.

72) Urbar: „vnd wer da seshaft wurd oder wer. den sol vnser gnediger „Her von Augspurg jn allen schirmen vnd rechten han als vns von „pfronten zu holtz vnd zu veld. Darumb geben sye jarlichen „vnserm gnedigen Hern vnd seinen vogten vf sant Jacobs tag zwelf „käs." Erst in einer späteren in dem Urbar enthaltenen Verordnung ist von „Vogthabern" die Rede.

73) Piper, p. 251 u. 256.

74) Markordnung von 1585 bei Sethe, p. 117, §. 13 u. 127, §. 53.

75) Gr. I, 521.

76) Gr. III, 255, §. 4.

77) Gr. III, 454, 488 u. 489.

78) Gr. III, 255, § 3 u. 4, u. 257, §. 4.

79) Gr. II, 685.

zuweilen auch freies Erbeigenthum, z. B. in der Dehmer Mark [80]), oder rechtliches Eigen, z. B. in der Oberurseler Mark. Es heißt zwar in den beiden Weisthümern von der Oberurseler Mark: „das die marg der obgeschr. Dorffer vnd mer„cker rechtlich eigen sy, vnd daruber eyn oberster herre vnd „walpode sy eyn herre von Eppenstein" [81]), — als wenn auch die in jenen Dörfern angesessenen Bauern (die Landsiedel) rechtliches Eigen an der gemeinen Mark gehabt hätten. Allein dem war nicht so. Man wollte offenbar nur sagen, daß das Eigenthum nicht dem Waldpoden, vielmehr den Märkern gehören solle. Unter den Märkern, welchen das Eigenthum an der Mark zustehen solle, konnte und wollte man aber natürlich nur die Lehensherren, nicht aber ihre Hintersassen (die Landsiedel) verstehen. Diese Grund- und Lehensherren hatten nun, unbeschadet der Rechte ihrer Colonen, an der gemeinen Mark und an den Almenden dieselben Verfügungsrechte wie hinsichtlich der Bauernhöfe, zu welchen die gemeinen Marken und Almenden gehörten. Die Markgenossen dagegen, welche Hintersassen eines dieser Grund- oder Lehensherrn waren, hatten auch in der gemeinen Mark, in welcher ihnen Almendrechte eingeräumt worden waren (§. 12), immer nur diejenigen Rechte, welche ihnen an dem berechtigten Hause und Hofe zustanden, also dieselbe unvollkommene Gewer, dasselbe Lehenrecht, Landsiedelrecht oder erbliche Colonatrecht. Es versteht sich zwar von selbst, daß der Grundherr, indem er den Grundbesitz an seine Colonen hingab, auch die Rechte der Colonen an dem Grundbesitz selbst wie an der damit verbundenen Marknutzung bestimmen konnte [82]). Wenn er aber hinsichtlich des Almendrechtes und der Marknutzung nichts bestimmt hatte, so erhielt sodann der Colone an dem Grund und Boden der gemeinen Mark dieselben Rechte, welche er an dem Bauernhofe selbst erhalten hatte. Denn die Marknutzung war eine bloße Pertinenz des Hauses und Hofes im Dorfe. So war es, wie wir gesehen, in manchen Alpmarken (§. 14), dann im Lande Breisig am Niederrhein, wo die

---

80) Piper, p. 253.

81) Gr. III, 488. Wiederholdt, p. 44.

82) Gr. I, 122. „Dise beide weld sind der stifft Embrach eigen vnd „wie man die nutzen sol wirt hernach kommen."

Märker gegen einen Erbzins von dem Stifte Essen mit den Feldern und Wäldern belehnt waren[83]. Auch die Mark des Großeifferscheids war von den Grafen von Nassau den Märkern zu Lehen gegeben worden gegen das Versprechen einer jährlichen Gülte[84]. Eben so hatten die Holzgenossen (die sogenannten Erben) in einigen Holzmarken im Fürstenthum Calenberg, in welchen sie ihre Güter (ihre sogenannten Holzerbschaften) zu Lehen erhalten hatten, auch an der Holzmark ein bloßes Erblehnrecht[85]. Wenn daher der Grundherr alles Land an Colonen hingegeben, sich selbst aber kein Nutzungsrecht vorbehalten hatte, so konnte es sich treffen, daß ihm selbst gar kein Nutzungsrecht in der Mark blieb. So hatte der Abt von Prüm in der Mark zu St. Goar, in welcher er von den Markgenossen das Eigenthum zugewiesen erhalten, das Land aber verlehnt, d. h. als Lehen hingegeben hatte, kein anderes Nutzungsrecht mehr in dem Markwald, als das Recht eine Rute abzuhauen, um damit seinen Seumer zu treiben[86]. Denn in einem solchen Falle waren die Colonen allein Märker und hatten demnach die Marknutzung allein. Die Markgenossen mußten jedoch außer den hergebrachten bäuerlichen Abgaben und Leistungen öfters auch noch für den Genuß der Weide und der sonstigen Marknutzungen einen kleinen Zins oder eine sonstige Abgabe an ihre Grund- oder Lehensherrschaft entrichten, z. B. in der Dehmer Mark einen Zins[87], in der Nortrupper Mark ein Wei-

---

83) Gr. II, 634. „Das vnse frauw (von Essen) ein lehenfraw ist zu Breyssich vnd hat die mercker belenet mit den weldenn, boisch vnd froinfelden umb sechs schillingh gelts erblichs zins.“ —

84) Lehnbrief von 1513 bei Reinhard, p. 187. — „Wier belehnet haben, „vnndt belehnen den Mergkern in diessen nachbenennten Dorffern — „vor einen Gulten jährlicher Gülde geliehen vnnd verschrieben haben, „auch sollen obgenante Merker auss den obgenannten Dorffern solche „obgenante Welde vnnd Strodt von Uuss entpfangen, und mit hawen, „alten Herkommen, Empfengnis, Pfandungen in gewohnlichen Rechten „halten und handhaben.“ —

85) Struben, rechtl. Bed. I, 303 u. 304.

86) Gr. I, 585, §. 1 u. 4.

87) Piper, p. 256. „Ob jemand seine Zinsse dem Gutsherren von dem „Stücke so er von der marck innen hette, oder sonsten seine Gebuhrniss zum Holtzung.“ —

degeld[88]), in der Limburg Dörkheimer Mark ein Holzhuhn oder dafür einen fixirten Geldzins[89]), in der Essener Waldmark ein sogenanntes Schuldholz[90]), und in der Altenstadter Mark wenigstens wegen des gemeinen Fischwassers einen Fischwasser Zins[91]). Auch mußten die Colonen in manchen Marken außer dem für den Genuß von Wasser und Weide an den Grund- oder Lehensherrn zu entrichtenden Weidhun noch wegen des Schutzes und Schirmes an den Schirmherrn ein Weidhun und ein Fleischgeld vom Vieh entrichten, z. B. zu Kirburg im Westerwald[92]).

Im Uebrigen hatten aber die Markgenossen in ihren genossenschaftlichen Versammlungen dieselben Verfügungsrechte über die gemeine Mark, welche sie auch an den ihnen zugetheilten Bauernhöfen besaßen, natürlich unbeschadet der Rechte ihrer Grund- oder Lehensherrn. Darum sollte bei Verfügungen der Markgenossen über die Substanz der Markberechtigung oder über den Grund und Boden der Mark selbst die Zustimmung der Grund- oder Lehensherrn erholt[93]), und daher bei der Veräußerung einer

---

88) Gr. III, 211, §. 17, „Die gemeinen markgenoten von weide vnnd „wordegelde."

89) Das Martinsweisthum im Dörkheimer grünen Buch sagt darüber: „Item weiset man ein Abbt ein Obersten Herrn zu Dörnckheim, von „des heyligen Creutzes wegen, vber waldt, wasser vnd waidt, das die „zu Dörnckheim von den Gnaden des heyligen Creutzes haben, darvon „ein jedes Hauss das Rauch hellt, ein Holtzhun, vnd von Alter „4 den. darfür zu geben schuldig." Vgl. Grimm, I, 787. Vertrag von 1580 in dem grünen Buch: „Das hinfurth jn ewigen Ta„gen, ein jedes Hauss zu Dörnckheim, so rauch helt, oder jnnhaber „dessen, jhärlichen ohne staigerung, anstatt des Holtzmess zu „einer vhrkhundt hie wald, wasser vnd waid zugebrau„chen, 8 den. dem Stifft liffern sollen."

90) Cramer, 28, p, 125 ff.

91) Mader, II, 54 f.

92) Gr. I, 642, 643 u. 646.

93) In der Schwanheimer Mark Gr. I, 524. „Item was zu verkeuif„fin wer von alman (Almend) das sal geschen mit wissen vnd „willen eyns apts vnd eyns fauts." — In der Lippinghauser und Eyelshauser Mark. Piper, p. 222. „Die gemeine Marck„genossen — bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit müegen gelassen

Markberechtigung oder eines Theiles der Mark selbst nicht bloß die Markgenossen[94]), sondern auch noch ihre Grund- oder Lehensherrn von dem Markgericht[95]), meistentheils jedoch auf Betreiben der Colonen selbst beigezogen[96]), oder wenigstens die von der Genossenschaft getroffenen Verfügungen den Grund- oder Lehensherrn zur Bestätigung vorgelegt werden[97]).

In jenen gemischten Marken endlich, in welchen Freie und Hörige neben einander ansäßig waren, in solchen gemischten Marken war der Antheil der freien Märker an der gemeinen Mark ebenfalls ihr Eigen, während die hörigen Märker auch in diesem Falle nur diejenigen Rechte an der gemeinen Mark hatten, welche sie an ihrem Hause und Hofe im Dorfe besaßen. Bei Verfügungen über die Substanz der Markberechtigung oder über die Mark selbst mußten daher die hörigen Märker ihre Grundherren beiziehen, während die freien Märker ein eigenes und selbstständiges Verfügungsrecht hatten. In solchen Marken findet sich nun öfters die ganz eigenthümliche Erscheinung, daß das Eigenthum an der gemeinen Mark sogar in dem Falle den Märkern gehörte, wenn die Märker selbst hörige Colonen waren und daher in den berechtigten Dörfern kein freies Eigen besaßen, daß sie demnach in dem Dorfe Hörige, in der gemeinen Mark dagegen freie Leute waren (§. 10). Diese ganz eigenthümliche Erscheinung findet sich zumal in jenen Marken, welche reichsunmittelbar geblieben waren, während die berechtigten Dörfer verschiedenen Grund- und

---

werden, soll es aber nicht geschehen, müsten alsdenn jhre Guetsherrn „darzu getzogen werden."

94) Urk. von 1210 u. 1253 bei Seibertz, II, 1. p. 178 u. 347. Urk. von 1210 bei Wigand, VI, 199. emerint unam warandiam integram que vulgo dicitur ehtwort in marcha hustene presentibus marchenotis et consentientibus — vgl. oben §. 20, Note 54.

95) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805.

96) Gr. III, 125. „dat jederman sein erffherren dabei fordere." — Dann p. 454. „so sollen alle lantsiedel, so in der marg seint, iglicher seinen „lehenhernn acht Tage zuvor verkunden" — und p. 489. „vnd alsdan „sal eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenherren da sin vnd dar„kommen." —

97) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300—302. Holthauser Markordnung bei Sethe, p. 127.

Landesherrn zugefallen sind. So waren die in der Ganerbe bei Hanhofen berechtigten Dörfer theils unter das Hochstift Speier, theils unter Churpfalz, theils unter die Grafen von Leiningen und unter die Herren von Dalberg gekommen. Die reichsunmittelbar gebliebene Ganerbe selbst aber ist keiner Grundherrschaft unterworfen worden, und daher, wie das Weisthum sagt, zehentfrei und „ein frei hubig Gut" geblieben. Der tiefere Grund dieser Erscheinung ist nun, wie ich glaube, in der Vogtei oder Schutzherrschaft zu suchen. Die in solchen Dörfern ansäßigen Bauern sind nämlich in früheren Zeiten meistentheils freie Leute oder wenigstens freie Colonen gewesen. Wie anderwärts so mußten auch sie nach Auflösung der alten Verfassung sich einem Schutzherrn unterwerfen und, wenn sie dieses nicht thaten, sich der landesherrlichen Vogtei fügen. Die Einen wie die Anderen wurden nun aber als Schutzhörige behandelt, mit den Grundhörigen vermengt und zuletzt in eine Klasse mit diesen zusammengeworfen. In den reichsunmittelbar gebliebenen gemeinen Marken dagegen ist das alte Schutzverhältniß von Kaiser und Reich, mit diesem also auch die alte Freiheit geblieben. Und in nicht wenigen reichsunmittelbar gebliebenen Marken, auch in einigen Geraiden in der Pfalz und in der Ganerbe bei Hanhofen hat sich diese Freiheit der Mark bis auf unsere Tage erhalten.

IV. Markgenossenschaft.

1) Im Allgemeinen.

§. 22.

Die vollberechtigten Inhaber einer gemeinen Mark bildeten eine wahre Genossenschaft, eine universitas[98]), communitas[99]) oder eine Gemein oder Gemeinde[1]) und bei Thal-

98) Urk. von 1239 bei Baur, p. 17. ab universitate omnium commarchionum. —

99) Urk. von 1239 bei Baur, p. 18.

1) Gr. III, 500. „der markenmeister soll die gemein ansprechen" — p. 77. „mit rath vnd bedencken der gemeine" — und p. 414, §. 9. „ist der gemeind allein." — Piper, p. 223.

marken eine Thalgemeinde oder Thalmenge (Thalmengy) z. B. in der Waldmark im Hägbach im Kinzigthal[2]). Im Elsaß und in der Pfalz wurde die Markgenossenschaft eine Geraide oder Heingereide genannt[3]), im Rheingau eine Haingeräth oder Haingräth[4]), anderwärts auch, wie wir sehen werden, eine Ganerbschaft oder eine Märkerschaft[5]), oder auch eine Mark z. B. die Genossenschaft der Mark Echzell in der Wetterau[6]).

Die Genossenschaft bestand meistentheils aus mehreren öfters sogar aus sehr vielen Dorf- und Bauerschaften und auch aus Städten (§. 2 u. 11). Da jedoch die markberechtigten Dorf- und Bauerschaften und Stadtgemeinden ursprünglich keine Korporationen im Sinne des Römischen Rechts gewesen sind, so hat die Markgenossenschaft nicht aus den berechtigten Gemeinden, sondern aus den in den verschiedenen Dorf- und Stadtmarken angesessenen berechtigten Leuten bestanden. So bestand die Genossenschaft in der Ganerbe bei Hanhofen aus den in den berechtigten Dörfern angesessenen Erben oder aus den Besitzern eines Erbes oder einer Erbschaft, d. h. aus den in Grund und Boden angesessenen Bauern. Die Unerben, d. h. diejenigen, welche keine Erbschaft besaßen, hatten demnach, wie das Weisthum sagt, nichts in der Ganerbe zu schaffen. („Item alle vnerben hant nust off „den ganerben zu schaffen"). Wenn daher ein Erbe einen Unerben in der Ganerbe im Frevel antraf, so durfte er ihn pfänden und, wenn er sich wehrte, ihn sogar erschlagen gegen Entrichtung eines Schillings Heller an den Herrn des Erschlagenen[7]). Eben so bestand die Genossenschaft in der Waldmark auf Kirst und Thirn bei Ebernach an der Mosel nicht aus den berechtigten Gemeinden Cochem, Cond und Seel, sondern aus den in jenen Gemeinden

---

2) Gr. I, 400.

3) Urk. von 1256 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 170. universitas eorum qui heingereide dicuntur. Meine Einleitung, p. 66.

4) Urk. von 1451 bei Bodmann, I, 472.

5) Bensheimer Märkerordnung bei Dahl, II, 101.

6) Zeugenverhör von 1560 bei Landau, Territor. p. 117. „weil aber nicht „die ganze Mark ihre Einwilligung dazu gegeben." —

7) Weisthum im Anhang Nr. 4.

umherwohnenden Erben [8]). In anderen Marken bestand die Genossenschaft aus den in Grund und Boden angesessenen Leuten, welche ihren eigenen Rauch in der Mark hatten, in manchen Marken aber auch, wie wir gesehen, nur aus einigen wenigen in der Mark angesessenen Leuten (§. 11). Daher wurden nicht die Gemeinden zu den Märkerversammlungen berufen, sondern die berechtigten Genossen in den berechtigten Gemeinden [9]). Und nicht die Gemeinden oder die Gemeindevorsteher, sondern die berechtigten Genossen mußten bei Strafe erscheinen [10]). Und alle erschienenen und umherstehenden Genossen („alle vmmestenders „des holtdinges") hatten sodann gleichen Antheil an der Berathung und an der Entscheidung [11]). Dies hinderte jedoch nicht beim Aufruf oder bei den Wahlen oder bei sonstigen Abstimmungen die einzelnen Dorfschaften zu besonderen Haufen zusammentreten zu lassen, wie dieses z. B. in der Altenhaslauer und Oberurseler Mark zu geschehen pflegte [12]). Späterhin erst, seitdem die Gemeinden wahre Korporationen geworden waren, wurden die Gemeinden selbst zur Versammlung berufen, und es erschienen sodann als Vertreter der Gemeinden im Rheingau die Schultheiße [13]), in der Mark Miltenberg die Märkerschultheiße [14]), und im Lande Toggenburg die bevollmächtigten Ausschüsse der 22 alten Kirchhörinen [15]). In einer Art von Uebergang aus der alten Genossenschaft in eine Korporation befanden sich nach dem Weisthum von Hanhofen die in der Ganerbe be-

8) Gr. II, 434 u. 435.

9) Gr. II, 434 u. 435. „soll ein waldbotte ein clockh lüben zu Cochem „vnd den erben da gesessen sagen," dass sie zu Ebernach kommen „vff den hoff — vnd alls der waltbott zu Seel kommet, so soll er „eim heimburger da sagen, dass er seinen nachbarn, die da erben „seind, gebiete, dass sie kommen." —

10) Gr. III, 489. „alsdan sal eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenher-„ren da sin vnd darkommen."

11) Gr. III, 93.

12) Gr. III, 411. Oberurseler Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 42.

13) Bodmann, I, 460 u. 469.

14) Urk. von 1723 bei Hohlhausen, II, 18.

15) Vergleich von 1786 in Rechte von Kappel, p. 60.

rechtigten Dörfer. Denn wenn sich in einer Gemeinde mehr Erben als Unerben befanden, so sollte die ganze Gemeinde, also mit Einschluß der Unerben, insofern Antheil an den Marknutzungen haben, als sodann die Gemeindeheerde auf der Ganerbe weiden durfte. Und dieses Recht hatten die Gemeinden von Gommersheim, Haßloch und Hanhofen sogar dann, wenn sich bei ihnen mehr Unerben als Erben vorfanden.[16]) In der aus vier Dörfern bestehenden Waldmark Warmsroth im ehemaligen Oberamt Stromberg ward aber, freilich erst im 17ten Jahrhundert, verabredet, daß die vier markberechtigten Gemeinden, also nicht die Genossen, gleichberechtiget sein und kein Dorf einen Vorzug vor dem andern haben solle.[17])

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß die Märker zuweilen Genossen von mehreren Marken gewesen sind. So war das Dorf Köppern in der Wetterau Märker in der Rodheimer und in der Seulberger Mark,[18]) und das Dorf Gommersheim in der Pfalz Mitglied der vierten Haingeraide und zu gleicher Zeit Mitglied der Ganerbschaft bei Hanhofen.[19]) Auch Weisenheim am Sand war, wie wir gesehen, Mitglied von zwei verschiedenen Ganerbschaften (§. 12). Sehr wahrscheinlich haben solche Marken in früheren Zeiten nur eine einzige Mark gebildet, und es sind sodann bei ihrer Trennung einzelne Genossen in Gemeinschaft mit beiden nun getrennten Marken, also die Genossen von zwei verschiedenen Marken geblieben.

Die Grundlage der Genossenschaft war wirkliche Markgemeinschaft.

§. 23.

Die Grundlage der Markgenossenschaft war wirkliche Markgemeinschaft. Sie war und hieß daher eine communio, z. B.

---

16) Weisthum im Anhange Nr. 4. „Item was dorffer stoßent off die gan-„erben weren der erben me dan der vnerben so mochten sie off die gan-„erben faren, wer es aber das der vnerben me weren dan der erben so „sollent sie nit daruff farn ane die von Haßlach vnd die von Gumerß-„heim die hant das recht, meren der vnerben wol me dan der erben „so solten sie doch daruff faren.“

17) Gr. II., 185. „also daſs kein Dorf darinnen einen einzigen vorzug oder „vortheil vor dem anderen habe.“

18) Landau, D. Gaue, I., 34.

19) Intelligenzbl. von 1827, p. 183, und von 1828, p. 384.

im Elsaß und in der Pfalz,[20]) im Rheingau,[21]) in der Abtei Prüm,[22]) am Niederrhein,[23]) in Niedersachsen[24]) u. a. m., oder eine communitas, z. B. in Westphalen,[25]) in der Pfalz,[26]) oder eine Gemeinschaft, z. B. bei den Geraidewaldungen in der Pfalz,[27]) in der Mark zu Werheim[28]) u. a. m., oder, wie wir sehen werden, eine Ganerbschaft, eine Gemeine oder Gemeinde.[29]) Wegen dieser wirklichen Gemeinschaft, in welcher sie lebten, hießen die Markgenossen selbst Gemeiner und zwar nicht bloß die einzelnen Genossen, z. B. in der Wetterau,[30]) sondern auch die berechtigten Gemeinden, z. B.

---

20) Urk. von 1256, 1289 u. 1296 bei Würdtwein, nov. sub. XII., 172. liberam communionem ad omnem sui utilitatem in silva communi —. eod. p. 175 in silva communi de jure liberam habere debeant communionem. p. 252, 254, 269 u. 270. quidquid juris in comunione silve. — Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. ratione communionis, quod dicitur almeina.

21) Urk. von 1226 bei Bär, II., 279. per omnes silvas plenam recognoverant communionem.

22) Caesarius ad registr. Prum. bei Hontheim, I., 664 u. 673. quia communionem habent in pascuis et aquis nostris, und p. 672. et communionem in aquis et pascuis.

23) Urk. von 1201 bei Lacomblet, II., 1 u. 2. homines in hac silva communionem habentes.

24) Urk. von 1183 bei Treuer, Gesch. der Münchhaus. II., 6. donatum esse participio et communione marchie de Lese.

25) Urk. von 1331 bei Kindlinger, I., 1, p. 153. in communitate nemorum et arvorum. Urk. von 1188 bei Kindlinger, III., 1, p. 89. quamdiu durat communitas que volgariter dicitur marka.

26) Urk. von 1220 bei Guden, syl. p. 117. in communitate rusticorum ville, quam almeinde nuncupant.

27) Urk. von 1283 bei Würdtwein, nov. sub. XII., 230. „umbe die ge„meineschafft da daz closter uffe dem gemeinen walt der die „heingereide heizet haden."

28) Gr. III., 500. Die Märker sollten „wasser vnd waid vnd alle gemein„schaft" haben, und ihnen bei gewissen Zuwiderhandlungen „wasser „vnd weid auch gemeinschaft" verboten werden.

29) Vergleich von 1582 bei Struben, rechtl. Bed. I., 303. „das Gehölz nun „hinführo in communione und gemein, wie von Alters her „gebrauchen." Urk. von 1473 bei Mone, I., 430. „die mit den von „Heppenheim welde, wasser und weide gemein hetten" — „Das sie „ire gemeine" —

30) Gr. III., 456. „Vnd were es sach, das ein gmeiner oder ein auss„man in das waßer queme" —

in der Abtei Prüm,[31]) oder gemeine Märker, gemeine Markgenoten, gemeine Holten, gemeine Holtdingeslude, gemeine Mannen, gemeine Buren, gemeine Erberen, gemeine Erffgenamen u. s. w.,[32]) öfters auch Ganerben, sehr häufig zumal in der Pfalz, z. B. in der Ganerbe bei Hanhofen. Denn nach dem Weisthum von Hanhofen wurde nicht bloß der in Gemeinschaft besessene Wald- und Weidebezirk so genannt, sondern auch die Genossen selbst hießen abwechselnd bald Erben, bald Ganerben.[33]) Eben so werden die Genossen einer aus fünf Dörfern (Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leyselstatt (heute Leistadt), Kalstadt und Herxheim) bestehenden Waldmark, dann die Genossen einer aus drei Dörfern (Dackenheim, Bobenheim und Weisenheim) bestehenden Waldmark und die Genossen der Limburg Dürkheimer Mark Ganerben genannt.[34]) Und aus demselben Grunde heißt auch die Markgenossenschaft selbst eine communitas oder eine Ganerbschaft,[35]) oder auch ein Ganerbe[36]) und eine

---

31) Gr. III., 837. „den drien gemeinern Heilenbach, Bickendorf vnd „Feierschiedt“ —

32) Gr. III., 140, 143, 176. 192, 209 u. 229. Piper, p. 186. Protokoll der Alberger Mark bei Kindlinger, II., 386.

33) Von dem Gemeinland reden im Weisthum: „wo ein erbe einen vner„ben off den ganerben funde zu weiden — wer da mewet off den gan„erben.“ Vrgl. oben §. 12, Not. 63—65. Von den Genossen ist aber zu verstehen: „vmb die gut die den ganerben zugehörent — die von „Haßelach die da ganerbe sint“ —

34) Lagerbücher von Weisenheim am Sand (im Anhang Nr. 5, 6 u. 7) und von Dackenheim. Das grüne Buch von Dürkheim. Urk. von 1515 bei Würdtwein, monast. Palat. I., 156 u. 157.

35) Waldordnung von 1400 im Anhang Nr. 5. „Demnach die Flecken vnd „dörffer Freißheim, Weißheim uffm sandt, Leyselstatt, Calstatt vnd „Herxheim jn einer gemeinen vngetheilten waltghanerb„schafft sein. — Waldordnung von 1560, im Anhang Nr. 6. „Ich „der fünff flecken vnd dörffer gemeiner ganerbschafft oder walt„schultheiß — daselben alle sammentschafft vnzertheilte zu„sammen gebundene gemeine ganerben“ — Waltbrief von 1599 im Lagerbuch von Dackenheim: „Ich der dreyen Dörffern „gemeiner ganerbschafft ober waltschultheiß — alle sammentschafft „vnuertheilte vnd vnzertrennliche gemeine ganerben“ —

36) Vertrag zwischen den Ganerben und dem Closter Heningen (Höningen)

Gemeine oder eine Gemeinde (§. 22). Denn die Markgenossenschaften waren keine Gemeinheiten im römischen Sinne des Wortes. Sie waren und hießen vielmehr Gemeine und Gemeinden, weil sie wirkliche Gemeinschaften und die Genossen in wirklicher Gemeinschaft mit einander, wirkliche Gemeiner waren.

Diese Gemeinschaft ging in manchen Marken, zumal in den Waldmarken, so weit, daß darin gar kein Sondereigen geduldet wurde, aller Wald vielmehr Gemeinland gewesen ist (§. 5). Wenn daher in einer solchen Mark Wald verkauft werden sollte, so durfte ihn kein Einzelner, vielmehr nur die Gesammtheit oder die gemeine Märkerschaft kaufen.[37])

Auch war diese Gemeinschaft nicht bloß in den freien Marken die Grundlage der Markgenossenschaft, sondern auch in den grundherrlichen und in den gemischten. So in jenen Marken im Fürstenthum Calenberg, in welchen die Erben ihr Erbgut, ihre sogenannte Holzerbschaft, zu Lehen erhalten hatten.[38]) Ebenso in der Holzmark Goddelsheim im Waldeckischen, wo die Grundherren und Colonen mit einander Markgenossen waren.[39]) Auch in der Abtei Prüm u. a. m. waren die freien und hörigen Hintersassen in Gemeinschaft von Wasser und Weide.[40]) Denn

---

von 1510, im Anhang Nr. 7. „Zue wissen — etzlicher Spalt jrrung „vnd zwytracht gewest zwischen den — deß Closters Hennau eins, vnnd „deß ganerbs der fünff Dorff Freinßheim, Callstatt, Weißheim vfm „sandt, Leyselstatt vnnd hangenden Herxheim anderntheils —, daß der „Ganerb nit zue lassen wolt" — Herxheim wird auch Herxheim am Berg und daher Haugen-Herxheim genannt.

37) Babenhauser Weisthum im Archiv für Hess. Gesch. I., 301. „abe keyner „der welde die yn der Margk begryffen synt, veyle würde, adir verkaufft „ist, das daz holtz nyeman kauffen mag adir sal, dan die Mergker „gemeynliche und keyner besundern."

38) Vergleich von 1582 bei Struben, rechtl. Bnd. I., 303. „das Gehölz nun „hinführo in communione und gemein, wie von Alters her gebrauchen."

39) Gr. III., 77. „wegen aller geholtzenn den junckeren vnd dorf„schafft in gemein zustendig."

40) Caesarius bei Hontheim, I., 664 u. 673. quia communionem habent in pascuis et aquis nostris — vergl. noch p. 672.

das Almendrecht setzte, wie wir gesehen, nur ungetheilte Gemeinschaft, nicht nothwendiger Weise Eigenthum am Grund und Boden voraus (§. 12). Almend und Gemeinschaft waren daher gleichbedeutende Ausdrücke.[41])

Die Markberechtigung war demnach keine bloße Servitut. Sie war vielmehr eine Folge der Markgemeinschaft. Die Märker hatten die Marknutzungen als Gemeiner, als Genossen einer ungetheilten Gemeinschaft, also, wenn sie Eigenthümer der gemeinen Mark waren, als Miteigenthümer, in jedem andern Falle aber als Genossen der ungetheilten Gemeinschaft.[42]) Auch konnten sie als Gemeiner keinen Diebstahl und keinen anderen Frevel an dem Gemeinland begehen. Sie konnten wohl gegen die getroffenen Anordnungen fehlen und deshalb gerügt und gebüßt werden. Allein einen eigentlichen Diebstahl oder einen andern Frevel konnten sie als Gemeiner oder als Ganerben an dem Gemeinland selbst (an ihrer eigenen Sache) nicht begehen. Daher sagt das Weisthum von Hanhofen: „kein erbe freffelt nit off den ganerben." Und noch entschiedener verordnet das Landbuch von Glarus (§. 187), „wenn ein Mann aus den Tagwendwäldern da er tagwensgenossig „ist, gefrevelt hat, solle er als frevler, und wenn er in Wäldern „aussert seinem Tagwen gefrevelt hat, als Dieb" bestraft werden. Es werden also hier die Zuwiderhandlungen der Tagwensgenossen gegen die zur Erhaltung der Gemeinwaldungen erlassenen Gebote und Verbote Frevel, die Holzfrevel außerhalb der Gemeindewaldungen aber, als Frevel an einer fremden Sache, Diebstahl genannt. Die Ansicht Walter's, daß der Begriff und der Ausdruck Gesammteigenthum ganz aus dem deutschen Recht zu verbannen sei,[43]) dürfte hienach zu berichtigen sein. So wie es denn

---

41) Urk. von 1229 bei Würdtwein, nov. subl. XII., 142. super quibusdam silve communionibus que almenda est appellata. Urk. von 1256, eod. p. 170. super jure et libera communione communis silve que almende dicitur. Urk. von 1282, eod. p. 226. super communione silve que vocatur almeinde. Meine Einleitung, p. 144.

42) Vergl. Hohlhausen, von den Gerechtsamen und Pflichten eines Obermärkers in der Mark Miltenberg, I., 34 u. 35. vergl. unten §. 28.

43) Walter, deutsches Privatrecht, §. 122.

überhaupt zu wünschen wäre, daß die römische Brille bei germanistischen Forschungen mehr und mehr auf die Seite gelegt werden möchte. Endlich folgt noch aus dem Umstande, daß die Grundlage der Markgenossenschaft eine ungetheilte Gemeinschaft gewesen ist, daß mit der Theilung der gemeinen Mark die Genossenschaft selbst aufgehört hat, eine Markgenossenschaft zu sein. Denn ohne eine gemeine Mark konnte es auch keine Markgemeinschaft mehr geben. Weshalb denn auch die späteren Centen und anderen Gerichtsbezirke keine Marken mehr gewesen oder wenigstens nur dann noch gewesen sein können, wenn sich noch ungetheilte Gemeinländereien vorfanden (§. 4).

2) Markgenossen.

§. 24.

Nur in der Mark angesessene Leute konnten Markgenossen sein. Viele Weisthümer und Markordnungen und die Rechtsbücher sprechen es aus, daß die vollberechtigten Markgenossen in der Mark angesessen, eingesessen, geeignet, geerbt oder begütet sein sollten.[44]) Andere setzen die Angesessenheit stillschweigend voraus. Die Markgemeinschaft war nämlich die Grundlage der Genossenschaft. Daher konnte Niemand, der nicht selbst in Grund und Boden angesessen und dadurch in Markgemeinschaft war, Mitglied einer solchen Genossenschaft sein. Worin die Angesessenheit zu bestehen habe, war jedoch in den verschiedenen Marken verschieden bestimmt. Allenthalben wurde zwar eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus und ein Hof im berechtigten Dorfe erfordert.

---

44) Kaiserrecht, IV., 20. „Die ingesezzin lute — die ingesessin merker" —. Carber Mark bei Mader, II., 124. „Seyen alle Mann, in der Marck gesessen, Mitmärcker." Alberger Mark bei Kindlinger, II., 386. „by den gewardenn vnd seshaeftegenn Bueren" —. Dehmer Mark bei Piper, p. 257. „all diejenigen so in der Marck gesessen" —. Selbolder M. bei Gr. III., 419, 420 u. 421. „eyn armmann gesessen in dem gerichte —, vnd der gut hatte in demselben gerichte." Camberger M. bei Gr. I., 577. „wer da geeigent und geerbet ist zu Camberg" —. Fossenfeld bei Gr. I., 583. „in der mark begütet vnd geerbt."

Denn die Markberechtigung ist, wie wir gesehen, eine Pertinenz dieses Hauses und Hofes gewesen (§. 20). In vielen Marken wurde aber auch noch ein bestimmter Grundbesitz in der Dorfmark erfordert, außer einem Hause und Hofe im Dorfe, z. B. in der Bibrauer Mark, auch noch der Besitz von 32 Morgen Landes in der Feldmark,[45]) und in der Holzmark zu Münder noch der Besitz von wenigstens fünf Morgen Erbland.[46]) In den meisten Marken reichte jedoch der Besitz eines Hauses und Hofes oder ein eigener Rauch, ein eigenes Feuer oder eine eigene Flamme, d. h. eine gesonderte und selbstständige Wohnung im Dorfe schon hin, z. B. in der Rodheimer,[47]) Altenhaslauer,[48]) Seulberger und Erlenbacher Mark,[49]) in der Holzmark zu Doethebergen und zu Stemmen,[50]) in der Wiedenmark,[51]) in der Alpmark zu Pfronten u. a. m.[52]) Es konnten daher in einem und demselben Hause, wenn jeder seinen eigenen Rauch, d. h. seine separirte Oekonomie hatte, mehrere Berechtigte wohnen, z. B. in der Mark vor Kirburg.[53])

---

45) Gr. I., 512 u. 515.

46) Gr. III., 297. „wie vele erfflandes einer solle haben, der sich vor einen „erben holt? Darauff zu rechte durch N. ingebracht, ein ferendell lan„des solle er haben, vnd ein ferendell landes sein vünff morgen."

47) Schazmann, p. 1. „denjenigen, die in der Marckh wonhafftig seindt „und eigen Rauch darinnen haben."

48) Gr. III., 413 u. 417. Eranien. I., 33, 40 u. 50. „wer in dem Alten„hasselauer Gericht sitzt, waßer und weyd sucht und eigen rauch „helt — wer also im Altenhasselauer gerichte wohnet."

49) Gr. III., 491. „in der Mark gesessen, die darinne eigenen rauch „hatten."

50) Gr. III., 291 u. 294. „alle diejenigen, so allhie eigenen rauch haben."

51) Gr. II., 174. „wer da in der Wiedenmark sitzt mit feuer vnndt „flammen, der soll sie brauchen vnndt niemandts mehr. — Vnd soll „niemandts in die Wiedemarckh fahren noch gebrauchen zu weiden mit „viehe oder holtz zu hauen, dann allein der mit feuer vnndt flam „in der Wiedenmarck sitzt."

52) Urbar von Pfronten, „vnd er daruff sitzt mit feur vnd rauch."

53) Weisthum von 1661, §. 23, bei Reinhard, p. 175. „wäre es Sach, „dass drey oder vier Haussgesäss in einem Hauss wären, so soll jegli„ches sein Recht geben, es wäre dann Sach, dass sie ein Brod essen „und ein Feuer hielten, so sollen sie bei einem Rechte bleiben."

Und da mit der Verheirathung der abgesonderte Haushalt einzutreten pflegte, so war es hie und da, z. B. in der Oberkleener Mark, gebräuchlich, jeden verheiratheten Mann als Märker zu betrachten.[54]) Dabei wurde übrigens immer vorausgesetzt, daß derselbe in Grund und Boden angesessen sei. Denn sonst konnte er überhaupt nicht Mitglied einer Markgenossenschaft sein. Klar und deutlich geht dieses aus dem Urbar von Pfronten hervor. Hatte nämlich ein in der Alpmark Pfronten vollberechtigter Bauer viele, sogar 9 Söhne, so sollten sie sammt und sonders einen Antheil an der Weide erhalten, wenn der Vater einen jeden von ihnen in Grund und Boden ansässig machen konnte. („vnd er daruff „sitzt mit feur vnd rauch. vnd ob ainer hett neun Sune die „er gesetzen mocht vff wysen oder vff acker vnd er daruff „vnd darab komen mag andern leuten on schaden. die mag er allsampt wol zu jm jn die eehaften nidersetzen. vnd daran sol jn „niemant jrren noch engen.")

Grundherren und Colonen.

§. 25.

Einerlei war es jedoch, ob die angesessenen Männer, wie die Weisthümer und Urkunden sagen, edel oder unedel, Ritter oder Knechte, freie Grundbesitzer, Grundherren, Ministerialen oder Vasallen oder freie oder hörige Colonen waren.[55]) Als daher in der Leerbecker Mark die Frage erhoben

54) Märkerdings Weisung zu Oberkleen von 1551 u. 1568 bei Reinhard, p. 191 u. 192. „die ankommende Männer, so sich seitter gehaltenem „Märkergeding zu ehelichem Standt begeben und nicht — beeydt — mit „Eyds-Pflichten angenommen." und p. 195. — „die zukommende Männer „die sich sieder des nächsten vor diesen gehalten Märcker Gedüngs zu „ehlichen Standt verehlicht, und noch nicht mit der Getreuigkeit, Ge„liebde und Eüde über die Marck gelobt und geschworen" —

55) Gr. I., 513. „kein man, er sy ritter oder knecht." I., 583. „so „einer in der marck begütet vnnd geerbt sey — er sey edel oder un„edel." II., 685. „den erffen, anerffen, edel ind vnedel." III., 412. „alle merker edle und unedle." p. 419—421. „rittere vnd merckere „— vnd were nit ritters da, so solle mann iſs eyme andern edel-

worden war, welche Rechte der Fürst von Minden in jener Mark habe, und die Markberechtigung seiner eigen Leute von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht werden wollte, wurde das gefundene Urtheil gescholten und ausgesprochen, daß die eigen Leute jene Berechtigung ohnedies schon als Markgenossen haben. („dath die (eigen Lüde) ohne dath alsse Marckgenoten darzu gehören.") [56]) Auch die eigen Leute wurden demnach als Markgenossen betrachtet. Und in der Abtei Brauweiler bestanden die Werleute, also die Markgenossen, sogar aus Colonen (mansionarii), welche gegen einen jährlichen Fruchtzins in die herrschaftlichen Waldungen gesetzt worden waren, um dieselben an gewissen Stellen auszustocken und urbar zu machen, welche aber jeden Augenblick von der Herrschaft wieder weggejagt und durch andere ersetzt werden konnten. [57]) Da nämlich die Markberechtigung bloße Pertinenz des im Dorfe besessenen Hauses und Hofes gewesen ist, so hat es von je her in jeder Mark immer nur so viele Markgenossen gegeben, als in den markberechtigten Dorfschaften Haus- und Hofbesitzer vorhanden gewesen sind. Waren nun die Besitzer der berechtigten Höfe freie Eigenthümer oder echte Eigenthümer, Ministerialen, Vasallen oder andere Grundherren, so sind sie sodann auch hinsichtlich ihrer Markberechtigung freie Eigenthümer, Edelleute, Ritter, Ministerialen, Vasallen oder andere Grundherren gewesen. Waren aber die Höfe, wie dieses insgemein der Fall war, theilweise oder sämmtlich in Zeit- oder Erbpacht hingegeben, so sind

---

„mann offgeben, der ein marcker were." p. 438. „priester, edel und „unedel." und p. 491. „rittern, edelleuthen und pastorn in „der mark gesessen." Schazmann, p. 12. „alle andere Mercker — edell „oder vnnedel" — Urk. von 1334 bei Wenck, II., 336. „alle der „Merkern, edele vnd vnetele, arme vnd riche" —. Urk. aus dem 13ten Jahrhundert bei von Fürth, die Ministerialen, p. 175. quod nobiles fideles, ministeriales, milites, vasalli, ceterique homines universi — jus secandi ligna in communi nemore —. Urk. von 1193 bei Justi, Hess. Denkwürdigkeiten, IV., a. p. 31. liberi et serviles omnes incole — qui vulgo dicuntur merchere —

56) Piper, p. 246 u. 247. Bei Gr. III., 320. fehlt diese Stelle.

57) Urk. von 1028 u. 1051 bei Lacomblet, I., 102, 115 u. 116. vergl. Acta Acad. Theod. Palat. III., 291 und oben §. 18.

ihre Besitzer auch in ihrer Eigenschaft als Markgenossen theilweise oder sogar sämmtlich bloße Zeitpachter oder erbliche freie oder auch hörige Colonen gewesen.

Es reichte nämlich die Angesessenheit in der Mark allein noch nicht hin, um daselbst wirklicher Markgenosse zu sein. Zu dem Ende mußte vielmehr der angesessene Mann auch noch in der Mark wohnen und sein Gut selbst bauen, also, wie die Weisthümer sagen, selbst Wasser und Weide genießen, und daher seinen eigenen Rauch daselbst haben. Sogar die in einer Mark angesessenen freien Eigenthümer und Grundherren, die Grundherren ganzer Marken nicht einmal ausgenommen, waren als solche noch nicht Mitglieder der Markgenossenschaft, sondern nur dann, wenn sie daselbst wohnten und ihre Güter selbst bauten, z. B. in der Altenhaslauer Mark [58]), in der Seulberger und Erlenbacher Mark [59]), in der Fossenhelde, in der Selbolder Mark, in der Ditterser Holzmark u. a. m. [60]). Hatten sie daher anderwärts ihren Rauch, so sollten in diesem Falle als wirkliche Markgenossen diejenigen Colonen betrachtet und ihnen die Marknutzung überlassen werden, welchen der Grundeigenthümer oder Grundherr sein Besitzthum verpachtet oder als erblichen Colonat überlassen hatte. So in der Fossenhelde [61]), in der Altenhaslauer [62]), und in der

---

58) Gr. III, 413 u. 417. „Wäre es nun, daß ein ritter sässe in dem „gerichte selber bauelich uf seinem gut, der hätte auch recht — „wer darinnen sitzet selber auf seinen gütern und haltet eigen „rauch, daß der des gerichts noth soll helfen tragen — wer in dem „A. gericht sitzt, wasser und weyd sucht und eigen rauch helt, der „soll mit dem gericht lieb und leyd liden tragen. — Darnach weiset „man niemand keinen eigenen hirten dann einem gesessenen ritter, der da sitzet baulich in dem gerichte, der mag einen eigenen „hirten halten.“ Eranien, I, 31, 33, 40, 41 u. 50. §. 22.

59) Gr. III, 491. „Darnach rittern, edelleuthen und pastoren in der „mark gesessen, die darinne eigenen rauch halten, und „nicht mehr, auch erlaubt zu jagen.“ —

60) Gr. I, 583, III, 292 u. 421.

61) Gr. I, 583. „so einer in der marck begütet vnnd geerbt sey, der soll sich „der marck auch gebrauchen in den guedern —, so fern er auch hauß „darinnen held, unnd rauch habe, helt er aber selbst nicht hauß, oder „rauch, und hette die güter einem andern verlawen, der da

Selbolder Mark[63]), dann in der Reichsmark[64]), in der Ditterser Holzmark[65]), in der Limburg Dürkheimer Mark[66]), in dem Felberschen Bruch[67]) u. a. m. Es wurden demnach nicht bloß die erblichen Colonen, sondern auch die Geiselhofmänner und Zeitpächter und alle andere Inhaber und Besitzer eines berechtigten Hauses und Hofes oder einer Salstatt als die eigentlichen Markgenossen betrachtet und ihnen daher die Marknutzung zugestanden. Es konnte zwar der Grundherr, indem er seinen Grundbesitz verpachtete, auch über die dazu gehörige Markberechtigung verfügen und sich dieselben ganz oder theilweise vorbehalten[68]). Wenn je-

---

„hauſs in der marck hielt, vnd rauch hette, derselbe soll sich auch der „marck, alſs andere marcker, zu den gütern gebrauchen, vnnd „niemand anders, vnd er soll auch die zeit, er die inhat, der „marck verbundlich und gehorsamb sein, vnd derjhenige der „sie verlawen hat, solle mit der marck nichts zu thun „haben."

62) Cranien, I, 50. §. 22 u. 23. „Vnd wenn ein ritter — ein geiſsel„hoffmann helt, mag derselbe seyn Vieh umb den Hirten Lohn und„ter der gemeine Herdte treiben, hat wasser und weydt wie die nach„bahren zu geniesen." Gr. III, 413 u. 417. §. 20.

63) Gr. III, 421. „Hette der ritter eynen lantsiedell, der syn gut „arbeite, dem sall man achte erlauben."

64) Sethe, p. 152. — „die halve mast und durch die Erven (darunder „die jnhebbere und besittere syner f. gn. Houen mit tho „verstain) die ander Helfte" — u. p. 173. — „dem besitter der „Solstede, woe andern, der marcken nutzbarigheit genieten to „laten."

65) Gr III, 292. „und wenn die meierleute die schweine treiben, so „dürfen sie die junkern nicht treiben, und wenn die junkern die höfe „besitzen, so dürfen sie die leute nicht treiben."

66) Das Martinsweisthum in grünen Buch, „ein jedes Hauſs zu Dorck„heim, so rauch helt, oder jnnhaber dessen," vgl. oben §. 21. Note 89.

67) Gr. III. 275. „de dat gued under henden hebbe, möchte darvon „holten unde anders nemant."

68) Mehrere Beispiele eines solchen Vorbehaltes in Urk. von 1581 u. 1547 bei Sethe, p. 47 u. 66.

doch nichts verfügt worden war, ging mit dem Hause und Hofe auch die Markberechtigung auf den Pächter über [69]).

Grundherrliche Marken.

§. 26.

Auf diese Weise ist es denn nicht selten gekommen, daß öfters ganze Marken an Colonen hingegeben worden sind und sodann die ganze Markgenossenschaft bloß aus Colonen bestanden hat. Namentlich war dieses in der Altenstadter Mark der Fall, in welcher die Burgmannen von Friedberg die Grundherren waren. Da diese nämlich in Friedberg wohnten und keiner von ihnen selbst sein Gut baute, so bestand die Genossenschaft aus ihren in der Mark ansässigen Hintersassen und aus ihren Landsiedeln. Diese waren und hießen Märker. Sie handelten ganz selbständig und nur im Nothfalle, z. B. bei streitigen Beamten Wahlen, sollten auch noch die Lehensherren aus Friedberg, ihre Grundherren, beigezogen werden [70]). Auch in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark waren die gemeinen Markgenossen sammt und sonders Colonen, zum Theile sogar bloße Meier, also Pächter. Sie berathschlagten, waren die Urtheilsfinder und behielten sich nur bei Verfügungen über die Substanz der Markberechtigung die Zuziehung ihrer Gutsherren vor [71]). Eben so bestand in der Wadenhardter Mark die Markgenossenschaft aus den in der Wadenhardter Bauerschaft angesessenen Erben. Sie hießen commarchiones und Marchenote, faßten unter dem Vorsitz des Holzgrafen Beschlüsse, welche jedoch aus Vorsicht den

---

69) Sethe, p. 29. „das Markenholz aber, so zu dem Hofe gehörig „ist, soll denen Pächtern zu ihrem Brand und nothwendigen Ge„brauch, nicht aber zum verkaufen oder zum verschenken, gelassen wer„den."

70) Gr. III, 54. „ob es sich begebe, das die mercker solcher kore zwei„spellig vnd der kore nit einmondiglich eins worden, so sollen alle „lantsiedel, so in der marg seint, iglicher seinen lehenherrn acht tage „zuuor verkunden — vnd soln (die Lehenherrn) mit den merckern (den Lansiedeln) „eins werden, vnd soln in die kore gene."

71) Piper, p. 222, 233, 236 u. 242.

Grundherren zur Bestätigung vorgelegt worden sind [72]). In der Leerbecker Mark gab es außer dem Domstifte zu Minden, welches Oberster Holtgreve war, nur noch einen einzigen Grundherrn (Erffexe), nämlich den Domprobst von Minden. Die eigentlichen Markgenossen waren aber Leibeigene des Stiftes, der „Herren eigene Lüde." Sie hießen Markgenoten und wurden auch „samtliche Buren" oder „de gemenen Menner" genannt und waren, wie andere Märker, die Urtheilsfinder in Markangelegenheiten [73]). Auf gleiche Weise bestand in der Dielinger und Drohner Mark in der Grafschaft Diepholz die ganze Markgemeinde aus eigenbehörigen und freien Colonen [74]), in der Goltermark aber außer den Herzogen von Braunschweig Lüneburg und außer der Aebtissin zu Wunstorf, welche die Obersten und höchsten Erben in der Mark waren, bloß aus den armen Leuten zu Goltern, Nordgoltern und Ecker, welche zum Unterschiede von jenen Erben, Miterben und Interessenten genannt worden sind [75]). In dem Lande Beisich, in welchem das Stift Essen Grund- und Lehensherr, der Herzog von Jülich und Berg aber Vogteiherr war, bestand die ganze Markgenossenschaft aus Colonen, denen die Felder und Wälder zu Erblehen verliehen waren. Nur die Colonen hießen daher Märker, und sie allein hatten den Richter und die Schützen der Mark zu setzen und die übrigen Angelegenheiten der Mark zu besorgen [76]). Auch in der Holzmark Doethebergen, in welcher der Landesherr höchster Erbe war, gab es keine anderen Erben oder Märker als die armen Unterthanen, also Colonen [77]). Eben so bestand in der Woltmark und in der Dissener Mark im Fürstenthum Osnabrück die ganze Markgenossenschaft bloß aus Colonen. Denn nur die Gemeinen Mannen wurden Markgenossen und gemeine Markgenossen genannt, und sie nur allein besorgten die Angelegenheiten

72) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300—302.

73) Protokolle des Hotzgerichtes zu Meißen von 1516 u. 1558 bei Piper, p. 244—248.

74) Vergleich von 1631 bei Piper, p. 250.

75) Protokolle von 1618 u. 1647 bei Struben, rechtl. Bed. I, 366 u. 367.

76) Gr. II, 634 u. 635.

77) Gr. III, 291.

der Mark. Auch wurde es ihnen überlassen ihre Gutsherrn, welche auch Erbexen genannt werden, mit in das Holting zu bringen [78]). In Kirburg, wo der Abt von Marienstatt Grund- oder Lehenherr war, bestand die Markgenossenschaft aus den in der Mark angesessenen Lehenmannen. Wer daher in der Mark angesessen aber kein Lehenmann war, der hatte eben so wenig Antheil an den Marknutzungen als der Lehenmann des Abtes, welcher nicht in der Mark angesessen war, und auswärts seinen Rauch hatte [79]) Im Lande Delbrück, in welchem alle Grundherrn auswärts wohnten, wurden außer den Meiern sogar die Köter, Bardenhauer und Zuläger als Markgenossen betrachtet, wiewohl sie nicht alle vollberechtiget waren [80]). Auch in der Bairischen Pfalz endlich scheint in den meisten Geraidewaldungen dasselbe der Fall gewesen zu sein. Da nämlich die berechtigten Dorfschaften grundherrlich geworden waren, die Wohnung im Dorfe aber die Rechte an der Mark zu bestimmen pflegte, so können die Geraidegenossen auch an den Geraidewaldungen ursprünglich, die reichsunmittelbar gebliebenen Marken ausgenommen, nicht mehr als erbliches Colonatrecht gehabt haben. Seit der französischen Revolution sind nun aber sämmtliche Grundherrschaften abgeschafft und die früheren Colonen als wahre Eigenthümer proklamirt worden, daher kommt es, daß, als es in unseren Tagen zur Theilung kam, bloß unter ihnen getheilt worden ist [81]).

---

78) Gr. III, 192 u. 193. — „läßt den gemeinen mannen fragen — ob oich „ein ider seinen gutherren hier zugegen hab? Dasselbe bekennen die „gemeine malleude und manne also geschen zu seyn und hab sulches „auch ein ider seinem gudherren angemeldet." Stisser, II, 33 u. 34. Gr. III, 187. „Die Malleut sind erklehrt das Holtzungh zu rechter Zeit „abgekündiget, auch einem jeden argemeldet, sich mit seinem Guth- „herrn dagegen gefast zu machen."

79) Gr. I, 639 u. 640. „wo ein lehnman sitzet baussent dem kirspell, der „sal sich des eckeren nit gebrauchen. — wo auch ein man binnent dem „kirspel sesse, der kein lehenman were der sal des nit gebrauchen in „dem gewelde." —

80) Gr. III, 101. „Alle markgenossen (meier, köter, bardenhauer und zu- „lagerer) stecken." — Delbrücker Landrecht, I. §. 14, III. §. 3 u. 8 bei Wigand, Provinzl. R. von Paderbor, III, 89 u. 94. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- zc. Verf. p. 324.

81) Meine Einleitung, p. 115 u. 337. und oben §. 21.

Gemischte Marken.

§. 27.

In den meisten Marken haben indessen die Grundherren nur einen Theil ihres Grundbesitzes an zeitliche oder erbliche Colonen hingegeben, einen oder den anderen markberechtigten Hof aber für ihren eigenen Rauch und für ihre eigene Kultur zurückbehalten. In diesen gemischten Marken waren demnach neben den Grundherren auch noch Hubner, Landsiedel, Landleute, arme Leute und andere Hintersassen, also Edle und Unedle, Ritter und Knechte neben einander Markgenossen. Dieses war namentlich der Fall in der Oberurseler Mark. Die Markgenossenschaft bestand daselbst aus den Herrschaften Solms, Hanau und Königstein, aus der Ritterschaft zu Reiffenberg und aus anderen Edelleuten und Lehenherren, dann aus der Reichsstadt Frankfurt und aus den ihrer Grundherrschaft unterworfenen Dörfern, nämlich, wie das Weisthum von 1484 sagt, aus den Schultheißen, Hübnern, Landsiedeln und Landleuten. In den gemeinen Märkerdingen sollten mit den Landsiedeln auch ihre Lehenherren erscheinen, um gemeinschaftlich mit ihnen die Märkermeister zu kiesen. Bei den Wahlen hatten jedoch die Lehenherren das Vorrecht, daß aus ihnen die Märkermeister gewählt werden sollten, und zwar zuerst aus den Edelleuten, dann aus den Priestern, und erst wenn man von diesen niemand haben konnte, aus den Landleuten [82]. In der Altenhaslauer Mark standen geistliche und weltliche, edle und unedle Märker neben einander („alle märker geist und „weltliche, edle und unedle"), nämlich die in den 5 zu der Mark gehörigen Dörfern ansässigen Landmänner und Landsiedel neben ihren Lehenherrn und den in der Mark ansässigen Rittern, welche

---

82) Gr. III, 488, 489 u. 490. — „vnd alsdan (bei dem gemyn mercker„ding) sal eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenherren da „sin vnd darkommen — Vnd wen die etellute vnd der lantman zu merkermeistern kiesen. — Und sal man kiesen zu merckermeistern „vsz den eteln; mag man der nit han, vsz den priestern; mag „man der auch nit han, vsz den lantman, die darzu die besten „vnd nutzten weren." Weisthum von 1484 bei Wiederholdt p. 37 ff. u. 53.

ihr Gut selbst bauten, und neben dem Pfarrer von Altenhaslau. Die Einen wie die Anderen hatten Zutritt zu den Märkerdingen. Aufgeboten zu dem Ende wurden jedoch nur die Landmänner, diese sollten aber das Aufgebot weiter, ein jeder seinem Lehenherrn verkünden. Bei der Wahl eines Centgrafen stimmten alle mit, die Landleute indessen zuerst und dann erst mit der gesammten Märkerschaft auch die Lehenherrn [83]). In der Seulberger und Erlebacher Mark, in welcher die Grafen von Hanau als Landgrafen von Hessen Homburg die Oberherrn und Waldboten waren, sind die Grafen von Solms Rödelheim, dann die Grafen von Ingelheim und die Reichsstadt Frankfurt, und mit ihnen mehrere ihrer Grundherrschaft unterworfene Dorfschaften, oder vielmehr die darin wohnenden gemeinen Landleute Mitmärker gewesen („Ritter, Edelleuthe, Pastorn, gemeine Märcker oder Land„manne“). Die in der Mark angesessenen Ritter, Edelleute und Geistlichen hatten jedoch allein das Recht in der Mark zu jagen, also ein Vorrecht, welches die gemeinen Märker nicht hatten [84]). Eben so waren in der Fossenhelde die Mitmärker theils adelige, theils gemeine Märker. Zu den Ersteren gehörten die Landgrafen von Hessen, die Fürsten von Nassau Usingen und Nassau Diez, dann die Freiherrn von Boos und von Marioth, zu den Letzteren aber die auf der Aar gelegenen Nassau Diezischen, die landgräflich Hessischen und anderen herrschaftlichen Dörfer und Höfe [85]). In der Selbolder Mark waren sämmtliche in der Mark angesessenen Ritter, Edelleute, Landsiedel und anderen Colonen, gleichviel ob arm oder reich, Märker. Der markgenossenschaftliche Beamte, der Centgraf (Eingraf), sollte jedoch aus den Rittern oder Edelleuten gewählt werden [86]). In der Essener

---

83) Gr. III, 411—413 u. 415. vgl. §. 59.

84) Gr. III, 490—492. Stisser, II, 102—104. Wenck, I, 94.

85) Wenck, I, 95. Gr. I, 583.

86) Gr. III, 419, 420 u. 421. „vnd sall mann des eingrafen ampt dem „eldisten ritter offgeben, der in der marke gesessen ist, vnd were nit „ritters da, so solle mann iʃs eyme andern edelmann offgeben, der ein „marcker were, des sollen vʃsgen die rittere vnd auch die merckere mit „den scheffen vnd mit den armen vnd richen, vnd sollen tzu rade wer„den vmb eynen eingreffen — tzu setzen vnd tzu kysen.“ —

Waldmark bestand die Genossenschaft aus Gutsherren und eigen behörigen Meiern [87]), in der Etteler Mark aus einigen Klöstern und anderen Grundherren, hauptsächlich jedoch aus den Bauern und Meiern, welche daher in dem Holting erscheinen und das Urtheil finden mußten [88]). In der Nortrupper Mark im Fürstenthum Osnabrück waren die Erbexen und Gutsherren („erbexen vnd guitherrn") mit ihren armen Luden und Eigenhörigen Markgenoten. Zum Unterschiede von den Ersteren wurden aber die Letzten gemeine Markgenoten genannt. Bei wichtigen Angelegenheiten der Mark stimmten auch die Erbexen mit. In manchen Fällen war ihre Zustimmung sogar nothwendig. Wenn daher der Holtgreve die gemeinen Markgenoten in wichtigen Sachen zu einem Holting berief, sollten diese ihre Gutsherren mitbringen. („Da auch in vorfallenden noetwichtigen saichen der holtgreve worde afkündigen laten, das ein jeder seinen guithern vp den holtingh by sich hebben solde"). Die gemeinen Markgenoten durften sich jedoch mit den Malleuten auch allein ohne ihre Gutsherren versammeln. Diese Versammlungen nannte man Bauermale („mogen de gemeinen markgenoten sambt den maelluden vnd schulten ein baurmail holden"). Diese Bauermale wurden nicht von dem Holtgreven, sondern von dem Schulten berufen und zwar in ganz alterthümlicher Weise, indem immer ein Nachbar dem anderen die Sitzung ansagen mußte („wan de schulte mit rade der maellüde ein baurmail vthsecht, vnd jemand datsuluige synen nachbaur to rechter tid nicht vordtsede, derselbige sal den mennen ein ferdel beers daruor doen"). Ein Beweis mehr für das hohe Alter dieser Bauernversammlungen [89]). In der Goddelsheimer Waldmark im Waldeckischen bestand die Markgenossenschaft aus mehreren Edelleuten und Junkern, aus dem Pastor des Ortes und aus der gemeinen Dorfschaft. Zum Holzgreben wurde ein Edelmann, zu Urtheilsweisern aber vier Colonen gewählt, und alle Urtheile wurden von diesen oder auch von dem gesammten Umstande gewiesen [90]). In

87) Cramer, 28, p. 125 u. 126.

88) Gr. III, 81 u. 84. Wigand, Archiv, IV, 2, p. 161 u. 162.

89) Gr. III, 208—212.

90) Gr. III, 77 u. 78.

der Westerwalder Waldmark waren die Markgenossen theils Erffexen oder Erffherren, theils Colonen oder Markgenoten. Oberster Erffere war die Frau Aebtissin von Freckenhorst. Hinsichtlich ihrer waren daher die übrigen Erffexen gemeine Erffexen. Bei wichtigen Verhandlungen mußten die Colonen ihre Erffherren mit in die Sitzung bringen („beß thom negsten holtinge dat jederman sein erffherren dabei fordere") [91]. In der Dernekamper Waldmark bestand die Genossenschaft aus gemeinen Erbexen und den eingesessenen und beerbten Baurmennern [92]. In der Lettermark aus gemeinen Erfexsen und gemeinen Buren [93]. In der Holtwicher Mark aus gemeinen Erffexen und Buren, unter welchen sich sogar eigenhörige Bauern befanden [94]. In der Wehrmeisterei über die Montjoer Waldungen in der alten Grafschaft Jülich waren die Inhaber der Höfe von Düren, von Echtz, von Niederau, Lendersdorf, Gürzenich, Derichsweiler, Gressenich, Wüllesheim, Meishem, Merken, Pier, Frenz, Weisweiler, Siersdorf, Obhausen, Pattern, Bergheim und von Inden, dann die Gemeinden Niederau, Gressenich und Weisweiler Anerben, also Grundherrn und Bauern Markgenossen. Die Grafen von Jülich waren Waldgrafen. Das Forstgeding wurde aber unter dem Vorsitze des Wehrmeisters gehalten [95]. In der Oberhaingeraide in der Pfalz bestand die Geraidegenossenschaft aus den in 16 Gemeinden angesessenen Bauern (rustici) und aus dem Kloster Eusserstthal mit seinen Hofleuten, welche daher ebenfalls weideberechtiget waren [96]. Auch in der Letter Mark gab es zweierlei Markgenossen, Erfexsen, d. h.

---

91) Gr. III, 123—125.

92) Gr. III, 139 u. 142 f.

93) Gr. III, 143—145.

94) Urtheil von 1490 bei Niesert, II, p. 133 u. 134.

95) Weisthum aus dem 13ten sec. bei Ritz, Urkunden zur Geschichte des Niederrheins, I, 131—137, 141, 144 u. 145. Gr. II, 791—793, 795 u. 796.

96) Urk. von 1289 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 257. und Urk. von 1394, cod. p. 314. — „und mogent die vorgenante herren und „ir hofelute die in dem closter, und in dem vorhofe sitzent, einen „weide gang han."

Grundherren und Buren oder gemeine Buren, welche Hintersassen waren und, da sie eine War besaßen, gewarde oder gewart Manne genannt worden sind[97]). Dasselbe war in der Grafschaft Lingen der Fall, wo die Grundherren Erffexen und die übrigen Markgenossen gemeine Bauern genannt worden sind („all de gansßen gemenen Buyr und Erffexen der „Buerschap tho Handorpe vnd Hesßdorp") [98]). In der Allberger Mark hießen die Grundherren Erffgenamen und ihre hörigen Bauern Bueren oder gemeine Bueren. Besaßen dieselben eine War, so wurden sie auch gewarde Erve oder gewardenn und seßhäftegenn Bueren genannt, und sind sodann wahre Markgenossen gewesen[99]). In dem Holzgerichte zu Dissen hießen die Gutsherren Erb-Exen und ihre Hintersassen gemeine Markgenossen[1]); in den Marken Westerwald und Osterwald aber die Grundherren Erbexen, Erffexen und Erfherren, und ihre Hintersassen Markgenoten und gemeine Markgenoten[2]); in der Raesfelder Mark die Gutsherren Erfexen und die Hintersassen Markgenoissen oder Buren[3]). In der Ottersberger Mark waren mehrere adelige Grundherren, unter ihnen auch die Herzoge von Braunschweig Lüneburg als Inhaber des Amtes Hagen, Erbexen oder Holzungs-Erbexen, die übrigen Genossen aber waren die in der Mark angesessenen Bauern und sie wurden Markgenossen, Holzgenossen oder auch Holzungsgenossen genannt[4]). In der Muntzeler Mark bestanden die Markgenossen aus mehreren Klöstern und aus einigen weltlichen Grundherren, und außerdem noch aus ihren Hintersassen, den armen Leuten, welche als Grundbesitzer auch Erben genannt worden

---

97) Letter Markprotocoll von 1547 bei Kindlinger, II, 361, 363, 364 u. 367. Gr. III, 143 ff.

98) Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p. 571.

99) Protokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 379 ff., 384 u. 386.

1) Gr. III, 187. Stisser, II, 33 u. 34.

2) Urk. von 1521 u. 1557 bei Niesert, II, 137—143.

3) Gr. III, 169 u. 171 ff.

4) Weisthum bei Pufendorf, II, 236, 238 u. 240.

sind[5]). In der Dehmer Mark gab es außer dem Mindener Domkapitel nur noch einen einzigen Gutsherrn (Erbexst), nämlich das Haus Wedigenstein. Alle übrigen in der Mark angesessenen Leute waren zinspflichtige Colonen und hießen die Markgenossen oder gemeinen Manne[6]). Aus einer Mischung von weltlichen Grundherren, Geistlichen und anderen Märkern bestand auch die Markgenossenschaft zu Sinzig. Unter den Märkern befanden sich viele Ritter (milites) und Herren (domini und domicelli), dann die Pfarrei zu Sinzig und das Frauenkloster daselbst, ferner die Pfarrei zu Löhndorf, die Kapelle zu Westum, das Kloster Marienthal bei Ahrweiler und viele andere wahrscheinlich freie Leute (alii quam plures fide digni). Sie alle mit einander werden coheredes oder Marker genannt (coheredes qui vulgari markere appellamur). Die Pfarreien, die Klöster und die anderen geistlichen Stiftungen wurden von dem Pfarrer (pastor) oder von einem anderen Priester (sacerdos) bei den Märkerversammlungen vertreten[7]). Die Waldmarkgenossenschaft zu Reicholzheim bei Wertheim bestand aus der Abtei Bronnbach, aus den Grafen und Rittern von Wertheim und aus den Bauern von Reicholzheim (rustici und villani)[8]); in der Gümmer Holzmark aus mehreren in der Mark angesessenen Holzgrafen von Mantelslohe, aus den Kanzlern von Waldhausen, aus der Abtei Wunstorf und aus den drei Dörfern Deensen, Luthe und Gümmer[9]); in der Holzmark Hoppenbruch aus dem höchsten Erben, welches der Besitzer des Hauses Blumenau war, und aus dessen armen Leuten, seinen Hintersassen, dann aus mehreren geistlichen und weltlichen Grundherren, z. B. dem Kloster Marienwerder, dem Rathe von Hannover wegen der Kirche von St. Jürgen, ferner aus dem Dorfe zu Seltze, aus der Kirche zu Wehren und mehreren anderen[10]); in der Ditterser Holzmark aus dem höchsten Erben (dem Besitzer des Hauses

---

5) Protokoll von 1605 bei Pufendorf, I, 565 ff.

6) Protokoll von 1688 bei Piper, p. 255 u. 256.

7) Urk. von 1334 bei Mone, V, 419 ff.

8) Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419.

9) Gr. III, 286.

10) Gr. III, 289 u. 290.

Blumenau) und aus dessen armen Leuten, seinen Hintersassen, dann aus der Abtei zu Wunstorf, aus den Junkern von Leuthe, von Hannensche und von Süersen und aus ihren Meierleuten, aus dem Besitzer des Hauses Bockenloh und aus den Kirchen und Altarleuten zu Gehrden[11]); in der Holzmark Latwehren aus dem höchsten Erben (dem Besitzer des Hauses Blumenau) und aus dessen armen Leuten, dann aus den Klöstern Mariensee und Marienwerder, aus den Herren von Alten, von Mandelslohe, von Altenhof und aus der Kirche zu Kirchwehren[12]).

Aus einer Mischung endlich von sämmtlichen in der Mark angesessenen Grundherren und Klöstern mit den markberechtigten Dorfschaften, den freien nicht grundherrlichen sowohl als den einer Grundherrschaft unterworfenen Dörfern, bestanden die verschiedenen im Rheingau bis auf unsere Tage gekommenen Markgenossenschaften. Nachdem nämlich daselbst seit dem 12ten Jahrhundert die alten sehr bedeutenden Markwaldungen in allgemeine Landes-, Amts- und Gemeinde-Waldungen ausgeschieden worden waren, dauerte nach wie vor hinsichtlich der ungetheilten Waldungen die alte Genossenschaft in alter Weise fort. Hinsichtlich der allgemeinen Landhaingeraide bestand demnach die Genossenschaft auch jetzt noch aus der Landschaft, das heißt aus sämmtlichen im Rheingau in Grund und Boden ansässigen Adeligen und Klöstern, dann aus den in den berechtigten Gemeinden ansässigen Bürgern und freien oder auch hörigen Bauern[13]); in den Amtshaingeraiden aber aus den in dem Amte angesessenen Edelleuten, Klöstern, Bürgern und Bauern[14]); in den Gemeinde Haingeraiden endlich, z. B. in Kiderich und Algesheim, wie wir dieses auch in der Limburg Dürkheimer Mark sehen

---

11) Gr. III, 292 u. 293.

12) Gr. III, 293 u. 294.

13) Bodmann, I, 280, 439 ff., 452 u. 469. Rheingauer Landweisthum bei Gr. I, 534. „Auch hain wir den andern Wald zum Ryngawe „vnd was darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienst- „manne und hovismanne, vnd die weyde in allen welden" u. s. w.

14) Urk. von 1451 bei Bodmann, I, 472 vgl. 459.

werden, aus den in der Gemeinde ansässigen Edelleuten, Geistlichen, Bürgern und Bauern [15]).

Freie Marken.

§. 28.

Grundherrliche und gemischte Marken hat es sehr viele gegeben. Freie Marken dagegen, in welchen alle Markgenossen echte Eigenthümer oder Grundherren gewesen sind, hat es im späteren Mittelalter entweder gar keine mehr oder doch nur noch sehr wenige gegeben. Mir wenigstens ist aus dem späteren Mittelalter keine einzige Mark bekannt, in welcher alle Markgenossen echte Eigenthümer oder Grundherren gewesen wären. Im früheren Mittelalter war dieses freilich anders. Daß aber ursprünglich nur die echten Eigenthümer vollberechtigte Markgenossen gewesen seien, wie dieses Eichhorn, Stieglitz u. a. behaupten [16]), möchte ich dennoch bezweifeln. Denn die Hingaben des Landes an Colonen haben schon in den ältesten Zeiten begonnen. Und da kein Dorf ohne Wege und Stege, ohne Wasser, Weide und Holz bestehen konnte, so mußte jeder Grundherr, indem er ein Dorf anlegte, seinen Colonen auch eine gemeine Mark hingeben [17]), ihnen also eine ähnliche Stellung in der gemeinen Mark einräumen, wie wir sie noch im späteren Mittelalter sehen. Wie dem nun aber auch sei, so hat es jedenfalls im späteren Mittelalter, seitdem die echten Eigenthümer sich mehr und mehr einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft unterwerfen mußten, entweder gar keine oder doch nur noch sehr wenige Marken gegeben, in welchen alle Markgenossen echte Eigenthümer waren, wiewohl es öfters den Schein hat. So findet man in Westphalen eine Mark, in welcher nach einer Urkunde von 1297 alle Markgenossen Erbexen genannt werden (qui Erfexen sunt et dicuntur). Da jedoch neben ihnen auch noch zwei Meier (duo villici) genannt werden, Einer von ihnen auch seine Marknutzung schon als ein Recht besaß, der Andere aber, welcher sie bis dahin bloß aus Gnade besessen (unus

15) Mehrere Urkunden bei Bodmann, 1, 263, 459 u. 460.

16) Eichhorn, D. Pr. R. §. 280. Stieglitz, p. 124 u. 125.

17) Meine Einleitung, p. 279.

ex jure et alter ex gratia), sie damals durch einen Beschluß der versammelten Markgenossen ebenfalls als ein Recht erhalten hatte und dadurch in die Genossenschaft aufgenommen worden war, so kann nicht behauptet werden, daß alle Markgenossen noch echte Eigenthümer waren [18]. Eben so werden in der Holzmark Hohenhameln in Niedersachsen nur die Grundherren rechte Erben genannt. („Der güter oberherrn in den holten"). Ihnen wird auch das Eigenthum zuerkannt („den eigenthumb den rechten „erben"). Dem Inhaber der höchsten Gewalt in der Mark (dem Hause Paina) sollte aber der Grund und Boden gehören. Es wurde demnach zwischen Eigenthum und Grund und Boden unterschieden [19]. Aehnliche Bestimmungen und Unterscheidungen finden sich in der Holzmark Heimwald [20]. Worin nun dieser Unterschied bestanden haben mag, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich wollte man damit nur sagen, daß die rechten Erben die Eigenthümer und Grundherren, die Inhaber der höchsten Gewalt aber nach den in früheren Zeiten verbreiteten Ideen von einem Staatsobereigenthum (dominium eminens) die Herren des Landes, d. h. die Landesherrn seien. Auch in der Todtmark im Herzogthum Braunschweig Lüneburg findet sich ein ähnliches Verhältniß, welches zur Erläuterung der erwähnten Weisthümer benutzt werden kann. Auch in der Todtmark ward nämlich dem Herzog von Braunschweig Lüneburg der Grund und Boden und die öffentliche Gerichtsbarkeit darauf zugeschrieben („de Menne finden minem „gnedigen Heren vam Lande Hertzogen Ernsten tho den Erd„boden, und dat heten unnd vorbeden des richtes ha„luen und nicht der Holtinge"). Und der Herzog wird daher der Herr vom Lande oder auch der Oberherr und Landesfürst („ein Averher und Landesfurste") genannt. Die Holzgerichtsbarkeit gehörte ihm aber nicht. Diese gehörte vielmehr den

18) Urk. von 1297 bei Wigand, Archiv, 1, 4. p. 106 f.

19) Gr. III, 255. „Wenn sie grund und bodden auch den eigenthumb er„kennen? ist eingebr. grund und bodden dem hause Peine, aber den „eigenthumb den rechten erben. Wer die rechten erben seien? das haus „Peine und der güter oberherrn in den holten."

20) Gr. III, 257. „Den eigenthumb den rechten erben, aber grund und „bodden dem hause Peina."

Herrn von Heimbrok, welchen sie im Jahre 1494 verkauft worden war. Die Herren von Heimbrok waren demnach die Eigenthümer der Holzgerichtsbarkeit und wurden darum auch Holzherren (Holtheren) ganz in demselben Sinne genannt, wie die Landesfürsten Herren vom Lande oder Landesherrn genannt worden sind, wiewohl ihnen das Eigenthum am Holz und am Holzgrunde eben so wenig, wie den Landesherrn das Eigenthum am ganzen Lande zugestanden hat. Denn es waren in jener Mark mehrere Grundherren ansäßig, auf deren Gütern weder dem Landesherrn noch dem Holzherrn das Eigenthum am Grund und Boden zugestanden haben kann [21]). Ein ähnliches Verhältniß hatte nun offenbar auch in den erwähnten Holzmarken zu Hohenhameln und im Heimwald statt. Die Inbaber der öffentlichen Gewalt waren daselbst Landesherrn, und in so fern gehörte ihnen der Grund und Boden. Das Eigenthum am Grund und Boden gehörte ihnen aber eben so wenig, wie dem Herzog von Braunschweig Lüneburg in der Todtmark. Denn dieses gehörte den Grundherren. Auch hatten sie nur die öffentliche Gerichtsbarkeit in der Mark und daher die Waldmark zu schützen, so weit zur Sommerzeit der äußerste Baum Schatten trägt. („Wie „weit die holten den Hämelerwald dem herrn zu verthedigen „von rechtswegen erkennen? — so weit der baum zu mitten „sommer, wan die sonne am höchsten ist, schaden dreget"). Die Holzgerichtsbarkeit hatten sie aber ebenfalls nicht. Diese gehörte vielmehr in beiden Holzmarken einem eigenen Holzgrafen. Wie dem nun aber auch sei, so waren jedenfalls auch in diesen drei Waldmarken die Grundherren nicht mehr die einzigen Markgenossen. Denn neben ihnen kommen auch noch Holten, Holtinges Manne und Holtinges Lude vor, welche gleichfalls waldberechtiget und in Markangelegenheiten die Urtheilsfinder, also Markgenossen waren. Und so findet man noch mehrere andere Marken, in denen scheinbar alle Genossen echte Eigenthümer waren, die es aber im Grunde genommen dennoch nicht, wenigstens nicht die einzigen Markgenossen waren.

---

21) Urk. von 1494 u. 1534 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 639—642, §. 2—5. vgl. Meine Einleitung, p. 123 u. 124.

Wohl aber findet man auch im späteren Mittelalter noch viele Marken, in welchen keine Grundherrschaft aufgekommen, das Eigenthum also frei geblieben ist. Es mußten sich zwar auch in jenen Marken die freien Eigenthümer einer Schutzherrschaft oder der landesherrlichen Vogtei unterwerfen. Und sie verloren dadurch ihre Reichsunmittelbarkeit und ihr echtes Eigen. Da sie jedoch keiner Grundherrschaft unterworfen waren, so ist ihnen ihr Eigen nach wie vor frei, also freies Eigen geblieben. Dieses war namentlich in der Alpmark von Pfronten und in einigen anderen bereits schon erwähnten Marken der Fall (§. 21). In der Waldmark zu Dornstetten wurden diese freien Grundeigenthümer wegen jenes vogteilichen Verhältnisses sogar arme Leute genannt [22]). Eben dieses war in mehreren Thälern des Schwarzwaldes der Fall. Die armen Leute in Uebelbach und Langenbach im Kinzigthale waren freie, jedoch drei oder vier verschiedenen Vogteiherrschaften unterworfene Leute. Sie werden Biederleute (Biterblüt und Büderßlüthe) genannt. Der Wald im Hägbach war ihr freies Eigen, ihr freier Gemeinde Almendwald. Und sie hatten darin den freien Holzhieb und sonstigen Genuß und die freie Verfügung alt hergebracht. Das Eigenthum wurde ihnen zwar mehrmals von den Grafen von Geroldseck bestritten, jedes Mal aber umsonst. Schon vor dem 15ten Jahrhundert hatte ihnen ein Graf von Geroldseck den Wald verboten und sie an das Landgericht zu Rotweil vorladen lassen. Da derselbe aber beim Landgerichte nicht erschienen war, so wurden die armen Leute in ihrem Besitze von dem kaiserlichen Landgerichte geschützt. Im 15ten Jahrhundert trat nun ein anderer Graf von Geroldseck mit einer neuen Klage gegen sie auf, denn „derselb wald wär sin, mit sambt allen herr„lichkeiten, und läge in seiner herrschaft, in sinem zwing und „banne, wann er sey ein freiherr, was also in siner herrschaft „lige, das seye sine vatterlich erbe.“ Darauf erwiederten jedoch die Bauern von Langenbach und Uebelbach, „daß der wald und „almend im Hägbach ihre wäre und die inngehaht, genuzt und „genossen haben zu ihrem bauwen und gärteren nach all ihren

---

22) Gr. 1, 382. „welcher armmann sitzt inn der vorg. dörflin einem, der „da haut güeter ligen im dem waldtgericht, dieselben sind frey „aigene güeter.“

„nothdurft, länger denn zweyer mann gedächtnusse, mehr dem „hundert jahre ohn meniglichs verhinderung und ansprach, also „daß hkein herr noch niemand anders inen khein intrag gethan „noch ansprach darnach gehabt hab.“ Es wurden viele Zeugen und Kundschafter vernommen, welche sammt und sonders zu Gunsten der Thalleute aussagten, z. B. ein alter fast hundertjähriger Mann, „wie ihm von seinem vatter der auch ein hundertjähriger „mann vor sim todt worden, deßgleichen von andern alten mehr „dann einmal gewyßt und geseyt, daß der wald im Hägbach ih„res thals zu Langen und Uebelbach rechte und eigentliche „und gemeine allmend sy, und von ihren vordern bis uf inn „ererbt herbracht, und daß sy als guet recht zuem walde ha„ben als zue ihren eigenen matten, die by ihren hü„ßern liegen, und daß sy den wald selbs zu besezen und ent„sezen haben, und daß sy den wald selbs zu besezen und entsezen haben, und daß sie den wald nieman zue bruchen sollen „dann zue ihren gueter bauen und nothdurften, und hüewe einer „wieder darinn, er säß im thal oder ysserhalb wa er wollte, und „er unterstünde das holz zu verkaufen oder sust zue uerschlaichen, „so haben sy die gerechtigkeit und ihr alt herkommen, daß sy das „holz zerhauen mügen wa sy es finden, und leeg es zue Wolsach „under der bruckhen; wurde aber die burschaft einmuetig „etwas daruß zu verkaufen, daß muegen sie auch thun, doch „daß eſs ihr aller wille sye, und welcher in dem thalgang sige, „und nit die allmend mit ihren gerechtigkeiten will helfen behalten „und beheben, den soll man von der allmend scheiden, und „die verbieten, das soll er dann halten.“ Ein anderer alter Mann deponirte, „es hab sich begeben, daß Martin Schnider — käme „und bäte, die thalmengy (die Thalmenge oder Thalgemeinde), „daß sie ihm erlauben sollten, ein stuben in ihrem allmend„wald zu bauen, da wurden sü eins, bis an einen, säß im „Uebelbach, hieß der Fritsch, der spräch, er wollts nit thuon, „was er vom Martin Schnider hett? da leiten sie sich an ihn und „bäten ihn, daß ers auch verwilligte, da wurde er bericht, daß „man niemand nüzt erlauben sollt, es wäre dann „richer und armer lüth im thal gemeiniglicher will, „und das recht hätte der wald, und wäre so gemein und fry, „wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die

„übrigen nichts erlauben, und habs der einig mann „zu wehren —, daß der wald im Hägbach ihr und deren von „Uebelbach rechte eigene innhabende gemeinde allmend, „und von ihren vordern unz an sy als ein gemeinde allmend „kommen und erwachsen sye, länger dann jemand erdenken möge.“ In demselben Sinne deponirten noch mehrere andere Zeugen und Kundschafter. Und zuletzt erkannte das Gericht, daß die Bauern von Langenbach und Uebelbach „bi ihrem alten herkommen bliben, „und daß sie ihr allmend des walds im Hägbach hinfür nuzen, „nießen, gebruchen und inhaben sollen und mögen, wie sie den „bishero ingehabt, gebrucht, geuzet und genossen haben“ [23]). Es wurde daher den Bauern das Eigenthum an dem Almendwalde und das Recht darüber zu verfügen zuerkannt. Neben jenen freien Bauern findet man zwar auch einige Meier, welche sich in dem Thal niedergelassen hatten. Und auch sie hatten dasselbe Nutzungs- und Verfügungsrecht wie die übrigen daselbst angesessenen Biederleute, sie jedoch offenbar nur namens ihrer Herren und als deren Stellvertreter [24]). Was aber von jenen Bauern im Kinzigthal gilt, gilt wohl auch von den armen Leuten im Thal zu Baiersbronn. Denn sie hatten ebenfalls freies Verfügungsrecht über den Wald, den freien Holzhieb darin, freie Jagd mit Ausnahme des Rothwildes (Rottgewildt) und freie Fischerei für den Hausbedarf [25]). Auch in der Carber Mark scheinen die Märker Eigenthümer der Mark geblieben zu sein. Denn nach dem Weisthum von 1499 war nur der Wald Einsiedel Sondereigen, alles Uebrige dagegen ungetheiltes Eigen der Markgenossen. („allein der wald „Einsiedel wird für eigen erkant, der übrige bezirk für mark“).

---

23) Diese äußerst interessante Verhandlung findet man in einer Kundschaft von 1487 bei Gr. 1, 397 bis 403.

24) Gr. 1, 399. — „denn es wären ettliche newe mayer in das thal „khommen, die hätten wöllen wissen ihr gerechtigkeit und altes her„khommen deſs waldes, und daß auch helfen handthaben, zumasseu „wie daſs ohn sy von alter herkhomen wäre“ p. 402. „daſs die frem„den gesellen im thal eins untergangs begehrten —. darnach begehrten „ihnen die jungen und fremden gesellen des walds herkommen gerech„tigkeiten auch zu verkünden, und sie zu wysen, wie sie im wald „hauwen sollten“ — vgl. oben §. 25.

25) Gr. 1, 388.

Die Obersten Herren der Mark (die Burgmänner von Friedberg) waren, wenn sie nicht, wie dieses bei Einigen der Fall war, in der Mark behubet und begütet waren, keine Mitmärker. Sie hatten demnach keinen Antheil an dem Eigenthum und auch an den Waldnutzungen einen mehr scherzhaften als wirklichen Antheil. Denn über das Recht der Burgmannen an den Aeckern sagt das Weisthum: „Welche zeit der herr des walts durch den walt rey„ten wurde, und daß em seyn rüterknabe (Ritterknabe) nachritte „mit seynem schilt uffgethan; was dan von eckern oben herabe fiele „und dem knaben in seynen schilt fiele und ligen bliebe, das seyhe „zuförnt des herren, und sunst nichts mehre, sunder das ander „alles der mark zuständig“ [26]). Als Eigenthümer hatten die Märker auch das Recht der Fischerei. Und als es zur Theilung kam, wurde die Mark unter sämmtliche Märker nach eines jeden Orts Mark Gerechtigkeit getheilt [27]). Im Anfang des 18ten Jahrhunderts machten sie sogar den Versuch sich zur Reichsunmittelbarkeit zu erheben [28]). Eben so waren in der Dieburger Mark und in der Mark bei Miltenberg alle Märker freie Eigenthümer, die Bürger von Dieburg und Miltenberg eben sowohl wie die in den markberechtigten Dörfern angesessenen Bauern. Sie hatten daher das Eigenthum an der Mark, freies Jagdrecht und andere Freiheiten [29]). Und die Bauern in der Mark bei Miltenberg wurden Mitmärker, Mitherren und domini gegenannt [30]). In der Waldmark bei Ebernach an der Mosel waren die Burger von Cochem und die Bauern von Cond und Sehl die Erben der beiden Waldungen Kirst und Thirn und,

26) Gr. III, 462.

27) Mader, II, 104 u. 126. Landau, D. Gaue, I, 88.

28) Mader, I, 323 u. 324.

29) Dieburger Markweisthum von 1429 und Urkunde von 1602 bei Hohlhausen, II, 6 u. 10. „Die Diepurger Marck, welche uns den sambt„lichen gemeinen Merckern mit Grund und Boden, Hueth, Waid, „Beholtzung und aller Nutzbar- und Gerechtigkeit, nichts ausgenom„men, zustendig ist — das freie Birschen in gerurter Gemarckung.“

30) Mehrere Schreiben von 1618 bei Hohlhausen, II, 23 u. 24. „daß die „Heubacher nit nur ein jus oder servitutem pascendi, sondern daß sie „in den Walden Mitmärckher und gleichsam domini seyen — wie sie „dann Mitmarckher und Mitherrn seyn.“

wie es scheint, auch das Kloster Ebernach, welches eine Probstei der Abtei Laach war. Die erwähnten Bürger und Bauern standen unter dem Amtmann von Cochem, waren demnach Unterthanen der Pfalzgrafen von Aachen und später des Erzstiftes Trier, aber keiner Grundherrschaft unterworfen. Sie versammelten sich auf dem Hofe zu Ebernach und ordneten daselbst unter dem Vorsitze des Waltboten von Cochem und der beiden Heimburger von Cond und Sehl die Angelegenheiten der beiden Waldungen. Das Kloster Ebernach hatte dabei kein anderes Vorrecht, als daß es, wenn gerottet ward, ein kleines Stück Land zum Voraus, im Uebrigen aber gleichen Antheil erhielt. („vnd darna soll man dem „hoff deilen vnd geben als eime andern erben"). Dafür mußte es aber auch den Förstern, so oft sie in den Hof nach Ebernach kamen, eine Suppe und einen Trunk geben[31]). In der Bibrauer oder Biber Mark saßen Ritter und Knechte, geistliche und weltliche Grundbesitzer als gleichberechtigte Märker neben einander. („kein man, er sy ritter oder knecht, paffe oder leyge, keine „sunderunge sal han mit keime hirte"). Sie hatten freies rechtes Eigen, freie Fischerei und unter anderen Freiheiten sogar das Recht ihren Schirmvogt zu wählen und ihn, wenn er ihnen nicht mehr genügte, seines Amtes wieder zu entsetzen. Denn er war ein gekorner Vogt („gekaren foyd") und kein geborner Vogt[32]). Auch in der Mark Ahlten deutet Alles darauf hin, daß die Markgenossen, die Erfen, freie Grundeigenthümer geblieben sind. Insbesondere war auch die Jagd für alle Genossen frei geblieben, mit Ausnahme der Rehjagd, welche dem Herzog von Braunschweig Lüneburg als dem Inhaber der höchsten Gewalt gehört hat[33]). Doch vielleicht das interessanteste Beispiel dieser Art liefert die Bellersheimer Mark. Die Markgenossenschaft bestand nämlich theils aus reichsunmittelbaren freien Grundbesitzern, deren Besitzungen freie Höfe hießen und in jeder Beziehung auch freie Höfe waren, theils aus gemeinen Märkern, welche der Landeshoheit der Grafen von Solms unterworfen, deren Unterthanen gewesen sind. Zu den Ersteren gehörten unter Anderen

---

31) Gr. II, 434 u. 435.

32) Gr. I, 512 u. 513.

33) Weisthum von 1551 bei Pufendorf, II, 242 u. 243. Gr. III. 281.

die Freiherrn von Riedesel. Sie waren frei von Abgaben und von aller Unterwürfigkeit unter die Grafen von Solms. Die gemeinen Märker dagegen mußten zur Anerkennung der landesherrlichen Hoheit jährlich einen Zins, den sogenannten Markwaitzen, entrichten. Im Uebrigen hatten aber beide gleiche Rechte an ihren Marken und das Eigenthum an ihren Besitzungen nebst freier Verfügung darüber.[34]) Die Einen und die Anderen wurden daher in einem Erkenntnisse des Reichskammergerichtes vom Jahre 1754 für „wahre Innmitmarckere und condomini des Marckwaldes" und für „socii und Mitgenossene aller gemeinen Nutzungen" erklärt.[35])

Die Colonen waren meistentheils Hintersassen, öfters auch freie Bauern.

§. 29.

Die in den Marken angesessenen Colonen waren meistentheils Hintersassen, in den grundherrlichen Marken alle, und in den gemischten Marken wenigstens sehr viele. So waren in der Waldmark Hoppenbruch in Niedersachsen die Landesherrn die höchsten Erben, und die nächsten Erben nach ihnen des „Herrn arme Leute", sodann das Stift Werden und einige andere Grundherren.[36]) Eben so waren in der Ditterser Mark die Landesherren die höchsten Erben und die nächsten Erben nach ihnen „die „armen Leute, so in diese Holzung gehören", dann noch mehrere geistliche und weltliche Grundherren mit ihren Meierleuten.[37]) Eben so die armen Leute in den Waldmarken zu Latwehren, zu Stemmen u. a. m. in Niedersachsen.[38]) In der Etteler Mark in Westphalen waren die Gutsherren (Guetheren) mit ihren Meiern (Meger) Markgenossen,[39]) und in der Nortrupper Mark die „Erbexen vnd Guithere" mit „iren armen Luden

34) Cramer, III., 118, 126 f., 128 ff., 137, 153 ff.

35) Cramer, III., 132.

36) Gr. III., 289.

37) Gr. III., 292.

38) Gr. III., 293 u. 294.

39) Gr. III., 84.

vnd Eigenhörigen"[40]). In der Dielinger und Drohner Mark im Fürstenthum Minden waren die Grafen von Diepholz die Markherrn oder Grundherrn der Mark, ihre Eigenbehörigen und freien Meier aber die Markgenossen.[41]) Auch in der Fuldischen Mark waren die eigenen Leute des Klosters Arnsburg („dy egen geist„lichen Lude") freie Landsiedel („die gud vnd dy Lantsiedeln sul„lint lutir fri sin"), also freie Hintersassen.[42]) Eben so waren in der Altenhaslauer Mark die Landmänner und Landsiedel freie Hintersassen ihrer Lehenherren.[43]) Auch in der Kirburger Mark waren die Colonen oder Lehenmanne Hintersassen des Grund- oder Lehensherrn der Mark.[44]) Eben so die eigenbehörigen Meier im Lande Delbrück.[45]) In der Röder Mark waren die gemeinen Märker Hintersassen von Mainz, von Hanau Münzenberg und Lichtenberg, oder von Ysenburg.[46])

Als Hintersassen leiteten die Colonen alle ihre Rechte, welche sie in der gemeinen Mark hatten, von ihrer Herrschaft ab. Denn sie hatten darin keine anderen, als die ihnen von ihrer Herrschaft verliehenen und übertragenen Rechte. So lange sie jedoch im Besitze der markberechtigten Güter waren, so lange waren sie auch, und zwar sie nur allein, die Markgenossen. Sie wurden daher im Gegensatze zu den Grund- und Gutsherren Markgenossen, öfters auch gemeine Markgenossen genannt. Als Markgenossen hatten sie, wie wir sehen werden, das Urtheil zu finden und über die Marknutzungen zu verfügen, über diese natürlich nicht weiter, als ihre Berechtigung selbst reichte. Klar und deutlich geht dieses aus dem Weisthum über die Speller Mark hervor. Die waraftigen Leute, d. h. die Inhaber der markberechtigten Güter, waren eigene Leute der Grafschaft Lingen, des Stiftes Münster

40) Gr. III., 208.

41) Piper, p. 13 u. 250.

42) Urk. von 1372 bei Baur, p. 612.

43) Gr. III., 411.

44) Gr. I., 639 ff.

45) Delbrücker Landrecht I., §. 14, u. III., §. 3 u. 8, bei Wigand, Provinzialrechte von Paderborn, III., 89.

46) von Moser, Forst-Archiv II., 224 u. 235.

und der Abtei Werden.[47]) Beim Holtgerichte entstand daher die Frage, wer in jener Mark Markgenosse und als solcher berechtiget sei, das Urtheil zu weisen. Die Antwort war, Markgenossen seien diejenigen, die von ihrer Herrschaft wegen ein Recht in der Mark haben. Sie, die eigenen Leute, sollten demnach das Urtheil weisen. („dar ist op gewiset vor recht, dat sollen wysen die marcknoten, „die dar recht in hebben von eres herschaps wegen.")[48]) Die Colonen waren demnach auch hinsichtlich ihrer Markberechtigung wahre Hintersassen ihrer Herrschaft. Die Grundherren mußten sie daher nöthigenfalls vertreten.[49]) Die Colonen waren berechtigt, ihre Gutsherren zu dem Ende beizuziehen[50]) und sie mit sich vor Gericht zu bringen. Die Grundherren hatten aber auch das Recht, freiwillig bei Gericht zu erscheinen. Zuweilen mußten sie sogar vorgeladen werden.[51]) Und sie durften sodann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen.[52]) Waren sie bei Gericht erschienen, so durften sie, wenn sie wollten, Antheil an der Berathung und an der Urtheilsfindung nehmen.[53]) Die wichtigeren Verhandlungen, z. B. über neue Holzordnungen, geschahen

---

47) Piper, p. 158, Not.

48) Gr. III., 180.

49) Gr. III., 175, §. 20. — „allerlei misverstand zwischen dem erbholzrichter „und den erfexen und markgenoissen sonderlich aber den clevischen, „auch zwischen denselben, so soliche leute zu verthedigen stehn, „erwachsen" —

50) Lippinghuser Holtingk Register bei Piper, p. 222. „die gemeinen „Marckgenossen — aber gebeten haben, daß sie bey ihrer hergebrach„ten Gerechtigkeit müegen gelassen werden, soll es aber nicht geschehen, „müsten alsdenn ihre Guetshern dartzu getzogen werden."

51) Gr. III., 411. „dann soll man gebieten allen landmännern in dem ge„richte, dass sie ahn den merkerdingen von gebots wegen sein sollen und „auch verkünden sollen, jeglicher seinem lehenherrn, des guts er sich ge„braucht" —

52) Holtzgericht zu Gläne bei Stisser, II., 35. „von wegen der Ritterschaft „die Edlen, Ernvesten und erbaren Caspar Rhele u. s. w."

53) Gr. III., 183 u. 184. „den sullen holtrichter, erfexen, maelnoten und „marckgenoten wysen uth allen rechten. — Darop geantwurt von „den erfexen vnd marcknoten."

sogar mit ihnen allein.[54]) Sie konnten indessen auch bei Gericht erscheinen, bloß um ihre Rechte zu wahren. Dann wurde die Verhandlung in ihrer Gegenwart vorgenommen. Thätigen Antheil nahmen sie aber in diesem Falle nicht.[55])

Es hat jedoch auch freie Bauern gegeben, welche keine Hintersassen waren. In jenen Marken nämlich, in welchen keine Grundherrschaft aufgekommen war, in den freien Marken, sind auch die Bauern frei geblieben oder doch nur vogteipflichtig geworden (§. 28). Und auch in den gemischten Marken haben sich neben den Grundherren und ihren Hintersassen noch viele Bauern frei von aller Grundherrschaft als freie Bauern erhalten. Da traf es sich denn öfters, daß auch in diesen Marken edle und unedle Märker neben einander ansässig waren, und daß sodann auch die unedlen Märker freie Bauern gewesen sind. Dies war z. B. in der Carber Mark der Fall. Das Eigenthum an der Mark war, wie wir gesehen, freies Eigen geblieben. Die Märker selbst werden jedoch, da sie aus Grundherren und aus freien Bauern bestanden, edle und unedle Mitmärker genannt.[56]) Die Einen wie die Anderen hatten daher Zutritt zu den Märkergedingen und wählten darin ihre beiden Märkermeister. Sie hatten dabei ganz freies Wahlrecht. Nur mußte der zu Erwählende „in der „Mark behubet nnd begutet sein." Insgemein wählten sie aber einen edlen Märker oder einen Junker.[57]) Neben diesen freien Bauern konnten nun auch in den freien Marken noch Meier sitzen, wie wir dieses z. B. in den Thälern des Schwarzwaldes gesehen haben (§. 28, Not. 24). Und dann hatten auch diese Meier dieselben Nutzungs- und Verfügungsrechte, wie die freien Bauern

---

54) Gr. III., 171, 172, §. 1, 2 u. 6 u. 175, §. 21.

55) Gr. III., 143. „in bywesende der gemeynen erfexsen" — u. p. 187. — „beysehns der erbexen" — vergl. noch I., 641 u. 645, III., 228 u. 236. — „in biwesende — in beiwesen — in biwesen — in beisein „des" —

56) Weisthum von 1508, §. 6, bei Mader, II., 124. „Seven alle Mann, „in der Marck gesessen, arm und reich, edel und unedel, Mitmärcker" —

57) Weisthum von 1499, §. 13; u. von 1588 bei Gr. III., 463, und Mader, II., 122 u. 125.

selbst, die Meier jedoch natürlich nur als Stellvertreter ihrer Herren, deren Meier sie waren.

Freie Märker sind endlich auch noch jene Colonen geblieben, welche in der Mark freies Eigen, in dem markberechtigten Dorfe aber nur einen hörigen oder sonst abgeleiteten Grundbesitz hatten (§. 21).

Angesessenheit war immer nothwendig.

§. 30.

Jedenfalls mußten aber die Markgenossen, wegen der Pertinenz-Eigenschaft ihrer Berechtigung, in der Mark selbst angesessen sein und darin wohnen[58]) und eine Ware oder Were besitzen,[59]) also gewarte, waraftige oder gewerte Leute sein (§. 18 und 24). Dies gilt, wie wir gesehen, nicht allein von den in den Dorfschaften angesessenen freien und hörigen Leuten, sondern ganz insbesondere auch von den Grundherren. Daher kommt es, daß so häufig, zumal in den Weisthümern, des Hauses und Hofes oder des Gutes Erwähnung geschieht, an dessen Besitz die Markberechtigung gebunden war. In der Ottersberger Mark z.B. waren nur die Inhaber des Amtes Hagen, des Hauses Sandbeck, des Hauses Meyenburg und des Hauses Cassenbruch, und zwar bloß wegen dieses Besitzthums, Erberen[60]). Desgleichen in der Muntzeler Mark die von Boltesen wegen des Gutes Holtensen und andere mehr.[61]) In der Dehmer Mark das Haus Wedigenstein.[62]) In der Gümmer Holzmark waren die Kanzler von Waldhausen markberechtiget „wegen des Boselhofes.“[63]) In der

58) Gr. III., 178. „welck man de ene hove hevet unde selven besit in der „marcke — he si ein marckenote, unde he si in der marcke wonhafftig „unde besetten.“

59) Gr. III., 177. „Welcke marckenoten, de in der marcke sit, unde ware be- „setten hefft, — welck man in der marcke sitt und sine ware besetten „hevet“ —

60) Protokoll von 1729 bei Pufendorf, II, 236 u. 238.

61) Protokoll von 1605 bei Pufendorf, I., 565 u. 566.

62) Protokoll von 1688 bei Piper, p. 255.

63) Gr. III., 286.

Ostbeverer Mark kommt ein „Erfex van der kercken to Ost„beveren" und ein „Erfexe van den huis to Richterdinck" vor.[64]) In dem Märkergedinge zur Fuchsenhöhle oder Fossenhelde gab es fünf adelige Mitmärker, erstlich Hessen Darmstadt wegen des Klingelbachischen und des Leyischen Hauses, dann wegen des Mosbachischen Gutes zu Katzenelenbogen, ferner Nassau Diez wegen der Güter zu Hanstätten, sodann Nassau Usingen wegen des Gutes zu Hohlenfels, die Freiherrn von Boos wegen des Klingischen Hauses zu Lohrheim und die Herrn von Marioth wegen des Holzheimer Gutes.[65]) Aehnliche Beispiele finden sich in der Flarsheimer, Huster und Alberger Mark in Westphalen.[66])

Auch die Obersten Märker, die Obersten und höchsten Erben und die Erbholzgrafen waren insgemein Markgenossen und daher in der Mark angesessene Grundherren. In der Kaltenholzhauser Mark, in welcher die Grafen von Diez Oberste Märker gewesen sind, waren sie wegen des Besitzes des Hofes Holzhausen auch Markgenossen und hatten in dieser Beziehung gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den übrigen Märkern.[67]) In den Holzmarken Gümmer, Hoppenbruch, Doethebergen, Dittersen und Latwehren waren die Herren (Herzoge) von Braunschweig die Obersten und höchsten Erben wegen des Hauses Blumenau.[68]) In der Soegler Mark im Stifte Osnabrück gehörten die Erbholzgreven zu den „Gutheren der Soegeln Marcke". Sie waren daher selbst Märker.[69]) Eben so die Holtgreffen in der Mark Osterwald und die Ober-

64) Gr. III., 179.

65) Wenck, I., 95. Not. a.

66) Urk. von 1166, 1339 u. 1554 bei Kindlinger, II., 202, 379 f., 387, III., 1, p. 384. Urk. von 1210 bei Wigand, Archiv, VI., 199 u. 200, und Seibertz, II., 1, p. 178.

67) Gr. I., 587. „daß unsser Herrn von Dietz märcker sullent seyn in „der marck von des hoffes wegen zu Hulzhussen, und sollent „kein hultz uss der marck faren, dan zu ihrem burgklichen buhe zu Dietz, „und sullent des auch heischen, als ein ander märcker u. s. w."

68) Gr. III., 286, 289, 291, 292 u. 293.

69) Piper, p. 202.

sten Erffexen in der Mark Westerwald. Daher wurden die Holtgreffen als oberste Erffherrn den „gemeynen Erffherrn", d. h. den gemeinen Grundherren, und die Obersten Erffexen den „gemeinen Erffexen" entgegengesetzt und von denselben unterschieden.[70]) In der Holzmark zum Harenberg waren die Herren von Holle höchste Erben und zu gleicher Zeit Holzgräfen, und die Einwohner zum Harenberg ihre Miterben.[71]) In der Ostbeverer Mark endlich war der Holtgreve „ein Erfexe van den huse to „Boickhorne unde van der hove in den Dorpe".[72])

Benennung der Markgenossen.

§. 31.

Die Benennung der Markgenossen war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. In der Wetterau und in den angrenzenden Territorien, zuweilen auch am Niederrhein u. a. m. nannte man sie Märker,[73]) oder auch Mitmärker,[74]) die markberechtigten Dorfschaften also Mitmarkungs-Dorfschaften,[75]) und zum Unterschiede von den Ausmärkern Inmärker[76]) dann Untermärker zum Unterschiede von den Obermärkern.[77]) In Westphalen und in Niedersachsen nannte man sie insgemein Markgenossen, Markgenoten, Markgenoeten, Marchenoten, Marknoten, Markgenoissen, marchiones,[78]) zuweilen auch Marchionite[79]) und commarchiones.[80]) In den Holz-

70) Niesert, II., 139 u. 143.

71) Gr. III., 283.

72) Gr. III., 179.

73) Gr. I., 512, 525, 574 u. 575.

74) Mader, II., 124.

75) Hohlhausen, II., 14, 15 u. 19.

76) Gr. I., 575, III., 501. Urk. von 1372 bei Baur, p. 612. Altes Buch von 1356 bei Hohlhausen, II.. 3 u. 15.

77) Cramer, 115, p. 353 u. 354. Urk. von 1723 bei Hohlhausen, II., 18.

78) Gr. III., 173, 175, 176, 177, 181, 183, 184, 186, 187, 209, 210, 212, 305 u. 306. Urk. von 1303 bei Kindlinger, II., 300 u. 301.

79) Urk. von 1166 bei Kindlinger, II., 204.

80) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II., 300 u. 302.

marken nannte man sie öfters Wald- oder Holzgenossen, Holtzgenoze sive consilvani,[81]) Waltgenoten oder Holtgenoten,[82]) Holzungsgenossen,[83]) Holtinges Lude und gemeine Holtungs Leute,[84]) Holten u. s. w., zuweilen auch Haggenossen (Hagenothen)[85]) und im Elsaß und in der Pfalz insgemein Geraidegenossen oder auch Heingereit,[86]) und sehr häufig ganz allgemein complices.[87]) Wenn sie freies Eigen oder ein erbliches Colonatrecht hatten, nannte man sie öfters auch Erben, Erven oder Erfen, z. B. in der Ganerbe bei Hanhofen in der Pfalz, in der Reichsmark, in den Holzmarken zu Ahlten, zu Beber u. a. m. in Niedersachsen und an der Mosel,[88]) oder auch Miterben und coheredes, z. B. zu Sinzig am Niederrhein u. a. m.[89]) Was hier die Erben und Miterben, das waren in Westphalen die Erbexen, nämlich Inhaber eines freien Eigen oder eines Erbes, welchen das Recht der Holzfällung angeerbt war. Die Benennung kommt offenbar von Exe[90]) oder Axt, weil die Berechtigten als Zeichen ihrer Berechtigung eine Exe oder Axt führen und in ihrem Hause aufhängen durften.[91]) Man nannte daher die Erbexen zuweilen auch Erbaxten, z. B. in der Dielinger und Drohner Mark.[92]) Von erb und echt, von dem man das Wort seit Möser abzuleiten pflegt,[93]) kann es aber,

---

81) Urk. von 1275 bei Günther, II., 411.
82) Urk. von 1279 bei Lacomblet, II., 436.
83) Ottersberger Weisthum bei Pufendorf, II., 238 u. 240.
84) Pufendorf, jurisd. Germ., p. 641 u. 645.
85) Gr. III., 200.
86) Urk. von 1289 bei Würdtwein, nov. subs. XII., 246. Meine Einleitung, p. 66, not. 91.
87) Urk. von 1150, 1229 u. 1289 bei Würdtwein, XII., 91, 142 u. 246.
88) Sethe, p. 128 ff. u. 152, §. 60. Gr. II., 434 u. 435, III., 281, 282, 283, 286, 289, 304 u. 306.
89) Urk. von 1334 bei Mone, V, 419. coheredes qui vulgari markere appellantur. Gr. III., 283.
90) Gr. I., 525, III., 230 u. 231.
91) Grimm, R. A., p. 504. Brem. niedersf. Wörterb. I., 327.
92) Piper, p. 250.
93) Vergl. insbesondere von Löw, p. 72 ff.

auch abgesehen von dem Sprachlichen, schon darum nicht abgeleitet werden, weil nicht alle Erbexen oder Erbäxte echtes Eigen, öfters vielmehr, wie auch die Erben, nur erbliches Colonatrecht hatten. In der engeren Bedeutung nannte man zwar, wie wir sogleich sehen werden, nur die echten Eigenthümer und die Grundherren Erbexen und Erben, um sie von den übrigen Markgenossen zu unterscheiden. In der weiteren Bedeutung gehörten aber auch diejenigen zu ihnen, welche an ihrem Besitzthum nur ein erbliches Colonatrecht hatten. Von der Gemeinschaft, in welcher die Markgenossen mit einander lebten, nannte man sie auch Gemeiner, gemeine Märker u. s. w. oder Ganerben (§. 23), sodann Anerben (Anerven)[94]) und Ainerben[95]) und als Inhaber einer Wer oder War öfters auch gewerte Leute, Werer, Werleute, gewarte Manne, gewarte Erben und gewarte Bauern (§. 18). Die scaratores, eigentlich scharatores, kann ich jedoch nicht mit Landau für Markgenossen halten. Denn gerade die Stelle, auf welche er sich bezieht,[96]) spricht von Scharmeistern oder Waldaufsehern, während die Markgenossen kurz vorher in derselben Urkunde Marchionite genannt worden sind.

In jenen Marken, in welchen entweder alle Märker Colonen waren, oder in denen neben den Grundherren auch die Colonen noch Märker waren, in solchen Marken wurden in einem engeren Sinne nur die Colonen Markgenossen genannt. So führten in der Altenstadter Mark in der Wetterau nur die Landsiedel den Namen Märker, die Gutsherren aber nannte man Lehenherrn.[97]) In der Lippinghauser und Eyelshauser Mark nannte man die Colonen Markgenossen, gemeine Markgenossen oder auch Männer und gemeine Männer, ihre Herrn aber Guetsherrn und Guethern.[98]) Eben so wurden die Colonen in der Holzmark zu Schledehausen gemeine Manne und Markgenossen, ihre

---

94) Gr. II., 793 u. 795.

95) Gr. II., 229.

96) Urk. von 1166 bei Kindlinger, II., 204. Nec ille de Ora aliquos scharatores constituat — Landau, Territ., p. 168.

97) Gr. III., 454.

98) Piper, p. 222, 226, 229 u. 231.

Herrn dagegen Gudherren genannt.[99]) In Westphalen nannte man die echten Eigenthümer und die Grundherren insgemein Erbexen, Erfexen, Erfherren und auch Gutsherren, und nur die Colonen Markgenossen. So wurden in der Raesfelder Holzmark Erfexen und Gutsherrn neben den Markgenossen genannt,[1]) in der Waldmark von Westerwald Erbexen, welche auch Erffherren genannt werden, neben Markgenoten,[2]) in der Holzmark zu Dissen neben den Erbexen und Gutherrn die Markgenossen,[3]) in der Nortrupper Mark Erbexen und Guitherrn neben den Markgenoten und gemeinen Markgenoten,[4]) in der Osterwalder Mark Erfherren neben gemeinen Markgenoten,[5]) in der Ostbeverer Mark Erfexen neben Markgenoten und gemeinen Markgenoten,[6]) in der Speller Mark Erfexen neben Marknoten,[7]) in der Ottersberger Mark Erbexen und Holzungs Erbexen neben Markgenossen und Holzungs Leuten,[8]) in der Horseler Mark Guitherrn neben Markengenoten.[9]) Anderwärts, zumal in Niedersachsen, wurden die echten Eigenthümer Erben oder auch rechte Erben und Gutsherrn und nur ihre Hintersassen Markgenossen, Holten u. s. w. genannt. So kommen in der Holzmark Hohenhameln rechte Erben neben den Holten vor,[10]) und in dem Felberischen Bruch Erven, Arven, rechte Erven und Guedherren neben den Meiern.[11]) In der Flamersheimer Waldmark werden die Grundherren rechte Erffen genannt und neben ihnen stehen noch Anerffen und Waldsassen (Waldtseeyss)[12]). Waldsassen oder Waldgenossen

---

99) Gr. III., 192 u. 193.
1) Gr. III., 171—175.
2) Gr. III., 123, 124 u. 125.
3) Gr. III., 187 u. 188.
4) Gr. III., 208—210 u. 212.
5) Gr. III. 176.
6) Gr. III, 176 u. 179.
7) Gr. III., 183 u. 184.
8) Pufendorf, II., 236 u. 240.
9) Verkehrs-Artikel von 1580 bei Niesert, II., 146 u. 149.
10) Gr. III., 255.
11) Gr. III.. 275, 276 u. 278.
12) Gr. II., 685 u. 686.

nannte man nämlich öfters diejenigen, welche in der Waldmark berechtiget, aber nicht vollberechtiget waren, im Gegensatze der vollberechtigten Markgenossen. Daher wurden auch in den Wehrmeistereiwaldungen am Niederrhein die Waltseyssen von den Anerffen[13]) und in der Pfalz die Waldgenossen von den Ganerben unterschiedcu.[14])

3. Aufnahme in die Genossenschaft.

§. 31. b.

Die Markgenossenschaft war, wie wir gesehen, eine wirkliche Markgemeinschaft (§. 23). Die Aufnahme in die Genossenschaft ist demnach eine Aufnahme in diese Gemeinschaft gewesen.[15]) Nach dem alten Volksrechte war bei neuen Niederlassungen in der Mark eines Dorfes der einstimmige Beschluß aller Dorfmarkgenossen nothwendig. Denn wenn auch nur ein Einziger widersprach, mußte der neue Ansiedler das Dorf wieder verlassen.[16]) Spuren dieses alten Rechtes haben sich noch bis ins 15te Jahrhundert, z. B. im Schwarzwalde, erhalten. In jener merkwürdigen Kundschaft von 1487 deponirte ein alter 60jähriger Mann, „es hab sich begeben, „daß Martin Schnider käme und bäte die thalmengy (die Thalgemeinde), daß sie ihm erlauben sollten, ein stuben in ihrem allmend „wald zu bauen, da wurden sii eins, bis an einen, der „spräch er wollts nit thuon, was er vom Martin Schnider „hett? da leiten sie sich an ihn und bäten ihn, dass ers auch ver„willigte, da wurde er bericht, dass man niemand nützt erlauben

---

13) Gr. II., 795.

14) Dürkheimer grünes Buch: „Lambsheim, die Statt, vnd zwoelf zuge„hörige Dörffer, alss Laumerssheim, Hessen, Bentersheim, Geroltsheim, „Bissersheim, Kirchheim, Gross Carlenbach, Erpoltzheim, Vngstein, Pfef„fingen, Clein Carlenbach vnd Battenbergkh sindt kheine Ganer„ben, sondern nhur Anstoesser vnd benachbaurte Waldtsge„nossen, haben sich vff den Dürckheimer walden" u. s. w.

15) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I., 383. curtem de Hovele in perpetuam communitatem pascue sue et lignorum secandorum recepit.

16) Meine Einleitung, p. 141 u. 142.

„sollt, es wäre dann richer und armer lüth im thal ge„meiniglicher will, und das recht hätte der wald, und wäre „so gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, „so dürfen die übrigen nichts erlauben, und habs der „einig mann zu wehren.“ [17]) Aber auch anderwärts war ein Beschluß der versammelten Markgenossen zur Aufnahme in die Genossenschaft nothwendig, z. B. in Westphalen. [18]) Eben so zur Wiederaufnahme eines ausgestoßenen Märkers, z. B. in der Mark von Kirburg. [19]) Von einer Einstimmigkeit und von einem Rechte des Einzelnen, dem Beschluß zu widersprechen und dadurch die Niederlassung zu verhindern, war aber meistentheils nicht mehr die Rede. Auch wurden im Zweifel alle in der Mark angesessenen Leute als vollberechtigte Markgenossen betrachtet. Daher erkannten die Edelleute im Rheingau bei einem Streite des Klosters Eberbach mit den in den Markwaldungen berechtigten Gemeinden, daß nach einem alten Herkommen alle im Rheingau angesessenen Leute, wenn nicht ein Verzicht nachgewiesen werden könne, gleiches Recht an Wald, Wasser und Weide und an den anderen gemeinen Nutzungen haben, also auch das erwähnte Kloster nicht davon ausgeschlossen werden solle. [20])

Mit dem Erwerbe des markberechtigten Grundbesitzes ging die Markberechtigung auf den neuen Erwerber über, und damit war meistentheils auch stillschweigend schon die Aufnahme in die Genossenschaft verbunden. Als daher im Jahre 1150 der Bischof von Speier mit seinen Brüdern das Eigenthum des Eusserstհales dem Kloster Eusserstհal übertrug, wurde mit dem Eigenthum auch die damit verbundene Almendnutzung und die Geraidegenossenschaft

---

17) Gr. I., 400. Vergl. oben §. 28, Not. 23.

18) Urk. von 1297 bei Wigand, Archiv, I., 4, p. 106, f.

19) Weisthum, §. 29, bei Reinhard, p. 176.

20) Urk. von 1279 bei Bodmann, I, 441. unanimiter in hoc concordaverunt, proponentes, quod omnes in confinio quolibet residentes equale jus in nemoribus, pascuis, et aquis, secundum morem regionis habere deberent, nisi huiusmodi iuris renunciatio legitime probaretur, et sic per consequens prefati Abbas et Conventus, qui similiter sunt incole Rinichowie, a nemoribus, pascuis et aquis, seu aliis communibus iuribus que Marke dicuntur, non essent excludendi.

selbst übertragen.[21]) Die mitberechtigten Bauern wollten zwar anfangs die Almendberechtigung und Genossenschaft des Klosters nicht anerkennen. Sie wurden jedoch nach langem Hader zuletzt dennoch zur Anerkennung genöthiget.[22])

Mit dem Erwerbe eines markberechtigten Grundbesitzes und mit der Aufnahme in die Genossenschaft war meistentheils die Erlegung eines Aufnahmsgeldes und die Beeidigung verbunden. Das Aufnahmsgeld, das sogenannte Einzugsgeld, mußte gleichzeitig bei der Niederlassung erlegt werden. Sein Betrag war verschieden in den verschiedenen Marken. In der Altenhaslauer Mark bestand es in sechs zur Hälfte an die Gemeinde und zur anderen Hälfte an die Herrschaft zu entrichtenden Gulden und in einem Viertel Wein für die berechtigte Gemeinde.[23]) Die Markgenossenschaft und die damit verbundene Markberechtigung mußte demnach gekauft und bezahlt werden. Es ist daher öfters vom Einkaufen in die Mark[24]) und von einem Erben der Mark und von einem Erkaufen die Rede.[25]) Zuweilen wurde auch nach einem alten Herkommen noch das Wohnen von Jahr und Tag in der Mark erfordert, z. B. in der Mörler Mark, in der Fuldischen Mark u. a. m.[26])

Beidiget wurden aber nicht allein die Fremden bei ihrer Ansiedelung in der Mark,[27]) sondern auch die Einheimischen, welche zu ihrem Erbe kamen, ihren eigenen Haushalt anfingen, einen berechtigten Hof

---

21) Urk. von 1150 bei Würdtwein, nov. subs. XII., 89 u. 90.

22) Mehrere Urkunden von 1289 bei Würdtwein, XII., 91, 256 u. 257.

23) Freiheit von 1570, §. 57, in Cranien, I., 57.

24) Gr. III., 124 u. 125. — „bidbet vnnd kopet — bidden vnnd koipen. p. 319. — „wedderum darin kope."

25) Bellersheimer Markbuch bei Cramer, III., 160 f.

26) Mörler Markordnung bei Schazmann, p. 19. „Burgmann, so jre heußliche Wonung vber jare jnn der Burge Friedberg habenn" — Meine Einleitung, p. 143.

27) Rodheimer Mark-Instrument bei Schazmann, p. 1. „Vnnd wann einer „inn samentlicher maß inn die Marckh kompt, vnnd sich darnach vorgemelter Weisung gebrauchen will, so soll er einem Märckermeister geloben der Marckh Recht vnnd Herkommen helffen zu behalten" —. Rodensteiner Weisthum bei Koenigsthal, I., 2, p. 47. „Alle die, so neue „jnn gesessene Mercker worden, vnd zue der herrschafft Rodenstein vnd

erwarben oder sich sonst innerhalb der Mark ansässig machten.[28]) Der Eid wurde den Markbeamten, öfters aber auch den Grundherrn und den Inhabern der öffentlichen Gewalt geleistet. Der den Markbeamten geleistete Eid verpflichtete zum Gehorsam gegen die Markbeamten, zu ihrer Unterstützung in allen Markangelegenheiten, zur Wahrung und Schützung der Mark gegen jeglichen Schaden und zum Rügen der Markfrevel. Der den Grund- und Vogteiherrn geleistete Eid war ein Huldigungseid. Und auch dieser Eid wurde insgemein gleich bei der Niederlassung geleistet. In der Limburg-Dürkheimer Mark mußte er aber wenigstens binnen Jahr und Tag geleistet werden. („zieht ein man gein Dorkheim und sitzet da jar und tag der soll „dem heilgen creutz hulden — und huldet er im dan nit, so sol er „im wald und weide verbieten.") [29])

4. Nicht Märker in der Mark.

§. 32.

Die Markgenossenschaft bestand demnach aus den in der Mark angesessenen und in die Genossenschaft aufgenommenen Grundbesitzern. In vielen Marken gab es aber auch Leute, welche zwar in der Mark wohnten, ohne daselbst angesessen zu sein, oder wenn auch in der Mark angesessen, nicht markberechtiget waren, oder sogar außer der Mark angesessen und dennoch in der Mark berechtiget, oder in der Mark angesessen und berechtiget und dennoch keine Märker waren, z. B. in der Schwanheimer Mark.[30]) Man nannte sie, wenn sie nicht in der Mark angesessen waren und auch nicht darin wohnten, Fremde (extranei), z. B. in der Oberhaingeraide in der Pfalz [31]) und in der Ottersberger Mark, [32]) dann Aus-

---

„dem Merckher noch nit gelobett vnd geschwohren hetten" — Holthauser Markordnung, §. 2 u. 38, bei Sethe, p. 114 u. 124. Altenhaslauer Freiheit von 1570, §. 57, in Cranien, I., 57.

28) Märkerdings Weisung zu Oberkleen von 1551 u. 1568 bei Reinhard, p. 191 u. 195. Vrgl. oben §. 24, Not. 54.

29) Gr. I., 784.

30) Gr. I., 525. „Auch wiseten sie allen die zu Sweinheim, Rode, odir „zum Goltstein siczen, die nit merkere weren, die affterslege" — Vgl. Gr. III., 280.

31) Urk. von 1164 u. 1229 bei Würdtwein, nov. subs. XII., 90 u. 143.

32) Pufendorf, II., 240.

leute,[33]) Uthmanne oder Uthmarkessche,[34]) Butenleute,[35]) Ausholzer, Ausholze, Uthholzer, Uthholze, Unholte[36]) und Ausmärker. Ausmärker waren und hießen nämlich nicht bloß diejenigen Leute, welche in der Mark angesessen waren, auswärts aber wohnten, sondern auch jene Leute, welche nicht in der Mark angesessen waren und auch nicht darin wohnten. Die Ersteren hatten meistentheils eine Berechtigung in der Mark, wenn auch keine volle Berechtigung. Sie gehörten daher mit zur Mark. Und sie wurden, z. B. in der Mark von Kirburg, ausgesessene zur Mark gehörige Märker genannt.[37]) Die Letzteren dagegen waren meistentheils der Mark ganz fremd und ohne alle Berechtigung. Daher wird in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark zwischen Ausmärkern, die zu jenen Marken gehörten und darin berechtiget waren, und solchen Ausmärkern unterschieden, welche nicht in die Mark gehörten und deshalb, wie die Fremden, ohne alle Berechtigung waren.[38]) Zu diesen Ausmärkern gehörten auch jene Leute und jene Gemeinden, welche zwar in einer Waldmark berechtiget, aber nicht vollberechtiget waren und daher zum Unterschiede von den rechten Erben, von den Anerben und von den Ganerben Waldsassen und Waldgenossen genannt worden sind (§. 31).

Diejenigen Leute, welche zwar in der Mark wohnten, aber, weil sie keinen eigenen Grundbesitz, kein Erbe oder wenigstens keine War oder Wer hatten, nicht in der Mark angesessen waren, nannte

---

33) Gr. III., 323. — „eyn vssman, der in die margk nicht gehörte." Urk. von 1394 bei Würdtwein, XII., 316. „einen vssman der nit zu der ge„reiden horet." Kaiserrecht, IV., 20 u. 21.

34) Gr. III., 178 u. 215.

35) Pufendorf, jurisd. Germ., p. 641. Gr. III.. 223.

36) Gr. III., 255, 276, 280, 282 u. 283. Pufendorf, II., 244 u. 246.

37) Weisthum, §. 3, bei Reinhard, p. 171.

38) Gr. I., 575 u. 577, §. 1, 4, 5, 6, 10 u. 13. — „mit den inmerkern „und ussmerkern, die in die merke gegrundet sind" (d. h. darin angesessen sind) — „was rechts die aussmerker haben, die zu den „dreien marken hörend?" — „ein aussmerker, der nit in die „mark gehört" — Vergl. Gr. I., 590, §. 3, III., 501, §. 4. Dieburger Markweisthum bei Hohlhausen, II., 8.

man ungeerbte Leute,[39]) Unerben, z. B. in der Ganerbe bei Hanhofen, oder ungewerte und ungewarte Leute (§. 20 u. 22), öfters auch einleftige oder einläuftige Leute, z. B. in der Bibrauer Mark,[40]) in der Carber Mark,[41]) in der Bellersheimer Mark[42]) u. a. m. Denn die Einläufigen und die ungeerbten, ungewarten und ungewerten Leute waren Eines und Dasselbe.[43]) Zu ihnen gehörten insbesondere auch alle noch nicht abgesonderten Kinder und die ohne eigenen Haushalt im Hause ihres Herrn wohnenden Knechte. Für den von ihnen der Mark zugefügten Schaden und für die von ihnen begangenen Frevel hatten die Eltern[44]) und die Dienstherrn zu haften.[45]) Zu den ungeerbten und einläufigen Leuten gehörten endlich auch noch die Taglöhner, Handarbeiter und Handwerker, welche zwar einen eigenen Haushalt, aber kein eigenes Besitzthum hatten und daher Haußleute, Huisluide, Häußlinge, Häußelte, Huselde, Hussel, Heuerleute und Heuerlinge genannt worden sind.[46])

In vielen Marken gab es aber auch Leute, welche in der Mark angesessen waren und auch darin wohnten, welche aber keinen vollberechtigten Grundbesitz, vielmehr eine bloße Kotte, Kove, Kotstätte oder Katstede[47]) oder ein bloßes Mundhaus[48]) besaßen und daher Kotter, Koter, Coitter, Kötter,[49]) Mark-

39) Gr. I., 517.
40) Gr. I., 515.
41) Schazmann, p. 44, Not. a.
42) Cramer, III., 119, 121 u. 132.
43) Gr. I., 517. „Item sollen die eynleifftigen oder ungeerbten „ymme Dorff unde marke". Zeugenverhör von 1338 bei Kindlinger, Hör., p. 417. qui homines eynlufftig dicuntur, dicit, quod omnes hii, qni ungewert Lüte dicuntur. Vergl. oben §. 20, Not. 53.
44) Lodtmann, de jure holzgrav., p. 95.
45) Piper, p. 205 u. 257. Röder Markordnung, §. 34, bei Moser, Forstarchiv, II., 234. Anhang, Nr. 6, §. 7. Gr. I., 540, §. 20.
46) Piper, p. 212, 221, 223, 225 u. 227. Pufendorf, II., 244. Gr. III., 171 u. 282. Anhang, Nr. 6, §. 7.
47) Gr. III., 177 u. 223. Sethe, p. 142 u. 143.
48) Gr. III., 413 u. 417. Cranien, I., 33, 39 u. 53.
49) Gr. II., 686, III., 85, 287 u. 288.

kötter[50]) oder auch Kövener und Beisassen[51]) und Mundmanne genannt worden sind. Die Mundmanne werden auch Hebbener und Hebener,[52]) d. h. Hubener im Gegensatze der vollberechtigten Märker genannt, wie auch im Stifte Fulda die Hintersiedlergüter im Gegensatze der eigentlichen Bauerngüter Hübnersgüter genannt worden sind.[53])

Auch die Pfarrer gehörten in vielen Marken zu den in der Mark angesessenen, jedoch nicht vollberechtigten Märkern. In vielen Marken waren sie zwar vollberechtigte Märker, öfters, wie wir sehen werden, sogar Obermärker. In vielen anderen Marken waren sie aber auch bloß markberechtigte Leute und sie verdankten sodann ihre Berechtigung einer bloßen Vergünstigung und der Gnade der Märker und der Markgerichtsherren, z. B. in der Reichsmark,[54]) in der Röder Mark[55]) u. a. m.

§. 33.

Zu den in der Mark angesessenen, aber nicht vollberechtigten Märkern gehörten insbesondere auch die in der Mark angesessenen Handwerker. Man ging nämlich hinsichtlich ihrer von der Ansicht aus, daß das Gewerbswesen im Interesse der Mark und der Markgenossen selbst möglichst zu beschränken sei. Ein Bestreben, das nicht nur zu Bann- und Zwangsrechten, sondern auch noch, um die Markwaldungen zu schonen, zu anderen großen Beschränkungen geführt hat. Man duldete daher in jeder Mark nur die nothwendigsten und ganz unentbehrlichen Handwerker, und diese nur in möglichst geringer Anzahl. So wurden z. B. in der Ge-

---

50) Klöntrup, II., 319 u. 320.

51) Alberger Markprotokoll bei Kindlinger, II., 381, 383 u. 384. „alle beklagedenKöveners aeder Byßytters". Diese Beisitzer oder Beisassen waren nach dem Zusammenhang keine Beisitzer bei Gericht, vielmehr Kötter oder Markbeisassen. Denn sie werden als Beklagte, also als Partei aufgeführt und in demselben Protokoll (cod. p. 384 u. 386) auch „seßhaeftegenn Bueren vnd Kotter" genannt.

52) Eranien, I., 49 u. 53, §. 36. „auf einen hebener oder mundhauss „vier schweine" —

53) Thomas, Fuld. Privatrecht, I., 253 u. 254.

54) Sethe, p. 144, §. 39.

55) von Moser, Forstarchiv, II., 245.

rauer Mark nur drei Wagner geduldet,[56]) in Polch an der Mosel nur ein Wagner und ein Drechsler und nach einem anderen Weisthum auch noch ein Kohlenbrenner,[57]) und auch in der Limburg-Dürkheimer Mark nur ein einziger Wagner, ein Gebot, welches jedoch öfters überschritten worden ist und sodann zu Streitigkeiten geführt hat.[58]) Auf der anderen Seite mußte aber auch dafür gesorgt werden, daß die dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechenden Handwerker in der Mark wirklich vorhanden waren. So sollten in der Holzmark zu Wölpe in Niedersachsen die Markberechtigten „einen man aller ambte vff dem walde haben (d. h. von jedem Handwerksamte einen Mann) „so von holze was nutzhafftig machen kan, als einen schüsseldreier, spitzeschnider, mollenhawer, redecker, koler vnnd aschenbrenner".[59]) In der Gerauer Mark aber sollte in jedem Hauptorte der Mark ein Wagner wohnen.[60]) Um die Markwaldungen zu schonen, durften die Hafner, Töpfer oder Ulner, Euller und Eulner in der Rodheimer Mark nur zwei Ofen haben,[61]) in der Altenstadter Mark aber nur dreizehn Mal im Jahre Töpfe oder Aulen brennen[62]) und in der Rodheimer und Altenstadter Mark nur mit liegendem dürrem und windbläsigem Urholze, nicht aber mit grünem Holze brennen.[63]) Auch die Ulner im Rheingau, welche in einer eigenen Kolonie, in Aulhausen, beisammen wohnten, durften nur dürres liegendes Holz oder Hagenbuchen verbrennen. Und bei verbesserter Waldpflege haben sie sich schon im Mittelalter wieder verloren.[64]) Die Schüßler in der Pfalz durften nur Erlen, Birken und Espenholz zur Verfertigung ihrer Holzwaaren hauen und die Kohlenbrenner nur Abholz und Windfälle verbrennen.[65]) Die Faßbender in

---

56) Gr. I., 493, §. 5. „drei wagener und nicht mehr in der mark frei sein".
57) Gr. II., 317 u. 472.
58) Gr. I., 785. Lehmann, das Dürkheimer Thal, p. 21 u. 22.
59) Gr. III., 296.
60) Gr. I., 493, §. 5.
61) Schazmann, p. 2.
62) Gr. III., 455. Mader, II., 53.
63) Schazmann. p. 2 u. 9.
64) Gr. I., 538. Bodmann, I., 112, 113 u. 481.
65) Almendordnung von 1483, §. 11 u. 14, bei Mone, I., 435.

der Limburg Dürkheimer Mark durften zwar zu Faßdauen, Böden und Reifen so viel Holz fällen, als sie gebrauchten. Sie durften aber das Holz nicht verkaufen.[66]) Die Schmiede in der Rodheimer Mark und im Rheingau erhielten jedes Jahr nur für zwei Brände ein bestimmtes Holzquantum aus den Markwaldungen. Ein jeder von ihnen sollte nur zwei Kohlen in jedem Jahre haben.[67]) Und im Dreieicher Wildbann erhielten die Schmiede nur so viel Holz, als sie zur Bedienung der Markgenossen nothwendig hatten.[68]) Auch erhielten die Schuhmacher im Dreieicher Wildbann nur so viel Holz- und Baumrinden, als sie zur gehörigen Bereitung des Leders gerade bedurften, um dem Bedürfnisse der Markgenossen genügen zu können.[69]) In der Röder Mark sollten die Wagner und Faßbender nur von den Markgerichtsherrn gekauftes Markholz und zwar bloß für die Märker und Markgerichtsherrn verarbeiten.[70]) Und die Schmiede, Schlosser, Bäcker und Hafner erhielten daselbst für ihr Gewerb gar kein Holz aus den Markwaldungen. Wie jeder andere Märker erhielten sie vielmehr nur so viel Holz aus der Mark, als sie für ihren Hausbrand nothwendig hatten. Das für ihr Gewerb nothwendige Holz und die Kohlen mußten sie daher außer der Mark anschaffen.[71]) Endlich durften die Schüsselschneider und Holzschuhmacher in der Letter und Merfelder Mark, um jedem Mißbrauch vorzubeugen, kein Holz mit nach Haus nehmen. Sie mußten vielmehr im Walde an Ort und Stelle selbst die Schüsseln und Holzschuhe schneiden.[72])

Zu diesen in der Mark angesessenen, aber nicht vollberechtigten Genossen gehörten endlich auch alle jene Gemeinden im

---

66) Urk. von 1426 und 1453 bei Lehmann, Dürkheimer Thal, p. 21, 22 und 29.

67) Schazmann, p. 2 f. Bodmann, I., 481.

68) Gr. I., 499.

69) Gr. I., 499.

70) von Moser, Forstarchiv, II., 230, §. 14 u. 15, und 242, §. 16.

71) Moser, II., 254, §. 30.

72) Urk. von 1316 bei Kindlinger, I., 21. quod secatores facientes scutellas ligni pedes, vel quicquid ad tale opus pertinet —, sed quicquid de tali opere fecerint, debent facere juxta truncum, et non devehere ad domos eorum, nisi fuerint perfectum. Vergl. Grimm, R. A., p. 520 und 521.

Rheingau, in der Pfalz, am Niederrhein und in Hessen, welche zwar in der Mark berechtiget, aber nicht vollberechtiget waren und daher als Beisassen betrachtet worden sind. (§. 8).

§. 34.

Von allen diesen nicht Märkern gilt nun die Regel, daß sie an und für sich gar keine Markberechtigung, in jeder Mark vielmehr immer nur diejenigen Rechte hatten, welche ihnen aus Gnade oder aus einem anderen Grunde von den Markgenossen zugestanden worden waren. So hatten die beiden in der Heppenheimer Mark gelegenen Dörfer Scheuerberg und Mittershausen keine Markgerechtigkeit, weil sie keine Inmärker waren. Die Marknutzung, welche sie hatten, beruhte vielmehr auf bloßer Gnade und auf freiwilligem Zugeständniß gegen einen Pachtzins [73]). Auch in der Waldmark zu Hohenhameln hatten die Bauern von Sievershausen nur das Recht einen Tag in der Woche Holz lesen zu dürfen. Und für diese Berechtigung mußten sie jedes Jahr einen Körtling (eine kleine Geldmünze) geben, „darum daß sie sich vor „Unholten auf dem Hämeler Walde bekennen [74]). Eben so durften die Ausmärker in der Rodheimer Mark ihr Vieh nur „mit „Wissen, Laub vnnd Willen" der Märker auf die Mark treiben [75]). Dasselbe gilt von den Einleuftigen [76]), von den Häuslingen [77]), von den Köttern [78]), von den Uthmannen [79]) u. a. m. Sie hatten sammt und sonders keine Markberechtigung. Die ihnen zugestandene Marknutzung besaßen sie vielmehr bloß aus Gnade und aus Gunst. Ihre Marknutzung war eine bloße Begünstigung,

---

73) Urtheil von 1473 bei Mone, I, 430—433. „das die gemelten zwey „dorf in Heppenheimer marcke kein gerechtigkeit hetten anders dann „von gonnung wegen und in bestenntnisse wise."

74) Gr. III, 255. Not.

75) Schazmann, p. 3.

76) Gr. I, 515. „daz der einlefftige kein recht en sal han in der marcke, „dan waz er gnaden von den merkern hat."

77) Gr. III, 303.

78) Piper, p. 224, 230 u. 231. Sethe, p. 143. §. 39. Gr. III, 177. Holting der Etteler Mark von 1411 bei Wigand, Archiv. IV, 163 f.

79) Gr. III, 178.

wie dieses die Weisthümer ausdrücklich sagen. Erst seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert, seit dem Verfall der alten Verfassung, hat sich dieses geändert, indem nun in manchen Marken auch die Kotter und anderen Beisassen als Märkgenossen betrachtet worden sind [80]. Der Umfang ihrer Berechtigung und die Berechtigung selbst hing demnach ursprünglich von dem Willen und der Willkühr der Markgenossen ab, z. B. in der Reichsmark [81], in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark [82], in der Bibrauer Mark [83]) u. a. m. Daher waren die ihnen zugestandenen Rechte in den verschiedenen Marken sehr verschieden. Allenthalben waren sie jedoch weit geringer als die volle Berechtigung der Markgenossen. So die Berechtigung der Kotter [84], der Einleuftigen [85], der Inhaber eines Mundhauses [86]) u. a. m. Und was von den Einzelnen gilt, gilt insbesondere auch von ganzen Dorfschaften. So hatten im Rheingau manche Ortschaften gar keine Markberechtigung, nicht ein Mal eine Marknutzung. Andere hatten zwar gleiche Marknutzung, aber kein Stimmrecht bei den Märkerversammlungen. Eben dieses war in der Pfalz, Aehnliches in Hessen u. a. m. der Fall (§. 8). So hatten die beiden Dörfer Dornassenheim und Heuchelheim, welche früher Mitmärker in der Bingenheimer Mark, späterhin aber von der gemeinen Mark ausgeschlossen worden waren, als Ausmärker oder Hienbächer gar keine Berechtigung mehr in der Mark [87]. Und Nauheim, welches früher zur Mörler Mark gehört hatte, dann aber zur Strafe ausgeschlossen, später jedoch wieder aufgenommen worden war, erhielt bei der Wiederaufnahme nicht mehr die volle Berechtigung, sondern nur das Beholzigungsrecht eines sogenannten Läu-

80) von Löw, p. 119 u. 120. Delbrücker Landrecht, I, §. 12 bei Wigand, Provzlr. von Paderb. III, 89.

81) Sethe, p. 143 u. 144. — „so langh dat unserm gn. Hern und den „Erven gefelt, vergünstiget."

82) Piper, p. 224.

83) Gr. I, 515.

84) Gr. III, 85, 177, 287 u. 288.

85) Schazmann, p. 44. Not.

86) Gr. III, 413 u. 417.

87) Landau, d. Gaue, I, 21 u. 22.

ders[88]. In manchen Marken wurde, wie bei den Kolonial- und Filialdörfern (§. 8), ein Unterschied zwischen alten und neuen Ansiedelungen, z. B. zwischen alten und neuen in den letzten 30 Jahren gezimmerten Kotten gemacht. („die olde kotters — „die nien kotters, die binnen XXX jahren getimmert"), und den neuen Kottern gar keine Berechtigung zugestanden, den alten aber nur eine ganz kleine[89]).

Ausmärker, welche in der Mark begütert waren, und ihre Güter selbst bauten, waren, so lange sie es bauten, berechtiget, ihr Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, z. B. in der Altenstadter Mark. („were ein man, der guther in Altensteter gemarck „vnd terminei het, vnd seß nit in der marg vnd wolt derselbig solche guther selber asten vnd pawen, so mocht „her sein pflug schleuffen nach dreiben vnd mocht sich der „gmein geprauchen, also lang he do zu acker ginge, „vnd das fiech, das he nit an den plug het, das sal he dreibenn „vnder die gmein hirten" [90]).

Ausmärker, welche in der Mark gar nicht berechtiget waren, durften, wenn sie im Frevel betroffen worden, von den Inmärkern und von den Markbeamten verfolgt, verhaftet und bestraft werden[91]). Und es trat sodann in manchen Marken ein wahres Treibjagen gegen sie ein. Denn sie sollten z. B. in der Dierstorfer Mark in Westphalen wie Wölfe verfolgt werden. („mhe „schülle omhe volgen alse einem wulfe mit einem rucht" [92]) Sie sollten demnach, wie bei den Angelsachsen und in Island die Geächteten (utlagati) als Wolfshäupter (vulfes heáfod), eigentlich als Wolfshauptträger betrachtet und behandelt werden[93]). Und

88) Landau, Gaue, I, 45.

89) Gr. III, 124.

90) Gr. III, 456. Schazmann, p. 10—11.

91) Gr. I, 589. Kirburger Weisthum §. 11 bei Reinhard, p. 172. Dieburger Markweisthum bei Hohlhausen, II, 8.

92) Gr. III, 215. Rucht oder Ruchte, d. h. Gerüchte, Gerüffte, Intergeschrei, Geschrei um Hülfe. Brem. niedersf. Worterb. III, 537—539.

93) Leges Regis Edwardi confessoris, c. 6. lupinum caput geret a die utlagacionis sue, quod ab Anglis Wluesheued nominatur. vgl. Grimm, R. A. p. 734. und Konrad Maurer, die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum, I, 220, 221. u. 396.

es wurde keine Wette gebrochen, wenn bei dieser Verfolgung jemand getödtet worden war [94]).

V. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Im Allgemeinen.

§. 35.

Die Markberechtigung war, wie wir gesehen, eine Pertinenz des im markberechtigten Dorfe besessenen Hauses und Hofes. Daher hat es immer nur so viele Berechtigungen gegeben, als vollberechtigte Häuser und Höfe in den Markdorfschaften vorhanden waren. Mit den Häusern und Höfen hat indessen auch die Anzahl der Markberechtigungen gewechselt. Darum gebrauchte man in vielen Marken die Vorsicht, die vollberechtigten Höfe oder die Güter, auf welchen die volle Berechtigung ruhte, genau zu constatiren. Dieses geschah bereits im 15ten Jahrhundeet in der Speller Mark, in der Racsfelder, Lippinghauser, Eyelshauser und Muntzeler Mark aber auch noch im 16ten und 17ten Jahrhundert [95]). In anderen Marken, in welchen die Anzahl der vollberechtigten Höfe fixirt worden war, ist eben dadurch auch die Zahl der Markberechtigungen fixirt worden (§. 20). Die Größe der Berechtigung richtete sich ursprünglich nach dem Bedürfnisse eines jeden Markgenossen. Und da das Bedürfniß im Ganzen genommen ursprünglich gleich war, so waren auch die Antheile an der Mark und die Markberechtigungen in einer und derselben Mark gleich groß. (§. 19). Durch spätere Ansiedlungen, Veräußerungen und Theilungen hat sich jedoch dieser ursprüngliche Stand der Dinge gänzlich verändert.

Durch spätere Ansiedelungen und Aufnahmen in die Genossenschaft ist nämlich in sehr vielen Marken die Anzahl der vollbe-

---

94) Gr. I, 587 u. 588. „Und haben ihnen darinnen mögen (d. h. die „Macht und Gewalt) in der marck gegeben, daſs sie ihren ufsmärcker „der hultz gehauwen hette in der marck, daſs sie deme nachfolgen mögen „— und bleibe da jemands todt, daſs sie den nicht wettebruchig „sullen sein." vgl. noch Weisthum von Hanhofen, oben §. 22. Not. 7.

95) Gr. III, 171 u. 181. Pufendorf, I, 565—567. Piper, p. 233.

rechtigten Genossen bedeutend vermehrt, und durch die vermehrte Conkurrenz die Größe der dem Einzelnen zustehenden Berechtigungen, indem diese bloß ideeller Natur waren, bedeutend vermindert worden. Da nun außerdem jeder Looseigener und Grundherr berechtiget war, auf seinem eigenen Grund und Boden neue Ansiedelungen zu machen, seinen Grundbesitz als Zeit- oder Erbpacht einer Anzahl von Colonen hinzugeben, und sodann auch diesen wieder nach dem Verhältnisse ihrer Bauernhöfe einen Antheil an der Mark einzuräumen, so hat sich nach und nach bei dem Wachsen der Bevölkerung an der Seite der alten vollberechtigten Looseigener und Grundherrn eine noch weit zahlreichere Klasse von nicht gleich berechtigten oder auch nicht vollberechtigten Markgenossen und bloßen markberechtigten Nicht Genossen gebildet, deren Menge bald, zumal auf die Markwaldungen und Weiden nachtheilig einwirken mußte. Dazu kamen nun noch die Veräußerungen und Theilungen der einzelnen Höfe und der mit ihnen verbundenen, in späteren Zeiten aber auch von ihnen getrennten Marktheile in halbe und viertels Were, in volle und halbe Ware, in ganze und halbe Marken, in ganze, halbe, drittels, viertels und sechstels Gewelden und Rotten, dann die Vereinigung oft sehr vieler Marktheile in einer und derselben Hand, wodurch die ursprüngliche Gleichheit der Berechtigung völlig vernichtet worden ist. (§. 19 u. 20).

Dieser gänzlich veränderte Zustand führte zu neuen Anordnungen und Einrichtungen. Die Art und Weise der Benutzung der ungetheilten Mark wurde von der Genossenschaft genau regulirt, die Größe der Markberechtigung nicht mehr nach dem Bedürfnisse eines jeden Genossen, sondern ein für alle Mal bestimmt oder jedes Jahr wieder neu bestimmt, oder auch auf ein bestimmtes Quantum fixirt, die Ausübung der Berechtigung an gewisse Beschränkungen, insbesondere an eine vorhergehende Anweisung geknüpft u. s. w., wie dieses sogleich bei den Marknutzungen weiter gezeigt werden wird. Namentlich sollte in manchen Marken, z. B. in der Reichsmark, kein gewerter Mann mehr seine Were verkaufen, vertheilen oder sonst zersplittern [96]), in anderen Marken

96) Sethe, p. 144. §. 40.

aber, z. B. in der Alberger, Lippinghauser und Eyelshauser Mark, auf den gewarten Erbgütern oder Kotten immer nur zwei Feuerstätten, außer der rechten Salstätte noch ein Leibzuchtshaus für die Eltern angelegt werden [97]), in wieder anderen Marken, z. B. in Osnabrück, auf jeder Kotte sogar nicht mehr als eine einzige Feuerstätte [98]), und in der Röder Mark gar kein neuer Bauplatz mehr, weder für ein neues Haus noch für eine neue Scheune oder für einen neuen Stall angewiesen werden [99]), indem die früher gestattete Freiheit der Ansiedelung zu großen Nachtheilen geführt hatte [1]).

2. Holzberechtigungen.

§. 36.

Ursprünglich hatten die vollberechtigten Markgenossen freies Holz sowohl zum Bauen und Brennen, als für ihre Zäune, Wagen, Pflüge, Egen, Schlitten u. dgl. m. Außerdem hatten auch die in der Mark angesessenen Handwerker gewisse Holzberechtigungen, hie und da sogar eine eigene War. (warandia) [2]).

Auch die Kindbetterinnen erhielten hie und da eine besondere Holzabgabe, bei der Geburt einer Tochter eine geringere, bei der Geburt eines Sohnes eine größere [3]). Eben so erhielten die jungen Brautleute in Westphalen ein sogenanntes Braut-

---

97) Kindlinger, II, 384. Piper, p. 241.

98) Lodtmann, de jure holzgrav. p. 133.

99) Moser, Forst. Arch. II, 242. §. 51.

1) Alberger Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 385. „de sich als„dann, in Nachdeil der Marckenn, an Heide, Weidde, Torve, vnd „anders, aldaer erhelden." —

2) Gr. III, 186. vgl. oben §. 18 u. 33.

3) Gr. III, 429. „Eyn iglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin „kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urhultz „verkeufen off den samstag. Ist iz ein sone, so mag he iz tun of den „dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urholz, und „sal der frauwen davon keufen win und schone brot, dyewile sie kindes „inne lit."

holz [4]) und in der Bellersheimer Mark in der Wetterau ein Hochzeitsholz [5]).

Die Holzanweisung war ursprünglich nicht nothwendig. Jeder Holzberechtigte durfte vielmehr so viel Bau-, Brenn- und anderes Holz hauen, als sein Bedürfniß erheischte. Noch bis ins 15te Jahrhundert war dieses alte Herkommen sehr verbreitet. Man findet es im 14ten Jahrhundert in der Ostbeverer Mark [6]), und im Dreieicher Wildbann [7]), im 15ten Jahrhundert in der Dieburger Mark [8]), in der Speller Mark [9]) u. a. m., auch im 16ten Jahrhundert noch in der Mark Ahlten [10]), in der Horseler Mark [11]), in der Grafschaft Lingen [12]) u. a. m., und sogar noch im 18ten Jahrhundert im Lande Delbrück [13]) und in einigen Geraidewaldungen in der Pfalz [14]). Diese ganz unbeschränkte Freiheit des Holzhiebes führte jedoch zu sehr großen Nachtheilen und daher, um den überhandnehmenden Walddevastationen Einhalt zu thun, hie und da schon seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert, zu Holzanweisungen, z. B. in der Waldmark zu Reicholzheim bei Wertheim [15]), und zu anderen Beschränkungen, z. B. in der Waden-

---

4) Gr. III, 78.

5) Cramer, III, 133.

6) Weisthum von 1339 bei Gr. III, 177. „de mach howen to sinen timmer und to sinen towe over der A. sine notrocht in ecken unde in boekenn, der he to siner timmeringhe behovet."

7) Gr. I, 500. — „das mann uff eynem iglich sadelhoffe sal finden eynen buwehoff, eyn backhusz, eyn schure und eyn hunthusz, vnd sal das in der nesten marcke hawen, da er ein mercker jnne ist. — gienge yme aber der buwe abe von brande, ader das er verfulte, so sall er aber in der nesten marg hauwen, vnd sal buwen husz, schuren, backhusz vnd hundthusz zu allem dem rechten, als von ersten."

8) Weisthum von 1429 bei Hohlhausen, II, 6. — „Buchen Holtz hauwen, wie viel er des bedörfft und als dicke das not wäre." —

9) Piper, p. 160.

10) Pufendor, II, 243.

11) Niesert, II. 145.

12) Piper, p. 183, 185 u. 186 f.

13) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 396, 397, 414 u. 415.

14) Intelligenzbl. von 1827, p. 245.

15) Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419. de quorum licencia quolibet

hardter Mark in Westphalen [16]). Erst seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert wurde es in fast allen Marken verboten ohne Anweisung Bauholz zu hauen. Hinsichtlich des Brennholzes ist es aber noch längere Zeit bei der hergebrachten Freiheit geblieben, z. B. in der Bibrauer, Schwanheimer, Camberger, Würgeser, Erlebacher, Westerwalder, Altenhaslauer und Osterbrocker Mark [17]). Erst seit dem 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert ist jenes Verbot auch auf das Brennholz ausgedehnt worden, z. B. in der Holthauser Mark und in der Reichsmark [18]), in der Grafschaft Lingen [19]), dann in der Mark zu Oberkleen in der Wetterau, in der Holzmark zu Beber, in Niedersachsen u. a. m. [20]). Aber auch dann blieb noch das Lesen von dürrem Holz am Rhein und in der Wetterau ohne Anweisung erlaubt, und in Westphalen wurde es nach wie vor jedem Markgenossen gestattet, das in der Nähe seines Zaunes befindliche Holz sich auch unangewiesen anzueignen [21]).

§. 37.

Die Art und Weise der Holzanweisung war sehr verschieden in den verschiedenen Fällen und in den verschiedenen Marken.

Um das nöthige Bauholz zu erhalten war nämlich allenthalben eine Anzeige nothwendig, entweder bei dem Obersten Märker oder Holzgrafen, oder bei einem untergeordneten Markbeamten, oder auch bei der Märkerversammlung selbst, wie dieses

---

tempore, quo ligna secanda sunt, tantum de lignis secandis singulis assignetur.

16) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300. — ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factam — in tantum jam utilitate lignorum evacuata videatur, quod, nisi celeri remedio eidem succurratur. —

17) Gr. I, 513, 514, 522, 524, 576, III, 124 u. 416. Eranien, I, 38 u. 52. Niesert, II, 139. Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 200. Not.

18) Sethe, p. 118. §. 15, 119. §. 16, 147. §. 48 u. 148. §. 49.

19) Markordnung von 1590 bei Lodtmann, p. 70.

20) Gr. III, 306 u. 499.

21) von Löw, p. 156 u. 157.

z. B. in der Röder Mark[22]), dann in der Raesfelder, Tudorfer, Westerwalder, Horseler und Ahlter Mark vorgeschrieben war[23]). In manchen Marken reichte die Anzeige allein schon hin, um sodann das nöthige Bauholz ungestraft holen zu können, z. B. in der Elbermark in Hessen[24]). Meistentheils sollte aber vorerst der Bau von den Markbeamten, öfters unter Beiziehung von Markgenossen, besichtiget und dann erst das für den Bau nothwendige Holz angewiesen werden, z. B. in der Raesfelder Mark[25]), in der Kirburger Mark[26]), in der Röder Mark[27]), in der Holthauser Mark und in der Reichsmark[28]), in den Jülichschen Marken[29]), in der Mörler Mark[30]), in der Rodensteiner Mark[31]) u. a. m.

Auch bei dieser Besichtigung galt das jedesmalige Bedürfniß als Maßstab, und zwar das Bedürfniß der berechtigten Salstatt oder des berechtigten Gutes, auf welchem, wie wir gesehen, die

---

22) von Moser, Forst Archiv, II, 228. §. 9.

23) Gr. III, 93, 124 u. 172. §. 4. Niesert, II, 139 u. 145. Pufendorf, II, 244.

24) Gr. III, 322. „wilcher der mergker buwen wulde, wan er das thun „wil, sail er gehen zou dem greiben zou Elben, vnd sail jm geiben „eynen heschen, vnd sprechen, ich will buwen; vnd den magk (er) in „die egenanten gehoiltze gehen, hoiltz hauwen vnd dar mit buwen, vnd „darvor sail inen dan nymant von der heren von Elben vnd der „mergker weigen pfenden, so lange wiss das er syn huss sloisshaftigk „gemacht hait.“

25) Gr. III, 173. §. 8. „Noitholz zu besserung der hauser und „schoppen sol für dem holzgericht gebetten werden und alstan sullen „holzrichter und vier fürster den schaden und noit besichtigen „und innen nach gelegenheit weisen, aber zu einem neuwen zimmer sollen holzrichter.“ —

26) Gr. I, 640. „wo ein lehnman bawen solde an seinem haus oder „schwewern, soll des gesinnen ahn den lehnherrn, so soll der lehnherr „schicken seinen scholtissen mit zweien scheffen oder lehnleuden seine „noitbawe zu besehen.“

27) von Moser, Forst Archiv, II, 228. §. 9 u. 239. §. 9.

28) Sethe, p. 120. §. 23 u. 145. §. 42.

29) Piper, p. 168.

30) Schazmann, p. 14.

31) Koenigsthal, I, 2. p. 48.

Markberechtigung selbst ruhte [32]). Wenn daher eine Salstatt nicht bezimmert und nicht bewohnt war, so hatte sie auch keine Holzberechtigung. Denn sie bedurfte in diesem Falle keines Holzes [33]). Bei Constatirung dieses Bedürfnisses sollte die Forstkultur und die Nachhaltigkeit des Waldes berücksichtiget werden [34]). Dies führte nach und nach zu einer wahren Baupolizei. Denn es durfte in der Oetzer Mark in Braunschweig Lüneburg weder ein neues Haus noch eine neue Kotte ohne Zustimmung der gemeinen Erbexen und des Holzgräben in der gemeinen Mark und auch nicht mit Holz aus der gemeinen Mark gebaut [35]), in den Marken im Stifte Münster keine neue Kotte ohne Genehmigung des Holzgerichtes in den gemeinen Marken errichtet [36]), in der Heringhauser Mark keine Kotte in der Mark ohne Zustimmung des Holtgreven und der Erveren gesetzt [37]), im Hägbach im Schwarzwald keine Stube und kein Zimmer ohne Zustimmung sämmtlicher Genossen aus Almendholz auf der Almend gebaut [38]), in der Reichsmark keine unbezimmerte Salstatt aus Markholz bezimmert, überhaupt kein neuer Bau, gleichviel ob Hof oder Kotte, aufgerichtet [39]), in der Rodheimer Mark kein Bau ohne baufällig zu sein abgebrochen [40]), in der Dehmer Mark kein Haus, keine Scheuer und kein Schopfen ohne Erlaubniß von einer Stelle auf die andere gesetzt [41]), oder wie in der Altenhaslauer Mark kein Bau muthwil-

---

32) Sethe, p. 120. §. 23, 125. §. 44 u. 45, 145. §. 42 u. 147. §. 48. vgl. oben §. 20.

33) Ordnung über die Reichsmark §. 38 bei Sethe, p. 142. — „und dat „man den Erven gein Holt thom tymmer oder thom Brande, dan allein „tho upernanten betymmerten Salsteden noitturfftiglich wysen und fol„gen laiten soll.“ Urk. von 1634 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 641. „Item de unbuwten Houe und Katstede — schal uth disser „Holtinge nen Holt gestadet werden tho buwende.“ vgl. noch p. 647.

34) Gr. III, 176. „dat darin eine gleichheit nach vermöge des woldes ge„holden werden.“

35) Struben, III, 392 — 396.

36) Landgerichts Ordn. bei Stisser, II, 100.

37) Gr. III, 204.

38) Gr. I, 400.

39) Sethe, p. 142. §. 38.

40) Schazmann, p. 4.

41) Piper, p. 259.

lig verdorben, aber auch in keinem baufälligen Zustande gelassen [42]), und am allerwenigsten ein Haus, wie wir sehen werden, aus der Mark veräußert werden. Auch sollte, z. B. in der Röder Mark u. a. m., jeder neue Bau einen zwei Schuh hohen steinernen Fuß erhalten, wahrscheinlich um Holz zu ersparen, vielleicht auch um das Holz vor Fäulniß zu bewahren [43]).

Diese Aufsicht über sämmtliche Gebäude in der Mark machte regelmäßige Besichtigungen ein oder zwei Mal im Jahre nothwendig, bei welchen der baufällige Zustand eines jeden aus Markholz gebauten Gebäudes untersucht, das zur Reparatur nothwendige Holz angewiesen, für die gehörige Erhaltung der Häuser unter Dach und Fach Sorge getragen und der nachläßige Hausherr gestraft werden sollte, z. B. in der Mörler, Röder, Werheimer und Altenhaslauer Mark, im Rheingau u. a. m. [44]). Besonders merkwürdig ist auch in dieser Beziehung die Aufzeichnung für das Märkerding zu Weinähr bei Ehrenbreitstein vom Jahre 1658. Darnach sollten die Förster jedes Jahr vor dem Märkertage in beiden zu der Mark gehörigen Dörfern „von hauſs zu hauſs gehen, doch nicht in die häuser" (denn so weit ging die Befugniß der Polizei damals noch nicht!) „und sehen sich fleissig um, wo „sie einige lücken auf den dächern finden, dadurch es auf posten, „balcken, riegel, kepper, huinen regne, und zählen, wie viel sol„cher lücken auf jederem hauſs, scheuer, stall, und gebäuen seyn, „selbiges hernacher auf dem rathhauſs vor dem herrn obermärker „und kirchspiel desto ordentlicher vorzubringen, daſs sie in das

---

42) Gr. III, 417. §. 17. Cranien, I, 39 u. 53.

43) von Moser, Forstarchiv, II, 229. §. 10 u. 240. §. 12. Lodtmann, p. 102.

44) Gr. III, 417. §. 17. „Auch weist man, wo bau im gerichte wehren, „die da baufällig sind, die soll man alle jahr besichtigen, und wenn „sie nicht ergänzet werden, soll der besitzer geruhet werden." eod. p. 500. „und wer nit sein bau an dach und besserung helt, den soll „man auch rügen." — Schazmann, p. 14 u. 15. — „vnnd sollen „die drei Personn jm jare zweymall vmbgehenn vnnd Besichtigung thun, „nemlich vierzehenn tage für Cathedra Petri vnnd vierzehenn tage für „Barptholomei." Cranien, I, 39 u. 53. Röder Markordnung §. 11 bei Moser, Forst Archiv, II, 229 u. 240. §. 13. Grimm, R. A. p. 93 u. 509 Not. Bodmann, I, 481. Stisser, I, 252—254.

„märckerbuch aufnotirt werden." Der Rüge waren jedoch nur diejenigen Häuser unterworfen, welche im Märkerverbande standen oder aus Markholz gebaut waren, also nicht die sogenannten Freihäuser und jene Gebäude, welche aus des Mannes eigenem Gehölz gebaut worden waren. („Und mögen die Förster zwar „die Freyhäusser, als das pfarrhauss zu Winden, den arnstei„nischen hoff oder herrn kelter hauss zu Weinähr mit ihren ge„bäuen wohl besehen, aber selbige zur straf nicht rügen und an„bringen, weilen sie frey sind. Solche freyheit haben auch alle „die bäue, so nit aus des kirchenspiels gemeinen wald, „sondern aus des mannes eigenem gehöltz und bäumen, so in „seinen eigenen hecken gewachsen seyn, gehauen worden") [45]).

Die Holzanweisung selbst geschah insgemein von den Holtrichtern, Förstern, Holzmeistern, Forstknechten, Holtknechten, Malmannen, Weisern und anderen untergeordneten Markbeamten. Auch sollte das angewiesene Holz unter ihrer Aufsicht gehauen, weggeführt und verbaut werden [46]). Die Anweisung geschah meistentheils mittelst eines Zeichens, welches mit dem Scharbeil [47]) oder mit dem Schlageisen (Schlagjser) [48]) oder mit der Malbarde [49]) in den abzuhauenden Baum eingehauen wurde. Dieses sehr wichtige Markbeil mußte daher mit dem Brannteisen, womit die Schweine gezeichnet zu werden pflegten, in einer verschlossenen Kiste gut verwahrt und in der Reichsmark sogar in einer Kapelle aufgehoben werden [50]). Das zum Bau angewiesene Holz mußte binnen einer kurzen Frist von einem ganzen oder halben Monat oder anderwärts von 6 Wochen gehauen und aus der Mark weggeführt werden, z. B. in der Rodheimer Mark [51]), in der Camberger, Würgeser, Erlebacher Mark [52]), in der Soegler, Lipping-

45) Gr. 1, 605.
46) Schazmann, p. 14 u. 16.
47) Sethe, p. 121. §. 23, 122. §. 30, 146. §. 42 u. 153. §. 61.
48) Piper, p. 168.
49) Lodtmann, p. 75.
50) Sethe, p. 122. §. 30 u. 147. §. 47.
51) Schazmann, p. 4.
52) Gr. 1, 576.

hauser und Eyelshauser Mark[53]), in der Raesfelder Mark[54]), in der Mark vor Kirburg[55]) u. a. m., in der Röder Mark binnen Jahresfrist[56]), und in den Ganerben in der Pfalz binnen 6 oder 10 Wochen, je nachdem der Ganerbe eigenes Fuhrwerk hatte oder nicht[57]). Auch durfte das Holz nicht im Regen liegen gelassen und dem Verderben preis gegeben werden, z. B. in der Mark Winden und Weinähr[58]). Denn verfaulen oder sonst verderben lassen durfte man es nicht[59]). Auch sollte das Holz binnen einer gewissen Frist von einem Monat oder anderwärts binnen Jahr und Tag wirklich verbaut[60]), um zu nichts anderem als zum Bauen verwendet, also insbesondere nicht verbrannt werden, z. B. in der Werheimer und Rodensteiner Mark und in den Ganerben tn der Pfalz[61]). Eben so wenig durfte es verkauft oder zu etwas Anderem verbraucht werden, indem das in einer Mark oder in einem Almendwalde gehauene Holz nur für die berechtigte Salstatt oder für das berechtigte Gut verwendet werden durfte, z. B. im Schwarzwalde[62]), in der Holthauser Mark und in der Reichsmark u. a. m.[63]). Wer aber das ihm angewiesene Holz nicht rechtzeitig verbauen konnte, der mußte es, wenn er nicht gestraft werden wollte, den Markbeamten anzeigen. Und diese sollten es sodann einem anderen, der das Holz nothwendig hatte, anweisen,

---

53) Piper, p. 203 u. 238.

54) Gr. III, 173. §. 8.

55) Weisthum §. 16 u. 22 bei Reinhard, p. 173 u. 175.

56) Moser, Forst Archiv, II, 229. §. 12.

57) Anhang, Nr. 6. §. 1.

58) Gr. I, 605.

59) Koenigsthal. I, 2. p. 49. Gr. I, 640.

60) Gr. I, 514, 576, III, 416. §. 9, 455 f. u. 499. Cranien, I, 38. §. 9 n. 53. §. 38. Cramer, III, 156.

61) Gr. III, 500. „und were es sach, daß einer bauholz hiebe, und das nit verbaute." — Koenigsthal, I, 2. p. 49. „Were es sach, das „einem — Bawholtz gegeben, durch ihnen nit verbawt, oder verbrent, „aber verfault wurde." Anhang Nr. 6. §. 1. —

62) Gr. I, 399. „daſs sie den wald nieman zue bruechen sollen dann zue „ihren gueter bauen und nothdurften — und er unterstünde das holz „zu verkaufen oder sust zue uerschlaichen." —

63) Sethe, p. 125. §. 44 u. 45, 145. §. 42 u. 149. §. 51. Anhang Nr. 6. §. 1.

z. B. in der Mark vor Kirburg [64]). Auch sollten die Markbeamten von Zeit zu Zeit in den Häusern selbst nachsehen, ob das zum Bau angewiesene Holz rechtzeitig verbaut oder zu etwas Anderem verbraucht worden sei [65]).

§. 38.

Als Brennholz durften nur die Abfälle vom Bauholz und die Windfälle, überhaupt nur das schlechtere Holz, welches nicht als Bauholz verwendet werden konnte, benutzt werden. („Das „Ober oder abholz affterschleg, vnd windfell so nit dinlich „zu verbawen, soll für Brenn und vnholtz gehalten werden") [66]). Es wurde dazu gerechnet außer dem erwähnten Ober- oder Abholz und Unholz das Unterholz und das Urholz oder das unfruchtbare Holz (Urgeholze, Urhulze, Orholtz, Orcholtze) [67]), ligna infructifera [68]), ligna infructuosa [69]), unnützliches Holz (ligna inutilia) [70]), unnützes Holz [71]), unschädliches Holz [72]), schadbar Holz [73]), dürres und windbläsiges Holz [74]), Bloßholz [75]), weiches Holz [76]), liegendes Holz oder liegendes Urholz [77]), taubes Holz

---

64) Reinhard, p. 173 f. u. 175.

65) Anhang Nr. 6. §. 1.

66) Rodensteiner Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 49.

67) Urk. von 1193 bei Boehmer, Frankfurt. Urkb. I, 18. de arboribus que fructifere non sunt, in vulgari urhulze appellantur. Gr. I, 524, 576, III, 455 u. 501. §. 5. Babenhauser Weisthum im Archiv für Hess. Gesch. I, 299. Sethe, p. 144 u. 148.

68) Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300.

69) Gr. III, 186.

70) Urk. von 1298 bei Lacomblet, II, 579.

71) Gr. III, 295.

72) Röder Markordnung §. 8 bei Moser, Forst Archiv, II, 228. Ordnung über die Reichsmark §. 39 bei Sethe, p. 143 u. 144.

73) Anhang, Nr. 6. §. 4.

74) Rodheimer Weisthum bei Schazmann, p. 2. Gr. I, 427 u. 501.

75) Gr, III, 295.

76) Gr. III, 124 u. 178.

77) Gr. I, 768, II, 229, III, 455.

oder Taubholz (Daupholz[78]), Douphołz[79]), Doufholt[80]), Douffholtz und Douffhoultz)[81]), oder Dussholt und Dustholt[82]), welches zuweilen auch Dustwar genannt worden ist[83]). Als Brennholz durfte demnach nicht gehauen werden das fruchtbare Holz[84]), das nützliche Holz[85]), das harte Holz[86]), das grüne Holz[87]) und das Blumholz (Bloimholt oder Bloemholtt)[88]) oder die Blumware. Und zu dem harten Holz wurden die Eichen und Buchen[89]), zu dem weichen Holz aber die Birken, Weiden, Hagendorn u. a. m. gerechnet[90]). Was aber als grünes oder als dürres Holz betrachtet werden sollte, war öfters in ganz eigenthümlicher Weise bestimmt. In der Beberer und Hülseder Mark in Niedersachsen sollten alle Bäume zum grünen Holz gerechnet, also als fruchtbare Bäume betrachtet werden, „wann der sperber einen sperling darauf essen kan, und so „lange daß er so mürbe wird, daß ihn ein reh kan mit den Füs„sen von einander schlagen[91]). Und in der Ostbeverer Mark als grünes Holz „dat also grone iss, dat ein hawich sin ass darun„der etten mach to midden sommer"[92]). Als geforstetes Holz galt im Büdinger Reichswald, „eychin, buchenhulz, arnhulze, eschen-

---

78) Gr. I, 432 u. 768.

79) Gr. I, 427.

80) Urk. von 1223 u. 1298 bei Lacomblet, II, 60 u. 579. — „Douf„hout."

81) Gr. II, 792 u. 793.

82) Horseler Holting bei Niesert, II, 146.

83) Gr. III, 182 u. 183. — „vnd pendede in dustwaer — den man findt „blomwaere tho houwen." vgl. oben §. 18.

84) Gr. III, 143 u. 304. Sethe, p. 146. §. 44 u. 149. §. 50. Babenhauser Weisthum im Hess. Archiv, I, 300.

85) Gr. III, 306. §. 31 u. 34.

86) Gr. III, 124.

87) Gr. I, 501, 524, II, 229, III, 177. — Anhang, Nr. 6. §. 3 u. 4.

88) Niesert, II, 146. Piper, p. 175.

89) Gr. I, 524, II, 229, III, 177 u. 178. Piper, p. 169.

90) Gr. III, 178.

91) Gr. III, 304 vgl. 302.

92) Gr. III, 177.

„hulz, arnſsbäumen, kirsbäumen, birbäumen, eppelbäumen, nuſs„bäumen, haſelbäumen, erlinhulz" [93]).

Die Art der Vertheilung des Brennholzes war verſchieden in den verſchiedenen Zeiten und in den verſchiedenen Marken. In früheren Zeiten durfte jeder vollberechtigte Markgenoſſe ſo viel Brennholz hauen, als er bedurfte und nothwendig hatte. Und auch in ſpäteren Zeiten blieb noch im Ganzen genommen das Bedürfniß des berechtigten Gutes oder vielmehr der berechtigten Salſtatt der Maßſtab der Berechtigung, z. B. in der Reichsmark [94]), und in der Rodenſteiner Mark [95]). Das in der Waldmark gehauene Brennholz durfte daher zu nichts Anderem als zum Brennen verwendet, alſo auch nicht verkauft werden, z. B. in der Raesfelder [96]) und in der Miltenberger Mark [97]), in der Reichsmark [98]), in der Holzmark zu Hongerath bei St. Goar [99]), in der Rodenſteiner Mark [1]) u. a. m. In der Röder Mark ſollten daher die Markbeamten von Zeit zu Zeit, alle vier Wochen wenigſtens ein Mal, die Häuſer unterſuchen, um zu ſehen, ob keiner mehr als für ſein Bedürfniß gehauen habe [2]). In ſpäteren Zei-

93) G. III, 431.

94) Sethe, p. 147. §. 48. „Ingleichen ſoll einem ydern van den Erven „Brantholt allein tot Behuff obbemelter Saelſtatt" — u. p. 149. §. 51.

95) Koenigsthal, I, 2. p. 49. — „Brennholtz von keinem mehr dan vier „wagen voll zumal, hinterfurth, vnd allein zue ſeiner notturft „gebraucht."

96) Gr. III, 173. §. 9. — „und was alſo an brandholz in der marken „gehauwen, ſol nit verkauft ſondern allein zu eines jedern feuer ge„praucht werden."

97) Waldordnung von 1619. §. 2 u. 6 bei Hohlhauſen, II, 25 u. 26. „Darinnen einem jeden nur nach Nothdurfft und auf gebührlichen „Laubtag, wie von Altershero, ſich zu beholtzen — — und ſollen auch „die Mitmärcker nit Macht haben, aus dero Marck Holtz zu ver„kauffen."

98) Sethe, p. 149. §. 51. — „anderst warhin dan tho ſyner Sälſtat und „bewrechtung gebruicken noch datſelve anderen verkopen." —

99) Gr. II, 229. „Die von Hongerait mogen nach aller irer notturfft „hauwen, doch kheins zuuerkhauffen."

1) Koenigsthal, I, 2. p. 49.

2) von Moſer Forſtarchiv, II, 230. §. 17.

ten wurde zwar auch hinsichtlich des Brennholzes eine Anweisung erfordert. Diese durfte jedoch nicht verweigert werden, wenn es das Bedürfniß erheischte[3]). In der Mark vor Kirburg durfte der Märker, wenn ihm das Holz-Hauen oder Spänen aus Haß verweigert worden war, einen Axtwurf thun und dann so weit Holz hauen und spänen, als er seine Axt geworfen hatte[4]). Das angewiesene Holz durfte nur eine Zeit lang im Wald liegen. Es mußte binnen einer gewissen Frist weggeführt und entfernt werden. Wenn es aber vor Ablauf dieser Frist von einem Anderen genommen worden war, durfte der Märker, z. B. in der Mark vor Kirburg, anderes Holz hauen und mittelst eines Axtwurfes bestimmen, wie weit er hauen durfte[5]). Die Anweisung des Brennholzes und auch der Hopfenstangen pflegte zwei Mal im Jahre, ein Mal im Herbst für den Winter und ein Mal im Frühjahr für den Sommer zu geschehen. Daher ist öfters von Sommergaben und von Wintergaben die Rede, z. B. in der Holthauser Mark und in der Reichsmark[6]). In den meisten Marken war indessen ein für alle Mal ein bestimmtes Holzquantum angewiesen, z. B. in der Schwanheimer Mark[7]), in der Rodensteiner Mark u. a. m., zum Hauen aber eine bestimmte Jahres- und Tageszeit, z. B. in der Schwanheimer, Mörler, Camberger, Würgeser, Erlebacher und Rodensteiner Mark[8]), meistentheils auch ein bestimmter Ort entweder für alle Genossen, z. B. in der Bibrauer Mark[9]), oder jedem markberechtigten Dorfe ein eigener Distrikt, z. B. in der Fossenhelde[10]), oder auch

---

3) Gr. 1, 107, 108, 111, 499.

4) Weisthum §. 21 vgl. mit §. 20 bei Reinhard, p. 174.

5) Weisthum §. 20 bei Reinhard, „wer Holtz gespänet, dehm soll man „es liegen lassen, so lang biss die Bremen dardurch gewachsen, und „war es sähe, dass man es ihme nehme, so mag derselbe, dem das „Holtz gewesen ist, sein Axt nehmen und an der Statt stehen, und „von ihm werfen also ferne er mag, und mag dan ander Holtz „hauen.“ —

6) Sethe, p. 117. §. 14—19 u. 147. §. 48.

7) Gr. 1, 524 u. 525.

8) Gr. 1, 524 u. 576. Schazmann, p. 17. Koenigsthal, 1, 2. p. 49.

9) Gr. 1, 514.

10) Wenck, 1, 95—96.

jedem einzelnen Genossen sein besonderer Platz. So hatte in der Mark zu Winden und Weinähr bei Ehrenbreitstein jeder Märker seine eigene Hecke im gemeinen Wald, in welcher er allein Holz holen durfte [11]). Auch im Herzogthum Holstein, insbesondere in der Herrschaft Pinneberg und in der Grafschaft Ranzau waren die Holzungen in Distrikte eingetheilt. Jeder Berechtigte erhielt seinen eigenen Distrikt, in welchem er Holz hauen durfte, aber auch die nöthige Aufsicht führen und für die Holzfrevel haften mußte, wenn er den Thäter nicht angeben konnte [12]). Oefters wurde auch das gehauene Holz in Haufen von gleicher Größe gelegt und sodann unter den Genossen verloost, z. B. in der Röder Mark, in der Holthauser Mark u. a. m. [13]). Die Distrikte, in welche die Markwaldungen zu dem Ende eingetheilt zu werden pflegten, nannte man in Westphalen Scharen und Lathen [14]), anderwärts Laden oder Holzladen (eigentlich Distrikte, wo das Holz geladen werden sollte) [15]), sodann Echtwort, Achtwert oder Seelworth, War oder Wer, Warschaft (§. 19) und in Westphalen auch, wie wir sehen werden, Heimschaar, Heimschnaat, Landwehr u. s. w. (§. 48). Von Zeit zu Zeit wurden diese Distrikte gewechselt, öfters aber auch für immer den einzelnen Bauerngütern zugetheilt (§. 7). Daher erhielten die Inhaber solcher Sonderwaldungen zuweilen nur ein sehr beschränktes Nutzungsrecht in ihrem Sonderholze, z. B. in Kirchborchen nur das Recht Brennholz zu holen, während zum Hauen von Eichenholz die Erlaubniß des Gutsherrn nothwendig war [16]). Eine ganz besondere Eintheilung der Markwaldungen hatte in der Miltenber-

---

11) Gr. I, 605. — „im gemeinen wald aus anderer leuthe hecken."

12) Holzordnung von 1737. §. 2 im Corpus constit. Holsat. I, 1246. Holzordnung von 1741. §. 9 bei Dreyer, Miscellan. p. 87.

13) von Moser, Forstarchiv, II, 240. §. 11 u. 244. §. 20. Lodtmann, de jure holzgrav. p. 101. Sethe, p. 124. §. 39. „Die Lotte sollen „gleich gelacht und getegen werden." —

14) Gr. III, 171 u. 174. §. 15.

15) Gr. I, 514. „kein holczladen noch lad sal sin in der marg dan „obendig Ouenbach dez dorffes — daz yemand lude anderswo dan an „dem rechten lade." —

16) Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8. Gr. III, 97.

ger Mark statt. Daselbst waren nämlich die gemeinen Waldungen in 16 Laubplätze und in 5 sogenannte Laubwaldungen eingetheilt. Die Laubwaldungen waren für das Brennholz und zum Laubholen, die Bauwaldungen dagegen für das Bauholz bestimmt. Um nun auch die Laubwaldungen möglichst zu schonen, wurden sie in 16 Schläge, in 16 sogenannte gemeine Lauben, gemeine Schläge oder Holzlauben eingetheilt. Jedes Jahr sollte immer nur ein Schlag oder eine Holzlaube aufgethan, und sodann noch ein sogenannter Laubtag bestimmt werden, an welchem die Märker ihr Laub und ihr Holz, beides jedoch „nur nach Nothdurfft" holen durften. Nach Walpurgis sollte die gemeine Holzlaube wieder zugethan und sodann mehrere Jahre gehegt und daher auch für die Weide geschlossen werden [17].

Hinsichtlich des zu Zäunen oder Wrechten [18], Scheunen, Wagen, Pflügen, Egen, Schlitten, Weinpfälen, Latten, Keltern, Krippen, Multen, Hopfenstangen u. dgl. m. nothwendigen Holzes blieb in manchen Marken auch in späteren Zeiten noch größere Freiheit, z. B. in der Ottersberger [19] und Horseler Mark [20], dann in den Ganerben in der Pfalz [21], in der Westerwalder, Osterwalder und Raesfelder Mark [22], und in der Wiedenmark auf dem Hundsrück [23], während in anderen Marken auch in dieser Beziehung mancherlei forstpolizeiliche Anordnungen getroffen worden sind [24]. Die Berechtigungen der in der Mark angesessenen Handwerker wurden gewis-

---

17) Waldordnung von 1587 u. 1619 und Beschlüsse von 1706 u. 1716 bei Hohlhausen, I, 6, II, 13, 14, 34 u. 25.

18) Strodtmann, p. 293. „Wrechten, d. s. Mauren, Hecken, Zäune, Ge„länder u. dgl., womit einer seine Gründe verwahret."

19) Pufendorf, II, 240.

20) Riesert, II, 145.

21) Anhang, Nr. 6. §. 8 u. 9.

22) Gr. III, 124, 169 u. 176. Riesert, II, 142 u. 143.

23) Gr. II, 174.

24) Gr. I, 524, III, 172. §. 4 u. 281. Roder Markordnung §. 31 bei Moser, Forstarch.. II, 233. Ordnung der Holthauser Mark §. 23 u. 44 und der Reichsmark §. 48 bei Sethe, p. 120, 125 u. 147. vergl. von Löw, p. 167 u. 168.

sen Beschränkungen unterworfen (§. 33), welche nach und nach, wie wir sehen werden, zu einer wahren Gewerbspolizei geführt haben. Das Brautholz und das Hochzeitsholz endlich hat sich in späteren Zeiten meistentheils verloren und wurde hie und da sogar ausdrücklich abgeschafft.

§. 39.

Eine bessere Forstkultur hat indessen nicht bloß zu einer Beaufsichtigung der Waldmarken, zur Holzanweisung u. s. w., sie hat auch noch zu vielen anderen forstpolizeilichen Anordnungen geführt. Seitdem das Bauholz nach anderen Grundsätzen als das Brennholz behandelt zu werden pflegte, seitdem schied man öfters die Waldungen selbst in Bauwaldungen, in denen kein Brennholz geschlagen werden durfte, und in sogenannte Laubwaldungen oder hauende Waldungen aus und bestimmte die Letzteren ausschließlich zum Hauen und Lesen des Brennholzes, z. B. in der Miltenberger und Limburg-Dürkheimer Mark,[25]) in der Waldmark zu Warmsroth[26]) u. a. m. Die Art und Weise des Holzhiebes wurde genauer regulirt und z. B. vorgeschrieben, daß die Stämme dicht über der Erde gehauen werden[27]) und eine gewisse Länge haben, die Wurzeln und Aeste aber liegen bleiben sollten u. a. m.[28]) Zur Nachtzeit sollte kein Holz gehauen, auch keines geholt und Frevel nach Sonnenuntergang strenger bestraft werden.[29]) Ehe die gehauenen Stämme weggeführt waren, sollte kein neuer Baum gehauen werden.[30]) Denn Holzhaufen (Holzhopen und Holzheufe) in der Mark wurden nicht geduldet, indem dieselben den

---

25) Urk. von 1480 bei Würdtwein, monast. Palat. I., 134 u. 135. Vergl. oben §. 38, Not. 17.

26) Gr. II., 186.

27) Gr. III., 462, §. 3, und I., 537. „daß keyner keynen stam hoer abhauwen sal, dan knies hoch von der erden." Mader, II., 102. Cranien, I., 53, §. 34.

28) Gr. III., 462, §. 3. — „so soll er den stamm dritthalb schuhe über der „erde lassen und den stamm vierzehn schuhe lang nehmen, das übrige „ist urholz" —. Mader, II., 103. Piper, p. 168.

29) Anhang, Nr. 6, §. 6 u. 16.

30) Gr. I., 537.

Nachwuchs hinderten, also der Mark nachtheilig waren.[31]) Um die Waldungen zu schonen wurde öfters die Errichtung von Kohlhausen (Koelhofe und Koelhope)[32]) und das Kohlenbrennen,[33]) das Harzbrennen, das Eicheln-, Buchen- oder Eckern-Schwingen und Lesen,[34]) das Laubbrechen, Laubstreifen und Laubsammeln,[35]) das Lesen von Holzäpfeln und Holzbirn,[36]) das Lohschälen[37]) u. a. m. entweder gänzlich verboten oder durch Festsetzung von Holztagen, Laubtagen[38]) oder von Weidtagen (Wydtagen)[39]) oder auf andere Weise so geregelt, daß es keinen Nachtheil mehr brachte. Aus demselben Grunde sollten in der Röder Mark die Backofen möglichst verringert und dafür gemeine Backofen errichtet werden.[40]) Auch waren deshalb für die Ziegen, Schaafe, Schweine, Esel und andere schädliche Thiere die Markwaldungen entweder zu gewissen Zeiten oder für immer geschlossen,[41]) oder der Schäfer durfte mit seinen Schaafen und Ziegen wenigstens nur so weit in die Waldmark fahren, als er mit seinem Stab werfen konnte.[42]) Um

---

31) Gr. III., 170 u. 173, §. 10. „Item sollend geine holzhopen in der „marken to setten gestadet werden, want het ein verderf der „mark ist."

32) Gr. III., 170 u. 176.

33) Ordnung der Holthauser Mark, §. 24, und der Reichsmark, §. 52, bei Sethe, p. 121 u. 149. Gr. I., 499, 565, III., 177 u. 489.

34) Bellersheimer Märkerbuch bei Cramer, III., 157. Röder Markordnung, §. 20, bei Moser, Forstarchiv, II., 231 u. 255, §. 33. Gr. I., 493, 576, §. 11, III., 178, 285, §. 26, 289, 291 u. 489.

35) Piper, p. 169. Bodmann, I., 481. von Moser, Forstarchiv, II., 244, §. 19. Lodtmann, p. 96.

36) Gr. I., 493, §. 10.

37) Gr. I., 565, III., 416, §. 7. Piper, p. 169.

38) Gr. III., 255. Not. von Zangen, p. 13.

39) Dieburger Weisthum bei Hohlhausen, II., 7.

40) Moser, Forstarchiv, II., 253.

41) Verordnungen von 1587, 1619, 1723 u. 1734 bei Hohlhausen, II., 17 u. 25. Röder Markordnung, §. 35, bei Moser, Forstarchiv, II., 235. Sethe, p. 121, §. 25 u. 153, §. 63. Gr. I., 537, III., 174, §. 13 u. 177.

42) Dieburger Markweisthum bei Hohlhausen, II., 8. „daß kein Schäffer „ferner mit seinen Schafen darin fahren soll, dann er mit seinem Stab „von dem vordersten Schaf an, das darinnen gangen wäre, herwieder „ausgewerffen mag." Eben so im Dreieicher Wildbann. Gr. I., 499.

für den Nachwuchs zu sorgen sollten jedes Jahr junge Eichen und Buchen nachgepflanzt werden, von den Markgenossen in größerer Menge, von den Köttern in geringerer Anzahl,[43]) von den ganzen Erben und vollwarigen Erben mehrere junge Bäumchen, von den halben Erben und halbwarigen Erben aber immer nur die Hälfte.[44]) Zu dem Ende sollten auch Eichelkämpe und Telgenkämpe angelegt, diese mit Eicheln besäet und sodann in Zuschlag gelegt werden.[45]) In der Holthauser und Röder Mark sollten alle ledigen Plätze und lichten Stellen in den Waldungen mit jungen Bäumchen angepflanzt oder mit Holzsamen eingesäet und sodann eingehegt werden.[46]) Auch sollte jeder, der einen ihm angewiesenen Stamm gehauen hatte, wieder mehrere junge Bäume nachpflanzen.[47]) Endlich sollten die jungen Waldungen, um sie zu schonen, gehegt und zu dem Ende in Zuschlag gelegt werden.[48]) Und die Zeit zur Einhegung des Waldes sollte in manchen Marken sein, „wenn der Wald so groß ist, daß ein habicht darauf einen „sperling fressen kan, oder wenn er drei bletter hat",[49]) oder, „wann er erstlich aus der erden kombt und drei bletter hat oder schlegt".[50])

3. Mast- und Weiderecht.

§. 40.

Die Weide war und ist heute noch sehr verschieden, je nachdem sie sich auf das Gras oder auf die Waldfrüchte bezieht. Die Grasweide, die sogenannte Wonne und Weide oder die Blume und der Blumbesuch, hat das Gras und die Blumen in den Wiesen und Waldungen der gemeinen Mark und auch in den Heiden

---

43) Gr. III., 140 u. 141, §. 13 u. 14.

44) Gr. III., 173, §. 11 u. 211, §. 20.

45) Gr. III., 141, §. 15 u. 174, §. 12. Piper, p. 169. Sethe, p. 117, §. 12, 121, §. 27 u. 147, §. 46. Niesert, II., 147.

46) Moser, Forstarchiv, II., 243, §. 19. Sethe, p. 122, §. 29.

47) Gr. III., 140, §. 12 und 173, §. 8. Sethe, p. 121, §. 28 und 146, §. 44. Niesert, II., 146 u. 147.

48) Pufendorf, II., 240. Schazmann, p. 2 u. 16.

49) Gr. III., 287.

50) Gr. III., 292.

zum Gegenstand.[51]) Eine Unterart der Grasweiden ist die Weide in den Alpen. Je nach ihrer Güte und Bestimmung ist sie entweder eine Heukuhweide, ein Alprecht oder eine Geisweide. Die zur Kuhweide benützte Almend im Boden, welche nicht gesentnet wird, heißt eine Heukuhweide. Die Almend auf der Alpe selbst, auf welche Sennten, d. h. Kuhheerden, unter der Aufsicht eines Sennen aufgetrieben, gestafelt oder gealpet werden, heißt das Alprecht. Und die übrige Almend, wohin das Rindvieh nicht gehen kann, nennt man die Geisweide.[52]) Die Weide der Waldfrüchte, die sogenannte Mast oder Mastung, erstreckt sich dagegen auf alle Waldfrüchte, auf die sogenannten Eckern, worunter insgemein die Eicheln und Buchen, außerdem aber auch noch die Holzäpfel, Holzbirn, Haselnüsse, Hainbutten, Schlehen u. dergl. m. verstanden werden.[53]) Meistentheils hatten die vollberechtigten Markgenossen ein Recht auf die Grasweide und auf die Mastung. Zuweilen ging jedoch die Berechtigung nur auf das Eine oder das Andere. Und in der St. Goarer Mark hatten einige Märker sogar nur eine Viehtrifft mit dem Rindvieh, aber keine Schweine-Mast.[54])

Die Zeit und das Maß der Weide war meistentheils durch das Uebereinkommen in den Märkerversammlungen oder durch Herkommen bestimmt. Dieses gilt von der Mast eben sowohl wie von der Weide, wie es aus fast jedem Markweisthum entnommen werden kann. Daher findet man allenthalben Bestimmungen über die Zeit der Weide, daß z. B. die Schaafweide nicht bei Nacht, sondern nur am Tage ausgeübt werden solle, z. B. in der Carber Mark,[55]) sodann Anordnungen über die für die Mast und den

51) Piper, p. 236.

52) Landbuch von Uri, art. 349 u. 365 ff. Vergl. Stalder, II., 371.

53) Weisthum von St. Goar, §. 14, bei Hofmann, de scabinorum demonstrat., p. 150. — „so ein voller Eckern ist, also dass Eicheln, Buch„eckern, Hahnpotten, Schlehen, Hasselnüss, Holtzäpfel, und wes sich das „Viehe nähren soll“. — Gr. I., 493, §. 10, III., 462, §. 3. Mader, II., 102.

54) Weisthum, §. 10, bei Hofmann, p. 149. „die Viehetrifft mit dem Rind„viehe, wie vor alters, aber nicht den Eckern.“

55) Mader, II., 105.

Weidgang offene und geschlossene Zeit, die sogenannte Hegezeit, z. B. im Dreieicher Wildbann, in der Altenhaslauer und Carber Mark u. a. m.;[56]) über die Art und Zeit der Einzäunung der Markwiesen, z. B. in der Bibrauer Mark[57]) und auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim[58]) u. dergl. m. Eben so Bestimmungen über das Maß der Weide und über die Anzahl des hinauszutreibenden Viehes. Ursprünglich war auch in dieser Beziehung das Bedürfniß der Maßstab, und in vielen Marken ist es auch in späteren Zeiten hiebei geblieben. Dieser Maßstab war nun verschieden nach der Größe des einzelnen Besitzthums und wurde auch in den verschiedenen Marken auf verschiedene Weise bestimmt. In vielen Marken durfte jeder Genosse so viele Schweine hinaustreiben, als er selbst gezogen hatte, z. B. in der Altenhaslauer, Babenhauser, Selbolder, Ostbeverer und Muscheder Mark, in den Haingeraiden in der Pfalz u. a. m.,[59]) oder so viele Schweine, als er zu seinem Hausbedarf, also zum Selbstschlachten, nothwendig hatte, z. B. in der Mörler und Kirburger Mark, im Rheingau u. a. m.[60]) In anderen Marken entschied das Winterfutter. So viel Vieh nämlich der Märker mit seinem selbstgezogenen Futter den Winter hindurch ernähren konnte, so viel Vieh durfte er auch auf die Weide

---

56) Gr. I., 501, 502, III., 462, §. 2. Cranien, I., 49. Mader, II., 102.

57) Gr. I., 515.

58) Gr. III., 476.

59) Gr. I., 767, III , 177, 413, 416, §. 13 u. 421. Cranien, I., 32, 39 u. 53. Urk. von 1298 bei Lacomblet, II., 580. mansenarii suos porcos, in eorundem domibus et custengia seu custu per hyemem enutritos. Urk. von 1242 bei Seibertz, II., 1, p. 282. — allodium ratione illius warandie pascat ibi decem porcos sine adiectione porcorum, que selftucht dicitur (Selbstzucht). Babenhauser Weisth. im Hess. Archiv, 1, 299. — „die swine die er zihet uff syner mysten, das er die „auch dryben magk wann eckern ist, in die Margk als andere Mergkere „dun" —

60) Gr. I., 639. — „schweinen, die hee selbs uf seinem erven gezogen hette, „und der he das jaer gedechte zu genießen" — u. p. 534. — „mag yderman swyne, die sie in iren husern zu irer noitturft sla- „hen vnd essen wollen, in den forst triben vnd nit mer." Schazmann, p. 18. „doch soll keinn jnnmercker mehr Seu jnnschlagenn, dann „er jnn seinem Hauße erzeugt oder abthuett." —

schicken, z. B. in den Alpmarken zu Niederhofen bei Hohenschwangau,[61] im Lande Toggenburg,[62] zu Pfronten[63] u. a. m. Im einen wie in dem anderen Falle sollte jedoch nur selbstgezogenes Vieh in die Mastung und auf die Weide geschickt, also kein fremdes Vieh in die Heerde aufgenommen oder zu dem Ende angekauft werden.[64] Man nannte das selbst gezogene Vieh, insbesondere die selbst gezogenen Schweine, in Niedersachsen die Deeltucht, Deelzucht[65] oder auch die Dahlzucht.[66] Denn Dele oder Dale nannte man in Niedersachsen die Diele oder Tenne, Deelzucht oder Dahlzucht also die auf seiner eigenen Dele, Diele oder Tenne gefallenen Schweine.[67] Die dazu gekauften, also nicht markberechtigten Schweine aber nannte man daselbst Kaufschweine.[68] In den meisten Marken fand man es jedoch schon seit dem 8ten und 9ten Jahrhundert angemessener,[69] die Anzahl des von einem jeden hinauszutreibenden Viehes genau zu fixiren. Bei den gewöhnlichen Grasweiden geschah dieses dadurch, daß ein für alle Mal einem jeden Genossen seine Anzahl Pferde, Kühe, Kälber, Schaafe, Gänse u. s. w. bestimmt ward, z. B. in der Carber und Bibrauer Mark, auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim u. a. m.[70] In Ansehung der Mastung dagegen wurde ein für alle Mal nur die Anzahl der Schweine für den Fall der vollen, halben oder viertels Mast festgesetzt, und sodann jedes Jahr von den Markgenossen nach einer Besichtigung der Mast bestimmt, ob eine volle, halbe oder viertels Mast vorhanden sei, und danach

61) Vergleich von 1580 bei Lori, p. 408.

62) Protokoll von 1655 in Rechte von Kappel, p. 59. — „auch kein ander „Vich dan sein aigen so er gewintereth vfftreiben.“

63) Urbar im Anhang, Nr. 1.

64) Schazmann, p. 3 „Itemso soll kein jnmärcker keines Außmärckers Viehe „zu jhme nehmen, sich der Marckh zu gebrauchen“. Gr. III., 92, 93, 141, §. 17, 176, 416, §. 13 u. 474—475.

65) Pufendorf, jurisd. Germ., p. 640 u. 646. Struben, I., 366.

66) Pufendorf, observ., I., 567.

67) Brem. niedersf. Wörterb., I., 182, 194, 195, V., 125.

68) Pufendorf, jurisd. Germ., p. 646.

69) Urk. von 743 bei Zeuss, trad. Wiz., p. 11. Urk. von 871 bei Neugart, I., 377.

70) Gr. I, 512, III, 475. Schazmann, p. 44, Not. a.

erst festgesetzt, wie viele Schweine in diesem Jahre von einem jeden hinausgetrieben werden durften. Man nannte dieses jährliche Festsetzen des Mastantheiles öfters die Satung oder auch das Scharen,[71] oder das Scheren.[72] So wurde es gehalten in der Altenhaslauer, Holthauser, Muntzeler, Oberurseler, Bibrauer, Dissener, Wolt- und Rodberger, Lipinghauser und Eyelshauser Mark, in der Reichsmark, im Büdinger Reichswald, in der Grafschaft Lingen, in Braunschweig Lüneburg und im Dreieicher Wildbann.[73] Dabei war es denn bei voller Mast, und wenn der Berechtigte entweder gar keine Schweine oder nicht in gehöriger Anzahl besaß, in vielen Marken gestattet, entweder, wie in der Altenhaslauer und Selbolder Mark, sodann in den Haingeraiden der Pfalz u. a. m., seine Zahl mit fremden Schweinen zu ergänzen,[74] oder die Mark (das heißt seine Marknutzung) selbst zu verkaufen, wie dieses in der Ostbeverer Mark erlaubt war.[75] In Westphalen pflegten für die Schweine kleine Ställe, sogenannte Kauen oder Koven, im Walde errichtet zu werden.[76] Und ehe die Schweine hinausgetrieben wurden, sollten sie mit einem Brenneisen (Brandtiser) gebrannt werden, um die mastberechtigten (die gewarten, geschoerten oder ingeschoerten) Schweine von den nicht berechtigten, von den ungewarten Biestern, zu unterscheiden.[77] Es wurden demnach die gewarten und ungewarten Thiere in derselben Weise unterschieden, wie die gewarten und ungewarten Leute (§. 18, 20 und 32).

In jenen Marken, in welchen es außer der Waldmark auch noch eine Feldmark gegeben hat, wurde öfters von Jahr zu Jahr bestimmt, wie viel Vieh hinausgetrieben werden dürfe. So be-

---

71) Sethe, p. 116, §. 10 und 152, §. 60.

72) Piper, p. 224. Vergl. oben §. 18, Not. 88—90.

73) Eranien, I, 32, 39 u. 53. Pufendorf, observ., I, 565—568. Piper, p. 198, 224 u. 238. Stisser, II, 34 u. 47. Wiederholdt, p. 47. Sethe, p. 116, §. 10 und 152, §. 60. Pufendorf, jurisd. Germ., p. 640. Gr. I, 500, 512, u. III, 188, 193, 413, 417, 427 u. 489.

74) Gr. I, 767, III, 417, §. 14 u. 421. Eranien, I, 32 u. 39.

75) Kindlinger, III, 1, p. 381.

76) Piper, p. 195. Sethe, p. 152, §. 60 u. 61.

77) Sethe, p. 115, 123, 152 u. 153. Vergl. oben §. 18, Not. 88—90. Gr. III, 141, §. 16 u. 27, und 209, §. 7.

stimmt die Feldordnung in der Mark vor Kiburg, „erstlich soll je-„den Jahrs vor Petri ein gewisser Überschlag gemacht werden, „was die Gemeind nach Gelegenheit ihres Bezircks und Weydt-„gangs an Rindt- und Schaff-Viehe mit Nutzen halten und auſs-„bringen möge, darüber ein gewisse Verzeichnüſs uffrichteu, und „mit allem Fleiſs daran seyn, daſs nicht mehr Rindt- oder Schaff-„Viehe uff die Weyd geschlagen und uffgetrieben werde, alſs die „angeregte Verzeichnuſs mit sich bringet, jedoch soll in solchem Über-„schlag eine solche Bescheidenheit gebraucht werden, daſs ein jeder „auſs den jnmarckeren seine Anzahl Viehes wie viel er dessen zu-„halten und uffzutreiben habe, wissen möge." [78]) Auch pflegte, um die Weide gehörig zu vernutzen, bestimmt zu sein, in welcher Ordnung die verschiedenen Arten von Vieh hinausgetrieben werden sollten. In der Mark vor Kiburg sollte der Sauhirt den Anfang machen, der Kuhhirt ihm folgen und der Schäfer zuletzt ausfahren. („weilen dem Rindt-Viehe die Weyd durch die Schaaff mercklich „entzogen, und das Rindt-Viehe an denen Orthen da die Schaaff „geweydet, keine Weyd finden, so soll zur Zeit der Ernden der „Schäffer dem Kühe-Hirten nit vorfahren, sondern der Sauhirt „erst in die Stoppelen treiben, darnach der Kühhirt, und nach die-„sem der Schäffer.") [79])

Die Mast und die Weide war übrigens auch in den Marken der späteren Zeit noch eine Gemeindeangelegenheit. Daher mußte jeder Markgenosse sein Vieh mit dem Gemeinhirten hinausschicken. Denn das Einzelnhüten war in späteren wie in früheren Zeiten verboten. So noch in der Bibrauer, Altenstadter, Carber, Altenhaslauer, Rodensteiner und Limburg-Dürkheimer Mark, in den Geraidewaldungen in der Pfalz, auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim u. a. m. [80]) Auch diese Gemeinhirten wurden, wie alle anderen Gemeindebeamten, von der Markgemeinde oder von den Markbeamten ernannt, und nicht selten für die verschiedenen Heerden eigene Schwein-, Schaaf-, Kuh-, Pferd- und

---

78) Feldordnung, §. 1, bei Reinhard, p. 176 u. 177.

79) Reinhard, p. 177, §. 2.

80) Gr. I, 512, 767, III, 475. Schazmann, p. 11. Mader, II, 105. Cranien, I, 32 u. 50. Koenigsthal, I, 2, p. 48. Urk. von 1394 bei Würdtwein, nova subs., XII, 314.

andere Gemeinhirten angestellt. Nur für größere geistliche und weltliche Grundherrschaften pflegte eine Ausnahme gemacht und ihnen gestattet zu werden, für ihre Heerden einen eigenen und besonderen Hirten zu halten, z. B. in der Altenhaslauer und Limburg-Dürkheimer Mark, dann in der Holzmark Harenberg in Niedersachsen u. a. m.[81] Aber auch diese Ausnahme findet sich nicht allenthalben. Vielmehr ist auch den Grundherren in manchen Marken das Halten eines besonderen Hirten verboten gewesen, z. B. in der Vibrauer Mark, wo nach dem Weisthum von 1385 „kein „Man, er sy Ritter odir Knecht, Paffe odir Leyge, keine Sunde-„runge sal han mit keime Hirten."[82] Eben so schreibt das Dieburger Markweisthum von 1429 vor, „daß Niemand keinen besun-„dern eigen Hirten han solte, sondern mäniglich vor einen gemei-„nen Hirten treyben inn jeglichem Heingeräde, da er dann inge-„sessen ist."[83] Und in der Mark vor Kirburg war vorgeschrieben, daß auch die Burgmanne und Priester ihre Gänse mit dem gemeinen Hirten hinaustreiben und daher zum Hirtenlon beitragen sollten.[84]

4. Vorrechte der Grundherren und Erbexen.

§. 41.

Die Grund- und Gutsherrn und die Erbexen hatten hinsichtlich der Marknutzungen meistentheils keine Vorrechte. In der Bellersheimer Mark war die Berechtigung der Edelleute eben so groß, wie die Berechtigung der Markbeamten und der markberechtigten Bauern (§. 19). In der Dissener Mark standen die Gutsherren und Erbexen den vollwarigen (fullewahrigen) Markgenossen hinsichtlich der Holz- und Mastberechtigung gleich und hatten vor ihnen kein Vorrecht.[85] Eben so standen in der Westerwalder Mark die Erbexen den gemeinen Markgenoten hinsichtlich

81) Eranien, I, 31 u. 41. Gr. I, 784 u. 787, III, 284, 413, 417 u. 418. Vergl. Meine Einleitung, p. 151 u. 152.

82) Gr. I, 513.

83) Hohlhausen, II, 6. Vergl. noch p. 7.

84) Reinhard, p. 179, §. 9.

85) Gr. III, 188.

der Marknutzung ganz gleich.[86]) In vielen Marken hatten jedoch die Grundherren und Erbexen zum Theile sogar sehr bedeutende Vorrechte erhalten. Der tiefere Grund ihrer größeren Berechtigung hat wohl meistentheils in dem größeren Grundbesitze und daher in dem größeren Bedürfnisse gelegen (§. 19). Oefters hatten sie sich wahrscheinlich auch bei der Hingabe des Landes an Colonen eine größere Berechtigung ausdrücklich vorbehalten. Daher war ihre Berechtigung ursprünglich zuweilen ganz unbeschränkt und in den grundherrlichen Marken ist sie auch in späteren Zeiten noch öfters ganz unbeschränkt geblieben. In der Mark zu Kirburg durfte der Grund- und Lehenherr außer den selbst gezogenen Schweinen noch andere hinzunehmen und in die Mast treiben, so viele als er wollte.[87]) In der Waldmark von Cornelismünster durfte die herrschaftliche Heerde drei Tage früher in die Schweinemast getrieben werden, als die Heerde der gemeinen Landleute.[88]) Und in der Goltermark, in welcher der Landesherr wegen des Hauses Calenberg höchster Erbe war, ist noch im 17ten Jahrhundert die Mastberechtigung ganz unbeschränkt gewesen. („Man „habe S. F. G. nicht Ziel oder Maaß zu setzen, und stehet bey „S. F. G., es sey Deelzucht oder Warthschweine.")[89]) In den gemischten Marken dagegen sind in späteren Zeiten, als es zur Fixation der Markberechtigung kam, auch ihre Vorrechte auf ein bestimmtes Maß fixirt worden, in den verschiedenen Marken freilich auf eine sehr verschiedene Weise.

In manchen gemischten Marken erhielten nämlich sämmtliche in der Mark angesessenen Grundherren und Erbexen eine gleich große, von der Berechtigung der gemeinen Märker jedoch verschiedene weit größere Berechtigung. Sie erhielten demnach Vorrechte vor den gemeinen Märkern. Diese Vorrechte waren aber für alle Bevorrechteten ganz gleich. In der Gümmer Holzmark z. B. waren die Holzgrefen und höchsten Erben, dann die geistlichen und weltlichen in der Mark angesessenen Grundherrn sammt und sonders „zu voller Mast mit 60 Schweinen und

---

86) Gr. III, 124.
87) Gr. I, 639.
88) Gr. II, 785.
89) Struben, I, 366.

„einem Kempfen (d. h. Eber) berechtiget", während den gemeinen Erben, d. h. den Colonen, Meiern und Halbspännern und auch den Köthern nur einige wenige Schweine zuerkannt worden sind, nämlich bei voller Mast „dem ackermann 6, dem halbspänner 4 „und dem kother zwei schweine", und bei halber Mast gar nur dem „meier drei, dem halbspänner zwei und dem köther ein „schwein".[90]) In der Mark vor Kirburg erhielten alle Burgmanne zwei Wagen voll Holz, die gemeinen Märker aber nur einen.[91]) Auch in der Ippenburer Mark in der Grafschaft Lingen[92]) und in der Soegler Mark im Hochstifte Osnabrück hatten sämmtliche in der Mark angesessenen Gutsherren völlig gleiche Vorrechte in der Mark.[93]) In den meisten Marken waren jedoch die Vorrechte der Grundherren und Erbexen sehr verschieden. So hatten in der Dissener Mark nur wenige Grundherren (die Häuser Palsterkamp, Elsern und Totenhusen) das Vorrecht, bei voller Mast so viele Schweine hinaustreiben zu dürfen als sie wollten („so viele schweine zu betreiben, als ein rathester „zu middensommer lobes hat"), während die übrigen Gutsherren und Erbexen den vollwarigen Markgenossen gleich standen.[94]) In der Holzmark Hoppenbruch hatten mehrere geistliche Grundherrschaften (das Stift Wehrden oder Marienwehrder, dann die St. Jürgen Kirche in Hannover) zur vollen Mast 60 Schweine und einen Kempfen, der Hof in Seeltze dagegen nur 30 Schweine, die Kirche zu Wehren 12 Schweine, andere Erben 12, 8, 4 oder gar nur 2 Schweine. Die Nutzung der Hintersassen des höchsten Erben (der armen Leute) dagegen war, wiewohl sie ebenfalls Erben, also Märker waren, gar nicht fixirt.[95]) In der Ditterser Holzmark hatte die Abtei zu Wunstorf zur vollen Mast 60 Schweine, das Haus Bockeloh aber nur 8 Schweine. Für alle übrigen Erben war jedoch die Berechtigung gar nicht fixirt.[96]) In

90) Gr. III, 286, 287 u. 288. Ueber Kempfe, Kempe und Kämpe vergl. Brem. niedersf. Wörterb., II, 732 u. 759.

91) Weisthum, §. 19, bei Reinhard, p. 174.

92) Piper, p. 198 u. 199.

93) Piper, p. 202 u. 203.

94) Gr. III, 188.

95) Gr. III, 289 u. 290.

96) Gr. III, 292, u. 293.

der Holzmark Latwehren hatten die Klöster Mariensee und Marienwehrder, dann der Holzgraf von Alten, die Herren von Mandelslohe und Altenhof zur vollen Mast jedes 60 Schweine, die Kirche von Kirchwehren aber nur 12 Schweine. Die Berechtigung der armen Leute, wiewohl sie ebenfalls Erben waren, ist dagegen gar nicht fixirt gewesen.[97]) In der Muntzeler Mark hatten mehrere geistliche und weltliche Grundherren, welche mit ihren Namen genannt werden, und außerdem noch drei echte Höfe, deren Namen nicht genannt sind, das sehr bedeutende Vorrecht, daß sie 60 Schweine mit einem bis drei Kempen in die Mast treiben durften, während andere Grundherren nur vier Schweine mit einem Kempen und der Pastor zum Hambostel gar nur 4 Schweine ohne einen Kempen eintreiben durften.[98]) In der Mark Ahlten hatte nur der Domprobst das Vorrecht, eine größere Quantität Holz schlagen zu dürfen.[99]) Und in der Leerbecker Holtmark hatte nur der Domprobst zu Minden, welcher daselbst Erfexe war, eine größere Holzberechtigung und das weitere Vorrecht, seine Deeltucht, d. h. alle seine Schweine, welche er auf seinem Hofe halten konnte, in die Mast treiben zu dürfen, gleichviel ob diese Schweine selbst gezogen (auf seiner Dele, Diele oder Tenne gefallen) oder zugekauft waren.[1])

Für diese größere Markberechtigung waren nun die Grundherren und Erbexen öfters eine Gegenleistung schuldig. So wie nämlich die gemeinen freien und hörigen Märker ihrem Schirm- und Grundherrn einen Zins zu entrichten hatten (§. 21), so sollten auch die markberechtigten Grundherrn und Erbexen eine Abgabe, bestehend in Schinken, in Würsten, in Brod und Käse, in einer Tonne Bier, oder auch in Haber und Heu, entrichten.[2]) In der der Babenhauser Mark sollten die Herren von Groschlag für ihre größere Markberechtigung dem Markbeamten einen grauen Rock oder dafür ein Pfund Heller und den Märkern einige Viertel Wein

97) Gr. III, 293 u. 294.
98) Pufendorf, I, 565—568.
99) Pufendorf, II, 245.
1) Gr. III, 320.
2) Gr. III, 256, §. 13, u. 286—295. Pufendorf, I, 566, 567 u. 568.

geben.[3]) Oefters mußten die in der Mark angesessenen Ritter und Geistlichen gewisse Frondienste für die Markgemeinde auf eigene Rechnung zu Fuß oder zu Pferd leisten, z. B. in der Altenhaslauer Mark. Und außerdem mußte noch der in jener Mark angesessene Pastor dem Grafen von Hanau, also dem Obersten Schirmherrn der Mark, wenn er durch die Mark ritt, den Tisch decken und ihm Käs und Brod darauf legen.[4]) Die Klosterherrn von Höningen im Leininger Thal mußten den Ganerben von Freinsheim, Weisenheim, Leistadt, Kalstadt und Herxheim, so oft diese auf ihren Markumzügen in das Kloster kamen, eine Bruderspeise reichen. Außerdem mußten sie dem Ganerben-Förster jedes Jahr zwei rothe Schuhe und wöchentlich drei Mal eine Bruderspeise geben. Arme Ganerben, welchen die leibliche Nahrung abging, mußten sie in das Kloster aufnehmen, lebenslänglich ernähren und, wenn sie starben, wie einen Klosterbruder begraben. Und auch die andern Ganerben, die nicht ins Kloster aufgenommen worden, konnten begehren, unentgeltlich in dem Kloster wie ein Klosterbruder beerdigt zu werden. Die letztere Verbindlichkeit wurde jedoch später (im Jahre 1510) dahin abgeändert, daß die Klosterherren beim Tode eines Ganerben nur noch für ihn beten sollten.[5]) In der Rodheimer Mark endlich, in welcher der Abt von Fulda wegen eines zu Petterweil gelegenen Hofes markberechtiget war, hatten die Inhaber jenes Hofes jedes Jahr dem Märkermeister 20 Eier und den Förstern drei Achtel Korn zu liefern. Dafür mußten aber die Förster auf die Kirchweih nach Petterweil mit zwei Spießen (wahrscheinlich Bratspießen) kommen, und dem Inhaber jenes Hofes ihre Dienste anbieten und ihm, wenn er es begehrte, den Braten wenden, d. h. wohl den Bratspieß drehen.[6])

3) Weisthum im Archiv für Hess. Gesch., I, 300.

4) Gr. III, 413 u. 418, §. 23—25.

5) Anhang, Nr. 5 u. 7, §. 2, 5 u. 6.

6) Schazmann, p. 4 u. 5. — „vnnd sollen die Förster kommen auf Pet„terweyler Kerbe tag zu morgens, inn den vorgenanten Houe mit zweyen „Spießen vnnd dem Hoffmann oder wehr darinnen wohnet, ihren Dienst „bieten, vnnd begehre er das, so sollen sie ihme seineu Braten wenden, „vnnd soll er ihnen das erste jmbs desselben Tags essen vnnd trincken „geben vnnd darumb nichts heischen."

Außer diesen Vorrechten hinsichtlich der Marknutzungen hatten die Grund und Gutsherren und Erbexen öfters auch noch andere Vorrechte, z. B. bei der Jagd u. s. w., von denen später noch die Rede sein wird. Hier muß nur noch bemerkt werden, daß sie zuweilen auch einen größeren Antheil an den Markbußen und anderen Geldgefällen gehabt haben. So erhielten in der Westerwalder Mark der Holtgreve einen Theil der Gefälle, die Erbexen einen anderen Theil und die gemeinen Markgenoten den dritten Theil, die Erbexen also allein so viel als alle übrigen Markgenossen zusammen. 7)

Auch in den grundherrlichen Marken wurden die Vorrechte des Markgrundherren öfters fixirt. Sie blieben jedoch meistentheils größer als in den gemischten Marken. So hatte in der Limburg Dürkheimer Mark der Abt von Limburg, wenn es Eckern gab, das Recht mit einem besonderen Hirten vorzufahren. Die von Dürkheim aber sollten mit dem gemeinen Hirten nachfahren. Und wenn sich mehr Eckern vorfanden, als beide Theile bedurften, so durfte der Abt sie verkaufen. 8)

5. Jagd und Fischerei.

§. 42.

Ursprünglich war die Jagd und die Fischerei frei, d. h. sie war, wie wir gesehen, frei, nicht für jedermann, sondern für die vollfreien Grundbesitzer und für die echten Eigenthümer. Erst seit dem Entstehen der Bannforste und seit dem Verschwinden des kleineren vollfreien Grundbesitzes und seitdem fast alles echte Eigenthum in den Händen weniger Grundherren vereiniget worden war, hat sich die alte freie Pürsch und die freie Fischerei verloren. Dem Grundsatze nach ist jedoch nach wie vor Alles beim Alten geblieben. Denn die Jagd und Fischerei ist das ganze Mittelalter hindurch Zugehör des vollfreien Grundbesitzes und des echten Eigenthums geblieben. 9) Daher haben auch die Markgenossen in jenen Marken, in welchen sie vollfreie Grundbesitzer oder echte Eigenthümer

---

7) Gr. III, 123 u. 124. Vergl. noch Lodtmann, p. 148, 149 u. 164.

8) Gr. I, 787.

9) Meine Einleitung, p. 152—156.

geblieben sind, auch im späteren Mittelalter noch freies Jagdrecht und freie Fischerei behalten. In diesem Falle befanden sich aber nur noch die Grundherren und die freien Bauern, während diejenigen Colonen, welche Hintersassen geworden waren und darum kein freies Eigen mehr hatten, auch kein freies Jagdrecht und keine freie Fischerei mehr haben konnten.

Die alte Freiheit der Jagd und Fischerei hat sich demnach nur noch in den freien Marken erhalten. In der Mark Ahlten ist die Jagd mit Ausnahme der Rehjagd gemein geblieben.[10]) Eben so gehörte im Felberischen Bruch die Jagd sämmtlichen Erben („den erben sämbtlich die jagd“).[11]) Auch in der Dieburger Mark waren die gemeinen Märker sammt und sonders im ruhigen Besitze der freien Birsch bis ins 17te Jahrhundert. Erst im Jahre 1602 ward ihnen das Jagdrecht von dem churfürstlich Mainzischen Beamten bestritten, ein auf der Jagd getroffener Märker gepfändet, gestraft und sogar gefänglich eingezogen, wie der Beamte sagte, aus Auftrag seiner Herrschaft. Die Märker ließen sich jedoch dieses nicht gefallen. Sie erhoben Beschwerde beim Churfürsten selbst, verlangten Genugthuung und die Berufung eines Märkerdings, und fügten ihrer Beschwerde sogar die Drohung bei, daß sie die Mark für offen erklären und sich von der Schirmherrschaft ganz lossagen würden, wenn nicht alsbald ihrer Beschwerde abgeholfen werde.[12]) Was von der freien Pürsch gilt, gilt auch von der freien Fischerei. In der Bibrauer Mark, welche rechtliches Eigen der Märker geblieben war, hatten sämmtliche Märker die freie Fischerei.[13]) Eben so in der Mark von Sternbach und Wickstadt.[14]) Auch in der Carber Mark, wo auch die unedlen Märker freie Eigenthümer waren, hatte jeder Märker das Recht, zu fischen. Und sogar die Ausmärker durften „ein Essen

---

10) Pufendorf, II, 242. — „und die andere jagt sey gemeine“ —

11) Gr. III, 279, §. 5.

12) Beschwerde von 1602 bei Hohlhausen, II, 10 u. 11. Vergl. noch unten §. 101 u. 111.

13) Gr. I, 512.

14) Urk. von 1292 bei Baur, p. 171. ut piscaria et communia pascua sint omnium quorum interest communia —

„Krebs oder Fisch fahen".[15]) Eben so war in der Ganerbe zu Hanhofen[16]) und in der Alpmark zu Pfronten die Fischerei frei.[17])

In den gemischten Marken, in welchen mehrere Grundherren neben einander und neben ihnen auch noch freie oder hörige Colonen Markgenossen waren, in solchen gemischten Marken war je nach den Umständen die Jagd entweder für alle Märker frei oder bloß für die Grundherren. In der Oberurseler Mark, in welcher sehr wahrscheinlich die Colonen freie Grundbesitzer waren, hatten alle Markgenossen, auch die Landleute, freies Jagdrecht.[18]) Nach dem späteren Weisthum von 1484 hatten zwar die Waldboten als Schirmherrn bereits die Vorjagd erhalten, drei Tage nachher durften aber auch dann noch alle übrigen Märker jagen.[19]) In der Seulberger und Erlebacher Mark dagegen, in welcher die Waldboten ebenfalls die Vorjagd erhalten hatten, durften drei Tage nachher nur die geistlichen und weltlichen Grundherren jagen („ritter, edelleuthe und pastorn in der mark gesessen"),[20]) wahrscheinlich weil daselbst die Colonen Hintersassen, also keine freie Grundbesitzer waren. In der Munzeler Mark aber hatte Einer der Grundherren, der Inhaber des Osterhofes, die Hasenjagd ganz allein.[21])

In den grundherrlichen Marken endlich, in welchen die Markgenossen freie oder hörige Hintersassen des Markgrundherren waren, gehörte auch die Jagd und Fischerei dem Grundherren allein, und die Markgenossen hatten darin, wie in anderen Grundherrschaften, nur diejenigen Rechte, welche ihnen von dem Grund-

15) Mader, II, 104.

16) Weisthum im Anhang, Nr. 4.

17) Urbar im Anhang, Nr. 1.

18) Weisthum von 1401 bei Gr. III, 488. „Wan auch eyn walpode den „wiltpann offdut vnd darjnne jaget, so ist dem lantman soliches „auch erleubet."

19) Wiederholdt, p. 45. „ein Waldbott mag järlich auff Sanct Katharinen „Tag, so man die Marck bestelt, den Wildbann zu thun, alsdann soll „er das jahr zu bleiben. Ob aber ein Waldbott darüber darinnen „jagte, so soll es darnach über drey Tage den Märckern und Land„mann auch erlaubt seyn zu jagen."

20) Gr. III, 491.

21) Pufendorf, I, 567.

herren freiwillig oder vertragsmäßig zugestanden und übertragen worden waren. So hatten in der Altenstadter Mark, in welcher die Burgmannen von Friedberg die Grundherren waren, die Burgmannen die Jagd in der ganzen Mark und wegen der den gemeinen Märkern überlassenen Fischerei in den gemeinen Wassern einen Fischwasserzins zum Zeichen der Anerkennung der Grundherrschaft.[22]) In der Rodensteiner Mark haben die Grundherren die Freiheit des Krebsens und Fischens den Märkern gelassen.[23]) In der Waldmark von Cornelismünster gehörte dem Grundherren das Wasser und darin die Fischerei, dann der Wildbann und daher auch die Jagd. Die Landleute, welche sämmtlich Hintersassen der Abtei waren, durften deshalb keine Hasen, keine Caninchen, Feldhühner oder anderes Wildpret fangen. Und wenn sie ein wildes Schwein gefangen hatten, so mußten sie die Sulz, den Kopf und die Füße in die Abtei einliefern.[24]) Auch in der Mark Kirburg, in welcher der Abt von Marienstatt Grund- und Lehenherr war, hatte der Abt die Jagd und Fischerei („wilt„fank und fischerei").[25]) Eben so gehörte in der Letter und Merfelder Mark die Jagd und Fischerei den Grundherren.[26]) In den Reichswaldungen, in welchen der Kaiser und das Reich Grundherr war, gehörte daher dem Kaiser und dem Reich die Jagd, z. B. im Büdinger Reichswald. Der Reichsforstmeister mußte mehrere Jagdhunde halten und, wenn der Kaiser nach Gelnhausen kam, ihn mit den 12 Reichsförstern auf die Jagd begleiten und daselbst mit ihm jagen. Die von dem Reichsforstmeister und den Reichsförstern zu leistenden Jagddienste sind sehr schön beschrieben in einem Weisthum vom Jahre 1380. „Wan eyn riche in „der burge zu Geylnhusen lige, so sal eyn furstmeister, der von „alter geborn darzu sy, von rechte dem riche halten, wan er bir„sin wulde, eyn bracken in der burg zu Geylnhusen „mit bedrauftin oren, und sal ligen off eyme syden kolter und off „eynem syden kussen, und sin leydeseyle syden und daz halsbant

22) Gr. III, 456. Mader, II, 54, 55 u. 214.

23) Koenigsthal, I, 2. p. 47.

24) Gr. II, 784 u. 787. Ueber das Wort Sulz vergl. Schmeller, III, 241.

25) Gr. I, 641, 643 u. 644.

26) Urk. von 1316 bei Kindlinger, I, 21.

„silberin und oberguldet. Item und derselben einer zu Budingen und einer zu Wechtersbach in derselben masse. „Auch sal he habin eyn armbrost myt eym ybenbogen und sin „sule arnssboumen und dye senwen syden und dye nüss helffenbeynen und dye strale silberin und dye zeynen struzsin und mit „phaen feddern gesydert. — Wer ez auch, daz eyn riche „birssin wulde in dem Budinger walde, so solt eyn furstmei„ster die zwolff forster verboten, und die solden myt eyme riche „zu walde riden, ir iglicher myt eyme armbroste off des riches „koste und schaden, und damyt hetten sie ir lehen verdyent“ [27]).

Auch die Entstehung der Bannforste und der Wildbanne hat nicht wenig zum Untergang der Jagdfreiheit und der freien Fischerei beigetragen. Denn öfters wurden auch solche Waldungen eingeforstet, in denen bis dahin die freie Pürsch und die freie Fischerei bestanden hatte. Durch die Einforstung wurde nämlich die Jagd und die Fischerei ein ausschließliches Recht des Inhabers des Bannforsters und des Wildbannes. So war es in der Fuldischen Mark. Als nämlich der Kaiser Otto im Jahre 951 der Abtei Fulda den Wildbann in dem Forst zu Echzell verlieh, wurde in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt, daß bis dahin die Jagd den Markgenossen gehört habe [28]). Die Märker scheinen sich jedoch diesen Anordnungen nicht gefügt zu haben. Denn nach den Weisthümern von 1434 und 1441 sollte noch der Wildbann und die Fischerei in der Fuldischen Mark, zu welcher auch die Mark zu Echzell gehört hat, der Markgemeinde gehören [29]). Eben so gehörte die Jagd im Stifte Minden den Markgenossen bis zur Verwandlung des Waldes in einen Bannforst [30]). Auch im Bisthum Basel gehörte die Waldnutzung in

---

27) Gr. III, 426.

28) Urk. von 951 bei Dronke, cod. dipl. fuld. p. 321. ut forestam, quam ad villam Achizuuila pertinet in qua prius erat communis omnium civium venatio nullus uenandum adeat ingredi nisi licentia abbatis. —

29) Gr. III, 439. „Item das der wildebandt, die fischerei — der gemeine „seien.“

30) Urk. von 1029 bei Pistorius, III, 822. cum consensu — caeterorumque civium in eadem sylva, usque modo communionem venandi habentium in sylvis, campis et paludibus. —

einem Walde im Elsaß den Markgenossen bis der Wald in einen Bannforst umgeschaffen worden war [31]). Eben so im Stifte Würzburg [32]), im Stifte Hildesheim [33]) u. a. m.

Endlich hat auch noch die oberste Schirmgewalt in der Mark, seitdem sie sich zu einer Landesherrschaft auszubilden begann, zum Untergang der alten Freiheit wesentlich beigetragen. Denn je mehr sich die oberste Gewalt in der Mark zu einer wahren Landeshoheit hinneigte, desto größer und ausgedehnter wurde die Jagd= und Fischereiberechtigung des Obersten Herrn. In der Oberurseler, Seulberger und Erlebacher Mark hatten sie, wie wir gesehen, im Laufe des 15ten Jahrhunderts die Vorjagd erhalten. In der Mark Ahlten erhielten sie wenigstens die Rehjagd [34]), in der Altenhaslauer Mark seit dem 16ten Jahrhundert die ganze Jagungsgerechtigkeit [35]), im Rheingau den Wildbann und die Fischerei [36]). Auch in der Fossenhelde hatten die Grafen von Katzenelenbogen als Oberste Herrn in der Mark schon seit dem 14ten Jahrhundert den Wildbann und Wildfang („wiltpandt und „wildtfangk") [37]). Eben so gehörten dem Bischof von Speier als Schirmherrn der dritten Haingeraide die Jagd und Fischerei oder, wie das Weisthum sagt, „der Visch im Wasser und das Wildt ihm „Waldt" [38]). In dem Thal zu Baiersbronn im Schwarzwald, wo die Grafen von Wirtemberg Oberste Schirmherrn waren, hatten zwar die armen Thalleute noch das Recht mit ihren Händen ohne Geschirr zu fischen und mit Ausnahme des Rothgewildes das Recht zu jagen und Wildpret zu fangen. Sie mußten jedoch an

---

31) Urk. von 1004 bei Herrgott, II, 99. assentiente omni populo ejusdem saltus hactenus usum habente. —

32) Urk. von 1027 bei Lünig, spec. eccl. P. II, cap. 4. tit. Würzburg, t. XVII, p. 940. consentientibus comitibus — omnibusque qui ante hoc in praedicta silva venari consueverunt. —

33) Urk. von 1062 bei Schaten, I, 384.

34) Pufendorf, II, 242 u. 243.

35) Freiheit von 1570. §. 7 in Cranien, I, 44. Nach den früheren Weisthümern hatten die Grafen von Hanau noch gar keine Jagdgerechtigkeit.

36) Gr. I, 534.

37) Gr. I, 580. §. 9 u. 582.

38) Intelligenzbl. von 1828, p. 332.

den Grafen oder an dessen Amtmann zu Dornstetten einliefern „von einem beer das haubt vnnd die recht handt, von einem „hawenden schwein den kopff, vnd von einer lienen vnd einem „frischling nichts“ [39]. In der Waldmark Dornstetten endlich war zwar den Markgenossen noch das Recht geblieben, einen Hasen für ihren Hausbedarf zu fangen und auf Vögel, Eichhörnchen, Füchse, Wölfe und Wildschweine Jagd zu machen, dann das Recht in den gemeinen Wassern zu fischen. Allein das Rothwild und viele Bannwasser gehörten schon ausschließlich den Grafen von Wirtemberg als den Obersten Herrn in jener Mark. Und außerdem mußten die Markgenossen noch von den erlegten Wildschweinen an die Herrschaft einliefern, „von ainem beren daz höpt „vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin ain durchschla„genden schulttern mit zwen rippen, daz daz wiltbret für gang, „vnd von ainer lienen daz höpt vnd von einem frisling nütz“ [40].

Die Grenze der Jagd und der Jagdfolge war meistentheils in alterthümlicher Weise mittelst Axtwurfes bestimmt. In der Fossenhelde z. B. durfte der in der Mark jagdberechtigte Graf von Katzenelnbogen außer der Mark noch so weit jagen, als er zu Pferd mit einer Axt werfen konnte, und der nicht in der Mark jagdberechtigte Graf von Diez in der Mark noch so weit jagen, als er mit einer Axt in die Mark hinein werfen konnte [41]. Anderwärts war für die Jagdfolge ein bestimmtes Ziel gesetzt, z. B. in der Seulberger und Erlebacher Mark durfte der Oberste Herr und Waldbot, der Herr von Hanau, das Wild bis in die Mitte der Nied oder bis in den Pfalgrafen verfolgen [42].

---

39) Gr. I, 388.

40) Gr. I, 383, 384, 386 u. 387.

41) Gr. I, 580 u. 582. — „alss weit aus der marcken alss ein graue zu „Catzenelnpogen vff einem ross heltet, an den eussersten puschen vor „dem walde vnd mit einer axe ausser dem walde vnd der marck ge„werffen möge, vnnd do endbinnen habe niemand kein recht, dan ein „graue zu Diezs habe das recht, jage der seine graffschafft, der möchte „seinem wild alsso fherne in den vorgenanten wald die Fossenhelde „nachuolgen, alss derselbe graue, uff einem ross haltend vor dem „walde vnnd mit einer axe in denselben wald gewerffen könte.“

42) Gr. III, 491.

6. Einige andere Marknutzungen.

§. 43.

Die gemeinen Weiden dienten hauptsächlich, wie wir gesehen, zur Viehweide. In vielen Marken durften sie jedoch auch zum Heumachen benutzt werden. So im Stifte Freising [43]), in der Pfalz [44]), in der Ganerbe zu Hanhofen, in welcher die Erben nicht bloß Mähen, sondern auch Rohre schneiden durften[45]). Auch in den Alpen durfte, und darf heute noch unter gewissen Beschränkungen gemähet, sogenanntes Wildheu und Almendheu gemacht und auch Streue gesammelt werden. Im Kanton Uri z. B. ist heute noch das Heuen in Kühweiden, in Alpen und im Boden gänzlich verboten, in Geisweiden aber und wo das Rindvieh nicht hinkommen kann, ist es zur offenen Zeit von St. Lorenzen bis St. Gallen erlaubt. Auch das Streusammeln ist gewissen Beschränkungen unterworfen. Und die Almendstreu oder die sogenannte untreue Streu auf den Almenden im Boden soll daselbst jährlich versteigert werden [46]). Eben so durfte auch und darf heute noch die Heide gemäht werden, und man nennt dieses das Plaggenmähen. Plaggen nennt man nämlich den Rasen in den Heiden. Man unterscheidet in Westphalen die Grasplaggen von den Heideplaggen und Brinkplaggen, welche auch Plaggen im Brinke genannt werden. Und man versteht unter den letzteren diejenigen Plaggen, welche aus Brinkgras, einem der Hirse nicht unähnlichen Grase, bestehen [47]). Im Lüneburgischen nennt man diese verschiedenen Arten von Plaggen Grasplaggen, Heidplaggen und Entern, und die

---

43) Urk. von 948 bei Meichelbeck, I, 2. p. 444. — communionem in marchis — foenum secandum et pascua habenda.

44) Urk. von 1208 bei Guden, syl. p. 256. — tondere fenum in almenda. — Gr. I, 458. „der gemeine alment auch hewen.“ —

45) Weisthum, „— holtz hauwen, mewen, hauwe holen, Rore snyden. — Item wer da mewet off den ganerben vor Sanct Johanstag“ u. s. w.

46) Landbuch von Uri, Art. 339—345.

47) Piper, p. 179, 212 u. 214. vergl. Brem. niederſ. Wörterb. I, 141. vergl. 140.

letzteren haben etwas vom Grase und von der Heide zugleich [48]). Meistentheils werden jedoch die Plaggen nicht gemähet, sondern wie Torf in Stücken gestochen, gehauen oder geschaufelt, und sodann als Dünger benutzt. Dieses Plaggenmähen oder Plaggenhauen ist nun doppelter Art. Entweder mähen oder schaufeln alle Markgenossen die Plaggen gemeinschaftlich, ohne daß Einer den Anderen ausschließen darf. In diesem Falle ist insgemein bestimmt, daß die Plaggen nur zur offenen Zeit gemäht oder gehauen [49]), auf dem zur Weide tauglichen Heideboden aber gar keine Plaggen gehauen werden dürfen [50]), daß binnen einer kurzen Frist die gemähten Plaggen aus der Mark weggeführt [51]), die jungen Bäume aber geschont werden sollen u. dgl. m. [52]). Oder es ist jedem Markgenossen ein gewisser Distrikt in der Mark angewiesen, in welchem er allein Plaggen mähen oder hauen, und jeden anderen ausschließen darf. Liegt nun dieser Distrikt in der offenen Mark, so nennt man ihn Plaggenmatt. Denn Plaggenmatt nennt man eben sowohl das Recht Plaggen zu mähen als den zum Plaggenmähen bestimmten Distrikt. Stößt dagegen jener Distrikt an das Erbe eines Markgenossen, so heißt er sodann das Orland oder Ortland oder der Anschuß und wenn er eingezäunt war auch Zuschlag, und das Recht einen solchen Anschuß zu begehren das Hagenrecht [52b]). Die Größe dieses Anschusses ist nun verschieden in den verschiedenen Marken. In früheren Zeiten war insgemein bestimmt, daß jeder Erbmann den an sein Erbe stoßenden Markgrund so weit vertheidigen könne, als er mit dem rechten Fuß an dem Hagen, Erbzaun oder Graben, mit dem linken Fuß in der Mark stehend, mit der rechten Hand einen Harhammer (das Eisen womit die Sense geschärft wird), anderwärts ein Pflugeisen unter dem linken Bein herwerfen

48) Brem. niedersſ. Wörterb. III, 325.

49) Piper, p. 212, 213 u. 214.

50) Piper, p. 236.

51) Piper, p. 179.

52) Gr. III, 141. §. 18.

52b) Mascov, notilia juris Bruusvico-Luneburg. cap. 7. p. 239. Delbrücker Landrecht. VII. §. 4.

konnte [53]). Daher nannte man den Anschuß oder das Ortland zuweilen auch einen Hammerwurf. Seit dem 16ten Jahrhundert wurden jedoch die eigenmächtigen Anschüsse fast allenthalben verboten, z. B. in der Reichsmark [54]), im Lande Delbrück und anderwärts in Westphalen [54b]). Daher wurde seit dem die Grenze des Anschusses öfters durch einen Graben bezeichnet [55]).

Die Heiden und Moore durften auch zum Sudden- und Torfstechen von den Markgenossen benutzt werden, natürlich unter Beobachtung der zur Bearbeitung dieser brennbaren Stoffe vorgeschriebenen Anordnungen [56]). Dasselbe gilt von den in der gemeinen Mark befindlichen Steinbrüchen und Steingruben (Steinkuhlen), Erdgruben (Brackekuhlen), Mergelgruben (Mergelkuhlen), Kies-, Sand- und Lettengruben, insbesondere auch von der Töpfer- oder Häfner-, Ziegel- und Pfeifenerde, z. B. in der Lippinghauser, Eyelshauser, Dehmer, Altenhaslauer und Limburg Dürkheimer Mark, in der Oberhaingeraide in der Pfalz und in der Almende zu Neuenheim bei Heidelberg [57]).

Auch das gemeine Wasser durfte von den Markgenossen benutzt werden [58]. Die Flüsse und Bäche konnten zum Holz flößen, z. B. in Pfronten, dann zur Wiesenbewässerung, zur Hanf- und Flachsbereitung, für die Mühlen, zum Waschen u. s. w. benutzt werden [59]). Endlich gehörte auch die Benutzung der Wege und Stege und der Brücken zu den Marknutzungen.

---

53) Gr. III, 193. Delbrücker Landrecht, VII, §. 4.

54) Sethe, p. 154, 156—168 u. 170.

54 b) Delbrücker Landr. VII. §. 4. Mascov, notitia juris Brunsv. cap. 7. p. 240.

55) Piper, p. 216. Delbrücker Landr. VII, §. 4. vgl. noch über das Plaggenmähen Klöntrup, I, 72 ff., III, 19 u. 72—77. und von Löw, p. 174 —181.

56) Klöntrup, II, 324, 354, II, 74. Piper, p. 212 u. 220.

57) Piper, p. 237, 243 u. 256. Eranien, I, 58. Mone, I, 428. und von Löw, p. 182 u. 183.

58) Urk. von 1279 bei Bodmann, I, 441. equale jus in nemoribus, pascuis et aquis. — Gr. I, 512, III, 456.

59) Gr. I, 383. Piper, p. 259. Urbar von Pfronten. von Löw, p. 181 u. 182.

Sie mußten daher auch von den Markgenossen aus der Mark unterhalten werden [60].

7. Freies Occupationsrecht.

§. 44.

Zu den Rechten der Markgenossen gehörte auch das Recht durch weitere Aneignung von Grund und Boden in der gemeinen Mark sein Besitzthum zu erweitern [61]. Man nannte dergleichen Besitzergreifungen occupare [62], capere [63], prendere, proprendere, apprehendere und proprindere [64] und daher das in Besitz genommene Land eine occupatio [65], eine captura [66], oder auch eine captio [67] oder conceptio [68], dann proprisus, aprisio und später noch in Frankreich pourpris oder pourprinse [69]. Diese Aneignung geschah meistentheils durch eine Einfriedung, Einhägung, Umzäunung oder Abmarkung des in Besitz genommenen Landes. Daher nannte man das auf diese Weise von einem Einzelnen oder von

60) Piper, p. 174, 192, 193 u. 259. Sethe, p. 135. §. 11 u. 150. §. 57. Lodtmann, p. 103. vgl. Meine Einleitung, p. 89—91.

61) Meine Einleitung, p. 157—161.

62) Urk. von 813 bei Falke, trad. corb. p. 377. — occupavit sibi partem quandam de silva. —

63) Urk. von 801 u. 1057 bei Dronke, cod. dipl. p. 94 u. 366. — capturam quae de villa B. capta est. — illum bivanc qui ibi captus est.

64) Mon. Boic. X, 382. Meine Einleitung, p. 184.

65) Codex Lauresh. l, 435. in Steimbach occupationem ad decem hubas. Gr. III, 186. — omnes occupationes, que besettinge vocantur.

66) Urk. von 812, 814, 815, 826 u. 827 bei Dronke, p. 136, 146, 152, 205, 207 u. 208. — tradimus unam capturam in terminis villae S. comprehensam et quicquid in eadem captura vel loco. —

67) Urk. von 1260 bei Guden, I, 674. — novis captionibus, quod nuwenbivanc dicitur. —

68) Urk. von 855 bei Neugart, l, 292. — in conceptione quae sita est in marcho. — vgl. Hentschel, ll, 507.

69) Meine Einleitung, p. 184—186.

einer ganzen Gemeinde in Besitz genommene Land selbst einen Fang und je nach dessen Lage gegen Süden oder gegen Norden in Dänemark einen Syndaerfang oder Norrefang[70]), sodann einen Auffang[71]), Einfang (Infang, Infengli)[72]), Bifang[73]), Umfang[74]), ein nicht umfangenes oder nicht eingezäuntes Land also ein „unverfangen Land,“ eine „unverfangen Hube“ oder ein „uningefangen“ Land[75]). Eine weitere Benennung war septum[76]), caeptus[77]), clausum oder clausura[78]), comprehensio[79]) und wahrscheinlich auch Hagen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß nicht alle Ländereien, welche einen dieser Namen führen, durch freies Occupationsrecht entstanden sind. Es haben sich vielmehr jene Benennungen auch in späteren Zeiten noch erhalten, als von einem freien Occupationsrechte keine Rede mehr war[80]).

Die Besitznahme geschah in feierlicher Weise mittelst eines Umzuges oder Umgangs um das in Besitz zu nehmende Land[81]). Man nannte diesen Umzug auch im späteren Mittelalter noch eine circuitio. Sie reichte jedoch in späteren Zeiten

---

70) Aarhusiensis liber bei Langenbeck, script. VI, 423. Totus campus istius ville — distinctus est in duas partes scilicet Syndaerfang et Norrefang.

71) Schmeller, I, 540.

72) Schmeller I, 541. Schauberg. Zeitschrift für Schweizerische Rechtsquellen, II, 118. Mone V, 267.

73) Urk. von 813 u. 1057 bei Dronke, p. 145 u. 366. Mone, V, 267 u. 268.

74) Meine Einleitung, p. 187.

75) Gr. I, 158. §. 34, u. III, 448.

76) Urk. von 791 u. 814 bei Dronke, p. 59 u. 147. — septum id est bifang.

77) Hentschel, II, 17.

78) Hentschel, II, 388.

79) Urk. von 829 u. 850 bei Dronke, p. 211 u. 252. — comprehensionem silvae quam iniuste comprehendit.

80) Meine Einleitung, p. 158, 160 u. 183—190.

81) Urk. von 801 bei Dronke, p. 94. capturam quae de villa B. capta est et haec sunt nomina locorum quibus illa per gyrum determinatur.

zum Erwerbe des in Besitz genommenen Landes nicht mehr hin[82]). Von dem Umgehen des in Besitz zu nehmenden Landes nannte man dieses Land selbst einen ambitus[83]), oder einen Umgang[84]). Eine solche feierliche Besitznahme hatte im Jahre 955 in der Gegend von Regensburg statt[85]), eine andere noch um das Jahr 1030 im Kloster Scheiern. Auch diese Besitznahme geschah mittelst eines feierlichen Umzuges des Grafen von Chastelin (vielleicht Castell) mit seinen hofhörigen Leuten und Dienern. Es war damit eine Bezeichnung der Grenzbäume (incisio arborum), das Anzünden eines Feuers (ignium ustio) und der Bau eines Hauses (domorum edificatio), wahrscheinlich eine feierliche Grundsteinlegung als Zeichen der Besitznahme verbunden. Und es wird diese feierliche Besitznahme ein altes Herkommen genannt. (sicut mos est et erat communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere). Und nach einiger Zeit ist diese feierliche Besitznahme von der hörigen Familie des Grafen wiederholt und das Besitzthum sodann von dieser gerodet und bewohnt worden[86]).

Dieses freie Occupationsrecht dauerte indessen nur so lange, als es noch von Niemand in Besitz genommene Ländereien gegeben hat. Späterhin war bei solchen Besitznahmen die Erlaubniß der Markgemeinde oder des Königs oder des Landesherrn und in

---

82) Urk. von 1295 bei Guden, syl. p. 300 u. 302.

83) Urk. von 804 u. 826 bei Dronke, p. 117 u. 205. — unum ambitum quem nos bifang appellamus — in ambitu illius capturae.

84) Gr. III, 456. „Den vmbgang der Albensteter marg weisen die mercker also.“ —

85) Meine Einleitung, p. 159.

86) Codex tradit. circa an. 1030 in Mon. Boic. X. 382. Nobilis quidam Comes de Chastelin ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis liberam silvam et sibi eam absque omni contradictione apprehendit — et in potestatem sui iuris tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione. — Postea vero aliquanto transacto tempore, predicte dominationis servi et rustici iterum egressi a W., eamque — more solito, quo et prius, apprehenderunt suisque dominiis determinaverunt. Tum ex hoc silva ab eadem familia excolitur et inhabitatur. —

grundherrlichen Marken jene des Grundherrn nothwendig [87]). Nur in den Ortländereien oder Anschüssen und in den Plaggenmatten hat sich in Westphalen jenes Occupationsrecht noch längere Zeit erhalten (§. 43). Aber auch dort haben späterhin nur noch die alten Hofländereien das Recht des Anschusses gehabt [88]), und auch die Plaggenmatten konnten zuletzt nur noch durch Verträge oder Verjährung erworben werden [89]).

§. 45.

Die Landbesitznahmen (Landnamen) hatten meistentheils auf unkultivirten Ländereien oder in Waldungen statt. Und es war damit insgemein die Kultivirung des Landes verbunden [90]). Das Roden und Reuten der Waldungen und das Recht die Mark auf diese Weise zu lichten und das bis dahin unkultivirte Land urbar zu machen, um es sodann entweder als Sondereigen oder als Sondernutzung aus der gemeinen Mark auszuscheiden, reicht daher in die aller ältesten Zeiten bis zu den ersten Ansiedelungen hinauf. Es hängt mit der ältesten Kulturgeschichte Deutschlands zusammen, wurde auch lange Zeit begünstiget und in jeglicher Weise erleichtert. Noch am Ende des 11ten Jahrhunderts wurden in Rüdesheim und Eibingen, einer Kolonie von Rüdesheim, unkultivirte Ländereien, insbesondere auch die unkultivirten Berge unter die Bauern gegen einen Weinzehnten vertheilt und, um zur Kultur des Landes aufzumuntern, den Bauern sogar die Fronen erlassen [91]). Auch in den Bisthümern Paderborn und Würzburg wurden im 11ten und 12ten Jahrhundert sehr bedeutende Waldungen zur Urbarmachung hingegeben [92]). Eben so wurden im

---

87) Meine Einleitung, p. 158 u. 183.

88) Klöntrup, I, 72. §. 3. von Löw, p. 177.

89) Klöntrup, II, 73. §. 4 u. 76. §. 6 u. 7.

90) Meine Einleitnng, p. 160.

91) Urk. von 1074 bei Guden, I, 382. Ut etiam eundem populum nostrum magis benivolum et promptum ad excolendam terram illam haberemus, indulsimus eis, ut in campo nulla in eos fieret angaria. —

92) Urk. von 1017 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 252. Urk. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 144.

13ten Jahrhundert die Gemeinwaldungen bei Hochstaden im Erzstifte Köln zum Zweck der Rodung vertheilt und sodann in Ackerfeld verwandelt[93]). Und zu Fürstenberg ward selbst noch im 15ten Jahrhundert zum Roden der Waldungen aufgemuntert, um zum Anbau der öden Gründe Colonisten zu gewinnen[94]). Auch sind bekanntlich sehr viele Ortschaften aus solchen Ansiedelungen auf Rottland hervorgegangen, wie schon der Name Dorf[95]) und die Endigung oder Zusammensetzung vieler Dorf- und Städtenamen mit Reut, Wald, Hain, Hagen, Loh, Holz u. s. w. hinreichend beweißt, z. B. in Baireuth, Martinsreuth, Konradsreuth, Hartmannsreut, Gumpertsreut, Eppenreut, Waldfischbach, Waldsee, Waldmoor, Waldmichelbach, Waldbuffelsbronn, Hainfeld, Hainhausen, Hagen, Neuhagen, Altenhagen, Süd- und Nordhagen im Lande Delbrück, Westerloh, Westerholz, Holzkirchen n. a. m. Auch Pfronten bei Füßen ist auf diese Weise entstanden[96]). Eben so Lorchhausen, Aulhausen, Kiderich, Rauenthal, und andere Ortschaften im Rheingau[97]). Desgleichen das Dorf Wiesenthal bei Philippsburg im ehemaligen Stifte Speier[98]). Wenn jedoch Mone[99]) mit dieser Urkunde von 1097, nicht 1197 wie er sagt, meine Ansicht über die ursprünglich gleiche Vertheilung der Feldmarken widerlegen will, so kann ich mir diese Art der Widerlegung nicht aneignen. Denn erstlich spricht jene Urkunde durchaus nicht so entschieden von einer ungleichen Vertheilung, wie dieses Mone annimmt. Sie beweißt demnach schon an und für sich nichts. Allein auch angenommen, sie sage, was sie Mone sagen läßt, so wäre dieses erst nicht das einzige Beispiel von einer ungleichen Vertheilung im späteren Mittelalter, wie wohl auch dann noch bei neuen Grundvertheilungen in der Regel zu

---

93) Urk. von 1275 bei Günther, II, 411.

94) Urk. von 1449 bei Wigand, IV, 2. p. 186.

95) Meine Einleitung, p. 178.

96) Urbar im Anhang Nr. 1. „Es ist zewissen das vnser der von pfron„ten vordern vnd eltern vnsere gut vſs den welden errutt haben. — „als ſy dann ir vordern vſs wilden walden erreutt haben."

97) Bodmann, I, 112, 120 u. 122.

98) Urk. von 1097 bei Dümge, regest. Bad. p. 118.

99) Zeitschr. V, 263.

gleichen Theilen vertheilt zu werden pflegte, und Mone selbst viele Beispiele von solchen gleichen Vertheilungen in späteren Zeiten anführt. Allein ich spreche ja, indem ich von einer ursprünglich gleichen Vertheilung rede, nicht von den Dorfanlagen im späteren Mittelalter, vielmehr von den ersten Ansiedelungen in Deutschland, welche zum Theile in vorhistorische Zeiten hinaufreichen und von den ersten Niederlassungen der Germanen in den römischen Provinzen, und auch bei ihnen lasse ich gewisse Beschränkungen und eine baldige Entstehung der Ungleichheit zu [1]). Jedenfalls muß ich mich aber sehr entschieden gegen die Art verwahren, wie man die ursprünglichen Zustände durch Urkunden aus dem späteren Mittelalter, in welchem sich schon so Manches geändert, widerlegen will. Bestätigen können wohl spätere Urkunden die früheren Zustände, in so fern die früheren Zustände sich auch in späteren Zeiten noch erhalten haben, nicht aber wenigstens nicht unbedingt widerlegen, und auch das Erstere nur mit Maß und Ziel. Denn wenn z. B. Mone in einer Urkunde von 1468 die Bestätigung findet, daß sich auf dem Heidenacker in Neuenheim, von dem daselbst die Rede ist, ursprünglich eine römische Häfnerei oder Ziegelei befunden habe [2]), so werden dabei gewiß alle jene lächeln, welche nicht an der Manie leiden, in Deutschland nichts Deutsches, vielmehr nur Römisches, Celtisches, Gaelisches oder sonst Wälsches zu finden, eine unglückliche Manie, welche jedoch Mone's große Verdienste um Auffindung und Bekanntmachung wichtiger Urkunden in keiner Weise schmälert.

Georg Waitz, in seiner Abhandlung über die altdeutsche Hufe, in welcher übrigens nichts Neues gesagt wird, scheint die späteren Dorfanlagen gänzlich zu leugnen, indem er sogar die Villenanlagen Karls des Großen bestreitet [3]). Diese Villenanlagen könnte man indessen doch nur in dem Falle ganz leugnen, wenn wir über sie weiter nichts wüßten, als was darüber im capitulare de villis c. 1 steht, wiewohl sich auch sehr wohl bezweifeln läßt, ob denn Guerard, auf welchen Waitz sich bezieht,

---

1) Meine Einleitung, p. 71 ff.. 83 u. 203 ff.

2) Mone, I, 426, 427 u. 430.

3) Waitz, über die altdeutsche Hufe, p. 3. Not.

jene Stelle richtig übersetzt habe. Da jedoch aus anderen historischen Zeugnissen unzweifelhaft feststeht, daß Karl der Große und die übrigen fränkischen Könige vor und nach ihm Königshöfe und Villen angelegt haben, so kann man eigentlich gar nicht darüber streiten. Freilich hat Karl der Große nicht die Dreifelderwirthschaft eingeführt, wie manche geglaubt haben. Seine Anlagen beruhten vielmehr auf der alten Grundlage und wurden nur nach einem großartigeren Plane zweckmäßiger und vollständiger geordnet, wie ich dieses ausdrücklich bemerkt habe. Der obwaltende Irrthum scheint mir deshalb nur daher zu rühren, daß man die Villenanlagen Karls des Großen für gewöhnliche Dorfanlagen hält. Dem ist aber nicht so. Die Villenanlagen Karls des Großen muß man sich vielmehr ihrer Wesenheit nach als Hofanlagen denken, mit denen zwar, da ein großer Theil der zu den Königshöfen gehörigen Ländereien an Colonen hingegeben zu werden pflegte, Dorfanlagen verbunden sein konnten und auch verbunden zu sein pflegten, nicht aber verbunden sein mußten. Und hinsichtlich ihrer machten die Anordnungen Karls des Großen allerdings Epoche in der Geschichte, indem seine Hofanlagen allen späteren Hofanlagen zum Vorbild gedient haben, wie ich dieses in einer Geschichte der Hofverfassung weiter auszuführen gedenke [4]).

Auch zweifelt Waitz, daß zahlreiche Dörfer auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden seien und meint, die Dörfer im Besitze geistlicher und weltlicher Herren seien großentheils in dies Verhältniß so gekommen, daß die gesammten Hufen allmählig von Einem erworben und dann an abhängige Leute ausgethan worden seien [5]). Allein auch diese Ansicht entspricht nicht meinen Erfahrungen. Auf diese Weise sind wohl viele ursprünglich freie Dörfer hörig und grundherrlich geworden, wie ich dieses auch in meiner Einleitung bereits bemerkt habe. Allein bei weitem nicht alle Dörfer waren ursprünglich frei. Sehr viele Dörfer und in jenen Territorien, welche ich genauer kenne, sogar die meisten sind vielmehr gleich ursprünglich auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden. Dahin gehören sehr viele auf Rottland

---

4) Vgl. Meine Einleitung, p. 255—259.

5) Waitz, in der allg. Monatschr. für Wiss. u. Lit. April 1854, p. 264.

angelegte Dörfer, insbesondere auch das vorhin erwähnte Wiesenthal. Auch die Dorfanlagen in Schlesien und in der Mark Brandenburg sind großentheils auf herrschaftlichem Boden angelegt worden. Eben so die meisten um Klöster und andere Sttfter herum entstandenen Dörfer und viele andere in früheren und späteren Zeiten entstandene Dorfschaften [6]). Daher sprechen auch die Rechtsbücher von solchen Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden, wie von einer ganz bekannten Sache [7]).

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch noch einen anderen Gegenstand zu berühren, der streng genommen nicht hierher gehört. Es betrifft dieses die irrthümliche Ansicht von Waitz, nach welcher die Gewannen allenthalben etwas von den Fluren und Zelgen durchaus Verschiedenes gewesen sein sollen [8]). So wie nämlich die Worte Feld, campus, Flur, Esch u. s. w. in einer weiteren und in einer engeren Bedeutung vorkommen und nicht in einem Lande dasselbe bedeuten wie in dem anderen, wie denn insbesondere das Wort Esch in Westphalen etwas anderes bedeutet als in Schwaben und Baiern [9]), so verhält es sich auch mit dem Wort Gewend, Gewand oder Gewanne. Meistentheils versteht man zwar unter jener Benennung eine kleinere Abtheilung von Feldern, wie im nördlichen Deutschland unter dem Kamp, zuweilen aber auch eine größere Abtheilung der in drei Feldern oder Fluren getheilten Gesammtmark. Und insbesondere in der Pfalz findet man das Wort öfters in dieser Bedeutung, z. B. in Weisenheim am Sand. Nach einem ungedruckten Weisthum war nämlich die Gemarkung jener Gemeinde in drei Gewandte oder Fluren eingetheilt und diese drei Gewandte oder Gewannen wurden daselbst auch die drei Bänne genannt, eine Benennung für Flur oder für Zelge, die ebenfalls nicht allenthalben vorkommt [10]).

---

6) Meine Einleitung, p. 252, 253 u. 263—268.

7) Sächs. Landr. III, 79. Schwäb. Landr. W. c. 134.

8) Waitz, über die altdeutsche Hufe, p. 23, 25 u. 28.

9) Vgl. Klöntrup, v. Esch, I, 340. mit Schmeller, I, 123 u. 124. und unten §. 48. Not. 59.

10) Rachtung und Tädtung von 1488 im ungedruckten Lagerbuch von Weisenheim am Sand: „zum ersten daß die von Weißheim in den nach„gehenden dreyen gewandten nemblich uff dem Kieselbuchl am Creutz

Das Wort Gewand, Gewänd oder Gewanne bedeutete nämlich wie Mark, finis, terminus u. s. w. zunächst eine Grenze, dann aber auch ein mit Grenzen versehenes oder eingemarktes Land [11]). Ob dieses Land groß oder klein war, kam dabei nicht in Betracht. Daher konnte denn jene Benennung sehr wohl auch bei der Eintheilung der Dorfmarken in drei Felder oder drei Zelgen gebraucht werden.

§. 46.

Das Roden der unkultivirten Gemeinländereien und der Gemeinwaldungen war, wie das freie Occupationsrecht überhaupt, ursprünglich das Recht eines jeden vollberechtigten Markgenossen. Späterhin erst wurde es öfters gänzlich verboten oder wenigstens wie das Occupationsrecht selbst an eine Erlaubniß entweder der Markbeamten und der Markgemeinden oder der Markgrundherren gebunden.

Seitdem nämlich die ursprünglich sehr ausgedehnten Waldungen nur zu sehr gelichtet, und die urbar gemachten Ländereien und die darauf gegründeten Ansiedelungen durch Einzäunen oder Abmarken aus der gemeinen Mark ausgeschieden worden waren, dadurch aber das alte Band, welches die großen Marken zusammengehalten hatte, mehr und mehr gelößet worden war, seitdem fing man in den noch erhaltenen Marken an, die Kultivirung der Marken möglichst zu verhindern, die auf ungetheilter Gemeinschaft beruhenden Waldmarken sogar gegen die jenes Band lößenden Feldmarken zu begünstigen, und die kultivirten Ländereien, wenn sie eine Zeit lang unangebaut liegen geblieben waren, selbst wieder als Markland zu behandeln [12]). Schon Rudolf von Habsburg hatte zu dem Ende den Schutz und Schirm der Mörler Mark, in welcher die Neubrüche auf eine höchst bedenkliche Weise überhand

---

„am dorff an — alle jhar in iglicher der dreyer obgemelten „gewandten vor zehen morgen wingert außziehen — vnnd soll darnach alle jhar in den dreyen gewandten umbgehn. — Item die „obgenante drey bänne sollen auch hie zwischen Pfingsten negst „kommendt vndersteint werden.“ —

11) Vgl. Haltaus, p. 701. mit Meiner Einleitung, p. 40—42.

12) Grimm, R. A. p. 525. vgl. oben §. 5 u. 23.

genommen hatten, den Burggrafen und Burgmannen von Friedberg anvertraut und ihnen anbefohlen, niemand, wes Standes er auch sei, zu gestatten, einige Neubrüche in jener Mark zu machen [13]). Eben so sollten die Reichsvögte und Schirmherrn des Dreieicher Wildbannes [14]) und des Wildbannes in dem Walde zum Henneberg alles Roden verwehren [15]). Auch im Rheingau wurde im Jahre 1226 von den auf dem Mapperhofe versammelten Rittern, Bürgern und Bauern über die Erhaltung und Verwaltung der gemeinen Waldungen berathen und beschlossen, alles weitere Roden zu untersagen [16]). In der Ganerbschaft Hanhofen durften die Ganerbewiesen nicht gerodet werden [17]). Und in Braunschweig Lüneburg sollte kein Waldboden zu Wiesen gemacht werden [18]). Auch in der Dieburger Mark [19]), in den Gärteshecken bei Burgschwalbach [20]), in der Röder Mark [21]), in der Mark Kirburg u. a. m. war das Roden gänzlich verboten [22]). In der Soegler Mark war wenigstens nur das Ausroden der Dornhecken und das Anpflügen zu dem Baulande erlaubt, dagegen das Ausroden der Wurzeln von Eichbäumen verboten [23]). Meistentheils durfte jedoch mit Erlaubniß der Markvorsteher oder der Markgenossen oder der Markgrundherrn gerodet werden und nur das Roden ohne ihre Erlaubniß war verboten. So ist das Roden ohne Erlaubniß der

---

13) Urk. von 1291 bei Mader, I, 71 u. 72. ut aliqua fiant novalia a quibuscunque status aut conditionis existant, in communitate ville Merle, que Allmunde vulgariter appellatur.

14) Gr. I, 499. „Auch sall er weren alles raden." —

15) Urk. von 1350 bei Stisser, II, 49. — „das hee den beschirmen mag „vor abesnydden und rodden." —

16) Urk. von 1226 bei Bär, Beitr. zur Mainzer Gesch., II, 84 u. 279. — quod nulli penitus deinceps novale liceat facere.

17) Weisthum: „Item soll nyeman keyn wiese ruden off den ganerben."

18) Urk. von 1534 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 641.

19) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 7. „daß niemand die Marcke za„ckern, mewen noch roden soll in kein weg." —

20) Gr. I, 588. „welcher märcker — einige forche zacker und aussro„det, soll für einen gulden von den märckern gestrafft werden." —

21) von Moser, Forstarch. II, 231. §. 19 u. 256. §. 35.

22) Gr. I, 640, 644 u. 647.

23) Piper, p. 207 u. 208.

Märkermeister in der Mörler Mar[24])k das Roden ohne Zustimmung der Markgenossen in der Waldmark zu Reinholzheim bei Wertheim[25]), das Roden gegen den Willen des Holtgreven in Braunschweig Lüneburg[26]), das Roden gegen den Willen der Herrschaft in der Waldmark zu Verschamp[27]) und das Roden ohne Erlaubniß der Markgenossen und der Grundherren in dem Felberischen Bruch bei Strafe verboten, das Roden mit ihrer Zustimmung aber erlaubt gewesen[28]). Die auf die Zuwiderhandlung gesetzte Strafe bestand meistentheils in einer Geldbuße, öfters aber auch in dem Verluste des gerodeten Landes[29]), oder es sollte wenigstens das Rottland (Radeland) wieder zu Wald liegen bleiben[30])

§. 47.

Wenn das gerodete Land eingezäunt worden war, nannte man es, wie jedes andere eingezäunte Land, einen Zuschlag und, wenn der Zuschlag nur in einem etwas fortgerückten Zaune bestand, eine Zaunrichtung[31]). Ohne besondere Bewilligung der Markbeamten und Markgrundherrn durfte auch kein Zuschlag angelegt und keine Zaunrichtung gemacht werden, z. B. in der Lippinghauser, Eyelshauser und Dehmer Mark[32]), und in manchen Marken war zu dem Ende auch noch die Zustimmung der Markgenossen nothwendig, z. B. in der Grafschaft Lingen, in der

---

24) Markordnung von 1539 bei Schazmann, p. 17.

25) Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419.

26) Pufendorf, jurisd. Germ. p. 641 u, 646.

27) Gr. III, 231.

28) Gr. III, 278.

29) Gr. III, 278.

30) Gr. III, 231. Röder Markordnung von 1742. §. 35 bei Moser, Forst Archiv, II, 256. Urk. von 1556 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 646.

31) Klöntrup, III, 327, 345 u. 346 von Löw, p. 186. Auch das Ortland beruhte auf freier Occupation und könnte daher zu den §§. 44 ff. gezogen werden. Da es jedoch kein Rottland war, so konnte ich es nicht mit den Zuschlägen, von denen hier die Rede ist, verbinden. Es paßt vielmehr des Zusammenhangs wegen besser zum §. 43.

32) Piper, p. 236 u. 256.

Reichsmark, dann in der Dielinger und Drohner Mark[33]). Wenn der Zuschlag mit einem Graben umgeben war, nannte man ihn einen Kamp[34]). Da nun die in offener Mark angelegten Zuschläge mit einem Graben eingefriedet zu werden pflegten, so nannte man sie insgemein Kamp und, da sie wegen ihrer Lage in der offenen Mark unbemerkt vergrößert, also immer weiter um sich fressen konnten, einen Krebs[35]).

Auch die in der gemeinen Mark liegenden Wiesen (Wische) durften nur mit gehöriger Erlaubniß gerodet, eingezäunt und in Zuschlag gelegt werden.[36]) Solche eingefriedete oder mit Zäunen umgebene Wiesen nannte man in Westphalen und Niedersachsen Wisken oder Wische.[37]) Die Wische wurden daher in den Holting Registern mit den Kampen zusammengestellt und neben ihnen genannt.[38]) In der weiteren Bedeutung nannte man freilich alle Wiesen Wisken oder Wische[39]) oder auch Weischen, die Markwiesen also Markenweischen.[40]) In Schwaben, Neuburg und Eichstädt werden jedoch die Stoppelfelder Weischen genannt.[41])

Durch die Einfriedung wurde der Zuschlag aus der Mark ausgeschiedenes Sondereigen.[42]) Die Ausscheidung der Markländereien als Sondereigen pflegte jedoch nicht bloß zur Kultivirung des Landes, sie konnte auch noch zu anderen Zwecken, um ein Haus darauf zu bauen u. s. w., geschehen. Aber auch neue Wohnungen oder Feuerstätten, neue Scheunen, Ställe, Schopfen und andere Gebäude durften nicht ohne Zustimmung der Markbeamten und der Markgenossen in der gemeinen Mark errichtet oder auch nur versetzt

---

33) Piper, p. 175, 187, 193, 250 und 251. Sethe, p. 154, 155, 156 und 170.

34) Brem. niedersächs. Wörterb., II, 731.

35) Klöntrup, III, 346.

36) Gr. III, 278. Gerichtsformel von 1534 bei Pufendorf, jurisd. Germ., p. 641, und Anhang Nr. 4.

37) Strodtmann, Idiodicon Isnabrug., p. 288.

38) Piper, p. 224.

39) Richey, Idiot. Hamburg., p. 342. Dähnert, Plattdeutsch. Wörterb., p. 554. Gr. III, 231.

40) Gr. III, 142, §. 25.

41) Schmeller, IV, 190.

42) Klöntrup, III, 345, 346 u. 349.

oder erweitert werden, z. B. in der Dehmer, Drohner und Dielinger Mark,[43]) in der Röder Mark,[44]) in der Reichsmark,[45]) in den Marken von Braunschweig Lüneburg,[46]) im Hägbach im Schwarzwald[47]) und in der Oetzermark im ehemaligen Herzogthum Bremen.[48])

§. 48.

Von dieser Ausscheidung des Marklandes als Sondereigen verschieden war die Ausscheidung desselben zur Sondernutzung. Dahin gehörten die sogenannten Rüti und Rütinen im Kanton Uri und die Gemeinmerk- oder Gemeinmerchtgüeter im Kanton Schwiz. Man verstand darunter diejenigen Gemeinländereien, welche die Landgemeinde aus der Almend ausgeschieden und auf eine Reihe von Jahren zur Sondernutzung hingegeben hatte, um darauf entweder ein Haus zu bauen, oder einen Garten anzulegen, oder Korn, Wein u. a. m. zu pflanzen. Diese Rütinen und Gemeinmerkgüter blieben nach wie vor in der Gemeinschaft, also wahre im Eigenthum der Landgemeinde befindliche Gemeinländereien. Sie wurden daher auch Almendgärten, Almendhopfengärten u. s. w. genannt. Sie durften nicht veräußert und nicht verpfändet und auch der gemeinen Nutzung nicht ganz entzogen werden, indem alle Markgenossen (die Landleute) berechtiget waren, im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden zu lassen. Nach Ablauf der für die Sondernutzung bestimmten Zeit fielen sie wieder an die Landgemeinde zurück. Auch sollten die zur Kultur oder als Bauplätze hingegebenen Gemeinländereien wieder zur Almend werden und daher an die Gemeinde zurückfallen, wenn sie nicht binnen der gesetzten Frist kultivirt oder mit Häusern bebaut worden waren.[49]) Zu den zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien gehörten ferner die im Geraideverbande stehenden

43) Piper, p. 252 u. 259.

44) Moser, Forstarchiv, II, 242, §. 15.

45) Sethe, p. 142, §. 38.

46) Pufendorf, jurisd. Germ., p. 646 u. 649.

47) Gr. I, 400.

48) Struben, rechtl. Bed., III, 392.

49) Landbuch von Uri, art. 335—338. Landbuch von Schwiz, p. 161, 185, 214, 225 u. 226. Meine Einleitung, p. 108—111.

Ackerfelder, Wiesen, Weinberge und Heiden, welche in der Ober Haingeraide, in der Mittel Haingeraide und in der vierten Haingeraide in der Pfalz gegen einen jährlichen Zins, zuweilen sogar in ewigen Bestand oder in Erbbestand entweder einzelnen Bauern oder ganzen Gemeinden, z. B. Edenkoben, zur Sondernutzung verliehen worden waren.[50]) Ferner die im Ganerbenverbande stehenden Felder und Wiesen in der Ganerbschaft Hanhofen, welche einzelnen Ganerben in Zeitbestand oder auf Erbzins zur Sondernutzung verliehen worden waren und daher Ganerben Acker und Ganerben Wiesen genannt wurden.[51]) Sodann die in den Camberger, Würgeser und Erlebacher Marken liegenden Ackerfelder, welche einzelnen Märkern gegen einen jährlichen Zins oder Zehnten zur Sondernutzung hingegeben und daher Markland und Markgelende genannt worden sind.[52]) Die in Pacht gegebenen Markwiesen (Markenweischen) und Markländereien in der Dernekamper Waldmark, bei deren Verpachtung die Markgenossen den Vorzug vor den ungewahrten Leuten hatten.[53]) Solche zur Sondernutzung hingegebene Ländereien waren auch die Krautgärten und Etzwiesen in der Altenhaslauer Mark,[54]) dann die in der Bensheimer Mark liegenden und daher zur Almende gehörenden Wiesen, Acker und Kappisgärten,[55]) die in der Mark Lich auf der Gemeinweide liegenden und daher selbst Gemeinweiden genannten Felder,[56]) und die gegen einen jährlichen Zins verpachteten Kampe und Markwiesen (Wische) in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark.[57]) Zu ihnen gehörten insbesondere auch die Hackwaldungen in der Waldmark zu Reichholzheim bei Wertheim. Jene Waldmark bestand nämlich aus Hoch-

---

50) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 255 u. 470, und von 1828, p. 388. Meine Einleitung, p. 195.

51) Weisthum von Hanhofen.

52) Gr. I, 576 u. 577.

53) Gr. III, 142, §. 25.

54) Gr. III, 416, §. 10 u. 11.

55) Gr. I, 468.

56) Urk. von 1283 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 131. quosdam agros, qui vulgariter dicuntur gemeineweide —

57) Piper, p. 224 u. 230.

wald und aus Hackwald. Der Hochwald wurde zum Holzhieb, der Hackwald aber als Rottland oder Reutfeld (novalia) benutzt. Es sollte nämlich immer eine bestimmte Fläche des Hackwaldes nach Loosen unter die Markgenossen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zur Abholzung vertheilt werden. Das auf der verloosten Waldfläche stehende Holz mußte sodann von allen Looszichern zu gleicher Zeit abgehauen, der Boden ein Jahr lang als Ackerfeld benutzt und dann einige Jahre wieder zu Buschwald liegen gelassen werden, bis die Abholzung von Neuem wiederholt werden konnte.[58])

Zu diesen zur Sondernutzung ausgeschiedenen Markländereien gehörten endlich auch die Heimschnaete, Lohe, Heggen, Weisungen und Eschen in Westphalen. Heimschnaet oder Heimschnaat, Heemschnaat, Heimschaar, Landwehr, Bauerfriede oder Kirchenfriede nannte man nämlich diejenigen Distrikte einer gemeinen Mark, in welchen einer engeren Gemeinschaft von Markgenossen, insgemein einer einzelnen Bauerschaft oder einem Dorfe gewisse Nutzungsrechte, meistentheils das Plaggenmähen, mit Ausschluß aller übrigen Markgenossen zugewiesen worden waren, während die Genossen dieser engeren Gemeinheit auch an den übrigen Marknutzungen Theil nehmen durften. Loh nannte man jene ausgeschiedenen Distrikte dann, wenn sie in einem Waldtheil bestanden, in welchem einem Markgenossen allein die ausschließliche Holznutzung zustand, hinsichtlich der Weide aber allen Markgenossen gemein waren und daher von dem Besitzer des Lohes nicht eingefriedet werden durften. Hegge nannte man jene Walddistrikte (Lohe) dann, wenn sie mehreren Markgenossen zur ausschließlichen Holznutzung zugewiesen waren. Die Genossen einer Hegge (die Heggenossen) bildeten eine besondere engere Gemeinheit in der Mark mit einem eigenen von dem Holzgrafen der Mark verschiedenen Holzgrafen und mit einem eigenen Holting. Weisung wurden die ausgeschiedenen und zur ausschließlichen Marknutzung angewiesenen Distrikte in dem Falle genannt, wenn die Genossen darin nicht bloß, wie bei der Heimschnaet, zum Plaggenmähen, sondern auch noch, wie bei dem Loh, zur Holznutzung berechtiget waren. Unter einer Esche endlich verstand man ein aus der Mark ausgeschiede-

58) Mone, IV, 420.

nes Ackerfeld, welches Mehreren zugehört hat und unter diese vertheilt war, aber nicht mit Aufwürfen oder Zäunen durchschnitten werden durfte, indem allen Genossen des Esches das Recht zustand, nach der Erndte ihr Vieh hineintreiben zu dürfen. Diese Eschen waren indessen nicht immer Theile einer Mark, wie dieses Lodtmann geglaubt hat. Denn auch außer den Marken kommen sie vor. Sehr häufig waren jedoch die Genossen eines Esches zu gleicher Zeit auch Markgenossen.[59])

Die Gemeinländereien (die Almenden) durften übrigens auch zur Obstkultur benutzt werden, und zwar in einer doppelten Weise, entweder in der Art, daß jeder Genosse eine gewisse Anzahl von ihm eigenthümlich gehörenden Obstbäumen auf das Gemeinland setzen durfte, oder daß die auf der Almend gepflanzten Obstbäume in ungetheilter Gemeinschaft bleiben sollten. Man nannte jene Bäume im ersten Falle Eigenbäume, im letzteren Falle aber Almendbäume. Die Eigenbäume gehörten mit den davon gezogenen Früchten dem Eigenthümer des Baumes, und im Kanton Uri durfte jeder Landmann sechs Eigenbäume auf die Almend setzen.[60]) Die Almendfruchtbäume dagegen gehörten zur Almend und die von ihnen gezogenen Früchte waren allen Genossen gemein, und wurden daher auch gemeines Obst oder Almendnüsse, Almendkirschen u. s. w. genannt, z. B. in Uri,[61]) und ursprünglich wohl auch in Schwiz. Denn jenes merkwürdige Erkenntniß der gemeinen Landleute vom Jahre 1530 über die Benutzung der Kirschen als gemeines Obst bezog sich, wie es mir scheint, auf einen späteren Zustand, indem ursprünglich gewiß auch in Schwiz nur die von Almendkirschbäumen gezogenen Kirschen gemeines Obst gewesen sind. Vielleicht haben ursprünglich alle Kirschbäume auf der Almend gestanden, und dann waren natürlich auch die Kirschen Almendkirschen und daher gemeines Obst. Erst später, nachdem die Almenden mit den darauf stehenden Almendkirschbäumen mehr und mehr unter die gemeinen Landleute vertheilt

59) Vergl. diese Worte bei Klöntrup, I, 340 ff., II, 158 ff., 282 ff., III, 295 ff., und Strodtmann, Idioticon Osnabrug., unter Esch und Heemschnaat.

60) Landbuch von Uri, art. 173, 174 u. 346.

61) Landbuch, art. 347 u. 348.

und auch auf dem Sondereigen Kirschbäume gepflanzt worden waren, scheint sich die Ansicht, daß alle Kirschen, auch wenn sie auf Sondereigen gewachsen, gemeines Obst seien, gebildet zu haben. Um nun die dadurch entstandenen Streitigkeiten zu beendigen, wurde von der Landsgemeinde entschieden, daß die Kirschen zwar, wie von Alters her, gemeines Obst sein und bleiben sollten, daß jedoch jeder Besitzer eines Kirschbaumes berechtiget sein solle, seine Kirschen dadurch zu wehren, daß er seinen Kirschbaum mit einem Dorn zeichnete.[62])

8. Schließen der Mark nach Außen.

§. 49.

Es liegt im Geiste und Streben einer jeden Genossenschaft, sich nach Außen abzuschließen. Dies zeigt sich bei den Markgenossenschaften nicht allein in dem Unterschiede zwischen Märkern und Ausmärkern, zwischen den vollberechtigten Genossen und den bloß berechtigten nicht Genossen, zwischen den mit eigenem Rauch in der Mark angesessenen Leuten und denjenigen, welche anderwärts ihren Rauch hatten u. s. w. Es zeigt sich insbesondere auch in dem Besitze der Markgüter und in der Benutzung der in der Mark gezogenen Früchte und bei den anderen Marknutzungen. Dieses Abschließen der Mark war aber eine nothwendige Folge der unter den Markgenossen bestehenden Markgemeinschaft.

Es war nämlich in fast allen Marken auf das Strengste verboten, Marknutzungen irgend einer Art ohne Erlaubniß der Genossen aus der Mark auszuführen oder außerhalb der Mark zu veräußern. So war der Verkauf und die Ausfuhr von Holz und von Holzkohlen verboten in der Mark zu Oberkleen, zu Lauken und zu Beber, dann in der Hülseder, Ostbeverer, Carber, Oberurseler, Bibrauer, Schwanheimer, Rodensteiner, Lippinghauser und Eyelshauser Mark, in der Fossenhelde, in den Haingeraiden in der Pfalz u. a. m.[63]) Daher durfte auch das in der Mark gehauene

62) Landbuch von Schwiz, p. 87. Meine Einleitung, p. 111 u. 112.

63) Gr. I, 514, 522, 584, 767, 768, II, 786, III, 177, 302, 305, 462, 499 u. 501. Piper, p. 237. Koenigsthal, I, 2, p. 49. Wiederholdt, p. 46. Urk. von 1292 bei Baur, p. 171.

Bauholz nur in der Mark selbst verbaut und nicht verkauft werden, z. B. in der Dieburger [64]) und Ostbeverer Mark, [65]) im Häg-bach im Kinzigthal, [66]) in den Alpmarken (§. 16) u. a. m. Eben so war die Ausfuhr von Plaggen verboten in der Soegler und Dernekamper Mark, [67]) dann die Ausfuhr von Heu und Stroh, z. B. im Lande Schwiz, [68]) von Dünger, Geil, Mist und Stroh in der Soegler Mark, [69]) zu Kirburg im Westerwald [70]) und in den Alpmarken (§ 16), von Mergel z. B. in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark [71]) u. s. w. Sogar auf die in der Mark gefangenen Fische und Krebse bezog sich jenes Verbot. Diese durften nämlich nicht allein von den Markgenossen, sondern z. B. in der Altenstädter und Carber Mark sogar von den Ausmärkern ungestraft gefangen und in der Mark selbst noch verzehrt werden. Aus der Mark ausführen durften sie aber die Ausmärker gar nicht, und die Inmärker erst dann, wenn sie zuvor in der Mark selbst feil geboten worden waren. [72])

Auch waren diesem Ausfuhrverbote nicht bloß die gemeinen Märker unterworfen, sondern auch die obersten Märker und die anderen Markvorsteher. Daher sollten in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark die Grafen von Diez als oberste Märke nur für ihren Burgbau und für ihre Feuerung in der Mark selbst die Mark gebrauchen. („sich der Marcken gebrauchen zu irem burgk-„lichen Bhaw und zu irem burgklichen Fheur binnendt der „Marck".) [73]) Eben so sollten sie in der Kaltenholzhauser Mark, außer für ihren Burgbau, ohne Erlaubniß der Märker kein Holz

64) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 6. „Bauw Holtz thun hawen zu „seinem Bauwen in der Märcken, und nirgend anderswo zu ver-„bauen" —

65) Gr. III, 177.

66) Gr. I, 399 f.

67) Piper, p. 216. Gr. III, 141, §. 19.

68) Landbuch von Schwiz, p. 59.

69) Piper, p. 211, 212, 213, 216 u. 220.

70) Gr. I, 642, §. 11, u. 644.

71) Piper, p. 237.

72) Gr. III, 456 u. 462. Schazmann, p. 10. Mader, II, 104.

73) Weisthum bei Reinhard, p. 159. Bei Gr. I, 575, §. 3, heißt es unrichtig „sich der merker gepRauchen" —

aus der Mark führen oder sonst geben. („und sollent kein hultz uſs „der marck faren, dan zu ihrem burgklichen buhe zu Dietz, unndt „sullent auch kein hultz anderweiter geben uſs der marck ohne der „märcker wissen und willen".)[74]) Und in der Dieburger Mark erhielten die Erzbischöfe von Mainz als oberste Schirmer und Märker nur für ihre Baulichkeiten in der Mark das nöthige Bauholz aus den Markwaldungen, welches sodann auch in der Mark selbst und nirgends anders verbaut werden mußte.[75])

Auch die in der Mark gezogenen Früchte sollten so viel als möglich in der Mark selbst verarbeitet und verzehrt werden. Daher sollte das von den Wagnern und Pflugmachern (Pflügern) in der Mark gehauene Holz in der Mark verarbeitet und nicht aus der Mark verkauft werden. In der Obershaingeraide in der Pfalz mußten die Pflüger und Wagner, ehe sie das Holz holten, sogar schwören, daß sie das in der Mark gehauene Holz an niemand außer der Mark verkaufen wollten.[76]) Aus demselben Grunde sollte in der Bibrauer Mark das Oel bei Strafe auf einer in der Mark befindlichen Oelmühle geschlagen, dabei aber der Märker vor dem Ausmärker bevorzugt und daher vor diesem expedirt werden.[77]) Darum hat es in manchen Marken ursprünglich nur eine einzige Mühle gegeben, z. B. in der Limburg Dürkheimer Mark, welche daselbst heute noch die Fronmühle genannt wird[78]). Und wie dieser Mühlenzwang, so scheinen auch der Weinzwang und andere Bann- und Zwangsrechte theilweise wenigstens in der Markverfassung ihren Ursprung zu haben.

Namentlich sollten auch die aus Markprodukten verfertigten Waaren in vielen Marken gar nicht oder doch erst dann ausgeführt und außerhalb der Mark verkauft werden dürfen, wenn sie zuvor in der Mark selbst gehörig feil geboten worden waren. So die von den Seilern aus Lind oder Bast von Markbäumen gemachten Seile und Stränge, z. B. in der

74) Gr. I, 587.
75) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6.
76) Gr. I, 767.
77) Gr. I, 514.
78) Gr. I, 783.

Rodheimer und Altenstadter Mark[79]), die von den Bäckern mit Markholz gebackenen Brode, z. B. in der Altenstadter Mark[80]), die von den Hafnern, Töpfern, Ulnern oder Eullern mit Markholz gebrannten Töpfe, z. B. in der Altenstadter Mark[81]), die von den Wagnern aus Mark- oder Almendholz verfertigten Wagen in der Oberhaingeraide und in den Almendwaldungen in der Pfalz, in der Röder Mark und in der Holzmark zu Beber[82]), die aus Markholz verfertigten Pflüge, z. B. zu Cornelismünster[83]), die aus Almendholz verfertigten Schüsseln in der Pfalz[84]), die aus Markholz verfertigten Häuser und anderen Gebäude, z. B. im Lande Schwiz[85]), in der Mörler[86]) und Raesfelder Mark[87]), in der Mark zu Cornelismünster[88]) u. a. m. Oder es war wenigstens zu gewissen Zeiten die Ausfuhr verboten. So z. B. den Faßbendern in der Limburg Dürkheimer Mark an den drei Jahrmärkten und Kirchweihen zu Dürkheim die Ausfuhr von Fässern, Reifen, Zübern und von anderem Geschirr, nach der ungedruckten Benderordnung von 1541[89]). Oder es sollte vor Allem dem Bedürfnisse der Markgemeinde genügt werden, und dann erst die Ausfuhr erlaubt sein. So durften z. B. die Ziegelbrenner in der Limburg Dürkheimer Mark nach einer ungedruckten Ziegelordnung von 1568 erst dann „ausserhalb des Fleckhens seines „Gefallens Ziegel verkhauffen", wenn sie sieben Brände für die Gemeinde gethan hatten[90]). Aus demselben Grunde sollten endlich in manchen Marken die in der Mark ansässigen Schmiede, Wagner, Faßbender, Schuhmacher und andere Handwer-

---

79) Schazmann, p. 3, 8 u. 9. Gr. III, 455.

80) Gr. III, 455. Mader, II, 52.

81) Gr. III, 485. Mader, II, 53.

82) Gr. I, 767, III, 305, §. 28. Almendordnung von 1483, §. 13, bei Mone, I, 436. von Löw, p. 148.

83) Gr. II, 786.

84) Almendordnung von 1483, §. 12.

85) Landbuch, p. 59.

86) Schazmann, p. 17.

87) Gr. III, 170.

88) Gr. II, 786.

89) Im Dürkheimer grünen Buch.

90) Im Dürkheimer grünen Buch.

ker nur für die Markgenossen (§. 33), oder für sie wenigstens wohlfeiler arbeiten, wie dieses z. B. in der Altenstadter und Rodheimer Mark den Töpfern oder Eulern bei Strafe geboten war[91]).

Innerhalb der Mark war jedoch der Verkehr ganz frei und keiner Beschränkung unterworfen. Daher durfte in der Waldmark Dornstetten jeder in der Mark angesessene Mann sein Haus abbrechen und innerhalb der Mark hinführen und wieder aufbauen, wo er nur wollte[92]). Auch war es in manchen Marken ganz genau vorgeschrieben, an welchen Orten in der Mark die Waaren zuerst feilgeboten werden sollten, ehe sie aus der Mark ausgeführt werden durften. So mußten z. B. die Ulner oder Töpfer in der Altenstadter Mark ihre Töpfe zuerst in Helmanshausen, dann in Kleinaltenstadt (zwei später ausgegangenen Dörfern), dann in Altenstadt und zuletzt noch in Höchst, und zwar allenthalben einen Dreiling um den niederen Preis eines Helblings, d. h. eines halben Pfennigs, feil bieten, ehe sie damit aus der Mark hinaus fahren durften[93]). Auch durfte das außerhalb der Mark gekaufte Holz wieder aus der Mark ausgeführt und auswärts verkauft werden. Die in der Mark angesessenen Wagner und Faßbender

---

91) Schazmann, p. 2 u. 9.

92) Gr. I, 383. „welcher arm mann ein hus hät inn der dörfflin einem, „die inn das gericht gehörent, gelust ihn, er mags abbrechen, vnnd inn „ein anders füehren, vnd ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags „füehren inn die statt, da soll es denn inne beliben." Denn aus der Mark hinaus durfte er es nicht führen.

93) Gr. III, 455. „vnd wan sie ire vln oder dopffen geaidt han, vnd kon„nen sie dan nit verkauffen in der margk; so mogenn sie die vffladen „vff ire geschir, wagen oder karn, vnd soln fahrn nach Helmanshausen, „vnd soln da ruffen ein dreiling vmb ein helbling; konnen sie die da „nit verkauffen, so sollen sie fharn gen klein Aldenstadt vnder die linden „vnd solln da ruffen ein dreiling vmb ein helbeling; ist es sach, daß „sie an dem endt nit verkauffen konnen, so sollen sie fharen ghen Al„denstadt vnder die linden, vnd soln do ruffen ein dreiling vmb ein „helbeling; ist es dan sach, das sie do auch nit verkauffen konnen, so „sollen sie fharen ghen Hoist vff den ruwen rein, vnd ruffen ein drei„ling vmb ein helbeling; ist es dan sach, das sie do auch nit verkauffen „konnen, so soln sie fharn lauth vnd langes also lange biß sie verkauf„fen konnen.

durften jedoch keine Wagen und Fässer daraus verfertigen. Denn zu dem Ende mußte das Holz in der Mark selbst gekauft werden, z. B. in der Röder Mark [94]).

Eine weitere Folge der Markgemeinschaft und der damit verbundenen Ausschließung aller nicht Genossen war das Verbot, den in der Mark liegenden Grundbesitz an Fremde (nicht Genossen) zu verkaufen oder zu versetzen, z. B. im Lande Schwiz [95]), in der Babenhauser Mark [96]) und in anderen Waldmarken [97]), und die Marklosung, wonach, z. B. in der Altenhaslauer Mark, fremde Käufer von in der Mark liegenden Höfen und Gütern gar nicht gewehrt werden, die Inmärker vielmehr den ewigen Abtrieb haben sollten [98]). Dasselbe Verbot bestand insbesondere auch in den Alpmarken. Daher durfte in der Alp zu Trachselhalden in St. Gallen keine Alpgerechtigkeit an einen nicht Genossen verkauft werden, wenigstens nicht ehe sie zuvor den Alpgenossen angeboten worden war [98b]). Auch hatten dieses Vorkaufs- und Näherrecht nicht bloß die Markgenossen oder die gemeinen Märker, sondern auch, jedoch erst nach den gemeinen Märkern, die Obersten Märker, also in der Babenhauser Mark die Grafen von Hanau, welche daselbst die Obersten Märker waren, und nach ihnen noch die Herren von Groschlag, welche nach den Grafen die zweiten Obersten Märker in jener Mark waren [99]). Eine Art von Näherrecht war auch das bereits erwähnte Vorrecht der Markgenossen bei der Verpachtung von Markwiesen und von anderen Markländereien [1]).

---

94) von Moser, Forstarchiv, II, 230, §. 14—16, u. 242, §. 16 u. 17.

95) Urk. von 1294 u. 1454 im Landbuch, p. 265, 266, 283 u. 284.

96) Weisthum im Hess. Archiv, I, 301.

97) Kaiserrecht, IV, 20.

98) Gr. III, 414 u. 416. Eranien, I, 35 u. 37 f. Vergl. Grimm, R. A., p. 31.

98b) Alpsatzung von 1494 in Rechte der Gemeinde Kappel, p. 48. Vrgl. oben §. 16.

99) Markweisthum im Hess. Archiv, 1, 301. — „were auch das si (die „Mergker) des nyet thuen wolden, so sprechen wir eyn recht, dz den „walt nyeman bilcher und von rechte kauffet und behaldet, da unse „herre von Hanauwe und syne erben, wolte Sie der auch nit, } hatte „der Groslock nach unsem Herren und synen erben recht zu demkauffe."

1) Gr. III, 142, §. 25.

9. Verbindlichkeiten der Märker.

§. 50.

Die Markberechtigungen waren, wie wir gesehen, Zugehör von Grund und Boden, und sie ruhten, wie die Genossenschaften selbst, auf der Markgemeinschaft. (§. 20 u. 23). Dasselbe gilt nun auch von den Verbindlichkeiten der Markgenossen, z. B. von der Pflicht die Gemeindewege zu machen[2]), den Feuerwagen einzuspannen[3]), oder andere Gemeindefronen zu leisten, im Gemeinen zu arbeiten, wie man im Allgäu heute noch sagt[3b]), oder wenn es nothwendig war für die Markangelegenheiten beizusteuern u. dgl. m. Auch diese Dienste, Abgaben und Steuern der Markgenossen waren Zugehör von Grund und Boden[3c]). Sie ruhten auf dem zur Markgemeinschaft gehörigen Grund und Boden, und zwar wie die Markberechtigung auf dem Hause und Hofe in dem berechtigten Dorfe[4]). Im Rheingau wurde zu dem Ende eine Landtafel errichtet und diese im Jahre 1625 auf dem Dingtage zu Eltvill erneuert, in welche sodann alle Lasten und Abgaben eingetragen und auf die in den markberechtigten Dörfern liegende Häuser vertheilt worden sind[5]). Daher gingen die Rechte und die Verbindlichkeiten stets Hand in Hand mit einander, wie dieses auch manche Weisthümer ausdrücklich sagen, z. B. das Weisthum von Altenhaslau. („wer wasser und weyd sucht und „eigen rauch helt, der soll mit dem gericht lieb und leyd li„den tragen, das ist, er soll helfen geben unserm „herrn sein geld. — derselbe hat gleiches recht, wie andere

---

2) Anhang Nr. 5 u. 6. §. 19.

3) Lagerbuch von Weisenheim am Sand. „Feuerwagen. Vnd wan es „noth ist dass es in vmbliegenden flecken oder dorffenn brennen würdt, „soll der negst, so man bekhomen kan jn solcher noth den feuwerwa„gen führen, daruon soll demselben ein fron abgeschlagen werden."

3b) Anhang Nr. 3. Not. 11.

3c) Urk. von 1247 bei Senckenberg, sel. jur. V, 349 u. 350. — villam in Wirtstorf — cum omnibus attinenciis tam jure montaneo quam etiam marchdinest contuli.

4) Meine Einleitung, p. 189, 236 u. 237.

5) Geisenheimer Haingerichtsbuch bei Köhler, p. 47 f. u. 90 u. 91.

„nachbarn, auch gleiche beschwerung zu tragen. — wer „darinnen sitzet selber auf seinen gütern und haltet eigen rauch, „dass der des gerichts noth soll helfen tragen nach zeit„licher vermögen" —)[6]) Meistentheils waren die Markberechtigungen in einer und derselben Mark, wie wir gesehen, gleichgroß und dann waren es auch die Lasten, z. B. in der Bellersheimer Mark[7]). Oefters waren jedoch die Berechtigungen verschieden und dann waren es auch in demselben Verhältnisse die Verbindlichkeiten. (§. 8, 19 u. 34). Wer daher eine doppelte Berechtigung in der Mark hatte, der hatte auch doppelte Lasten, z. B. in der dritten Haingeraide in der Pfalz[8]). Wer aber z. B. nur Fußdienste (voittdienste) leistete, der hatte auch eine geringere Marknutzung[9]). Und wer gar keine Berechtigung hatte, der hatte auch keine Lasten, der war vielmehr frei von allen der Markgemeinde zu leistenden Diensten, Abgaben und Steuern. Denn der Antheil an der Marknutzung war allzeit auch der Maßstab für den Beitrag zur gemeinen Schatzung in Westphalen[10]), für den Beitrag zu den Beeten, Contributionen, Diensten und Anlagen in der Altenhaslauer Mark[11]), für die Verbindlichkeit zu den Verpflegungskosten des Schirmherrn bei-

---

6) Gr. III, 413 u. 417. §. 20. Cranien, I, 33, 40 u. 50.

7) Märkerbuch bei Cramer, III, 128 u. 159. — „in den gemeinen Almu„ten zu Bellersheim ist das alt Herkommen, daß die vom Adel uff „ihre Wohnbehaussung zu dem uff dero Hoffleuth ob sie der hät„ten, und andere freyen Hof im Dorff, daß die gleich einem Nach„bahr er sey arm oder reich ihr gebührendt Theil ohne eini„gen Geld haben sollen, doch so man das Riedt mehet, sollen „sie damit lohen und thun gleich einem andern. Wäre es aber „Sach, daß man das Riedt zu gemeinem Nutz mit Rath und guten „Willen der Junckern bißweilen die Schore daran verkauffen thet, als„dann so sie daran wollen haben, sollen mit gelten gleich einem „andern oder mangeln."

8) Intelligenzbl. von 1828, p. 332.

9) Piper, p. 197.

10) Kindlinger, II, 31. Not. d.

11) Freiheit von 1570 in Cranien, I, 50—52.

zutragen in der Fuldischen Mark [12]), und für die übrigen Verbindlichkeiten der Markgemeinde z. B. in der Mark zu Werheim in der Wetterau [13]).

Auch die geistlichen und weltlichen in der Mark angesessenen Grundherren waren hievon nicht ausgenommen. In ihrer Eigenschaft als Markgenossen mußten auch sie mit zu den Gemeindelasten beitragen, also die Edelen und Geistlichen in der Bellersheimer Mark wie die bürgerlichen Märker zu den Gemeindezwecken steuern und die vorschriftsmäßigen Feuereimer halten [14]), die Adeligen und Geistlichen in den Marken des Fürstenthums Osnabrück mit den Bauern die Marklasten gemeinschaftlich tragen, und sich den Märkergerichten unterwerfen [15]), die Edelen und Unedelen, die Geistlichen wie die Weltlichen in der Altenhaslauer Mark bei Gericht erscheinen, denn „wer daselbst wasser und „weyd geneust muß gehorsam seyn" [16]), die Burgmannen, Priester und Bürger in der Mark vor Kirburg zum Hirtenlon und zum Unterhalt des Gänsehirten beitragen [16b]), die Edelen und Priester in der Limburg Dürkheimer Mark mit „zu Weg vnd Steg frohnen," wie es im Dürkheimer grünen Buch öfters heißt. Wiewohl auch in jenen Marken der Adel und die Geistlichkeit im Uebrigen nicht fronpflichtig und auch nicht steuerpflichtig war [17]).

---

12) Gr. III, 439. — „das die nachpaurn, welche wasser und weide geniessen, ein jeder mit zu solcher kost thun und dieselbigen nach anzal bezalen helfen sollen."

13) Gr. III, 500.

14) Märkerbuch bei Cramer, III, 128, 134 u. 159.

15) Klöntrup, v. Markgenossen, §. 7, p. 316.

16) Freiheiten von 1570, Art. 5 in Cranien, 1, 44.

16b) Feldordnung §. 9 bei Reinhard, p. 178. — „wann die Zeit komt, „dass man die Gänss vor den Hirten zutreiben pflegt, wie dann ein „gemeiner Hirth dazu bestelt und gehalten werden soll, dass ein jeder „von Burgkmann, Priestern und Burgern denselben nach advenant sei„ner Anzahl Gänss belohnen und unterhalten helffen solle."

17) Dürkheimer grünes Buch: „Adell vnd Priesterschafft sind der Herrn „vnd Gemein frohnfrey, zu weg vnd steg aber zu fröhnen „schuldig." Vertrag de anno 1495 im grünen Buch: „so Priester „vnd Edle fröhnen zu weg vnd steg sollen sie auch gehorsamb „sein."

Denn so weit die markgenossenschaftlichen Rechte, so weit reichten auch die genossenschaftlichen Pflichten. Daher verordneten im Jahre 1294 die Landleute von Schwiz, also die Markgenossen des Landes, daß die in dem Lande angesessenen Klöster nur dann Antheil an den Marknutzungen haben sollten, wenn sie die hergebrachten Steuern und Abgaben entrichteten, daß sie aber, wenn sie keine Steuern und Abgaben entrichten wollten, auch von allen Marknutzungen in Feld, Wasser, Holz, Wonne und Weide des Landes ausgeschlossen sein sollten [18].

Eine weitere Verbindlichkeit der Markgenossen war die Pflicht der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Sie mußten einander helfen bei Streitigkeiten mit Fremden. Denn die Märker sollten die Mark wehren [19], nöthigenfalls sogar mit Waffengewalt [20]. Bei Wald- und anderen Bränden sollten sie die sogenannte Feuerfolge leisten [21], und daher löschen helfen, z. B. in der Rodheimer, Oberurseler, Altenhaslauer und Rodensteiner Mark, und in den Geraide- und Ganerbenwaldungen in der Pfalz [22]. Auch bei allen anderen Nothfällen in der Mark sollten sie einander helfen [23], insbesondere auch, so oft es nothwendig war, Frondienste für einander leisten [24]. Wenn daher unter den

---

18) Urk. von 1294 im Landbuch von Schwiz, p. 266. „So sin wir ouch „des vber ein komen; vnd wolten dy chloester, dy in dem lande sint, „nicht dragen schaden an sture vnd an anderem gewerfe mit dem „lande nach ir guote alse ander die lantlute, so suln sy miden velt, „wasser, holz, wunne und weide des landes." vgl. noch p. 58.

19) Kaiserrecht, IV, 20. „auch sint die merker die mark schuldig zu wern „allen den leuten, die sie angriffen."

20) Gr. III, 474. §. 5 u. I, 382. „wer es, dass die burger von Dornstet„ten vintschafft hetten, vnnd jhnen wurt jhr vich genommen, oder ein „burger oder me gefangen, oder sust geröpt wurden, vnnd sy wollten „machylen, vnnd wenn man zu Dornstetten sturm lüttet, so sollent „denn die armmen lütt vss denn vorgenanntten dörffern by dem ayde „ziehen zu der statt baner." —

21) Stisser, I, 228.

22) Schazmann, p. 3. Gr. I, 768, III, 489. im Anhang, Nr. 5. Wiederholdt, p. 51. Cranien, I, 56. Koenigsthal, I, 2. p. 49.

23) Gr. I, 768. „thäte ihnen jemand unrecht an den wäldten, dass wir ih„nen sollen h·lffen als uns selber."

24) Gr. III, 476. §. 12.

markberechtigten Gemeinden eine Burg oder eine Stadt war, so mußten sie helfen die Burg und das Schloß mit Zäunen und anderen Befestigungen zu versehen und sodann die Stadtmauern vertheidigen, z. B. in der Waldmark Dornstetten [25]). Auch sollten sie, wenn einer ihrer Genossen gefangen oder wenn Vieh oder anderes Gut geraubt worden war, dem Feind nacheilen und die gefangenen Leute und die geraubten Güter zu retten suchen [26]). Denn „wer in der Mark wohnet, Wasser und Weide geneust, „muß auch der Mark Noth helfen tragen" [27]).

Den Markbeamten waren die Märker Gehorsam schuldig und bei Pfändungen, beim Vollzuge der Urtheile und sonstigen Gebote, bei Angriffen von Außen und bei anderen Markangelegenheiten mußten sie dieselben unterstützen, so oft es zur Wahrung der Mark gegen jeglichen Schaden und zum Schutze derselben nothwendig war. Nöthigenfalls mußten sie sogar mit bewaffneter Hand Beistand leisten. So in der Rodheimer, Rodensteiner, Ostbeverer, Speller, Beberer und Dierstorfer Mark [28]). Denn erst wenn ihre eigene Gewalt nicht mehr hinreichte, sollten sie den Schirmherrn zu Hilfe rufen und, wenn auch seine Macht nicht ausreichte, das Reich selbst ansprechen, z. B. in der Selbolder Mark, in dem Ried bei Vilbel und in der Mark

---

25) Gr. I, 382. „weres, dass die burger zue Dornstetten jhr schloss bessern „wöllten mit zunen, wenn denn die burger einen tag oder zween ge„zunent, so sollent denn die lütt uss denn vorgenannten dörfflin denn „burgern helffen zunen, nachdem vnnd yeglichem dörfflin beschai„den jst."

26) Gr. I, 382. — „weres, dass jnn denn vorgenannten dörfflin einem „oder wer dass vihe genommen oder armme lütt gefangen würden, ei„ner oder mer, vnnd die armen luth wollten nachylen, wenn denn der „schuldthaiss, vnnd die burger gemanet, oder wie sie dass jnnen wer„dent, so sollent sie mit dem baner by dem ayde den armmen lütten „helffen nachylen, vnnd dass jhr helffen retten vnnd behallten, allss „ob es jhr aigen guet were."

27) Altenhaslauer Freiheit von 1570. §. 22 in Eranien, I, 50. vgl. noch Meine Einleitung, p. 161 u. 331.

28) Schazmann, p. 1 u. 3. Koenigsthal, I, 2. p. 46 n. 47. Gr. III, 178, 182, 215 u. 305. §. 22.

zu Werheim[29]). Im Weigerungsfalle wurden die Märker gestraft, meistentheils in Geld[30]). In manchen Marken sollten sie aber sodann als Ausmärker behandelt und daher noch härter bestraft werden[31]).

Die Markgenossen hatten ferner das Recht und die Pflicht die auf frischer That betroffenen Frevler, gleichviel ob Inmärker oder Ausmärker, zu pfänden[32]) oder zu schütten, d. h. ihnen ihr Vieh als Pfand wegzunehmen[33]), und in manchen Marken die Frevler, wenn sie Ausmärker waren, sogar zu verhaften[34]), und sie sodann mit Wagen und Geschirr einzutreiben[35]). Entflohen die auf frischer That betroffenen Frevler, so sollten ihnen die Märker nachfolgen, eine Strecke weit und eine kurze Zeit lang sogar über die Grenze der Mark[36]). Die Inmärker durften in der Regel nicht verhaftet und in der Oberurseler Mark sogar nicht ein Mal gepfändet, sondern nur gerügt werden[37]). Auch konnten sich die Inmärker von der Pfändung befreien, wenn sie einen Bürgen stellten und gelobten, sich auf dem nächsten Märkertage stellen und sich der gerichtlichen Verhandlung unterwerfen zu wollen. („biss er Burch und gelowe gestalt, an „dem Holtingk darfur Abdracht zu thun") [38]). Verhaftet durften die Inmärker nur dann werden, wenn sie zur Nachtzeit auf der That betroffen[39]), oder außerhalb der Mark mit dem gefrevelten Gut ergriffen worden waren[40]), oder wenn sie sich

---

29) Gr. III, 420, 474. §. 5 u. 500.

30) Gr. III, 178. Schazmann, p. 3.

31) Gr. III, 215 u. 305. §. 22.

32) Gr. I, 577. §. 14, 583, 589 u. 590. Anhang, Nr. 4. vgl. Wilda in Zeitschrift für deutsches Recht, I, 247 u. 265 ff.

33) Sethe, p. 115. §. 4. Piper, p. 194 u. 195. Lodtmann, p. 176.

34) Gr. I, 514, III, 455, 489 u. 491. vgl. oben §. 34. Not. 91 bis 94. dann Wiederholdt, p. 46 u. 48.

35) Schazmann, p. 15 u. 16.

36) Gr. I, 577. §. 13 u. 583. Schazmann, p. 2. Reinhard, p. 172. Lodtmann, p. 175.

37) Gr. III, 489. Wiederholdt, p. 46.

38) Sethe, p. 115. §. 4 u. 131. — Piper, p. 195. Andr. Sunesen, X, 1.

39) Schazmann, p. 17. Anhang, Nr. 6. §. 6.

40) Gr. III, 455.

der Pfändung oder der Schüttung mit Gewalt widersetzt hatten [41]).

Das Recht und die Pflicht der Markgenossen in den Märkergerichten zu rügen was rugbar war und in allen Markangelegenheiten das Urtheil zu finden, z. B. in der Waldmark Dornstetten [42]), in der Rodensteiner [43]), Holthauser [44]) und Soegler Mark [45]), dann in den Gärteshecken, in der Mark Winden und Weinähr, in der Waldmark von Warmsroth, in der Nortrupper Mark u. a. m. [46]). In der Westenhölzer und Westenloher Waldmark im Lande Delbrück waren die Markinteressenten sogar sich selbst zu rügen verbunden, welche Verbindlichkeit beim Beginne eines jeden Holtungsgerichtes simbolisch in nachfolgender Weise anerkannt werden mußte. „Es müssen nämlich die Mark„interessenten als Meyere, Köttere, Bardenhaure und alle Zulä„gere in einen auf der Erden gemachten Kreis ihre „Messer stecken, und demnach bei Ablesung ihrer Namen selbe „wieder herausziehen, und einer nach dem anderen diese „Worte sprechen: Ich ziehe mein Messer auf Recht, oder „aber: Ich ziehe mein Messer auf Heren Gnad. Die „Bedeutnüß oder effect dieser Verfahrungs-Art besteht darinnen, „daß (indem die zur Denunciation sothaner Excessen beeidete so„genannte Scherne einem jeden besonders heimlichen Brüchtfall „und Uebertretung allemahl eigentlich nicht erfahren können), ein „jeder excessit sich selbst verrathen, und solchermaßen gleich-

---

41) Sethe, p. 132. Not.

42) Gr. I, 381. „vnnd in alda rügen uff den aid, wass ruegbar „jst vor denn elltern, es sye an holltz, an veld, an wasser, an wai„den oder an freueln."

43) Koenigsthal, I, 2. p. 49. „desßgleichen soll allßdann ein jder gericht „scheff sein wissende rüg auch thun vnd dann von dem gemei„nen Marckher auch erfordert." —

44) Sethe, p. 114. §. 2 u. 123. §. 37.

45) Piper, p. 220. „Gestalt Marckgenossen sich verpflichten, die Contra„venientes jederzeit getreulich anzuzeigen."

46) Gr. I, 589, 606, III, 210 u. 211. §. 14 u. 23, u. II, 186. — „ein „ieder gemeindsmann vnd einwohner der vier dorfer schütz sein vnd was „in bemeltem bezirk brüchig gefunden, anbringen solle."

„falls sein selbst eigener Denunciant sein muss, zumahlen „derjenigen, welcher etwa unter der Hand als Brüchtfällig aus„gekundschaftet, und also ohne seinen wissen von denen Schernen „ad Registrum getragen worden, sein Messer aber auf Recht ge„zogen hat, mit doppelter, der aber, so auf Herrn Gnad gezogen, „nur mit einer Straf belegt wird" [47]).

Auch die Markämter mußten die Markgenossen annehmen, wenn bei den Aemterwahlen die Wahl auf sie gefallen war. Im Weigerungsfalle wurden sie gestraft. In der Holzmark zu Münder sollte der Holzgreve, der die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen wollte, ein Fuder Einbecks Bier geben und auch jeder die Wahl ablehnende Urtheilsfinder ein Fuder Bier, wahrscheinlich gemeines Bier, geben [48]). In der Mark zu Oberkleen wurden die gekornen geschwornen Weiser und Waldförster in Geld gestraft, wenn sie nicht annehmen wollten [49]). Eben so die gewählten Holzwahren in der Holzmark zum Harenberg [50]). In der Lippinghauser und Eyelshauser Mark mußten die Malleute, wenn sie ihre Ernennung nicht annehmen wollten, eine Tonne Minder Bier geben [51]).

Alle diese Verbindlichkeiten der Markgenossen sollten bei ihrer Aufnahme in die Markgemeinde den Markbeamten eidlich gelobt werden. (§. 31). Daher enthalten die in den Markweisthümern enthaltenen Formulare für die Märkereide meistentheils eine mehr oder weniger vollständige Aufzählung aller ihrer Verbindlichkeiten, z. B. in der Oberurseler und Oberkleener Mark [52]). Oder es wurde in anderen Marken dem zu beeidigenden Märker vor der Eidesleistung, um ihm seine Verbindlichkeiten einzuschärfen, das Markweisthum vorgelesen, z. B. in der Rodensteiner Mark [53]).

---

47) Delbrücker Landrecht von 1757. Cap. 1. §. 12 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 89. vgl. noch Gr. III, 101.

48) Gr. III, 297 u. 298.

49) Gr. III, 499.

50) Gr. III, 285. §. 27.

51) Piper, p. 238 u. 239.

52) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 43. Weisung von 1551 u. 1568 bei Reinhard, p. 192 u. 195.

53) Koenigsthal, I, 2. p. 47.

Mit der Pflicht der gegenseitigen Unterstützung hängt auch die Haftung der Gemeinde zusammen, welche sich in vielen Marken bis auf unsere Tage erhalten hat. Wenn nämlich innerhalb einer Mark Holzfrevel begangen worden, die Thäter aber unbekannt waren, so haftete die Markgemeinde für die Buße und für den Ersatz des gefrevelten Holzes bis zur Entdeckung des Thäters, z. B. in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Oldenburg, Mecklenburg, im ehemaligen Herzogthum Bremen u. a. m.[54]). Auch haftete die Markgemeinde in manchen Marken für den Vollzug der Straferkenntnisse, wenn die in der Mark angesessenen Verurtheilten nicht zahlen konnten oder nicht zahlen wollten, z. B. in der Mörler Mark[55]). Endlich haftete auch die Markgemeinde noch für die von den Markbeamten gemachten Ehrenausgaben. Wenn daher die gewöhnlichen Einnahmen für dergleichen Ausgaben nicht hinreichten, so mußten sie von der Markgemeinde wieder ersetzt und derselben verrechnet werden, z. B. in der Mark Winden und Weinähr[56]), und in der Mark zu Werheim[57]).

Auch von der althergebrachten Pflicht die Reisenden zu unterstützen, sie zu beherbergen und zu verpflegen, haben sich, außer dem bereits Bemerkten[58]) in manchen Marken noch einige andere Spuren bis in die letzten Zeiten erhalten. So

54) Dreyer Miscellan. p. 87—90. Meine Einleitung, p. 162—165. vgl. noch oben §. 38. Not. 12.

55) Schazmann, p. 17. „Item welcher Mercker auch Vberfahrung halbenn „dieser Ordnung berugt ist, denn sollen seinne Gemeinde darunter er „gesessen ist, schuldig seinn zu Bezalung der Buessenn zu dringenn, wo „das aber nach der beschehenn ruge innerhalb dreienn Monathenn nitt „geschehe, so sollenn dieselbig gemeinn alss lang der Margk verstoßenn „vnd entsetzt seinn, bis dass solch Buessenn volkhomlich ausgericht „werenn.“ —

56) Gr. I, 608. „Und soll der holtzmeister dem herrn obermärker und sei„nen bey sich habenden leuthen aus dem closter an sechs personen aufs „wenigst käs und brod darsetzen, und selbiges hernächst in sei„ner rechnung dem kirchspiel verrechnen.“

57) Gr. III, 500. „wer es sach, das der markermeister das imbs nicht kunde „bezahlen aus der rüge, so soll er greifen in die mark, daraus „losen und das imbs bezahlen.“

58) Meine Einleitung, p. 165—167.

durfte in der Altenstadter Mark jeder Reisende sich einige Fische in dem gemeinen Wasser fangen. Er mußte sie jedoch auf der Stelle sieden und essen. Denn aus der Mark hinaus durfte er sie nicht tragen. Eben so durften reisende Fuhrleute, wenn sie die Nacht überraschte, in der Mark übernachten und ihr Vieh auf die gemeine Weide treiben[59]. Auch in der Carber Mark durften die Reisenden ein Essen Fische oder Krebse fangen. Aber auch sie mußten noch in der Mark selbst, entweder in einem Wirthshause oder in dem Hause eines Märkers das Essen verzehren[60].

10. Die Markgenossenschaft auch eine religiöse Genossenschaft.

§. 51.

Auch in religiöser Beziehung bildeten viele Marken in der Art ein Ganzes, daß die Mark entweder nur eine einzige Kirche oder wenigstens nur eine einzige Hauptkirche, eine sogenannte Märkerkirche, Marketkirche, Haupt-, Geist- oder Gaukirche hatte, die übrigen Kirchen in den Markdörfern aber bloße Filiale waren. So war es, wie wir gesehen, in der Mark Huxori, in der Mark Gerau, in der Altenhaslauer Mark, in den Thalmarkgemeinden von Schwiz und Glarus[61]), und in der Alpmark Pfronten. (§. 14). Auch in der großen Mark

59) Gr. III, 456 u. 457. „queme ein frembder man vber hundert meile „here, oder wo he her queme, vnd wolt ein male hie fischen, der „mocht ein hamen entnemen umb ein mercker, vnd mocht in die bach „ghen fischen, vnd was hie vonn fischen finge, mocht he ein feur ma- „chen vff dem staden vnd mocht die fisch do siden vnd essen oder mocht „sie in eines nachpaurs hauss dragen vnd do inne essen, vnd hie sal „sie auch nit auss der marg dragenn. — were es sach, das ein frembd „man queme faren mit seinem geschirr vnd fiech, das ine die nacht in „der marg betrete, der mocht sein nachtruge da nemen vnd mocht sein „fiech die nacht vff die gmein weide treiben." —

60) Gr. III, 462. §. 9. — „ausmärker, er sei wannen er wolle, darf sich „ein essen krebse oder fische fahen, doch muß er sie in der mark, in ei- „nes wirtes oder märkers haus essen und verzeren oder leidet strafe." vgl. Mader, II, 55 u. 104.

61) Meine Einleitung, p. 167—169.

Heppenheim hat es ursprünglich nur eine einzige Pfarrkirche, die Kirche zu Heppenheim gegeben nach einer alten Grenzbeschreibung vom Jahre 805, welche auf einem in dem Kirchthum zu Heppenheim eingemauerten Stein heute noch zu sehen ist und auf welche sich bereits im Jahre 1473 die Markgenossen bei einem Almendstreit berufen haben [62]). Eben so hatte die Mark Bensheim nur eine einzige Haupt- oder Pfarrkirche. Denn die übrigen Kirchen waren bloße Filiale [63]). Die Dörfer Zelle, Harxheim und Niefern in der Pfalz, welche noch im 16ten Jahrhundert in Markgemeinschaft waren (§. 9), bildeten auch eine kirchliche Gemeinde. Die alte Stiftskirche zu Zelle war die Hauptkirche. Die Dörfer Harxheim, Niefern und Einseltheim oder Einselthum waren aber bloße Filiale [64]). Einselthum hat nämlich ursprünglich ebenfalls zu jener Mark gehört, im Jahre 1532 aber seine eigene Mark ausgeschieden erhalten [65]). Auch die vier Dörfer, aus denen die Carber Mark bestand, bildeten eine einzige Pfarrei. Die Pfarrkirche befand sich zu Großcarben und die übrigen Kirchen waren Filiale [66]). Eben so war es in der Selbolder Mark [67]) u. a. m. In der Mark Bingenheim, um noch ein Beispiel anzuführen, ist sehr wahrscheinlich Echzell das Mutterdorf und daselbst die Mutterkirche gewesen. Die übrigen Kirchen aber waren bloße Filiale von der Kirche zu Echzell. Daher hielten die Einwohner von Dornassenheim und Heuchelheim eine Zeit lang, nachdem ihre Gemeinden bereits selbständige Pfarreien geworden waren, wenigstens noch ihre Hochzeiten, Kindtaufen und Prozessionen in Echzell [68]).

Oefters mußte die Markgemeinde den Pfarrer und den Schullehrer unterhalten. In der Altenhaslauer Mark hatte

---

62) Dahl, Lorsch, p. 188—191. Urtheil aon 1473 bei Mone, I, 431.

63) Dahl, p. 207—209.

64) Widder, III, 158.

65) Vertrag zwischen den von Zelle vnd Einselthumb wegen Vnderscheidtung der Gemarken von 1532 im ungedruckten Weisthum von Zelle, Harxheim und Nivern.

66) Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 118. Landau, d. Gaue, I, 88.

67) Landau, I, 100.

68) Zeugenaussage von 1577 bei Landau, Gaue, I, 21 u. 29.

zu dem Ende der Pfarrer ein großes und ein kleines Pfarrgut und den großen und den kleinen Zehnten in der ganzen Mark erhalten, der Schulmeister aber einige Aecker, Wiesen und Krautländereien und den Zehnten von einigen Gütern in der Mark [69]. Namentlich der Novalzehnte pflegte, wahrscheinlich gleich bei den ersten Niederlassungen und bei den dadurch veranlaßten Rodungen, zur Dotation der Kirchen und Schulen bestimmt zu werden [70]. Und wie andere genossenschaftliche Angelegenheiten, wurden auch die weltlichen Angelegenheiten der Kirche und Schule, insbesondere die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Bau der Kirchen und Schulen u. s. w., von der Markgemeinde besorgt, oder zu dem Ende ein eigener Gemeindeausschuß, sogenannte Kirchen Elteste, Kirchenbaumeister u. a. m., erwählt, z. B. in der Altenhaslauer und Bellersheimer Mark [71]. In manchen Marken hatte sich auch das Recht der Märker, den Pfarrer oder wenigstens den Glöckner zu setzen, erhalten, z. B. im Lande Breisig [72].

VI. Markvorstand und Markbeamte.

1. Im Allgemeinen.

§. 52.

So lange noch die alten großen Marken das Gebiet eines einzigen Urdorfes bildeten, bedurften sie keines eigenen Vorstandes. Der Vorsteher des Dorfes war vielmehr zu gleicher Zeit auch Vorstand der dazu gehörigen Mark. Nachdem aber mehrere Dorfschaften in einer und derselben Mark entstanden, und alle zusammen in ungetheilter Markgemeinschaft geblieben waren, da reichte der Vorsteher des Urdorfes für alle übrigen nicht mehr hin. Es ward sodann vielmehr ein Ortsvorstand für jede einzelne Dorfschaft und ein Gesammtvorstand für alle in ungetheilter Gemeinschaft gebliebenen Dorfschaften nothwendig. Ueber die ursprüng-

---

69) Freiheit von 1570 in Cranien, I, 46—48.

70) Schwäbisch. Landr., Laßberg, c. 155, und ed. Wackernagel, c. 134 Not. Grimm, R. A., p. 524.

71) Cranien, I, 47 u. 55. Cramer, III, 137, 150 u. 162.

72) Gr. II, 634.

liche Beschaffenheit dieses an der Spitze der Mark stehenden Gesammtvorstandes wissen wir so gut wie nichts. Sie liegt völlig im Dunkeln. Sehr wahrscheinlich ist es jedoch, daß die alten Markvorsteher mit den Bezirkshäuptlingen und Unterkönigen zusammenhängen, und daß wenigstens sehr viele Heradskönige, Fylkiskönige, Gaukönige und andere Unterkönige (reguli, subreguli, skattkonungar, undercyningas u. s. w.) und auch viele Bezirkshäuptlinge (principes, satrapae, eorlas und jarlar) ursprünglich bloße aus den vornehmsten Geschlechtern gewählte oder auch erblich gewordene Markvorsteher gewesen sind, welche erst bei dem Steigen der Gewalt des Oberkönigs mit den übrigen Unterkönigen und Bezirkshäuptlingen mehr und mehr herabgedrückt und zuletzt entweder ihrer Würde entsetzt oder zu bloßen von dem Oberkönig ernannten Beamten herabgesetzt worden sind [72b]).

Die Entstehung einer öffentlichen Gewalt, welche mit der weiteren Ausbildung und mit dem kräftigeren Auftreten des Oberkönigthums zusammenhängt, verbunden mit der neuen Gauverfassung, führte zu wesentlichen Aenderungen. Die meisten Marken wurden nämlich in Gaue und in Gaugrafschaften umgeschaffen und denselben öffentliche Beamte, die Gaugrafen, vorgesetzt. Andere Marken sind Grundherrschaften des Königs oder anderer Großen des Reiches geworden [73]). Allein auch diejenigen Marken, welche sich in ihrer alten Gestalt erhalten, wurden in Beziehung auf Schutz und Schirm der öffentlichen Gewalt und dem Königsbann unterworfen. Dadurch hatten nun die Könige und ihre Gaugrafen eine Schirmgewalt und mit dieser ein Oberaufsichtsrecht über die Marken sogar in dem Falle erhalten, wenn die Grundherrschaft darin einem Anderen als dem Könige gehörte. Auf diese Weise ist denn neben und über dem Markvorstand und über den Märkergerichten eine von ihnen wesentlich verschiedene öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten entstanden, welchen die Handhabung der Schirmgewalt und des Königsbanns übertragen worden ist. Der Verfall der Gauverfassung hat zwar, wie wir sehen werden, auch hinsichtlich der obersten Gewalt in den Marken zu großen Veränderungen geführt. Meistentheils ist jedoch, wenigstens in den ersten

72b) Vergl. einstweilen meine Einleitung, p. 139, 140 u. 330 ff.

73) Meine Einleitung, p. 105—107 u. 112—116.

Zeiten, die öffentliche Gewalt von der Markvorstandschaft und von der Markgerichtsbarkeit getrennt und geschieden geblieben.

Die öffentliche oder oberste Gewalt in der Mark kam meistentheils, wie wir sehen werden, in die Hände eines obersten Schirmherrn oder eines obersten Vogtes, eines Waldboten oder eines anderen obersten Herrn oder Gewaltherrn. Von ihnen durchaus verschieden waren nun aber die Obersten Markvorsteher, was bisher gänzlich, sogar von Löw, Jakob Grimm, Stieglitz u. a. übersehen worden ist [74]). Die Obersten Vögte, wenn auch, wie es hin und wieder der Fall war, von der Markgenossenschaft gewählt, waren vom Kaiser belehnte, zuweilen auch von dem Obermärker gesetzte Schirmherrn, und als Inhaber der öffentlichen Gewalt weniger genossenschaftliche als Kaiserliche Beamte, welche daher, wenn auch in einiger Abhängigkeit von der Genossenschaft, im Ganzen genommen dennoch keineswegs unter derselben, vielmehr über ihr standen. Die eigentlich genossenschaftlichen Markbeamten und Markvorsteher waren die Märkermeister, die obersten Märkermeister, die Obersten Märker, die Holzgrafen, die obersten Erbexen und die obersten und höchsten Erben.

2. Die Obersten Markbeamten und Markvorsteher.

§. 53.

In der Bibrauer Mark waren die Herren von Falkenstein die Obersten Vögte. Und wiewohl dieselben nur als erwählte Vögte (rechte gekaren foyd) von Seiten der Markgenossenschaft anerkannt worden waren, so ließen sie dennoch in sehr selbstständiger Weise die ihnen zustehende Schirmgewalt durch einen Untervogt ausüben. Der eigentliche von der Genossenschaft abhängige Markbeamte war dagegen der Markmeister. Zwar wurde nicht bloß dieser sogenannte Meister, sondern auch noch der Untervogt von der Genossenschaft gewählt [75]). Und beide sollten

---

74) von Löw, p. 47 ff. Grimm, R. A., p. 233 f. Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, p. 125.

75) Gr. I, 513. „off den tag sal man meister vnd foyd kysen" — Nach dem Zusammenhang ist unter dem Letzteren der Untervogt zu verstehen.

nach Vorschrift des Weisthums in gewissen Fällen gemeinschaftlich mit einander handeln. Da jedoch von dem besten Märker, etwa dem reichsten und angesehensten Märker, im Namen der Genossenschaft nur der Meister (der Markmeister), in der Regel aber nicht der Untervogt, dieser vielmehr von dem Obersten Vogt bestätiget werden sollte[76]), da ferner der Meister zu pfänden, den Vorsitz bei Gericht zu führen und die übrigen genossenschaftlichen Angelegenheiten allein zu besorgen hatte, der Untervogt aber ihn hiebei nur unterstützen und schützen sollte[77]), so war nichts desto weniger nur der Meister oder der Markmeister der eigentliche genossenschaftliche Beamte, der Untervogt dagen bloßer Stellvertreter des Obersten Vogtes.

In der Bellersheimer Mark waren die Grafen von Solms die Obersten Schirmherrn. Die eigentlichen Markangelegenheiten in der Waldmark und in den dazu gehörigen Feldmarken wurden aber ganz unabhängig von dem Obersten Schirmherrn durch zwei jedes Jahr von der Genossenschaft zu erwählende Märkermeister besorgt, welche als genossenschaftliche Beamte nur der Märkerschaft rechenschafts- und rechnungspflichtig waren[78]). In der Carber Mark sind die Burgmannen von Friedberg die Obersten Herrn der Mark gewesen. Die Markangelegenheiten wurden aber durch zwei von den Markgenossen zu wählende und nur von ihnen abhängige Märkermeister besorgt[79]). Auch in der Altenstadter Mark sind die Burgmannen von Friedberg die Obersten Herrn, die eigentlichen Markbeamten dagegen ein Oberster Märkermeister und mehrere Untermärkermeister gewesen. Sie wurden jedes Jahr von der Genossenschaft gewählt und die

---

76) Gr. I, 513. — „das der beste merker, der off den tag da ist, einen „meister bestedigen sal, vnd ein foyt oder wer von eins foydis „wegin da ist, der sal einen foid bestedigen; werz sache, das „der foyt nit da enwere oder nymant von sinen wegen, so mochte der „beste merker auch eynen foyd bestedigen."

77) Gr. I, 515.

78) Cramer, III, 137, 150, 158 f. u. 162.

79) Weisthum von 1508 bei Mader, II, 123—125. — „zu Märckermeistern „gekoren werden der Marck bey ihren Eiden getreulich vor sein — auch „der Marck und gemeinen Märckern zu gutem dienen." Weisthum von 1499, §. 13, bei Gr. III, 463.

Untermärkermeister von dem Obersten Märkermeister beeidiget. Dem Obersten Märkermeister aber sollte der Amtseid von dem Burggrafen zu Friedberg als dem ersten und Obersten Lehensherrn vorgestabt werden. („vnd der eltist lehenher rittersgenoſs sal ime den „eidt staben.") [80]) In der Mörler Mark waren die Burgmannen von Friedberg gemeinschaftlich mit den Grafen von Eppstein und Königstein die Obersten Herrn, die eigentlichen Markbeamten dagegen zwei Märkermeister, welche von der Genossenschaft gewählt, von den beiden Obersten Herrn aber beeidiget zu werden pflegten [81]). Auch in der Mark Werheim hatte ein Märkermeister die Markangelegenheiten, der landesherrliche Amtmann von Altenweilnau dagegen die Schirmvogtei zu besorgen [82]). In der Mark Oberkleen besorgten die Junker von Kleen als Oberste Märkermeister die Angelegenheiten der Mark. Die Schirmgewalt hatten sie aber nicht [83]). In der Oberurseler, Seulberger und Erlebacher Mark endlich, um noch ein Beispiel dieser Art anzuführen, sind die Herren von Eppstein, welche als Herren zu Königstein auch in dem Dorfe Oberursel und in den umliegenden Dorfschaften Schirmvögte waren [84]), und nach ihnen die Grafen von Hanau als Herren von Homburg die Obersten Herrn und Waldboten gewesen, die eigentlich genossenschaftlichen Beamten dagegen mehrere Märkermeister. Die Märkermeister wurden von der Genossenschaft gewählt und sollten der Mark, d. h. der Markgenossenschaft, nicht den Waldboten getreulich dienen. Sie mußten jedoch den Amtseid in die Hände des Waldboten leisten und bedurften sogar schon seiner Bestätigung. („und wer „alſso auff den Tag zum Märckermeister gekorn wird, den hat der „Waldbott zu bestettigen, und soll er sie darüber laſsen ge„loben und schwören, der Marck getreulich für zu „seyn." [85])

80) Gr. III, 453 u. 454. Schazmann, p. 7 u. 8. Mader, II, 51.
81) Schazmann, p. 12, 13 u. 20.
82) Gr. III, 500.
83) Gr. III, 498 u. 499.
84) Gr. I, 556, 572, III, 496.
85) Wiederholdt, p. 53. vergl. 38, 44 u. 47. Gr. III, 489, 490, 491 und 492.

§. 54.

Die Märkermeister und Obersten Märkermeister waren demnach durchaus verschieden von den Obersten Schirmherrn der Mark. Dasselbe gilt nun auch von den Obersten Märkern. Sie sind nichts Anderes als ursprünglich, z. B. in der Kaltenholzhauser und Bingenheimer Mark [86]), gewählte, späterhin aber erblich gewordene Markvorsteher; öfters auch die Grundherren der Mark. Jedenfalls sind sie aber von den Obersten Schirmherrn und Schirmvögten verschieden gewesen.

In dem aus den Dörfern Heimbach, Weiß und Gladbach bestehenden Bezirke war der Abt von Rommersdorf Oberster Marcker. Die Schirmherrn und Vögte in jener Mark aber waren die Grafen von Sayn [87]). In der Mark Lauken in der Wetterau sind die Grafen von Nassau Diez die Obersten Herrn in der Mark oder die Obersten Märker, die Herren von Merinberg aber die Schirmherrn gewesen, wiewohl in den späteren Weisthümern auch die Schirmherrn Oberste Märker genannt worden sind [88]). In der Gönser Mark waren ursprünglich die Herren von Göns, dann die Herren von Rodenhausen und seit 1652 der Pfarrer von Lützelinden Obermärker und die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau die Inhaber der öffentlichen Gewalt. Erst im Jahre 1681 ist die Obermärkerei an die so eben erwähnten Landesherrn abgetreten worden [89]). In der Limburg Dürkheimer Mark ist der Abt von Limburg der Oberste Herr und Markrichter, der Graf von Leiningen aber der Schirmvogt gewesen [90]). Auch in den Bensheimer Markwaldungen ist die Stadt Bensheim Oberster Märker gewesen [91]), eben so in der Rodheimer Mark der jedesmalige Pfarrer zu

---

86) Gr. I, 587. „daſs sie einen herrn von Dietz gekohren hant vor Zei„ten zu einem obersten märcker" — Gr. III, 440 u. 443. Stisser, II, 23, 24, 26 u. 27.

87) Gr. I, 616, 617 u. 618.

88) Gr. III, 501. Vergl. unten §. 110, Not. 83.

89) von Zangen, p. 28—44.

90) Gr. I, 783 u. 787.

91) Gr. I, 468.

Rodheim [92]) und in der Mark Wieden und Weinähr bei Ehrenbreitstein der Abt des Klosters Arnstein [93]), ohne daß die Einen oder die Anderen die Oberste Schirmgewalt in der Mark gehabt hätten.

Sogar in den Reichswaldungen, in welchen dem Kaiser und dem Reiche die Grundherrschaft gehört hat, ist die Vorstandschaft von der Obersten Vogtei getrennt gewesen. In dem Büdinger Reichswald, in welchem der Kaiser und das Reich der Oberste Märker war („daz daz riche oberste märcker sy ober „den walt") und ein Forstmeister mit zwölf Förstern im Namen des Reiches die Aufsicht über den Wald und die Forstgerichtsbarkeit hatte („von des heiligen riches wegen") [94]), in jenem Reichswald war die Schirmgewalt über den Wald den Herren von Trimberg [95]) und später den Grafen von Ysenburg zu Lehen gegeben [96]). Eben so stand im Nürnberger Reichswald ein Oberster Forstmeister an der Spitze der Waldmark. Und die Ritter Waldstromer waren bekanntlich mit dem Oberforstmeister Amte vom Kaiser und Reich belehnt [97]). Die Schirmvogtei in jenem Reichswalde hatte aber der Kaiserliche Landvogt [98]).

Dasselbe nun, was in manchen Marken der Oberste Märker war, ist in anderen Marken der erste Märker gewesen, z. B. der Graf von Nassau in den Gärteshecken bei Burgschwalbach [99]).

§. 55.

Was in den Marken am Rhein und in der Wetterau die Märkermeister, die Obersten Märkermeister und die Obersten und ersten Märker, das sind am Niederrhein, in Westphalen und Niedersachsen und in früheren Zeiten auch am Oberrhein die Holzgrafen und die Waldgrafen gewesen. Wie die Wassergrafen,

92) Schazmann, p. 2.
93) Gr. I, 604 u. 607.
94) Gr. III, 426, 429 u. 432.
95) Lehenbrief Ludwigs des Baiers bei Stisser, II, 57 u. 58.
96) Urk. von 1395 bei Stisser, II, 58 u. 59. Gr. III, 426.
97) Urk. von 1223 bei Stisser, II, 79.
98) Gr. III, 611, 612 u. 613.
99) Gr. I, 588.

Deichgrafen, Salzgrafen, Witzgrafen, Spielgrafen und andere Vorsteher, so nannte man nämlich auch die Vorsteher der Waldmarken, zumal in Westphalen und Niedersachsen, Holzgrafen (Holtgreven[1]), holtgravii[2]), Holzgreben[3]), Holzgreven)[4]), Oberste Holzgrafen[5]) und Waldgrafen (comites silvae[6]), comites silvestres)[7]) und Waltgreven oder Holzgreven[8]). Und ihr Amt nannte man eine Grafschaft über den Wald[9]), eine Holzgrafschaft[10]) oder eine Waldgrafschaft. Auch diese Holz- und Waldgrafen hatten indessen keine öffentliche Gewalt. Sie waren vielmehr die obersten genossenschaftlichen Beamten der Mark und daher von den Inhabern der öffentlichen Gewalt wesentlich verschieden. So war z. B. in der Tudorfer Holzmark der Prior

---

1) Urk. von 1183 bei Treuer, Gesch. Hist. der von Münchhausen, II, 6.

2) Urk. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 301 u. 302.

3) Gr. III, 77.

4) Gr. III, 297.

5) Gr. III, 82, 83, 84, 91 u. 192.

6) Urk. von 1297 bei Wigand, Archiv, 1, 4, p. 107. — silvae comes, qui dicitur holtgreve —

7) Chron. August. ad 1247 bei Freher, rer. Germ. script. I, 527. Conradus comes sylvester —. Enicho comes sylvester. Conradi episcopi Chron. ad 1251 bei Urstisius, I, 575. filius comitis Conradi, qui dicebatur sylvester comes. Urk. von 1275 bei Gr. I, 764. Emichonem silvestrem comitem. Dieser öfters genannte Waldgraf Emicho oder Enicho war offenbar ein Graf von Leiningen. Denn die Grafen von Leiningen waren in jenen Zeiten im Elsaß und in der Pfalz begütert (vergl. Urkunden von 1276 bis 1290 bei Schoepflin, II, 12 u. 43) und schon zur Zeit Karls des Großen daselbst im Besitze bedeutender Waldgründe. (Vergl. Meine Einleitung, p. 112.) Jener Emicho war vielleicht derselbe, welcher in einer Urkunde von 1277 bei Widder, III, 12, Wildgravius genannt wird.

8) Piper, p. 166—170.

9) Korvei'sches Lehensregister aus dem 14ten sec. bei Wigand, Archiv, VII, 306. comitiam sive jus super idem nemus, quod teutonice dicitur de Grascap ouer de wolt.

10) Urk. von 1271 bei Günther, II, 372. jus nostrum quod quidem jus vulgariter Holzgrafschaf dicitur. Urk. von 1327 bei Niesert, II, 128. — proprietatem dimidietatis holtgravie —. Protokoll von 1576 bei Struben, rechtl. Bed., I, 365. — „Holtgräffschaft“ —. Gr. III, 193. „holtgraefſchaft“.

von Bodecken overster Holtgreve und der Junker von Brenken der Schirmherr [11]). Als genossenschaftliche Markbeamte wurden die Holzgrafen offenbar ursprünglich von der Genossenschaft selbst gewählt, wie sie denn auch in späteren Zeiten noch in vielen Marken in Westphalen und in Niedersachsen gewählt zu werden pflegten [12]).

Eine der berühmtesten Waldgrafschaften ist die Waldgrafschaft (comitatus nemoris) über die Waldungen bei Montjoie und Mubach im Herzogthum Jülich gewesen. Die sehr bedeutenden Waldungen haben ursprünglich zur Grafschaft Mubach oder Molbach gehört und die Grafen von Jülich waren von den Pfalzgrafen mit der Grafschaft und mit jenen Waldungen oder vielmehr mit dem Aufsichtsrechte über die Waldungen belehnt worden [13]). Da jene Waldungen und die Berechtigungen darin sehr bedeutend waren, so nannten sich die Grafen von Jülich Waldgrafen (comites nemoris und Waltgreven). Und der Wald selbst wurde die Waldgrafschaft (comitatus nemoris) genannt [14]). Ein von dem Grafen mit seinem Amte belehnter Forstmeister (magister foresti) hatte mit den unter ihm stehenden Förstern (forestarii) die Aufsicht über den Wald und die Gerichtsbarkeit in allen Forstsachen. Er berief zu dem Ende ein sogenanntes Holzdinc oder Vorstgeding, in welchem die Förster das Urtheil und das Recht wießen. (placitare de jure nemoris) [15]). Der Forstmeister wurde auch Wermeister [16]) und der Waldbezirk später die Wermeisterei genannt. Und bis ins 18te Jahrhundert hat jener Bezirk ein eigenes Amt gebildet,

11) Gr. III, 91 u. 92.

12) Gr. III, 77 u. 297. Jülichsche Polizeiordn. von 1558 bei Piper, p. 167. Möser, Osnabr. Gesch., I, 15.

13) Urk. von 1209 bei Kremer in Act. acad. Palat. III, 298. Comitatum de Molbach cum nemore. Urk. von 1233, eod. p. 299. — comitatus et jus nemoris —

14) Urk. von 1237 bei Kremer, l. c., p. 292 u. 303. Weisthum aus 13ten sec. bei Ritz, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins, I, 131, 134 u. 138 ff.

15) Urk. von 1237 bei Kremer, p. 302—304. Weisthum bei Ritz, I, 142 und 152.

16) Weisthum bei Ritz, I, 144. „Item as der wermeister zo gedinge „sytzet in deme vollen hoeve ind der wermeister die vorster maent „eynche ordel tzo wysen" — Vergl. Gr. II, 795.

an dessen Spitze ein adeliger Wermeister mit zwölf adeligen Beisitzern stand[17]).

§. 56.

Dasselbe endlich, was in vielen Marken die Holz- und Waldgrafen, sind in anderen Marken in Westphalen und Niedersachsen die Obersten Erbexen[18]), die obersten Erfgenamen[19]) und die obersten und höchsten Erben gewesen[20]). Zwar wird dieses von Renaud geleugnet[21]). Allein die von ihm angeführten Weisthümer sprechen mehr gegen als für ihn. Denn in dem einen Weisthum beweist der Ausdruck „de ouerste un meste erffge-„notte" im Grunde genommen nur, daß die obersten Erbexen und Erffgenoten die angesehensten und reichsten Grundherren waren, was auch ganz richtig ist, keineswegs aber, daß sie nicht zu gleicher Zeit auch oberste Holzgrafen gewesen sind. Auch davon abgesehen, daß in jener Stelle von einer Mark gar keine Rede ist[22]). Das andere Weisthum aber beweist sogar gegen ihn, indem daselbst der Holtgreve bloßer Stellvertreter des obersten Erbexen („den holtgreuen in stedde weines g. h."), der oberste Erbexe aber der Inhaber des obersten Stuhles in der Mark, also der oberste Markvorsteher war[23]). Die obersten Erbexen waren nämlich, wie die obersten Erfgenamen und wie die obersten und höchsten Erben, die angesehensten nnd reichsten Grundherren in der Mark und in dieser Eigenschaft, wie dieses in grundherrlichen und gemischten Marken öfters der Fall war, zu gleicher Zeit Markvorsteher, Markrichter oder oberste Märker. Daher wurden die übrigen Grundherren zum Unterschiede von den obersten Erbexen öfters gemeine Erbexen genannt[24]), zum Unterschiede von den obersten Erffherrn aber gemeine Erffherren[25]). Und nicht selten werden die Aus-

---

17) Kremer, a. a. O., p. 291 u. 292.
18) Gr. III, 124.
19) Gr. III, 161. „vor einen oversten erfgenamen ind erferen" —
20) Gr. III, 283, 286, 289, 292, 293 u. 294. Struben, I, 366 u. 367.
21) Renaud, Deutsch. Priv. R., I, 337.
22) Gr. III, 99.
23) Gr. III, 123 u. 124.
24) Gr. III, 112 u. 124.
25) Niesert, II, 143.

drücke Holzgraf und Oberster Erbexe abwechselnd und als ganz gleichbedeutend gebraucht, z. B. in der Holzmark zu Dissen[26]), eben so die Ausdrücke höchste Erben und Holzgräfen in der Holzmark zum Harenberg[27]) und oberste Holzgräfen und oberste Erbexen z. B. im Fürstenthum Osnabrück[28]).

Auch diese obersten Erbexen oder obersten Erbherren oder obersten und höchsten Erben hatten nun keine offentliche Gewalt, vielmehr nur die Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten der Mark. So hatten in der Steinwedeler Mark die Herzoge von Lüneburg die oberste Gewalt („den obersten wald") mit dem Blutbann („blotrunne"), die „hogisten Erben" aber waren die Herren von Rutenberg[29]). In der Dittersеr Holzmark gehörte der Blutbann dem Hause Calenberg („den blutran aber ans haus Cahlen„berge") und die „höchsten Erben" waren die Inhaber des Hauses Blumenau[30]). In dem Felberischen Bruch waren die Junker von Misburg die höchsten Erben und Holzgerichtsherrn, welche die Holzgerichte zu halten hatten. Die höchste Gewalt („de högeste „gewald") mit dem Blutbann (blutrun — bloetrunne) hatten sie aber nicht[31]). Die obersten Erbexen und höchsten Erben entsprachen demnach in aller und jeder Beziehung den obersten Märkern am Rhein und in der Wetterau.

3. Die Markvorsteher waren meistentheils Mitmärker.

§. 57.

Die obersten Vorsteher der Mark waren meistentheils Mitmärker. Die Vorstandschaft war nämlich ein Amt[32]), welches

26) Gr. III, 187—188. — „für einen holzgrauen und obersten erbexen" —

27) Gr. III, 283.

28) Struben, I, 365.

29) Gr. III, 224.

30) Gr. III, 292.

31) Gr. III, 278 u. 279.

32) Gr. III, 453 u. 454. „so sal der vndermerckermeister vnd alle furster „dem obersten merckermeister ire iglicher sein ampt vffgeben in sein „hant, — so sal dan der alt oberst merckermeister dem nhuen vnder„merckermeister sein ampt auch vffgeben" — Vergl. Gr. III, 410, 411 und 415.

man die Obermärkerschaft[33]), das Markherren Amt[34]), die Obermärkerei[35]), das Obermärkeramt (§. 61), die Waldgrafschaft (§. 55) oder die Holzgrafschaft zu nennen pflegte[36]). Die obersten Märker wurden daher ursprünglich gewählt, und zwar, wie bei anderen Genossenschaften, meistentheils aus den Genossen selbst, also aus den Mitmärkern gewählt. In vielen Markweisthümern war es ausdrücklich vorgeschrieben, daß der zu wählende Vorstand in der Mark angesessen, also ein Mitmärker sein müsse, z. B. in dem Weisthum der Carber Mark[37]). Nachdem nun das Amt erblich geworden und mit einer bestimmten Herrschaft verbunden worden war, so war und blieb der nun erblich gewordene Markbeamte nach wie vor Mitmärker. So waren die Grafen von Diez in der Kaltenholzhauser Mark gekorne Oberste Märker („daſs „sie einen herrn von Dietz gekohren hant vor zeiten zu einem ober„sten märcker"). Und wegen des Besitzes des Hofes zu Holzhausen waren sie auch Märker und hatten als solche dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die anderen Märker auch. („daſs unſser „herrn von Dietz märcker sullent seyn in der marck, von des hoffes „wegen zu Hulzhusen, und sullent kein hultz uſs der marck faren, „— und sullent des auch heischen, als ein ander märcker.")[38]) In der Gernbacher Mark im Fürstenthum Nassau waren die Freiherren Voigt von Elspe Obermärker und Mitmärker[39]). In der Soegler Mark im Hochstifte Osnabrück gehörten die Erbholzgreven zu den Gutsherren der Soegler Mark („neben anderen gutherren „der Soegeln Marcke") und waren daher ebenfalls Mitmärker[40]). Eben so der Holtgreve in der Mark Osterwald, weshalb derselbe als Oberster Erffherr den gemeinen Erffherrn, d. h. den

33) Gr. III, 440.

34) Roder Markordnung bei von Moser, Forstarchiv, II, 225.

35) Urk. von 1652 u. 1703 bei von Zangen, p. 80 u. 84.

36) Gr. III, 193. Pufendorf, jurisd. Germ., p. 639, §. 2. Vergl. oben §. 55, Not. 9 u. 10 und Günther, II, 372.

37) Gr. III, 463. „die märker kiesen sich ihren märkermeister, doch muß er „in der mark behubet und begütet sein."

38) Gr. I, 587.

39) Cramer, 115, p. 322 u. 324.

40) Piper, p. 202.

gemeinen Grundherren, und in der Mark Westerwald der Oberste Erffexe den gemeinen Erffexen entgegengesetzt wird [41]).

In jenen Marken, in welchen eine der markberechtigten Gemeinden selbst an der Spitze der Mark stand, wie dieses, wie wir sehen werden, in der Heppenheimer, Bensheimer und Miltenberger Mark, dann in mehreren Geraiden in der Pfalz u. a. m. der Fall war, in jenen Marken beruhte ohnedies das ganze Verhältniß auf Markgemeinschaft. Es versteht sich daher von selbst, daß die den Vorsitz führende Gemeinde zu gleicher Zeit Obermärker und Mitmärker war.

Die Obermärker waren demnach meistentheils auch Mitmärker. Sie waren es jedoch nicht immer. So war in der Dieburger Mark der Erzbischof von Mainz zwar Oberster Schirmer und Märker, aber kein Markgenosse, also auch kein Mitmärker [42]). Und auch in den grundherrlichen Marken, in welchen die Grundherren der Mark Oberste Märker oder Oberste Erbexen zu sein pflegten, waren sie dennoch öfters keine Mitmärker, namentlich nicht dann, wenn die Markgenossenschaft bloß aus Colonen bestanden hat, indem sie in diesem Falle keine Markgenossen und daher auch keine Mitmärker waren. So ist z. B. im Lande Breisich das Stift Essen Grund- und Lehensherr, aber nicht Märker gewesen. Denn Märker waren und hießen daselbst nur die Colonen [43]).

4. Erwerb der Markvorstandschaft.

a. Ursprünglich durch Wahl, später Kraft Erbrechtes.

§. 58.

Ursprünglich wurden die Markbeamten von der Markgenossenschaft gewählt. Dies geschah, wie wir gesehen, bei den Märkermeistern und Obersten Märkermeistern wie bei den Obersten Märkern und bei den Holzgrafen und Obersten Erbexen. Daher wurden sie gekorne Oberste Märker [44]), gekorne Holzgra-

---

41) Niesert, II, 139 u. 143. Gr. III, 124 u. 176.

42) arg. Weisthum von 1429 und Urkunde von 1602 bei Hohlhausen, II, 6 u. 10.

43) Gr. II, 634 u. 635.

44) Gr. I, 587.

sen[45]), gekorne Richter der Mark[46]), oder auch gekorne und bewillede Holtrichter[47]) und verordnete und bewillede Holtrichter genannt[48]).

Meistentheils wurde unter den Genossen gewählt, was bei der Obersten Vogtei nicht immer und sogar in der Regel nicht der Fall war. Im Uebrigen ist jedoch in den meisten Marken die Wahl unter den Markgenossen ganz frei gewesen, z. B. in den Holzmarken zu Münder[49]) und in Jülich und Berg[50]), im Lande Breisich[51]), dann in der Bibrauer und Carber Mark u. a. m. In anderen Marken sind aber gewisse Beschränkungen eingeführt worden. In der Altenhaslauer Mark sollte aus lokalen Rücksichten von den beiden Markmeistern der Eine aus der Burg Gelnhausen und der Andere aus der Stadt Gelnhausen gewählt werden[52]). In der Mörler Mark mußte man beide Märkermeister aus dem Adel, nämlich aus den „zum Schild Gebornen", nehmen und zwar in Berücksichtigung der beiden Schirmherrn den Einen gleichsam als Stellvertreter der Grafschaft Königstein und den Anderen wegen der Burg Friedberg[53]). Ursprünglich scheint jedoch auch in der Mörler Mark die Wahl ganz frei gewesen zu sein. Schon nach dem Weisthum von 1382 sollten indessen die Märker jedes Jahr drei Märker wählen, aus denen der Gerichtsherr zwei als Märkermeister bestätigen sollte. Streitigkeiten unter den beiden Schirmherrn führten aber im Jahre 1434 zu einem Vergleiche, nach welchem jeder von ihnen einen Märkermeister haben sollte[54]), wobei es denn, wie wir gesehen, auch in späteren Zeiten geblieben ist. In der Oberurseler Mark sollten die beiden Märkermeister zunächst aus dem Adel, dann aber aus den Priestern, und erst

45) Gr. III, 297 u. 298.
46) Gr. II, 635.
47) Gr. III, 111, 115 u. 116.
48) Gr. III, 119.
49) Gr. III, 297.
50) Piper, p. 167.
51) Gr. II, 634
52) Gr. III, 411 u. 415, §. 3.
53) Neue Ordnung der Mörler Mark von 1539 bei Schazmann, p. 12 u. 20.
54) Landau, D. Gaue, I, 48.

wenn auch unter ihnen keine wahlfähigen gefunden werden konnten, aus den Hubnern und Landleuten gewählt werden [55]. Auch in der Seulberger Mark pflegten die Märkermeister aus dem Adel gewählt zu werden. Daher findet man im Jahre 1493 einen Junker Erwin Tögel von Carben als Markmeister [56]. In der Altenstadter Mark scheint die Wahl der Untermärkermeister ganz frei gewesen zu sein. Zu einem Obersten Märkermeister aber sollte nur ein „Ritter, der ein Lehenherr in der Marck „sey gekieset," also unter den Grundherren der Mark, was die Burgmannen zu Friedberg gewesen sind, gewählt werden [57]. In der Bellersheimer Mark endlich sollten jedes Jahr zwei Märkermeister, und zwar Einer von den Adeligen unter den gemeinen Märkern, der Andere aber von den Gemeinen unter den adeligen Märkern gewählt werden [58]. Die adeligen und die gemeinen Märker scheinen demnach, wie im Rheingau u. a. m. bei aller Gleichheit der Rechte im Uebrigen, zwei verschiedene Genossenschaften gebildet und wie die Geschlechter und Zünfte in den alten Städten einander gegenüber gestanden zu haben [59]. Auch haben in der Bellersheimer Mark die adeligen Märker sichtbar bei allen Verhandlungen einen überwiegenden Einfluß gehabt, was bei dieser Markgenossenschaft um so natürlicher war, da die adeligen Märker sammt und sonders Großbegüterte waren, Einige sogar 10, 15, 35 bis 42, die gemeinen Märker dagegen höchstens zwei bis drei Marken besaßen [60].

---

55) Gr. III, 490. Wiederholdt, p. 53.

56) Gr. III, 490 u. 492.

57) Gr. III, 454. Schazmann, p. 7—8.

58) Urk. von 1552 u. 1580 bei Cramer, III, 150, 158 u. 162.

59) Vertrag von 1552 bei Cramer, III, 162. — „nachdem zwischen den „Ehrenvesten Henrichen und Bernharden Riedesseln Gevettern und der „gemeinen Nachbarschafft zu Bellersheim etlich spän irrnng und „widerwillen erwachsen sein" u. s. w. Erzbischöfliche Mainzische Verordnung von 1494 bei Köhler, p. 88. „jrrung und zwitracht zwischen „unsern Landsassen und Unterthanen unseres Landes des Rheingaues „dem von Adel eins und unsern gemeinen Burgerschaft da„selbst andern Theils." —

60) Cramer, III, 153 ff.

§. 59.

Ueber die Art und Weise, wie gewählt werden sollte, finden sich nur wenige Bestimmungen. Eine der interessantesten findet sich für die Holzmark zu Münder. Daselbst sollte jedes Jahr ein neuer Holzgreve von den Markgenossen oder Erben gewählt und der gekorne Holzgreve von dem Abt von Loccum oder einem Priester und, wenn sie nicht anwesend waren, von dem Burgermeister zu Münder bestätiget werden. Die Bestätigung geschah mittelst Uebergabe eines grünen Eichenzweiges. („Dar trit der„selbe zu, bestetiget den neuen holzgreuen, gibt im einen grün „eichenzweig in de hand"). Sie war demnach eine Art von Investitur mit dem Holzgrafenamte. Unmittelbar nach dieser Bestätigung sollte der neue Holzgreve vier aus den Erben zu seinen Mitgesellen (Beisitzern) ernennen und der alte Holzgreve sodann den neuen Holzgreven und seine vier Mitgesellen beeidigen. Nach beendigter Sitzung mußte der neue Holzgreve noch sämmtliche Markgenossen mit Bier, Schinken, Käse und Brod bewirthen. („Erkannt, er sey schuldig, die markgenossen zu erken„nen mit einem Faß bier, einem schinken und frischen kese, dazu „mit so viel brot dazu von nöthen"). Und zuletzt wurde der neue „von dem alten Holzgreven nach Hause begleitet"[61]). Auch in der Altenhaslauer Mark wurden die Aemter, insbesondere auch das Amt eines Centgrafen, nur auf ein Jahr vergeben. („alle ambter sollen zum jahr einmahl ledig und los seyn"). Wollten nun nach Ablauf dieses Jahres die Landleute den alten Centgrafen für ein weiteres Jahr beibehalten, so war sodann keine neue Wahl nothwendig. Wo nicht, so ward in diesem Falle ein Märkerding von dem ältesten Schöffen berufen. Das Gebot zum Erscheinen erging jedoch nur an die Landleute. Diese sollten es aber weiter, ein jeder seinem Lehenherren verkünden. („dann soll „man gebieten allen landmännern in dem gerichte, daß sie ahn „den merkerdingen von gebots wegen sein sollen und auch ver„kunden sollen, jeglicher seinem lehenherrn, des guts er sich ge„braucht"). An dem Sitzungstage wählten nun zuerst die einzelnen Dorfschaften allein und dann erst alle anwesenden Märker,

---

61) Gr. III, 297—300.

mit ihnen also auch die anwesenden Lehenherren oder Grundherren. Und die Mehrheit der Stimmen („die meiste körstimme") entschied. Der erkorne Centgraf verfügte sich hierauf zu dem Herren von Hanau, welcher der Mark Schirmherr war und bath ihn um die Bestätigung der Wahl und um die Verleihung des Amtes. („der centgraff, der also erkohren ist soll gehen vor den „herrn, der des macht hat, und soll ihme sagen, daß er erkohren „sey, zu einem centgräffen — und soll ihn pitten, daß er ihme „das ampt leyhen und ihn bestätigen wolle, als von alters wegen „gewohnheit und recht ist, und soll dem herrn geben zweene weiße „von schöpsenleder gemachte handschuhe an einem weißen sommerladen hesseln stabe, so soll dann der herr ihme das ampt leyhen „und bestätigen und leyhen ohne gold und ohne silber, sondern „allein mit dem stab, den soll er ihme wieder geben"). So wurde es nach den Weisthümern von 1354 und 1461 gehalten [62]). Allein schon nach dem Altenhaslauer Rechte von 1570 wurde „der „Centgräff von den Schäffen vorgeschlagen von der gemeind unter dreyen Schäffen einer erwehlet und von hochgräfl. Regirung „oder dem jeweiligen über das Gericht gesetzten Schultheisen, bestättiget" [63]). Von einer freien Wahl und darauf folgenden feierlichen Amtsinvestitur war demnach schon damals nicht mehr die Rede.

§. 60.

Ursprünglich wurden demnach die genossenschaftlichen Obersten Markbeamten von der Genossenschaft selbst gewählt. Nach und nach wurde jedoch das Amt in vielen Marken **erblich**. So das Amt eines **Obersten Märkers** in der Kaltenholzhauser Mark [64]). Eben so die **Holzgrafschaft** in einem bei Hochstaden gelegenen Gemeindewalde [65]), und in der Waldmark Hessewalt bei Vorste, wo ein Graf von Waldeck als Holzgraf auftritt [66]), das

62) Gr. III, 410, 411 u. 415.

63) Oranien, I, 43.

64) Gr. I, 587.

65) Urk. von 1271 u. 1275 bei Günther, II, 372 u. 411.

66) Urk. von 1297 bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 107. qui dominus et silvae comes, qui dicitur holtgreve. Von einer Grundherrschaft ist, da die

Amt eines Obersten Märkermeisters in der Oberkleener Mark [67]) u. a. m. Auch in der Carber Mark wurde der im Anfang des 16ten Jahrhunderts gemachte Versuch, das Amt eines Märkermeisters zu einem Erbmärkermeister Amte zu machen, nur durch die Wachsamkeit der Burggrafen und Burgmannen von Friedberg in ihrer Eigenschaft als Obersten Schirmherrn vereitelt [68]). Eben so ist in der Nauheimer Mark das Amt eines Obermärkers erblich geworden. Denn nach dem Weisthum von 1512 sollte ein „Elter von Selbolt," d. h. der Aelteste der Familie von Selbold Obermärker sein [69]). Namentlich scheint diese Erblichkeit in Westphalen und in Niedersachsen weit verbreitet gewesen zu sein. Daher der Titel Erbholzgraf und Erbholzgreve, welchen der Oberste Märker in der Soegler, Lippinghauser und Eyelshauser Mark zu führen pflegte [70]). Eben so die Benennung Erbholzrichter, Erffholtrechtere, Erffholtrichter, Erffholtrichter und Erffholdrichter in den Lingischen Marken, sodann in der Raesfelder, Schledehauser, Westerwalder, Alberger und Nodberger Mark [71]).

Seitdem die Holzgrafschaft erblich geworden war, seitdem hat es auch Frauen gegeben, welche Holzgräfinnen waren. Die Wittwe des Herrn von Langen ist Holzgräfin in der Soegler Mark [72]), und die Aebtissin von Herford Holzgräfin in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark gewesen [73]). Auch durfte nun der erblich gewordene Holzgraf über das Amt wie über sein Eigenthum verfügen, die Holzgrafschaft zu Lehen geben oder auch

---

Markgenossenschaft aus einem Kloster und aus mehreren weltlichen Grundherren (Erfexen) bestand, hier keine Rede. Eben so wenig finden sich in der Urkunde Spuren von einer Erbgaugrafschaft oder Landesherrschaft. Es kann daher nur von einer Holzgrafschaft die Rede sein.

67) Reinhard, p. 189—191. Gr. III, 498 u. 499.

68) Mader, II, 122 u. 123.

69) Landau, D. Gaue, I, 52.

70) Piper, p. 202, 205 u. 232—238.

71) Gr. III, 125, 139, 169, 171 ff. u. 193. Piper, p. 193. Kindlinger. II. 379 u. 387.

72) Piper, p. 206 u. 208.

73) Piper, p. 222.

verkaufen, wie dieses in Braunschweig Lüneburg öfters geschehen ist [74]).

b. Die Markvorstandschaft öfters Folge des Markverbandes oder der Grundherrschaft.

§. 61.

Die Oberste Vorstandschaft in der Mark beruhte jedoch nicht allenthalben auf ursprünglicher Wahl und darauf erfolgter Erblichkeit des Amtes. In sehr vielen Marken, in welchen entweder die ganze Mark einem einzigen Grundherrn zugefallen oder die Vorstandschaft in der Mark aus einem anderen Grunde hergebracht war, wurde vielmehr gar nie gewählt.

In denjenigen Marken nämlich, in welchen nach und nach mehrere Kolonial= oder Filialdörfer entstanden und diese mit dem Stamm= oder Mutterdorfe in ungetheilter Markgemeinschaft geblieben sind, in solchen Marken pflegte das Stamm= oder Mutterdorf gewisse Vorrechte zu haben [75]). Und zu diesen Vorrechten gehörte denn sehr häufig auch das Recht der Vorstandschaft in der gemeinen Mark. Es lag in der Natur der Dinge, die althergebrachte Malstatt nebst dem damit verbundenen Vorsitz bei Gericht ohne Grund auch dann nicht zu verändern, als innerhalb der Mark zu den alten noch neue Ansiedelungen hinzugekommen und sie sämmtlich in ungetheilter Gemeinschaft geblieben waren. So ward der Markvorstand des Stamm= oder Mutterdorfes zum Haupte der vereinigten Markgemeinden. Auf diese Weise scheint in der Heppenheimer Mark die Stadt Heppenheim und in der Bensheimer Mark die Stadt Bensheim Oberster Märker geworden zu sein. In der Bensheimer Mark war nämlich die Stadt Bensheim Oberster Märker. Und die Dörfer Gronau, Zell, Knoden, Schannebach und Breitenwiesen waren Mitmärker. Das Märkergericht oder Märkergeding wurde zu Bensheim unter Vorsitz der beiden Bürgermeister und des Stadtschrei=

---

74) Urk. von 1478 u. 1494 bei Pufendorf, jurisd. German. p. 639. §. 2. vgl. noch unten §. 64.

75) Meine Einleitung, p. 178—180.

bers von Bensheim gehalten[76]). Eben so ist in der Heppenheimer Mark die Stadt Heppenheim oberster Märker und die Dörfer Ober- und Niederheimbach, Erbach, Kirschhausen, Sonderbach und Walderlenbach sind Mitmärker gewesen[77]). Auch in der Miltenberger Mark scheint die Stadt Miltenberg die Stamm- oder Muttergemeinde gewesen zu sein. Jedenfalls war der Stadtrath und die Bürgerschaft von Miltenberg Obermärker („Ober-Marckher, Ober-Märckher oder Ober-Märker") [78]) und es wird ihnen das Obermärkeramt[79]) und die Obermärker Herrschaft zugestanden[80]). Die Dörfer Kleinheubach, Lautenbach, Breitendiehl, Rüdenau und Bullau aber waren Mitmärker und wurden auch Märker, Inmärker, Mitmärker, öfters auch Mitherrn genannt[81]) Auch in einigen Haingeraiden in der Pfalz deuten die Vorrechte der vorsitzenden Gemeinden auf einen ähnlichen Ursprung hin. In der vierten Häingeraide, welche aus den Gemeinden Edenkoben, Venningen, Altdorf, Bebingen und Gommersheim bestanden hat, waren nämlich die Gemeinden Edenkoben und Venningen die Markvorsteher, also die Obermärker, wiewohl sie in den Urkunden nicht so genannt werden. Sie hatten die Oberaufsicht, die Verwaltung und bei den Geraidegerichten den Vorsitz und wurden daher die Oberdörfer, die drei anderen Dörfer dagegen die Unterdörfer genannt[82]). Eben so war in der dritten Haingeraide, bestehend aus den Gemeinden Edesheim, Hainfeld, Rhodt und Weiher, Edesheim das Haupt der Geraide, also Obermärker und hatte im Geraiderath eine entscheidende Stimme[83]).

---

76) Gr. I, 468. — „dasz die obgenannten von Bensheim oberste märker „darinnen sin." — Bensheimer Märkerordnung von 1615 bei Dahl, I, 218 u. II, 101.

77) Dahl, I, 194—196.

78) Urk. von 1590 u. 1618 bei Hohlhausen, II, 21, 22 u. 24.

79) Urk. von 1723 bei Hohlhausen, II, 18.

80) Urk. von 1618 bei Hohlhausen, II, 23.

81) Weisthümer und Urkunden von 1356, 1454, 1590 u. 1618 bei Hohlhausen, II, 2, 3, 21, 22, 23 u. 24.

82) Intelligenzbl. von 1828, p. 384, 387 u. 389.

83) Intelligenzbl. von 1828, p. 328 u. 332.

Und in derselben Weise scheinen auch noch andere Dörfer und Städte die Markvorstandschaft ohne ursprüngliche Wahl erhalten zu haben.

§. 62.

Einen ähnlichen Ursprung hatte die Obermärkerschaft und die Holzgrafschaft in denjenigen Marken, welche einem einzigen oder auch mehreren Grundherren gehörten. So wie nämlich in anderen Grundherrschaften der Grundherr schon von Rechts wegen der Vorstand und Richter in grundherrlichen Angelegenheiten war, so auch der Markgrundherr in seiner Mark, ohne daß dabei von einer weiteren Wahl die Rede gewesen wäre. So war z. B. in der Abtei Rommersdorf der Abt als Grundherr der daselbst gelegenen Mark der Oberste Märker und Gerichtsherr, und ließ diese Gerichtsbarkeit von seinem Fronhofe aus durch seinen Kloster Schultes ausüben[84]). In der Rodensteiner Waldmark waren die Freiherrn von Rodenstein „rechte „Aigenthumb vnd Grundtsherrn" und zu gleicher Zeit Oberste Märker und Oberste Gerichtsherrn in der Mark[85]). Die Grafen von Nassau aber in der Westerwalder Waldmark die Oberherren[86]) und in den Gärteshecken Erbherren und zu gleicher Zeit die ersten oder höchsten Märker[87]). Eben so war der Abt von Limburg in der Limburg Dürkheimer Mark, der zwar nicht Oberster Märker, wohl aber „Oberster Herr „über Walt, Wasser und Weide" genannt worden ist, im Grunde genommen dasselbe, was in der Abtei Rommersdorf der Oberste Märker. Auch er ließ unter dem Vorsitze seines Schultheißes in dem Frohnhofe zu Dürkheim die Markangelegenheiten verhandeln[88]), bis sich die Markgenossen seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts mehr und mehr emancipirten. Auf gleiche Weise ließ der Abt von Sanct Jakobsberg bei Mainz als

---

84) Gr. I, 616 u. 618.
85) Koenigsthal. I, 2. p. 45 u. 47.
86) Gr. I, 648 u. 649.
87) Gr. I, 588.
88) Gr. I, 783 u. 787.

Grundherr der Schwanheimer Mark durch seinen Schultheiß das Märkerding halten [89]). In der Abtei Weissenburg war in den Gemeinwaldungen der Abt der Grundherr und auch der Märkermeister (magister et dominus) [90]). In der Dehmer Mark ist das Mindener Domkapitel der Grundberr und zu gleicher Zeit der oberste Holzrichter gewesen [91]). In der Waldmark von Cornelismünster bei Aachen war der Abt von Cornelismünster der Grundherr des Waldes. Er wird zwar nicht Holzrichter genannt. Er war es aber in der That. Denn er ließ durch einen von ihm gesetzten Wermeister das Waldgeding halten, bei welchem die Landleute, seine Hintersassen („myns heren vndersaisse"), das Waldrecht zu weisen und die Angelegenheiten des Waldes zu besorgen hatten [92]). Auch im Rheingau war der Erzbischof von Mainz in den gemeinen Ländereien und in den gemeinen Waldungen der Grundherr und in dieser Eigenschaft auch der Obermärker. Die Rheingauer Waldungen und anderen unausgeschiedenen Ländereien gehörten nämlich ursprünglich zu den Königlichen Fronhöfen zu Rüdesheim und Ingelheim [93]). Durch eine Urkunde Otto's II. vom Jahre 983 kam aber mit einem großen Theile des Rheingaus auch das Grundeigenthum an den ungetheilten Waldungen und anderen unkultivirten Ländereien an das Erzstift Mainz [93b]). Und die Erzbischöfe verfügten darüber wie über ihr anderes Eigenthum, z. B. über die unkultivirten Ländereien und Berge zu Rüdesheim und Eibingen [94]). Es erhielten zwar die einzelnen Dörfer und Städte ihre ausgeschiedenen Marken, und in den unausgeschiedenen Waldungen behielt die rheingauische Landschaft die volle Marknutzung mit dem Rechte über die Mark-

---

89) Gr. I, 521, 523 u. 525.

90) Gr. I, 765. omnes alie silve sint communes et almeinde vulgari vocabulo, ita quod abbas sit super his magister et dominus.

91) Piper, p. 253 u. 254.

92) Gr. II, 784, 785 u. 787.

93) Bodmann, I, 440.

93b) Urk. von 983 bei Guden, I, 13. — cum siluis, venatu omnique silvatica utilitate, pratis etiam et pascuis, aquis — piscationibus — nec non terris cultis et incultis — viis et inviis. —

94) Urk. von 1074 bei Guden, I, 382.

angelegenheiten zu entscheiden: Daß ihr aber auch das Eigenthum am Grund und Boden der Mark übertragen worden sei, steht nirgends. Zwar leitet die Landschaft in dem alten Landweisthum alle ihre Rechte an den gemeinen Waldungen von dem guten Martin zu Mainz ab [95]). Daß ihr aber auch das Eigenthum an den Waldungen übertragen worden sei, wird sogar in jenem Weisthum nicht gesagt. Die Waldgrundherrschaft des Erzstiftes dauerte demnach nach wie vor fort [96]). Die Landschaft hatte jedoch so große Rechte erhalten, daß sie mit Zustimmung des Erzstiftes sogar über den Waldgrund verfügen konnte. Sie schenkte im Jahre 1131 mit Zustimmung des Erzbischofs dem Kloster Eberbach den Grund und Boden, auf welchem sodann das Kloster selbst gebaut worden ist [97]). Und noch in demselben Jahre ward dem ersten Geschenk mit beiderseitiger Zustimmung noch ein weiteres in einem ganzen Thale bestehendes Geschenk beigefügt [98]). Ueber die Marknutzungen aber verfügten die Erzbischöfe in ihrer Eigenschaft als Obermärker zu Gunsten desselben Klosters Eberbach ganz allein [99]), in derselben Weise wie auch die Kaiser zu Gunsten der Bürger von Landau über die Nutzungen in den Geraidewaldungen verfügt hatten [1]).

Die weite Verbreitung dieser Markgrundherrschaft und der damit verbundenen Vorstandschaft in Markangelegenheiten, zumal in geistlichen Territorien, hängt aber mit der Bildungsgeschichte dieser Territorien selbst zusammen. In vielen ungetheilten Marken, zumal in den Waldmarken haben nämlich in sehr frühen Zeiten schon die Könige ein Oberaufsichts- und Verfügungsrecht in Anspruch genommen, welches nach und nach zu

---

95) Gr. I, 534.

96) Bodmann, I, 440, 441, 443 u. 484. Meine Einleitung, p. 114—116.

97) Urk. von 1131 bei Bodmann, I, 452. — ipsum monasterii fundum (nach dem vorhergehenden war es Waldgrund), qui ab incolis provincie ipsius oblatus est Deo meo consensu. vergl. Guden, I, 94.

98) Guden, I, 95. Praeterea ex parte mea petentibus conprovincialibus cum praedictis bonis vallem — donavi.

99) Urk. von 1225 bei Bär, II, 278.

1) Gr. I, 767. Meine Einleitung, p. 115.

einer Grundherrschaft in jenen Marken, oder wenigstens zu demjenigen Rechte geführt hat, welches man später das Oberste Markrecht genannt hat[2]). Noch im 14ten und 15ten Jahrhundert wird dieses Recht, z. B. im Büdinger Reichswalde, dem Reiche eingeräumt und daher das Reich selbst Oberster Märker in jenen Waldungen genannt[3]). Mit der Veräußerung dieser Marken, z. B. der Mark Heppenheim an das Kloster Lorsch[4]), der Königshöfe Trebur und Gerau mit den dazu gehörigen Waldmarken an die Abtei Quedlinburg und an das Stift Würzburg[5]), des Rheingaus an das Erzstift Mainz u. s. w., wurde aber jenes Recht, welches bis dahin den Königen zugestanden hatte, auf die Klöster und Stifter übertragen. In allen jenen Marken nun, in welchen schon vor der Uebertragung Markgenossenschaften bestanden hatten, dauerten diese nach wie vor fort, an der Bergstraße wie in der Mark Gerau, im Rheingau u. a. m., und es hing in allen diesen Marken von den Umständen ab, ob die Waldgrundherrn jene Waldungen in Bannforste umschaffen konnten, oder dieselben als genossenschaftliche Waldungen fortbestehen lassen mußten[6]).

c. Die ständige Vorstandschaft war an Grund und Boden gebunden.

§. 63.

Die ständige Vorstandschaft war jedenfalls am Grund und Boden gebunden, gleichviel ob dieselbe auf Erbrecht beruhte, oder auf Grundherrschaft oder auf dem Markverbande. Meistentheils war sie mit einem Fronhofe verbunden und dieser sodann der Sitz der Verwaltung und an den Besitz dieses Fronhofes das

---

2) vgl. Dahl, I, 133, 134 u. 194 f. Meine Einleitung, p. 106 u. 112 —116.

3) Weisthum von 1380 bei Gr. III, 426. „daz daz riche oberste märcker „sy ober den walt." Weisthum von 1425 bei Buri, Vorrechte der Königl. Bannforste, p. 14. „dass das Ryche Oberster Mercker sy über „den Wald." Auch bei Stisser, II, 12.

4) Urk. von 773 im Codex Lauresh. I, 15.

5) Urk. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, 3 u. 4.

6) Meine Einleitung, p. 96, 97 u. 114—118.

Recht selbst gebunden. So gehörte das Amt eines Obersten Märkers in der Gerauer Waldmark den Herren von Heusenstamm als Besitzer des Fronhofes zu Gräfenhausen [7]), in der Selbolder Mark den jedesmaligen Inhabern der Romburg oder der Ronneburg [8]), in den Gärteshecken bei Burgschwalbach den Grafen von Nassau als „Erbherren und Inhaber des Hausses Burg„schwalbach" [9]), in der Gernbacher Mark den Freiherren von Elspe als Inhabern der Burg Waldmannshausen [10]). In der Gönser Mark gehörte die Obermärkerschaft den Inhabern des Hofes in Kirchgöns, ursprünglich den Herren von Göns und seit ihrem Absterben im 16ten Jahrhundert den Gebrüdern von Rodenhausen. Diese verkauften den Hof mit der dazu gehörigen Obermärkerschaft im Jahre 1652 an den Pfarrer zu Lützelinden, welcher im Jahre 1681 die Obermärkerschaft an die beiden Landesherrn der Gönser Mark, an den Landgrafen von Hessen und an den Grafen von Nassau abgetreten hat [11]). Auch in Westphalen und in Niedersachsen sind auf diese Weise die Herrenhöfe (curtes) die Sitze der Markverwaltung und an ihren Besitz der Vorsitz in den Märkerversammlungen gebunden gewesen. So schon im 12ten Jahrhundert an den Besitz des Hofes Flarsheim der Vorsitz bei den Gerichten der gleichnamigen Mark [12]), eben so in einzelnen Theilen des Stiftes Korvei die Holzgrafschaft an den Besitz eines Fronhofes [13]), ferner die Holzgrafschaft in Benlo an den Besitz der Burg Depenheim [14]), die Holzgrafschaft in der Etler Mark an den Besitz des Amtshofes zu Etlen schon vor

---

7) Urk. von 1413 bei Wenck, I, 227. „Item iren Teil an der Gerawer „Mark mit Merkergericht, wie es in den Fronhoff gehörig ist."

8) Gr. III, 423. „von Zugehörniss der Ranburgk" und p. 425.

9) Gr. I, 588.

10) Cramer, 115, p. 322 u. 324.

11) von Zangen, p. 28—44 u. 79—83.

12) Kindlinger, II, 203.

13) Urk. von 1197 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 224. — curtem quandam — cum attinentibus scilicet advocatia et quod vulgo dicitur holtgrascap. —

14) Urk. von 1188 bei Kindlinger, III, 1. p. 88. vgl. noch p. 89.

dem 15ten Jahrhundert [15]), sogar die oberste Holzgerichtsbarkeit als letzte Instanz in Markangelegenheiten im Stifte Münster an den Besitz des Fronhofes zu Loen [16]). In der Hülseder Mark waren die Herren von Haus die erblichen Holzgrafen [17]), in der Soegler Mark die Herren des Hauses Soeglen die Erbholzgreven [18]). In der Leerbecker Mark gehörte das Oberste Holzgrafenamt dem Domstifte zu Minden wegen des Hauses „tom Berge" [19]). In der Speller Mark, in welcher der Abt zu Werden Holzgerichtsherr oder Oberster Holzrichter war, sollte immer derjenige Holzrichter sein, der von dem Abte mit dem Hofe von Schapen belehnt worden war. Die Stelle eines Holzrichters war demnach an den Besitz jenes Hofes gebunden [20]). Die Würde eines Obersten Erfexen in der Homer Mark war an den Besitz des Hauses Rhede gebunden [21]), die Würde eines Obersten und höchsten Erben in der Goltermark an den Besitz des Hauses Calenberg [22]), in der Holzmark Gümmer, Doethebergen, Hoppenbruch, Dittersen und Latwehren an den Besitz des Hauses Blumenau [23]), in der Holzmark zu Wölpe an den Besitz des Hauses zur Wölpe [24]), in dem Felberischen Bruch an den Besitz von Misburg („der Misborch „inne hefft") [25]), in der Waldmark im Heinewedel an den Besitz von Gifhorn [26]).

Nachdem aber die alte Hofverfassung untergegangen oder vielmehr in eine Aemterverfassung übergegangen war, da ist das Amt der Sitz der Verwaltung geworden und an den

---

15) Güterverzeichniß des Klosters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, 281. Huic officio attinet jus HoltgravIatus over Etlermarke. —

16) Letter Markprotokoll bei Kindlinger, II, 365.

17) Gr. III, 301 u. 303.

18) Piper, p. 202, 203 u. 205.

19) Piper, p. 245. Gr. III, 319.

20) Gr. III, 181.

21) Niesert, II, 144. Gr. III, 161.

22) Struben, rechtl. Bed. I, 366.

23) Gr. III, 286, 289, 292 u. 293.

24) Gr. III, 295.

25) Gr. III, 278.

26) Gr. III, 236.

Besitz des Amtes sodann die Markvorstandschaft gebunden gewesen. Daher gehörte die Holzgrafschaft in der Dielinger und Drohner Mark den Grafen von Diepholz wegen des Besitzes des Hauses oder Amtes Lemförde[27]), in der Ottersberger Mark aber den Herzogen von Braunschweig Lüneburg „von wegen des Amtes „Osterholz" [28]) u. s. w. Eben so war die Würde eines obersten oder höchsten Erben in der Holzmark Doethebergen an den Besitz des Hauses und der Vogtei zur Blumenau gebunden[29]), in den Holzmarken Dittersen und Stemmen aber an den Besitz des Hauses Blumenau und des Gerichtes Munzel[30]).

§. 64.

Auf diese Weise ist denn das Amt eines Obersten Märkers und die Holzgrafschaft Pertinenz von Grund und Boden geworden[31]), und konnte daher mit dem berechtigten Fronhofe veräußert[31b]), getheilt oder auch versetzt werden. Dieses war z. B. in Westphalen[32]) und auch am Rhein der Fall, wo die Vorstandschaft bei dem Märkergerichte der Gerauer Waldmark zu einem Drittheil den Herren von Heusenstamm, zu zwei Drittheilen dagegen den Grafen von Katzenelnbogen gehört hat, bis auch jenes Drittheil noch im Jahre 1413 durch Verpfändung an die

---

27) Piper, p. 250—252.

28) Pufendorf, II, 236 bis 238.

29) Gr. III, 291.

30) Gr. III, 292 u. 294.

31) Urk. von 1378 bei Niesert, II, 493. domum dictam tho Holthusen — una cum duobus ad ipsam pertinentibus burschapii judiciis, quorum unum dat Holtgherichte, aliud vero dat burgherichte. — Urk. von 1327, eod. p. 128.

31b) Urk. von 1313, 1361, 1378 bei Niesert, II, 127, 129, 491 u. 493. Im Jahre 1435 verkauften die Gebrüder von dem Kampe das Mark- und Holzgericht im Osterbrock an die Stadt Meppen. S. Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 200. vergl. noch oben §. 60, Not. 74, und §. 63, Not. 11.

32) Urk. von 1327 bei Niesert, II, 128. proprietatem dimidietatis Holtgravie.

Grafen von Katzenelnbogen und zuletzt das Ganze an die Landgrafen von Hessen gekommen ist[33]).

Die Folge dieser Veräußerungen, Vertheilungen und Verpfändungen war, daß wir die Obermärkerschaft und Holzgrafschaft, z. B. in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark, bald in diesen bald in jenen Händen finden[34]). Auch erklärt es sich daher, wie so viele landsäßige Stifter und Klöster, ja sogar einzelne Kirchen, z. B. die Kirche zu Lützelinden, zu Beber u. a. m.[35]), auch wenn sie nicht Grundherren in der Mark waren; wie ferner so viele Stadtgemeinden, auch wenn sie wie z. B. Coesfeld, Minden, Lübke u. a. m. nicht als Stamm- oder Muttergemeinden betrachtet werden können; und wie auch einzelne oder mehrere Grundherren, z. B. in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark, in mehreren Marken der Grafschaft Lingen u. a. m., in den Besitz der Holzgrafschaft oder des Holzrichteramtes kommen und sodann, wenn es mehrere Grundherren waren, in Gemeinschaft bleiben oder auch ihre Rechte getrennt ausüben konnten[36]). Daher erklärt es sich endlich, warum die Obersten Märker und Holzgrafen insgemein Grundbesitzer in der Mark, also wirkliche Märker, wirkliche Erbexen waren, während die Obersten Schirmherrn wohl Markberechtigte, aber nur selten eigentliche Mitmärker zu sein pflegten. Mit vollem Rechte führen deshalb die Markvorsteher am Rhein und in der Wetterau den Namen Oberste Märker, in Westphalen und in Niedersachsen aber den Titel Oberste Erbexen, Oberste Erfgenamen, oder Oberste und höchste Erben, sei es nun daß sie unter mehreren Markgrundherren wirklich die ersten oder die einzigen Grundherren in der Mark waren, wie nach dem bereits Bemerkten das Eine und das Andere öfters der Fall war.

---

33) Wenck, I, 62 ff. Urk. von 1413, cod. Urkb. p. 226. Weisthum von 1424. §. 1 bei Gr. I, 493.

34) Piper, p. 222, 226, 228 u. 232.

35) von Zangen, p. 39 u. 80. Struben, I, 372.

36) Piper, p. 62—73, 222, 226, 228 u. 232. Niesert, II, 491 u. 493. Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 200. von Löw, p. 50 u. 130.

5. Manche Marken hatten keinen ständigen Markvorstand.

§. 65.

In vielen Marken ist das Obermärkeramt und die Holzgrafschaft nicht erblich geworden und auch nicht an eine bestimmte Dorf- oder Stadtgemeinde oder an einen Grundherrn gekommen, überhaupt nicht an Grund und Boden gebunden worden. In solchen Marken sind denn die Obersten Markbeamten genossenschaftliche von der Genossenschaft gewählte Beamte geblieben, und von einem ständigen Markvorstande war daselbst keine Rede. So findet man in der Bibrauer oder Biber Mark keinen erblichen Märkermeister, vielmehr einen jährlich gewählten Meister, welcher die Angelegenheiten der Mark zu besorgen und gemeinschaftlich mit dem gleichfalls gewählten Untervogt die Märkerdinge zu halten hatte[37]). Eben so gab es in der Altenstadter Mark keinen erblichen Obersten Märker, sondern einen jährlich gewählten Obersten Märkermeister und einen Untermärkermeister[38]). Dasselbe war in der Goddelsheimer Waldmark der Fall. Daher wurde jedes Jahr ein Holzgrebe und ein Holzrichter gewählt[39]). In der Carber Mark wurden jährlich zwei Märkermeister gewählt[40]). Eben so in der Oberurseler Mark jährlich zwei Märkermeister[41]), in der Seulberger und Erlebacher Mark jährlich ein Märkermeister[42]), in der Mörler Mark jährlich zwei Märkermeister[43]), in der Bellersheimer Mark jährlich zwei Markmeister[44]). Auch in der Mark Werheim war der oberste Markbeamte ein gewählter Markermeister oder Markmeister[45]). Endlich hatte auch die aus mehreren Dörfern bestehende Mark Lich keinen erblichen Obersten

---

37) Gr. I, 513 ff.
38) Gr. III, 453 u. 454.
39) Gr. III, 77.
40) Gr. III, 463, §. 13. Mader, II, 123 u. 124.
41) Gr. III, 489 u. 490.
42) Gr. III, 490 u. 492.
43) Schazmann, p. 12 u. 20.
44) Cramer, III, 158 u. 162.
45) Gr. III, 500.

Märker, sondern einen von den Markgenossen gewählten Markmeister (magister marchiae) [46].

In vielen Marken nun, in welchen es keinen erblichen Markvorstand gegeben hat, führten die genossenschaftlichen Obersten Markbeamten, wie wir gesehen, den Namen Meister, Markmeister, Märkermeister, oberster Märkermeister oder Holzgrebe, in anderen Marken aber erhielten sie eine andere Benennung. In der Altenhaslauer Mark waren es ein jährlich gewählter Centgräf und zwei jährlich gewählte Markmeister [47]), in der Selbolder Mark ein jährlich gewählter Eingraf [48]). In jenen Haingeraiden in der Pfalz, in welchen es keinen ständigen Obermärker gegeben hat, nannte man die von den Geraidegenossen gewählten Obersten Geraidebeamten Zentenberger oder Zentenburger, z. B. in der Oberhaingeraide [49]) und in der Mittelhaingeraide [50]). Die sehr große Oberhaingeraide war sogar in drei Zenten eingetheilt. An der Spitze einer jeden Zent stand ein Zentenberger und die drei Zentenberger mit einander bildeten den obersten Vorstand der ganzen Geraide [51]). Späterhin führte daselbst der Oberste Geraidebeamte den Titel Geraideschultheiß und an seiner Seite stand ein Rath von zwölf von den berechtigten Gemeinden gewählten Schöffen, welche man insgemein die Zwölfer genannt hat [52]). In den aus den drei Dörfern (Dackenheim, Bobenheim und Weisenheim am Sand), dann aus den fünf Flecken und Dörfern (Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt und Herxheim) bestehenden Ganerbschaften wurde der Oberste Beamte Oberwaldschultheiß genannt und die Bürgermeister und Dorfmeister und Gerichtsschöffen der erwähnten drei und fünf Dörfer waren die ihm zugeordneten Beisitzer [53]). In der Waldmark zu Warmsrod im ehemals

---

46) Urk. von 1239 bei Baur, p. 18. qui tunc temporis magister marchie fuit constitutus.

47) Gr. III, 411.

48) Gr. III, 419 u. 420.

49) Urk. von 1394 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 316.

50) Intelligenzbl. von 1827, p, 470.

51) Gr. I, 768. Meine Einleitung, p. 63.

52) Schattenmann, p. 23. Intelligenzbl. von 1827, p. 271.

53) Ungedrucktes Lagerbuch von Dackenheim. Vergl. oben §. 23 und Anhang, Nr. 6.

Pfälzischen Oberamt Stromberg standen die Schultheiße und Bürgermeister der vier berechtigten Gemeinden an der Spitze der Markgemeinde. Und den Herren von Stromberg, also den Pfalzgrafen bei Rhein, gehörte die Schirmgewalt mit dem Blutbann [54]). In anderen Marken, welche ebenfalls keine ständigen Obermärker hatten, nannte man die obersten genossenschaftlichen Markbeamten Waltboten, z. B. in der Waldmark bei Ebernach an der Mosel, in welcher die Pfalzgrafen von Aachen und später das Erzstift Trier die Landes- und Schirmherrn waren [55]), oder Waldmeister, z. B. in der Mark Hochweisel in der Wetterau [56]), oder abwechselnd Waldmeister (magister silvae) und Märkermeister [57]), oder Holzmeister, z. B. in der Holzmark zu Beber [58]). In Westphalen und Niedersachsen nannte man jene Marken, welche keinen Holzgrafen, d. h. keinen Obersten erblichen Holzgrafen hatten, Freimarken. Die Markangelegenheiten wurden in diesen Freimarken, wenn sie wirklich keinen Holzgrafen, auch nicht einen Unterholzgrafen hatten, von sämmtlichen Markgenossen besorgt [59]). Die meisten Freimarken hatten jedoch ebenfalls einen Holzgrafen oder wenigstens einen Unterholzgrafen. Und dieser wurde sodann, wie in anderen Marken, welche keinen ständigen erblichen Obermärker hatten, jährlich von der Markgenossenschaft gewählt, z. B. in den Holzmarken Goddelsheim und Münder und in den Marken des Herzogthums Jülich [60]).

In jenen Marken nun, in welchen das Obermärkeramt und die Holzgrafschaft nicht erblich geworden und auch nicht mit einer bestimmten Gemeinde oder Grundherrschaft verbunden war, ging die Vorstandschaft in der Mark öfters an den obersten Schirmherrn der Mark über, so daß dieser zu gleicher Zeit Oberster Märker und Markgerichtsherr wurde. Die von der Genossenschaft gewählten

---

54) Gr. II, 187.

55) Gr. II, 434 u. 435.

56) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805.

57) Urk. von 1283 bei Baur, p. 132. — magister silve, quod vulgariter dicitur merkeremester —

58) Gr. III, 304 u. 306.

59) Klöntrup, II, 29 u. 30.

60) Gr. III, 77 u, 297. Piper, p. 167.

Markbeamten mußten in jenen Marken, in welchen sie keinen festen Halt an einem erblichen Obermärker oder Erbholzgrafen hatten, nothwendiger Weise in Abhängigkeit von dem Obersten Schirmherrn gerathen, indem dieses sogar in jenen Marken, welche einen ständigen Markvorstand hatten, öfters der Fall war. So mußten z. B. in der Mörler Mark, in welcher die Burgmannen von Friedberg und die Grafen von Königstein und Eppstein Oberste Schirmherrn waren, die beiden von der Genossenschaft gewählten Märkermeister von den Obersten Schirmherrn beeidiget werden[61]. In der Altenstadter Mark aber, in welcher gleichfalls die Burgmannen von Friedberg Oberste Schirmherrn waren, sollte der von dem gewählten Obersten Märkermeister zu leistende Amtseid von dem Burggrafen zu Friedberg als dem Obersten Lehensherrn namens der Burgmannschaft und der Landesherrschaft vorgestabt werden[62]. In der Holthauser Mark und in der Reichsmark sollten die Holtrichter und die Holtknechte gemeinschaftlich von dem Landesherrn und den Markgenossen beeidiget werden[63]. In der Oberurseler Mark hatte der gekorne Märkermeister den Amtseid in die Hände des Waldboten (des Obersten Schirmherrn) zu leisten und außerdem auch noch die Wahl von ihm bestätigen zu lassen[64]. Auch mußte der Holzgreve in der Holzmark zu Münder und der Centgräf in der Altenhaslauer Mark von dem Schirmherrn bestätiget und in sein Amt eingewiesen werden (§. 59). Und späterhin wurde in sehr vielen Marken die Oberste Markvorstandschaft gänzlich mit der Obersten Schirmvogtei vereiniget. Dieses war öfters, wie wir sehen werden, in jenen Marken der Fall, in welchen die genossenschaftlichen Markbeamten eine feste Stütze an dem Obersten Märker oder obersten Holzgrafen gehabt haben, um so mehr mußten daher die Markbeamten in jenen Marken in Abhängigkeit von dem Obersten Schirmherrn gerathen, in

---

61) Schazmann, p. 13.

62) Mader, II, 51. Schazmann, p. 8.

63) Sethe, p. 114, §. 1, und 130, §. 1.

64) Gr. III, 489. „Vnd wen die etellute vnd der lantman off sant Kathri„nen tag zu merckermeistern kiesen, den hat der walpode zu bestedigen, „vnd jme darvber lassen globen vnd schweren, der marg getruwelich fur „zu sein" —

welchen sie jener Stütze entbehrten. Die Obersten Schirmherrn fingen nämlich an die Wahl des genossenschaftlichen Markbeamten zu bestätigen. Späterhin ernannten sie ihn selbst oder sie setzten ihm einen herrschaftlichen Beamten zur Seite, der den genossenschaftlichen Beamten nach und nach gänzlich verdrängte, wie dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark geschehen ist[65]). Oder die herrschaftlichen Beamten erhielten den Vorsitz bei den Märkergerichten, wie dieses z. B. in der Fossenhelde und zu Dornstetten der Fall war. Auch in der Fossenhelde hat es nämlich keinen Obersten Märker, vielmehr in den Grafen von Katzenelenbogen nur einen Obersten Herrn über die Mark, d. h. einen Obersten Schirmherrn gegeben. Die einzigen genossenschaftlichen Beamten in jener Mark waren die Förster und die Waldschützen. Daher hatten die herrschaftlichen Amtleute schon nach den Weisthümern von 1383 und 1444 die Gerichtsbarkeit in Markensachen und alle Markbußen[66]). Eben so hat es auch in der Waldmark Dornstetten keinen Obersten Märker gegeben. Als Inhaber von Dornstetten waren aber die Grafen von Wirtemberg die Inhaber der öffentlichen Gewalt. Daher hatten ihre Amtleute schon im 15ten Jahrhundert den Vorsitz bei dem Waldgerichte zu Dornstetten[67]). In vielen Marken ist nun die Schirmherrschaft in eine Landesherrschaft übergegangen, und dann war es meistentheils um die Markenverfassung gänzlich geschehen.

6. Andere Marken hatten mehrere Markvorstände.

§. 66.

In den meisten Marken, in welchen es Oberste Märker oder Oberste Holzgrafen gegeben hat, hat es nur einen Obersten Märker oder einen Obersten Holzgrafen gegeben, welcher sodann als Oberster Markvorstand an der Spitze der Mark gestanden hat. In vielen Marken haben sich aber mehrere in jenes Amt in der Art getheilt, daß entweder einem ersten Obermärker noch ein zweiter zur Seite stand, oder daß mehrere Oberste Märker oder

---

65) Vergl. einstweilen Freiheit von 1570 in Cranien, 1, 43.

66) Gr. 1, 579, 580, 582 u. 583.

67) Gr. 1, 381 u. 383.

Oberste Holzgrafen neben einander gestanden haben. So haben in der Babenhauser Mark zwei Oberste Märker neben einander, oder vielmehr neben dem ersten Obersten Märker, dem Grafen von Hanau, noch ein zweiter Oberster Märker, der älteste Herr von Groschlag, gestanden [68]). Eben solche zweite Oberste Märker waren offenbar auch die Grafen von Ysenburg in der aus den Dörfern Heimbach, Weiß und Gladbach bestehenden Mark. Oberster Märker daselbst war nämlich der Abt von Rommersdorf. Die Herren von Ysenburg aber sollten die edelsten Märker sein. Da nun die Grafen von Sayn die Schirmherrn und Vögte jener Mark waren, so können die edelsten Märker nichts anderes als die ersten und vornehmsten Märker nach dem Obersten Märker, also die zweiten Obersten Märker gewesen sein [69]) In einem ähnlichen, wiewohl weniger klaren Verhältnisse standen in der Bingenheimer Mark die Grafen von Diez zu den Landgrafen von Hessen. Die Obermärkerschaft war nämlich lange Zeit daselbst zwischen beiden Herren streitig. Sie verglichen sich aber später dahin, daß die Landgrafen von Hessen Oberste Märker sein und daher sie selbst oder ihre Stellvertreter den Vorsitz bei den Märkergedingen führen, die Grafen von Diez aber den Ehrenplatz neben ihnen haben, also die zweiten Obersten Märker sein sollten [70]). In einigen Marken standen mehrere Gemeinden als Obermärker an der Spitze der Mark, in der vierten Haingeraide in der Pfalz die Gemeinden Edenkoben und Venningen (§. 61). Auch in der Miltenberger Mark, in welcher die Stadt Miltenberg Obermärker war, behauptete im 18ten Jahrhundert das Dorf Kleinheubach die Mitobermärkerschaft zu haben. Den Beweis jener Behauptung konnte aber Kleinheubach nicht führen [71]). In anderen Marken standen zwei Oberste Märker neben einander in der

---

68) Weisthum von 1355 im Archiv für Hess. Gesch., I, 299. „So teylen „wir unsern Herrn für eynen Obersten Mergker —. Item auch „teylen wir darnach den aldesten Grozlog nach unseme Herren Ober„sten Merker". —

69) Gr. I, 616, 617 u. 618.

70) Gr. III, 440, 442 u. 443.

71) Vergl. Hohlhausen, I, 13 ff. Der jedoch für die Berechtigung von Kleinheubach geschrieben hat.

Art, daß Einer dieselben Rechte hatte wie der Andere. In der Dürstorfer oder Bannscheuerer Mark z. B. waren die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau beide Oberste Märker und, wie das Weisthum sagt, „die zween herrn einer alss hoch und „nieder alss der ander“ [72]). In der Mark vor Kirburg waren die Grafen von Nassau Katzenelnbogen und die Grafen von Nassau Saarbrück die Obersten Märker [73]). In der Oberkleener Mark standen im Jahre 1568 zwei oberste Märkermeister, die Gebrüder von Frankenstein, an der Spitze der Mark und des Märkerdings, in den Jahren 1480 und 1551 aber nur ein oberster Märkermeister [74]). In der Röder Mark waren Mainz und Hanau die beiden Obermärker [75]). Eben so standen öfters zwei gleichberechtigte erbliche Holzgrafen neben einander in einer und derselben Mark, z. B. in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark die Aebtissin von Herford und ein Herr von Westphal [76]), in der Steinweder Waldmark die beiden Brüder Ritter von Rutenberg [77]) und in der Holthuser Waldmark die beiden Herren von dem Busche, Vater und Sohn [78]). Eben so zwei höchste Erben in einer Mark, z. B. in der Waldmark zur Mordmühlen in Niedersachsen die Herren von Wallmoden und die Herren von Wrisbergen [79]). In der Gümmer Holzmark findet man zwei erbliche Holzgrafen (zwei Grafen von Mandelslohe) und außerdem noch einen höchsten Erben (den Inhaber des Hauses Blumenau), der jedoch als Landesfürst zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt war [80]). In der Wiedenbrugger Mark endlich hat es sogar drei erbliche Holzgrafen gegeben, das Stift Münster, die Grafen von Rettberg und die Abtei von St. Marienfeld [81]).

---

72) Gr. I., 590.
73) Märkerordnung von 1661 bei Reinhard, p. 170.
74) Reinhard, p. 189, 194 u. 196.
75) Markordnung bei Moser, Forst Archiv, II, 225.
76) Piper, p. 222. Vergl. noch von Löw, p. 130.
77) Brief von 1338 bei Kindlinger, II, 325.
78) Gr. III, 200.
79) Gr. III, 260.
80) Gr. III, 286.
81) Gr. III, 112 u. 116.

7. Stellvertreter der Obersten Märker und der Obersten Holzgrafen.

§. 67.

Ursprünglich saßen die Obersten Markvorsteher selbst zu Gericht und besorgten in eigener Person die Geschäfte ihres hohen Berufes. So besorgten im Jahre 1338 die beiden Ritter von Rutenberg in der Steinweder Waldmark, in welcher sie Holtgrafen waren, die Angelegenheiten der Mark in eigener Person[82]). Noch im 15ten Jahrhundert sollten in der Tudorfer Mark die obersten Holtgreven entweder persönlich im Holtdink erscheinen oder durch einen bevollmächtigten Boten[83]). Im Jahre 1523 erschien der Graf von Nassau selbst in dem Märkerding der Dürstorfer Mark, in welcher er mit dem Landgrafen von Hessen Oberster Märker war[84]). Auch die Herren von Kleen und später die Herren von Frankenstein pflegten in den Jahren 1480 und 1551 und sogar noch im Jahre 1568 in dem Märkerding zu Oberkleen zu erscheinen und persönlich den Vorsitz zu führen[85]). Nach dem Weisthum von 1603 sollte in der Waldmark Dernekamp der Erbholzrichter im Holzgericht entweder in Person erscheinen oder einen Substituirten senden[86]). Im Jahre 1617 saß sogar eine Holzgräfin in der Soegler Mark an der gewöhnlichen Soegeler Holzungs Bank selbst zu Gericht[87]). Nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1658 pflegte der Abt des Klosters Arnstein bei Ehrenbreitstein, welcher in der Mark Winden und Weinähr Obermärker war, noch damals, also im 17ten Jahrhundert, in Person bei dem Märkerding zu erscheinen[88]). Eben so führte der Erbholzgraf der Soegeler Mark im Jahre 1611 und

82) Kindlinger, II, 325.
83) Gr. III, 91. — „dar to den van rechte gebort darby to wesende persoenliken ader er sunderlix vulmechtige bodden to senden vp „den vorgenanten holtdink."
84) Gr. I, 589.
85) Weisung von 1480, 1551 u. 1568 bei Reinhard, p. 190, 194 u. 196. Vergl. Gr. III, 498.
86) Gr. III, 139, §. 1.
87) Piper, p. 206—210.
88) Gr. I, 604, 606 u. 608.

1713, also noch im 18ten Jahrhundert, den Vorsitz bei dem Holzgerichte jener Mark [89]).

In jenen Marken nun, in welchen das Obermärkeramt und die Holzgrafschaft nicht erblich geworden und auch nicht mit einer bestimmten Grundherrschaft verbunden war, in solchen Marken blieben die Obersten Markbeamten genossenschaftliche, von der Genossenschaft bestellte Beamte, welche die Angelegenheiten der Mark in eigener Person und ganz selbstständig besorgten. Von einer Stellvertretung war daher in diesem Falle keine Rede. Denn die Markbeamten konnten natürlicher Weise keine Stellvertreter einer Behörde sein, welche in jenen Marken gar nicht existirt hat (§. 65). Dasselbe war in jenen Marken der Fall, in welchen die Markvorstandschaft mit einer bestimmten Gemeinde verbunden war, wenn die Gemeindevorsteher selbst fortfuhren in eigener Person die Markangelegenheiten zu besorgen, wie dieses z. B. in der Bensheimer Mark die beiden Bürgermeister von Bensheim gethan haben [90]), in der Miltenberger Mark aber der Schultheiß und Stadtrath von Miltenberg [91]), in der Holzmark Osterbrock der Magistrat von Meppen [92]), in der dritten Haingeraide in der Pfalz der Schultheiß von Edesheim und in der vierten Haingeraide der Schultheiß von Venningen, welche Dorfschultheiße daher auch Geraideschultheiße genannt worden sind [93]).

In jenen Marken dagegen, in welchen das Amt erblich geworden oder mit einer bestimmten Gemeinde oder Grundherrschaft verbunden war, ist eine Stellvertretung nothwendig geworden, seitdem die erblich gewordenen Obermärker und Holzgrafen, dann die Gemeindevorsteher und die Grundherren die Angelegenheiten der Mark nicht mehr in eigener Person besorgten.

Die Art der Vertretung war nun sehr verschieden. Oefters kam der Oberste Holzgraf oder der Oberste Erbe selbst vor Gericht, bat, wie jede andere Partei, um einen Vorsprechen und

---

89) Piper, p. 205 u. 210.

90) Gr. I, 468.

91) Urk. von 1671, 1706, 1714, 1723, 1734 u. 1753 bei Hohlhausen, II, 13—17.

92) Diepenbrock, p. 200 u. 201.

93) Intelligenzbl. von 1828, p. 332 u. 389.

ließ sodann durch diesen das Gericht hegen, z. B. in der Speller Mark [94]) und im Felberschen Bruch bei Hannover [94b]). Der Magistrat von Meppen brachte als Markrichter im Osterbrock einen Advokaten zur Malstatt gleich mit [95]). Der Graf von Nassau erschien mit seinen Amtleuten und Befehlshabern im Märkerding der Dürstorfer Mark, in welcher er mit dem Landgrafen von Hessen Oberster Märker war [96]). Oefters schickten die Obersten Markvorsteher statt ihrer einen Vorsprechen, z. B. das Domkapitel von Hildesheim einen solchen in das Hölting auf dem Vorholz bei dem Kloster Derneburg in Niedersachsen, wo jenes Domkapitel höchster Erbe war [97]). So daß demnach die Obersten Markgerichtsherrn, wie jede andere Partei, ihren Vorsprechen oder Advokaten bei Gericht hatten, der für sie das Wort führte, welches sie selbst nicht führen wollten oder nicht mehr führen konnten. Meistentheils schickten sie jedoch einen ihrer Amtleute oder einen sonstigen Sendboten, wenn sie im einzelnen Falle verhindert waren, persönlich zu erscheinen. So erschienen in dem Märkerding der Dürstorfer Mark, in welcher der Landgraf von Hessen und der Graf von Nassau Oberste Märker waren, ein Amtmann und ein Landschreiber statt des Landgrafen. („von wegenn vnnd an „statt des herrn Philippsen landgraven zu Hessen") [98]). Im Märkerding der Bingenheimer Mark erschienen für den Landgrafen von Hessen dessen Statthalter, Kammermeister und Kanzler, und für den Grafen von Nassau sein Secretär, Amtmann und Keller, um daselbst über die zwischen beiden Herren streitig gewordene Obermärkerschaft verhandeln und entscheiden zu lassen [99]). In der Mark Winden und Weinähr, in welcher der Abt von Arnstein Obermärker war, erschien zuweilen statt des Abtes dessen Verwalter [1]). Auch in der Waldmark Mordmühlen, in welcher

---

94) Gr. III, 180. Piper, p. 157.

94b) Gr. III, 274. „Int erste laten fragen de junkeren von Misborch durch „ören vorloveden vorspraken" —

95) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 201.

96) Gr. I, 589.

97) Gr. III, 258. — „darauf antwortet der vorsprach, weilen er von gott „und dem hochwürd. thumcapitul zu Hildesheimb darzu verordnet" —

98) Gr. I, 589.

99) Gr. III, 440.

1) Gr. I, 606.

die Herren von Wallmoden und Wrisbergen die höchsten Erben waren, erschienen ihre Verwalter [2]). In dem Holtdink der Mark zu Tudorf erschienen bevollmächtigte Boten des Obersten Holtgreven [3]) und in den Marken Oelbrock, Holthusen, Dernekamp und Bingenheim Bevollmächtigte, Geschickte, Gesandte, Verordnete oder substituirte Räthe und andere Sendboten des erblichen Holzgrafen, des Erbholzrichters oder des Obersten Märkers [4]).

Oefters beauftragten die Obersten Märker und Obersten Holzgrafen einen ihrer benachbarten Beamten mit der Besorgung ihrer Geschäfte bei den Märkergerichten und Holtingen entweder für eine Zeit lang oder auch für immer. Das Erste ist in der Ostbeverer Mark der Fall gewesen, wo eine Zeit lang der benachbarte Gograf, welcher auch Erbexe in jener Mark war, mit der Holzgrafschaft betraut gewesen ist [5]). Eben so in der Holzmark zu Dissen, wo ein Drost und ein Rentmeister für den erblichen Holzgrafen und Obersten Erbexen bei dem gemeinen Holzgerichte den Vorsitz geführt haben [6]). Das Letzte war in der Bingenheimer Mark der Fall, in welcher die Amtleute oder Rentmeister zu Nidda ein für alle Mal von den Landgrafen von Hessen mit dem Vorsitze in dem Märkergeding beauftragt gewesen und daher selbst zuweilen Oberste Märker genannt worden sind [7]). Eben so in der Mark vor Kirburg, in welcher die Grafen von Nassau Katzenelnbogen und die Grafen von Nassau Saarbrück die Obersten Märker waren, und ihre beiden Keller das Märkergeding präsidirten und die übrigen Geschäfte im Namen ihrer Herrschaft besorgten [8]). Eben so in der Holzmark zu Wölpe, wo die Herren (Herzoge) von Braunschweig die „oberste Gewalt im Grinderwalde" hatten, die Drosten oder Vögte zu Wölpe aber namens der Herrschaft die

2) Gr. III, 260.

3) Gr. III, 91.

4) Gr. III, 112, 116, 139, §. 1, 200 u. 440.

5) Gr. III, 176 u. 179. — „de gogreve, to der tid ein holtgreve und ein „erfexe" —

6) Gr. III, 187.

7) Gr. III, 441 u. 442.

8) Weisthum bei Reinhard, p. 171,

Geschäfte besorgten [9]). In einigen Waldmarken im Fürstenthum Calenberg, in welchen die Herzoge von Braunschweig Lüneburg die Obersten Holzgräven und höchsten Erben waren, die Amtleute zu Calenberg aber und mit ihnen zuweilen auch die Oberforst- und Jägermeister namens ihrer Herrschaft in den Höltingsgerichten erschienen [10]). In der Woltmark und in der Dissener Mark, in welchen der Landesfürst von Osnabrück Oberster Holzgraf und Oberster Erbexe war, ist in der Woltmark der Meier von Schledehausen Holtrichter gewesen und, da das Amt eines Holzrichters mit jener Stelle verbunden war, Erfholtrichter genannt worden, in der Dissener Mark aber hatte der Meier von Dissen als Holzrichter die Angelegenheiten der Mark zu besorgen [11]). In der Homer Mark, wo die Herrn von Gemen Oberste Erfgenamen und Erfexen waren, sind die Amtleute zu Gemen Holtrichter gewesen [12]). In den Gärteshecken bei Burgschwalbach, in denen die Grafen von Nassau die ersten Märker waren, hatten ihre Amtleute zu Burgschwalbach den Vorsitz bei dem Märkerding [13]). Und in der Waldmark Dornstetten waren die Amtleute der Grafen von Wirtemberg sowohl mit der Besorgung der Markangelegenheiten als mit den Geschäften der öffentlichen Gerichtsbarkeit beauftragt [14])

§. 68.

Späterhin wurde es mehr und mehr Sitte, eigene Markbeamte als ständige Stellvertreter zu ernennen. Diese Markbeamten, welche als ständige Stellvertreter der Obersten Märker und der Obersten Holzgrafen an die Spitze der Marken gestellt worden sind, führten in den verschiedenen Marken verschiedene Namen. Man nannte sie Märkermeister oder Markmeister, z. B. in der Rodheimer Mark, in welcher der jedesmalige Pfarrer zu Rodheim Oberster Märker war [15]), dann in der Bingenheimer

---

9) Gr. III. 295 u. 296.

10) Struben, rechtl. Bed. I, 365—367.

11) Gr. III, 188 u. 193. Stisser, II, 34 u. 47.

12) Gr. III, 161.

13) Gr. I, 588.

14) Gr. I, 381 u. 382.

15) Schazmann, p. 2 u. 3.

Mark, in welcher die Landgrafen von Hessen und an ihrer Stelle die Rentmeister von Nidda Oberste Märker waren [16]), und in der Mark zu Lauken, wo die Grafen von Diez Oberste Märker waren [17]); sodann Centgrafen, z. B. in der Dieburger Mark, in welcher die Erzbischöfe von Mainz Oberste Schirmer und Märker waren [18]), und im Westerwald, wo die Grafen von Nassau Oberherren der Mark waren [19]); Centenberger in der dritten Haingeraide in der Pfalz, in welcher die Gemeinde Edesheim Obermärker war [19b]); ferner Vögte, z. B. in der Babenhauser Mark, in welcher die Grafen von Hanau Oberste Märker waren [20]), und in der Holzmark zu Wölpe, in welcher die Herzoge von Braunschweig die Oberste Gewalt hatten [21]); Holzvögte z. B. in der Mark Ahlten [22]), und Hausvögte, z. B. in der Ottersberger Mark [23]). Oefters wurden diese stellvertretenden Markbeamten Holzmeister genannt, z. B. in der Kaltenholzhauser Mark, in welcher die Grafen von Diez Oberste Märker waren [24]), in der Mark Winden und Weinähr, wo der Abt von Arnstein Obermärker war [25]), und in der Hülseder Mark [25b]); sodann Wermeister, z. B. in der Waldmark von Cornelismünster, wo der Abt von Cornelismünster der Grundherr des Waldes war [26]), in der Waldgrafschaft über die Waldungen bei Montjoie und Mubach, in welcher die Grafen von Jülich Waldgrafen waren [27]), in der Möringer Waldmark [28]) und

16) Gr. III, 441, 443 u. 446.
17) Gr. III, 501.
18) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 6, 7 u. 8.
19) Gr. I, 648. — „hat der zentgraf in namen obg. oberherren solch gericht „gehegt und gedingt" —
19b) Intelligenzbl. von 1828, p. 332. Vergl. oben §. 61.
20) Weisthum im Archiv für Hess. Gesch., I, 299.
21) Gr. III, 296.
22) Gr. III, 282.
23) Pufendorf, II, 236 u. 237.
24) Gr. I, 587.
25) Gr. I, 604, 605, 606 u. 608.
25b) Gr. III, 302 u. 303.
26) Gr. II, 786 u. 787.
27) Gr. II, 795. Vergl. oben §. 55.
28) Gr. II, 580 u. 581.

im Birstatter Wald schon nach dem Lorscher Urkundenbuch[29]); ferner Schultheiße, z. B. in der Schwanheimer und Limburg Dürkheimer Mark und in der Mark der Abtei Rommersdorf [30]); oder auch Prätor, Stabhalter oder Schultheiß, z. B. in der Rodenheimer Mark [31]). In Westphalen und Niedersachsen wurden die ständigen Markbeamten in jenen Marken, in welchen die erblichen Markvorsteher Oberste Holzgrafen, oberste Erbexen, oberste oder höchste Erben, oder Erbholzrichter genannt worden sind, Holzgrafen (Holtgreven, Holtgreffen, Holtzgreffen) [32]), oder Holzrichter (Holtrichter) [33]), oder auch bloß Richter genannt [34]), und Unterholzgrafen oder greviones forestales inferiores in jenen Marken, in welchen der erbliche Markvorstand Holzgraf hieß [35]).

In manchen Marken hatten auch diese stellvertretenden ständigen Markbeamte wieder einen ihnen untergeordneten Stellvertreter. So durfte in der Muntzeler Mark der Holtgreffe, jedoch nur mit Vorwissen des Landesfürsten, als des obersten Markgerichtsherrn, und der Markgenossen sich einen Stellvertreter setzen. („Er mag wol einen an seine statt ordnen") [36]). Und vielleicht gehört auch der Vogt des Holtrichters in der Speller Mark in diese Kategorie [37]).

§. 69.

Außer diesen stellvertretenden Markbeamten und ihren eigenen Stellvertretern hatten auch noch die Obersten Märker, die

---

29) Codex Luresh. III, 303.

30) Gr. I, 525, 618 u. 787.

31) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 45.

32) Pufendorf, I, 565, Struben, I, 371. Kindlinger, II, 2. p. 378 ff. Gr. III, 123 u. 124. — „den holtgreven in stedde meines g. h." — dann p. 259 u. 260.

33) Gr. III, 139, 169 u. 188. Piper, p. 143, 159 u. 222. Kindlinger, II, 2. p. 379 u. 388.

34) Piper, p. 170.

35) Piper, p. 143, Mascov, notit. judic. Brunsvic. p. 237.

36) Pufendorf, I, 568.

37) Gr. III, 181. Piper, p. 159.

Obersten Holzgrafen und die übrigen Markgerichtsherrn selbst Zutritt zu den Märkergerichten. Sie konnten persönlich erscheinen, um ihr eigenes persönliches Interesse zu wahren. Sie durften aber auch zu dem Ende ihre Bevollmächtigten senden, was zumal bei Constatirung des alt hergebrachten Rechtes öfters zu geschehen pflegte. So ließ sich bei den Märkergedingen in der Schwanheimer Mark der Abt von Sanct Jakob bei Mainz als Markgrundherr und Markgerichtsherr durch einen seiner Mitconventualen vertreten [38]). Eben so schickten in der Grafschaft Lingen mehrere Erbholzrichter eigene bevollmächtigte Anwälte zu dem Holzgerichte, welche daselbst wie jeder andere Vorsprecher auftraten, um im Namen ihres Herrn Anträge und Fragen zu stellen, welche unter dem Vorsitz des Holzrichters von den Markgenossen entschieden und beantwortet worden sind [39]). Auch in der Mark vor Kirburg sind im Jahre 1661 außer den beiden Kellern der Obersten Märker noch „von wegen beyderseits gnädigst und gnädiger Herrschaft „Abgeordnete erschienen" [40]). In der Holthauser Mark sollte außer dem herrschaftlichen Holtrichter auch noch der herrschaftliche Rentmeister oder ein anderer herrschaftlicher Abgeordneter dem Holtgerichte beiwohnen [41]). Und in der Alberger, Ottersberger und Ahlter Mark erschienen neben den vorsitzenden Holzrichtern, Hausvögten nnd Holzvögten auch noch bevollmächtigte Vorsprechen, Droste, Amtschreiber und Amtleute der Erbholzrichter und obersten Holzgrafen jener Marken [41b])

§. 70.

Was nun noch die Ernennung der stellvertretenden ständigen Markbeamten betrifft, so wurde es in dieser Beziehung nicht in einer Mark gehalten wie in der anderen.

In jenen Marken, in welchen das Markvorsteheramt gleich ursprünglich auf Grundherrschaft beruht hat, ist von einer Wahl

38) Gr. I, 525.

39) Piper, p. 193, 194, 196 u. 199.

40) Reinhard, p. 179 u. 180.

41) Sethe, p. 114. §. 3.

41b) Kindlinger, II, 2. p. 381 u. 387. Pufendorf, II, 236, 237, 241 p. 242.

der stellvertretenden Markbeamten niemals die Rede gewesen. Der Markbeamte wurde vielmehr von seiner Herrschaft ernannt. Und zwar wurde zuweilen ein eigener Markbeamter von der Herrschaft gesetzt, z. B. in den Waldmarken von Möringen und Cornelismünster ein Wermeister[42]) und in der Westerwalder Mark ein Centgraf[43]). Meistentheils ist jedoch dem herrschaftlichen Beamten des Fronhofes, welcher an der Spitze der herrschaftlichen Verwaltung stand, der Vorsitz bei den Märkergerichten und die Besorgung der Markangelegenheiten übertragen worden. So in der Flarsheimer Mark dem Villicus des Hofes Flarsheim[44]), in der Holthauser Mark dem herrschaftlichen Schulte zu Holthausen[45]), in der Schwanheimer Mark dem herrschaftlichen Schultheiß von Schwanheim, in der Limburg Dürkheimer Mark dem herrschaftlichen Schultheiß zu Dürkheim und in der öfters erwähnten Mark in der Abtei Rommersdorf dem Kloster Schultes oder Provisor[46]).

In den übrigen Marken, in welchen das Markvorsteheramt aus ursprünglicher Wahl hervorgegangen ist, wurden ursprünglich auch die Markunterbeamten von der Markgenossenschaft gewählt, z. B. die Untermärkermeister in der Altenstadter Mark[47]) u. a. m. Seitdem jedoch die Märkermeister und die Holzgrafen ihr Amt erblich gemacht, sich zu Obersten Märkern und Erbholzgrafen erhoben und sich dadurch unabhängig von der Genossenschaft gemacht hatten, seitdem konnte auch hinsichtlich der Wahl eines Stellvertreters keine Abhängigkeit mehr bestehen. Denn mit demselben Rechte, mit welchem sie nun selbständig, Kraft eigenen Rechtes, vor Gericht auftreten konnten, mit demselben Rechte durften sie auch, wenn sie wollten, einen bevollmächtigten Boten oder einen anderen Stellvertreter senden. Anfangs ließ man zwar in manchen Marken die Genossenschaft noch wählen. Man erforderte jedoch die Zustimmung des Obersten Märkers. So wur-

42) Gr. II, 580, 784 u. 787.

43) Gr. I, 648.

44) Urk. von 1166 bei Kindlinger, II, 203 u. 204.

45) Sethe, p. 114, §. 1.

46) Gr. I, 521, 525, 618, 783 u. 787.

47) Gr. III, 453 u. 454.

de noch nach dem Weisthum von 1658 der Holzmeister in der Mark Winden und Weinähr von den Märkern mit Zustimmung des Obermärkers gewählt [48]). Anderwärts wurde eine Zeit lang noch bei der Ernennung von der Markgerichtsherrschaft einige Rücksicht auf die Genossenschaft genommen und z. B. bei der Ernennung eines Stellvertreters des Holzgrafen in der Muntzeler Mark noch die Zustimmung der Markgenossen erholt [49]). Oder es wurde der Genossenschaft noch ein Verwerfungsrecht eingeräumt, wie dieses in der Alberger Mark bei der Ernennung des Holtrichters der Fall war [50]). Aber auch dieser Schatten von genossenschaftlicher Freiheit hat sich nach und nach, in den meisten Marken sogar frühe schon verloren. Und es ernannten sodann die Obersten Märker und die Erbholzgrafen ihre stellvertretenden Markunterbeamten, wie jeden anderen herrschaftlicheu Beamten. So wurde in der Dernekamper Mark der substituirte Holzrichter von dem Erbholzrichter [51]), in der Raesfelder Mark der Holtrichter von dem Erfholtrichter [52]), in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark der Holzrichter von dem Erbholzgrafen [53]) und in der Rodensteiner Mark der Schultheiß, Prätor und Stabhalter von dem Obersten Märker und Markgerichtsherrn ernannt [54]). In der Babenhauser Mark aber wurde der Vogt zu Babenhausen mit der Besorgung der Markangelegenheiten von dem Obersten Märker beauftragt [55]), in der Bingenheimer Mark, wie wir gesehen, der Rentmeister von Nidda u. s. w. (§. 67). In manchen Marken ist auch das Amt eines Holzrichters mit einem Hofe verbun-

---

48) Gr. I, 606.

49) Pufendorf, I, 568.

50) Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 379. — „haet der offgenantte Holtrichter B. in Stadt vnd van wegen syner dat „Holtgerichte tho heggen — — den erbaren vnd frommen Walter van „Heyden Richter tho Aldenzell gebeyden vnd erweldt, deselbige „oich van gemeynen Erffgenamen vnd Bueren vngewra„cket, dat Gerichte" — vgl. noch p. 388.

51) Gr. III, 139.

52) Gr. III, 169 u 172. §. 1.

53) Piper, p. 232.

54) Koenigsthal, I, 2. p. 45.

55) Archiv für Hess. Gesch. I. 299.

den, der jedesmalige Besitzer dieses Hofes also der Holzrichter ganz in derselben Weise gewesen, wie auch die Holzgrafschaft (die oberste Holzgrafschaft) an den Besitz eines Fronhofes gebunden zu sein pflegte (§. 63). Holzrichter war demnach in der Speller Waldmark der jedesmalige Besitzer des Hofes von Schapen [56]), in der Dissener Mark der jedesmalige Meier zu Dissen [57]), in der Geyer Mark der jedesmalige Meier von Meckelesch [58]), in der Holthauser Mark der Schulte zu Holthausen [59]), und in der Woltmark und Nodberger Mark der Meier zu Schledehausen [60]). Wiewohl nun dadurch auch dieses Amt gewissermaßen erblich geworden und der Beamte daher zuweilen sogar Erbholzrichter genannt worden ist [61]), so war dem dennoch nicht so, indem die Verleihung des Amtshofes allzeit vom Erbholzgrafen selbst abhängig blieb, wie dieses in manchen Weisthümern und Markprotokollen sogar ausdrücklich bemerkt worden ist, z. B. in jenem über die Speller Waldmark [63]).

8. Amtsgewalt der Obersten Markvorsteher und ihrer Stellvertreter.

§. 71.

Die Obermärker, obersten Märker, obersten Holzgrafen, obersten Erbexen, obersten Erbherren und obersten und höchsten Erben waren die Vorsteher der Mark und die eigentlichen Richter in der Mark. Sie hatten in dieser Eigenschaft eine Oberaufsicht über die Mark und über die Markbeamten. Ohne eine Anweisung von ihnen durfte ursprünglich in den Waldmarken kein Holz gehauen, ohne ihre Erlaubniß kein Zuschlag gemacht oder die Wiedereröffnung des Waldes angeordnet, oder eine andere Ein-

56) Gr. III, 181.
57) Gr. III, 188.
58) Lodtmann, de jure holzgrav. p. 107 ff.
59) Sethe, p. 114 §. 1.
60) Gr. III, 193.
61) Gr. III, 193.
63) Gr. III, 181. — „vnd dat gerichte sulle bekleeden laeten die gheene, „dien die hoff van Schapen van den abte (er war der Erbholzgraf) „beleent sy, und sy dann en holtrichter." Piper, p. 159.

richtung getroffen werden. Sie hatten die Markfrevel zu constatiren oder constatiren zu lassen, die Frevler zu pfänden, zu schütten und in gewissen Fällen zu verhaften, oder pfänden, schütten und verhaften zu lassen, die Märkergerichte zu berufen und darin den Vorsitz zu führen und sodann die von den Märkern gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen, wie dies Alles aus den Weisthümern und Markprotokollen entnommen werden kann, zum Theile auch schon bemerkt worden ist und noch weiter bemerkt werden wird. Als demnach das Amt erblich geworden oder mit einer bestimmten Gemeinde oder Grundherrschaft verbunden worden war, sind diese Obersten Märker und Holzgrafen wahre Eigenthümer der Markgerichtsbarkeit oder Markgerichtsherren geworden und auch so genannt worden, in der Rodensteiner Mark die Freiherren von Rodenstein „Gerichtsherren der Markhen" und „Oberste Gerichts Herren" [64]), in der Mark Oberkleen die Herrn von Frankenstein „Markgerichtsherrn der „Oberklieher Marck" [65]), und in der Todtmark die Herren von Heimbrok als Eigenthümer der Holzgerichtsbarkeit Holzherren oder Holtherren (§. 28). Als Markgerichtsherrn wurde nun diesen Obersten Markrichtern der Oberste Stuhl bei Gericht eingeräumt [66]). Sie waren daher die Obersten Markstuhlherren und in dieser Eigenschaft in Markangelegenheiten dasselbe, was in Femsachen die Stuhlherren der Westphälischen Freigerichte gewesen sind [67]).

Als Gerichtsherrn oder Stuhlherrn in der Mark hatten sie nun das Gebot und Verbot oder den Bann und die damit

---

64) Weisthum von 1557 u. 1561 bei Koenigsthal, I, 2. p. 45, 46 u. 47. — „Merckher vnd Gerichts Herren der Markhen — alls obersten ge„richts Herren." —

65) Weisungsbrief von 1568 bei Reinhard, p. 192. „Unß beyden Gebrü„dern Hanß und Bartholmehn zu Franckenstein als obersten Märker„meistern und Marck Gerichtsherrn der Oberklieher Marck." —

66) Gr. III, 188. „Was für gerechtigkeit dem holzgrauen und obersten „erberen in der marcke gehörig? — erkandt, dem holzgrauen den „obersten stoel. — vgl. noch p. 113, 118, 124, 161 u. 176.

67) Verzeichniß aller Hauptfehrten, Mittel und Untergerichter der Grafschaft Mark bei Steinen, Versuch einer Westphälischen Geschichte, I, 1058. — „da Freisendorf Stuhlherr ist — zum Stuhlherrn." —

verbundene Schirmgewalt. Denn beides war, nach Germanischen Ideen, ein nothwendiges Recht einer jeden richterlichen Gewalt. So hatten die Landgrafen von Hessen als oberste Märker in der Fuldischen Mark und auch in der Bingenheimer Mark „alle gebot und verbot in holtz, in veld, in wasser und waid"[68]. Die Grafen von Hanau und ihre Vögte zu Babenhausen hatten als Oberste Märker in der Babenhauser Mark zu gebieten und zu verbieten[69]. Die Grafen von Diez sollten als Oberste Märker in der Kaltenholzhauser Mark „die Marcke helffen hägen, „schirmen und schützen"[70]. Die Freiherren von Rodenstein hatten als Oberste Märker und als Oberste Gerichtsherren in der Rodensteiner Mark den „Fridt, Bann vndt schirmb"[71]. In der Oberurseler Mark sollten die Märkermeister schwören, „die „marg zu uersehen, zu schuren vnd zu schirmen"[72]. In der Nortrupper Mark hatte der Holtgreve „gebot vnd verbot, kum„mer vnd besate"[73]. In der Oldendorfer Mark hatte der Holzgraf das Recht „Gebott, zuschlag und verbott in der marck anzu„legen"[74]. In der Speller Mark, in welcher der Abt zu Werden Oberster Holzrichter war, sollte er selbst oder sein Stellvertreter den Wald „beschermen und bewahren"[75]. In der Tudorfer Mark, in welcher der Prior von Bodecken Oberster Holtgreve war, hatte er gegen jegliche Gewalt zu schützen, und erst, wenn er der Gewalt nicht steuern konnte, den Schirmvogt zu

---

68) Gr. III, 443.

69) Weisthum bei Hohlhausen, II, 12. „Theilen wir alle auf den Eyd, „als es von hundert jahren herkommen, von unsern Eltern, unsern „Herrn für einen obersten Marcker durch alle Wälde, und hat sein Vogt „zu Babenhausen und weme er das befelcht zu gebieten und zu „verbieten und sonst niemand, mit Rath der Märcker Schöf„fen." Diese Stelle fehlt in dem Weisthum im Archiv für Hess. Gesch. I, 299.

70) Gr. I, 587.

71) Koenigsthal, I, 2. p. 47.

72) Gr. III, 489. vgl. das Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 53.

73) Gr. III, 208, §. 2.

74) Lodtmanu, p. 197 u. 198.

75) Gr. III, 182.

Hilfe zu rufen[76]). In den Gärteshecken bei Schwalbach hatten die Grafen von Nassau als Erbherrn und als erste Märker das Gebot und Verbot[77]). In der Leerbecker Mark endlich hatte das Domstift zu Minden als Oberster Holzgraf und Oberster Holzrichter die Mark „tho beschützen" oder „mit enem helen Schwerde" (d. h. mit einem ganzen Schwert) „die Marcke tho beschütten," während der Domprobst daselbst Unterschutzherr der Mark und in dieser Eigenschaft „en Beschützer und bistender" (d. h. Beistand) „mit enem halven Schwerde," das heißt Unterrichter mit bloß bürgerlicher Gerichtsbarkeit war[78]).

Dieses markrichterliche Gebot und Verbot und die damit verbundene Schirmgewalt darf jedoch nicht mit dem Gebot und Verbot und der Schirmgewalt der Obersten Vögte und Schirmherrn in der Mark verwechselt werden, indem diese auf die öffentliche Gewalt, das markrichterliche Gebot und Verbot und die markrichterliche Schirmgewalt dagegen auf die Markangelegenheiten beschränkt war. Klar und deutlich geht dieses aus dem Weisthum über die Mark Kirburg hervor. Der Abt von Marienstatt, welcher in jener Mark Grund= und Lehenherr war, hatte daselbst das Gebot und Verbot, und mit diesem die Pflicht gegen jede Gewalt zu schützen und zu schirmen („gebot und verbot — darumb sullen si abstellen gewalde und overspiel" —). Aber auch die Grafen von Sayn, welche daselbst Schirmherrn waren, hatten das Gebot und Verbot mit dem Zwang und der Folge. Ihr Recht zu gebieten und zu verbieten bezog sich jedoch auf die öffentliche Gewalt und auf die öffentliche Gerichtsbarkeit, während das Gebot und Verbot des Abtes auf seine Grundherrschaft und auf die grundherrlichen Rechte und auf die Angelegenheiten der Mark beschränkt war. („gebot und verbot hetten die herrn graven „von Sain in und ausserhalb der kirchen alleine gehapt, und des „aptes gebot oder verbot erstrecke sich weiter nit denn allein uf „seine lehengütter, es hette auch gedachter abt weder Zwang noch „volge niemals gehapt") [79]).

---

76) Gr. III, 92.

77) Gr. I, 588.

78) Piper, p. 246—249. Gr. III, 320 u. 321.

79) Gr. I, 644 u. 646.

Die Obersten Märker und Holzgrafen konnten Mitmärker sein. Meistentheils sind sie auch Mitmärker gewesen. Sie waren es jedoch nicht immer. (§. 57). Aber auch, wenn sie Mitmärker waren, waren sie doch nur die Ersten unter den Gleichen, die ersten Märker[80]) oder die edelsten Märker[81]), wie sie zuweilen, oder die obersten Märker, die obersten Erbexen, die obersten und höchsten Erben, wie sie insgemein genannt worden sind. Nur die Grundherren der ganzen Mark machen hievon eine Ausnahme. Denn sie waren die eigentlichen Herrn der Mark und die Markgenossen nur ihre Hintersassen. (§. 21, 29 u. 62). Von einer Oberherrschaft der Obersten Märker und Holzgrafen in der Mark war demnach ursprünglich keine Rede. Auch durften die Obersten Märker und Holzgrafen ursprünglich nicht nach Willkühr in der Mark schalten und walten. Bei allen wichtigeren Handlungen mußten sie vielmehr alle Markgenossen oder wenigstens einen Märker Ausschuß beiziehen. Denn sie sollten z. B. in der Babenhauser Mark mit Rath der Märkerschöffen gebieten und verbieten, in der Holzmark zu Holthusen nur mit Zustimmung aller Erbexen das Gebot und Verbot thun[82]), und anderwärts mit den Märkern die Mark bestellen[83]). Erst später, seitdem ihr Amt erblich geworden oder mit einer bestimmten Gemeinde verbunden und an den Besitz von Grund und Boden gebunden worden war, und sie dadurch unabhängig von der Genossenschaft geworden waren, erst seit jener Zeit strebten die Obersten Märker und Holzgrafen nach einer wahren Oberherrschaft in der Mark. Sie legten sich ein Recht nach dem anderen bei, besorgten die Markangelegenheiten ganz allein, verfügten allein über die Mark, machten die Gebote und Verbote und die Markordnungen ganz allein, sprachen sogar eine wahre Oberherrschaft in der Mark und zuletzt das Markeigenthum selbst an. Und in jenen Marken, in welchen auch die öffentliche Gewalt noch mit der Obermärkerschaft vereinigt worden ist, ging die

80) Gr. I, 588.

81) Gr. I, 616. vgl. oben §. 66.

82) Gr. III, 200. — „se bestaen ohnen noch bodt oder vorbodt, eth geschehn dan mit der semptlichen erfferen vulbordt vnd verwilligunge.“ —

83) Gr. III, 443 u. 488. — „mit den merckern die marg bestellen.“ —

Obermärkerschaft in eine Landeshoheit über. Daher nannten sich die Landgrafen von Hessen, welche in der Bingenheimer Mark Oberste Märker und Schirmherrn waren, bereits in der Markordnung von 1716 Territorial-Obermark- und Grundherrn jener Mark [84]). In der Mark Miltenberg suchte der Stadtrath von Miltenberg seine Vorrechte als Obermärker seit dem 17ten Jahrhundert mehr und mehr zu vermehren und machte zu dem Ende eigenmächtige Verfügungen und gerieth dadurch in langjährige Prozesse mit den markberechtigten Dorfschaften, welche sich diesen Eingriffen in ihre Rechte widersetzten [85]). Im Jahre 1619 erneuerte und veränderte der Stadtrath die alte Wald- und Holzordnung ohne die Mitmärker beizuziehen, und im Jahre 1665 publicirte er zwar nicht den Markgenossen selbst, wohl aber den Märkerschultheißen diese einseitig veränderte Waldordnung. Das Recht dazu ward ihm aber alsbald von den Mitmärkern bestritten und von einer Anerkennung jener Neuerungen war niemals die Rede [86]). Und im 18ten Jahrhundert nahm die Stadt sogar das Eigenthum an der Mark in ihrer Eigenschaft als Obermärker in Anspruch und gerieth darüber in einen Prozeß mit den Mitmärkern, der fast das ganze 18te Jahrhundert hindurch gedauert hat [87]). Zur Vertheidigung der Rechte der Mitmärker gegen die Anmaßungen der Stadt und des Stadtraths von Miltenberg wurde jene gründliche und mit vielen Urkunden versehene Abhandlung von den Gerechtsamen und Pflichten eines Obermärkers bei den in Oberdeutschland befindlichen Markgesellschaften geschrieben, welche im J. 1757 anonym erschienen ist. Ihr Verfasser war ein gelehrter Pastor zu Heubach, namens Hohlhausen. Die Abhandlung wurde im Grunde genommen für das Haus Löwenstein Wertheim gegen Churmainz geschrieben. Zu welchem Resultat sie geführt hat, ist mir jedoch nicht bekannt.

In der Mark vor Kirburg, in welcher die Grafen von Nassau Katzenelnbogen und die Grafen von Nassau Saarbrück Gemeinschaftsherren und Oberste Märker waren, machten zwar

84) von Zangen p. 74.

85) Hohlhausen, I, 46 ff.

86) Hohlhausen, I, 42—45. II, 24, 26 u. 27.

87) Hohlhausen, I, 24—30 u. 58—90.

die beiden Obersten Märker die Märkerordnung von 1661 noch gemeinschaftlich mit den gemeinen Märkern. Sie behielten sich jedoch in ihrer Eigenschaft als hohe Obrigkeit und als Oberste Märker schon das Recht vor, die Markordnung, freilich mit Zuziehung der Märker, wieder zu ändern [88]). In der Röder Mark dagegen machten die beiden Obermärker (die Erzbischöfe von Mainz und die Grafen von Hanau) die Märkerordnung von 1576 und auch jene von 1742 ganz allein ohne Zuziehung der Märker. Und sie bedrohten sogar die Zuwiderhandelnden mit der herrschaftlichen Ungnade [89]). Eben so machten auch in der Bingenheimer Mark die Landgrafen von Hessen die Markordnung von 1716 ganz allein. Und sie stützten ihr Recht dazu bereits auf die Territorialhoheit. Sie sagten selbst in jener Markordnung, daß sie „vermöge der hohen Territorial-, „Obermark-, Erb- und Grundgerechtigkeit diese Mark- „ordnung jederzeit und ohne jemandes Dazwischenrede und Ein- „streuung, nach Gelegenheit und Umständen der Zeit zu vermeh- „ren, zu mindern, zu verbessern oder gar aufzuheben und zu cas- „siren, auch nach Befinden eine neue Ordnung zu machen, Fug „und Recht haben, wie solches ihnen Kraft der Landesfürstl. „Hoheit und in Conformität der alten Markordnungen und „Waldordnungen von Rechts und Gewohnheit wegen zukomme" [90]).

Dieselbe Amtsgewalt nun wie die obersten Märker und Holzgrafen hatten auch ihre Stellvertreter, nämlich die Aufsicht über die Mark und den Vorsitz bei den Märkergerichten, das Gebot und Verbot und die damit verbundene Schirmgewalt [91]), sie jedoch nicht in eigenem Namen, sondern namens ihrer Herrn, deren Stelle sie vertraten. Daher wurden nun auch die Märkergerichte öfters im Namen der Obersten Märker oder der

88) Reinhard, p. 170 u. 179. — „der Hohen Obrigkeit, als Obrister Mär- „cker gleichwohlen vorbehalten, nach Gelegenheit der Zeit und Fällen, „ein nnd anderes mit Zuziehung des Märckers zu verbessern."

89) von Moser, Forst Archiv, II, 225, 235 u. 258.

90) von Zangen, p. 74. Die Landgrafen berufen sich zwar auf das alte Herkommen. Dieses war aber gegen sie.

91) Gr. I, 575. §. 1, 587, 588, III, 182. Babenhauser Weisthum bei Hohlhausen, II, 12.

Obersten Holzgrafen oder der Markgerichtsherrn gehalten, z. B. in der Dieburger Mark[92], in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark[93], in der Ottersberger Mark[94], in der Westerwalder Mark[95], in der Gönser Mark[96], in der Rodensteiner Mark[97], in der Heinewedeler Mark u. a. m.[98].

9. Gehalt der Obersten Markbeamten und Vorrechte der Obersten Märker und Holzgrafen.

§. 72.

Der Gehalt der obersten Markbeamten bestand meistentheils in einem Antheil an den Marknutzungen, an den Markbußen und Pfandgebühren, in jährlichen Leistungen und gewissen Ehrengeschenken. Von einem Geldgehalte war in der Regel noch keine Rede. Denn nur in einem einzigen Markweisthum habe ich einer jährlichen Abgabe in Geld erwähnt gefunden. In der Nortrupper Mark nämlich sollten die Nortrupper Männer des Holzgerichtes wegen jedes Jahr ihrem Holtgreven einen Thaler geben[99].

Der Antheil an den Marknutzungen war in den verschiedenen Marken sehr verschieden. In der Bellersheimer Mark hatten die Markmeister einen Markantheil, welchen man zum Unterschiede von den gemeinen Marken und von den Burgmarken die Amtsmarken genannt hat[1]. In der Altenstadter Mark hatte der Oberste Märkermeister, wenn er in der Mark angesessen

---

92) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6. „alßo hegte der Zentgraff das Märcker Dynge von des ehegenannten Meines gnedigen Herrn von Mentze „und der Märcker wegen."

93) Piper, p. 226. — „von wegen der Hochwürdigen — als Holtzgreffen „der Lippinghauser und Eyelshauser Marckede ein Höltingh für Ihro „G. gehalten."

94) Pufendorf, II, 237.

95) Gr. I, 648.

96) Urk. von 1703 bei von Zangen, p. 84.

97) Koenigsthal, I, 2. p. 47.

98) Gr. III, 236. Struben, I, 372.

99) Gr. III, 208. §. 1.

1) Cramer, III, 126 u. 132.

also selbst Märker war, jede Woche einen Wagen voll Urholz („ein „drucken wagen vol holcz vrholz") und so viele Schweine in die Eckern zu treiben, als drei Ackermänner. War er aber nicht in der Mark ansässig, also nicht selbst Märker, so erhielt er sodann kein Holz, und Schweine durfte er nur so viele in die Mast treiben, als zwei Ackermänner [2]). In der Dissener Mark durfte der Holzrichter die selbstgezogenen Schweine und außerdem noch 12 andere Schweine in die Mast treiben. Dafür mußte er aber für die gemeinen Markgenossen einen Bullen und Stier halten [3]). In der Schledehauser Mark wurde der Holzrichter für einen doppelten Markgenossen gerechnet. Er hatte demnach eine doppelte Markberechtigung. Und außerdem gehörte ihm auch noch das unangewiesene liegende Holz und das Fallholz [4]). In der Speller Mark erhielt der Holzrichter das nöthige Zimmerholz und Brennholz. Auch durfte er alle seine Schweine, so viel er hatte („er sy lüttick „oder veele"), sowohl seine eigenen Schweine als die er mit dem Hofe in Pacht hatte, eintreiben [5]). In der Reichsmark erhielt der Holzrichter 10 Fuder Brennholz und für 10 Schweine die Mast [6]). In der Mark vor Kirburg erhielten die herrschaftlichen Keller die Beholzigung eines Burgmannes, also das doppelte Quantum eines gemeinen Märkers [7]). Auch in der Röder Mark war das Bestallungsholz der Centgrafen und Markmeister genau regulirt [8]). Eben so erhielten in manchen Ganerben in der Pfalz die Ganerben Beamten in früheren Zeiten ein Ambtholz. Wegen Mißbrauch wurde es aber späterhin abgeschafft [9]). In der Selbolder Mark durfte der gewählte Centgraf eine Anzahl Schweine in die Mast treiben [10]). Eben so der Vogt in der Gümmer Holzmark [11]), und die

2) Gr. III, 454 u. 455.
3) Gr. III, 188.
4) Gr. III, 193.
5) Gr. III, 181.
6) Sethe, p. 130. §. 2.
7) Weisthum §. 17 u. 19 bei Reinhard, p. 174.
8) von Moser, Forstarchiv, II, 245. §. 22 u. 23.
9) Anhang, Nr. 6. §. 16.
10) Gr. III, 421.
11) Gr. III, 287. §. 19.

Markmeister in der Oberurseler Mark [12]). In der Ostbeverer Mark durfte der gesetzte Holzgraf seine Marknutzung sogar verkaufen und zwar ein Mastrecht von 40 Schweinen mit einem Beer oder Eber [13]). Der Märkermeister in der Rodheimer Mark erhielt jährlich eine Lieferung von 20 Eiern [14]). Der oberste Markbeamte in der Babenhauser Mark, der Vogt von Babenhausen, jährlich einen grauen Rock oder dafür ein Pfund Heller [15]), der Holzrichter in der Reichsmark jährlich eine Kleidung von englischem Tuch [16]), und der Ganerben Förster in der Ganerbe von Freinsheim und Weisenheim von dem markberechtigten Kloster Höningen jedes Jahr zwei rothe Schuhe und drei Tage in der Woche eine Bruderspeise [17]). Als Ehrengeschenk erhielt der gekorne Holzgreve in der Holzmark zu Münder von den Radmachern ein Paar Räder [18]). Auch der Antheil der Markbeamten an den Markbußen war sehr verschieden in den verschiedenen Marken. In der Oberurseler Mark fielen nach dem späteren Weisthum fast alle Bußen an die Märkermeister [19]). In der Carber Mark erhielten die Märkermeister nur den dritten Theil der Markbußen [20]). In den meisten Marken theilten aber die Markbeamten die Bußen mit den Markgenossen und erhielten sodann meistentheils die Hälfte. So der gesetzte Holtgreve in der Ostbeverer Mark [21]), der Holtrichter in der Letter Mark [22]) und der Oberste Märkermeister in der Altenstadter Mark [23]). Antheil an den Pfandgebühren hatten die Märkermeister in der Seulberger und Erlebacher Mark [24]) u. a. m. In manchen Marken erhielten die Märkermeister auch beim Ver-

12) Gr. III, 489.
13) Gr. III, 178.
14) Schazmann, p. 4.
15) Weisthum im Hess. Archiv, 1, 300.
16) Sethe, p. 130. §. 2.
17) Anhang, Nr. 5 u. 7. §. 2.
18) Gr. III, 299.
19) Wiederholdt, p. 46, 48, 51 u. 53.
20) Mader, II, 124.
21) Gr. III, 177.
22) Gr. III, 362 u. 363.
23) Gr. III, 454.
24) Gr. III, 491.

kaufe von Holz aus der Mark einen Weinkauf, z. B. in der Altenhaslauer Mark [25]), und in der Alberger Mark die Holtrichter für die Ausfertigung eines Gerichtsscheines ein sogenanntes Weingeld (Wyngeldt) [26]).

§. 73.

Die erblich gewordenen Markvorsteher, die Obersten Märker eben sowohl wie die Obersten Holzgrafen und Obersten Erbexen, waren meistentheils Mitmärker oder Grundherren in der Mark. Und dann hatten sie natürlich als Mitmärker die Rechte der übrigen Märker und, wenn sie Grundherren der Mark waren, die Rechte und Vorrechte der Grundherren (§. 21, 30 und 41), außerdem aber als Oberste Markvorsteher auch noch Vorrechte, welche selbst die Grundherren nicht hatten. Und diese Vorrechte theilten auch jene Markvorsteher, welche, was jedoch selten der Fall war, weder Mitmärker noch Grundherren in der Mark waren. Diese Vorrechte der erblich gewordenen Markvorsteher bestanden in größeren Marknutzungen, in gewissen Ehrenrechten, in einem Antheil an den Markbußen und sonstigen Gefällen, und in der Beherbergung und Verpflegung auf ihren Umritten.

Eine größere Marknutzung hatten sie fast allenthalben, zuweilen sogar eine ganz unbeschränkte. So hatten in der Holzmark Dissen die Obersten Erbexen, welche daselbst auch die erblichen Holzgrafen waren, das Recht so viel Schweine auf die Mast zu treiben, „als durch ein gingelpfordt von uff- bis zum nieder- „gank der sunnen khönnen getrieben werden" [27]), das heißt wohl so viel als sie wollten. In der Ottersberger Mark hatte der erbliche Holzgraf mit den Erbexen die halbe Mast und die andere Hälfte gehörte den Holzungsgenossen [28]). In der Muntzeler Mark hatte der erbliche Holzgraf die Mastberechtigung der höchst berechtigten Grundherren (60 Schweine und einen Kempen) und außerdem noch eine Holzberechtigung, sogar wenn er „außer der Mark

25) Gr. III, 414, §. 7.
26) Kindlinger, II, 388.
27) Gr. III, 188.
28) Pufendorf, II, 240.

„gesessen war"[29]. Eben so hatten die erblichen Holzgrafen in der Holthuser und Gummer Waldmark[30], die obersten Holzgrafen und Erbholzrichter in der Mark zu Schledehausen[31] und die Obersten Erbexen im Westerwald größere Holz- und Mastberechtigungen, als die gemeinen Erbexen und die Markgenossen[32]. In der Mark vor Kirburg hatten die erblichen Obersten Märker, wenn sie sich in der Mark aufhielten und daselbst ihren Hof hielten, so viel Holz als sie nothwendig hatten ohne Maaß und Ziel[33]. Oefters hatten sie auch den Vorhieb beim Holzhauen, z. B. in der Schwanheimer Mark[34], und den Vortrieb bei der Mast und Weide. In der Heppenheimer Mark hatte die Stadt Heppenheim in ihrer Eigenschaft als Obermärker den Vortrieb auf die gemeine Weide, und die markberechtigten Dörfer hatten den Nachtrieb[35]. In der Miltenberger Mark hatte die Stadt Miltenberg als Obermärker das Recht einen Tag vor den übrigen Märkern mit ihrem Vieh in den Gemeinwald in die Eichelmast zu fahren. Und die Mitmärker durften erst den Tag nachher hineinfahren[36]. Später, seit dem Jahre 1590, nahm die Stadt sogar einen dreitägigen Vortrieb vor den übrigen Märkern in Anspruch[37]. Auch in der Limburg Dürkheimer Mark durfte der Abt mit einem besonderen Hirten in die Eckern vorfahren und die Gemeinde Dürkheim mußte mit ihrem Gemeindehirten nachfahren[38]. Und man nannte dieses Vorrecht den Fürgang oder den Fürtrieb[39].

---

29) Pufendorf, I, 567.

30) Gr. III, 200 u. 286, §. 11 u. 12.

31) Gr. III, 192 u. 193.

32) Gr. III, 124.

33) Weisthum, §. 18, bei Reinhard, p. 174. — „im Fall sich aber fügen „würde, daß ein Herr selbsten zu Kirpurg Hoff halten oder aber einen „Wittumb dahin schlagen würde, soll demselben mit der nothdürfftigen „Beholtzigung kein Ziel oder Maaß vorgeschrieben werden."

34) Gr. I, 525.

35) Dahl, I, 194.

36) Altes Buch von 1356 bei Hohlhausen, II, 3.

37) Hohlhausen, I, 34, 40, II, 3 u. 22.

38) Gr. I, 787.

39) Urk. von 1480 bei Würdtwein, monast. Palat., I, 133 u. 134.

Als **Ehrenrechte** hatten sie den Obersten Stuhl mit gewissen Ehrengeschenken, sodann den Antrunk und wahrscheinlich auch Ehrengeschenke von den Handwerkern in der Mark. Als Oberste Märker saßen sie nämlich bei Gericht, wenn sie anwesend waren, selbst und in ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter oben an[40]) und hatten daher den obersten Stuhl inne, in der Dissener Mark den obersten Stuhl mit einem Kissen[41]). Meistentheils waren damit noch einige Ehrengeschenke verbunden, z. B. in der Dissener Mark ein Becher mit Wein, eine Ruthe oder ein Stab zur Vertheidigung der Mark und ein Geldbeutel zur Aufbewahrung der Markbußen[42]), und in der Homer Mark weißes Tischzeug, weißes Brod und ein weißer Becher[43]). Eben so auch in der Oelbrocker, Westerwalder und Osterwalder Mark ein weißer Becher[44]). Bei dem Verdrinken der Markbußen hatte in manchen Marken der Oberste Märker oder dessen Stellvertreter den ersten Trunk, den sogenannten **Antrunk**, z. B. in den Gärteshecken bei Burgschwalbach[45]) und in der Fossenhelde[46]). Und in der Dürstorfer oder Bannscheurer Mark hatte der erste Oberste Märker (Hessen) den Antrunk und der zweite Oberste Märker (Nassau) statt dieser Ehre ein Fuder Pfäle für seine Weinberge[47]). Endlich erhielten sehr wahrscheinlich auch sie gewisse **Ehrengeschenke** von den Handwerkern in der Mark, indem selbst die gekornen Holzgrafen, wie wir gesehen, solche Geschenke zu erhalten pflegten.

Da die obersten Märker, die obersten Holzgrafen und die obersten Erbexen und die höchsten Erben meistentheils Grundherren

---

40) Gr. III, 442.

41) Gr. III, 188. Vergl. oben §. 71, Not. 66.

42) Gr. III, 188. — „dem holzgrauen den oberſten stoel mit einem küssen, „einen becker mit wein, einen roden zu vertheidigung der marck, und „einen bütel, darin die brüche verwardt" —. Vergl. über das Wort Roden das Brem. niedersſ. Wörterb., III, 511.

43) Gr. III, 161. — „den overſten stoel, ein wit tafellacken, einen witten „wegge, ind einen witten becher to voren."

44) Gr. III, 113, 118, 124 u. 176.

45) Gr. I, 589.

46) Gr. I, 580, §. 5.

47) Gr. I, 590.

in der Mark waren, so hatten sie in dieser Eigenschaft auch eine größere Jagdberechtigung oder auch die ganze Jagd und Fischerei (§. 42). Ein Vorrecht vor den übrigen Grundherren hatten sie aber in dieser Beziehung nicht.

Der Antheil, welchen die Obersten Märker, Obersten Holzgrafen und obersten Erbexen und Erben an den Markbußen und an den sonstigen Gefällen hatten, war in den verschiedenen Marken sehr verschieden. In den Waldmarken Westerwald und Osterwald erhielten sie den dritten Theil aller Renten und sonstigen Gefälle („den einen delle aller verfalle, pfechte, vpkumsten vnnd „rente des Westrenwaldes") 48), in der Mark Delbrock sogar zwei Theile („twe deil alles vorfalles") 49). In der Ostbeverer und Horseler Mark erhielten sie den dritten Theil der Markbußen 50), in der Rodensteiner Mark zwei Dritttheile der Markbußen 51), in der Mark Lauken die Hälfte 52) und in der Leerbecker Holzmark und in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark alle Brüchten und Bußen 53).

Auf ihren Umritten in der Mark und so oft sie zu den Märkergerichten und Holzgerichten kamen, sollten sie mit ihrem Gefolge beherrbergt und verpflegt werden. In der Nortrupper Mark sollten die Holtgreven mit ihren Dienern, so oft sie zum Holtgerichte oder sonst auf Begehren der Gutsherren und der Markgenoten in die Mark kamen, von den Markgenossen beherbergt und verpflegt und ihre Pferde mit Haber und Heu versorgt werden 54). In der Gümmer Waldmark mußten die dem höchsten Erben nächsten Erben, d. h. die markberechtigten Grundherren, dem Holzgraven „einen schinken und so viel brots geben, das man dazu

48) Gr. III, 123, 124 u. 176.

49) Gr. III, 113 u. 118.

50) Gr. III, 179. Verkehrs-Artikel von 1580 bei Niesert, II, 149.

51) Koenigsthal, I, 2, p. 49.

52) Gr. III, 501.

53) Piper, p. 235 u. 245. Gr. III, 319.

54) Gr. III, 208, §. 1. — „vnnd wan er (der Holtgreve) das holtgerichte „besit ime vnnd sine denere mit geborlicher noittruft van eten vnnd „drinken, oick hoigh vnnd hauer vor sine perde vorplegen vnnd vorsor-„gen, auch gleichergestalt wanner dasz er van den guiterrn vnnd mark-„genoten to der mark best alhey to erschienen gefordert worde."

„essen kan sambt einer tonne biers", und die Holzwärter den Dienern des Holzgrafen Essen und Trinken und den Pferden Haber und Heu [55]). Die gemeinen Markgenossen waren demnach frei von diesem Dienste. In der Holzmark Hoppenbruch sollte das Stift Marienwerder dem höchsten Erben einen Schinken, 60 Brode und eine Tonne Broihan (ein besseres Bier), und die St. Jürgen Kirche zu Hannover einen Schinken, für 4 Schilling Weißbrod und eine Tonne Bier liefern, der Pastor zu Selze aber Fische für das Holzgericht mitbringen, und die armen Leute (die gemeinen Markgenossen) den Dienern Essen und Trinken und den Pferden Haber und Heu geben [56]). Aehnliche Leistungen hatten die Grundherren in der Dittерser, Latwehrer und Stemmer Holzmark, die gemeinen Markgenossen waren aber auch daselbst frei von dieser Leistung [57]). Diese Beherbergung und Verpflegung hatte ursprünglich nur dann statt, wenn die Obersten Märker in Amtsgeschäften selbst in die Mark und zum Märkergericht kamen. Seitdem sie sich jedoch von den Amtsgeschäften zurückgezogen hatten, seitdem wurden jene Leistungen zu jährlichen ständigen Abgaben. In der Muntzeler Mark war dieses schon im Anfang des 17ten Jahrhunderts der Fall. Denn nach dem Markprotokoll von 1605 sollte von den markberechtigten Grundherren das Kloster Barsinghausen „6 Stiege „Herrn Brod, 3 Schincken, 6 Schillye und 2 Hoge Käse alle „Jahr geben", der Inhaber des Osterhofes aber „den Jägern „Essen und Trinken und das Brod mußten die Leute austhun", und von den Besitzern der drei echten Höfe „mußte ein jechlicher „1 Schincken 2 Gr. geben" [58]).

10. Untergeordnete Markbeamte und Diener.

§. 74.

Um die ihnen obliegende Aufsicht in der Mark und den Vorsitz bei Gericht mit dem gehörigen Nachdruck führen zu können,

---

55) Gr. III, 286, §. 10, 11, 13 u. 17.

56) Gr. III, 289, §. 6, 8, 9, 10 u. 13.

57) Gr. III, 292, 293, 294 u. 295.

58) Pufendorf, I, 566, 567 u. 568.

hatten die Märkermeister, Holzgrafen, Holzrichter und die anderen Markbeamten wieder andere ihnen untergeordnete Beamte und Diener nothwendig. Es war zwar schon jeder Markgenosse verpflichtet, die Markbeamten zu unterstützen, die auf der That betroffenen Frevler zu pfänden, zu schütten und geeigneten Falles sogar zu verhaften, und die ihm bekannt gewordenen Markfrevel zu rügen (§. 50). Ihre ganze Zeit dazu aufzuwenden, konnte jedoch den Markgenossen nicht zugemuthet werden. Daher gestattete man in manchen Marken den Holzrichtern, sich selbst wieder Stellvertreter als Gehülfen zur Erleichterung des Geschäftes annehmen zu dürfen (§. 68). In anderen Marken waren die Holzgeschwornen, wie wir sehen werden, außer der Findung des Urtheils auch noch mit der Aufsicht über die Mark, mit dem Pfänden und Rügen der Markfrevler und mit anderen untergeordneten Diensten beauftragt (§. 82). In den meisten Marken hatte man aber zu dem Ende eigene Beamte und Diener angestellt.

Untergeordnete Aufsichtsbeamte in der Mark mit dem Rechte der Holzanweisung und der Pfändung, Schüttung und Rügung der Markfrevler waren die Forstmeister, z. B. in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark und in der Waldmark von Cornelismünster [59]), die Förster z. B. in der Oberurseler, Seulberger, Altenstadter, Bibrauer, Rodheimer und Mörler Mark [60]), die Waldförster z. B. in der Mark Oberkleen [61]), die Markförster z. B. in der Bingenheimer Mark [62]), die Waldgrafen als untergeordnete Markbeamte z. B. in der Waldmark von Cornelismünster [63]), die Holzförster z. B. in der Elbermark [64]), die Laubförster z. B. in der Raesfelder Mark [65]), die Holtvester z. B. in der Grafschaft Lingen [66]), welche daselbst auch Holzför=

59) Gr. I, 576, §. 5, 7, 10 u. 15, II, 785.
60) Gr. I, 513, 580, II, 580, 581, 785, III, 455, 489 u. 491. Schazmann, p. 4 u. 13.
61) Gr. III, 499.
62) von Zangen, p. 86.
63) Gr. II, 785.
64) Gr. III, 323.
65) Gr. III, 170 u. 171.
66) Piper, p. 172 ff. u. 177 ff.

ster[67]) und **Holzfürsteher** genannt worden sind[68]), sodann **Waldmeister** in der Mark Hohenweisel[69]) und in der Oberhaingeraide in der Pfalz, und **Centmeister** in der vierten Haingeraide[70]), **geschworne Weiser** z. B. in der Mark Oberkleen[71]), **Holzmeister** in der Mark vor Kirburg[72]), **Homeister** im Heimwald in Niedersachsen[73]), **Warmeister** und **Wartmeister** z. B. im Heimwald und im Vorholz[74]), **Scharmeister** z. B. in der Raesfelder Mark[75]), **Scharmanne** z. B. in der Ostbeverer Mark[76]), **scharatores** z. B. in der Grafschaft Ravensberg[76b]), **Scherne** z. B. in der Etteler und Tudorfer Mark und im Lande Delbrück[77]), **Ervescherne** z. B. in der Etteler Mark[78]), **Wermeister** als untergeordnete Beamte z. B. im Lande Schwiz, wo sie Aufseher über die an dem Wasser angelegten Wehren, zu gleicher Zeit aber auch Aufseher über die in der Nähe befindlichen Bannhölzer waren[79]), sodann **Malmanne**, **Malleute** oder **Malgenossen**, z. B. in der Dernekamper, Schledehauser, Speller, Lippinghauser und Eyelshauser Mark und in der Grafschaft Lingen[80]), zuweilen auch **Sunner**, z. B. in der Dürstorfer oder Bannscheurer Mark[81]), und **Heimburgen**, z. B. in der Wald-

67) Piper, p. 190 u. 191.
68) Piper, p. 186 u. 190.
69) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805.
70) Schattenmann, de Oberhaimgeraida, p. 24. Intelligenzbl. von 1827 p. 271 u. 272, und von 1828, p. 389.
71) Gr. III, 499.
72) Weisthum, §. 3, 8 u. 9 bei Reinhard, p. 171.
73) Gr. III, 257. §. 8.
74) Gr. III, 258, 259 u. 260.
75) Gr. III, 170 u. 171.
76) Gr. III, 176 u. 178.
76b) Urk. von 1166 bei Kindlinger, II, 204. Vergl. oben §. 31, Not. 96.
77) Gr. III, 83, 84 u. 91. Delbrücker Landrecht, I, §. 13, bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 89.
78) Gr. III, 83.
79) Landbuch von Schwiz, p. 217, 218, 221, 222 u. 223.
80) Gr. III, 139, 182 u. 192. Piper, p. 181, 185, 192, 223—226, 229, 232 u. 239.
81) Gr. I, 591. — „so sollen die mercker die **sunnern** anruffen, und die „**sunnern** sollen anzeigen, die mercker nicht, und der uberlast weren" —

mark Reicholzheim bei Wertheim[82]), in der Altenhaslauer Mark[83]), in der Schwanheimer Mark[84]) u. a. m.

Die so eben erwähnten Aufsichtsbeamten hatten zwar eine höhere Stellung als die ganz untergeordneten Diener. Sie waren aber selbst wieder den Märkermeistern, Holzgrafen, Centgrafen, Centenbergern, Wermeistern und Holzrichtern untergeordnet. Es ist jedoch schwer eine feste Grenze zu ziehen zwischen diesen untergeordneten Aufsichtsbeamten und den ganz untergeordneten Dienern. Und namentlich die Scharmanne, Scherne und Malmanne scheinen auf der Grenze zwischen beiden gestanden zu haben. Denn öfters wird ihnen eine den Förstern ähnliche Stellung angewiesen. Sie standen daher wie die Förster direkt unter dem Holzgrafen oder Holzrichter, die Scharmanne ebensowohl[85]) wie die Scherne[86]) und die Malmanne[87]), und sie hatten zuweilen selbst wieder Diener unter sich[88]). Oefters wurden sie aber auch zu den untergeordneten Dienern selbst gerechnet, z. B. die Malmanne in der Grafschaft Lingen zu den Dienern des Holtvesters und des Holzfürstehers und zu den dem Holtvester untergeordneten Vögten[89]).

Ganz untergeordnete Diener der Markbeamten waren die Holzknechte oder Holtknechte, Forstknechte, Knechte des Holtrichters, Bauernknechte (Buerknechte), welche zuweilen auch Knechte ohne weiteren Beisatz genannt worden sind, z. B. in der Bibrauer, Speller, Selbolder, Holthauser, Letter und Rodensteiner Mark, in der Reichsmark und in der Mittelhaingeraide in der Pfalz[90]), sodann die Wächter, z. B. in der Bibrauer

82) Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419.

83) Gr. III, 412. Eranien, I, 30 u. 44.

84) Gr. I, 524.

85) Gr. III, 176 u. 177.

86) Gr. III, 83, 91 u. 93.

87) Gr. III, 139, §. 3 ff., 182, 192 u. 193. Piper, p. 224 u. 225.

88) Gr. III, 140, §. 6.

89) Piper, p. 186. — „datt der herrn dienere alß Vogde Maillude vnnd „holtzfürstehers deynere." Vergl. noch p. 173 u. 177. — „datt „de Vagede, Mallüde vnd Holtvesters Deiner" —

90) Gr. I, 513, III, 183 u. 421. Kindlinger, II, 368. Koenigsthal, I, 2,

Mark [91]), die Schützen, Waldschützen und Markschützen, z. B. in der Bibrauer, Limburg Dürkheimer und Bellersheimer Mark, in der Fossenhelde und in der Oberhaingeraide in der Pfalz [92]), custodes silvae, z. B. in der Oberhaingeraide [93]), die Vögte als untergeordnete Diener der Holtvester in der Grafschaft Lingen [94]) und die übrigen Diener der Holzforster und Holzfürsteher [95]) und der Holtvester [96]), welche auch die Adjuncte der Holtvester genannt worden sind [97]). Auch diese untergeordneten Diener hatten unter der Aufsicht entweder der Märkermeister, Holzgrafen, Centgrafen und Centenberger selbst oder der vorhin erwähnten Förster, Waldmeister, Holtvester u. s. w. die Holzanweisungen zu besorgen, die Markfrevel zu constatiren, die Frevler selbst zu pfänden, zu schütten und in den vorgeschriebenen Fällen zu verhaften und sodann ihren Oberen anzuzeigen oder auch selbst vor Gericht zu rügen.

In den meisten Marken findet man nur Einen oder den Andern der erwähnten untergeordneten Aufsichtsbeamten mit einem oder mehreren ganz untergeordneten Dienern oder auch ohne solche ganz untergeordnete Diener. In sehr vielen Marken standen aber auch mehrere solche Aufsichtsbeamte neben oder über einander und unter ihnen noch ganz untergeordnete Diener. So standen in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark unter dem Obersten Märker ein Forstmeister und unter diesem wieder mehrere Förster [98]), in der Dieburger Mark unter dem Centgrafen vier Förster und ein Märkermeister [99]), in der Fossenhelde unter dem herrschaftlichen

---

p. 46 u. 49. Sethe, p. 114, §. 1, und 130, §. 1. Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 470.

91) Gr. I, 515.

92) Gr. I, 515, 583 u. 788. Cramer, III, 158. Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 272.

93) Urk. von 1289 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 257.

94) Piper, p. 173, 177, 186, 191 u. 198.

95) Piper, p. 186 u. 191.

96) Piper, p. 173 u, 177.

97) Piper, p. 174.

98) Gr. I, 575, §. 3, 5, 7, 10 u. 15.

99) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 7 u. 8.

Amtmann ein Förster und mehrere Waldschützen [1]), in der Mark vor Kirburg unter den herrschaftlichen beiden Kellern ein Holzmeister und unter diesem wieder Waldschützen und Förster [2]), in den Haingeraiden in der Pfalz unter den Centenbergern und Geraideschultheißen ein Waldmeister oder Centmeister und unter diesen noch Förster und Knechte [3]), in der Mark zu Oberkleen unter dem Obersten Märkermeister mehrere geschworne Weiser und Waldförster [4]), in der Waldmark von Cornelismünster unter dem Wermeister ein Forstmeister, mehrere Förster und zwei Waldgrafen [5]), in der Speller Mark unter dem Holtrichter ein Vogt des Holtrichters als dessen Stellvertreter, sodann mehrere Maelnoten und Knechte des Holtrichters [6]), in der Dernekamper Mark unter dem substituirten Holzrichter mehrere Malleute und unter diesen ein Fronbote [7]), endlich in der Grafschaft Lingen unter dem Holtrichter ein Holtvester, Holzfürsteher oder Holzforster, und unter diesem noch mehrere Vögte, Malleute und Holtvesters Diener und Adjuncte [8]).

§. 75.

Alle diese untergeordneten Aufsichtsbeamten und Diener waren ursprünglich genossenschaftliche Beamte. Wie andere genossenschaftliche Beamte, so wurden daher auch sie von der Markgenossenschaft gewählt oder wenigstens von den höheren genossenschaftlichen Markbeamten gesetzt. Die Markämter scheinen ursprünglich jedes Jahr gewechselt zu haben. Die gewählten und gesetzten Markbeamten mußten daher jedes Jahr ihr Amt aufgeben und sich einer neuen Wahl unterwerfen, z. B. in der Limburg Dürkheimer, Altenhaslauer und Altenstadter Mark [9]). Gewählt wurden nun von der Markgenossenschaft selbst die Förster und sogenannten

---

1) Gr. I, 580 u. 583.
2) Weisthum, §. 3, 8 u. 12 ff., bei Reinhard, p. 171 ff.
3) Intelligenzbl. von 1827, p. 271, 272 u. 470, und von 1828, p. 389.
4) Gr. III, 499.
5) Gr. II, 785 u. 787.
6) Gr. III, 181, 182 u. 183.
7) Gr. III, 139 u. 140.
8) Piper, p. 173, 174, 177, 181, 186, 190 u. 191.
9) Gr. I, 787, III, 410, 411. 415 u. 454.

Geber in der Altenstadter Mark[10]), dann die Förster in der Carber Mark[11]), in der Mark Gerau[12]), in der Dieburger Mark[13]), in der Oberhaingeraide[14]), im Herzogthum Jülich[15]) und ursprünglich auch in der Mörler Mark[16]), ferner die Holzmeister und Waldförster in der Mark Winden und Weinähr[17]), sodann die beiden Heimburgen in der Waldmark zu Reichholzheim bei Wertheim[18]), die Knechte in der Letter Mark[19]), die Wächter in der Bibrauer Mark[20]) und die Malleute in der Soegler Mark[21]). In der Limburg Dürkheimer Mark hatte die Gemeinde drei und der Abt drei Schützen zu wählen, und aus diesen Sechs sodann der Abt gemeinschaftlich mit der Gemeinde zwei Schützen zu kiesen[22]). In der Oberhaingeraide in der Pfalz hatte das Kloster Eusserstthal einen und die geraideberechtigten Bauern zwei Waldschützen (custodes silvae) zu setzen[23]). In der Reichsmark hatten von den vier Holtknechten die Landesherrn zwei und die Markgenossen die beiden anderen zu ernennen[24]). In der Mark vor Kirburg sollten die Holzmeister, Waldschützen und Förster gemeinschaftlich von den Märkern und den beiden Obersten Märkern oder ihren Stellvertretern gewählt werden[25]). In der Raesfelder Mark sollten die Förster zur Hälfte von den Erferen und zur anderen Hälfte von dem Erbholzrichter ernannt werden[26]). Und

---

10) Gr. III, 457.
11) Markergericht von 1508 bei Mader, II, 125.
12) Gr. I, 493.
13) Weisthum bei Hohlhausen, II, 7.
14) Urk. von 1394 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 316.
15) Piper, p. 168.
16) Weisthum von 1382 bei Landau, D. Gaue, I, 48.
17) Gr. I, 606.
18) Mone, IV, 419.
19) Kindlinger, II, 368.
20) Gr. I, 515.
21) Piper, p. 210.
22) Gr. I, 788.
23) Urk. von 1289 u. 1296 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 257 u. 268.
24) Sethe, p. 130, §. 1.
25) Weisthum, §. 8 u. 9, bei Reinhard, p. 171 u. 172.
26) Gr. III, 172, §. 2 u. 6.

in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark hatte der Holzgraf aus vier ihm von der Markgenossenschaft präsentirten Kandidaten einen Malmann zu ernennen[27]).

Von den genossenschaftlichen Markbeamten gesetzt wurden die Weiser und Waldförster in der Mark Oberkleen von dem Obersten Märkermeister[28]), die Laubförster und Scharmeister in der Raesfelder Mark von dem Holtrichter[29]), die Holzwärter in der Holzmark zum Harenberg von dem Holzgrafen und höchsten Erben[30]), die Scherne in der Etteler Mark von dem Obersten Holzgrafen[31]), die Malmanne und Malgenossen in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark von dem Holzgrafen oder Erbholzgrafen[32]) und in der Speller Mark von dem Holtrichter[33]), die Markschützen in der Bellersheimer Mark von dem Märkermeister[34]) und die geschwornen Knechte in der Selbolder Mark von dem Centgrafen[35]).

Späterhin, seitdem die Oberste Märkerschaft und die Oberste Holzgrafschaft eine wahre Markgerichtsherrschaft und die Schirmgewalt in der Mark zu einer Landesherrschaft geworden war, kam auch das Ernennungsrecht der untergeordneten Markbeamten und Diener in die Hände der Markgerichtsherren oder der obersten Schirmherrn und der Landesherrn. So die Ernennung der Förster in der Mörler Mark in die Hände der beiden Obersten Herrn jener Mark[36]), dann die Ernennung der Holzknechte in der Muntzeler Mark[37]) und in den Holzmarken in den Braunschwei-

27) Piper, p. 231 u. 238.
28) Gr. III, 499.
29) Gr. III, 170.
30) Gr. III, 284.
31) Gr. III, 83.
32) Piper, p. 227, 228 u. 238.
33) Gr. III, 182.
34) Cramer, III, 158.
35) Gr. III, 421.
36) Neue Ordnung der Mörler Mark von 1539 bei Schazmann, p. 13 u. 20.
37) Pufendorf, I, 568.

gischen Landen[38]), so wie die Ernennung der Holtvester in der Grafschaft Lingen in die Hände des Landesherrn[39]).

Die Wahl der untergeordneten Markbeamten war insgemein ganz frei. Denn in der Regel war jeder Markgenosse wahlfähig. Nur in der Mark vor Kirburg sollte der Holzmeister zunächst aus den Burgmannen von Bubenheim und erst, wenn keiner vorhanden war, aus den übrigen Burgmannen und, wenn auch von ihnen keiner zu haben war, aus den gemeinen Märkern gewählt werden[40]). Und in einem Märkerding vom Jahre 1650 wurde „der Obrist Lieutenant Köth unanimi consensu des gantzen Mär„ckers zum Holtzmeister angenommen und erwehlet" [40b]). Die Stelle eines Holzmeisters kann demnach kein unbedeutendes Amt gewesen sein. Uebrigens sollten auch die Pfändungen, z. B. in der Elbermark, nur von einem Schildknechte[41]) und in der Dieburger Mark nur von einem Knecht, „der zum Schild geborn", vorgenommen werden[42]).

In manchen ehemaligen Waldmarken wurden auch die untergeordneten Aemter erblich. In dem Büdinger Reichswald, in welchem der Kaiser und das Reich Oberster Märker war, wurden mit dem Amte eines Forstmeisters auch die Aemter der zwölf Förster erbliche Reichslehen[43]). Eben so im Nürnberger Reichswald die Aemter des Obersten Forstmeisters, des Forstmeisters und der Förster. Daher wurden auch die Förster daselbst Erbförster genannt[44]).

---

38) Struben, V, 135—137.

39) Piper, p. 177.

40) Weisthum, §. 9, bei Reinhard, p. 172. „da ein Holtzmeister zu kiesen, „und dazu kein Burgkman von Bubenheim vorhanden, so mögen im „Nahmen der Obristen nnd anderer Märcker Nahmen einen andern „Burgkmann, oder da derselben keiner zu haben, einen andern gemei„nen Märcker dazu kiesen" —

40b) Reinhard, p. 172, Not.

41) Gr. III, 323.

42) Weisthum bei Hohlhausen, II, 7.

43) Gr. III, 426 u. 432.

44) Urk. von 1223 bei Stisser, II, 79. Aufzeichnung von 1373 bei Stisser, II, 79—82, und Gr. III, 611 u. 612.

Zu den grundherrlichen Marken endlich pflegten die Grundherren auch die untergeordneten Markbeamten und Diener zu ernennen, die Forstmeister und Förster[45]), die Schernen[46]) bis herab zu den Bütteln und Mitterern[47]).

Vor dem Antritt ihres Amtes mußten auch die untergeordneten Markbeamten und Diener in die Hände ihrer Oberen einen Amtseid, in welchem alle ihre Amtsverbindlichkeiten enthalten waren, leisten, die Förster in der Altenstadter, Mörler, Oberkleener und Oberurseler Mark[48]), wie die Weiser[49]), die Förster und Waldschützen in der Mark vor Kirburg[50]), die Waldschützen in der Fossenhelde[51]), die Holtknechte in der Holthauser Mark und in der Reichsmark[52]), die Scharmanne[53]), die Scherne[54]), die Malmanne[55]), die Vögte und die Diener des Holtvesters[56]) u. a. m. Besonders feierlich war die Eidesleistung der Holzmeister und Waldförster in der Mark Winden und Weinähr. Nachdem dieselben gewählt und in der Rathhausstube von dem Obermärker bestätigt worden waren, zog der Schultheiß mit den neu Gewählten herab auf die Straße vor das Rathhaus und beeidigte sie daselbst unter dem freien Himmel[57]). Das Zeugniß der beeidigten Beamten und Diener hatte vollen Glauben, also größeren Glauben, als dasjenige der übrigen Markgenossen[58]), welche zwar ebenfalls einen Eid, den Eid der Treue, allein keinen besonderen Diensteid zu leisten hatten.

---

45) Gr. II, 580, 784 u. 785.
46) Gr. III, 91.
47) Gr. I, 787.
48) Gr. III, 454, 455, 498 u. 499. Schazmann, p. 13 u. 20. Wiederholdt, p. 54.
49) Gr. III, 499.
50) Weisthum §. 8 bei Reinhard, p. 172.
51) Gr. I, 583.
52) Sethe, p. 114. §. 1 u. 130. §. 1.
53) Gr. III, 176 u. 178.
54) Delbrücker Landrecht, I, §. 12.
55) Gr. III, 139. §. 3 u. 4, 180 u. 182. Piper, p. 210, 225, 228 u. 232.
56) Piper, p. 173 u. 177.
57) Gr. I, 606 u. 607.
58) Gr. III, 193. Moser, Forst Archiv, II, 237. §. 5.

§. 76.

Der Gehalt der untergeordneten Markbeamten und Diener war in ähnlicher Weise wie jener der Oberen Markbeamten bestimmt. Er bestand theils in einem Antheil an den Marknutzungen, an den Markbußen und an den Pfandgebühren, theils in gewissen Taxen, in jährlichen Leistungen und Lieferungen und zuweilen auch in einem guten Essen und Trinken.

Antheil an den Marknutzungen hatten alle untergeordneten Markbeamten und Diener, die Förster und Wartmeister[59]), wie die Holzwarter[60]), Homeister[61]), Malleute[62]), und die geschwornen Knechte und Holzknechte[63]). Antheil an den Markbußen hatten die Waldaufseher in der Horseler Mark[64]) und Antheil an den Pfandgebühren und an dem Schuttgeld[65]), die Forstmeister und Förster[66]), die Holtknechte[67]), die Wald- und Markschützen u. a. m. Für die Holzanweisungen mußte eine gewisse Taxe erlegl werden[68]), welche man in manchen Marken ein Stammrecht, in anderen ein Stammgeld genannt hat[69]). Statt des Geldes erhielten in der Mark vor Kirburg die Holzweiser je nach den Umständen eine Maß oder ein halb Viertel Wein[70]). Die Malleute in der Dissener Mark erhielten, so oft sie den Berg begingen, einen Groschen („einen Grossen") [71]). Jährliche Geld- und Naturallieferungen erhielten die

---

59) Gr. III, 171, 258. §. 17 u. 19 u. 499.

60) Gr. III, 287. §. 15, 294 u. 295.

61) Gr. III, 257. §. 8.

62) Gr. III, 188.

63) Gr. III, 292 u. 421. Sethe, p. 115. §. 5 u. 130. §. 2. Pufendorf, I, 568.

64) Niesert, II, 149.

65) Sethe, p. 115. §. 6, 120. §. 20 u. 130. §. 2. Lodtmann, p. 176.

66) Gr. I, 577. §. 15, III, 491.

67) Sethe, p. 115. §. 6 u. 130. §. 2.

68) Koenigsthal, I, 2. p. 48. Gr. III, 499. Reinhard, p. 175. §. 19, 23 u. 25. von Löw, p. 159.

69) Gr. I, 640, II, 174, III, 85. Not. Schazmann, p. 15.

70) Weisthum §. 30 bei Reinhard, p. 176.

71) Gr. III, 188.

Forstmeister und Förster in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark, unter Anderem an Fastnacht und an Ostern Lieferungen von Fleisch, Fladen und Eiern [72]), und in der Rodheimer Mark ein gewisses Quantum Korn, Waitzen und Haber oder statt dessen eine kleine Geldsumme [73]). In der Reichsmark erhielt jeder Holzknecht jährlich ein graues Kleid [74]). Die reitenden Förster erhielten in der Mörler Mark jährlich 20 Gulden und die gehenden Förster 5 Gulden aus der Mark [75]). Wenn die Förster in der Waldmark auf Kirst und Thirn den Wald begingen und in das markberechtigte Kloster zu Ebernach kamen, erhielten sie daselbst eine Suppe und einen Trunk [76]). In der Rodheimer Mark erhielten die Förster jedes Jahr auf der Kirchweih zu Petterweiler von dem Inhaber des Hofes einen Imbs [77]). Und in der Muntzeler Mark mußten die Inhaber des Osterhofes den Jägern Essen und Trinken, die gemeinen Markgenossen aber das Brod dazu geben [78]). Für diese Leistungen waren aber auch die Markbeamten öfters wieder Gegenleistungen schuldig. So mußten die Homeister im Heimwalde den Holten einen Schinken, eine Schulter mit drei Rippen, zwölf Würste nebst Brod und Bier geben [79]), und die Förster in der Rodheimer Mark, wenn es begehrt ward, auf der Kirchweih zu Petterweil den Bratspieß wenden [80]).

§. 77.

Zur Besorgung der nöthigen Schreibereien bei den Märkergerichten zog man in den ersten Zeiten, wie bei den übrigen altgermanischen Gerichten [81]), entweder einen Geistlichen bei, z. B.

72) Gr. I, 576. §. 10 u. 15.
73) Schazmann, p. 1, 2 u. 5.
74) Sethe, p. 130. §. 2.
75) Schazmann, p. 20.
76) Gr. II, 435.
77) Schazmann, p. 5.
78) Pufendorf, I, 567.
79) Gr. III, 257. §. 8.
80) Schazmann, p. 5. vgl. oben §. 41. Not. 6.
81) Meine Geschichte des altgerman. Gerichtsverfahrens, p. 28, 75 u. 142—146.

den Pfarrherrn zu Altenhaslau [82]), den Pfarrer zu Kirchgöns und den Pfarrherrn zu Rodheim [83]), oder einen öffentlichen Notar, einen sogenannten Offenschreiber. So noch bis ins 15te und 16te Jahrhundert, z. B. in der Rodheimer, Altenstadter, Oberurseler, Oberkleener, Seulberger und Erlebacher Mark [84]). Erst als die Schreibereien mehr überhand nahmen, ward seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert ein ständiger Schreiber angestellt, ein Holzgerichts Schreiber in der Rodensteiner Mark, in den Marken des Stiftes Münster u. a. m. [85]), ein Actuar in der Oberhaingeraide [86]), ein Markschreiber in der Bingenheimer Mark [87]), und ein Geraideschreiber in den übrigen Haingeraiden in der Pfalz [88]), ein Achter Schreiber in der Limburg Dürkheimer Mark [89]), oder ein Gerichtsschreiber in der Mark Werheim im Herzogthum Nassau [90]).

Die gerichtlichen Ladungen und den Vollzug der gesprochenen Urtheile besorgten in vielen Marken die Malleute [91]), in anderen Marken die herrschaftlichen Amtleute, z. B. in der Fossenhelde [92]). In sehr vielen Marken wurden indessen zu dem Ende auch eigene Beamte angestellt, welche sodann außer den Ladungen und Exekutionen auch noch den gewöhnlichen Dienst bei Gericht selbst zu besorgen, also auf Befehl des Markrichters die Markgenossen aufzurufen, Stillschweigen zu gebieten und die übrigen Anordnungen desselben zu vollziehen hatten. Sie hießen, wie bei anderen altgermanischen Gerichten, Büttel, Gebüttel oder Pedelle, z. B. in der Rodensteiner Mark [93]), Butel und Mit-

---

82) Gr. III, 418.
83) von Zangen, p. 38 u. 66.
84) Schazmann, p. 5 u. 6. Oberkleener Weisthum von 1568 bei Reinhard, p. 188. Wiederholdt, p. 55 ff. Stisser, II, 44 u. 105.
85) Koenigsthal, I, 2. p. 45, 46 u. 47. Stisser, II, 99—101.
86) Schattenmann, p. 23.
87) von Zangen, p. 85.
88) Intelligenzbl. von 1827, p. 271.
89) Dürkheimer grünes Buch.
90) Gr. III, 500.
91) Gr. III, 187 u. 192.
92) Gr. I, 583.
93) Koenigsthal, I, 2. p. 45, 46, 47, 49 u. 50.

terer (nicht Mutter, wie es bei Grimm heißt) in der Limburg Dürkheimer Mark [94]), Holzgerichtsfrone in den Marken des Stiftes Münster [95]), Frone oder Fröne in der Holthauser Mark und in der Reichsmark [96]), Frohene in der Goddelsheimer Waldmark [97]), Fronbote in der Dernekamper Mark [98]), und gemeine Schreier oder Markschreier in der Oberurseler Mark [99]). In der Alberger und Soegler Mark machte der Buerrichter oder Bauerrichter diese Funktionen [1]), und in der Bingenheimer Mark der Markmeister oder Märkermeister selbst, was in den eigenthümlichen Verhältnissen jener Mark seinen Grund hat. Offenbar war nämlich ursprünglich auch in jener Mark der Markmeister der eigentliche genossenschaftliche Beamte. Denn sein Amt bestand schon, als die Mark noch keinen anerkannten Obersten Märker gehabt hatte [2]). Als nun im Jahre 1554 die Landgrafen von Hessen als Oberste Märker anerkannt worden waren, und diese ihre Amtleute und Rentmeister zu Nidda mit der Obermärkerschaft beauftragt hatten, da sanken die Märkermeister selbst zu bloßen Boten herab, welche nun nur noch die Märkerdinge anzusagen und die übrigen Vorladungen zu machen hatten [3]).

Endlich muß, der Vollständigkeit wegen, hier auch noch der gemeinen Hirten gedacht werden. Der Genuß der Gemeinweiden und die Art ihrer Benutzung gehörte nämlich mit zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten. Daher war denn fast allenthalben von der Genossenschaft ein Gemeiner Hirt, öfters für die verschiedenen Vieharten ein eigener gemeiner Kuh-, Schwein-, Schaf- oder Gänsehirt für die gemeine Heerde bestellt, mit welcher alle Genossen ihr Vieh hinausgehen lassen mußten. So

94) Gr. I, 787.
95) Stisser, II, 99, 101 u. 102.
96) Sethe, p. 126. §. 53 u. p. 133 u. 134.
97) Gr. III, 77 u. 78.
98) Gr. III, 140. §. 6.
99) Gr. III, 488. Wiederholdt, p. 41 u. 52.
1) Kindlinger, II, 381, 383 u. 386. Piper, p. 210.
2) Stisser, II, 24 u. 31.
3) Stisser, II, 24—25. Gr. III, 441—442.

in der Limburg Dürkheimer Mark, in der Bellersheimer, Bibrauer und Carber Mark, im Ried bei Vilbel u. a. m.[4]).

VII. Markgemeinde und Märkerversammlungen.

1. Alle Gewalt lag in den Händen der Markgemeinde.

§. 78.

Alle Gewalt in Markangelegenheiten lag ursprünglich in den Händen der Markgemeinde. Sie hatte das Recht in Markangelegenheiten zu gebieten und zu verbieten, also insbesondere auch das Recht Verordnungen jeder Art über die Mark und über die Markangelegenheiten zu machen, und die gemachten Verordnungen und die getroffenen Anordnungen auch wieder zu ändern. („mynnern oder merern") [5]). Man nannte dieses Recht der Markgenossenschaft das Gebot und Verbot, z. B. in der Mark Hohenweisel [6]), dann in der Schwanheimer [7]) und Heppenheimer Mark [8]), in den Haingeraiden in der Pfalz (§. 8) u. a. m., oder den Bann, z. B. im Rheingau [9]), und in den Waldmarken ein Werholz (bannum id est Werholz) [10]), d. h. ein Recht das Holz zu wehren oder zu bannen. Dieses Bannrecht durfte natürlich nur von der Gesammtheit aller markberechtigten Genossen ausgeübt werden, wie dieses auch in den erwähnten Urkunden ausdrücklich gesagt ist. Den in gehöriger Form gemachten Verordnungen und getroffenen Anordnungen mußten nun aber alle, nicht bloß die Markgenossen, sondern auch die Obersten Märker und sogar die

4) Gr. I, 512, 787, III, 463. Not. u. 475. Cramer, III, 158. vergl. oben §. 40.

5) Gr. I, 513 u. 515.

6) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805.

7) Gr. I, 521 u. 523.

8) Urk. von 1473 bei Mone, II, 432.

9) Urk. von 1225 bei Bär, II, 278. Nec liceat aliquibus villanis in pago Reni — bannum quemcunque statuere sine consensu fratrum Eberbacensium, sed ubicunque statutum fuerit de communi consilio tam a fratribus quam a villanis communiter teneatur.

10) Urk. von 1226 bei Bär, II, 279.

Schirmherrn der Mark und ihre Beamten gehorchen. Denn die Märker hatten, ursprünglich wohl allenthalben, und in der Dieburger und Oberurseler Mark auch in späteren Zeiten noch das Recht sich von ihrer Schirmherrschaft loszusagen, wenn die Herrschaft oder die herrschaftlichen Beamten sich den von den Märkern getroffenen Anordnungen nicht fügten. (§. 42. Not. 12). Dieses markengenossenschaftliche Bannrecht war übrigens, wie das Bannrecht der obersten Markvorsteher, von dem Königsbann und von dem Bannrechte der Grundherren wesentlich verschieden. Denn der Königsbann hatte die öffentliche Gewalt zum Gegenstand und das Bannrecht der Grundherren die grundherrliche Gewalt, das Bannrecht der Markgemeinde dagegen die Angelegenheiten der Mark. In jenen Territorien nun, in welchen sich die Markverfassung erhalten hat, wie z. B. im Lande Schwiz, in jenen Territorien hat auch in späteren Zeiten noch die Landgemeinde das Bannrecht behalten, oder das Recht zu gebannen und zu verbannen [11]). Und man nannte die Urkunden, welche ein solches Gebot oder Verbot enthielten, Bannbriefe [12]), den gebannten Bezirk aber ebenfalls einen Bann [13]) und, wenn dieser Bezirk aus einem Walde oder Holze bestand, ein Bannholz [14]). Diese Bannhölzer unterschieden sich nun von den Reichs- und landesherrlichen und grundherrlichen Bannforsten, welche öfters, z. B. in Baiern, ebenfalls Bannhölzer genannt worden sind [15]), nur dadurch, daß die Reichsbannforste unter dem Königsbann, die landesherrlichen und grundherrlichen Bannforste und Bannhölzer aber unter dem landesherrlichen und grundherrlichen Banne, die markgenossenschaftlichen Bannhölzer dagegen unter dem Bann und Schutz der Genossenschaft standen. In den meisten Territorien ist jedoch in späteren Zeiten, seitdem die Markvorsteher wahre Markgerichtsherren geworden waren, das Bannrecht der Markgemein-

---

11) Landbuch von Schwiz, p. 34, 197, 198, 200, 202, 207, 212 u. 286.

12) Landbuch von Schwiz, p. 197, 199, 201 u. 202.

13) Landbuch von Schwiz, p. 198. — „weder jm Bann noch vssert-„halb." —

14) Landbuch, p. 87.

15) Urk. von 1238 u. 1510 in Mon. Boic. VIII, 24 u. 290.

den ganz oder wenigstens theilweise auf die Obersten Märker und Holzgrafen übergegangen. (§. 71).

§. 79.

Die Markgemeinde besorgte unter dem Vorsitz des Markvorstehers ursprünglich wohl alle, späterhin aber wenigstens die wichtigeren Angelegenheiten selbst und entschied auch die unter den Genossen entstandenen Streitigkeiten. So war es im Rheingau [16], in der Mark vor Kirburg [17] u. a. m., auch in der Rodensteiner Mark bis zum Jahre 1561 [18]. Späterhin hat sich zwar in vielen Marken an der Seite des Markvorstehers ein Gemeinde Ausschuß gebildet, welchem die Besorgung der minder wichtigen Angelegenheiten, meistentheils auch die Entscheidung der unter den Genossen entstandenen Streitigkeiten übertragen worden ist. Allein nach wie vor blieb die oberste Leitung der Angelegenheiten der Mark und die Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten und die letzte Entscheidung in allen Dingen in den Händen der versammelten Markgemeinde, so lange wenigstens noch einiges genossenschaftliches Leben, wenn auch zuletzt nur noch dem Scheine nach bestanden hat. Die Markgemeinde mußte bei der Theilung der gemeinen Mark beigezogen werden [19]. Eben so bei jeder Art von Veräußerung der ganzen Mark oder eines Marktheiles [20], insbesondere auch bei Veräußerungen der Markberechtigung (des Echtwortes) ohne das markberechtigte Gut [21]. Sogar Holz durfte keines ohne die Zustimmung der Gesammtheit gehauen und unter

---

16) Urk. von 1225 u. 1226 bei Bär, II, 278 u. 279. Bodmann, I, 464 u. 469.

17) Weisthum §. 8, 19 u. 29 bei Reinhard, p. 171 u. 174.

18) Weisthum von 1457 bei Koenigsthal, I, 2. p, 45. — „jnn welchen „alle Merckher im gantzen Kraiss, ohne underschiedt Richter vnd Par„theyen gewesen.“ —

19) Urk. von 1248 bei Möser, Osn. Gesch. III, 377, Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300.

20) Urk. von 1173 bei Bodmann, I, 453. Mehrere Beispiele bei Mone, I, 393 f.

21) Urk. von 1210 u. 1242 bei Seibertz, II, 1. p. 178 u. 282. vergl. oben §. 20. Not. 54.

die Märker vertheilt[22]) oder verkauft[23]), wenigstens nur von der Gesammtheit aus der Mark verkauft und dann erst ausgeführt werden[24]). Auch zur Aufnahme neuer Mitglieder war die Zustimmung der Markgenossen, ursprünglich sogar Einstimmigkeit nothwendig. (§. 31 b). Und auch in späteren Zeiten noch durften die Erbexen allein ohne Zuziehung der übrigen Markgenossen keine neuen Mitglieder aufnehmen, z. B. in der Ottersberger Mark im 18ten Jahrhundert[25]). Eben so wurden die genossenschaftlichen Markbeamten in den Märkerversammlungen von den anwesenden Genossen gewählt und daselbst auch die Markfrevel entweder von dem gesammten Umstande oder von den aus der Genossenschaft genommenen Urtheilsfindern abgeurtheilt. Jedenfalls gehörte auch bei der Urtheilsfindung die letzte Entscheidung der Gesammtheit der Genossen. Denn auch die zum Urtheilfinden ernannten Schöffen und Urtheilsweiser durften sich, ehe sie ihr Urtheil abgaben, mit dem Umstande berathen. Und sie pflegten dieses auch in allen schwierigen Fällen zu thun, z. B. noch im 16ten Jahrhundert in dem Holzgerichte zu Goddelsheim im Waldeckischen[26]). Wichtigere Fragen wurden zuweilen, wenn auch die ständigen Urtheilsfinder zugegen waren, direkt an den Umstand gestellt[27]). Oefters wurde auch das bereits gefundene Urtheil noch von dem gesammten Umstand bestätiget[28]). Jedenfalls hatten die Markgenossen das Recht das von einem Genossen gefundene Urtheil zu schelten und sodann mit Zustimmung der umherstehenden Genossen ein besseres Urtheil zu finden.

Erst seit dem gänzlichen Verfalle der Genossenschaft selbst verloren die Markgemeinden die oberste Leitung und die letzte

---

22) Kirburger Weisthum §. 19 bei Reinhard, p. 174.

23) Gr. III, 414. §. 7.

24) Gr. I, 399 u. 400.

25) Pufendorf, II, 240—241.

26) Gr. III, 77. „Diese vier man (die Uirtheilweiser) habenn sich vmbge„wandt mit der gemeine bedenckens. — Diese vier manne haben sich „mit dem gantzen vmbstande wol bedacht vnd mit rath vnd bedencken „der gemeine."

27) Gr. III, 78.

28) Gr. III, 93. „Dussem rechten deden eynen touall beide burscape to „Tudorpe vnd alle vmmestenders des holtdinges."

Entscheidung in den Angelegenheiten der Mark. Gleichzeitig mit dem Verfalle der Markgenossenschaft ist nämlich die Gewalt der Markbeamten und der Beamten der öffentlichen Gewalt gestiegen. Und die Markbeamten besorgten sodann alle Geschäfte allein, erkannten sogar alle Strafen allein, z. B. seit dem 18ten Jahrhundert die Holzgrafen in der Ottersberger Mark [29]). Oder es kam alle Gewalt in der Mark in die Hände der landesherrlichen Beamten. Und dann hatte ohnedies die Genossenschaft aufgehört zu existiren.

Die Markbeamten, die Ausschüsse und die Märkergerichte standen unter der Markgemeinde. Sie handelten daher nur aus Auftrag und im Namen der Genossenschaft, und vollzogen die von der Gesammtheit gefaßten Beschlüsse, z. B. in der Mark vor Kirburg [30]). Sie waren deshalb den Märkerversammlungen untergeordnet, denselben Rechenschaft schuldig und, so weit es etwas zu rechnen gab, auch rechnungspflichtig, z. B. in der Bellersheimer Mark [31]), im Herzogthum Jülich [32]), in der Mark vor Kirburg [33]), in der Holthauser Mark und in der Reichsmark [34]), in der Dernekamper Mark [35]), in den Haingeraiden in der Pfalz [36]), in der Alpmark zu Pfronten [37]) u. a. m. Die im gemeinen Märkerding versammelten Märker waren berechtiget die von dem Ausschusse gemachten Verordnungen und die von ihm getroffenen Anordnungen zu ändern, z. B. in der Dieburger Mark die von den Hochschöffen angeordneten Markbußen zu erhöhen oder zu niedern [38]). Alle wichtigeren Angelegenheiten mußten der Gesammt-

29) Pufendorf, II, 238 u. 239.

30) Weisthum §. 4, 7 u. 15 bei Reinhard, p. 171 u. 173.

31) Urk. von 1552 u. 1580 bei Cramer, III, 149, 158, 159 u. 162.

32) Piper, p. 169.

33) Weisthum §. 8 bei Reinhard, p. 171.

34) Sethe, p. 117. §. 12, 126. §. 48, 134. §. 8 u. 151. §. 57.

35) Gr. III, 142. §. 26.

36) Intelligenzbl. von 1828, p. 389.

37) Urbar im Anhang Nr. 1.

38) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 7. „Da wieseten die Märcker, daß „der Amptmann zu Dieppurg, wenn ein Märcker Dynge gebotten wäre, „den Rath und die Hochschöffen daselbst verbotten mögte, die überkhä-

heit zur letzten Entscheidung oder zu ihrer Zustimmung vorgelegt und die Märkergerichte im Namen der Genossenschaft, „von „der Mark wegen“ [39]), oder „aus Befehl der Markgenossen“ gehegt werden [40]). In vielen Marken fing man jedoch frühe schon an die Märkergerichte zwar immer noch namens der Genossenschaft, zu gleicher Zeit aber auch noch namens der obersten Märker, z. B. in der Mark vor Kirburg [41]) und in der Bingenheimer Mark [42]) oder im Namen des Schirmherrn zu hegen, also das Märkerding der Dieburger Mark, in welcher der Erzbischof von Mainz Schirmer war, „von des Herrn von Mentze „und der Märcker wegen“ [43]), in der Seulberger Mark „von wegen meines gn. herrn von Hanau, als oberherrn und waldbot„ten der marke und des gemeinen märkers“ [44]), und bei reichsunmittelbar gebliebenen Marken namens des Reiches, z. B. das Weidegericht zu Vilbel in der Wetterau namens der drei berechtigten Dörfer und „von des reichßs wegen“ [45]). Und seit dem Verfalle der alten Verfassung wurde der Genossenschaft selbst gar nicht mehr gedacht. Die Märkergerichte wurden vielmehr entweder namens der Obersten Märker und der Obersten Holzgrafen (§. 71), oder namens der Holzgrafen und der Inhaber der öffentlichen Gewalt, z. B. in dem Holzgerichte zu Eimbeckhausen im Herzogthum Braunschweig Lüneburg [46]), oder im Namen der

„men eines Gebotts über die Marcke und brächten das fürter an ein „gemein Märcker Dyng. — Düncket dann die Märcker gemein„lich, daß es zu hoch seye, so mögen sie das niederen, düncket „sie aber, daß es zu nieder seye, so mögen sie das erhöhen.“

39) Gr. I, 515, III, 412.

40) Gr, III, 300.

41) Weisthum §. 7 bei Reinhard, p. 171. „soll das Marckergeding in bey„der Gemeinschaffts-Herren, als der hohen Obrigkeit und obristen Mär„cker und dann der andern Märcker Nahmen geheeget und gehal„ten.“ —

42) Hegungsformel bei von Zangen, p. 85 u. 86.

43) Hohlhausen, II, 6.

44) G. III, 490.

45) Gr. III, 474.

46) Struben, I, 372.

Schirmherrn allein gehegt, wie dieses in der Altenhaslauer[47]) und in der Oberurseler Mark[48]), in dem Holting im Heinewedel in Niedersachsen[49]) u. a. m. der Fall war.

§. 80.

Auch die Geldbußen und die übrigen Gefälle der Mark gehörten ursprünglich der Gesammtheit der Genossen. Man nannte diese Bußen insgemein Markbußen[50]), öfters aber auch Rügen oder Ruhen[51]) und Einungen, weil sie auf einer Einigung der Markgenossen beruhten[52]). Und es gab Tageinungen und Nachteinungen[53]), sodann Walteinungen[54]), große und kleine Einungen[55]). Sie sollten in vielen Marken zum Nutzen der Mark verwendet werden, z. B. in der Mark vor Kirburg[56]), in der Altenhaslauer und Bellersheimer Mark u. a. m.[57]). In anderen Marken sollten sie unter die Markgenossen vertheilt[58]), oder, was fast dasselbe ist, von ihnen vertrunken werden[59]). In manchen Marken sollten nicht bloß die

---

47) Freiheit von 1570 in Cranien, I, 43.

48) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 40.

49) Gr. III, 236.

50) Schazmann, p. 1.

51) Gr. I, 580, 584, II, 187 u. 188.

52) Urk. von 1289 bei Würdtwein, nova subs. XII, 257. — quod nulla inhibicio seu condicio super usuagio silve que einunge vulgariter nominatur sine consensu — sed tales condiciones sive einunge sunt de utriusque partis scitu et arbitrio statuende. — Gr. I, 515 u. 768. Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419. Bodmann, I, 482.

53) Gr. I, 515.

54) Anhang, Nr. 6. §. 2, 3 u. 10.

55) Anhang, Nr. 6. §. 10 u. 14.

56) Weisthum §. 8 bei Reinhard, p. 171. „alle Buessen und Frevel sollen „— der gantzen Marck zum besten angewendet werden."

57) Gr. III, 416. §. 4 u. 412. „was aver bussfällig wird von der „mark wegen — und ist etwas übrig, das soll man legen an des ge„richts nutzen und nothdurft." Märkerbuch bei Cramer, III, 158.

58) Gr. I, 768. „da soll man auch die eynunge theilen." — Urk. von 1237 bei Mone, IV, 419. Auch in der vierten Haingeraide nach Intelligenzbl. des Rheinkrs. von 1828, p. 389.

59) Gr. I, 588, III, 474 u. 499. Anhang Nr. 5 u. 7.

Markbußen, sondern auch die weggenommenen Pfänder vertrunken werden, z. B. in der Mark zu Hohenweisel [60]). In vielen Marken sollte schon vor dem Beginne des Märkerdings das nöthige Getränk herbeigeschafft werden, in der Mark Winden und Weinähr von dem Holzmeister Wein, Bier oder anderes Getränk [61]), und der nöthige Wein in der Fossenhelde von den Grafen von Katzenelnbogen selbst als den Obersten Herrn in der Mark [62]), in der Waldmark auf Kirst und Thirn von dem Klostervogt [63]) und in der Mark zu Oberkleen von dem Obersten Märkermeister [65]). Auch in diesem Falle sollte indessen der gelieferte Wein aus den Rügen und Markbußen bezahlt und, wenn diese nicht hinreichten, der Rest von den Markgenossen selbst nachbezalt werden [66]). Den ersten Trunk, den sogenannten Antrunk, hatte der oberste Märker oder auch der Schirmherr der Mark, und dann erst kamen auch die gemeinen Märker zum Trunk [67]). Wenn das Gedränge so groß war, daß nicht jeder zum Zapfen gelangen konnte, so sollte man in der Fossenhelde einen Faßboden einschlagen und sodann mit Schüsseln aus dem Faß trinken [68]). In den meisten Marken durften die Markgenossen nach Haus gehen, wenn sie genug getrunken hatten [69]). In der Waldmark von Warmsroth und Genheim aber sollten diejenigen, welche sich ohne

---

60) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805. „Auch wanne man die Pande „zu Howissell fürtun vnd vertrincken sall — vnd sullent die „Pande helffen fürtun.“ —

61) Gr. I, 604.

62) Gr. I, 580. §. 4 u. 584.

63) Gr. II, 435. — „were dess closters zu Ebernach momper ist, der ist „schuldig des tags ein büde zu stellen in den hof mit weissen schüsseln, „vnd soll darin schütten vier bürden weins des gewachses vf newan, „noch nit von dem besten noch nit von den schnedesten, vnd des „weins sollen zween erben kören. enfugete den erben der wein nit, so „soll man ihn andern wein geben.“

65) Gr. III, 499.

66) Gr. I, 580. §. 5 u. 584.

67) Gr. I, 580. §. 5. — „vnd der grave soll andrinken und darnach die „gemeine merker.“ vgl. oben §. 73.

68) Gr. I, 580. §. 6.

69) Gr. I, 608.

Erlaubniß entfernten, ehe alles verzehrt war, gestraft werden [70]). In der Mark zu Winden und Weinähr bei Ehrenbreitstein war mit dem Märkerding ein förmliches Märkergelag verbunden. Schon vor dem Märkerdingtag hatte der Holzmeister, wie wir gesehen, für einen „Trunk Wein, Bier oder anderes Getränk, so zum Märkergelag vonnöthen" zu sorgen. Das Märkergeding selbst begann mit den Rügen und Wahlen. Darauf folgte das Märkergelag. („Darnach fängt das kirchspielsgelag an, „und zapffet der holtzmeister den trunk in kanndten auf die tische, „darzu eines jedwedern hausfrau zu essen bringet was sie wollen „oder haben, vor sie zu geniessen, und muss der holtzmeister acht „haben, dass kein trank verschüttet oder heraus getragen werde. „Nach ein paar stunden ungefehr klopfet der schultheiss auf den „tisch, dass alle zumahlen stillschweigen sollen, und heeget das „märckerding wie volgt" —). Nachdem das Gericht geheget war begann abermals das Märkergelag, wobei auch dem Obermärker (dem Abt von Arnstein) und seinem Gefolge Käs und Brod vorgesetzt werden sollte, indem wegen der damaligen schlechten Zeiten (es war im Jahre 1658, also kurz nach dem 30jährigen Kriege) nicht mehr gereicht werden könne [71]). Bei diesen Gelagen kamen dann hie und da ganz eigenthümliche Strafen zum Vorschein. So sollte in der Waldmark zu Warmsroth derjenige, der während des Gelages Zank und Streit anfing, die ganze Zeche bezalen [72]). Und in der Mark Winden und Weinähr sollte derjenige, der sich beim Trunk übernommen hatte, das Faß wieder füllen lassen. („er hat von alters das Fass wieder füllen müssen") [73]). Wenn sich in der Waldmark auf Kirst und Thirn ein nicht Märker (ein nicht Erbe) beim Weintrinken einfand, sollte man ihm zwar einen Trunk geben, ihn aber sodann weggehen heißen [74]). Nur in wenigen Marken wurden diese Gelage ganz abgeschafft und z. B. im Fürstenthum Münster im 17ten Jahrhundert verordnet, daß die Markbußen statt dessen zu Pflanzun-

70) Gr. II, 187.

71) Gr. I, 604, 607 u. 608.

72) Gr. II, 187 f.

73) Gr. I, 608.

74) Gr. II, 435.

gen und zu anderen Verbesserungen der Mark verwendet werden sollten [75].

Die Obersten Herrn in der Mark hatten demnach ursprünglich keinen Antheil an den Markbußen. So war es in der Oberurseler Mark noch am Ende des 15ten Jahrhunderts. Der Waldbot selbst mußte vielmehr der Mark bußen, wenn er gefrevelt hatte [76]. Seitdem jedoch die Herrschaft in der Mark den Markgerichtsherrn oder den Schirmherrn zugefallen war, seitdem hat sich auch dieses geändert. So wie nämlich die Märkergerichte seit jener Zeit im Namen des Obersten Märkers oder des Schirmherrn gehegt worden sind (§. 71 u. 79), so fielen nun auch die Markbußen in vielen Marken den Obersten Märkern oder den Schirmherrn und zwar in der Art zu, daß dieselben anfangs nur einen Theil jener Bußen, sodann immer mehr und mehr und zuletzt das Ganze erhalten haben. So erhielten in der Bibrauer Mark die Obersten Vögte den dritten Theil der Markbußen, die übrigen zwei Drittheile blieben aber der Markgenossenschaft selbst [77]. In der Dernekamper Mark sollten die Erbholzrichter den dritten Theil der Markbußen und der übrigen Einkünfte erhalten, die beiden anderen Theile aber „zu der Marken „Verbesserung verwendet werden" [78]. Eben so erhielten in der Mark Ahlten die Obersten Herrn ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile aber sämmtliche Erfen [79]. In der Dieburger Mark erhielten die Erzbischöfe von Mainz als Oberste Schirmer und Märker ein Viertheil der Markbußen, die Hochschöffen ein anderes Viertheil und die andere Hälfte fiel an die Märker [80]. In der Altenhaslauer Mark, in welcher die Obersten Schirmherrn ursprünglich gar nichts erhalten hatten, fielen sie nun seit dem 16ten Jahrhundert theilweise zwar noch an die Markgemeinde, großentheils jedoch schon an die Herrschaft [81]. In der Carber Mark

75) Stisser, II, 97.

76) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 45.

77) Gr. I, 514 u. 515.

78) Gr. III, 140. §. 10 u. 142. §. 26.

79) Pufendorf, II, 244.

80) Weisthum bei Hohlhausen, II, 7 u. 8.

81) Freiheit von 1570 in Cranien, I, 44 u. 57.

erhielten die Burgmannen von Friedberg als Oberste Herrn ein Drittheil, die Märkermeister das andere Drittheil und die Märker das letzte Drittheil [82]). In der Oberurseler Mark, in welcher die Waldboten keinen Antheil an den Markbußen erhalten hatten, hatte die Mark, nach dem Weisthum von 1484 zwar noch in gewissen Fällen ein Recht auf die Markbußen hergebracht [83]), in der Regel fielen sie indessen sämmtlich an die Märkermeister [84]). In der Rodensteiner Mark bezogen die Markgerichtsherrn und Obersten Vögte zwei Theile und der dritte Theil gehörte den Markschöffen [85]). In der Mark Osterwald und Westerwald erhielten die Holzgrafen den dritten Theil und die Markgenossen das Uebrige [86]). In der Horseler Mark aber die Holzrichter einen Theil, den anderen die Gutsherrn und die gemeinen Markgenossen mit einander, und den dritten Theil die untergeordneten Waldaufseher [87]). In wieder anderen Marken, z. B. in der Letter und Ostbeverer Mark, wurden die Markbußen unter die Holtrichter oder Holtgreven und unter die Markgenossen oder Kirchspiele, wie es scheint, zu gleichen Theilen vertheilt [88]). In der Mark Lauken im Herzogthum Nassau sollte die Hälfte den Obersten Märkern gehören, über die andere Hälfte aber von den Märkern verfügt werden [89]). Zuletzt fiel jedoch das Ganze an die Markgerichtsherrn und an die Schirmherrn, z. B. in der Dehmer und Leerbecker Mark an das Domstift zu Minden [90]), in der Goltermark an die Herzoge von Braunschweig Lüneburg, welche daselbst die Obersten und höchsten Erben waren [91]), in einigen Marken im Herzogthum Braunschweig Lüneburg an den Holzgrafen [92]), in der Lip-

---

82) Mader, II, 124.
83) Wiederholdt, p. 45 u. 51.
84) Wiederholdt, p. 46, 48, 51 u. 53.
85) Koenigsthal, I, 2. p. 49.
86) Gr. III, 123, 124 u. 176.
87) Niesert, II, 149.
88) Kindlinger, II, 362, 363, III, 1. p. 379.
89) Gr. III, 501.
90) Piper, p. 245 u. 254.
91) Struben, I, 367 u. 369.
92) Urk. von 1537 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 644 u. 652. §. 23.

pinghauser und Eyelshauser Mark an den Erbholzgrafen[93]) und in der Fossenhelde an die Grafen von Katzenelnbogen als die Obersten Vögte und Gerichtsherren der Mark[94]). Nur in denjenigen Marken, in welchen sich, wie z. B. in der Bellersheimer Mark, die alten Verhältnisse ganz unverändert erhalten hatten, sind auch in späteren Zeiten sämmtliche Einkünfte der Mark noch der Genossenschaft selbst geblieben. Und die Markmeister durften nur im Interesse der Mark darüber verfügen[95]).

2. Märkerausschüsse.

§. 81.

Ursprünglich wurden alle Angelegenheiten der Mark von der gesammten Genossenschaft in den regelmäßig jedes Jahr ein oder mehrmals wiederkehrenden Märkerversammlungen verhandelt und entschieden. Späterhin setzte man Gemeinde-Ausschüsse nieder. Und nur die wichtigeren Angelegenheiten gelangten noch an die allgemeinen Versammlungen sämmtlicher Genossen. Die Ausschüsse, welche sich in vielen Marken an der Seite des Markvorstehers gebildet haben, wurden theils zur Berathung und Unterstützung der Markvorsteher, theils zur Erleichterung der gesammten Genossenschaft entweder für einen bestimmten Zweck, z. B. zur Prüfung einer Rechnung u. dergl. m.[96]), oder bloß vorübergehend oder auch als ständige Behörden niedergesetzt und denselben im letzten Falle die Besorgung aller laufenden Geschäfte nebst der Gerichtsbarkeit übertragen. Bloß vorübergehend wurden öfters am Rhein, in der Wetterau, in Hessen und in Niedersachsen die Eltesten der Mark, die sogenannten Alten, zur Berathung und zur Entscheidung einzelner Fälle beigezogen, z. B. in der Camberger, Würgeser, Erlebacher und Bingenheimer Mark, im Ried bei Vilbel u. a. m.[97]). Als ständige Behörden findet man in vielen Marken Geschworne[98]), Holzgeschworne, Holzschworen oder

93) Piper, p. 235.

94) Gr. I, 580 u. 582.

95) Erkenntniß von 1754 bei Cramer, III, 132.

96) Sethe, p. 134, §. 8.

97) Gr. I, 577, §. 15, 441, 442, 446, 473 u. 476.

98) Gr. III, 302, 303, 304 u. 305.

Holthschwaren[99]), Schöffen, Märkerschöffen oder Hochschöffen[1]), Urtheilsfinder oder Urtheilsweiser[2]), Findungsleute[3]), sogenannte Verordnete und Zugebene an der Seite des Alpenmeisters in den Alpmarken in St. Gallen (§. 16) u. a. m. Ihre Anzahl war sehr verschieden in den verschiedenen Marken. Vier aus den Erben gekorne Mitgesellen findet man in der Holzmark zu Münder[3b]), sechs, acht bis zwölf Schöffen in den Haingeraiden in der Pfalz[4]), sieben Schöffen in der Schwanheimer[5]) und in der Bensheimer Mark[6]), sieben Geschworne in der Holzmark Mordmühlen in Niedersachsen[7]) und sieben Hubner in der Ganerbschaft bei Hanhofen in der Pfalz[8]), dreizehen Schöffen in der Altenhaslauer Mark[9]), vierzehen Schöffen in der Selbolder Mark[10]) und vierzehen Märkerschöffen in der Rodensteiner Mark[11]). Besonders häufig war aber die Zahl zwölf. Außer in den Haingeraiden in der Pfalz, z. B. in der Oberhaingeraide, wo dieselben insgemein die Zwölfer oder das Zwölfer Gericht genannt worden sind[12]), findet man in der Waldmark Dornstetten 12 Richter, welche auch die Eltern oder die Eltesten genannt werden[13]), in dem Waldgerichte zu Möringen die Zwölf[14]), in der Bibrauer Mark 12

---

99) Gr. III, 258 u. 296. Pufendorf, observ., II, 237, 238 u. 241. Pufendorf, jurisd. Germ., p. 640, 642 u. 644.

1) Weisthümer bei Hohlhausen, II, 7 u. 12. Archiv für Hess. Geschichte, I, 299.

2) Gr. III, 77.

3) Pufendorf, II, 238.

3b) Gr. III, 298.

4) Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, catalogus codicum Graecorum u. s. w., p. 260—264. Intelligenzbl. von 1827, p. 244, 245, 271, und von 1828, p. 332 u. 389.

5) Gr. I, 525.

6) Märkergerichtsordn. bei Dahl, II, 101.

7) Gr. III, 260.

8) Weisthum im Anhang, Nr. 1.

9) Freiheit von 1570 in Eranien, I, 43.

10) Gr. III, 419, 420 u. 422 f.

11) Koenigsthal, I, 2, p. 45.

12) Schattenmann, p. 23.

13) Gr. I, 181.

14) Gr. II, 581.

Märkerschöffen[15]), in dem Forsterding des Büdinger Reichswaldes 12 Forster[16]), in der Alpmark Pfronten die Zwölfer an der Seite des Hauptmanns, in der Waldgrafschaft über die Waldungen bei Montjoie und Mubach zwölf adeliche Beisitzer an der Seite des Wermeisters (§. 14 und 55), und im Dithmarschen in jeder der vier ursprünglichen Döffte einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Rath, die zwölf consules[17]). Während nun die Zahl 7 und 14 eine offenbare Nachbildung der für die öffentlichen Gerichte eingeführten Schöffenverfassung gewesen ist[18]), scheint bei Feld- und Markgemeinschaften ein uraltes Herkommen, welches schon Ludwig den Frommen veranlaßt haben mag, die Zahl der Begleiter des Gaugrafen auf zwölf festzusetzen[19]), auf die Zahl zwölf geführt zu haben, nicht allein bei den größeren Markgenossenschaften, sondern namentlich auch in den alten Städten, wo wir ebenfalls insgemein wieder zwölf Rathmannen oder consules finden.

In Westphalen und Niedersachsen haben sich in manchen Marken zweierlei Ausschüsse, sogenannte Beisitzer und Urtheilsfinder, gebildet. Die eigentlichen Beisitzer, welche übrigens nicht sehr häufig, meines Wissens nur in der Speller, Dernekamper, Raesfelder und in der Ahlter Mark, sodann im Felberschen Bruch und in mehreren Marken der Grafschaft Lingen vorkommen[20]), scheinen ursprünglich vorzugsweise zur Unterstützung und Berathung des vorsitzenden Richters bestimmt gewesen und daher zuweilen auch dessen Beistände („bystendere") oder die Vögte des Holtrichters genannt worden zu sein[21]). Wahre

15) Gr. I, 512.

16) Gr. III, 426 u. 432. Koenigsthal, I, 2, p. 11.

17) Meine Einleitung, p. 290.

18) Meine Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, p. 64—71.

19) Capit. II von 819, c. 2, bei Pertz, III, 227. Vult Domnus Imperator ut in tale placitum quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes, et adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

20) Gr. III, 139, 172, §. 1, 180 u. 276. Piper, p. 159, 193, 197 u. 200. Pufendorf, II, 242.

21) Gr. III, 180—181. — „mit ordelen twen bystenderen, als beynahmen —,

Urtheilsfinder sind aber gewesen die beiden Curgenossen, Kornoten, Koernoten, Corgenothen, Koergenoten, Coirgenoten, Corgenoithen, Coergenoithen und Koernoethen in der Grafschaft Lingen, in den Marken des Stiftes Münster und in der Alberger Mark [22]; sodann die beiden Holzgeschwornen in der Dehmer und Ottersberger Mark, welche in der letzteren auch Findungsleute genannt worden sind [23]; die beiden Holtings Gedeputierten in der Grafschaft Lingen [24], die beiden Achteslüde in der Mark Ahlten [25] und die Radmannen in der Ostbeverer Mark [26]. Da diese Beisitzer und Kornoten ursprünglich von einander verschieden gewesen sind, so begegnen sie sich zuweilen in einer und derselben Mark und bei einem und demselben Gerichte. In dem Holzgerichte der Mark Ahlten z. B. saßen neben dem Holtvogte als vorsitzendem Richter außer den beiden Visittern auch noch zwei Achteslüde [27]. Nach und nach scheint man jedoch, namentlich in der Grafschaft Lingen, die Beisitzer zu gleicher Zeit auch als Kornoten verwendet („Bisitterhe „alß Coergenoithenn") [28], also beide Benennungen als gleichbedeutend („Corgenothen vnd Bisitterhe") [29] gebraucht zu haben, worauf sodann aller Unterschied verschwunden ist. In der Regel waren es, wie bemerkt, zwei Beisitzer und auch zwei Kornoten, nur sehr selten mehr, z. B. bei dem Obersten Holzgerichte im Stifte Münster [30], bei welchem aber die Oberkornoten (ouer Koernoten) als Richter letzter Instanz begreiflicher Weise in größerer Anzahl vorkommen.

„syne woorde mede to bewarene, vnd em to helpen int beste." Piper, p. 157 u. 159.

22) Piper. p. 170, 179, 180, 184, 185 u. 191. Stisser, II, 99. Kindlinger, II, 379 u. 380. Niesert, II, 132.

23) Piper, p. 254. Pufendorf II, 237, 238 u. 241.

24) Piper, p. 198.

25) Pufendorf, II, 242.

26) Gr. III, 178. Kindlinger, III, 1, p. 381.

27) Pufendorf, II, 242.

28) Piper, p. 170, 177, 184 u. 184.

29) Piper, p. 180.

30) Niesert, II, 135.

Kleiner und großer Rath.

§. 82.

Was nun die Amtsverrichtungen dieser Markschöffen, Kornoten, Beisitzer, Radmannen u. s. w. betrifft, so bestanden diese hauptsächlich im Rechtsprechen. Außerdem hatten sie aber den Mark- und Holzrichter auch noch zu berathen und ihn in sämmtlichen Angelegenheiten der Mark zu unterstützen. Namentlich sollten die Holzgeschwornen im Heimwald und Vorholz u. a. m. in Niedersachsen und in der Ottersberger und Dehmer Mark und die Schöffen in der Rodensteiner Mark auch noch ein Aufsichtsrecht über die Mark haben, die entdeckten Holzfrevler pfänden, vor Gericht rügen u. dergl. m.[31]). Auch scheinen ihre Funktionen mehr für den laufenden Dienst berechnet gewesen und bloß zur Erleichterung des umherstehenden Volkes eingeführt worden zu sein. Denn die übrigen gemeinen Markgenossen waren durch sie keineswegs vom Urtheilfinden gänzlich ausgeschlossen, weder durch die Rathmannen in der Ostbeverer Mark[32]), noch durch die Kornoten in der Alberger Mark[33]) und in der Grafschaft Lingen, in welcher neben den Kornoten auch noch Gerichtszeugen und andere Umstander genannt werden („Kornoten deſs Gerichtſs, tügeſs lüeden vnd „vmmestenderſs deſs gerichtſs“)[34]), noch durch die Markschöffen in der Vibrauer Mark u. a. m. Und so oft die gesammte Markgenossenschaft in nöthiger Anzahl anwesend gewesen ist, waren es nicht die Schöffen und Kornoten allein, welche entschieden, sondern vielmehr sämmtliche umherstehenden Märker. So z. B. in der Vibrauer Mark[35]), in den erwähnten Westphälischen Marken u. a. m. Daher kommt es, daß z. B. in der Alberger und Ahlter Mark[36])

---

31) Pufendorf, observ. II, 237 u. 241. Piper, p. 254. Koenigsthal, I, 2, p. 49. Braunschweig. Receß von 1528 bei Pufendorf, jurisdict. Germanica, p. 642. Gr. III, 258, §. 17, u. 259, §. 11 u. 14.

32) Kindlinger, III, 1, p. 378, 379, 382 u. 383.

33) Kindlinger, II, 382, 384, 388.

34) Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p. 571.

35) Gr. I, 512 f.

36) Kindlinger, II, 382, 384, 386, 388. Pufendorf, II, 242—245.

das Urtheil gar nicht einmal an die Kornoten und Achtleute, vielmehr an den Umstand selbst gestellt, und zu dem Ende bald dieser bald jener aus dem Umstande aufgerufen worden ist, während die Kornoten und Achtleute ganz ruhig neben dem vorsitzenden Richter dasaßen, der Verhandlung zuhörten und am Ende, wie jeder andere anwesende Märker auch, ihre Stimme abgaben.

In welchen Fällen nun die Markbeamten allein zu handeln, in welchen sie die Markschöffen und Kornoten, dann sämmtliche Genossen beizuziehen und gemeinschaftlich mit ihnen zu entscheiden hatten, kann im Allgemeinen nicht gesagt werden. Aus der Vergleichung der verschiedenen Markeinrichtungen ergibt sich indessen mit ziemlicher Bestimmtheit, daß sämmtliche Markgenossen nur, wie z. B. in der Oberurseler und Altenstadter Mark, ein Mal im Jahre, oder, wie in der Mörler Mark, zwei Mal, höchstens drei Mal im Jahre, oder gar nur, wie z. B. im Hundsding auf dem Hundsrücken und in der Fuchsenhöhle in Hessen, alle sieben Jahre ein Mal bei den sogenannten ungebotenen Märkerdingen und Holtdingen zu erscheinen brauchten, die laufenden Geschäfte also von ständigen Beamten besorgt werden mußten. Nun konnten zwar die Mark- und Holzrichter Manches und sogar Vieles allein besorgen, indessen doch nicht Alles, was zumal einer reiflicheren Ueberlegung oder einer Entscheidung bedurfte. Zur Entscheidung der wichtigeren, jedoch dringenden Markangelegenheiten, z. B. der Forstfrevel u. dergl. m., so wie zur Berathung der übrigen Angelegenheiten erhielten daher jene Markrichter die erwähnten Schöffen und Kornoten zur Seite, in der einen Mark früher, in der anderen später. Die Markschöffen und Kornoten bildeten demnach an der Seite des vorsitzenden Richters einen kleinen Rath zur Besorgung des laufenden Dienstes, während die weniger dringlichen und ganz wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. die Constatirung des hergebrachten Rechtes und die Erlassung ganz neuer Anordnungen, bis zu den ungebotenen Märkergerichten ausgesetzt zu werden pflegten. Aber auch in diesen Versammlungen, bei welchen alle Märker sogar bei Strafe erscheinen mußten, war jener Ausschuß zugegen und stand wohl in derselben Weise an der Spitze der Versammlung, wie z. B. die Acht und Vierziger an der Spitze der Volksversammlung im Dithmarschen gestanden haben, und heute noch der kleine Rath in der Schweiz an der

Spitze des großen Rathes und der Landgemeinden zu stehen pflegt.

Die Kornoten und Markschöffen haben demnach zwar zur vollständigen Besetzung der Märkergerichte, der gebotenen sowohl wie der ungebotenen, gehört, und daher bei allen Verhandlungen in den Einen wie in den Anderen an der Seite des Richters gesessen. Alle Andere ausschließende Urtheilsfinder und Gerichtszeugen sind sie jedoch nur in den minder wichtigen dringenden und daher in den sogenannten Notholtdingen zu verhandelnden Angelegenheiten gewesen, während dieselben in allen übrigen in den ungebotenen Holtdingen zu verhandelnden Angelegenheiten außer dem Vorsitz kein anderes Recht vor dem gesammten Umstand voraushatten.

§. 83.

Auf diese Weise ist denn in sehr vielen, vielleicht in den meisten Marken ein Ausschuß oder ein kleiner Rath entstanden, an dessen Seite indessen nach wie vor die alte Versammlung sämmtlicher Markgenossen geblieben. So z. B. in der Pfalz neben den Centgrafen und Centschultheißen mit ihren Sechsern, Achtern oder Zwölfern die sogenannten Geraidetage für Alle Geraidegenossen. Eben so in der Bibrauer Mark neben dem Markmeister mit den zwölf Märkerschöffen das von Allen zu besuchende Märkerding oder das sogenannte Haimgerede. Desgleichen in der Limburg-Dürkheimer Mark neben dem herrschaftlichen Schultheiß mit den Achtern die ganze Gemeinde, im Lande Delbrück neben den genossenschaftlichen Landknechten und neben dem Rathe die Landgemeinde, im Dithmarschen neben den Acht und Vierzigern die aus sämmtlichen Bauern bestehende Landgemeinde, und heute noch in den kleinen Kantonen in der Schweiz neben dem Landammann mit dem kleinen Rath die versammelte Landgemeinde.

Wie schwierig es indessen bei dem seit dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mehr und mehr sinkenden öffentlichen Geiste und bei den Bestrebungen der Schirm- und Markgerichtsherrn, ihre Gewalt zu vermehren, gewesen sein mag, die gesammte Markgemeinde zu versammeln, geht zur Genüge schon aus den so oft wiederholten Strafandrohungen gegen die Ausbleibenden und

aus dem nichts desto weniger sehr häufigen Ausbleiben hervor [37]). In der Gernbacher Mark blieben seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts sogar alle Märker aus, so daß die Märkergerichte eine Zeit lang ganz außer Gebrauch kamen und, um sie wieder in Gang zu bringen, die Märker gerichtlich belangt und zum Wiedererscheinen verurtheilt werden mußten [38]). In anderen Marken wurden die Märkergerichte durch die Grundherren und durch die Markgerichtsherrn selbst verhindert, z. B. in der Todtmark das Besuchen der Holzgerichte von dem Holzgrafen den gemeinen Mannen verboten und erst durch die Landesherrn (durch die Herzoge von Braunschweig Lüneburg) der Wiederbesuch ihnen geboten [39]) Dazu kam noch das öftere Aussetzen der ungebotenen Märkerdinge aus anderen Gründen, was zu fortwährenden Klagen und Beschwerden und zu den stets wiederkehrenden Bestimmungen und Versprechungen, jene Versammlungen künftig regelmäßiger an den alt hergebrachten Tagen und Zeiten halten zu wollen, geführt hat. So klagten in der Dieburger Mark die Dieburger Männer bereits schon im 15ten Jahrhundert. Allein auch im 17ten Jahrhundert erschienen sie wieder mit einer Beschwerde [40]). Auch in der Fossenhelde beschwerten sich die gemeinen Märker bereits im 15ten Jahrhundert [41]) und im 16ten Jahrhundert die gemeinen Buren in der Grafschaft Lingen [42]). Im Jahre 1568 entschuldigten sich die beiden erblichen Obersten Märkermeister der Mark Oberkleen, die Gebrüder von Frankenstein, im Märkerding selbst, daß dieses Gericht längere Zeit nicht mehr gehalten worden sei. Und sie versprachen es nun regelmäßig wieder jedes Jahr halten zu wollen [43]). Eine Folge dieser wirklichen oder auch gemachten Schwierigkeiten war in sehr vielen Marken der frühzeitige Untergang jener Versammlungen selbst, schon seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert. So

37) Oberurseler Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 42.

38) Cramer, 115, p. 322 ff.

39) Receß von 1537 bei Pufendorf, jurisd. Germ., p. 644.

40) Markweisthum von 1429 u. 1595 bei Hohlhausen, II, 8. Und die Beschwerde der Dieburger Männer von 1602, eod. II, 10 u. 11.

41) Gr. I, 581 u. 582.

42) Piper, p. 186.

43) Weisungsbrief von 1568 bei Reinhard, p. 190. Vergl. Gr. III, 499.

in der Pfalz z. B. der Untergang der Geraidetage, der Versammlungen in dem Stumpfwalde u. a. m., von deren früherem Dasein heute nur noch einige Steine, die Reste ehemaliger Gerichtsstühle, Zeugniß geben [44].

Mit dem allmähligen Zurücktreten der gesammten Genossen der Markgemeinden ist indessen die Bedeutung der Ausschüsse gestiegen, bis zuletzt, bei dem völligen Aufhören jener Gemeinde-Versammlungen, zur Besorgung der Markangelegenheiten nur noch die Markschöffen und Kornoten, die Sechser, Achter, Zwölfer und anderen Ausschüsse übrig geblieben sind. Auf diese Weise ist denn im 18ten Jahrhundert im Lande Toggenburg, in welchem es heute noch allgemeine Landesalmenden gibt, die obere Leitung „des allgemeinen „Landalpengeschäftes" in die Hände von sechs von und aus den 22 Kirchhören gewählten Ausschüssen gekommen. („sechs „Außschusse, als zwey in der Oberen, zwey in der Mittleren und „zwey in der unteren Gegne der Graffschafft"). Diese sechs Ausschüsse hatten in den einzelnen Kirchhören „Allmeinds Vögte" zur Lokalverwaltung unter sich, welche ihnen jedes Jahr Rechnung stellen mußten. Die allgemeinen Landes-Almeinde Angelegenheiten wurden aber in einer Versammlung jener Ausschüsse sämmtlicher Gemeinden des Landes besprochen und sich hier über die allgemeinen Anordnungen vereinbart, welche sodann der Landesobrigkeit (dem Abte von St. Gallen als dem Land- und Oberherren) zur Bestätigung vorgelegt zu werden pflegten, wie dieses des Schutzes und Schirmes wegen nothwendig war [45])

§. 84.

In anderen Marken haben dieselben Umstände zu einer Repräsentation der Gesammtheit, und auf diese Weise denn, nur auf einem Umwege, zum Untergang der alten Verfassung geführt.

Schon die bei zunehmender Bevölkerung entstandenen neuen Ansiedelungen in den alten Marken haben den Anfang mit diesen

---

44) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 255, 471, von 1828, p. 385.

45) Vergleich vom 1. December 1786 in Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steinthal, p. 60 u. 61. Vergl. oben §. 11 u. 22.

Veränderungen dadurch gemacht, daß den Filialdörfern zwar Antheil an den Marknutzungen, allein weder Sitz noch Stimme bei den genossenschaftlichen Versammlungen eingeräumt worden ist, dieselben vielmehr von den Stammdörfern daselbst vertreten werden mußten. So wurden, z. B. im Rheingau die Ortschaften Ober- und Niederwalluff, Neudorf und Rauenthal von Eltwill, Hallgarten und Kiderich aber von Oesterich vertreten[46]). Auch Modenbach in der Pfalz hatte nach einem Weisthum von 1526 wohl aus demselben Grunde kein Stimmrecht auf den Geraidetagen u. s. w. (§. 8).

Noch entscheidender für die allmählige Umgestaltung der alten Verfassung wirkte indessen die den Einzelnen und auch ganzen Dorfschaften eingeräumte Befugniß sich durch einen Sendboten bei der Versammlung vertreten zu lassen. Diese Art der Vertung bestand schon im 15. Jahrhundert im Hundgeding auf dem Hundsrücken[47]). Auch die Geraide-Dorfschaften in der Pfalz bedienten sich dieses Rechtes um sogenannte Zugeordnete und Deputirte, insgemein Schöffen aus den markberechtigten Ortschaften, zu schicken[48]). Eben so wurde in der aus den Dörfern Dackenheim, Bobenheim und Weisenheim am Sand bestehenden Ganerbschaft die Waldordnung von 1599 von dem Oberwaldschultheiß mit den Burger- und Dorfmeistern und Gerichtsschöffen der berechtigten drei Dörfer gemacht und die letzteren die zugeordneten Ganerben genannt[49]). Auch in der Mark vor Kirburg waren in dem Märkergeding vom Jahre 1661 viele Bevollmächtigte für die einzelnen Märker ebensowohl wie für ganze Dorfschaften erschienen. Denn das Weisthum ist unterschrieben von „Johann Carl Zeyger, von wegen meiner Mutter. Ich An„thonius Wenck unterschreibe dieses im Nahmen des gemeinen „Märkers Kirperg und Ohrn. Philipps von Jopss, als Gevoll-

---

46) Bodmann, I, 460, 468, 469.

47) Weisth von 1442 bei Grimm II, 176. „user iglichem huse der man „odir eyn andir vernunfftig bode von allen dorffen in des „closters vnd stiffts lande" ꝛc.

48) Intelligenzblatt des Rheinkr. von 1828, p. 332 und 389.

49) Waldbrief von 1599 im ungedruckten Lagerbuch von Dackenheim, vergl. oben §. 65.

„mächtigter wegen des Dorfs Kettern=Schwalbach u. s. w. [50]).“ Und zuletzt wurden statt der ganzen Gemeinde nur noch die Schultheißen der berechtigten Dorfschaften berufen. Auf dem Wege dazu scheint man in der Ostbeverer Mark in Westphalen schon im 14. Jahrhundert [51]), in der Ober=Urseler Mark aber im 15. Jahrhundert gewesen zu sein [52]). Und auch im Rheingau wurden schon seit dem 14. Jahrhundert außer dem Adel nur noch die Schultheißen und Schöffen der berechtigten Stammdörfer als Repräsentanten aller übrigen Markgenossen berufen [53]).

Ganz vorzüglich scheint sich jedoch der Adel, die weltlichen Grundherrn sowohl wie die geistlichen, dieses Mittels bedient zu haben, um nach und nach auch in den gemischten Marken größeren Einfluß zu gewinnen und das Markregiment selbst zuletzt an sich zu bringen. Ursprünglich sind nämlich die Grundherrn, sei es nun aus Bequemlichkeit oder weil sie die Verhandlung mit hörigen Leuten für zu gering achteten, in der Regel persönlich gar nicht erschienen. In der Altenstadter Mark sollten sie nur dann, wenn es bei den Beamten Wahlen durchaus nothwendig war, zur Versammlung geladen [54]), in anderen Marken, z. B. in der Waldmark von Westerwald [55]) und in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark nur bei den wichtigeren Verhandlungen zugezogen [56]), oder ihre Zustimmung nachträglich erholt, und ihnen zu dem Ende die gefaßten Beschlüsse vorgelegt werden. (§. 21.) Meistentheils wurden daher nur die gemeinen Landmänner und Landsiedel vorgeladen und ihnen überlassen, ihre Lehenherren, Grund= und Erbherren von der Ladung in Kenntniß zu setzen oder sie auch in die Märkerversammlungen mitzubringen, z. B. in der Altenhaslauer, Dissener, Schledehausener, Oberurseler und Westerwalder Mark [57]). Auch in der

---

50) Reinhard, p. 180.

51) Kindlinger, III, 1. p. 377. Gr. III, 176, „wi schultete van dem Ost„have, schultete van dem Lohave, schultete von den Verelo, „schultete u. s. w.

52) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 41, 42.

53) Bodmann, I, 460, 469 und 475.

54) Schazmann, p. 7. Gr. III, 454.

55) Gr. III, 125.

56) Piper, p. 222.

57) Gr. III, 125, 187, 192, 411 und 489.

Nortrupper Mark wurden in der Regel nur die gemeinen Markgenoten vorgeladen. Bei wichtigen Vorfällen („in vorfallen„den noetwichtigen saichen") konnte jedoch der Holtgreve verordnen, daß jeder Markgenosse seinen Gutsherrn mitbringen solle [58]). Späterhin scheinen sie jedoch ihr Interesse besser verstanden zu haben, denn seit dem 15. Jahrhundert, zumal aber seit dem 16. sehen wir sie immer häufiger und häufiger in den Märkerversammlungen theils in Person, theils durch abgeordnete Stellvertreter, durch sogenannte gutsherrliche Deputirte, oder „fullmechtige Gesandte," wie dieses z. B. in der Alberger, Soegler, Ottersberger, Gläner, Horseler und Ober Urseler Mark der Fall war [59]). Die Folge dieses Hervortretens der Grundherrn war größerer und bald überwiegender Einfluß auf die Verhandlungen. Und so sehen Wir sie denn schon im 15. und 16. Jahrhundert vor allen übrigen Genossen ausgezeichnet und als Hauptstimmführer in der Homer und Heringhauser Mark [60]), in der Grafschaft Lingen [61]) ganz vorzüglich aber in der Alberger Mark. Sie werden daselbst in den Markprotokollen namentlich aufgeführt, während der übrigen Genossen, der Bueren, nur im Allgemeinen gedacht wird [62]). In wichtigeren Dingen werden nur sie noch um das Urtheil gefragt (eod. p. 388), neue Satzungen nur noch mit ihnen berathen, und von ihnen beschlossen (eod. p. 382, 383, 385, 386), und ihre Markgerechtsamen zum Nachtheile der Bauern vermehrt (eod. p. 385 f.). In der Raesfelder Mark wurde die Holzordnung von 1575 nur und allein von den Gutsherrn und Erbexen mit dem Erbholzrichter berathen. Und auch die späteren Holzordnungen sollten nur noch mit den Erbexen erlassen und wieder abgeändert werden. Auch die Förster sollten von ihnen ernannt und die Beisitzer beim Holtgerichte vorzugsweise aus den Erbexen und erst dann aus den Markgenoisen genommen werden, wenn keine Erbexen zugegen waren [63])

58) Gr. III, 211 §. 23 und 24.

59) Kindlinger, II, 379, f. 387. Piper, p. 219, 220. Pufendorf, II, 236. Stisser, II, 35 und 37. Niesert, II, 145.

60) Gr. III, 161 u. 204.

61) Piper, p. 198.

62) Alberger Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 379 f., 383 f., 387.

63) Gr. III, 171 ff. §. 1, 2, 6 und 21.

Auch die Märkermeister und obersten Märkermeister sollten seit dem 15. Jahrhundert in vielen Marken aus den Grundherren und erst dann aus den gemeinen Märkern genommen werden, wenn sich unter jenen keine wahlfähige Herren befanden. (§. 58). Eben so die Holzgrafen und Holzrichter im Stifte Hildesheim, im Herzogthum Bremen und in Braunschweig Lüneburg [64]). Nach der Landgerichtsordnung von Münster hatte sich der Holzrichter mit den Erbexen über die Abhaltung der gemeinen Holzungstage zu benehmen. Von den übrigen Markgenossen (den Bauern) war dabei nicht mehr die Rede [65]). Und zuletzt wurden die Bauern gar nicht mehr zur Versammlung berufen. Auf gleiche Weise wurden auch in dem Märkergerichte zur Fuchsenhöhle die gemeinen Märker zurückgedrängt, und seit dem 17. und 18. Jahrhundert Sitz und Stimme nur noch den Adeligen eingeräumt [66]).

Auch in der Bellersheimer Mark machten im 16. Jahrhundert die Freiherrn von Riedesel den Versuch, ihre Rechte zu erweitern und geriethen darüber in Streit mit der gemeinen Nachbarschaft von Bellersheim. Der Streit ward jedoch von den Schirmherrn (den Grafen von Solms und Herren zu Münzenberg) zur beiderseitigen Zufriedenheit in der Art verglichen, daß späterhin kein ähnlicher Versuch mehr gemacht worden ist [67]). In der Altenstadter Mark machten die daselbst begüterten Edelleute im Jahre 1768 sogar den Versuch, das Eigenthum der Mark selbst an sich zu reißen und den gemeinen Märkern nur noch ein Nutzungsrecht zuzugestehen. Da diese jedoch an ihren hergebrachten Rechten festhielten und den Edelleuten auf dem damaligen Märkerding sogar drohten, keinen Edelmann mehr zum Obermärker wählen zu wollen, so ließen die Edelleute ihren Anspruch wieder fallen [68]). Ebenso strebten auch im Rheingau die adeligen Märker seit dem 15. Jahrhundert nach Vermehrung ihres Einflusses bei den Haingerichten und geriethen darüber in Streit mit der gemeinen Bür-

---

64) Pufendorf, jurisd. Germ. p. 639 u. 651, §. 2 u. 20.
65) Stisser, II, 97.
66) Wenck, 1, 96.
67) Entscheidung von 1552 bei Cramer III, 161 u. 162.
68) Landau, D. Gaue, I. 86 u. 87.

gerschaft des Rheingaus, welcher aber im Jahre 1494 von dem Erzbischof Berthold zur gegenseitigen Zufriedenheit geschlichtet worden ist [69]. Auch die gemeine Bürgerschaft war mit dieser Entscheidung so sehr zufrieden, daß sie während des Bauernaufstandes im Jahre 1525 in der Versammlung auf dem Wachholder in den gegen die Geistlichkeit, Ritterschaft und ihren gnädigsten Herrn, den damaligen Erzbischof Albrecht, aufgesetzten Artickeln dekretirte, daß in Haingerichtssachen alles lediglich und allein der gemeinen Bürgerschaft und dem Adel überlassen sein, und nur nichts mehr an den gnädigsten Herrn und seine Beamte gebracht werden solle [70]. Nun dauerte die Eintracht zwischen den adeligen und bürgerlichen Märkern bis ins 17. Jahrhundert. In diesem Jahrhundert suchte aber die im Rheingau angesessene Ritterschaft, welche mittlerweile in Ansehung ihrer Person und ihrer angestammten Güter reichsunmittelbar geworden war, auch ihr Mitmärkerrecht von der landesherrlichen Oberherrschaft zu befreien und, da dieses wegen der Markgemeinschaft mit den bürgerlichen Märkern nicht möglich war, so strebte sie wenigstens nach Vermehrung ihrer Rechte (§. 10.). Auch wurde sie bei diesen Bestrebungen von den adeligen Vicedomen möglichst begünstiget. Die adeligen Märker erhielten die Befugniß zu jagen und noch andere Vorrechte stillschweigend zugestanden. Sie verlangten aber auch noch größeren Einfluß bei den Haingerichten. Sie wollten nicht mehr persönlich bei jenen Gerichten erscheinen und sich den Vorsitz der landesherrlichen Beamten nicht mehr gefallen lassen u. drgl. m. Dies führte nach einer mehrjährigen Verhandlung mit ihnen zu der Haingerichtsordnung von 1732, nach welcher zwar die adeligen Märker in Person erscheinen, bei den Partikularhaingerichten aber den Vorsitz führen und die Stimme eines Adeligen eben so viel gelten sollte als zwei Stimmen der bürgerlichen Haingeräthe. Und diese Vorrechte wurden durch die Haingerichtsordnung von 1772 abermals bestätiget [71]. Auf diese Weise erhielten denn die adeligen Märker in vielen Marken den bürgerlichen Märkern gegenüber eine ähnliche Stellung wie die Geschlechter in den alten Städten gegenüber den Zünften (§. 58.).

---

69) Verordnung von 1494 bei Köhler, p. 88 u. 89.

70) Art. 27 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, I. 185.

71) Köhler, p. 59, 61—74, 77 u. 78.

Die gemeinen oder bürgerlichen Märker blieben zwar auch in jenen Marken, in welchen sie das Markregiment verloren hatten, Mitglieder der Markgemeinde und behielten auch ihre alte Berechtigung. Mit dem Markregimente hatten sie jedoch ihr Vollbürgerrecht verloren und waren demnach factisch aus Markgenossen bloße Markberechtigte geworden.

Dieses ist im Ganzen genommen auch die Geschichte vieler Stadtgemeinden gewesen. Die alten Geschlechter lebten nämlich auch daselbst mit den übrigen in der Stadtmark angesessenen Leuten, zum Theile ihren Hintersassen, in Markgemeinschaft. Denn die Stadtmarkgenossenschaft bildete die alte Stadtgemeinde. So wie aber die Adeligen in den großen Marken, so schlossen sich auch die alten Geschlechter, als die Großbegüterten in der Stadt, zu einer gildenartigen Genossenschaft ab, ließen zwar der übrigen Gemeinde ihre Markberechtigung, führten jedoch allein und ohne dieselbe das Regiment. Von diesem Standpunkte ausgehend sagte ich daher in meiner Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung p. 181., daß die Altbürgerschaft eine Geschlechtergenossenschaft und namentlich in Köln die Richerzegheit nichts Anderes gewesen sei, als eine in Feldgemeinschaft stehende Genossenschaft von vollfreien Geschlechtern. Eine Ansicht, welche zwar Waitz [72]) für parador hält, welcher er aber später, wie ich glaube, selbst beistimmen wird, wenn meine Geschichte der Stadtverfassung erschienen sein wird.

In wieder anderen Marken endlich ist zwar ebenfalls allen angesessenen Adeligen und Priestern, außer ihnen aber auch noch der übrigen Gemeinde der Zutritt zu den genossenschaftlichen Versammlungen geblieben, und zur Erleichterung der Letzteren eine von ihr selbst zu wählende Repräsentation, ein großer Rath, eingeführt worden. Dieses war, wie wir sogleich sehen werden, in der Limburg Dürkheimer Mark der Fall. Eben so in der Mittelhaingeraide in der Pfalz und heute noch in den großen Kantonen in der Schweiz. In der Mittelhaingeraide bildeten sich nämlich zwei Räthe, ein aus sechs Geschwornen, den sogenannten Sechsern, bestehender kleiner Rath zur Berathung der

72) Allg. Monatschr. f. Wiss. und Lit. April 1854, p. 256.

minder wichtigen Angelegenheiten, und ein aus 14 Geschwornen bestehender großer Rath, welcher bei wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden mußte. Mit dem Centenberger bestand demnach der volle Rath aus 21 Mitgliedern 73). Auch in den alten freien Städten hat sich die alte Verfassung auf dieselbe Weise fortgebildet, die Verfassungsgeschichte der großen Marken gewissermassen im Kleinen wiederholt, wie dieses später noch weiter entwickelt werden soll.

§. 85.

Die Ernennung der Markschöffen, Kornoten und Beisitzer hing ursprünglich ohne alle Frage von der Markgenossenschaft selbst ab. So beruhte die Ernennung der Markschöffen in der Schwanheimer und Rodensteiner Mark auf freier Wahl der Genossen 74). Dasselbe gilt hinsichtlich der Wahl der Holzgeschwornen und Findungsleute in der Ottersberger Mark 75), und hinsichtlich der Kornoten in den Westphälischen und Niedersächsischen Marken, wie dieses schon deren Name beweist. Auch in der Ganerbe von Hanhofen wurden die 7 Hubner von den markberechtigten Gemeinden aus den Ganerben gewählt. Im Verhinderungsfalle der also gewählten Hubner durften jedoch andere Erben (Genossen) als Urtheilsfinder beigezogen werden 76). In der Rodensteiner Mark durften die Schöffen beim Abgang eines der gewählten Schöffen sich selbst ergänzen 77). In der Raesfelder Mark sollten die Ur=

---

73) Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1827, p. 470 u. 471.

74) Schwanheim. Weisth. bei Grimm, I. 521: „den mag man zu eynem „scheffen kussen." Rodensteiner Weisth. von 1561 bei Königsthal, I. 2. p. 45: „auß alten jngesessenen Marckhern des nachbestimbten Kraiß „XIV. erbare ohnuerleumbt darzue tügliche Personen kießen vnd auss=„wehlen, welche Marckher Scheffen genanndt vnd zue Richter gesetzt werden sollen ꝛc."

75) Pufendorf, II. 237.

76) Weisthum im Anhang Nr. 4.

77) Königsthal, p. 46: „Da aber ihnen einer oder mehr so von Todts=„wegen abgangen, oder sonst jnenn entzogen oder entsetzt were, sollen die „andern scheffen sambt dem Schultheissen einen andern darzue tuglichen „erkhießen."

theilsfinder von dem Erbholzrichter aus dem Umstand gesetzt, die von ihm gesetzten aber durch den Umstand bestätiget werden[78]). Die erwählten Schöffen mußten jedoch in manchen Marken dem Markgerichtsherrn angezeigt und von diesem, z. B. in der Rodensteiner Mark, angenommen, das heißt bestätiget werden[79]). Dieses Recht der Bestätigung führte indessen auch hier nach und nach weiter, zu dem Rechte die Kornoten, Holzgeschwornen u. s. w. wirklich zu ernennen und sodann auch ihres Amtes wieder zu entsetzen, wie dieses z. B. in dem Markprotokolle über die Dehmer Mark ausdrücklich ausgesprochen worden ist[80]). Daher findet man, z. B. in der Grafschaft Lingen, unter den Beisitzern und Kornoten so häufig Droste, Rentmeister und andere herrschaftliche Beamten[81]). Oder die Stelle eines Beisitzers ward an den Besitz eines anderen Amtes oder eines gewissen Hofes gebunden, z. B. in der Speller Waldmark an den Besitz des Schultenamtes von Schapen und zu Lünne[82]). Da jedoch auch in diesem Falle die Ernennung von der Herrschaft abhing, so waren von nun an auch die Beisitzer, Kornoten und Markschöffen herrschaftliche Beamte.

Indessen sind doch nicht alle Markausschüsse dieser Richtung gefolgt. Viele haben sich vielmehr frei von aller Grund- und Gerichtsherrschaft erhalten, oder haben sich wenigstens, wenn sie auch einer solchen unterworfen waren, wieder mehr oder weniger frei von derselben gemacht. Ein nicht uninteressantes Beispiel der letzteren Art liefert die Limburg-Dürkheimer Mark, worüber ich nun aus großentheils ungedruckten, im Dürkheimer grünen Buche befindlichen Urkunden und Weisthümern noch Einiges beifügen will, aber gleich zum Voraus bemerken muß, daß die bei Grimm[83]) abgedruckten Weisthümer in eine weit frühere Zeit als ins 16te Jahr-

78) Gr. III. 172. §. 1.

79) Königsthal, p. 46: „erkhiessen, dem Junckherrn allss gerichtsherren anzaigen, von dem er allss baldt gleich den andern auff vnd angenommen ꝛc.

80) Piper, p. 254.

81) Piper, p. 171, 180, 185.

82) Piper, p. 159.

83) Gr. I, 783—788.

hundert, wie daselbst angegeben ist, hinaufgehören, indem schon im Anfange des 15ten, wie wir sehen werden, manche der daselbst erwähnten Einrichtungen abgeändert worden sind, also schon früher vorhanden gewesen sein müssen, und daß ferner ihr Inhalt in mancher Beziehung, indem z. B. kein Unterschied zwischen Fronhof und Hubhof gemacht wird, bedeutend von den Grimm'schen Abdrücken abweicht.

Ehe ich jedoch zur Limburg-Dürkheimer Mark übergehe, muß zuvor noch Einiges über den Gehalt der Markschöffen bemerkt werden. Auch sie erhielten nämlich einen Anheil an den Marknutzungen und an den Markbußen, öfters auch einen Beitrag zur Verpflegung. Einen Antheil an den Marknutzungen erhielten z. B. die Holzgeschwornen in der Ottersberger Mark [84]) und im Heimwald [85]) und die Schöffen in der Selbolder Mark [86]), einen Antheil an den Markbußen aber die Markschöffen in der Rodensteiner Mark [87]) und die Hochschöffen in der Dieburger Mark [88]). In der Röder Mark durften die Bauernschöffen doppelt so viele Schaafe halten als die gemeinen Märker [89]). Und die Holzgeschwornen in der Waldmark zu Hohenhameln erhielten von dem Pastor von Sievershausen einen Schinken, zwei Würste und zwei Brode [90]).

Achter und Vierundzwanziger in der Limburg-Dürkheimer Mark.

§. 86.

Wie in vielen anderen alten Dorf-, Stadt- und anderen Marken, hat es auch in Dürkheim, oder vielmehr in der Limburg-Dürkheimer Mark, vor Zeiten dreierlei verschiedene Gerichte gegeben, öffentliche, sodann Hof- und Mark Gerichte. Die öffentliche Gerichtsbarkeit oder Vogtei besaßen die Grafen von Leiningen als stiftisches Lehen. Sie hatten als Vögte nach dem grünen Buche den „Abbt

84) Pufendorf, II, 240.
85) Gr. III, 258, §. 17.
86) Gr. III, 421.
87) Koenigsthal, I, 2, p. 49.
88) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 8.
89) von Moser, Forstarchiv, II, 232, §. 25.
90) Gr. III, 256, §. 13.

„zu schirmen vnd zu handthaben" und die damit zusammenhängenden Gerichte in dem Fronhofe zu Dürkheim, späterhin aber in dem Rathhause daselbst, drei Mal im Jahre entweder in eigener Person oder durch ihren Unterfaut zu halten. Für die zinspflichtigen Hofgüter des Abtes bestand ferner in Dürkheim ein sogenannter Hubhof, welcher indessen nach dem grünen Buche von dem Fronhofe daselbst nicht verschieden war. In diesem Hubhofe oder Fronhofe hatten nur die hofhörigen Hubner zu erscheinen und unter Vorsitz des stiftischen Schultheißes über die Angelegenheiten der hofhörigen Zinsleute zu entscheiden. In eben diesem Fronhofe wurden nun ursprünglich auch die genossenschaftlichen Markangelegenheiten, und zwar unter Vorsitz desselben herrschaftlichen Schultheißes, jedoch von der Gemeinde, das heißt von der Markgenossenschaft selbst verhandelt und entschieden. Das Kloster Limburg mit seinen ausgedehnten Stiftswaldungen war nämlich von je her mit Dürkheim „in Gemeinschaft von Waldt, „Wasser vndt waydt", wie das grüne Buch angibt. „Oberster Herr über Walt, Wasser und Weide", also der Grundherr, ist aber der Abt von Limburg gewesen. Er nannte sich noch im Jahre 1537 „Oberaigenthumbs und gerichtsher"[91]). In dieser Eigenschaft war er auch Herr „über „Stock, über Stein", über Maaß und Gewicht, und hatte die Bestrafung aller Frevel, wie das grüne Buch sagt, „in Veldern" sowohl wie „jn der Stadt fürgefallen". In seinem Namen wurden die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten von seinem Schultheiß in dem Fronhofe zu Dürkheim, später auf dem dortigen Markte, dem sog. Obern Markte, und zuletzt in der Schaffnerei gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde besorgt und entschieden. Zur Gemeinde gehörten aber „alle, die Wasser und Weide niessent, — die ganz Gemeinde, Priester, edel und alle „andere seßhaftig zu Dürkheim, — die da Wald, Wasser und Weide gebruchent", also die gesammte Feld- und Waldgenossenschaft in der Limburg Dürkheimer Mark.

Die Menge der, zumal unter Vorsitz des herrschaftlichen Schultheißes zu verhandelnden Geschäfte, verbunden mit den neu erwachten Bedürfnissen, machte indessen seit dem Anfange des 15ten Jahr

---

91) Würdtwein, monast. Pal., I, 185.

hunderts neue Einrichtungen nothwendig. Auf die Vogtei hatten sie zwar keinen Einfluß. Diese wurde vielmehr nach wie vor von einem Unterfaut ausgeübt. Und bis in die letzten Zeiten vor der französischen Revolution durfte derselbe dem Schultheißengerichte, jedoch nur als schweigender Richter, beiwohnen. Der Hub- oder Fronhof wurde indessen für die Einnahme der herrschaftlichen Gefälle in eine Schaffnerei umgebildet, welche zuweilen auch Kellerei genannt wird, und diese seit der Säkularisation des Stiftes einem weltlichen Schaffner übergeben, welcher mit vielen hergebrachten Vorrechten bis auf unsere Tage gekommen ist. Für die ganze Civil- und niedere Strafgerichtsbarkeit, in so weit sie nicht zur Vogtei gehörte, erhielt aber der Schultheiß ständige Schöffen zur Seite. Nach der im grünen Buche befindlichen Gerichtsordnung von 1416 sollte das Gericht aus einem Schultheiß, Büttel und aus 14 Schöffen bestehen, von welchen wenigstens sieben beim Urtheilfinden anwesend sein mußten. Konnten sie des Rechtens nicht weiß werden, so sollte das Urtheil an den Abt selbst oder an „des Abbts Mann zu Limpurgckh" gezogen werden. Auch sollten, nach jener Gerichtsordnung, Schultheiß und Schöffen „vff Sanct Martins Abendt zu der Gemein „ghen vnd mit der helffen weissen vnd sprechen einem Abbt vnd „Convent zu Limpurg wie auch die Graffschafft Leyningen, wie sie „das von Alter herbracht, gesprochen vnd gewissen haben", das heißt das sogenannte Martinsweisthum finden helfen. Woraus zu gleicher Zeit das Alter dieses berühmten Weisthums hervorgeht, indem dasselbe, da Seiner schon im Jahre 1416 erwähnt wird, wenigstens bis zu diesem Jahre, vielleicht noch weiter hinaufreicht.

§. 87.

Die Zeit, wann der Rath der Acht, die sogenannten Achter, zur Besorgung der markgenossenschaftlichen Angelegenheiten angeordnet worden ist, liegt völlig im Dunkeln. Lehmann [92]) setzt ihre Entstehung an das Ende des 15ten Jahrhunderts, indem ihrer im Jahre 1490 zum ersten Mal erwähnt worden sei. Dem ist jedoch nicht so. Denn nach dem grünen Buch haben die Achter

92) Das Dürkheimer Thal, p. 46.

schon im Jahre 1478 eine Brodordnung, im Jahre 1482 eine Bäcker- und Müllerordnuug und eine Fischordnung gemacht. Auch ist die erste Achterordnung vom Jahre 1482. Sie müssen demnach bereits in der Mitte des 15ten Jahrhunderts ins Leben getreten sein. Den Grund und Zweck ihrer Einführung finden Wir im grünen Buche selbst angegeben. Daraus geht zu gleicher Zeit hervor, daß bis dahin die ganze Gemeinde jene Angelegenheiten besorgt hat und die Achter nur als deren Repräsentanten zur Besorgung der „Waldt, Wasser vndt Waydt" Angelegenheiten eingeführt worden sind. Es heißt nämlich daselbst: „Von „Alters ist es vblich herbracht, als mit einem Abbt zu Limpurgkh „Edle, Priester vndt ein gantze Gemain zu Dörckheim, „ihrer gegeneinander habender Gerechtigkheit, Waldt, Was-„ser, vndt waydt halber gegeneinander selbst, vnndt dann ins „Gemein mit Andern benachpaurten, anstossenden Waldtgenossen, „Ganerben vndt Clostern, viel streit bekhommen, welche einer gan-„tzen Gemain zuverhandlen zuviel vndt schwer sein wöl-„len, also haben sie Acht tüchtige Persohnen auss der Ge-„main erwehlet, welche gelobt, vndt geschwohren, Alles das „Jenige, ein gantze Gemain mit einem Abbt oder dem Closter ins „Gemein vndt sonderlich zuverrichten gehabt, vertretten, aller-„handt verliesserliche Ordnung machen helfen, Förster angenohmen, „waldt, wasser vndt waydt Ainungen gethaidingt." So weit das grüne Buch. Worauf sodann die von und für die Achter getroffenen Anordnungen „auss den Weysthumben, Verträgen vndt „Achter Büchern" angegeben werden. Danach hatten sie eine Aufsicht über die Gemein-Waldungen, über „Wasser" und „Waydt", die Holzanweisung, ferner die Bestrafung der Holzfrevel, die Ernennung der Förster, die Bestellung des Harzbrennens u. dergl. m. Namentlich standen auch die Almenden unter ihnen. Ihres Amtes war es demnach, die „Gemain Wayden" darauf zu verpachten und nöthigenfalls sogar zu veräußern, den Häfnern das Lettengraben zu gestatten, die „gemeinen Ziegler" anzunehmen und eine Aufsicht beim Ziegelbrennen zu führen, „den Stein-„bruch vff der Almendt und die Steingruben zu ver-„leihen". Ferner hatten sie eine Aufsicht über die Viehweide und deren gehörige Bewässerung. Deshalb sollten sie jemanden zu einem „Bachknecht vndt Behüeter der gesäetzten Waiden be-

„stellen, das er nemblich die wayden allenthalben wässern, wa es „not jst die Gräben fegen vnndt aufsheben, auch Weher schlagen, „das Wasser sein Lauff haben möge, zu Nutz dem Viehe, vnd der „Gemain zum besten, nach allem seinem Vermögen. Wa auch „Weyden abghen, die mit Hülff der Achter wider setzen. Dem „Allem getreuwlich fürstehen, bei den Ayden, er der Gemain gethan „habe". Aus demselben Grunde sollten sie die Pferde- und anderen Gemeinen Hirten annehmen, das „Vergraben der Viehtrifft", das unerlaubte Grasen und andere Zuwiderhandlungen bestrafen, die Gemeinde, z. B. bei Waldstreitigkeiten, nach Außen vertreten, und zur Beitreibung der aus den Almenden zu beziehenden Gefälle mitwirken, was denn von den lebensfrohen Pfälzern, wie jede andere sich darbietende Gelegenheit, als Veranlassung zur Einführung eines sehr heiteren Volksfestes benutzt worden ist.

Die Achter hatten nämlich, wie wir gesehen, unter Anderem auch für die Almenden und Gemein Weiden und für die Erhebung der aus ihnen zu beziehenden Gefälle zu sorgen. Und so hatten sie denn auch einen Weidezins zu erheben, welchen mehrere benachbarte Gemeinden, zu welchen außer Friedelsheim, Gönnheim und Ellerstadt auch mein lieber Geburtsort Erpolzheim gehört hat, jährlich für die Mitbenutzung des Limburg-Dürkheimer Bruches zu entrichten hatten. Dieser in Käs bestehende Zins wurde nun jedes Jahr auf Pfingstmontag unter Mitwirkung der Achter auf folgende alterthümliche Weise bis zur Eroberung des Landes durch die Franzosen in den neunziger Jahren erhoben. Ein aus den Bürgers Söhnen von Dürkheim erkorner König, von dem zu erhebenden Zins der Käs-König genannt, verließ des Morgens in aller Frühe mit einem Marschall, welcher ihm zu seiner Bedienung beigegeben war, und in Begleitung von zwei Achtern und ihrem Gefolge das Städtchen, um in sämmtlichen zum Bruchweidgange berechtigten Dörfern seinen Umritt zu halten, und den geschuldeten Weidezins selbst in Empfang zu nehmen. Nach beendigtem Umritt erfolgte der feierliche Einzug in Dürkheim, der König eine Krone aus Kornblumen auf dem Haupte, und einen Stab, auf welchem oben ein gekrönter Käs befestiget war, als Scepter in der Hand. Auf dem oberen Markte, wo ehedem die ganze Markgemeinde sich zu versammeln pflegte, empfing ihn die aus Dürkheims Jungfrauen erwählte Königin nebst einer Ge-

fährtin des Marschalls. In einem von der Bürgerwache geschlossenen Kreise ward hier von beiden Paaren der Ehrentanz aufgeführt und sodann nach dem Königreiche, das heißt ins Wirthshaus gezogen, wo nun drei Tage lang frei von allen Abgaben getanzt und geschmaust zu werden pflegte [93]).

§. 88.

Außer der erwähnten Feld- und Wald-Polizei nebst der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit besaßen übrigens die Achter auch noch die mit der Markgerichtsbarkeit gewöhnlich verbundene Ortspolizei in Dürkheim selbst. Sie hatten demnach die Aufsichts- und Straf-Polizei über die Bäcker, Metzger, Müller, Fischer, Krämer und andere Handwerker, insbesondere auch über die Hebammen; die Besichtigung der Weinmaaße und Kannen, der Ellen und anderen Maaße und Gewichte; eine Aufsicht über das gemeine Backhaus, über die „gemein Banckh", das heißt über die auf dem Markte aufgeschlagenen Bänke und Buden, nebst der ganzen Marktpolizei. Und mit der Gerichtsbarkeit über alle diese Gegenstände war namentlich auch die Autonomie, also das Recht, Polizei-Ordnungen zu machen, verbunden. So findet sich in dem erwähnten grünen Buche z. B. eine von den Achtern gegebene Brodordnung von 1478, eine Fischordnung von 1482, eine Wiesen- und Wiesenbewässerungs-Ordnung von 1483 und 1487, eine Faßbender Ordnung von 1562, eine Weideordnung von 1598, dann verschiedene Ordnungen für die Bäcker, Metzger, Krämer und andere Handwerker.

Alle Freitage sollten sie auf dem Rathhause oder „vf der Stuben" Sitzung halten. Den Vorsitz dabei hatte der Abt von Limburg selbst oder ein Abgeordneter von ihm oder sein ständiger Stellvertreter, der Schultheiß von Dürkheim. Und außer den Achtern durften der Verhandlung auch noch ein „Edler" und ein „Priester" gewissermassen als Repräsentanten der übrigen in der

---

93) Lehmann, das Dürkheimer Thal. Heidelberg 1834, p. 130—133. Ein aus den Quellen geschöpftes sehr gründliches Buch. Und nach ihm Frey, der Bayr. Rheinkreis, II, 418—420.

Mark angesessenen weltlichen und geistlichen Grundherrn, beiwohnen [94]).

§. 89.

Dieser Rath der Achter hatte indessen, wie die Markschöffen und Kornoten, nur die laufenden und minder wichtigen Geschäfte zu besorgen. Zur Erledigung der wichtigeren Angelegenheiten mußte dagegen, wie in den übrigen Marken, so auch in der Limburg Dürkheimer Mark noch die ganze Markgemeinde, und zwar auf dem oberen Markte versammelt werden. Auf diese Weise haben im Jahre 1482 „Edle, Priester vnd „Gemein" zu Dürkheim eine Waldordnung und im Jahre 1483 „die Amptleuth, Edle, Priester vnd gantze Gemain zu „Dörkheim, wie das grüne Buch sagt, der Gemain zu Notturfft „vnd nutz deſs Dreverweinſs (Dreberweins) halber ein Ordnung „gemacht. Ist vnder Andern jm letzten Puncten verordnet, das „alle jhar zu Herbstzeiten die Achter zusammen khommen, die „Vbertretter straffen. Vnd welcher straffwürdig ein Fürkhauff ge„macht, der solte von jeder Ohmen Wein den Grauen zu Leynin„gen vnd der Gemain zu Dörnckheim 1 Pfd. Heller vnnachleſs„lich zuerlegen schuldig sein, vnd jn Ewigkheit also gehalten „werden." Auch bei Verhandlungen über Wald- und andere Mark Angelegenheiten mit dem Grundherrn, oder auch mit auswärtigen Gemeinden mußten allzeit die „Edeln, Priester und „die ganze Gemeinde" beigezogen werden [95]).

So wie sich übrigens in vielen anderen Marken nach und nach eine Repräsentation der ganzen Genossenschaft an der Seite der Kornoten und Markschöffen gebildet hat, so auch in Dürkheim

---

94) Grünes Buch: „das alle Freitag einer von den Edlen, vnd einer „von den Priestern vf der stuben bei den Achtern sein soll, helffen „handlen, nutz vnd notturfft der Gemain anstellen vnd zum besten „fürnehmen." — Und an einer anderen Stelle: „Sie sollen alle „Freitag vf dem Rhathauß bei den Achtern erscheinen, jhnen berathen „vnd verholffen zu sein."

95) Urk. von 1480 u. 1515 bei Würdtwein, monast. Pal. I, 131, 136, 137, 156. vgl. noch Gr. I, 787.

der Rath der Vierundzwanziger, dessen Zweck und Bestimmnng das grüne Buch auf folgende Weise angibt.

„Was die Vier vnndt zwantziger vnnd jhr Verrichtung.“

„Es werden auss der Gemain zu Dörckheim Vier vnd „zwantzig gezogen, welche man Viervnndtzwantziger „heist. Die sollen verständige Männer, gelobt vnd geschwohren „sein der gantzen Gemein jhre Wolfarth Nutz vndt Frommen zu „befürdern. Wann nhnu ein sach so ein gantze Gemain vndt jhre „Gerechtigkeit betrifft fürfelt vndt den verordtneten Achtern „zweiffelhafftig, oder zu verrichten zu schwer sein will, so sollen „sie solche an die Vier vnndt zwantzig bringen, vnd die mit „jhrem Rhat vndt Hülff bedenckhen, berathschlagen, vnndt uf gute „Mietell richten.“

Die Zeit der Entstehung der Vierundzwanziger liegt gleichfalls im Dunkeln. Da indessen schon von den Jahren 1482, 1483, 1484 und 1485 Verordnungen von ihnen vorliegen, so müssen sie ebenfalls schon im Laufe des 15ten Jahrhunderts ins Leben getreten sein. Es ist demnach unrichtig, wenn Lehmann ihre Entstehung in den Anfang des 16ten Jahrhunderts setzt [96]). Sie hatten, wie bemerkt, die Achter, so oft diese es begehrten, zu berathen und schwierige Fälle zu entscheiden. Daher gingen namentlich die wichtigeren Verordnungen, z. B. die Ordnungen über die Faßbender von den Jahren 1484 und 1504, eine Ordnung über die Pferdweide von 1483, eine Wässerungsordnung von 1559, eine Ordnung über das Einsammeln der Bede von 1485 u. a. m. von ihnen aus, und die Achter waren gehalten, dieselben zu vollziehen. Sie sollten aus der Gemeinde, das heißt aus den in der Mark angesessenen Leuten, welche Wasser und Weide genossen, genommen werden. Außer ihnen und außer den Achtern wurden jedoch zuweilen auch noch die in der Mark ansäßigen Adeligen und Priester zur Versammlung zugezogen, wie dieses unter Anderen auch im Rheingau der Fall war. Und dann pflegten die Beschlüsse von den „Edlen, Priestern vndt

---

96) Lehmann, Dürkh. Thal, p. 47. Jene Verordnungen von 1482, 1483, 1484 u. 1485 findet man im Dürkheimer grünen Buch.

„den Vier und Zwanzig" gefaßt zu werden[97]). Und bei ganz wichtigen Angelegenheiten endlich, wie z. B. bei der Findung des Martinsweisthums, sollen sich auch noch die Schöffen einfinden und sodann in diesem großen Rathe, wie in manchen Reichsstädten, gewissermassen die Schöffenbank bilden. (§. 86). Wer bei diesem großen Rath den Vorsitz geführt hat, wird nirgends gesagt. Sehr wahrscheinlich jedoch der Abt selbst, oder statt Seiner sein Schultheiß, wie dieses auch bei dem Rath der Achter oder bei dem kleinen Rath der Fall war.

§. 90.

Wiewohl nun diese Achter und die Vierundzwanziger in gar mancher Beziehung in Abhängigkeit von der Grundherrschaft und Vogtei gewesen sind, so wußten sie dennoch auch wieder eine gewisse Unabhängigkeit von dem Abte eben sowohl wie von den Grafen von Leiningen als Obersten Vögten zu erwerben, und diese bis in spätere Zeiten zu bewahren. So gestattete man z. B. dem Vogte wohl den Zutritt zu dem Schultheißengerichte, allein nicht zu dem Rathe der Achter. Und bei der Beeidigung der Achter wurde dem Vogte nichts weiter zugestanden, als den „Aidt fürzuhalten," das heißt vorzutragen, etwa vorzustaben. Denn der Eid selbst sollte in die Hände des „Aeltisten Achter's" geschworen werden, wobei auch „ein Abt oder „Schafner seyn und zu sehen" durfte, ohne jedoch einen weiteren thätigen Antheil daran zu nehmen[98]). Die Stiftschaffner haben zwar, um größeren Einfluß zu gewinnen, zu wiederholten Malen den Versuch gemacht, den Eid in ihre Hände ablegen zu lassen, sind jedoch jederzeit auf das aller entschiedenste mit dieser Neuerung zurückgewiesen worden.

Auch nachdem Dürkheim im Jahre 1700 das früher verlorne Stadtrecht wieder erlangt, hat sich jener große und kleine

97) Dürkheimer grünes Buch: „anno 1512: — Also findt vff puri„ficationis disse beschriebene vom Adell zusammen erschienen, vnd sich „mit den XXIV verainigt, wa etwas fürfiele die Gemain, wald, was„ser vnd waid belangende."

98) Grünes Buch.

Rath ganz unverändert in seiner alten Form und Bedeutung bis zur Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen erhalten. Dürkheim befand sich demnach, wie so viele andere Dörfer und alte Städte, auf dem Wege zu einer ganz freien Verfassung. Denn wer erblickt nicht in jenen Achtern und Vierundzwanzigern einen kleinen und großen Rath wie in den alten Städten? Hätte daher dieser Rath seine von der Grund- und Vogtei Herrschaft bereits schon errungene Unabhängigkeit weiter ausgebildet, dazu noch die Vogtei an sich gebracht, so würde auch Dürkheim nach und nach sämmtliche Rechte einer freien Stadt erworben haben, — eine freie Reichsstadt geworden sein.

3. Markangelegenheiten.

§. 91.

Zu den Markangelegenheiten gehörte Alles was die Gesammtheit der Genossen und die einzelnen Genossen in ihrer Eigenschaft als Markgenossen, dann die Mark selbst und ihre Benutzung betraf. Es gehörte dahin außer der Aufnahme neuer Mitglieder (§. 31 b. u. 79) und außer der Wahl der Markvorsteher und der übrigen Markbeamten (§. 58, 75 u. 85), auch noch die Erhaltung der Mark, ihre Benutzung und die Verfügung darüber (§. 79), dann die Entscheidung aller unter den Genossen entstandenen Markstreitigkeiten, die Aburtheilung der Markfrevel und die mit jeder Genossenschaft verbundene Autonomie.

Es gehörte demnach zu den Angelegenheiten der Mark Alles, was Wald, Weide, Heide, Wasser, Wege und Stege und die in der Mark befindlichen und aus Markholz zu bauenden Brücken betraf, ihre Anlegung und Erhaltung eben sowohl als ihre Benutzung, insbesondere also auch das Plaggenmähen, die Baum- und anderen Pflanzungen, die Errichtung neuer Häuser, Kotten und anderer Gebäude, alle Zaunrichtungen, Zuschläge, Kampe, Graben u. dgl. m.[99]); kurz Alles, was der Mark

99) Stisser, II, 100. Gr. III, 114, 117 u. 204. Regimentsordnung der Landschaft im Rheingau von 1527, Art. 26 bei Köhler, p. 38. Sethe p. 135, §. 11 u. 150. §. 57. Piper, p. 259. Lodtmann, p. 103. Bodmann, I, 460 u. 482.

nützlich, hinderlich oder nachtheilig sein konnte. („vnd an-„dere des der gemeinheit tho hinder vnd nachdeill reicken mogte, „wedderumme nederlegen, nederreiten vnd affhouwen sunder je-„mantz inrede") [1]. Die Märkerversammlungen und Märkergerichte hatten daher über alle diese Gegenstände die nöthigen Anordnungen zu treffen, z. B. über die Holzanweisung, über das Holz-Hauen und Wegführen, über das Roden der Waldungen, über die Zaunrichtungen, Zuschläge u. dgl. m.; über Zeit und Maaß der Weide und der Mastung; über Zeit und Art der Einzäunung der Wiesen, und über deren Bewässerung; über Graben Ziehen, Graben Putzen, Bach-Fegen und Putzen, Wasser Stauen und Flachsröthen; über den Gebrauch der verschiedenen Erdarten und Mineralien u. a. m. Und alle diese Gebote, Verbote, Willkühren, Einungen, uniones und wie diese Verfügungen sonst noch genannt wurden, mußten bei Strafe vollzogen werden [2], nicht bloß von den Markgenossen, z. B. in der Rodheimer und Mörler Mark, im Rheingau, in der Bibrauer, Soegler und Limburg Dürkheimer Mark, im Osnabrückischen, in der Waller und Alfhäuser Mark u. a. m. [3]), sondern auch von den Obersten Herrn der Mark selbst, wie dieses in der Oberurseler und Dieburger Mark ausdrücklich vorgeschrieben war [4]).

Mit der Erhaltung und Benutzung der Mark hing auch die Entstehung einer Forstpolizei, einer Baupolizei, einer Feuerpolizei und einer Gewerbspolizei zusammen. Die bessere Forstkultur hatte nämlich, wie wir gesehen, zu einer Beaufsichtigung der Waldmarken, zu Holzanweisungen und zu anderen forstpolizeilichen Anordnungen, also zu einer wahren Forstpolizei, und die stets wiederkehrenden Besichtigungen der Ge-

---

1) Gr. III, 114.

2) Gr. I, 513 u. 539. Bodmann, I, 482 u. II, 625. Einung (unio) nannte man die von einer Gemeinde gesetzte Buße (vgl. oben §. 80. Not. 52), aber auch das Uebereinkommen selbst. vgl. Haltaus, p. 306 u. 307.

3) Gr. I, 512, 513 u. 539. Stisser, I, 477. Piper, p. 203 ff. Cramer, observat. IV, Nr. 1028, p. 51 u. 52. von Löw, p. 231 u. 232.

4) Dieburger Weisthum bei Hohlhausen, II, 5. Oberurseler Weisthum bei Wiederholdt, p. 44 u. 45.

bäude zu einer Baupolizei geführt. (§. 37 u. 39). Eben so hat die Aufsicht über die Waldungen und über die häufigen Waldbrände zu Feueranstalten, also zu einer Feuerpolizei, z. B. in der Bellersheimer[5]) und Rodheimer Mark[6]), in den Haingeraiden in der Pfalz[7]) u. a. m. geführt, und die Aufsicht über den Verkauf von Brod, Fleisch, Wein u. dgl. m. in der Schwanheimer, Altenhaslauer[8]) und Limburg Dürkheimer Mark zu einer Gewerbspolizei. Es durfte nämlich jeder Markgenosse zwar seine selbst gezogenen Thiere und Produkte auf jegliche Weise benutzen, sie sogar an andere verkaufen, also selbst gezogene Schweine entweder verkaufen oder auch selbst schlachten und essen z. B. im Rheingau[9]), selbst gezogene Weine, sein sogenanntes eigenes Gewächs, selbst ausschenken oder verzapfen u. dgl. m., wie dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark der Fall war[10]), und auch in der Bairischen Pfalz althergebracht und heute noch erlaubt ist. Allein ohne Erlaubniß der Genossenschaft, oder der Herrschaft durfte er kein Gewerb damit treiben, also ohne Erlaubniß keine Weinwirthschaft unterhalten, wie dieses in der Altenhaslauer Mark und in der Waldmark Dornstetten vorgeschrieben war[11]), ohne Erlaubniß weder das Metzgerhandwerk, noch irgend ein anderes Handwerk betreiben. Sogar die Jagd und Fischerei durfte öfters nur zum eigenen Gebrauch ausgeübt, das gefangene oder getödtete Wild also nicht ohne Erlaubniß verkauft werden. So durften die armen Leute in der Waldmark Dornstetten und im Thale Baiersbronn Fische und auch einen Hasen fangen, jedoch nur für ihren Hausgebrauch. Denn verkaufen durften sie nichts[12]). Nur bei Hochzeiten und Verlöbnissen (Brut-

---

5) Cramer, III, 134.

6) Schazmann, p. 3.

7) Gr. I, 768.

8) Gr. I, 524, III, 415. §. 10 u. 418. §. 26. Cranien, I, 55.

9) Gr. I, 534.

10) Gr. III, 415. §. 10 u. 418. §. 26. Cranien, I, 35, 42 u. 45.

11) Gr. I, 383, 384, III, 415. §. 10 u. 418. §. 26. Cranien, I, 45.

12) Gr. I, 383. „das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät „recht in die wasser zu gan, vnnd darinn visch zu fahen, das er inn „seinem hus isszet; er soll ouch kheinem verkhoffen denn

löf) und bei Kirchweihen wurde zuweilen eine Ausnahme gemacht und einem jeden erlaubt, ein Faß Wein, aber nur eines und zwar auf der Straße auszuschenken, z. B. in der Waldmark Dornstetten [13]. Um nun das Gewerbswesen zu ordnen erschienen in vielen Marken eigene Bestimmungen über die in der Mark geduldeten Handwerker, zuweilen sogar vollständige Handwerksordnungen über die verschiedenen Gewerbe, wie dieses namentlich in der Limburg Dürkheimer Mark, aber auch anderwärts der Fall war, (§. 33, 49 u. 88) indem die Markgemeinde das Gebot und Verbot mit der vollständigsten Autonomie gehabt hat. (§. 78).

§. 92.

Auch die Erhaltung des Markfriedens in der Mark und des Dorffriedens in den markberechtigten Dörfern gehörte zu den Angelegenheiten der Mark, z. B. in der Bellersheimer und Bibrauer Mark [14] u. a. m., und daher die Entscheidung aller die Mark und deren Benutzung betreffenden Streitigkeiten unter den Genossen und die Aburtheilung der Markfrevel. Alle streitigen Markangelegenheiten sollten sogar bei Strafe vor die Märkergerichte und an kein anderes Gericht gebracht werden, z. B. die Geraidestreitigkeiten in der Pfalz [15], die Ganerbstreitigkeiten zu Hanho-

---

„mit des amptmanns zu D. willen —" p. 384. „welcher ouch über jär „einen hund hett, der mag wohl einen hasen fähen, oder wieuil er ge„fähen mag, die er in sinem hus jsset, doch soll er kheinen „verkhoffen." p. 388. — „Zu fischen mit den henden one geschirr — „doch soll keiner kain fisch verkauffen bey peen." —

13) Gr. I, 384. „Wer aber ein brutlöf oder ein kürwiche inn der Dörffer „eim, so möcht wohl ein arm mann welcher wöllt, der inn der Dörffer „eim sizt, ein fasss weins holen, es were groß oder klein, vnnd möcht „vf der achss daruß schenckhen, vnnd gieng es ihm nit vss, so mag er „das haim inn sin hus füehren, vnnd das fasss vssschenckhen, das haut „im nieman zu werent; vnnd wenn das vss würdet, so soll er kheinen „win mer schenckhen ohnerlöpt eins amptmans. —"

14) Urk. von 1580 bei Cramer, III, 150. Gr. I, 515.

15) Weisthum von 1526 im Intelligenzblatt von 1828, p. 332. „dann der „Geraiden Recht und Herkommen ist, daß sie nicht schuldig sein, an „keinem End anders, dan uff der Geraiden Malstatt zu rechten. Redt „und Antwort zu geben."

fen[16]), die Streitigkeiten der Markgenossen unter sich in der Hülseder Mark[17]), in den Marken im Stifte Münster[18]), in der Bibrauer[19]), Nortrupper[20]), Lippinghauser und Eyelshauser Mark[21]) u. a. m. Und es gehörten zur Kompetenz der Märkergerichte insbesondere alle Streitigkeiten über die Weide und Viehtrift[22]), über die Zuschläge und Zaunrichtungen[23]), über die Plaggen, Bruche, Moore und Heiden[24]), über das Wasser und den Wasserlauf[25]), über die Benutzung und Beschädigung der gemeinen Strassen, Wege und Stege[26]), sogar die Streitigkeiten über die in der Mark gelegenen Güter („umb erb vnnd vmb aigen, vund vmb die güeter „die da gehörendt inn das waldtgericht)[27]), und über die Markberechtigung, Mithut u. dergl. m. in der Holtwicher Mark[28]), in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark noch im 17. Jahrhundert[29]) und in der Ottersberger Mark sogar noch im 18.[30]). Später erst wurde die Kompetenz der Märkergerichte auch in dieser Beziehung von den Inhabern der öffentlichen Gewalt mehr und mehr beschränkt und schon im 16. Jahrhundert in dem Stifte Münster und in Osnabrück die streitigen Markberechtigungen[31]), und zuletzt alles Andere an die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte ge-

---

16) Weisthum: „Item dieselben gut die da zu den Ganerben gehorent sol „man nyrgent anderßwo recht vmb nemen, dan vor den hubern „in dem Hupfoff. —“

17) Gr. III, 301 §. 15.

18) Stisser, II, 100.

19) Gr. I, 515.

20) Gr. III, 211 §. 19.

21) Piper, p. 239.

22) Piper, p. 184. Pufendorf, jurisd. Germ. p. 648.

23) Gr. III, 476. Pufendorf, jurisd. Germ. p. 648. Piper, p. 176.

24) Pufendorf, jurisd. Germ. p. 648 u. 649. Piper, p. 173.

25) Piper, p. 201 u. 259.

26) Piper, p. 174, 192, 193 u. 201.

27) Gr. I, 381.

28) Urk. von 1491 bei Niesert, II, 133—135.

29) Piper, p. 230, 231 und 239.

30) Pufendorf, II, 241.

31) Stisser, II, 100 u. 101. Lodtmann, p. 89.

wießen. Zur Zuständigkeit der Märkergerichte gehörte ursprünglich auch die Constatirung aller Veränderungen, welche mit den Markländereien und Markberechtigungen vorgenommen wurden, insbesondere also auch die Veräußerung und Verpfändung und die Uebergabe und Einwehrung der Markländereien, z. B. in dem Felberischen Bruch bei Hannover [32]), in der Babenhauser Mark [33]) in der Selbolder Mark [34]), in der Altenhaslauer Mark [35]) u. a. m. und auch die Veräußerung einer Markberechtigung [36]). Zur Zuständigkeit der Märkergerichte gehörte auch die Constatirung der auf der Mark ruhenden Lasten und deren Vertheilung unter die Markgenossen, so wie deren Eintragung in die dazu bestimmten Register, z. B. im Rheingau deren Eintragung in die Landtafel. (§. 50). Es gehörte dahin ferner die Aburtheilung aller Zuwiderhandlungen gegen die Markordnung und zwar aller Arten von Frevel an Holz, Feld, Wasser, Weide u. s. w. [37]), insbesondere auch der Fischereifrevel, z. B. in der Rodensteiner Mark [38]) und der Beschädigungen

---

32) Gr. III., 280. — „vor der holzbank soll man auf und zuschlagen mit „der erben wissen und willen. — — sol es vor der holzbank versetzen. —

33) Weisthum im Archiv für Hess. Gesch. I, 301 — „was man welde, die „in dieser Margk beslossen und begriffen sint verkauffen yman wolde, der „sal sie uffgeben und bieden yn deme Merker dinge."

34) Urk. von 1300 bei Boehmer, Frankf. Urkb., I, 332 u. 333. — quedam commutatio sive transmutatio facta est de quibusdam agris. — Actum — in judicio quod merchindinge vulgariter nuncupatur.

35) Gr. III, 416 §. 6. „Ausländische werden ihres kaufs nicht gewehrt." Vergl. Grimm, R. A. p. 531.

36) Urk. von 1210 bei Wigand, Archiv, VI, 199, emerint unam warandiam integram, que vulgo dicitur echtwort in marcha hustene presentibus marchenotis et consentientibus — judicio presidentibus et affirmantibus. Urk. von 1204, 1210 und 1242 bei Seibertz, II, 1. p. 169, 178 und 282.

37) Gr. I, 381. — „rügen, wass ruegbar jst, es sye an holltz, an wald, „an wasser, an waiden oder an freveln, allss ferr denn die wyttraichi „vnnd gewallttsammj gäth." Gr. I, 513, 514, 515, 580, 583, III, „474 §. 7 ff. Delbrücker Landrecht, I, §. 11. Pufendorf, jurisd. Germ. p. 650..

38) Koenigsthal, I. 2. p. 47.

und Verrückungen der Grenzsteine und Grenzbäume [39]). Als Holz=, Wasser= und Weidfrevel wurden in der Bellersheimer Mark alle Zuwiderhandlungen gegen die Forstpolizei betrachtet, und als Feldrügen, alle Beschädigungen der Felder und Gärten und der sie umgebenden Zäune, sodann die kleinen Feld= und Gartendiebstähle, die Frevel an Obstbäumen u. dergl. m. [40]). Auch der von den Thieren in der Mark angerichtete Schaden wurde als Markfrevel betrachtet und gehörte daher zur Zuständigkeit der Märkergerichte. („Es werden auch gerüget von den forstern Pferde, „Esel, ochsen, kuhe und rindviehe, geissen, schaafe, schweine, so im „gewälds in den wald, wiessen, hecken, sonderlich in denen —, „wo die Förster zu rügen haben, in schaden gefunden worden [42]).“ In der Soegler Mark wurde sogar einmal eine Kuh, welche öfters Schaden gethan und zuletzt 40 Telgen abgefressen hatte, aus der Mark ausgewiesen [43]). Zu den von den Märkergerichten abzuurtheilenden Markfreveln wurden endlich auch noch die unbedeutenden Händel der Markgenossen, ihre Raufereien und Schlägereien, z. B. in der Alten Haslauer Mark [44]), in der Waldmark Dornstetten u. a. m. gerechnet [45]), was späterhin zur Ortspolizei gerechnet worden ist.

§. 93.

Den Märkergerichten waren übrigens alle Markgenossen, nicht bloß die gemeinen Märker, sondern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren, öfters auch die bloß Markberechtigten und sogar die Ausmärker unterworfen. Die geistlichen Grundherren [46]) und die weltlichen Grundherren standen hinsichtlich

---

39) Gr. III, 474 §. 6.

40) Märkerbuch von 1552 bei Cramer, III, 157 ff.

42) Gr. I, 605.

43) Piper, p. 208.

44) Gr. III, 412. „umb raufen, schlagen und schaden, so in der mark geschehen.“ —

45) Gr. I, 382. — „welcher inn der wyttraichi sin schwerdt oder meßer „oder ander sin gewörr (Gewehr) freuelich zuckhte, jemandt damit zu „schlahent.“ Vergl. Meine Einleitung, p. 169 u. 170.

46) Möser, Osnabr. Gesch. I, 16. Niesert, II, 133. Piper, p. 184. Klöntrup, v. Markgenossen §. 7, II, 316.

der Markangelegenheiten und Markstreitigkeiten ursprünglich allenthalben unter den Märkergerichten [47]). Denn in ihrer Eigenschaft als Markgenossen waren sie, wie die Genossen anderer Genossenschaften, der genossenschaftlichen Gerichten unterworfen. Als daher im Jahre 1491 in dem Holzgerichte der Holtwicher Mark ein Herr von Bilrebecke dem zu seinem Nachtheile gefällten Urtheil aus dem Grunde widersprach, weil der Urtheilsfinder „eyn Gebuer vnd eygen Man," er aber „eyn schiltbuerdich Man" sei und dasselbe an das oberste Holzgericht zog, so wurde daselbst mit vollem Recht das Urtheil des Holzgerichtes bestätiget [48]). Auch die bloß Markberechtigten [49]) und die in der Mark berechtigten Ausmärker standen unter den Märkergerichten, z. B. in der Altenhaslauer [50]), Bibrauer, Camberger, Würgeser, Erlebacher, Kaltenholzhauser, Speller, Dissener, Soegler und Rodensteiner Mark [51]). Daher sollten auch die zur Mark gehörigen Ausmärker, wie die vollberechtigten Märker, zu den Märkerdingen eingeladen und bestraft werden, wenn sie ausbleiben [52]). Nur allein die Münstersche Landgerichtsordnung, die Osnabrückische Kanzleiordnung und die Ordnung der Reichsmark, sämmtlich aus dem Ende des 16. Jahrhunderts schreiben vor, daß die Ausmärker bei den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten belangt werden sollten [53]). Sehr häufig wurden jedoch schwierige Streitigkeiten unter den Markgenossen, zumal Streitigkeiten unter den Grundherren oder der Grundherren mit den berechtigten Gemeinden vor Schiedsrichter gebracht, z. B. im

---

47) Niesert, II, 134 und 141. Piper, p. 174—176. Lodtmann, p. 159 und 160.

48) Niesert, II, 134 u. 135.

49) Delbrücker Landrecht, I, §. 11 u. 12.

50) Freiheit von 1570 §. 5 in Eranien, I, 44. „Wenn das Gericht gehe-„get wird, so muß dabei erscheinen Edel und un Edel, Geist= und „weltliche auch die ausländische, so im Altenhaßelauer Gericht be-„gütet seind, und wenn es gleich so wenig, daß sie nur einen dreybei-„nichten stuhl auf ihr gut setzen können" —

51) Gr. I, 514, 576 §. 8, 587, III, 183 f. u. 188. Piper, p. 211. Koenigsthal, I, 2. p. 50.

52) Gr. I, 576 §. 8 III, 188. Kirburger Weisthum §. 3. bei Reinhard, p, 171.

53) Stisser, II, 100—101. Lodtmann, p. 89. Sethe, p. 132.

Rheingau [54]), in der Pfalz [54b]), in Westphalen, Hessen, u. a. m. [55]). Und wenn solche Streitigkeiten nicht durch Schiedsrichter erlediget werden konnten oder wollten, so brachte man sie vor die öffentlichen Gerichte und, wenn die Marken reichsunmittelbar waren, vor die Reichsgerichte. Daher findet man die Geraidestreitigkeiten öfters vor dem kaiserlichen Landgerichte im Speiergau [56]), vor dem Reichskammergerichte [57]) und vor dem Kaiser selbst [58]). Auch ließ man die schiedsrichterlichen Erkenntnisse zuweilen von den kaiserlichen Landgerichten [59]), oder von dem Kaiser selbst **bestätigen** [60]). Da man nun in solchen Fällen sehr häufig die Schirmherrn oder Landesherrn zu Schiedsrichtern nahm und diese sodann den Streit entweder selbst schlichteten oder durch ihre Beamten entscheiden ließen, wie dieses z. B. in der Pfalz [61]), in der Bellersheimer Mark [62]), in Braunschweig Lüneburg [63]) und im Rheingau öfters zu geschehen pflegte [64]), so trugen auch die fortwährenden schirmherrlichen und landesherrlichen Obmannschaften nicht wenig dazu bei, die Markgenossenschaften selbst mehr und mehr in Abhängigkeit von den Schirm- und Landesherrn und ihrer Beamten zu bringen.

§. 94.

Ueber die Angelegenheiten der Mark sollten **Bücher** oder andere **Register** geführt, und in dieselben alle Besitzübertragungen mit den Marknutzungen, alle Rügen und Urtheile, alle Holzan-

---

54) Urk. von 1279 bei Bodmann, I, 441.

54b) Urk. von 1164, 1256, 1289, 1394 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 91, 170, 174, 246, 251—259 u. 313. Urk. von 1287 bei Guden, syl. p. 286.

55) Gr. III, 186 u. 324. Not.

56) Urk. von 1282 und 1283 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 226 u. 230 ff. Urk. von 1279 und 1347 bei Mone, I, 412—415.

57) Intelligenzbl. des Rheinkreis. von 1827, p. 244 u, 471.

85) Urk. von 1229 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 142.

59) Urk. von 1256 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 172 u. 174—176.

60) Urk. von 1289 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 248.

61) Urk. von 1295 bei Guden, syl. p. 299.

62) Entscheidung von 1552 bei Cramer, III, 161 u. 162.

63) Urk. von 1537 u. 1556 bei Pufendorf, jurisd. Germ. p. 643—647.

64) Verordnung von 1494 bei Köhler p. 88. Bodmann I, 472—477.

weisungen, kurz alle die Mark betreffenden Anordnungen nebst dem alten Herkommen eingetragen werden. Man nannte jene Urkunden meistentheils Märkerbücher[65]), oder Markbücher, z. B. in der Gonser Mark[66]), und im Rheingau Haingerichtsbücher[67]), Höltingsbücher, z. B. im Westerwald[68]) und in der Grafschaft Lingen[69]), oder auch Register, z. B. in der Mörler Mark und im Lande Delbrück[70]), Holtingsregister, z. B. in der Grafschaft Lingen und in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark[71]), Protokolle, z. B. in der Röder Mark[72]), Holtingsprotokolle, z. B. in der Soegler Mark[73]), Markprotokolle, z. B. in der Letter und Alberger Mark[74]) oder auch ganz allgemein Schriften oder schriftliche Verzeichnisse (literae), z. B. in der Mark Sinzig[75]). Diese Märkerbücher, Register und Protokolle waren für die Märker und die Märkergerichte dasselbe, was bei anderen Gerichten die Gerichtsbücher gewesen sind. Sie waren die Märkergerichtsbücher und als solche zu gleicher Zeit die Grundbücher der Mark, in welche, wie bemerkt, alle Veränderungen im Besitzstande eingetragen werden mußten. Ihre Entstehung ist so einfach und naturgemäß wie die Entstehung der Gerichtsbücher überhaupt. Es ist demnach nicht nothwendig, ihren Ursprung mit Mone[76]) bis auf die Römer zurückzuführen und solche Verzeichnisse für eine bloße Nachahmung Römischer Grundbücher zu halten, mit denen sie übrigens auch schon ihrer Form nach nichts gemein haben. In jenen Marken, in welchen der Besitz öfters wechselte, waren die alten Märkerbücher nach einiger Zeit nicht mehr ganz richtig.

---

65) Gr. I, 605 u. 606.

66) von Zangen, p. 38 u. 85.

67) Auszug aus dem alten Geisenheimer Haingerichtsbuch bei Köhler, p. 90.

68) Niesert, II, 137.

69) Piper, p. 196.

70) Schazmann, p. 14. Delbrücker Landrecht, I, §. 12.

71) Piper, p. 170 und 222.

72) Moser, Forstarch. II, 236.

73) Piper, p. 202.

74) Kindlinger, II, 361 u. 378.

75) Urk. von 1334 bei Mone, V, 419.

76) Zeitschr. I, 417 u. 418.

Daher mußten sie von Zeit zu Zeit in Gegenwart aller Märker wieder erneuert werden. Dieses war in der Bellersheimer Mark der Fall. Die älteren weit über hundert Jahre alten Märkerbücher wurden dabei zu Grund gelegt und nur geändert und hinzugefügt, was nicht mehr richtig oder neu hinzugekommen war. So entstand denn jenes merkwürdige Märkerbuch von 1552, welches jeder Märkermeister bei sich haben und bei seinem Abgang seinem Nachfolger bei Strafe übergeben sollte [77]) Ebenso wurde im Jahre 1334 das Märkerbuch der Mark zu Sinzig erneuert und sodann die älteren Verzeichnisse vernichtet [78]). Auch die Landtafel im Rheingau wurde aus demselben Grunde von Zeit zu Zeit wieder erneuert (§. 50).

§. 95.

Eine Haupt Markangelegenheit war auch noch die Erhaltung und Wahrung der Markgrenzen, welche zu regelmäßigen Markumzügen geführt hat.

Die Grenze der Mark pflegte auf verschiedene Weise bezeichnet zu werden. Oefters wurde zu dem Ende eine natürliche Grenze, ein Fluß, ein Thal oder ein Gebirg benutzt. Sehr viele alte Marken wurden zumal durch die Wasserscheide (descensus pluvialis aquae) [79]), decursus ejusdem aque ad flumen, — decursus ipsius aque usque ad montem) [80]), durch die Schneeschmelze [81]) durch den Schneelauf [82]), oder durch einen Bergrücken, einen sogenannten Grat, First, Schneid oder Kante bestimmt. Daher die vielen Thalmarken. Meistentheils wurde aber die Markgrenze,

---

77) Cramer, III, 152—161.

78) Urk. von 1334 bei Mone, V, 419. — antiquas litteras, nostrorum proavorum nomina continentes, annichilare decrevimus, presens nostris nominibus modernis renovando.

79) Urk. von 1183 bei Kurz, Beitr. zur Oesterr. Gesch. III, 320. Rauch, script. rer. Austr. I. 243. — „alz die Regenwazzer vliesƶzent." —

80) Urk. von 1155 bei Neugart, II, 86 und 87.

81) Urk. von 1559 bei Mone, I, 386 u. 395. — „ist die schneeschmeltze „die marckh."

82) Urk. von 1050 bei Herrgott, II, 122. — usque ad montium summitates, vulgo Schnee leüffe.

die sogenannte Schneide[83], Schnede[84], Schnad oder Markschnat[85] durch einen Baum bezeichnet, durch einen sogenannten Schnadbaum[86] oder Snedeboem[87], durch einen Lachbaum oder Lochbaum[88], durch einen Lachen, (Lachus)[89], Lachs[90], Loch[91] oder Gloch, eigentlich G' Loch[92], durch einen Malbaum[93], oder Merkbaum (Merkboem)[94], insgemein aber durch einen Eichbaum[95] oder auch durch eine Tanne[96], Rothtanne, Weistanne, Lortanne, Lorche oder Lärche oder auch durch eine Buche[97]. Sehr häufig war aber auch ein Stein das Grenzzeichen, ein sogenannter Schnaetstein oder Lochstein[98], oder ein Graben, eine sogenannte Kaute oder ein

---

83) Urbar von Pfronten: „vnd vss derselben marck der schneidin nach bis „jn das Elbelin. vnd vß derselben schneidin jn ain Stain der ist „zaichnet mit aim kreutz." Pufendorf, I, 568.

84) Urk. von 1316 bei Kindlinger, I, 20 u. 21. Marke, que divisio dicitur Sneda vulgari nomine. Gr. III, 298. — „mit iren „grenitzen vnd schnede." vergl. noch eod. III, 93, 290, 292 u. 294.

85) Kindlinger, II, 1. p. 17.

86) Gr. III, 124, 143 u. 285.

87) Gr. III, 86 und 143.

88) Gr. I, 399 und 400. — „da führte er ihn zu einem lachen bom, der „wäre grösser dann ain stuben ofen." Urk. von 814 bei Dronke, cod. „dipl. p. 146. — arboribus quae nuncupantur lahbouma. Urk. von „1412 bei Baur, p. 706. — „mit lochbaumen." —

89) Gr. I, 399 u. 400. Codex Lauresh. I, 24. — incisio arborum seu lachus.

90) von Schmid, schwäb. Wörtrb. p. 337.

91) Anhang, Nr. 5 u. 7 §. 5.

92) Koenigsthal, I, 2. p. 47 u. 48. Schmid, Wörtrb. p. 234 u. 337.

93) Urk. von 1036 bei Höfer, Zeitschr. für Archivkunde, II, 157. ad arborem, que vulgariter dicitur Melboum.

94) Sethe, p. 125 §. 47.

95) Gr. III, 125.

96) Urbar von Pfronten im Anhang Nr. 1.

97) Vergl. oben §. 16, Not. 13, mit Stalder, II, 178. unter Lortanne.

98) Gr. III, 126. Urbar von Pfronten im Anhang Nr. 1. Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, p. 261. — „von einem Looch=Stein bis zum „andern." —

Lochgraben[99]), ein Pfal[1]), insgemein ein Eichenpfal[2]), eine Eichensäule[3]) oder eine andere Schnadsäule[4]) oder ein sonstiges Malzeichen[5]). Im Westerwald, wo die Grenze der Waldmark mitten durch ein Haus ging, diente sogar ein auf der Deele stehender Ständer als Schnadzeichen[6]). Und von Alters her waren alle diese Grenzbäume, Steine, Säulen, Pfäle und Ständer mit einem Kreuze, mit dem sogenannten Schnadkreutz gezeichnet[7]). Wenn die Marken eingezäunt waren, so waren sie auch mit einem Fallthor, einem sog. Falter, d. h. mit einem Zaunthor, das von selbst zufiel, versehen[8]). Mone freilich ist diese Erklärung des Wortes Fallthor viel zu einfach und nicht gelehrt genug. Er leitet daher das Wort, da bei ihm nichts deutsch sein darf, aus dem Irischen und Gaelischen ab[9]). Auch meint er, daß in den Ebenen die Fallthore nicht von selbst zufallen könnten. Er hat demnach wohl noch keine Fallthore gesehen, die er in Baiern auch in der Ebene sehen kann. Uebrigens findet sich dieselbe Einrichtung mit Fallgattern auch schon in Island, und zwar schon nach der Gragas. Und selbst Mone wird ja doch nicht behaupten wollen, daß auch die Isländer jene Einrichtung von den Iren oder Gaelen erhalten haben. Wenn aber der Name von ihnen herkäme, würde offenbar auch die Einrichtung selbst von ihnen entlehnt sein. Def-

---

99) Gr. I, 588. Urk. von 1412 bei Bauer, p. 706. — „mit lochgrabin „vnd baumen." —

1) Sethe, p. 133, §. 6. „Die Rycks-Marcke umbtrecken und derselven Leeck „und Paale besichtigen."

2) Gr. I, 588.

3) Gr. III, 125.

4) Gr. III, 126.

5) Gr. I, 589.

6) Gr. III, 125. — „nach Kuhlmans haus durch seinen kampf in dem hause „auf der deel einen stender zum schnad gefunden, warauf „gehauwen anno 1578 und das schnaetcreuz darunter so noch ganz „friss und guet."

7) L. Bajuvar. XI, c. 3 §. 1 u. 2, u. c. 5. Gr. III. 125 u. 126. Urbar von Pfronten.

8) Carber Markweisthum bei Mader, II. 124. „von einem Falter zum andern." Gr. I. 584. Schmeller, I. 522. Meine Einleitung, p. 76.

9) Mone, V, 270.

ters wurde indessen die Grenze der Mark und ihr Zugehör auch in alterthümlicher Weise bestimmt. So ging der Lorscher Wildbann „drei Rudenschläge in den Neckar [10]), der Rheingau so weit der Oberste Herr zu Roß in dem Rhein mit einem Hubhammer in den Rhein werfen konnte [11]), die Holzmark Hohenhameln so weit als im Hochsommer der äußerste Baum seinen Schatten wirft [12]). Und in der Dürstorfer Mark, einer freien Mark, sollte die Freiheit rings um die Mark herum so weit reichen, als ein Mann mit der Axt aus dem Walde auf das Feld werfen konnte [13]).

§. 96.

Die Markumzüge hatten den Zweck, die Grenzen der Mark und die Grenzbäume und Steine und die übrigen Grenzzeichen zu besichtigen und gegen Beeinträchtigung zu wahren. Man nannte diese Grenzbesichtigungen einen Grenzbegang [14]), einen gemeinen Gang [15]), einen Markengang [16]), einen Untergang [17]) oder ländlichen Untergang [18]), einen Umzug (Umbzugh oder Umbtocht) [19]), eine Landleite oder circuitio popularis [20]), eine Beschnadung [21]), ein Besneden [22]), oder auch eine Heiligentracht (Hilgendracht), z. B. im Osterbrock, indem die Heiligen, wie bei den geistlichen Flurritten und Feldumritten,

---

10) Gr. I, 464.

11) Gr. I, 534.

12) Gr. III, 255. §. 5. vergl. oben §. 28.

13) Gr. I, 590. — „für eine vriehe mark gehalten mit allem seinem begrieff „und zugehör, sey vriehe als ferne ein mann mit einer axe gewerfen „könte uf das veld auſs dem wald, umb und umb die mark."

14) Gr. I, 638.

15) Gr. I, 588.

16) Kindlinger, II, 1. p. 22.

17) Gr. I, 399, 400 u. 402.

18) Mone, I, 432.

19) Sethe, p. 116, §. 11 u. 133, §. 6.

20) Haltaus, p. 1168 u. 1169. Henschel, IV, 25.

21) Gr. III, 125.

22) Gr. III, 93.

mit herumgetragen zu werden pflegten [23]). Diese Markumzüge sollten regelmäßig jedes Jahr, z. B. in den Gärteshecken, in der Reichsmark und in den Geraidewaldungen in der Pfalz [24]), oder wenigstens alle fünf Jahre, z. B. in der Holthauser Mark [25]), oder alle sieben Jahre, z. B. in der Rodensteiner Mark [26]), und außerdem noch so oft vorgenommen werden, als es nothwendig war und entweder von Amtswegen verordnet oder von den Markgenossen selbst begehrt worden war [27]). In der Waldmark im Hägbach z. B. pflegten die neuen Ansiedler bei ihrer Niederlassung einen freundlichen Untergang zu begehren, um zu erfahren, wie weit die Almend und ihre Berechtigung reiche [28]). Zu diesen Grenzbesichtigungen und Markumzügen sollten alle Betheiligten, insbesondere auch die Nachbarn und die herrschaftlichen Amtleute eingeladen zu werden, und sie pflegten auch entweder selbst oder durch Bevollmächtigte dabei zu erscheinen [29]). In manchen Marken und Ganerben wurden die nicht erschienenen Genossen sogar gestraft [30]). In der Mark Miltenberg wurden noch im 18. Jahrhundert die Schultheißen der berechtigten Dorfschaften mit ihren

---

23) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 201 u. 202. Meine Einleitung, p. 225.

24) Gr. I, 589. Sethe, p. 133. §. 6. Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, p. 261. „Item sollen auch die junge Mannschaft, so von „12 jahren alt bis uff die 20 jahren in in ihrer Zent durch den Waldt„meister alle jahr einmal gerings um ihre Gereidene von einem „Looch-Stein bis zum andern umgeführet.“ —

25) Sethe, p. 116. §. 11.

26) Koenigsthal, I, 2. p. 47 u. 48. „Solchen kraiss sollen die merckher „auf begern der jungckherrn zue Rodenstein alle sieben jar einmal „in bey sein jdes orths ettlicher jungen knaben im Augenschein von „gloch zu gloch führen vnd weissen, — solches soll nit vnderlassen, „sondern jdes jahrs der zeitt ein gereumer tag — darzu ernannt, „allss vmbgangen, die jungen mit geführet, ein jdes gloch benant vnd aigentlichen auffgeschriben.“

27) Gr. III, 93 u. 125. Haltaus, p. 1168 u. 1169.

28) Gr. I, 399, 400 u. 402.

29) Gr. I, 399, 400, 402, 588, 589, III, 125. Sethe, p. 116, §. 11 u. 133, §. 6.

30) Anhang, Nr. 5.

Bauern zu dem Markungsumgang eingeladen[31]). Und nach der neuen Ordnung der Mörler Mark von 1539 sollten sogar die beiden Obersten Schirmherrn der Mark, die Grafen von Königstein und die Burggrafen von Friedberg, zu diesen Markumritten eingeladen werden [32]). Nach beendigtem Umzug oder Umritt wurde nach germanischer Weise gezecht. In der Rodensteiner Mark sollte der Junker von Rodenstein einem jeden einen Trunk und Käs und Brod geben, ihm jedoch erlaubt sein auch noch mehr, — einen guten Imbis zu geben („von dem junckherrn allssdann ein „Trunck und Keess und Brott gegeben werden soll, doch soll dem „junckherr hierin kein maass gesezt sein, ob er ihnen bissweil ein „guten Imbiss geitt) [33]).“ Und die Ganerben von Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt und Herxheim, erhielten, wenn sie auf ihrem Umzuge in das markberechtigte Kloster Höningen kamen, eine Bruderspeis. Und, wenn diese nicht gereicht ward, durften sie auf Rechnung des Klosters 30 Schilling Heller bei einem beliebigen Wirth vertrinken [34]). Auch in der Waldmark im Hagbach pflegte, wenn alle Betheiligten einig waren, zu St. Roman, einem Dorfe in einem Nebenthal der Kinzig, eingekehrt und zum Zeichen des Einverständnisses ein sogenannter Weinkauf getrunken zu werden [35]). Denn der getrunkene Weinkauf war ein eben so gutes Beweismittel, als eine schriftliche Urkunde und das Zeugniß der Schöffen [36]), Auch hat es in der Möringer Waldmark, außer dem nassen Weinkauf auch noch einen trockenen („drucken weinkauff“) gegeben [37]).

---

31) Einladungsschreiben von 1717 bei Hohlhausen, II, 20.

32) Schazmann, p. 21.

33) Koenigsthal, I, 2. p. 48.

34) Anhang Nr. 7. §. 5.

35) Gr. I, 399. — „Hat die lachen helffen ussgan und sezen und wären „dissmahls mit allen anstößen allenthalben im untergang ainss wor„den, und als mit einander gemeinglich Fürstenbergisch, Geroltzeckisch „und auch Velschenbergs und ander lüth mit ainander gegen sanct Roma „gangen, und daselbsten den weinkhauff getrunken zue einer „gedächtnuss.“ Vrgl. noch p. 400 u. 402.

36) Gr. I, 642. §. 17. „Dass mau ime mit liegen briefen gedronken, win„kaufe, ader mit urlouen der scheffen austreiben sall.“ — vgl. noch p. 644.

37) Gr. II, 581.

4. Märkerversammlungen und Märkergerichte.

§. 97.

Die Versammlungen der Markgenossen führten verschiedene Namen. Man nannte sie öfters Märkerdinge [38]), Märkergerichte [39]), gemeine Märkerdinge [40]), Märkersprachen (coheredum commune colloquium) [41]), Märkertage [42]), Märkerdingtage [43]), Märkertage und Rügetage [44]), Geraidetage, Haingerichte oder Haingeräthe [45]), Heimgerede [46]), Feldtage [47]), gemeine Holtungstage [48]), Holzgerichte [49]), Holzungsgerichte [50]), gemeine Holzgerichte [51]), Holtinge, Höltinge oder Hölti [52]), Erfholtincke und gemeine Erfholtingke [53]), echte Holtincke und echte rechte Holtincke [54]), Forstgedinge oder Forsterdinge [55]), Hubgerichte, weil die Genossen Hubner waren [56]), Maigerichte, von dem Monat, in welchem sie gehalten wurden [57]), gemeine Vrögen, etwa gemeine Rügetage, weil sie

---

38) Gr. I, 514, 525, 575 u. 579, III, 418.

39) Gr. I, 515. Haltaus, p. 1319 f.

40) Gr. III, 488 u. 489.

41) Mone, V, 419.

42) Schazmann, p. 18. Gr. I, 605.

43) Gr. I, 604. Oberurseler Weisthum bei Wiederholdt, p. 40, 42 u. 52.

44) Cramer, 115, p. 322, 324 u. 375. Gr. I, 606.

45) Regimentsordnung von 1527, art. 26 bei Kohler, p. 38 u. 39. Bodmann, I, 469 ff. u. 472.

46) Gr. I, 512.

47) Gr. III, 86.

48) Stisser, II, 97.

49) Gr. III, 138 u. 139.

50) Gr. III, 258.

51) Gr. III, 187.

52) Gr. III, 258. §. 1. u. 260. §. 1.

53) Gr. III, 173 u. 175. Kindlinger, II, 2. p. 363.

54) Gr. III, 123 u. 125.

55) Gr. II, 795, III, 429 u. 430.

56) Gr. I, 463 u. 464.

57) Gr. I, 498 u. 503.

zum Vrögen oder Rügen bestimmt waren [58]), ungebotene Märkerdinge (§. 100) und Bauermale jene Märkerversammlungen, welche bloß von den gemeinen Markgenossen oder Bauern, nicht aber von ihren Gutsherren und den Erbexen besucht werden durften [59]).

Zutritt zu den Märkerversammlungen hatten alle vollberechtigten Markgenossen, die Edlen ebensowohl, wie die Unedlen und die geistlichen Grundherren ebensowohl wie die weltlichen, und die Hintersassen dieser Grundherren. Bei den freien Marken verstand sich dieses von selbst. Denn bei ihnen waren alle Markgenossen echte Eigenthümer oder Grundherren oder wenigstens freie Grundbesitzer. Alle echten Eigenthümer und freien Grundbesitzer waren aber Markgenossen und hatten demnach Zutritt zu den genossenschaftlichen Versammlungen. Aber auch bei den grundherrlichen und bei den gemischten Marken hatten außer den gemeinen Märkern, den Colonen, auch noch die Grundherren selbst Zutritt zu jenen Versammlungen.

Bei den grundherrlichen Marken bestand nämlich die ganze Markgenossenschaft aus Colonen, welche Hintersassen der Grundherrschaft waren. Und auch bei den gemischten Marken hat es sehr viele Markgenossen gegeben, welche bloße Hintersassen gewesen sind. Wie andere Hintersassen, so waren nun auch diese markgenossenschaftlichen Hintersassen berechtiget, ihre Grundherren, so oft es nothwendig war, zu den Verhandlungen beizuziehen, und in vielen Fällen waren sie sogar dazu verpflichtet. Aber auch umgekehrt waren die Grundherren der Mark zu dem Zutritt allzeit berechtiget und, so oft es ihre Hintersassen begehrten, dazu verpflichtet (§. 29.). Daher findet man in so vielen Märkerversammlungen neben den markberechtigten Bürgern und Bauern auch noch geistliche und weltliche Grundherren in mehr oder weniger großer Anzahl, zumal in den gemischten Marken. So erschienen im Rheingau, in früheren und späteren Zeiten, Ritter, Bürger und Bauern in Person in den Haingerichten [60]).

---

58) Gr. III, 139, §. 1, vrgl. §. 2 u. 10.

59) Gr. III, 209, vrgl. oben §. 27, Not. 89.

60) Urk. von 1173 bei Bodmann, I, 453. — universi, divites, pauperiores et mediocres. — Urk. von 1226 bei Bär, II, 279. quod milites et

Und auch in späteren Zeiten erschienen die Adeligen noch in Person. Die Gemeinen Märker ließen sich jedoch durch die Schultheißen der berechtigten Gemeinden vertreten [61]). Auch in der Bellersheimer Mark pflegten die Grundherren und die Bauern zu erscheinen und sich gemeinschaftlich mit einander zu berathen. So berathschlagten im Jahre 1494 die Junker Riedesel mit den anwesenden Bauern [62]). Und im Jahre 1552 erschienen drei Junker Riedesel, dann der Pfarrherr und der Schultheiß von Bellersheim und sehr viele Dorfnachbarn. Und das Resultat ihrer Berathung ward in das Märkerbuch aufgenommen [63]). In der Altenhaslauer Mark mußten die Edlen und Unedlen, die Geistlichen und Weltlichen, also die Lehenherren mit den Landsiedeln in den Märkerdingen erscheinen. Und die Einen wie die Anderen hatten Antheil an der Berathung und an der Abstimmung [64]). In der Mark Hohenweisel wohnten im Jahre 1334 viele Ritter und gemeine Märker dem Märkerding bei [65]). In der Fossenhelde erschienen edle und unedle Märker im Märkerding und sie traten mit dem gemeinen Umstand ab zur Berathung [66]). In der Limburg Dürkheimer Mark pflegten die Edeln, Priester und alle anderen in der Mark angesessenen Leute zu erscheinen und an der Berathung und Beschlußfassung Antheil zu nehmen [67]). In der Etteler Mark wohnten die Grundherren und die Bauern „alle de anderen Bu=

---

comprovinciales de Rinecouwe et de villis circa montes sitis — convenientes de terminis silvarum conferebant.

61) Bodmann, I, 460 u. 469, vrgl. oben §. 22.

62) Cramer, III, 162 u. 163.

63) Cramer, III, 152 u. 158. „Item diese vorgemelte Puncten und Arti„ckel sind von altem Herkommen und gemacht uff ab= und zuthun unser „gnädigen junckern, mit Rath der Marcker.“

64) Gr. III, 411 u. 412. Freiheit von 1570, §. 5 in Cranien, I, 44.

65) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805 u. 806.

66) Gr. I, 581. „Also ist der marcker aufsgegangen vnnd mitt ihm ge„heischen alle die jhenige, die in die marck gehören, sie seyen edel „oder unedel, jung oder alt, die dan gegenwärtig daselbst waren.“ —

67) Urk. von 1480 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 131, 136 u. 137. — „Die Edeln, priester und gemeyn zu Dorckheim — wir die Edeln „priesterschafft und gemeindt zu Dorckheim“ — Urk. von 1426 bei Lehmann, Dürkheimer Thal, p. 21. Gr. I, 787.

„ren — de burscap“) dem Holting bei [68]. Eben so die Erbexen, gemeinen Erbexen und Markgenoten in der Westerwalder Mark, dann die gemeinen Erbexen und beerbten Baurmänner in der Dernekamper Mark, die gemeinen Erfexen und gemeinen Buren in der Letter Mark, die Erbexen und Markgenossen in der Dissener Mark, der Junker, der Pastor und die Markgenossen in der Goddelsheimer Mark, u. a. m. [69]. Statt der Grundherren in Person erschienen übrigens öfters auch ihre Bevollmächtigten, z. B. in dem Holzgerichte zu Gläne „von wegen der Ritterschaft die „Edlen Caspar Rhele“ u. a. m. [70], in dem Holzgerichte zu Dernekamp die Gevolmächtigten und Abgeordneten der Erbexen [71], in dem Schledehauser Holting „etzliche Abgeordent“ der Grundherren [72], in der Alberger Mark die „Fullmechtigen van wegen“ der Erffgenamen [73].

Die Grundherren waren demnach auch in den grunherrlichen Marken und in den gemischten zum Zutritt berechtiget, in der Regel jedoch nicht dazu verpflichtet. Daher wurden die Grundherren meistentheils, wie wir gesehen haben und weiter noch sehen werden, zur Sitzung gar nicht geladen. Man überließ es vielmehr ihren Hintersassen sie, so oft ihre Gegenwart nothwendig war, von der ergangenen Ladung in Kenntniß zu setzen oder sie mit in die Sitzung zu bringen. Wenn nun aber die Grundherren in einem solchen Falle nicht in der Sitzung erschienen, so wurden sie nicht gestraft. Oefters wurden jedoch auch die Grundherren zur Sitzung geladen und sodann, wenn sie ausblieben, gestraft. Es hat demnach sehr wahrscheinlich folgende Regel bestanden. Ein Recht zum Erscheinen in den Märkerversammlungen hatten die Grundherren gewiß allenthalben, nicht aber immer die Pflicht. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in den Sitzungen zu erscheinen müssen vielmehr die freien Marken von den grundherrlichen und gemischten Markeu unter-

68) Gr. III, 81 u. 84.

69) Gr. III, 77, 123, 124, 139, 142, 143, 145 u. 187.

70) Stisser, II, 35.

71) Gr. III, 139 u. 142.

72) Gr. III, 192.

73) Kindlinger, II, 379 u. 380.

schieden werden. In den *freien Marken* mußten auch die echten Eigenthümer und Grundherren erscheinen. Denn in den freien Marken waren alle freien Grundbesitzer Markgenossen. Sie mußten demnach auch sämmtlich zur Sitzung geladen und daher, wenn sie ausblieben, gestraft werden. In den *grundherrlichen Marken*, in welchen die Markgenossenschaft bloß aus Hintersassen bestand, pflegten nur die Hintersassen geladen und ihnen überlassen zu werden, ihre Grundherren von der Ladung in Kenntniß zu setzen, so oft ihre Gegenwart nothwendig war. Wenn nun die Grundherren in einem solchen Falle nicht erschienen, so wurden sie, da sie nicht geladen waren, nicht bestraft. Man hielt sich vielmehr in der Regel bloß an die Hintersassen, indem diese die eigentlichen Markgenossen waren. In den *gemischten Marken* endlich, in welchen Hintersassen neben Grundherren und neben anderen freien Grundbesitzern Markgenossen waren, mußten natürlich auch diejenigen Grundherren und freien Grundbesitzer, welche keine Hintersassen hatten, welche also nicht durch ihre Hintersassen repräsentirt waren, wie in den freien Marken, in die Sitzung geladen und daher auch beim nicht Erscheinen bestraft werden. Diejenigen Grundherren aber, welche Hintersassen hatten, pflegten eben so wenig geladen zu werden, wie die Grundherren in den grundherrlichen Marken. Denn auch ihre Hintersassen waren die eigentlichen Markgenossen. Solche Grundherren waren demnach, wie in den grundherrlichen Marken, wohl zum Erscheinen berechtiget, nicht aber dazu verpflichtet. *Allenthalben* durften jedoch auch die Grundherren selbst dann, wenn ihre Hintersassen die eigentlichen Märker waren, in die Sitzung geladen werden, und es pflegte dieses sogar, entweder auf Betreiben ihrer Hintersassen oder auch von Amts wegen, in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen ihre Zustimmung nothwendig war. Und auf die an sie vom Gerichte ergangene Ladung mußten sie sodann auch erscheinen, wenn sie nicht wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens bestraft werden wollten. Ursprünglich sind nun die Grundherren, wie wir gesehen, meistentheils nicht in den Sitzungen erschienen. Späterhin haben sie jedoch ihr Interesse besser verstanden. Und wir haben bereits gesehen, wohin dieses zuletzt geführt hat (§. 29, 84 u. 101).

Die versammelten und um die Markbeamten und Märkeraus-

schüsse herumstehenden Markgenossen nannte man die Umständer Vmbstender, Vmmestender oder gemeine Vmbstender[74]) und die gesammte umherstehende Genossenschaft den Umstand[75]).

Ort der Versammlung.

§. 98.

Der für die Märkerversammlungen und Märkergerichte bestimmte Ort befand sich ursprünglich allenthalben unter freiem Himmel, wie dieses auch bei anderen germanischen Volksversammlungen und Gerichten der Fall war. Eine allgemeine Benennung des Versammlungsortes war Malstatt oder Mahlstatt[76]), Mälstede[77]), Wahlstatt[78]) oder Mahlplatz[79]). Insgemein hatte jede Mark nur eine einzige Malstatt. Nur wenige Marken hatten mehrere Versammlungsorte. In der Mörler Mark z. B. hat es drei verschiedene Märkergerichtsorte zu Obermörle, zu Cransberg und in der Burg Friedberg, und nach einem Vergleiche von 1442 sogar vier gegeben, unter welchen abgewechselt zu werden pflegte[80]). Eben so hat es auch in der Ganerbe bei Hanhofen nach dem Weisthum drei verschiedene Gerichtsorte, zu Hanhofen, zu Haßloch und zu Gommersheim gegeben. Seit dem 18ten Jahrhundert wurden aber alle Versammlungen zu Hanhofen gehalten[81]). Das Hundgeding auf dem Hundsrück sollte regelmäßig an zwei verschiedenen Orten, das Eine auf dem Felde bei Izelbach und das Andere bei Nunkirchen (beides längst eingegangene Dörfer) gehalten werden[82]). Auch in der Röder Mark

74) Gr. III, 93, 112, 113 u. 119.

75) Gr. III, 77, 78, 117, 145, 296, 438, 441, 445 u. 446. Protokolle der Letter- und Alberger Mark bei Kindlinger, II, 363, 365, 368, 380 u. 382.

76) Gr. I, 588 u. 590. Schazmann, p. 14.

77) Sethe, p. 154.

78) Gr. II, 185.

79) Gr. III, 139. §. 1.

80) Schazmann, p. 13 u. 44. Landau, D. Gaue, I, 48.

81) Weisthum im Anhang Nr. 4. Intelligenzbl. von 1827, p. 183.

82) Weistsum bei Würdtwein, snbs. dipl. VI, 153 u. 154.

sollten die Märkergerichte noch im 18ten Jahrhundert an zwei verschiedenen Orten, das Eine zu Oberroden im Mainzischen und das Andere zu Dudenhofen im Hanauischen gehalten werden [83]). Meistentheils wurden die Märkerversammlungen unter Bäumen gehalten, z. B. unter einer Linde in der Kirburger, Altenstadter, Bingenheimer und Speller Mark, und in der Grafschaft Lingen [84]) oder unter einer Buche, z. B. unter der Dingbuche („an der Dinckbocken") im Westerwald [85]). Oefters auf einem freien Platze im Walde z. B. im Stumpfwalde bei Eisenberg und Hettenleidelheim in der Pfalz [86]), an der Tannenhart bei Godramstein [87]), bei den sieben Eichen am Westerholz im Calenbergischen [88]), vor dem Sundern, d. h. vor dem Sonderwald in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark [89]), im Walde auf dem Kies oder gebrannten Placken in der Fossenhelde („in dem waldt „uff dem blacken genant vff dem Kische oder vff dem gebranden „blacken") [90]). Sehr häufig auf Auen, auf einer Au vor Oberursel, dann zwischen Seulberg und Erlebach [91]), auf der Lützelau bei Winkel im Rheingau [92]) und auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim [93]). Oefters auf einem Kirchhofe oder vor einem Kirchhof, z. B. in der Bingenheimer [94]) und Babenhauser Mark [95]) und in der Ganerbschaft Hanhofen [96]). Vor einer

---

83) von Moser, Forst Archiv, II, 235 u. 236.

84) Gr. I, 638, III, 180, 182, 183, 440, 453 u. 457. Piper, p. 184 u. 198.

85) Gr. III, 123 u. 124.

86) Intelligenzbl. von 1827, p. 254 f.

87) Gr. I, 768.

88) Struben, I, 367.

89) Piper, p. 222.

90) Gr. I, 580.

91) Gr. III, 488, 489, 490 u. 491.

92) Bodmann, I, 461.

93) Gr. III, 473.

94) Gr. III, 440.

95) Weisthum 1355 im Archiv für Hess. Gesch. I, 298. ante cimiterium ibidem ubi panes et carnes vendunlur, also zu Babenhausen auf dem Marktplatze vor dem Kirchhofe.

96) Intelligenzbl. von 1827, p. 183.

Kirche, z. B. zu Biebern [97]), oder in dem Vorhofe eines Klosters; z. B. zu Lorsch [98]), in dem Pfarrhof zu Oberkleen [99]), in dem Kloster Hof zu Höningen im Leininger Thal [1]), oder auch in anderen Höfen, z. B. zu Dornstetten [2]). Sehr häufig auch in oder vor dem Fronhofe eines Märkers, z. B. auf dem Hof des Klosters Ebernach an der Mosel [3]), bei dem Mapperhofe im Rheingau [3b]), in verschiedenen Häusern und Höfen in der Grafschaft Lingen [4]), bei manchen Geraidestühlen in der Pfalz [5]), in dem hochadeligen Hause Soegeln in der Soegler Mark [6]), auf der Eberbach im Burgfrieden in der Rodensteiner Mark [7]), und vor der Burg zu Ettelen in der Etteler Mark [8]). Oefters auch auf Bergen z. B. in der Reichsmark [9]) und in den Ganerben in der Pfalz [10]) oder an gangbaren Wegen, z. B. manche Geraidestühle in der Pfalz [11]), oder auch auf dem Felde selbst, z. B. zu Burgschwalbach [12]), zu Izelbach [13]) und zu Warmsrod [14]), oder in einem Graben oder in einer Grube, z. B. in der

---

97) Würdtwein, subs. dipl. VI, 171.

98) Gr. I, 463.

99) Reinhard, p. 188.

1) Anhang Nr. 7.

2) Gr. I, 381. — „ob Beigensteinn hus an dem höflin." —

3) Gr. II, 434 u. 435.

3b) Urk. von 1226 bei Bär, II, 279. — juxta grangiam nostram Mappen convenientes. —

4) Piper, p. 179, 185, 189, 191 u. 193.

5) Urk. von 1394 bei Würdtwein, nova subs. XII, 313 — „zu Geilwilre vor dem Hofe." —

6) Piper, p. 210.

7) Koenigsthal, I, 2. p. 46.

8) Gr. III, 81 u. 84.

9) Sethe, p. 133. §. 7. — „up den Kreyenberg." —

10) Anhang Nr. 5. „vff den Osselberg." —

11) Intelligenzbl. von 1827, p. 471, von 1828, p. 332, 385 und von 1829, p. 16.

12) Gr. I, 588.

13) Gr. II, 175.

14) Gr. II, 185.

Waldmark Dornstetten [15]) und in der Westerwalder Mark [16]). Dann auf dem Marktplatze, z. B. zu Dürkheim auf dem oberen Markte [17]) und zu Babenhausen auf dem Markt vor dem Kirchhofe, oder auf einem anderen freien Platze, z. B. auf dem Thy zu Niedertudorf u. a. m. [18]). Denn Thy nannte man öfters den Versammlungsort der Bauern. Nur bei Regenwetter pflegten die Märkerversammlungen unter ein Obdach verlegt zu werden, zu Dernekamp in eine Scheune [19]), zu Dornstetten in die Kirche unter die Glockenschnur [20]) und zu Gläne auf den Chor in der Kirche [21]). In manchen Marken hat man jedoch frühe schon begonnen die Märkergerichte für beständig unter ein Obdach zu verlegen. In der Selbolder Mark wurden sie schon seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert in einem Kaufhaus oder Spielhaus gehalten [22]). In der Rodheimer Mark wurde das Märkerding in dem Schloß Rodheim unter dem Spielhause gehalten [23]). Das Holzgericht zu Goddelsheim wurde in einer Stube gehalten. Der Umstand befand sich auf der Diele des Hauses. Und die Urtheilsfinder kamen, um sich mit dem Umstand zu be-

---

15) Gr. I, 381. — „gehn Dornstetten an denn freben."

16) Gr. III, 124. — „an der nien kulen." —

17) Gr. I, 787.

18) Gr. III, 91 u. 94. — „vppe dem thy vnder der linden." Mascov, notitia jur. Brunsv. cap. 7. p. 236 u. 237.

19) Gr. III, 139. — „in Wesselmann schüren, da wegen regenhaftigen „wetters das holzgerichte das mhall nötwendigen becleidet gewesen." —

20) Gr. I, 381. — „es were denn vnwetter, so mags ein amptmann zie„hen vnder ein obtach — were öch sach, das man vor vnfrid oder „vnwetter in dem freben nit bliben möcht', so soll man das gericht „ziehen vnder die glockschnur." —

21) Stisser, II, 35. — „in der Kirchen uff dem Koer, nachdem es ge„regenet, und uff der gewöhnlichen Holtungs Stede nicht gehalten kön„nen werden." —

22) Weisthum von 1366 bei Gr. III, 419. — „in dem spilhuse da„selbis, da mann alle wege von alter gerichte hait inne gehabt." — Weisthum von 1407, eod. p. 422. — „in dem dorff Selbolt vn„der dem kauffhuse, dass man daselbis nennit das spilhuss." —

23) Schazmann, p. 1. — „inn dem Schloss Rodheimb vnder dem Spiel„hause daselbst." —

rathen, auf die Diele heraus und kehrten nach beendigter Berathung in die Stube zurück, um sodann das Urtheil zu weisen [24]). In Schwitz wurden die Versammlungen selbst auf der Diele, nämlich auf der Tanzdiele (Tanztily) in dem Rathhause gehalten [25]). Und seit dem 16ten Jahrhundert wurden die Märkerversammlungen meistentheils in die Rathhäuser verlegt. So in der Altenstadter Mark, in welcher die Märkerdinge bis dahin unter einer Linde gehalten worden waren [26]). Im Rheingau wurden die Märkerversammlungen zuerst auf das Rathhaus zu Erbach und späterhin auf das Rathhaus zu Eltvill verlegt [27]), in der Bensheimer Mark auf das Rathhaus zu Bensheim [28]), in der Mark vor Kirburg auf das Rathhaus zu Kirburg [29]), in der Holzmark Münder auf das Rathhaus zu Münder [30]), in der Mark Winden und Weinähr auf das Rathhaus zu Weinähr [31]), in der Limburg Dürkheimer Mark auf das Rathhaus zu Dürkheim [32]). In der Oberhaingeraide aber wurden die Geraidetage in späteren Zeiten zu Godramstein in der Wohnung des Actuars gehalten [33]).

Einrichtung des Versammlungsortes.

§. 99.

So lange die Märkerversammlungen noch unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegten, war die Einrichtung des Versammlungsortes sehr einfach. Meistentheils bestand die ganze Ein-

---

24) Gr. III, 77. „diese vier manne (die virtheilwiser) haben sich vf Lips „Knipschilden deele mit dem gantzen vmbstande wol bedacht, „vnd mit rath vnd bedencken der gemeine wiedder in die stuben ins „gerichte komen, vnd vor recht geweisett." und p. 79. — „vf gehaltenem holtzgerichts tage in Lips Knipschilden vnderster stuben." —

25) Landbuch von Schwitz, p. 58.

26) Landau, D. Gaue, I, 86.

27) Bodmann, I, 461, 466 u 475.

28) Märkergerichtsordnung von 1615 bei Dahl, II, 101.

29) Weisthum von 1661. §. 4 bei Reinhard, p. 171.

30) Gr. III, 296. Struben, rechtl. Bed. I, 375.

31) Gr. I, 604 u. 606.

32) Dürkheimer grünes Buch.

33) Schattenmann, p. 29.

richtung aus einigen in einem Kreise herum stehenden Steinen, oder steinernen oder hölzernen Bänken oder Stühlen, oder auch nur aus einigen Balken und Hölzern, auf welchen die Markvorsteher und die Markbeamten, die Märkerausschüsse und die Urtheilsfinder ihren Sitz hatten. Oefters stand davor ein steinerner oder hölzerner Tisch. Und zuweilen war das Ganze noch mit einem Schirmdach bedeckt, zum Schutze gegen Sonne und Regen. So saßen in den Haingeraiden in der Pfalz die Geraidevorsteher und die Schöffen insgemein auf Steinen oder auf steinernen Stühlen oder Bänken. Die Versammlungsorte wurden daher selbst Geraidestühle genannt [34]. Auch in der Dieburger Mark saßen die Markvorsteher auf sogenannten Märkerstühlen [35]. In der Dernekamper und Soegeler Mark u. a. m. saßen sie auf Holzbänken [36]. In dem Hundgeding auf dem Hundsrück, welches ebenfalls ein Märkergericht war, saß man auf hingelegten Balken und Hölzern [37]. In der Altenhaslauer Mark saß der Centgräf auf einem Stuhl und die Schöffen nach der Ordnung auf der Schöffenbank [38]. Das Ganerbengericht zu Hanhofen saß um einen Tisch herum [39]. Auch in der Bingenheimer Mark stand auf dem Märkerdingsplatz ein Tisch, an welchem die Räthe und Stellvertreter der Obersten Märker saßen, und die Märker standen um sie herum. Der Rentmeister von Nidda saß als Stellvertreter des Obersten Märkers oben an. Ihm zur Lin-

---

34) Intelligentbl. von 1827, p. 255, 471 und von 1828, p. 385.

35) Markweisthum bei Hohlhausen, II, 6. — „vor der Stadt Diepurg, da „jetzund die Märcker Stüle stehend — die Märcker, die uff die Stül „gehörend." —

36) Piper, p. 206. — „an gewönlicher Sögeler Holtzungs Banck." Gr. III, 139. §. 4 u. 280. §. 14 u. 16. — „an der holzbank verzeichnen — „vor der holzbank versetzen." —

37) Gr. II, 175. „daselbs sollent liegen balken vnd holzer, da man off „spulget zu sitzen." Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 154. — „bei Itzelbach, daselbst sollen legen Balcken und Höltzer, darauf „man pflegt zu sitzen. Das ander bei Nunkirchen, da dann auch „Höltzer liegen zu sitzen." — vergl. Meine Einleitung, p. 60, 61 u. 222.

38) Freiheit von 1570. §. 2 in Eranien, I, 43.

39) Intelligenzbl. von 1827, p. 183.

ken saßen die Abgeordneten von Nassau[40]). In der Hülseder Mark sollten die Richter rechts und die Beisitzer links sitzen, und in der Holzmark zu Beber der Holzmeister mit den Erben rechts und die herrschaftlichen Diener links[41]). In der Muntzeler Mark saß der Landesfürst in der Mitte, der Holzgreffe ihm zur Rechten und die Aebtissin, welche eine der höchsten Erben in der Mark war, zur Linken[42]). Meistentheils saß das Gericht unter freiem Himmel, zuweilen aber auch unter einem Schirmdach. Daher ist öfters von den vier Schirmen[43]), von den vier Schirnen oder vier Schirnn[44]) und von den vier Scherren die Rede[45]). Nur sehr selten stand in früheren Zeiten, ehe die Sitzungen in geschlossene Räume verlegt worden sind, ein kleines Häuschen an dem Versammlungsorte, in welchem die Markbeamten und Ausschüsse zu sitzen pflegten. So hat in der vierten Haingeraide bei Venningen ein kleines auf Säulen ruhendes Häuschen als Geraidestuhl gedient, welches erst im Jahre 1828 abgebrochen worden ist[46]).

Zeit der Versammlung.

§. 100.

Ursprünglich wurden wohl in allen Marken regelmäßige Sitzungen zu ein für alle Mal bestimmten Zeiten ein oder mehr Mal im Jahre gehalten. In vielen Marken sollten sie ein Mal im Jahre gehalten werden, z. B. in der Bibrauer, Dernekamper, Altenstadter, Carber, Oberurseler und Oberkleener Mark[47]) und in der Reichsmark[48]), in anderen Marken zwei Mal im Jahre, z. B. in der Etteler, Tudorfer, Bingenheimer, Holthau-

---

40) Gr. III, 440, 441, 442 u. 446.

41) Gr. III, 301. §. 4 u. 304. §. 3.

42) Pufendorf, I, 565.

43) Gr. I, 498, III, 409. vgl. Schmeller, III, 402.

44) Gr. I, 575, III, 423.

45) Gr. III, 398.

46) Intelligenzbl. von 1828, p. 385 u. 386.

47) Gr. I, 513, III, 139. §. 1, 453, 463. §. 10, 488 u. 499.

48) Sethe, p. 133. §. 7.

ser, Mörler und Rodensteiner Mark und in Jülich [49]), drei Mal im Jahre, z. B. in der Dürstorfer und Selbolder Mark [50]), vier Mal im Jahre, z. B. in der Röder Mark [51]), und in der Fossenhelde und auf dem Hundsrück regelmäßig sogar nur alle sieben Jahre [52]). Da auch die Jahrszeit ein für alle Mal bestimmt zu sein pflegte, so ist öfters von Sommer- und Herbstgerichten und von Maigerichten die Rede, z. B. in der Horseler Mark von einem Sommerholtinck und einem Herffsholtinck [53]), im Dreieicher Wildbann von einem Meygerichte [54]). Und das Hundgeding auf dem Hundsrück sollte zwischen Ostern und Pfingsten gehalten werden [55]). Man nannte diese regelmäßig ein oder mehrmals im Jahre zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Märkergerichte ungebotene Märkerdinge [56]), weil sie nicht angesagt, nicht geboten zu werden brauchten. Seitdem sie jedoch nicht mehr regelmäßig gehalten zu werden pflegten, mußten auch sie angesagt werden. Sie wurden aber nichts desto weniger zum Unterschiede von den in der Zwischenzeit gehaltenen außerordentlichen Sitzungen ungebotene oder gemeine Märkerdinge [57]) oder auch echte Holtinge, echte rechte Holtinge und gemeine Holzgerichte, oder Erfholtinge und gemeine Erfholtinge genannt [58]). Die in der Zwischenzeit von einer regelmäßigen Sitzung zur anderen gehaltenen Märkergerichte nannte man, da sie nur so oft es nothwendig war, gehalten zu werden pflegten, Nothgerichte (Nothhölting, Nötholting, Noetholtinck,

---

49) Gr. III, 84, 93 u. 441. Schazmann, p. 14. Koenigsthal, I, 2. p. 46. Piper, p. 166. Sethe, p. 114. §. 3.

50) Gr. I, 591, III, 419. §. 1.

51) Moser, Forst Archiv, II. 225. §. 1.

52) Wenck, I, 96. Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 153 u. 154. Gr. II, 175.

53) Niesert, II, 145 ff.

54) Gr. I, 498 u. 503.

55) Würdtwein, subs. dipl. VI, 154.

56) Gr. I, 591.

57) Gr. III, 463. §. 10. Röder Markordnung §. 1 bei Moser, Forst Archiv, II, 225.

58) Gr. III, 123, 125, 173, 175 u. 187. Kindlinger, II, 2. p. 363. vergl. oben §. 97.

Noitholtinck u. s. w.)[59], oder Afftterdinge[60], uthsliten Holtinck[61], Schlichthöltinge[62], oder auch gebotene Märkerdinge, weil sie zuvor angesagt oder geboten werden mußten.

Berufung der Versammlung.

§. 101.

Auch die ungebotenen Märkerdinge pflegten in späteren Zeiten angesagt und die Märker zusammen berufen zu werden, die gebotenen Märkerdinge aber mußten allezeit angesagt und die Urtheilsfinder und Parteien zu dem Ende vorgeladen werden. Die Berufung der gebotenen und ungebotenen Märkerdinge ging meistentheils von den Obersten Märkern oder in deren Namen von den Markbeamten aus, also von dem Obersten Märkermeister in der Mark Oberkleen[63], von dem Märkermeister mit Erlaubniß des Obersten Märkers in der Bingenheimer Mark[64], von dem Obersten Holtgreven, Erffholtrichter oder von dem Holtgreven in der Etteler, Nortrupper und Alberger Mark[65], von dem Centgrafen in der Altenhaslauer Mark[66], von dem Holzmeister mit Erlaubniß des Obermärkers oder des Obersten Märkers in der Mark Winden und Weinähr[67] und in der Mark vor Kirburg[68], von dem Holtrichter in der Reichsmark[69], von dem Märkermeister gemeinschaftlich mit dem Vogt in der Bibrauer Mark[70], oder auch von dem

59) Gr. III, 124, 139, 441 u. 489. Kindlinger, II, 2, p. 380. Niesert, II, 145. Wiederholdt, p. 52. Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 201.

60) Gr. I, 381.

61) Kindlinger, II, 2, p. 363 u. 365.

62) Klöntrup, III, 155.

63) Gr. III, 499.

64) Gr. III, 441—442.

65) Gr. III, 84 u. 211, §. 23. Kindlinger, II, 378 u. 379.

66) Gr. III, 410.

67) Gr. I, 604.

68) Weisthum, §. 3 u. 6, bei Reinhard, p. 171.

69) Sethe, p. 133, §. 7.

70) Gr. I, 514. — „so mogen meister vnd foid den merckern zu hauff gebieden“ —

Obersten Schirmherrn oder Waldboten ganz allein, z. B. in der Fossenhelde und in der Kirburger und Oberurseler Mark[71]). Aber auch jeder Märker hatte das Recht, die Berufung eines Märkerdings zu begehren und zwar nicht bloß eines Nothgerichtes, wie sich dieses von selbst versteht, sondern auch die Berufung einer gemeinen Märkerversammlung. So wurde in der Kirburger Mark das Märkerding auf Betreiben des Grundherren der Mark, des Abtes von Marienstatt, berufen[72]). In der Fossenhelde aber[73]) und in der Dieburger Mark war jeder gemeine Märker berechtiget, die Berufung eines allgemeinen Märkerdings zu begehren. In der Dieburger Mark durften sich die Märker sogar um einen anderen Schirmherrn umsehen, wenn ihrem Begehren nicht willfahrt werden wollte[74]).

Der Märkerdingtag wurde öfters am Sonntag nach dem Gottesdienst vor der Kirche verkündet, z. B. in der Altenhaslauer und Kirburger Mark und in der Mark Winden und Weinähr[75]), oder auch in der Kirche selbst, z. B. das Hundgeding auf dem Hundsrück[76]) und das Holting in der Reichsmark[77]), durch eine sogenannte Kirchensprache[78]), von der Kanzel herab, z. B. in der Mark vor Kirburg[79]), in der Fossenhelde, in der Etteler Mark und in der Grafschaft Lingen[80]), oder auf dem

---

71) Gr. I, 579, 582, 639, III, 489. Wiederholdt, p. 39, 40 u. 52.

72) Gr. I, 639.

73) Gr. I, 581—582.

74) Weisthum bei Hohlhausen, II, 8. „Sie wieseten auch, dass man einem „jeglichen Märcker, er sey arm oder reich, wann er sein begehrt, ein „Märker-Dyng machen soll, ungeuährlich, und wo man das nit täte, „so solt die Marck offen seyn" —. Beschwerde der Märker von 1602, eod. II, 11. — „dieweil man einen jeden Märcker, er sey gleich arm „oder reich, uff sein Begeren ein Märcker-Geding zu halten schuldig" — Vergl. §. 42 u. 111, Not. 95 u. 96.

75) Gr. I, 604, 643, III, 410.

76) Gr. II, 175.

77) Sethe, p. 133, §. 7.

78) Piper, p. 186 u. 194.

79) Weisthum, §. 3, bei Reinhard, p. 171. „von der Cantzel oder vor der Kirch zu Kirburgk" —

80) Gr. I, 582, III, 84. Piper, p. 186.

Letter, d. h. auf dem Chor der Kirche oder auf der Emporkirche, z. B. in der Fossenhelde[81]), und zwar drei Tage[82]), vier oder fünf Tage[83]), acht Tage[84]), zehen Tage[85]) oder vierzehen Tage vor der Versammlung[86]). In der Mark Sternbach und Wickstadt sollte das Märkerding entweder in der Wohnung jedes Märkers oder in der Kirche angesagt werden[87]). Auch in der Fossenhelde sollte in jenen Dörfern, in welchen keine Kirche war, das Märkerding einem jeden Märker angesagt und verkündet werden[88]). In der Waldmark auf Kirst und Thirn sollten die Markgenossen eines jeden markberechtigten Dorfes mit der Glocke zusammen berufen und ihnen der Sitzungstag verkündet werden[89]). Und in der Nortrupper Mark mußte ein Nachbar dem anderen die Sitzung ansagen[90]). Man nannte diese erste Verkündung des Märkerdingtages zuweilen das Geschrei, indem das Gericht öffentlich angesagt, ausgerufen oder ausgeschrien zu werden pflegte[91]). Und dieser ersten Verkündung folgte sodann am Tage der Versammlung selbst das Zeichen zur Versammlung mit der Glocke. So in der Dieburger Mark[92]), in der Oberurseler Mark, wo der Bote, wel-

81) Gr. I, 579. Vergl. Schmeller, II, 518.

82) Röder Markordnung, §. 2, bei Moser, Forstarchiv, II, 226 u. 236 Gr. III, 293.

83) Lodtmann, p. 91.

84) Weisthum, §. 3, bei Reinhard, p. 171.

85) Gr. II, 175.

86) Gr. I, 579, 582, III, 211, §. 23. Sethe, p. 133, §. 7.

87) Urk. von 1292 bei Baur, p. 170. — edicendum est plebiscitum id est Merkerding, ad domos singulorum de universitate et plebani, vel in die celebri ad ecclesiam intimandum est in audientia omnium, —

88) Gr. I, 582.

89) Gr. II, 434 u. 435. Vergl. §. 22, Not. 8.

90) Gr. III, 211, §. 16. Vergl. oben §. 27, Not. 89.

91) Gr. I, 604. — „vor der kirchen öffentlich ansagen". Gr. III, 410, §. 5. „so soll er das gericht gebieten und ruffen vor der kirchen" —. Sethe, p. 133, §. 7. — „in der kercken to Sybergh woe „gewointlich uitgeroipen" —

92) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6. — „den allen und jedenlichen besonder (d. h. jedem Märker) zeitlich verbotten und verkundet was des „Abends mit dem Geschrey, und des Morgens mit der Glocken" —

cher das Geschrei zu besorgen hatte, der Schreier oder Markschreier genannt worden ist[93]), dann in der Mark Oberkleen u. a. m.[94]). Das Zeichen zur Versammlung am Tage der Versammlung selbst war fast allenthalben die Glocke[95]). In der Limburg-Dürkheimer Mark brauchten aber die Märker erst nach dem dritten Zeichen mit der Glocke auf dem oberen Markt zu erscheinen[96]).

Auch den Grundherren wurden öfters die Märkerversammlungen verkündet und sie zum erscheinen in denselben eingeladen. Meistentheils erhielten sie aber keine Einladung. In den freien Marken nämlich, in welchen nur freie Grundbesitzer oder Grundherren Markgenossen waren, mußte natürlich auch ihnen die Sitzung verkündet und sie gestraft werden, wenn sie nicht auf die Vorladung erschienen. Eben so mußten in den gemischten Marken diejenigen freien Grundbesitzer und Grundherren, welche, weil sie ihr Gut selbst bauten, keine Hintersassen hatten, zur Versammlung eingeladen und, wenn sie ausblieben, gestraft werden. Daher sollten in der Fossenhelde die edlen und unedlen Märker zu dem Märkerding geladen und beim Ausbleiben gestraft werden[97]). Eben so mußten auch in der Wermeisterei über die Montjoer Waldungen die Grundherren zu dem Forstgeding eingeladen werden und auf die Einladung erscheinen. Denn die Inhaber des Hofes von Ynden waren aus dem Grunde ausgeschlossen worden, weil sie die Forstgedinge nicht besuchen wollten[98]). In jenen Marken dagegen, in welchen entweder nur Colonen Markgenossen waren, oder neben den ihren Grund und Boden selbst bauenden Grundherren

---

93) Gr. III. 488 u. 489. Wiederholdt, p. 41 u. 52.

94) Gr. III, 499. „Auch welch zeit man märkerding halt, und das ver„kündet, und beleutet als recht ist" — Weisthum von 1568 bei Reinhard. p. 189. „durch eine gemeine Verkündigung und Ver„bott und verleuteten Glocken sich im dorff Oberkliehen gebürt — „zusammen geheischen und erfordert" — Auch hier wird die erste Verkündung von dem Zusammenleuten unterschieden.

95) Gr. III, 296 u. 297.

96) Gr. I, 787.

97) Gr. I, 582.

98) Gr. II, 795. „Ind all yr reicht haynt sy versumpt zu dryn zyden, „umb dat sy neyt kumen en wolden zo vorstgedynge, dair vmb wurden „sy myt urdel dan ave gesat."

und freien Grundbesitzern auch noch Colonen Markgenossen waren, in solchen grundherrlichen und gemischten Marken pflegte das Märkerding nur den Colonen, also den Hintersassen, verkündet und sodann diesen überlassen zu werden, ihre Grundherren von der ihnen angesagten Sitzung in Kenntniß zu setzen oder sie, wenn es nothwendig war, in die Versammlung mitzubringen. So wurde es in der Altenhaslauer Mark gehalten [99]). Eben so in der Etteler [1]), Dissener [2]), Schledehauser [3]) und Oberurseler Mark [4]). Zwar waren auch die Märkergerichte zur Vorladung der Grundherren von Amtswegen berechtiget, wenn sie ihre Anwesenheit für nothwendig hielten. In der Mark Hohenweisel ist dieses im Jahre 1334 geschehen [5]). Und dann mußten auch die Grundherren bei Strafe

---

99) Weisthum von 1354 bei Gr. III, 411. — „dann soll man gebieten „allen landmännern in dem gerichte, dass sie ahn den merkerdingen „von gebots wegen sein sollen und auch verkünden sollen, jeglicher seinem lehenherrn, des guts er sich gebraucht, ohne gefährde, dass er soll sein ahn den merckerdingen uff die zeit, als sie das „überkommen, und sollen das verkünden so hoch als es ihme „gebotten ist." Freiheit von 1570, §. 5, in Eranien, I, 44. „Wenn „das Gericht geheget wird, so muss dabey erscheinen Edel und unEdel, „Geist- und weltliche — müssen von ihren beständern oder „Hofleut darzu eingeladen werden."

1) Gr. III, 84. — „un so sal ein juvelic meger of scherne dat sinen „guetheren to wetende doen, dat se bi dat holting moghen „komen."

2) Gr. III, 187. — „das holtzungh zu rechter zeit abgekündiget, auch einem jeden angemeldet, sich mit seinem gutherrn dagegen gefasst zu „machen."

3) Gr. III, 192. — „ob dis holtingh zeit genug zuvor abgekündiget, und „ob oich ein jder seinen gutherren hier zugegen hab?" —

4) Gr. III, 488 u. 489. — „so mag er durch den schreier eyn gemeyn merckerding verkonden lassen vnd alsdan sal eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenherren da sin vnd darkommen" — Wiederholdt, p. 38—41, 52 u. 53. — „so mag er durch den gemeinen Schreyer „ein Märckerdingtag verkünden lassen, und alsdan soll ein jeglicher „Landsiedel solchs seinen Lehen Herrn verkünden, und „sollen alsdan die Landsiedel und Lehen Herrn auff solchen Tag „kommen" —

5) Urk. von 1334 bei Guden, V, 805. „— will der Waltmeister vnd

erscheinen. Meistentheils überließ man es jedoch auch in diesem Falle den Colonen, ihre Grundherren, wenn deren Beiziehung nothwendig war, hievon in Kenntniß zu setzen. Denn sogar dann, wenn die Beiziehung der Grundherren von dem Märkerding selbst verordnet war, hatten insgemein die Colonen für die Vorladung zu sorgen. Die Colonen mußten daher bei Gericht nachweisen, daß sie ihre Grundherren gehörig in Kenntniß gesetzt haben. Und sie wurden bestraft, wenn sie es unterlassen haben sollten. So war es in der Nortrupper [6]) und in der Altenstadter Mark [7]), dann in der Westerwalder und Schledehauser Mark [8]). Von einer Strafe gegen die nicht erschienenen Grundherren war aber auch in diesem Falle keine Rede. Nur allein in der Altenstadter und Oberurseler Mark sollten auch die Lehenherren, wenn sie auf die von ihren Landsiedeln geschehene Vorladung nicht erschienen waren, gestraft werden [9]). In der Regel waren demnach die Grundherren zum Zutritt zu den Märkerversammlungen wohl berechtiget, nicht aber bei Strafe verpflichtet (§. 97). So oft nun die Grundherren oder Erbexen von Amtswegen beigezogen wurden, sollten sie in höflicheren Formen zur Sitzung berufen werden, als dieses bei den gemeinen Märkern zu geschehen pflegte. So sollten in der Otters-

---

„die Merckere ein Furboit machen vber die gemeyne Marcke vnd eyn „Gehege, da sullen sie die Burgmanne vnd die Delre von „Cleeburg, die sye daby gehaben mugen, zuheyschen" —.

6) Gr. III, 211, §. 24. „Da auch in vorfallenden noetwichtigen saichen „der holtgreue worde affkündigen laten, das ein jeder seinen guithern „vp den holtingh by sich hebben solde, dem sal ein jeder gehorsamlich „nachkommen vnd sienen flit beweisen, bey holtinges „brocke".

7) Gr. III, 454. — „so sollen alle lantsidel, so in der marg seint, „iglicher seinen lehenhernn acht tage zuvor ane vff ein nemlichen dach verkunden ghen Allenstat an ein gsaczt merckerding zukomen, vnd were es sach, das ein lantsidel seinem lehenhern solche verkundung nit dethe, so sall der lantsidel den „merckern verfallenn sein mit 15 thornischen zu buss."

8) Gr. III, 125 u. 192.

9) Gr. III, 454. „Were es aber einem lehenhern durch seinen lantsidel „verkundet worden, vnd pliebe auss, so het he auch 15 thorness verlorn." Gr. III, 489. Wiederholdt, p. 53.

berger Mark die Erbexen in hergebrachter Weise eingeladen, die gemeinen Markgenossen dagegen vorgeladen werden („sämmt„liche Erbexen diesem Holz-Gerichte hergebrachter massen beyzuwoh„nen invitiret", aber „die gesammte Markgenossen verabla„det" werden) 10). Und die Einladung der Erbexen und Grundherren erfolgte meistentheils mittelst an sie erlassener Ausschreiben 11).

Das Verfahren während der Sitzung.

§. 102.

Die Verhandlung selbst begann mit der feierlichen Hegung des Gerichtes. Gehegt wurde das Gericht meistentheils von dem Obersten Märker oder von dem obersten Erbexen oder in dessen Namen von dem Obersten Markbeamten, z. B. in der Seulberger und Erlebacher Mark von dem Märkermeister mit den Märkern 12), in der Harenberger Waldmark von dem höchsten Erben und Holzgrafen mit den umherstehenden Markgenossen 13), in der Münder Mark von dem Holzgreven mit einem aus dem Umstande 14) in der Dieburger Mark von dem Centgrafen mit den umherstehenden Märkern 14b), in der Beberer Holzmark von dem Holzmeister mit dem Umstande 15), in der Bingenheimer Mark von dem Rentmeister mit dem Markschreiber 16). In der Holzmark Grinderwald beantwortete ein Achtmann namens des Umstandes die bei der Hegung des Gerichtes an ihn gestellten Fragen 17). Oefters wurde aber das Gericht auch von dem Obersten Schirmherrn oder von seinem Stellvertreter gehegt. So in der Fossenhelde von dem Obersten Herrn der Mark mit den Märkern 18) und in der Ober-

10) Pufendorf, II, 236. vgl. 238.

11) Lodtmann, p. 67, 115, 116, 141 u. 142.

12) Gr. III, 490.

13) Gr. III, 283.

14) Gr. III, 296.

14b) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6.

15) Gr. III, 304.

16) von Zangen, p. 85.

17) Gr. III, 295.

18) Gr. I, 579, §. 2, und 580, §. 7.

urseler Mark namens des Waldboten von dessen Schreiber[19]). Die Hegung selbst und die Spannung der Gerichtsbank wurde in der bei den altgermanischen Gerichten üblichen Weise vorgenommen[20]). Eine eigenthümliche Hegungsformel findet sich in der Mark Oberkleen und in der Bingenheimer Mark. In der Mark Oberkleen sollte das Märkerding mit Hilfe der beiden Obersten Märker und mit dem Eid und der Köhre oder Körr, d. h. mit dem Eid als Beweismittel und mit freier Wahl der Markbeamten gehegt werden[21]). In der Bingenheimer Mark aber sollte das Märkergericht im Namen des Obersten Märkers und der gesammten Märkerschaft mit Eid, Chur und Banden gehegt werden[22]). In der Holzmark Hülsede endlich und im Lande Delbrück waren mit der Hegung auch noch andere Ceremonien verbunden. Zu Hülsede sollten die Männer einen Kreis schließen und ihre Messer vor sich in die Erde stechen, bis die Hegung des Gerichtes und die Verlesung des Weisthums vorüber war[23]). Und eine ähnliche Ceremonie hatte, wie wir gesehen, im Lande Delbrück statt (§. 50, Not. 47). Die bei dieser feierlichen Hegung zu beobachtenden Förmlichkeiten waren ursprünglich nicht ohne tieferen Sinn und Bedeutung, wie ich dieses schon vor längerer Zeit bemerkt habe[23b]). Ihre wahre Bedeutung ging aber frühe schon verloren und wurde daher nicht

19) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 40.

20) Alberger Markprotokoll von 1554 bei Kindlinger, II, 379. „Then ersten „haet der Holtrichter — dat Holtgerichte tho heggen, de Bank tho span„nen, vnd we nach Markenrechte geboerdt tho bekleyden" —. Piper, p. 180. Vergl. Möser, Osn. Gesch., I, 17, und Meine Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, p. 219—221.

21) Weisungsbrief von 1554 u. 1568 bei Reinhard, p. 191 u. 194. „mit „den Eüd, mit der Körr und mit Hilf der junckern zu Franckenstein und „der Märcker Recht wie von Alter herkommen ist". — „mit dem Eüd, „mit der Köhre und mit Hilff der junckern zu Franckenstein" —. Die Markbeamtenwahl wird auch anderwärts eine Kör, Kur und Kür genannt. Vergl. Gr. III, 411 u. 489. Wiederholdt, p. 53.

22) Hegungsformel bei von Zangen, p. 86. „Mit dem Eid mit Chur und „Banden und unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoheit und der „sämtlichen Märcker hergebrachten Recht und Gerechtigkeit."

23) Struben, I, 373.

23b) Meine Gesch. des altgerm. Gerichtsverf., p. 267 u. 268.

mehr begriffen. Selbst Werner Rolewink, der am Ende des 15ten Jahrhunderts über die Lage, Gebräuche und Tugenden der Westphalen geschrieben und jene Ceremonien noch mit so großem Interesse beobachtet hat, daß er Essen und Trinken darüber hätte vergessen mögen, selbst dieser Werner Rolewink konnte das Hin- und Herreden bei dieser Gerichtshegung so wenig mehr begreifen, daß er es für eine honesta nequitia (für ein leeres Gerede) gehalten hat[23c].

Nach der Hegung des Gerichtes ward zum Aufruf der Markgenossen geschritten. Der Aufruf geschah in der Oberurseler Mark mit lauter Stimme von dem Markschreier. Auch die Grundherren wurden mit aufgerufen, aber nicht bestraft, wenn sie nicht erschienen waren. Die nach einander aufgerufenen Dorfschaften sollten nach Dorfschaften aufgestellt werden, um die ungehorsamen Märker um so leichter ausfindig machen und rügen zu können[24]. Auch in der Altenhaslauer Mark sollten die einzelnen Dorfschaften beisammen bleiben[25]. Und man nannte diesen Aufruf die Mannzahl, z. B. in der Ottersberger Mark[26].

Unmittelbar nach dem Aufruf begann die Verhandlung über die nicht erschienenen Markgenossen. Die Märker waren nämlich zum Erscheinen in den Märkerversammlungen bei Strafe verpflichtet. Nur gehörig nachgewiesene Entschuldigungen befreiten von der gesetzlichen Strafe. Die Entschuldigungen sollten unmittelbar nach dem Aufruf vorgebracht und sogleich darüber verhandelt werden[27]. Wurden sie nicht gehörig begründet befunden, so erfolgte die Strafe. Diese war sehr verschieden in den verschiedenen Marken. Meistentheils bestand sie in einer bloßen Geld-

---

23c) Werner Rolevink, de situ et moribus Westphalorum, l, c. 4. Evenit igitur, ut cum genitore meo illuc pergerem, et ceremonias phaleramque sermonum, non dico honestam nequitiam illam animadverterem, quae ex tunc cordi sic delectabiliter adhaesit, ut crebro maluissem prandium differre, quam illic non adfuisse.

24) Gr. III, 488. Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 41 u. 42.

25) Gr. III, 411.

26) Pufendorf, II, 236.

27) Oberurseler Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 42. Kirburger Weisthum, §. 12, bei Reinhard, p. 173.

strafe[28]). In anderen Marken wurde nur beim ersten und zweiten Ausbleiben eine Geldstrafe und beim dritten Ausbleiben der Verlust der Markberechtigung ausgesprochen, z. B. in der Ölbrocker Mark[29]). In sehr vielen Marken wurde indessen der nicht erschienene Märker gleich beim ersten Ausbleiben aus der Mark ausgewießen, z. B. in der Etteler und Tudorfer Mark, in der Fossenhelde u. a. m.[30]). In der Regel wurden jedoch, wie wir gesehen, nur die nicht erschienenen gemeinen Märker gestraft, nicht aber die Grundherren[31]). In jenen Fällen nun aber, in welchen auch die edlen Märker und die Grundherren wegen ihres Ausbleibens bestraft werden sollten, wurden auch sie mit derselben Strafe belegt, wie die gemeinen Märker, nicht bloß mit derselben Geldstrafe[32]), sondern auch mit dem Verluste ihrer Markberechtigung[33]).

Die Verhandlung war in aller und jeder Beziehung öffentlich. Denn sie hatte statt in Gegenwart der Parteien und des umherstehenden Volkes. In früheren Zeiten wurden die Sitzungen öffentlich unter freiem Himmel gehalten. Und sie blieben selbst dann noch lange Zeit öffentlich, nachdem sie in geschlossene Räume verlegt worden waren. Denn dann stand wenigstens der Gerichtsumstand noch lange Zeit um das Gerichtshaus oder um die Gerichtsstube herum unter freiem Himmel oder auf der Diele des Hauses (§. 98 u. 99). Ungeachtet dieser aller uneingeschränktesten Oeffentlichkeit war dieselbe aber dennoch von unserer heutigen Oeffentlichkeit wesentlich verschieden, indem nur allein die Markgenossen selbst Zutritt gehabt haben, die nicht Genossen also ausgeschlossen

28) Gr. III, 187, 192, 211, §. 23, 454, 489 u. 499. Weisthum bei Wiederholdt, p. 53, bei Reinhard, p. 173 und Koenigsthal, I, 2, p. 46.

29) Gr. III, 112—113. „de to dem holtinge vnd holtgerichte nicht en queme, „de brocke thom ersten maell viff schillinge, thom anderden maell thein „schillinge, tom drübden maell verlustig syner gerechticheit yn der marke".

30) Gr. I, 582. „vnnd welcher marcker also vssbleibt, der soll der marck „darauffter entweist seyn." Gr. III, 84 u. 93. — „we aver daer nicht „en is, den sal me ute der marke wisen."

31) Gr. III, 84 u. 93. Vergl. §. 101.

32) Gr. III, 454.

33) Gr. I, 582, II, 795.

waren. Die fremden nicht in die Mark gehörigen Leute mußten in der Beberer Holzmark 60 Fuß weit von dem Holzgerichte entfernt bleiben [34]), und in der Hülseder Mark „so weit man ein weiß „Pferd im Felde sehen kann" [35]). Und alle nicht Märker, welche dennoch in einem Märkerding erschienen, sollten bestraft werden, z. B. in der Fossenhelde [36]), in der Mark vor Kirburg [37]) und in der Bellersheimer Mark [38]).

Auch war die Verhandlung mündlich. Die Markfrevel sollten jedoch notirt und in ein Register oder in das Märkerbuch oder Holtingsbuch eingetragen [39]), über die Verhandlung selbst ein Protokoll abgefaßt, oder das Verhandelte in das Register oder Märkerbuch, oder auch in das Gerichtsbuch, z. B. in der Rodensteiner Mark, eingetragen werden [40]). Die Parteien waren berechtiget, eine Abschrift des über die Verhandlung geführten Protokolls, einen sogenannten Schein oder Gerichtsschein, zu begehren. Im Jahre 1554 erkannte das Holzgericht der Alberger Mark, daß der Holtrichter einen solchen Schein ausstellen müsse. („van wegen alle „Duessen Processe eyn Schynn vnter synem Seigell") [41]), und im Jahre 1688 das Holzgericht der Dehmer Mark, daß ein Gerichtschein ausgefertiget werden solle [42]). Man nannte diese Gerichtscheine öfters auch ganz allgemein Instrumente [43]), Ge-

---

34) Gr. III, 304, §. 6.

35) Gr. III, 301.

36) Gr. I, 583. — „gienge jmants in der mercker radt vff dem merkerge„ding, der nit mercker wehre, den sollen sie weisen an die herren ge„nade" —

37) Weisthum, §. 14, bei Reinhard, p. 173. „dessen soll der Förster rügen „alle die nicht zu dem Märckergeding kommen, und nicht daran „gehören."

38) Märkerbuch bei Cramer, III, 157. — „so einer bey die Marcker gehet, „so die bey einander seyn, der nit Märcker ist, soll es verbussen mit „einem halben Firtel Wein." Vergl. noch oben §. 80, Not. 74.

39) Gr. I, 605, 606, III, 210, §. 14. Mörler Markordnung bei Schazmann, p. 12 u. 14. Piper, p. 196.

40) Koenigsthal, I, 2, p. 49. Vergl. oben §. 94.

41) Kindlinger, II, 388.

42) Piper, p. 259 u. 260.

43) Gr. I, 591. Urk. von 1491 bei Riesert, II, 135.

richtsbriefe (literae)[44] oder Entscheidungsbriefe[45]. Die Parteien konnten ihre Ausfertigung begehren, so oft sie ihrer bedurften, und in so vielen Abschriften als sie wollten[46]. Meistentheils begehrte man sie jedoch ursprünglich nur dann, wenn ein gescholtenes Urtheil an ein höheres Gericht gezogen oder das Recht bei dem Oberhof geholt werden sollte[47]. Im ersten Falle nannte man daher den Gerichtsbrief eine litera appellationis seu provocationis[48]. Die Gerichtsbriefe in Märkersachen sind übrigens äußerst selten. Schiedsrichterliche Erkenntnisse finden sich zwar in nicht unbedeutender Anzahl. Eben so seit dem 15ten Jahrhundert Urtheilsbriefe über Almendstreitigkeiten bei den landesherrlichen Gerichten, z. B. mehrere Urtheile des Hofgerichtes zu Heidelberg von 1468 und 1473[49]. Allein über streitige Verhandlungen bei Märkerdingen selbst ist mir nur ein einziger Gerichtsbrief bekannt, jener vom Jahre 1490 über eine Verhandlung beim Obersten Markgerichte zu Loen[50]. Bemerkt muß jedoch werden, daß auch die über die Weisthümer aufgesetzten Urkunden öfters Briefe[51], Weisungsbriefe[52] oder Markinstrumente und Märkerinstrumente genannt worden sind[53]. In ihnen ist aber von streitigen Partei Verhandlungen keine Rede.

Die Leitung der Verhandlung hatte der Oberste Märker, der oberste Holzgraf oder der oberste Erbexe, und späterhin der Stellvertreter derselben. Ursprünglich nahmen sie zu dem Ende einen Vorsprechen oder sie schickten irgend einen Bevollmächtigten. Späterhin wurden aber, wie wir gesehen, ständige Stellvertreter

---

44) Urk. von 1491 bei Niesert, II, 132.

45) Gr. I, 385.

46) Weisthümer über die Gärtes Hecken und von Oberkleen bei Reinhard, p. 169 u. 201. Gr. I, 591.

47) Gr. III, 144.

48) Niesert, II, 132 u. 135.

49) Mone, I, 425 u. 430.

50) Urk. von 1490 bei Niesert, II, 132—135.

51) Gr. I, 581 u. 582.

52) Weisungsbriefe von 1554 u. 1568 über das Märkergeding zu Oberkleen bei Reinhard, p. 188.

53) Märkerinstrument über die Gärtes Hecken und über die freie Mark Bannscheuer bei Reinhard, p. 166 u. 180. Schazmann, p. 1.

ernannt. Aber auch diese als ständige Stellvertreter angestellten Markbeamten waren während der Verhandlung im Grunde genommen nichts anderes als die Vorsprechen ihrer Herrn, und wurden zuweilen auch so genannt. In der Alberger Mark wurde noch im 16ten Jahrhundert der von dem Erffholtrichter verordnete Holtrichter ein „Vorspraecke des Erffholtrichters" genannt[54]). Der vorsitzende Markbeamte war, wie bei anderen germanischen Gerichten, nur Frager des Rechtes. Er hatte nur die Fragen zu stellen, bei der Abstimmung selbst aber keine Stimme, wie dieses aus jeder Verhandlung entnommen werden kann. Ausdrücklich vorgeschrieben war es auch in der Bensheimer Märkergerichts Ordnung von 1615, indem es daselbst heißt, der Schultheiß solle „keine eigene stimm oder votum haben, sondern allein den stab halten, „umb fragen, die stimmen der schöffen getrewlich und vleisich colligiren und uffzeichnen, nach den mehren den aufsschlag geben, und „da in den stimmen gleiche zahl were das mehrer zu machen berechtigt sein" [55]). Allein nicht bloß der vorsitzende Markbeamte, sondern auch jeder andere anwesende Urtheilsfinder, Markgenosse oder Markberechtigte hatte das Recht, Fragen zu stellen, z. B. die Geschwornen in der Beberer Holzmark[56]). Eben so die Erfgenoten und Schernen in der Tudorfer Mark[57]), der Schafmeister und jeder andere Markgenosse in der Gummer Holzmark[58]). Eben so die gemeinen Buren und die gemeinen Männer oder die Gemeinde selbst in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark und in den Marken der Grafschaft Lingen[59]). Daher erging zuweilen von dem Holzgreven die Aufforderung an die umherstehende Menge, daß derjenige, der eine Frage zu stellen habe, hervortreten solle. („der holtzgreue — sprickt wyder, ist jemantz der zu werfen, der „trete herfür") [60]). Meistentheils waren die anwesenden Markge=

---

54) Kindlinger, II, 381. Vergl. 379 u. 388.

55) Dahl, II, 101.

56) Gr. III, 304, §. 10. „die geschwornen laßen fragen worauf sie sollen „pfanden gehen?"

57) Gr. III, 91, 92 u. 93.

58) Gr. III, 288, §. 34. „Lorenz Knaust und der schafmeister haben für sich „fragen laßen" —

59) Piper, p. 186, 223 u. 226.

60) Gr. III, 297.

nossen berechtiget, die sie interessirenden Fragen selbst zu stellen. In manchen Marken sollten jedoch alle Fragen durch einen Vorsprechen gestellt werden, z. B. in dem Holting zu Münder [61]). Auch die Erben und Erfgenoten in der Tudorfer Mark ließen ihre Anfragen durch einen Vorsprechen vorbringen [62]). Eben so die gemeinen Buren in der Grafschaft Lingen und die gemeinen Männer in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark [63]). In vielen Marken mußten sogar die umherstehenden Markgenossen (der Gerichts Umstand) einen Vorsprechen nehmen, mit welchem sodann das Gericht gehegt und die ganze Verhandlung geführt ward, z. B. in der Holzmark zu Münder [64]). Auch in der Seulberger und Erlebacher Mark bathen die Inmärker um einen Redner, welcher sodann die an den Umstand gestellten Fragen, nachdem er sich mit demselben berathen, beantwortete [65]). In der Fossenhelde führten sogar zwei Männer namens der Märker das Wort [66]). In der Holzmark Grinderwald in Niedersachsen beantwortete ein Achtsmann die an den Umstand gestellten Fragen. Oefters fanden aber auch die Genossen selbst das an sie gestellte Urtheil ohne sich eines Vorsprechen zu bedienen. („erkandt ohn fürsprachер") [67]).

---

61) Gr. III, 297. „Darauff spricht der holtzgreue, so gebete ich recht, vnd „verbede vnrecht, vnd nemantz etwas werue, ess geschee dan „durch vrteil oder vorspraken."

62) Gr. III, 91 u. 93. — „na anbringen vorspreken der eruen — gevraget „overmitz vorspreken der erfgenoten" —.

63) Piper, p. 186 u. 226.

64) Gr. III, 297. „Darauff tritt der burgermeister hervor, bittet um vor„spracken, wegen der erffen vnd mitmarckgenossen. Dar auff der vor„sprake sich an den tag giebt" —.

65) Gr. III, 490 u. 491. — „des haben sie (die gemeinen inmärker) umb „einen redner gebethen, nemlich M., der iss ihnen von meines gn. „herrn von Hanau und der mark wegen zugelassen. Darauf der ge„meine inmärker ausgetretten, ein bedenck genommen und nach dem „bedacht wiederkommen, und durch ihren erlaubten redner hat der „landmann einträchtiglich und einmüthiglich uf ihre eyde mit recht und „alten herkommen geweist und erkannt" —

66) Gr. I, 581. — „iss sey recht vff dem marckergedinge, das man dem „gemeinen marker zwen geben solt, die ihnen ihren weissthumb vnd „reden ab vnd zu tragen."

67) Gr. III, 295 u. 296.

Noch öfter wählten jedoch die gemeinen Märker einen aus ihrer Mitte („einen auſs den gemeinen merckern"), welcher in ihrem Namen auf die an den Umstand gestellten Fragen antwortete. („der von der gantzen gemeinen mercker wegen geſprochenn, ge„antwort, und bekant, dieſse nachgeſchriebene wort")[68]. Auch hatte jeder anweſende Markgenoſſe das Recht das von einem Anderen gefundene Urtheil zu ſchelten.

Die Rügen mußten, wie wir geſehen, zunächſt von den Markbeamten und von den untergeordneten Dienern, dann aber auch von den Markgenoſſen ſelbſt vorgebracht werden. (§. 50 u. 74). Der vorſitzende Markrichter pflegte nämlich zuerſt die Markbeamten bei ihrem Eide aufzufordern, alles vorzubringen, was ihnen als rügbar bekannt ſei. Hierauf traten mit ihren Rügen nach einander auf die Holzrichter, Holzknechte, Forſtknechte, Vögte, Holzfürſteher, Malleute, Bauerrichter, Schöffen u. a. m.[69]. Und erſt nachdem ſie beendiget und nichts mehr zu rügen hatten, erging auch an die Markgenoſſen dieſelbe Aufforderung[70]. Die Markgenoſſen waren auch verpflichtet die Frevel der Markbeamten und die von denſelben unterlaſſenen Rügen zur Anzeige zu bringen[71]. Wer etwas zu rügen unterlaſſen hatte wurde beſtraft[72]. Die Markgenoſſen durften ſich jedoch, um ſich zu beſinnen, eine Friſt erbitten[73], und auch was ſie überſehen in der nächſten Sitzung noch nachholen[74]. Die Anklage geſchah ſchriftlich durch Uebergabe der Rügezettel oder Rügeregiſter, in welchen alle Rügen eingetragen waren[75], meiſtentheils aber mündlich ent-

---

68) Gr. I, 590.

69) Sethe, p. 123. §. 37. Piper, p. 186, 204 u. 208. Koenigsthal, I, 2. p. 49. Lodtmann, p. 109 u. 110. von Zangen, p. 86.

70) Sethe, p. 123. §. 37. Koenigsthal, p. 49. Lodtmann, p. 118.

71) Piper, p. 226 u. 227. Schazmann, p. 15. Lodtmann, p. 91.

72) Sethe, p. 123. §. 34. Wiederholdt, p. 46. §. 9 u. 10. von Moſer, Forſt Archiv, II, 227. §. 5 u. 7.

73) Gr. III, 145. „Item de buren weten nicht mer, dat vrochbar ſy, und „hebben noch begert XIV. daghen, oft ſe myddeler tyt wes vereſche„den, wyllen ſe ynbrengen, gelick ſe nu gedaen ſolden hebben."

74) Pufendorf, II, 240.

75) Schazmann, p. 13. von Zangen, p. 86. von Moſer, II, 236 u. 237. §. 2—4.

weder in Person oder durch einen Vorsprechen. Selbst die Markbeamten bedienten sich öfters zur Vorbringung ihrer Rügen eines Vorsprechen, z. B. in der Grafschaft Lingen die Holzrichter[76]) und die Malleute[77]). Eben so die gemeinen Markgenossen („die gemeynen Buhrenn" und „die gemeinen Menner"), wenn sie eine Beschwerde vorzubringen hatten[78]).

War nun der Beschuldigte in der Sitzung anwesend, so wurde die Verhandlung alsbald begonnen. Es versteht sich von selbst, daß auch die Beschuldigten sich persönlich oder durch einen Vorsprechen vertheidigen durften. Der Beschuldigte war auch berechtiget für seine Vertheidigung eine Frist zu begehren[79]) Brachte er aber in der anberaumten Sitzung seine Beweise nicht bei, so wurde er nun als schuldig betrachtet und in die gesetzliche Strafe verurtheilt[80]). Wenn indessen der Beschuldigte in der Sitzung nicht anwesend war, so mußte er in diesem Falle zuerst vorgeladen werden, z. B. in der Alberger, Oberurseler und Speller Mark, in der Grafschaft Lingen u. a. m.[81]).

Wenn nun der gehörig vorgeladene Beschuldigte in der Sitzung ausblieb, so sollte derselbe in manchen Marken gepfändet[82]), in anderen Marken aber in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden[83]). Im Büdinger Reichswalde durfte erst nach einer dreimaligen Vorladung eine Verurtheilung ausgesprochen werden[84]). Und in der Speller Mark sollten die flüchtigen Frevler sogar mit dem Schwerte geladen, d. h. peinlich verfolgt werden[85]).

---

76) Piper, p. 196.

77) Piper, p. 186 u. 194.

78) Piper, p. 186 u. 226.

79) Piper, p. 176.

80) Urtheil von 1490 bei Niesert, II, 133.

81) Kindlinger, II, 2. p. 380 u. 381. Wiederholdt, p. 54. Piper, p. 181, 194 u. 196. Gr. III, 183.

82) Gr. III, 183. Wiederholdt, p. 54.

83) Piper, p. 185. Koenigsthal, I, 2. p. 50.

84) Gr. III, 431. „Und wen man heischet an eyn forsterdinge, dem sal „man sin tage driwerbe setzen sich zu verantworten, und verantwortete „he sich nicht, so ist er eyn schultig man, darumb man yme zu „spricht."

85) Gr. III, 184. Piper, p. 164 u. 165.

War aber der Beschuldigte gleich anfangs in der Sitzung zugegen oder auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen, so begann sodann die eigentliche Verhandlung. Diese war jedoch verschieden, je nachdem der Beschuldigte die That eingestand oder sie leugnete. Gestand derselbe die That ein, so wurde er ohne weiteres verurtheilt [86]). Wurde dagegen die That geleugnet, so kam es sodann zur Anklage und darauf zur Vertheidigung. Eine Anklage gegen einen Frevler erheben heißt öfters ihn verleumen, lümunden, verlümunden, leumunden oder verleumden (calumniare), das heißt ihn mit Grund durch die Anklage in üblen Ruf bringen [87]) Der Ankläger wird daher calumnians oder calumniator und der Angeklagte calumniatus genannt [87b]). Die Anklage war begründet, wenn sie von einem beeidigten Markgenossen oder von einem Markbeamten vorgebracht worden war [88]). In manchen Marken sollte jedoch der Ankläger zur Unterstützung seiner Anklage ein Wahrzeichen (offenbar das dem Frevler auf frischer That abgenommene Pfand) mitbringen [89]), Denn die Pfändung hatte vor Allem den Zweck die Beweisführung zu erleichtern, wie dieses Sunesen ausdrücklich sagt [90]). Die von den Markbeamten und Markgenossen vorge-

---

86) Piper, p. 211—218.

87) Rodheimer Mark Instrument bei Schazmann, p. 2. — „würde ein „inmärcker oder ausmärcker verleumet, daß er bußfellig wehre wor- „den." — Gr. I, 515. „daz kein schucze kein anstosser lümunden „noch rügen sal." — Gr. I, 499. — „wer verlumont wirt" — „und hat nun lumonde." — Peinliche Halsgerichts Ordnung, Art. 107. „welcher vor richter oder gericht eyn gelerten meyneydt schwert — „soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein." vergl. Schmeller, II, 466. Haltaus, p. 1263.

87b) Regiam Majestatem IV, c. 20. §. 1. 3 u. 5 u. c. 21. §. 1. vergl. Hentschel, II, 38 u. 39.

88) Gr. I, 465. „wen der hubner rüget uff die warheit off den eyd an st. „Gertrudentag, der ist schuldig." Piper, p. 192. „Dewilen ditt de „Mailluide alßo gesehenn tho hebben, vnnd wahr bekhennen, sindt de „Beclagten gecondemnert jnn de peen." — vgl. noch p. 183 u. 240.

89) Gr. I, 515. „Wir wyssen, daz kein schucze kein anstosser lümunden „noch rügen sal, er inhabe dan sine warczeichen."

90) Andr. Sunesen, X, 1. At si reum in ipsa succisione dominus de-

brachten Rügen und Anklagen hatten vollen Glauben. Es konnte daher auf die Eine wie auf die Andere eine Verurtheilung ausgesprochen werden [91]). Der Eid der Markbeamten hatte jedoch größeren Glauben als der Eid der Markgenossen [92]). Daher ward der Angeklagte, wenn die Anklage von einem Markbeamten vorgebracht worden war, nicht zum Reinigungseid zugelassen, durch welchen man sich von der Anklage befreien konnte [93]). Wohl aber war der Reinigungseid dann zuläßig, wenn die Anklage von einem anderen Markgenossen vorgebracht worden war [94]). Dieser Reinigungseid mußte jedoch in der nächsten Sitzung oder wenigstens binnen einer ganz kurzen Frist geschworen werden, sonst wurde der Angeklagte dennoch für schuldig gehalten und gestraft, z. B. in der Rodheimer Mark [95]) Aber

---

prehendat, de sex horarum emendatione prestanda pignus ab eo suscipiat, ne conventus ex postfacto se diffiteri ualeat debitorem.

91) Piper, p. 167. „Dieweil auch die Erben (d. h. die Markgenossen) zu „Zeiten die Ueberfahrungen spüren und verwercken, mögen dieselbige die „Uebertreter so auch Erben wären, den Walt- oder Holtzgreuen und „Förstern angeben, oder aber so es inen geliebt uf den Holtzgedingen „selbst fürbringen, welchen desfalls gleich den Förstern glaub „gegeben werden soll."

92) Gr. III, 193. — „ob die geschworne malleude einen markgenossen in „die wroege brechten, und derselbe sothanes vernehmen werde, ob dan „den beeideten malleuden nicht mehr als einem andern „glauben zu zustellen sey? Dasselb bringen sy also recht zu „seyn in."

93) Piper, p. 183 u. 192.

94) Gr. III, 211 u. 212. — „ein vrtheil to fragen, so jemand gewroget „vnnd desselbigen nicht geständich, wie ehr sich dieses mit rechte ent„staen solle, darup eintobrengen, wan men ime sulches nicht vorlaten „wil, sol ehr sich dieses mit synen ehede entslagen, vnnd „dan ferner kiene mehr ordell fragen laten." vgl. noch Piper, p. 192 und Andreas Sunesen, X, 1. Auf die Zuläßigkeit dieses Reinigungseides beziehe ich auch den in einigen Hegungsformeln erwähnten Eid. vgl. oben §. 102. Not. 21 u. 22. p. 342.

95) Schazmann, p. 2. „Item würde ein jnmärcker oder ausmärcker ver„leumet, daß er bußfellig wehre worden und entschlüge oder ent„schuldigte sich dessen nicht mit dem Eydt binnen vierzehen

auch in dem Falle, wenn kein Reinigungseid zuläßig war, durfte der Beschuldigte seine Unschuld auf jede andere Weise darthun, wenn er in der nächsten Sitzung besseren Beweiß beibrachte[96]). Und für diesen Vertheidigungs Beweiß waren lebende Zeugen und Urkunden („leuendige Thügen vnd liggende orkunden“)[97]), die Besichtigung durch einen Markbeamten oder ein Augenschein[98]), aber auch die Wasserprobe und Eidhelfer zuläßig. Mit der Wasserprobe durfte der Angeklagte noch im Lorscher und Dreieicher Wildbann seine Unschuld erproben und sich dadurch von der Anklage befreien[99]). Im Rheingau aber durfte der Beschuldigte seine Unschuld mit zwölf Eidhel-

---

„tagen, nachdeme, so ihme solches verkündet wehre, so wehre es, vnnd „sollte sein ein Warheit, vnnd solt auch solcher Mann alsdann „büßen nach dem alß das Märckerding vber solchen Broch weiset.“

96) Piper, p. 183. „Datt gerichte wisett vor rechtt, nachdem de Holt„uester disse vorgl. beclagthen vf sinen gethainen eidtt alhir jnn dem „gerichte standthaftigh verklaertt, ogenschinlich de beclagten befunden „tho hebben, soe wertt erkanndtt de Beclagthen broeckhaftich, ethwer „sache de Beclagthen thom negesten Holtinge mytt starckerhen „vnd betterhen bewise, der klagthe sych konden entschuldigenn, „dissseß Ordeß verfolchnisse gefragett, vnnd vngeschuldenn thogelathenn.“

97) Gr. III, 112. Holtings Protokoll von 1647 bei Struben, I, 367. „mit „Brief und Siegeln oder mit lebendiger Urkunde.“

98) Piper, p. 174, 184, 196 u. 229.

99) Gr. I, 465—466. „Wäre es auch das ein hübner rüget uf die war„heit, und das man wolte leucken, so soll man dem, der gerüget „ist, sine dumen binden zu einander, und soll ihm einen knebel durch „die pein stoszen, und soll ihn in eine meisse büden voll was„ser werfen; schwimmt er darüber off dem wasser, so „ist er unschuldig; fellt er aber unter, so ist er „schuldig.“ Gr. I, 499—500. „Auch wer verlumont wirt umb „luszen vnd druhen als recht ist, vnd hat nun lumonde, wil sich der „verantworten, dem sall man sin rechttage setzen, will er unschuldig „werden, so sall man yme sin hende binden zu hauff, vnd sall yme „eynen heynen knebell zuschen sinen beynen vnd armen durchstoszen, „vnd sall yne werffen in eyn meysche boden von dryen „fuder wassers; fellet er zu grunde, so ist er schuldig, „swebet er enborn, so ist er vnschuldig, des sall mann „Dreywerbe thun.“

fern darthun [1]). Eine Spur von Eidhelfern findet sich auch noch im Hanhofer Weisthum. In der Ganerbe bei Hanhofen sollte nämlich zum Beweiße seiner Markberechtigung der Erbe (der Markgenosse) selbst schwören und mit ihm noch zwei andere Erben. („sol mit ym bringen zwene erben die da sweren zu den heili„gen das er gut erbe sy ane alle geuerde vnd sol er vorsweren „dan so sol er ein erbe sin") [2]). Er sollte demnach selb dritt seine Berechtigung beschwören. Wenn nun der Beschuldigte auf die eine oder die andere Weise seine Unschuld nachgewiesen hatte, so wurde der Ankläger in die gesetzliche Strafe verurtheilt [2b]), meistentheils in dieselbe Strafe, welche auf dem Markfrevel stand, welchen er gerügt hatte [3]). Wenn in der Mark gefrevelt worden war, der Thäter aber von den Markbeamten nicht ausfindig gemacht werden konnte, dann sollten diejenigen, welche dem Orte, wo der Frevel begangen worden, zunächst wohnten, nach dem Thäter befragt werden und, wenn sie ihn kannten, ihn aber nicht nennen wollten, selbst für ihn büßen [4]). Eine Bestimmung, welche an die althergebrachte Haftung der Gemeinde (der ganzen Nachbarschaft) erinnert und wohl auch in jener Haftung der Gemeinde ihren Ursprung hat. (§. 50). Eine wahre und zwar ganz eigenthümliche Präsumtion der Schuld findet sich in der Ganerben Waldordnung im Anhang Nr. 6. §. 17.

Von dem Rügeverfahren verschieden war das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten der Markgenossen unter sich und bei Besorgung der übrigen Angelegenheiten der Mark. Die Civilklagen

---

1) Gr. I, 540. §. 21. — „der mag dune sin vnschult mit zwelff sinen „magen binnen dry wecken na der bezicht in derselben marke, da er „bizoget en ist; — vnd hette er deheine zwelff magen im „lande zu Rinkawe, er mag zwelff ander biderbe manne „nemen, domit mag er sin vnschult dune."

2) Weisthum im Anhang Nr. 4.

2b) Piper, p. 185.

3) Piper, p. 229.

4) Gr. III, 188. „So etzlich holtz am ellern oder brancken in der marcke „gehouwen oder abgestauet, und dessen die malleuthe nicht in eigent„liche erfahrung bringen konnten, sollen die neggesten nachbare uff er„fragung sulches bey irer wissenschaft eydlich bekhennen, oder „aber in dessen verschweigung selbst für ihn buissen."

nannte man öfters, zum Unterschiede von den Rügen oder Wrogen, Klagen[5]). Die Klage wurde meistentheils mündlich vorgebracht, öfters aber auch schriftlich — eingereicht[6]). Das Verfahren selbst aber war das gewöhnliche wie bei allen anderen altgermanischen Gerichten. Wenigstens findet sich nirgends etwas Anderes bestimmt. Auch über das Verfahren bei den eigentlichen Verwaltungsgeschäften, bei den Wahlen der Markbeamten, bei den jährlichen Rechnungsablagen, bei der jedes Jahr wiederkehrenden Regulirung der Mastungsgerechtigkeit und bei der Verhandlung über andere die Mark betreffende Angelegenheiten, findet man keine eigene Vorschriften[7]). Wiederholt bemerkt muß jedoch werden, daß alle Anwesenden, nicht bloß die Markbeamten, sondern auch die Markgenossen berechtiget waren ihre Beschwerden, ihre Wünsche und Anträge entweder in Person oder durch einen Vorsprechen vorzubringen und zu verlangen, daß darüber berathen und Beschluß gefaßt werde. (§. 102, Not. 56—60).

Stimmberechtiget waren alle anwesenden Markgenossen, die Edlen ebensowohl wie die Unedlen, die Grundherren oder Erbexen wie die gemeinen Märker, aber auch nur die anwesenden Markgenossen, welche der Verhandlung beigewohnt und an der Berathung Antheil genommen hatten. Waren daher nur Colonen anwesend, wie dieses in den grundherrlichen Marken meistentheils und in den gemischten Marken öfters der Fall war, oder waren zwar die Grundherren anwesend ohne jedoch an der Berathung Antheil zu nehmen, so stimmten sodann die Colonen allein, wie dieses unzählige Stellen beweisen[8]). Bei wichtigen Verfügungen über den Grund und Boden u. dgl. m., z. B. bei Marktheilungen, pflegte man jedoch die von den gemeinen Märkern gefaßten Beschlüsse den Grundherren zur Bestätigung vorzulegen. So ließ das Kloster Marienfeld die von ihm mit den ge-

5) Lodtmann, p. 188. — „Wroge vnd Klagten anhöeren —. vgl. noch Piper, p. 173, 174, 196, 223 u. 226.

6) Piper, p. 175 u. 176.

7) Piper, p. 219, 220 u. 223. vgl. oben §. 40, 59 u. 79.

8) Z. B. Gr. III, 192, 193 u. 229. — „Dasselbe weisen die gemeine „menne — gefraget vnd van den gemeinen holtingesluden darupp ge„vunden.“ —

meinen Markgenossen beschlossene Theilung der Wadenhardter Mark den Klöstern Iburg, Klaholt und Herzebrock, dann dem edlen Herren von der Lippe zur Bestätigung vorlegen, indem diese die Grundherren der in jener Mark gelegenen Erben (Güter) gewesen sind [9]. Waren aber die Gutsherren oder die Erbexen in der Versammlung erschienen, so durften auch sie, wenn sie wollten, an der Berathung und Abstimmung Antheil nehmen. Daher fanden sie öfters gemeinschaftlich mit den gemeinen Markgenossen das an den Umstand gestellte Urtheil. So war es in der Speller Mark, in welcher auch die eigenen Leute der Grafschaft Lingen, des Stiftes Münster und der Abtei Werden Markgenossen waren [10]. In der Delbrocker Mark wurde das Urtheil bald an diesen bald an jenen aus dem aus Erfexen und gemeinen Markgenossen bestehenden Umstand gestellt, welcher sodann, nachdem er sich mit den übrigen Umständern berathen, das Urtheil weisete. Das Urtheil ward demnach von den Erffexen gemeinschaftlich mit den Markgenossen gefunden [11]. Eben so in der Holthuser Mark von den Erbexen und gemeinen Männern [12], in der Dernekamper und Letter Mark von den Erbexen und Bauern [13], im Rheingau von den Rittern, Bürgern und Bauern, in der Altenhaslauer Mark von den Lehenherren und Landsiedeln, in der Fossenhelde von den edlen und unedlen Märkern u. s. w. (§. 97). Alle anwesenden Markgenossen, die Edlen und Unedlen, bildeten nämlich den Umstand. Die Urtheilsfrage wurde bald an die Edlen oder an die Erbexen bald an die gemeinen Märker oder Colonen gestellt. Das von den Einen oder den Anderen gefundene Urtheil war aber für

9) Kindlinger, II, 2. p. 300—302.

10) Piper, p. 158. Gr. III, 183 u. 184. — „den sullen holtrichter, erfe„xen, maelnoten, und marckgenoten wysen uth allen rechten —. Darup „geantwurt von den erffexen und marckgenoten."

11) Gr. III, 112—114 u. 117—119. „Welck ordel is bestadet an „Franzen Moselagen, de sik mit den vmbstande vmmegekert, „beleret vnd darup vorramet vnd vor recht ingebracht: mit den erf„fexen, mailluden vnd marckgenoten."

12) Gr. III, 200. „nachdem de zemptlichen erffexen vnd gemeinen „menne erkandt — mit der semptlichen erffexen vulbordt." —

13) Gr. III, 139, 142 u. 143.

Alle gültig. Denn entweder wurde es nach vorhergegangener Berathung mit dem aus edlen und unedlen Genossen bestehenden Umstande gefunden. Dann war es natürlich für Alle gültig, indem es von Allen berathen und von Allen zugestimmt worden war [14]). Oder es hatte keine solche Vorberathung mit dem Umstande statt. Dann war jeder anwesende Markgenosse, der Edle wie der Unedle, berechtiget das gefundene Urtheil zu schelten, und ein anderes besseres Urtheil zu finden. War aber dieses nicht geschehen, so ging sodann auch das unangefochtene Urtheil als stillschweigend bestätiget für Alle in Rechtskraft über. Klar und deutlich geht dieses Verfahren außer dem bereits Bemerkten, aus einer Verhandlung bei dem Holting zu Loen vom Jahre 1490 hervor. Anwesend waren die Erbexen und Bauern der Holtwicher Mark („Erffexen vnd Buren der Marcke to Holtwick"). Das Urtheil wurde an Johann den Bockensvelde, einen Bauern und eigenen Mann gestellt. Dieser trat mit den anwesenden Erbexen und Bauern auf die Seite und wieß sodann mit gemeiner Folge des Umstandes das Recht („eyn Ordell bestadet an Johan ten Bo„ckensuelde, de vtgenck myt den ghemeynen Erffexen vnd Buren, „vnd berett sick, vnd queme weder int Gerichte, vnd wysede voer „Recht myt ghemeyner Volge des Vmmesteindes"). Das Urtheil ward von Hermann von Bilrebeke aus dem Grunde gescholten, weil der Urtheilsfinder ein *eigener Bauer*, er aber ein *schildbürtiger* Mann sei. („Dat Ordell scholt Herman van Bilre„beke myt eynen beteren voerraem vnd sachte, dat Ordell dat du „Johan ten Bockenuelde daer wysest dat schelde ick Herman van „Bilrebeke vnd segge daer vp vor eynen beteren voerraem, nae „dem dat du byst eyn Gebuer vnd eygen Man, vnd ick sy eyn „Schiltbuerdich Man"). Dieses Urtheil Schelten („Scheldinge") erhielt jedoch die Folge des Umstandes nicht. Es ward vielmehr mit gemeiner Folge des Umstandes das von dem eigenen Bauern gefundene Urtheil bestätiget. Und auch eine weitere Berufung des schildbürtigen Herren hatte keine andere Folge [15]).

14) Gr. I, 581. „Also ist der marcker aufsgegangen vnnd mitt ihm ge„heischen alle die jhenige, die in die marck gehören, sie seyen edel „oder unedel, jung oder alt, die dan gegenwärtig daselbst waren." —

15) Urk. von 1490 u. 1491 bei Niesert, II, 131—135.

Bei allen wichtigeren Verfügungen mußten, wie wir gesehen, die Grundherren oder Erbexen beigezogen werden. Und sie pflegten sodann auch in den Märkerdingen zu erscheinen. Daher sehen wir die Grundherren und Erbexen so oft gemeinschaftlich mit den gemeinen Markgenossen über Zaunrichtungen und Zuschläge verfügen, die Erbauung neuer Kotten und Feuerstätten beschließen, die Markbeamten wählen und sie auch wieder ihres Amtes entsetzen u. a. m.[16]). Und seit dem 16ten Jahrhundert wurden die wichtigeren Angelegenheiten nicht selten mit den Gutsherren und Erbexen allein ohne die gemeinen Markgenossen verhandelt und entschieden, z. B. in der Heringhauser, Homer, Raesfelder und Nortrupper Mark und im Stifte Münster[17]).

Der um das Urtheil Gefragte brauchte nicht auf der Stelle zu antworten. Er durfte sich, ehe er das Urtheil wieß, mit den Umherstehenden berathen. Und meistentheils pflegte er auch mit dem Umstande auf die Seite zu treten, um sich mit demselben zu berathen[18]). Dies pflegte sogar dann zu geschehen, wenn Schöffen oder andere Urtheilsfinder das Urtheil zu weisen hatten[19]). Wenn nun auch der Umstand nicht wußte, was Recht war, wie dieses seit dem 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert öfters der Fall war, so kam es sodann entweder zu gar keinem Beschluß, wie dieses ein Mal in der Ottersberger Mark der Fall war[20]), oder es dauerte oft mehrere Stunden, bis das Urtheil eingebracht werden konnte, z. B. in der Leerbecker Holzmark[21]). In der Speller Mark erhielten die Markgenossen, wenn sie nicht wußten, was Recht war, eine Bedenkzeit von mehreren Wochen[22]). In der Letter Mark aber durften die Markgenossen, wenn sie nicht

---

16) Gr. III, 210 §. 13, 211 §. 21, 212 u. 411.
17) Gr. III, 161, 171, 175 §. 21, 204 u. 208. Stisser, II, 97.
18) Gr. I, 581, III, 112, 117, 119, 441 u. 473.
19) Gr. III, 77 u. 78, vrgl. oben §. 79.
20) Pufendorf, II, 239.
21) Gr. III, 321. — „Daer se dan fast in de drüdden stunde up verharret „vnd tholetzten ingebracht Hencke Möller" u. s. w.
22) Gr. III, 181.

wußten, was Recht war, ihr Recht beim Hof zu Loen, das heißt bei dem dortigen Holting holen[23]).

Bei allen wichtigeren Verhandlungen, insbesondere bei Constatirung des althergebrachten Rechtes, bei Wahlen u. a. m. gibt sich allenthalben das Bestreben nach möglichster Einhelligkeit kund. So hat in der Bingenheimer Mark ein alter Mann, Adam Erckel, der über 30 Jahre Markmeister war, nach dem Weisthum, „mehrmals zu den anderen allen, mit denen er sich bedacht, geredt, und sie erinnert, uff sein wort acht zu geben, und so er anderst sagen oder reden würde, dan sie sich verglichen hetten, solten „sie jme zureden, wolt er sich weiter mit inen unterreden, und es „also, wie sie inen bescheiden würden, fürtragen; dan es gehe sie „alle sowol als inen an, damit er ie wie es von altersher und „bei irem gedenken gehalten sei worden, rede und an tag pringe[24]). Und alle Fragen wurden sodann einhellig beantwortet. Auch die Vorberathung mit dem Umstand und das Recht eines jeden Markgenossen, das Urtheil zu schelten, hat dazu beigetragen die Einhelligkeit möglichst zu erreichen. Die Unmöglichkeit jedoch diese immer zu erreichen, führte schon frühe im Mittelalter dazu, der Mehrheit der Stimmen, dem sogenannten Mehr die Entscheidung anheim zu geben. Auch sollte die Mehrheit bei Geboten und Verboten jeder Art, bei Wahlen und bei anderen Beschlüssen entscheiden[25]). Der mindeste Theil sollte demnach, wie man sagte, dem mehreren Theil folgen oder mit ihm folgachtig sein[26]).

---

23) Kindlinger, II, 365. Gr. III, 144. Vrgl. Niesert, II, 132 und 133, und oben §. 9.

24) Gr. III, 441, vrgl. noch 446.

25) Gr. I, 513., — „wurden sie abir nit eindrechtig, das sie czweihende „worden, so sulden die mynsten den meisten folgen." — Gr. III, 411. — „der die meiste körstimme hätte." Bensheimer Märkerordnung von 1615 bei Dahl, II, 101. — „nach den mehren den außschlag „geben." — Babenhauser Weisthum bei Hohlhausen, II, 12. „Und „ob sie nicht einig, soll der mindeste Theil dem mehrern folgen."

26) Gr. III, 179. „weß de holtgreve unde de twe dele van den marckenoten „overgedreget, dat se menet, dat der marcke beste si, deß sal de derde „deel mit en volgachtig sin."

Urtheil Schelten und Appellation.

§. 103.

Das Recht das in einem Märkerding oder Holting gefundene Urtheil zu schelten hat ursprünglich ohne allen Zweifel in allen Marken bestanden. Auch hatten jenes Recht nicht blos die anwesenden Markgenossen, die Edlen ebensowohl wie die Unedlen, sondern auch die vorsitzenden Richter. So war es in der Holtwicher Mark [27]), in der Alberger und Letter Mark [28]), in der Leerbecker Holzmark [29]), in der Mark Ahlten und Oelbrock, in dem Felberschen Bruch u. a. m. [30]). Daher pflegte in vielen Marken der Holzgraf, nachdem das Urtheil gefunden war, die umherstehenden Märker zu fragen, ob sie mit dem Urtheil einverstanden oder bereit seien, das Urtheil anzufechten oder zu schelten. In manchen Marken sollte diese Frage mehrmals wiederholt werden, in der Letter Mark drei bis vier Mal [31]), anderwärts sogar neun Mal [32]). Das Schelten der märkergerichtlichen Urtheile (Schelding) [33]) kommt im Grunde genommen nur sehr selten vor, indem die Urtheilsfinder meistentheils, ehe sie das Recht wiesen, bei dem Umstand sich Raths erholten und sodann das mit demselben berathene Urtheil aussprachen. Zuweilen wurde auch das von dem Einzelnen gefundene Urtheil von dem gesammten Umstand und auch noch von dem Holtgreven ausdrücklich bestätiget [34]). Und wenn der Umstand schwieg, so galt

---

27) Urk. von 1490 bei Niesert, II, 133—135.

28) Markprotokolle von 1547 u. 1554 bei Kindlinger, II, 364, 365, 366 u. 384.

29) Piper, p. 247 u. 248. Gr. III, 320 u. 321.

30) Gr. III, 114, 117, 277, 281 u. 283.

31) Kindlinger, II, 364. Gr. III, 144. — „dusse vorg. Ordell synt ge„fraget — eyne warff, ander warff, derde warff, overwarff, und nicht „wederachtet", d. h. nicht widersprochen oder gescholten.

32) Lodtmann, p. 166. „Welches ordels ick ouer werff bis in den negeden „maill verfolch gefraget, und is van nemande wederfochten."

33) Niesert, II, 134.

34) Gr. III, 93. „Düssen rechten deden eynen touall (d. h. fielen bei) „beide burscape to Tudorpe vnd alle vmmestenders des holtdinges, vnd „wort bestediget van dem holtgreuen."

dieses Schweigen als stillschweigende Bestätigung[35]. Daher wurde so oft, wenn der Umstand schwieg, von dem vorsitzenden Richter ausgesprochen, „dyt ordel wort vnwederachtet thoge„laten vnd geslotten“ [36], „welck ordel vngeschulden togeladen[37], „welck ordell ock vngeschulden durchgegain“ (d. h. durchgegangen ist) [37b].

Das gescholtene Urtheil wurde in jenen Marken, in welchen es ein Oberstes Märkerding gab, an dieses gebracht, vor den daselbst versammelten Markgenossen die Sache abermals verhandelt und sodann in letzter Instanz darüber entschieden. Im Münsterland geschah dieses bei dem Holting zu Loen, indem dieses das oberste Holzgericht in jenem Lande war („dat de Hoff to Loen „myns gnedigen Heren van Münster ouerste Holtgerichte sy“) [38]. In den meisten Marken hat es jedoch, wie wir gesehen, kein solches oberstes Märkergericht gegeben (§. 9.). Daher wurde, wenn ein Urtheil gescholten worden, sogleich darüber in demselben oder in dem nächsten Märkerding oder Holzgericht verhandelt und in letzter Instanz von den anwesenden Markgenossen entschieden, z. B. in der Letter Mark[39], im Felberschen Bruch[40], in der Leerbecker Holzmark u. a. m.[41]. In der Ottersberger Mark bestand selbst die Vorschrift, daß kein Urtheil gescholten werden dürfe, wenn nicht auf der Stelle, noch in derselben Sitzung ein besseres

35) Gr. III, 115. — „alle ordel mit schwiegender vulbordt vnwederfochten gebleuen vnd — in ere kraft vnd wirkung gegangen.“ Gr. III, 119. — „dewiel de ordele ouer werf verfolch gefraget vnd nemantz er„schenen, de se wederfochten, so synt de in ore kraft gegangen vnd ge„slotten.“ Vrgl. noch p. 114 u. 117.

36) Gr. III, 113, vrgl. 112 u. 114.

37) Gr. III, 114, vrgl. 118.

37b) Gr. III, 118.

38) Urtheil von 1490 bei Niesert, II, 132—135.

39) Kindlinger, II, 366. Gr. III, 145. „Dat Ordell wart geschulden van „Johan van Mervelde Holtrichter, und wysede vor eyn better, syn „brocke wer drighe vyff schilling up gnade.“

40) Gr. III, 277. „düt ordel worth wedderspreken, so worth avermals ge„funden vor recht, unde vanth Tonnies Seldenbot.“ —

41) Gr. III, 320 u. 321. Piper, p. 245, 247 u. 248, vrgl. noch Gr. III, 144.

Urtheil gefunden werden konnte[42]). In der Speller Mark aber erhielt derjenige, der mit einem Urtheil nicht einverstanden war, eine kurze Bedenkzeit, um zu überlegen, ob er das Urtheil schelten oder widerrufen wolle („die ordele wedder tho leggen off tho wedderropen") [43]).

Eine andere Form des Urtheilscheltens, ohne jedoch ein besseres Urtheil zu finden, war der gegen das gefundene Urtheil eingelegte Protest. Und dieses Recht zu protestiren hatte nicht bloß der Holzgraf in der Soegler, Lippinghauser und Eyelshauser Mark, und in der Holzmark zu Goddelsheim [44]), sondern auch die Markgenossen und die markberechtigten Kotter in mehreren westphälischen und niedersächsischen Marken [45]).

Wenn nun das von den Markgenossen gefundene Urtheil nicht auf der Stelle gescholten und auch nicht dagegen protestirt worden war, so ging dasselbe in Rechtskraft über [46]). Denn das Schweigen der umherstehenden Markgenossen ward, wie wir gesehen, als stillschweigende Bestätigung betrachtet.

Noch eine eigene Art des Urtheil Scheltens war es, wenn ein unrechtmäßiges Urtheil („en unrechtmettich Ordel") von der Obrigkeit gescholten („van der Overigkeit geschulden") und von ihr nachgewiesen ward, daß die Urtheilsfinder („de Ordel inbringer und finder") ein besseres Urtheil hätten finden können. Denn in diesem Falle wurden die Urtheilsfinder bestraft, z. B. in der Leerbecker Holzmark [47]). Daß auch die Markgenossen ein solches Recht, die Urtheilsfinder in Strafe zu bringen, gehabt haben, steht nirgends. Es scheint daher, daß nur die Markgerichtsherren dieses Recht gehabt haben, gewissermassen im Interesse der öffentlichen Ordnung.

Einen Oberhof in Markangelegenheiten findet man nur noch in jenen Marken, in welchen sich auch nach ihrer Zersplit-

42) Pufendorf, II, 237. — „auch kein Urthel zu strafen, er beweise denn „stehendes Fusses ein besseres."

43) Gr. III, 181.

44) Gr. III, 77. Piper, p. 207, 208, 227, 234 u. 238.

45) Gr. III, 169, 255 u. 279. Piper, p. 231.

46) Lodtmann, p. 151, 160, 161 u. 164. Vrgl. von Löw, p. 228.

47) Piper, p. 247. Bei Grimm, III, 320. fehlt diese Stelle.

terung in mehrere Marken noch einige Verbindung mit der Muttermark oder ein oberstes Märkergericht erhalten hat. Das Erste war in der Lutter Mark der Fall. Daher durfte daselbst auch im 16. Jahrhundert noch das Recht in der Muttermark geholt werden (§. 9.). Das Letzte aber findet sich im Münsterlande. Daher war daselbst das oberste Holzgericht zu Loen zu gleicher Zeit auch der Oberhof, wenn die Markgenossen nicht wußten, was Recht war. Klar und deutlich wird dieses in dem Letter Markprotokoll aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts gesagt[47b]). Das Gericht zu Loen wird zwar daselbst ein Godinck genannt. Wenn man aber damit den Urtheilsbrief von 1490 vergleicht[48]), so wird man finden, daß ursprünglich wenigstens das Holting zu Loen nicht bloß für die gescholtenen Urtheile, sondern auch für das Recht Holen das oberste Holtgericht, also der Oberhof gewesen ist, daß aber wahrscheinlich schon im 16ten Jahrhundert dieses Oberste Holtgericht mit dem dortigen Gogericht vereiniget worden ist. Die meisten Marken standen jedoch in gar keiner Verbindung mehr mit ihrer Muttermark und hatten auch kein oberstes Märkergericht. Sie hatten demnach auch keinen eigenen Oberhof, bei welchem die Markgenossen ihr Recht holen konnten, wenn sie nicht wußten was Recht war. Späterhin wurde indessen auch in Westphalen das Recht Holen beim Oberhof, das „ze Heupt faren", und die sogenannte Heuptfarten (Hauptfahrten) ganz allgemein verboten[49]). Und dann hörte das Recht Holen natürlich auch bei den wenigen Holtingen auf, welche bis dahin einen Oberhof gehabt haben. In anderen Marken, welche keinen eigenen Oberhof hatten, war es indessen erlaubt, sein Recht bei dem Markgerichtsherren selbst zu holen, in der Limburg Dürkheimer Mark also bei dem Abte von Limburg oder bei seinem Stellvertreter, nämlich bei dem Manne, welchen der Abt zu dem Ende gesetzt hatte (§. 86.), und in der Leerbecker Mark bei dem Landesherrn selbst[50]).

47b) Gr. III, 144, vrgl. oben §. 102, Not. 23.

48) Niesert, II, 132, 133 u. 135.

49) Landschafts Abschied von 1537, §. 9 u. 10 bei Kindlinger, II, 376.

50) Gr. III, 320. „Düt ordel hefft de drost tom hus Berge weddderfochten, „vnd wlli sich sodanes wieder erkunden und an m. g. f. u. h. gelangen."

Eine eigentliche Berufung von einem Märkergerichte an ein höheres Gericht hat es ursprünglich keine gegeben, weder an ein höheres Märkergericht, noch an ein öffentliches oder landesherrliches Gericht. Denn das Ziehen des gescholtenen Urtheiles an ein höheres Märkergericht war keine wahre Berufung. Eine von dem Urtheil Schelten verschiedene Berufung an ein anderes Märkergericht hat es aber ursprünglich nirgends gegeben. Eben so wenig konnte es ursprünglich eine Berufung an die öffentlichen Gerichte geben, indem diese sich in die Markangelegenheiten gar nicht mischen durften. Als daher im Jahre 1491 eine solche Berufung an das Göding zu Sandwelle versucht worden war, wurde dieselbe als nicht dahin gehörig von dem Gografen zurückgewießen, indem derselbe erklärte, „my ys verbaden van wegen myns gnedi„gen Heren, dat ick auer de Sake nicht richten en sall offt en moet „daer ock nyne Ordell ynne bestaden [51]).“ Auch nach der Münsterschen Landgerichts Ordnung sollte von den Holzgerichten „keine „Apellation gestattet noch angenommen werden [52]).“ Und in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark wurden sogar die zu einer Markbuße Verurtheilten selbst und zwar von dem Erbholzrichter bestraft, wenn sie sich wegen der Verurtheilung bei der Obrigkeit (d. h. bei der öffentlichen Gewalt) beklagt und einen Rekurs an dieselbe genommen hatten [53]). Erst seit dem 15. und zumal seit dem 16. Jahrhundert, seitdem die volksthümliche Justiz mehr und mehr untergraben und auf der anderen Seite die Landeshoheit fester begründet worden war, erst seit dieser Zeit durften auch die Mark- und Almendstreitigkeiten an die landesherrlichen Gerichte gebracht werden. Im Jahre 1559 erschienen die Bevollmächtigten („de Ge„sandten“) der beiden Holzgrafen der Holthuser Mark in dem Holting zu Holthusen, um sich die Holzgrafen Rechte weisen zu lassen. Da sie jedoch mit dem Weisthum der Erbexen und der gemeinen Markgenossen nicht zufrieden waren, so behielten sie sich die Berufung vor [54]), an welches Gericht, ist zwar nicht gesagt,

51) Urtheil von 1491 bei Niesert, II, 132.
52) Stisser, II, 100.
53) Piper, p. 237 Nr. 17.
54) Gr. III, 200, —, „idoch onhen der appellation vorbeholdenn vnd vn„vertegen.“

es kann aber dem Zusammenhang nach kein anderes als ein landesherrliches Gericht gemeint sein. Im Jahre 1584 wurden in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark die Kotter mit der von ihnen begehrten Markberechtigung abgewießen. Die Holzgrafen brachten ihr Begehren an die Aebtissin von Herford. Diese bestätigte aber das Erkenntniß der Markgenossen, worauf die Kotter gegen diese Entscheidung protestirten und erklärten, sie „wollen es an andere „Oerter gelangen lassen [55]," an welche Oerter wird aber ebenfalls wieder nicht gesagt. In der Raesfelder Mark sollte die Berufung an das Münstersche Hofgericht gehen [56]. In der Delbrocker Mark ging die Berufung an das Gogericht zu Wiedenbrügge [56b]), In der Letter Mark wurde im Jahre 1529 das Recht nicht mehr bei dem obersten Holzgerichte zu Loen, sondern bei dem dortigen Goding geholt, wahrscheinlich weil damals schon das Holting mit dem Goding vereiniget war [57]. In der Pfalz wurden die Almendstreitigkeiten beim Hofgerichte zu Heidelberg verhandelt [58]. Auch in der Limburg Dürkheimer Mark ging seit dem 15. Jahrhundert die Berufung an das Churpfälzische Hofgericht in Heidelberg und zwar, nach dem Dürkheimer grünen Buch, zum ersten Mal im Jahre 1485. Im Fürstenthum Osnabrück ging die Berufung von den Holzgrafen an die fürstliche Kanzlei [58b]. Und im Rheingau ging seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Berufung von den Haingerichten an den erzbischöflichen Vicedom oder an den Erzbischof selbst. Nach der Verordnung von 1494 sollte nämlich das aus adeligen und bürgerlichen Märkern bestehende Haingericht in erster Instanz entscheiden. Wenn man sich jedoch bei dem Haingerichte nicht über die Entscheidung vereinigen konnte, so sollte das

---

55) Piper, p. 231.

56) Gr. III, 175 §. 19. „doch den beschwerthen theil die appellation am „munsterischen hofgericht forbehalten."

56b) Gr. III, 117. „so jemandt in dessen holtgerichte beswert worde, war „men dan van dessen holtgerichte hen appelleren solle? — vor recht „gewiset, dat de appellatio an dat negeste gogerichte to Wydenbrügge „geschein solle."

57) Gr. III, 144.

58) Urtheile von 1468 u. 1473 bei Mone, 1, 425 u. 430.

58b) Mascov, notit. juris Osnabrug., cap. 7. §. 10, p. 241.

erzbischöfliche Vicedomamt entscheiden, und wenn auch bei diesem kein einstimmiger Beschluß zu Stand kam, dem Erzbischof die Entscheidung in letzter Instanz zu stehen 59). Allein schon nach der Regimentsordnung von 1527 sollten die Haingerichte nur noch im Namen des Landesherrn entscheiden und daher die Berufung von ihnen an die landesherrlichen Obergerichte, nämlich an das erzbischöfliche Hofgericht und in letzter Instanz an das Revisionsgericht gehen, wie dieses die Haingerichtsordnungen von 1732 und 1772 ausdrücklich vorschreiben 60). Seit jenen Berufungen an die landesherrlichen Gerichte war aber die Selbständigkeit der Märkergerichte dahin.

In den reichsunmittelbar gebliebenen Marken ging die Berufung natürlich nicht an die landesherrlichen Gerichte. Man wendete sich vielmehr direkt an die Reichsgerichte. Und da diese die Markgenossenschaften gegen die mehr und mehr um sich greifenden Landesherrn zu unterstützen pflegten, so konnten die reichsunmittelbaren Marken eine weit größere Selbständigkeit zum Theile bis auf unsere Tage bewahren 61).

S t r a f e n.

§. 104.

Die auf die Markfrevel gesetzten Strafen bestanden meistentheils in G e l d s t r a f e n. (§. 80 u. 102). Sie bestanden aber auch in L e i b e s- und L e b e n s s t r a f e n, und in anderen zum Theile ganz eigenthümlichen Strafen. Eine besonders im nördlichen Deutschland sehr verbreitete Strafe war eine T o n n e B i e r oder B r ü h a h n, z. B. in der Ottersberger 62), in der Lippinghauser und Eyelshauser Mark, in der Grafschaft Lingen 63), im Stifte Hildesheim und im Herzogthum Bremen 64). Im Büdinger Reichswald ist die höchste Buße ein Fuder Frankenwein gewesen („ein freng=

59) Verordnung von 1494 bei Köhler, p. 33—88 u. 89.

60) Köhler, p. 38—40, 71 und 80. Bodmann, I, 173 und 174.

61) Vergl. oben §. 93. und Meine Einleitung, p. 337 f.

62) Pufendorf, II, 239.

63) Piper, p. 182 u. 239.

64) Pufendorf, jurisd. Germ. p. 652.

„fischez voder wins" [65]). In der Alberger Mark war eine beliebte Strafe die Verpflichtung zur Pflanzung einer Anzahl junger Eichbäumchen (Eeckentellgen) [66]). Ganz eigenthümliche Strafen kommen zumal bei Jagdfreveln vor. Im Büdinger Reichswald sollte ein Hirsch mit einem bunten Ochsen, eine Hirschkuh mit einer bunten Kuh, ein Reh mit einer bunten Geiß und ein Hase mit einigen Pfennigen gebüßt werden [67]). Im Rheingau sollte man für einen gefangenen Hirsch einen falben Ochsen, für eine Hirschkuh eine falbe Kuh; für ein Reh eine falbe Geiß und für eine Kormeise eine „falbe Henne mit sieben Hünkeln" geben [68]). Im Dreieicher Wildbann für einen Hirsch einen falen Ochsen „mit offgerachten Hornern," für eine Hirschkuh eine fale Kuh „mit offgerachten Hornern," für ein Reh eine fale Geiß, für einen Rehbock einen falen Bock und für eine Vermeise eine „koppechte Henen vnd tzwolff Hunkeln [69])." Eine sehr verbreitete Strafe des Ungehorsams der nicht erschienenen Markgenossen war die Ausweisnung aus der Mark und die Entziehung der Markberechtigung entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr. (§. 102). Die Markgenossen erkannten in diesem Falle, welcher mit der römischen interdictio aquae et ignis einige Aehnlichkeit hat, auf das Einschlagen des Backofens und auf das Zuwerfen des Brunnens, z. B. in der Grafschaft Lingen [70]). Auch das Schelten auf die Markbeamten ihres Amtes wegen wurde öfters mit der Entziehung der Markgerechtigkeit bestraft, z. B. in der Mark vor Kirburg [71]).

---

65) Gr. III, 429.

66) Kindlinger, II, 383.

67) Gr. III, 430—431.

68) Gr. I, 535.

69) Gr. I, 498—499.

70) Piper, p. 178, 179 u. 197. — „demseluen solle vnd mogen de gemeine „Buerhen den baickauen jnslaen vnd de püttenn dickenn."

71) Reinhard, p. 173 §. 13. „welcher einen geschwornen föster strafft (d. h. „schilt) von der Marck wegen der soll sich der marck nicht ge„brauchen, als lange nicht, biss dass ers uff ihnen bringt" (d. h. bis zum Beweise der Wahrheit), „oder thät ihme einen Wiederspruch „an dem Marckerding."

Eben so sollte in manchen Ganerben in der Pfalz denjenigen der Wald zugethan und ihnen die Waldnutzung entzogen werden, welche die Waldordnung nicht einhalten und die ihnen auferlegten Waldeinungen nicht bezahlen wollten [72]. In der Mark vor Kirburg sollten die gepfändeten Frevler, welche ihr Pfand nach Jahr und Tag nicht einlößten, wegen dieses Ungehorsams aus der Mark ausgewiesen und ihnen die Mark verboten werden [73]. Und in der Mark Werheim sollte die Markgemeinschaft bei gewissen Zuwiderhandlungen verboten werden, z. B. wenn jemand etwas ohne Erlaubniß aus der Mark ausführte oder sonst die Mark angriff [73b]. Aber auch Leibesstrafen kommen vor in der Altenstadter, Seulberger und Erlebacher [74] und in der Dieburger Mark [75]. In der Röder Mark stand auf der verbotenen Ausfuhr von Holz aus der Mark zuerst Leibesstrafe, dann Schanzarbeit und zuletzt, wenn auch dieses nichts verfangen wollte, ewiger Ausschluß aus der Mark [76]. Die Strafe des Handabhauens insbesondere sollte eintreten, wenn jemand Holz in der Hege gehauen hatte, z. B. in der Rodheimer Mark [77] und in der Grafschaft Lingen dann, wenn Blumholz gehauen worden war [78]. Zumal die Jagdfrevler sollten mit der Hand oder dem Daumen büßen, z. B. in dem Dreieicher Wildbann, („Wo man einen Druher begriffe oder einen heckenjeger, dem sall man iglichem die rechten hant abeslagen, eynem luszer den rechten dumen") [79], im Büdinger Reichswald („wo ein druwer ist, der gedruwet hat, der hat dye rechtin hant verlorn, vnd ein hasenlusser oder der ein hasen vehet und drumbe, der hat verwirkt sinen rechten

---

72) Anhang, Nr. 6 §. 20.

73) Reinhard, p. 175 §. 24.

73b) Gr. III, 500 vergl. §. 23 Not. 28.

74) Gr. III, 491. „strafen mit Geld oder an seinem leibe, sonder tödten oder lähmen," u. Gr. III, 455.

75) Hohlhausen, II, 8. „büssen an Leib und gut, hoch oder nieder."

76) Moser, Forstarch. II, 247 §. 24.

77) Schazmann, p. 2. „der hette verlohren drey Gulden vnnd ein Handt."

78) Piper, p. 181. „magh der Befynder demseluen Honwer syne rechter Handtt vf denn staem leggen vf afhouwen." —

79) Gr. I, 498.

„dumen" [80]), im Lorscher Wildbann, („dem druher soll man „die hand abschlagen und dem stricker die daumen") [81]) und in der Elbermark („wer dar lege strigke ader druw in der „heren von Elben gehoiltze vnd gewelde dem sol man den rech- „ten dumen abloisen, vnd sal jnn laissen lauffen") [82]).

Hinsichtlich der Lebensstrafen herrschte eine wahrhaft barbarische Mannigfaltigkeit. Die Strafe des Kopfabschlagens sollte eintreten, wenn ein Schnatbaum abgehauen worden war, z. B. in der Harenberger Holzmark („dem thäter soll man „den kopf auf dem stamm wieder abhauen") [83]); wenn eine Eiche verstümmelt worden, z. B. in der Beberer Mark („den soll „man bringen bei den stämmen und hauen ihme seinen kopf ab „und setzen denselbigen so lange darauf, bis das er wieder „wächst" [84]); wenn einer Eiche oder einem anderen Baum das Haupt oder der Wipfel (der Poll) abgehanen worden, z. B. in der Gümmer Holzmark („wenn einer einen baum köpfete, der- „selbe soll wiederum geköpfet werden") [85]), in der Hülseder Mark („wann einer einer eiche den poll abhauete, dem soll man den „kopf abhauen und in die stelle setzen") [86]), in der Harenberger Holzmark („der einen fruchtbaren heister den poll abhauete, dem „solle der kopf wieder abgehauen werden") [87]). Und in der Speller Mark sollte derjenige, der Blumholz („eine Bloemwaere") zur Nachtzeit gehauen hatte, mit dem Stamm vor Gericht gebracht und ihm daselbst mit einem Blaser, d. h. mit einem Hieb der Kopf abgeschlagen werden [88]). Wer einen Baum schälte, dem sollte man seinen Nabel aus dem Leib ziehen und an den

80) Gr. III, 430.
81) Gr. I, 465.
82) Gr. III, 321.
83) Gr. III, 285 §. 24.
84) Gr. III, 305 §. 16.
85) Gr. III, 288 §. 26.
86) Gr. III, 302 §. 25.
87) Gr. III, 285 §. 23.
88) Gr. III, 183. „vnd brengen den man vnd stam vnder die linde tho „Spelle und hauwen dem hauwer op den stamme sein hauet aff by „enem blase."

Baum annageln und sodann den Thäter so lange um den Baum herumführen, bis alle Därme aus dem Leib waren, z. B. in der Eichelberger Mark [89]). Ebenso in der Elbermark („wer beyme „slieset, wen man den daruber betriddet, sail den boim vffspalden „vnd dem den nabel dar zu thun, vnd vmb den boym tryben, „das er den boym mit synen dermen widdervmb degke vnd cleyde") [90]); in der Altenhaslauer Mark („wer einen stehenden baum scheelet, „den soll man aufgraben ahn seinem nabel, und ihn mit einem „hufnagel mit dem darme an die flecke ahnheften, da er hat ahn-„gehoben zu scheelen, und ihn solang bis er dasjenige bedeckt, „das er gescheelet hat, umb den baum treiben, und sollte er keinen „darm mehr haben") [91]), in der Oberurseler Mark („abe imant „einen baume schelete, wirt der betreden, so sal man jme einen „darme vsz sinem libe ziehen, vnd den an den baume binden, „vnd jne omb den baume furen, so lange der darme vszgeet") [91b]). In Niedersachsen nannte man das Baum Schälen den Baum weiß machen („wenn jemand einen eichenbaum oder einen an-„deren fruchtbaren baum wiss machte oder verderbte") [92]); „der „einen heister witjede" [93]); „wann einer eine eiche witget" [94]); „wann einer einen heister witkede" [95]); „welcher einen fruchtbaren „baum witket" [96]). Und es trat dabei dieselbe barbarische Strafe des Darmausziehens ein. Witjen oder weiß machen nannte man es aber deshalb, weil durch das Abschälen der Rinde der Baum wirklich weiß wurde. Die Strafe des Werfens ins Feuer und

---

89) Gr. I, 565. „Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by „seinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, den-„selben nageln an den stame und mit der person herumber gehen, so „lang er ein darm in seinem leibe hat."

90) Gr. III, 321—322.

91) Gr. III, 416 §. 7. Dieselbe Bestimmung auch noch in der Freiheit von 1570 in Cranien, 1, 52.

91b) Gr. III, 489. Auch noch im Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 48.

92) Gr. III, 299 Not.

93) Gr. III, 285 §. 22.

94) Gr. III, 302 §. 24.

95) Gr. III, 288 §. 27.

96) Gr. III, 305 §. 17.

des Bratens am Feuer trat bei Brantstiftungen im Walde ein. In der Oberurseler Mark sollte derjenige, der einen Wald angezündet hatte, an Händen und Füßen gebunden und dreimal ins dickste Feuer geworfen werden. Wenn er dann noch am Leben war, sollte er genug gebüßt haben [97]). In ähnlicher Weise in der Altenhaslauer Mark („wer die mark freventlich ahnsteckt und verbrennt, denselben soll man in eine rauhe küh- oder ochsenhaut „thun, und ihn drey schritt vor das feuer, da es ahm aller heftigsten brennet, legen, bis das feuer über ihn brennet, und das „soll man zum zweyten und drittenmahl thun ahn den ort da „es ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, und bleibt „lebendig oder nicht, so hat er gebüsset") [98]). Ebenso in der Elbermark („were der heren von Elben welde anstigket, den sail man „bynden an den nehesten strigk vor das fuer vnd sail den burnen „zcu eschen") [99]). Und im Dreieicher Wildbann („Auch sall er „weren eschen bornen; were das tede vnd begriffen wurde, dem „sall eyn forstmeister binden sin hende uff sinen rucke vnd sin beyne „zu hauff, vnd eynen phale tzuschen sin beyne geslagen, vnd eyn „fuer vor sin fusse gemacht, vnd das sall also lange bornen bisz „yme sin solen verbrenten von sinen fuszen, vnd nit von sinen „schuwenn. Auch so soll mann weren die welde anzustossen, wo „mann den begriff, dem sall mann bynden hende und fusze, vnd „sall yne legen Drywerbe vor das fuwer, da isz aller grost ist") [1]).

Die Leibes- und Lebensstrafen durften jedoch mit Geld gelößt werden. Der Hals durfte gelößt werden in der Beberer Mark („und soll den hals kaufen") [2]), der Leib in der Altenstadter Mark [2b]) und die Hand in der Grafschaft Lingen („syne „rechter Handt vf denn staem leggen vf afhouwen oder he moethe

---

97) Gr. III, 489. „Wer auch die marg freuelich anstiesze, den sal man „drü male am dickesten in das fure werfen, komet er darusz, so hat „er damit gebuszet." Vergl. noch Wiederholdt, p. 52.

98) Gr. III, 416 §. 8. Auch noch nach der Freiheit von 1570 in Eranien, I, 52.

99) Gr. III, 321.

1) Gr. I, 499. Vergl. noch Grimm, R. A. p. 518—520.

2) Gr. III, 305 §. 23.

2b) Gr. III, 455. „der habe verloren leip vnd guth, den leip an genade zu theidingen."

„Handtlosunghe doen")[3]. Auch durfte das Märkergericht die Strafe mildern oder in Gnaden gänzlich erlassen. In der Oberurseler Mark „mogen der walpode vnd der lantman das mil„digen")[4]. In der Gümmer Holzmark sollte „gnade beim „rechten sein"[5]. In der Lippinghauser und Eyelshauser Mark durfte das Holzgericht „die Strafe erlassen"[6]. In der Mark vor Kirburg standen die Markfrevler in manchen Fällen „in der Mär„cker Gnad und mußten, wenn sie nicht gestraft werden wollten, „der Märcker Gnad erwerben"[7]. Und in der Eichelberger Mark sollte „gnade nutzer dan recht" und „gnade besser den „recht" sein[8]. Daher zogen es öfters die Beschuldigten vor, statt des strengen Rechtes das Gericht um Gnade zu bitten, mit den Worten „lebet in Gnaden"[9]. Auch bezieht sich offenbar auf diese Bitte jene bei manchen Märkergerichten gebräuchliche Sitte, bei der Hegung des Gerichtes das Messer vor sich in die Erde zu stechen und dabei die Worte auszusprechen, „ick stecke min Messer „up Gnade", oder „ick stecke min Messer up Recht"[10]), oder beim Herausziehen des Messers die Worte zu sprechen, „ich ziehe „mein Messer auf Recht, oder aber ich ziehe mein Messer auf „Heren Gnad"[11]. Späterhin ging das Recht zu begnadigen auf die Holzgrafen und auf die landesherrlichen Beamten über, z. B. in der Fossenhelde und in der Selbolder Mark auf die landesherrlichen Amtleute[12].

---

3) Piper, p. 181.
4) Gr. III, 489.
5) Gr. III, 288 §. 26.
6) Piper, p. 239.
7) Weisthum, §. 10, 11 u. 28 bei Reinhard, p. 172 u. 176.
8) Gr. I, 565.
9) Piper, p. 212.
10) Piper, p. 212.
11) Delbrücker Landrecht, I, §. 12. Vergl. oben §. 50 Not. 47.
12) Gr. I, 583—584, „vnd was sie dan alsso rügen, daruor mögen eines „grauen von Catzenelnpogen ambtleuth, ohn allen indragk, pfenden und „die rüege nehmen, oder gnade thun, wie in das fügt und eben „ist." Gr. III, 423.

VIII. Die öffentliche Gewalt in den Marken.

1. Im Allgemeinen.

§. 105.

Die öffentliche Gewalt oder die oberste Gewalt in der Mark war, wie wir gesehen, von der Vorstandschaft in der Mark wesentlich verschieden (§. 52 ff.). Zwar hatten die obersten Vögte und Schirmherrn und Waldboten ebensowohl wie die obersten Märker und Holzgrafen die Mark zu schützen und zu schirmen. Die Einen wie die Anderen sollten helfen die Mark gehörig zu bestellen. Beide wurden daher die Besteller der Mark genannt[13]). Allein der Schutz und Schirm und die Bestellung der Mark war im einen und dem anderen Falle durchaus und wesentlich verschieden. Denn während der Schutz und Schirm der obersten Schirmherrn sich auf die öffentliche Gewalt bezogen hat, ist der Schutz und Schirm der Markvorsteher auf die Markangelegenheiten beschränkt gewesen. Nichts desto weniger mag die Aehnlichkeit der beiderseitigen Befugnisse zur Verwechselung beider Gewalten geführt haben, welche bis auf unsere Tage gedauert hat.

Ursprünglich lag die öffentliche Gewalt in den Händen der Gaugrafen. Seit dem Verfall der Gauverfassung ging aber in vielen Territorien mit der erblich gewordenen Gauverfassung, auch die Schirmgewalt über die in denselben gelegenen Marken mit auf die Erbgrafen über, so daß demnach die höchste Gewalt in der Mark nichts Anderes als eben diese Gaugrafschaft in den Mark-Waldungen, Weiden, Heiden, Wasser u. s. w. gewesen ist. So war es z. B. im alten Lobdengau, nachdem die Grafschaft an das Stift Worms gekommen war. Der Grund und Boden, z. B. in den Virnheimer Waldungen, gehörte zwar dem Kloster Lorsch, der Königsbann darin aber dem Stifte Worms[14]). Eben so war es im Rheingau, indem mit dem Erwerbe der

13) Gr. I, 493 §. 6, III, 443, 488 u. 491. vergl. oben §. 71.

14) Urk. von 1168 bei Guden, syllog. p. 25. in foresta ad Virnheim, cujus quidem fundus Laureshamense monasterium: regalis vero bannus nostram respicit ecclesiam.

Gaugrafschaft das Erzstift Mainz auch die oberste Gewalt in den ungetheilten Markwaldungen erworben, und eben deshalb nach dem Rheingauer Landweisthum „Oberster Herr und Faut" in dem ganzen Rheingau genannt worden ist[15]). Auch in den in der Grafschaft Diez gelegenen Markwaldungen, in welchen die Grundherrschaft über „Wasser und Weide" nebst der Gaugrafschaft über das ganze Gebiet von den Grafen erworben worden war, hatten dieselben die Oberste Herrschaft mit dem Blutbanne[16]). Auf dieselbe Weise scheint namentlich auch in Baiern, Oesterreich, Kärnthen u. s. w. mit der erblichen Gaugrafschaft die oberste Gewalt nebst der Obermärkerschaft in den Marken an die Herzoge gekommen zu sein, was in Kärnthen, um die alten Markgenossen mit der neuen Germanischen Herrschaft zu versöhnen, zu jener feierlichen Herzogswahl geführt hat[17]). Am aller deutlichsten tritt indessen dieser Zusammenhang der Gaugrafschaft mit der Schirmgewalt über die in dem Grafschafts Bezirke liegenden Marken in der ehemaligen Grafschaft Kaichen (comitatus in Couchen) hervor. In dieser in der Wetterau gelegenen Grafschaft lagen nämlich auch die zur Altenstadter Mark gehörigen Dorfschaften Altenstadt, Oberau, Rommelhausen und Höchst, und die zur Carber Mark gehörigen Dörfer Groß- und Klein-Carben, Kaichen und Burggräfenrode. Als daher im 13ten Jahrhundert die Grafschaft den Burgmannen von Friedberg als Reichslehen übertragen worden ist, erhielten sie mit der Grafschaft zu gleicher Zeit auch die Schirmgewalt über jene Marken[18]). Sie wurden daher in den Weisthümern des 15ten und 16ten Jahrhunderts „Oberste Herrn, Schützer und Schirmer in dem „freyen Gericht", das heißt in der ganzen Grafschaft, ferner „Orts Oberherrn" jener Marken, oder auch „Obrigkeit" und „gebietende Juncker" genannt[19]), und sie pflegten in dieser Eigenschaft, so oft sie es für nöthig hielten, die Märkerge-

---

15) Grimm, I, 534.

16) Gr. I, 578, §. 3—7.

17) Meine Einleitung, p. 50—53.

18) Mader, I, 3, 4, 76 ff. 87 ff. 104—107, II, 49 ff.

19) Mader, I, 329, II, 122, 210.

richte zu berufen [20]). Die oberste Gewalt in den Marken war demnach nichts als ein Ausfluß der Grafengewalt, oder vielmehr eine Anwendung der gaugräflichen Rechte auf die Marken.

Sind nun die Inhaber der Grafschaft, wie dieses bei den erwähnten Beispielen und sonst noch sehr häufig der Fall war, zu gleicher Zeit Inhaber der Obersten Gewalt in den in jenem Territorium liegenden Marken gewesen, oder mit anderen Worten, wenn sich die Grafschaft über das ganze Territorium, also auch über die darin gelegenen Marken erstreckt hat, so bestand sodann zur Handhabung des Blutbannes und der übrigen in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte nur ein einziges Gericht für das ganze Territorium, welchem in Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt auch die Markgenossen unterworfen waren. Neben jenen öffentlichen Gerichten erhielten sich aber auch in vielen Marken noch für die Angelegenheiten der Mark eigene Märkergerichte, und zwar völlig unabhängig von jenen, so lange sich wenigstens noch ein genossenschaftliches Element in den Marken geregt hat. Daher bestanden z. B. in der Altenstadter und Carber Mark neben dem alten Gaugerichte, dem freien Gerichte zu Kaichen, unter Vorsitz eines als „Obersten Richters" hiezu bestellten „Obersten Greven" [21]), noch eigene Märkergerichte zu Altenstadt unter der Linde, und zu Groß Carben unter der Linde, beide unter dem Vorsitze ihrer genossenschaftlichen, von ihnen selbst gewählten Beamten, der Märkermeister und Obersten Märkermeister [22]). Eben so hatte im Oberrheingau das Märkergericht der Heppenheimer Mark mitten im Walde, das Landgericht aber auf dem Landsberge bei Heppenheim seinen Sitz [23]). Und im alten Niederrheingau wurden zwar die Haingerichte in der Regel gleichfalls auf der Lützelaue gehalten, an derselben Stelle, wo auch die Gau- und die Landgerichte gehegt zu werden pflegten [24]). Allein die letzteren hatten nichts mit den Markangelegenheiten zu schaffen. Sie hatten vielmehr die Besorgung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, waren an-

20) Mader, II, 122, 123.

21) Mader, I, 329.

22) Mader, II, 106, 122 ff. Gr. III, 453 u. 454.

23) Dahl, p. 133, 134.

24) Bodmann, I, 461

ders zusammen gesetzt und von einem landesherrlichen Beamten präsidirt[25]), während den Verhandlungen der Haingerichte weder der Vicedom noch ein anderer erzbischöflicher Beamter beiwohnen oder sich auf irgend eine Weise in die Angelegenheiten der Mark einmischen durfte[26]).

2. Beamte der öffentlichen Gewalt.

Schirmvögte und Schutz- oder Schirmherrn.

§. 106.

In denjenigen Territorien nun aber, in welchen, wie z. B. in Schwaben, am Rhein, an der Mosel, in der Wetterau, in Westphalen und in Niedersachsen, bei der Zersplitterung der alten Herzogthümer die darin gelegenen Marken zum Theile zwar noch reichsunmittelbar geblieben, großentheils jedoch in geistliche Territorien oder in das Gebiet von verschiedenen Herrn gefallen, oder sogar herrenlos geblieben waren, in solchen Territorien ist denn bei dem Wegfallen des alten Schirmherrn ein neuer nöthig geworden (§. 10.).

In den reichsunmittelbar gebliebenen Marken waren die Kaiser und das Reich nach wie vor die eigentlichen Schirmherrn, z. B. in der Altenhaslauer Mark und in den Ried bei Vilbel in der Wetterau[27]). Und in ihrem Namen ward nun die Schirmvogtei entweder von den gewöhnlichen Kaiserlichen Landvögten und Reichsvögten oder, wie wir sehen werden, von eigens zu dem Ende gesetzten Schirmvögten verwaltet. In den reichsunmittelbar gebliebenen Territorien pflegte nämlich ein Kaiserlicher Landvogt angestellt zu werden, und dieser hatte sodann auch die in seinem Bezirke gelegenen Marken zu schirmen und die öffentliche Gewalt darin zu handhaben. Dieses war namentlich im Elsaß und in der Pfalz der Fall. Daher standen daselbst auch die Haingeraiden direct unter dem Kaiser und unter den Kaiserlichen Landvögten und unter den von ihnen prä-

---

25) Bodmann, II, 597 ff. Rheingauer Landr. art. 30 ff. bei Gr. I, 541.

26) Bodmann, I, 460, 482.

27) Gr. III, 410 §. 1 u. 4 u. 474 §. 2, 4 u. 5.

sidirten Landgerichten zu Lutramesforst im ehemaligen Speiergau[28]). Diese Kaiserlichen Landvogteien sind zwar ebenfalls nach und nach veräußert oder wenigstens zersplittert worden und auf diese Weise ganz oder theilweise verschwunden. Hie und da haben sich aber dennoch einzelne Theile von ihnen reichsunmittelbar erhalten. Und so ist es denn manchen Marken, z. B. einigen Haingeraiden in der Pfalz, sodann der Ganerbschaft bei Hanhofen u. a. m. durch die Vermittelung der Landvogtei gelungen, ihre Reichsunmittelbarkeit zu retten und dieselbe bis auf unsere Tage zu bewahren[29]).

In den geistlichen Territorien hatte der gewöhnliche Schirmvogt des ganzen Stiftes oder eines einzelnen Theiles desselben auch die darin gelegenen Marken zu schützen und zu schirmen. So waren z. B. in der zur Abtei Pfrüm gehörigen Mark zu Sanct Goar die Grafen von Katzenelenbogen die obersten Vögte und Schirmherrn[30]), in der zur Abtei Rommersdorf gehörenden Mark Heimbach, Weiß und Gladbach die Grafen von Sayn[31]), in der zur Abtei St. Jakobsberg bei Mainz gehörigen Schwanheimer Mark die Reichsstadt Frankfurt und in der Schwanheimer Waldmark die Herrn von Eppstein[32]), in der Waldmark von Birkenfeld die Grafen von Sponheim[33]) u. s. w.

Dasselbe, was von den geistlichen Territorien gilt, gilt auch von denjenigen weltlichen Grundherrschaften, welche einen eigenen Schirmvogt für ihre Herrschaft gehabt haben. Denn dieser Schirmvogt pflegte sodann auch der Vogt der zu jener Herrschaft gehörigen Waldmark zu sein, und daher gemeinschaftlich mit den Märkern die Angelegenheiten der Mark zu besorgen, z. B. in der Herrschaft Ober-Rota, in welcher den Herrn von Hanau die

---

28) Urk. von 1256, 1274 u. 1283 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 174, 206 f., 230.

29) Intelligenzbl. von 1827, p. 183, 244 u. 271.

30) Grimm I, 585.

31) Gr. I, 617 u. 618.

32) Gr. I, 521, 525.

33) Trierer Weisthum aus 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv I, 338. Comes de Spanheim qui advocatus est eiusdem nemoris, ipsum defendere tenetur.

Grund- und Lehensherrschaft, den Herrn von Eppstein aber die Vogtei gehört hat [34].

In vielen anderen Marken wurden aber eigene Beamte entweder von der Markgenossenschaft gewählt, oder von dem Herrn der Mark, oder von dem Kaiser gesetzt. Man nannte sie insgemein, wie wir sogleich sehen werden, Vögte, oberste Vögte, Schützer, Schutzherren, Beschirmer, oberste Schirmherrn, Oberste Herren über die Mark, Oberherren der Mark, zuweilen auch Schlüsselherren der Mark, z. B. in der Möringer Waldmark, weil sie die öffentliche Gewalt in Händen hatten, also den Wald auf- und zuschließen konnten [35].

Gewählte Markbeamte findet man in der Bibrauer Mark, in welcher die Herrn von Falkenstein keine geborne, sondern von der Markgenossenschaft gekorne Vögte gewesen sind, welche daher auch wieder ihres hohen Amtes entsetzt werden konnten [36].

Von dem Herrn der Mark ernannte Schirmvögte waren z. B. die Grafen von Ziegenhain in der Fuldischen Mark, indem dieselben die Schirmvogtei von den Aebten zu Fulda zu Lehen trugen [37]. Eben so in der Limburg Dürkheimer Mark die Grafen von Leinigen, indem sie von den Aebten von Limburg mit der Fauthei belehnt waren [38]. Ein von dem Kaiser eigens gesetzter und belehnter Schirmherr kommt in der Altenhaslauer [39]) und in der Mörler Mark vor. Als oberster Inhaber der öffentlichen Gewalt im Reiche hatte nämlich der Kaiser ein Oberaufsichtsrecht über sämmtliche Marken. In dieser Eigenschaft beauftragte nun Rudolf von Habsburg die Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg mit der Aufsicht über die Mörler Mark, welche auch die Mörler Almende genannt wird, um die daselbst überhand genommenen Rottungen zu verhindern [40]. Dadurch erhielten

---

34) Vergleich von 1303 bei Koenigsthal, I, 2. p. 4.
35) Gr. II, 580.
36) Gr. I, 513.
37) Gr. III, 438 u. 439.
38) Lehmann, das Dürkheimer Thal, p. 51. Gr. I, 783.
39) Gr. III, 410, §. 2. Freiheit von 1570, §. 41 in Cranien, I, 54.
40) Urk. von 1291 bei Mader I, 71, 72.

diese Burgmannen eine Schutz- und Schirmgewalt mit dem Rechte, die öffentliche Ordnung in der Mark zu handhaben, welche sie auch in späteren Zeiten noch neben dem von den Grafen von Königstein hergebrachten, sehr wahrscheinlich aus der früher von ihnen besessenen Landvogtei hervorgegangenen Aufsichtsrechte [41]) behalten und sogar weiter fortgebildet haben. Daher finden Wir in späteren Zeiten beide, die Burg Friedberg und die Grafschaft Königstein, als die Obersten Herrn jener Mark mit sehr bedeutenden Rechten [42]). Immerwährende Streitigkeiten unter denselben führten indessen schon seit dem 16ten Jahrhundert mit Zustimmung des Kaisers zu wiederholten Versuchen einer Theilung der Mark, welche jedoch erst im 18ten Jahrhundert zu Stande gekommen ist [43]). Solche Schutz- oder Schirmherrn waren auch die Grafen von Solms in der Bellersheimer Mark in der Wetterau. Sie hatten zwar keinen Antheil an der Mark, weder als Eigenthümer noch als Grundherrn. Sie hatten daher weder Eigenthums- noch grundherrliche Rechte, ja nicht ein Mal Zutritt zu den Märkergerichten. Es wird ihnen dagegen die Obrigkeit, die Hoheit und die hohe Obrigkeit zugestanden, ihnen der Titel Mark Oberherr beigelegt und aus diesem Grunde ein Oberaufsichtsrecht über die Angelegenheiten der Mark eingeräumt [44]). Eben solche „Oberste Herren über die Mark zur Fossen„helde“ oder zur Fuchsenhöhle waren die Grafen von Katzen-

---

41) Die Herrn von Eppstein sind bekanntlich die Inhaber der Grafschaft Königstein gewesen, und da dieselben in früheren Zeiten Landvögte in der Wetterau waren, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß aus dieser Landvogtei ihre Schirmgewalt in der erwähnten Mark hervorgegangen ist. Was diese Ansicht bestätiget, ist der Umstand, daß die Herrn von Eppstein nebst den Burggrafen und Burgmannen von Friedberg nach einer Urkunde von 1336 mit der Schirmgewalt über den bei der Stadt Friedberg gelegenen Reichswald ausdrücklich beauftragt worden sind, und bei dieser Gelegenheit auch der Mörler Mark Erwähnung geschieht. Urk. bei Stisser, II, 59—60, vrgl. 61.

42) Schazmann, p. 12 ff. Landau, D. Gaue, I, 48 u. 49. hält sie für Obermärker. Sie waren jedoch oberste Schirmherrn.

43) Mader, I, 311, 325, II, 6, 271, 272. Landau, I, 49.

44) Cramer, III, 118, 136, 149, 162.

elenbogen. Als Schirmherrn der Mark hatten sie auch, so weit die Mark reichte, den Blutbann[45]). Dasselbe gilt von den Grafen von Wirtemberg in der Waldmark Dornstetten. Als Schirmherrn hatten sie den Blutbann. Die übelthätigen Leute, welche nicht vor das Waldmarkgericht gehörten, mußten daher ihnen oder vielmehr ihrem Amtmann zur Bestrafung ausgeliefert werden[46]). Einen eben solchen Schutz- und Schirmherrn endlich hatte auch die aus fünf Dörfern bestehende Mark Altenhaslau. Ursprünglich waren es die Herrn von Trimberg, welche auch in anderen benachbarten Waldungen, z. B. in dem Büdinger Reichswald[47]) die Schirmvogtei von Kaiser und Reich erhalten hatten. Nach ihrem im Jahre 1389 erfolgten Aussterben sind aber die Grafen von Hanau an ihre Stelle getreten. Sie werden in den Urkunden „Schützer und Beschirmer, Schutzherr, gnädige „Herrschafft", aber auch „Markherr" genannt[48]), worunter jedoch, da sie kein Eigenthum an der Mark, ja nicht ein Mal irgend einen Antheil daran hatten[49]), nichts Anderes verstanden werden kann, als was man in anderen Marken den Obersten Herrn in der Mark oder den obersten Schirmherrn zu nennen pflegt.

Waldboten.

§. 107.

Was in manchen Marken die Obersten Vögte, die Schirmherrn und die obersten Herrn, das waren in anderen Marken die Waldboten, eigentlich Gewaltboten oder Gewaltherren, nämlich die Inhaber der öffentlichen Gewalt. Die Herrn von

---

45) Gr. I, 580, 582.

46) Grimm, I, 385. „von übelthätiger lüth, — die soll man antwurten „einem amptmann gehn Dornstetten."

47) Urk. bei Stisser, II, 58. „das du schaffest und denselben Walt also be„warest, das er also nicht gerodet, noch verwustet werde ꝛc. Vrgl. p. 53.

48) Eranien, I, 12, 13, 26, 28, 36, 44, 54, 58.

49) Freiheit von 1570, §. 6, 7 in Eranien, I, 44. „In des gerichts waldung „hat gnädige Herrschaft Hanau die Jagungsgerechtigkeit und weiters „kein theyl ahm Waldt."

Eppstein und Münzenberg z. B., welche lange Zeit Landvögte in der Wetterau gewesen sind, und in dieser Eigenschaft die dortigen Waldmarken zu schützen und zu schirmen hatten [50]), benutzten die ihnen günstige Gelegenheit zum Erwerbe der obersten Gewalt in der Oberurseler Mark. Sie werden daher in den verschiedenen Weisthümern „Oberster Herr und Waldbott", und „Oberster Herre vnd Walpode" genannt, und ihnen die „Herrlichkeit" in der Mark, d. h. die oberste Herrschaft in derselben eingeräumt mit dem Rechte und der Verbindlichkeit die Mark zu schützen und zu schirmen, sie jedes Jahr gehörig zu bestellen, d. h. die nöthigen Anordnungen treffen zu helfen, und auch die Märkergerichte zu berufen [51]). Dasselbe gilt in Ansehung der Grafen von Hanau in der Seulberger und Erlebacher Mark. Sie werden daher ebenfalls Waldboten, Oberherrn der Mark, Obriste Herrn und auch Oberwaldboten, d. h. Oberste Waldboten genannt [52]). Eben so wurden die Grafen von Sayn in der Mark Kirburg, in welcher sie Inhaber der öffentlichen Gewalt waren, abwechselnd Gewaltherren, Schutz- und Schirmherrn, Land- nnd Oberherren und die Obrigkeit genannt [53]).

Dasselbe aber, was die Waldboten und Gewaltherren sind anderwärts die Wildgrafen und die Raugrafen gewesen, welche an der Maaß, an der Mosel, an der Saar und am Rhein noch zur Zeit der Goldenen Bulle sehr verbreitet gewesen sein müssen [54]).

---

50) Urk. von 1336 bei Stisser, II, 60. „das sie den Hein beschirmen und „bewaren sollen ꝛc."

51) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 39, 41, 44 u. 46. Gr. III, 488.

52) Gr. III, 490—492. Stisser, II, 103—105.

53) Gr. I, 642, §. 15, 645, 646 u. 647. Vrgl. noch Gr. II, 352 u. 353. „weisen vor einen gewalthern, einen schirmhern vnd grundthern — „weisen den gewaldt grundt vndt schirmhern zu wasser vndt weide" und p. 480, 544 u. 582. — „weist vor einen gewaldt vndt schirm-„herren." —

54) Goldene Bulle, c. I, §. 12. Stisser, I, 371—374. Vergl. noch Pfeffinger, Vitriarius illustrat. lib. I, tit. 17, tom. II, p. 601.

Die oberste Gewalt in den Westphälischen und Niedersächsischen Marken.

§. 108.

Auch in den übrigen Theilen von Deutschland, so weit sich noch in späteren Zeiten daselbst Marken erhalten haben, namentlich also in Westphalen und Niedersachsen, findet sich eine solche von der Holzgrafschaft wesentlich verschiedene oberste Gewalt, wiewohl ich in jenen Gegenden den Namen eines obersten Vogtes oder Waldboten nirgends gefunden habe. Nur allein in der Holthauser Mark, in welcher die Grafen von der Mark „Landfur„sten Gewalt- und Eigenthumb Herrn" waren, und in der Reichsmark, in welcher die Grafen von der Mark als Pfandinhaber im Besitze der höchsten Gewalt waren, erinnert der Titel „Gewaltherr" oder „Gewelther und Obern Lantfürst", welchen sie zu führen pflegten, an den Waldboten[55]. In der Mark Ahlten aber hatten die Herzoge von Braunschweig Lüneburg die höchste Gewalt in der Mark („die höchste Gewald im „Wolde"), wozu insbesondere auch der Blutbann (der „Blot„runn") gehört hat[56]. Eben so gehörte in der Muntzeler Mark die „Hoheit" dem „Landesfürsten", also der Aebtissin von Muntzel[57]. Auch in den zu dem Stifte Münster gehörigen Marken war das Amt eines Obersten Erbexen wesentlich von der „hohen Obrigkeit" verschieden, und mit der Letzteren jederzeit auch der Blutbann verbunden[58]. Desgleichen stand in der Dielinger und Drohner Mark die Landeshoheit oder das jus superioritatis über der Holzgrafschaft oder über dem jus marcae, und die Erstere gehörte dem Stifte Minden, die Letztere da-

---

55) Holthauser Markenordnung, §. 13, und Ratifikation der Ordnung über die Reichsmark von 1566 bei Sethe, p. 117, 134, §. 8 u. 170.

56) Pufendorf, II, 242.

57) Pufendorf, I, 565.

58) Münstersche Landgerichts Ordnung bei Stisser, II, 97 u. 98. — „als „der Landfürst und Obrister Erbex, in denen Marcken darinn wir „berechtigt und der Obrister Erbex seyn, in den andern aber aus „Landfürstl. Obrigkeit" — Vergl. noch p. 101.

gegen den Grafen von Diepholz [59]). Eben so war endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, in der Alberger Mark die Hoheit, das heißt die Landeshoheit, wesentlich verschieden von dem Erbholzrichteramte und von dem Holzrichteramte. Die genossenschaftlichen Angelegenheiten sollten daher nicht im Namen der Hoheit, sondern im Namen des Holzrichters besorgt werden, und die Markbußen nicht an die Hoheit, sondern an den Holzrichter fallen [60]).

Herrenlose Marken.

§. 109.

Manche Marken waren hinsichtlich der öffentlichen Gewalt herrenlos. In vielen Marken sind nämlich die Obersten Vögte und Schirmherrn, die obersten Herrn und Oberherrn, die Waldboten und Gewaltherrn die Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen. In anderen Marken, welche keinen eigenen Schirmherrn erhalten hatten, waren es die Landesherrn, in deren Territorium die Marken lagen, und in den reichsunmittelbar gebliebenen Marken die Kaiser selbst. In jenen Marken, welche in das Gebiet verschiedener Landesherrn gefallen sind, war die Schirmherrschaft öfters streitig unter den benachbarten Landesherrn (§. 10). Und dieser Streit hat hin und wieder die Bildung einer öffentlichen Gewalt in der Mark verhindert. Solche Marken waren daher, da sie keinen Schirmherrn hatten, hinsichtlich der öffentlichen Gewalt herrenlos. Man nannte sie deshalb, weil sie keinen Herrn hatten, freie Marken. So hat es im Felberschen Bruch in Braunschweig Lüneburg ursprünglich keine öffentliche Gewalt gegeben. Die Junker von Misburg oder diejenigen, welche Misburg inne hatten, waren nämlich die höchsten Erben und hatten als solche die Holzgerichtsbarkeit. Die höchste Gewalt („högeste ge-

---

59) Piper, p. 251 u. 252.

60) Protokoll der Alberger Mark von 1554 bei Kindlinger, II, 381. „de „Buerrichter in Macht des Holtrichters, vnd nicht von wegen der „Hoicheit besaetet —. Vergl. noch p. 382 u. 386, sodann p. 382. — „derhalven sall he den Holtrichter vnd nicht der Hoicheit ge„brocken hebben eynen olden Schildt." Vergl. noch p. 386.

„wald") und die Obrigkeit mit dem Blutbann hatten sie aber nicht. Diese gehörte vielmehr niemand. Denn, wenn jemand im Bruch mißhandelt worden war, sollte der Thäter dem Blutbann desjenigen Herrn verfallen sein, in dessen Gebiet er kam, wenn er aus dem Bruch heraustrat [61]). In der Durstorfer oder Bannscheuerer Mark aber, in welcher die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau oberste Märker und Schirmer waren, bestand die Freiheit der Mark darin, daß der Todtschläger, wenn er drei Heller besserte, frei von jeder weiteren Strafe war und sich dann nur noch mit der Verwandtschaft des Getödteten abzufinden hatte [62]). Diese freien Marken hatten demnach ähnliche Freiheiten, wie die Freidörfer, deren Freiheit nach einem Zeugenverhöre vom Jahre 1658 darin bestand, daß in ihnen niemand gestraft werden sollte, die Bauern vielmehr berechtiget sein sollten, sich ungestraft herumprügeln und sogar todtschlagen zu dürfen [63]).

3. Vereinigung der Obersten Vogtei mit der Vorstandschaft in der Mark.

§. 110.

Die Oberste Vogtei und Schirmherrschaft ist demnach von der Obermärkerschaft und Holzgräfschaft oder der Markgerichtsherrschaft wesentlich verschieden, und in den ersten Zeiten gewiß auch allenthalben in verschiedenen Händen gewesen. In vielen Marken ist dieses nun auch in späteren Zeiten noch, zum Theile sogar bis auf unsere Tage geblieben. In anderen Marken dagegen, in wel-

---

61) Gr. III, 279, §. 2, „Wem die obrigkeit und hausgericht im velberischen bruch zuständig sei? eingebracht —, da sich zwene schlugen im „velberischen bruch, und an denselben orte da der thäter erst heraus„gehe, es sei wohin es wolle, dahin gehöret der blutrun, und die junker von Misburg hätten die holzung zu halten." Vergl. noch p. 277 u. 278.

62) Gr. I, 590. „Zum andern soll die marck so friehe seyn, schluge einer „einen todt darauf (da gott vor sey), soll er den obgenanten zweyen „herrn von Hessen und Nassaw mit dreyen hellern gebessert haben, er „sehe fuhrter wie er von den freunden komme."

63) Siebenkees, Beiträge zum t. Recht, III, 133—135.

chen entweder das Obermärkeramt und die Holzgrafschaft nicht erblich geworden und auch nicht mit einer bestimmten Gemeinde oder Grundherrschaft verbunden war, oder in denen die alte Verfassung zu wanken und der aufstrebenden Landeshoheit mehr und mehr zu erliegen begann, wußte der Oberste Vogt oder Schirmherr, oder auch ein anderer Landesherr, wie dieses in der Gönser Mark der Fall war, die Obermärkerschaft und die Markgerichtsbarkeit, hin und wieder vielleicht umgekehrt auch der Obermärker und Markgerichtsherr die Oberste Schirmgewalt nebst dem Blutbann zu erwerben (§. 63, 65, 71). Dieses war namentlich in der zu Sanct Goar gehörigen Mark der Fall. Daselbst hatte der Abt von Pfrüm die Grundherrschaft. (das „eigenthumb, aussgenommen was verlehnet ist".) Der Graf von Katzenelnbogen aber war Oberster Vogt und Schirmherr und zu gleicher Zeit Oberster Märker. Er wird daher auch „Obrister Voigt und beschirmer über hals und „heubt, wasser und weide", und „obrister schirmer und merker „über den walt" u. s. w. genannt [64]). Eben so waren die Grafen von Diez in der Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark „Oberste Märker" und zu gleicher Zeit „Richter über „Hals und über Haupt". Sie sollten jedoch „die Mark nit „vergiftigen noch vereussern an der Merker wissen und willen oder „verkaufen", diese vielmehr „darin scheuren und schirmen und der „Merker Recht helfen halden" [65]). In den Erlenwaldungen zu Polch war das Erzstift Trier zu gleicher Zeit „oberster Richter „über Hals und Bauch" und „Oberster Märker" [66]). In der Rodensteiner Mark waren die Freiherren von Rodenstein „Oberste Vögte, Merckher vnd Gerichts Herren der „Marckhen" [67]). In der Mark vor Kirburg waren die Grafen von Nassau Katzenelnbogen und die Grafen von Nassau Saarbrück die Obersten Märker und zu gleicher Zeit die hohe Obrigkeit über Hals, Haupt, blutige Wunden, Schlägerei und dergleichen. Sie wurden daher die Gemeinschaftsherren genannt. Und ihre

64) Gr. I, 585.
65) Gr. I, 575.
66) Gr. II, 317 u. 472.
67) Koenigsthal, I, 2, p. 45.

beiden Keller hatten den Vorsitz bei den Märkergedingen [68]). In der Dürstorfer Mark waren die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau die Obersten Märker und zu gleicher Zeit die Schirmherrn („beyde sambt die överste mercker und beschirmer „über die frie marck"). Sie selbst oder ihre beiden Schultheiße hatten daher den Vorsitz bei den Märkerdingen und zu gleicher Zeit den Blutbann [69]). In der Bingenheimer Mark dagegen sind die Landgrafen von Hessen Oberste Märker und zu gleicher Zeit Schirmherrn der Mark, die Grafen von Nassau aber, wie es scheint, nur zweite oberste Märker, allein keine Schirmherrn gewesen [70]). In der Dieburger Mark wiesen die Märker den Erzbischof von Mainz als „Obristen Schurer, Schirmer und „Märcker der vorgeschriebenen Marcken" [71]). In der Leerbecker Mark gehörte dem Domstifte zu Minden außer der Obersten Holzgrafschaft auch noch die „Overigkeit" und die „hoge Overigkeit" mit dem Blutbann [72]). In der Dissener und Schledehauser Mark ist der Landesfürst zu gleicher Zeit „Holtzgrave „oberster Erbexe" oder „oberster Holtzgrave" gewesen [73]). Eben so der Landesherr in vielen Marken des Stiftes Münster [74]) und in der Grafschaft Lingen [75]). Auch in den Holzmarken Hohenhameln und Heimwald war das Haus Peina zu gleicher Zeit Inhaber der höchsten Gewalt und höchster Erbe [76]). In der Woltmark, Goltermark und am Deister waren die Herzoge von Braunschweig Lüneburg und Calenberg oberste Holzgräven und oberste und höchste Erben und als Landesherrn zu gleicher Zeit Inhaber

68) Weisthum von 1661, §. 1, 2 u. 7, bei Reinhard, p. 170 u. 171.

69) Gr. I, 590 u. 591.

70) Gr. III, 440, 442 u. 443. Daß aber die Grafen von Zigenhain und später die Landgrafen von Hessen Schirmherrn in der Fulder und Bingenheimer Mark waren, geht aus mehreren Weisthümern hervor. Vgl. Gr. III, 439 u. 443.

71) Markweisthum von 1429 bei Hohlhausen, II, 6.

72) Piper, p. 246—249.

73) Gr. III, 188, 192 u. 193. Stisser, II, 34 u. 47.

74) Stisser, II, 97 u. 98.

75) Lodtmann, p. 68 u. 86.

76) Gr. III, 255 u. 257.

der öffentlichen Gewalt in jenen Marken [77]. In der Raesfelder Mark waren die Inhaber des Hauses Raesfeld Erfholtrichter und als Stuhlherrn des freien Stuhles zu Assencamp zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Mark [78]. In den Gärteshecken bei Burgschwalbach sind die Grafen zu Nassau erste Märker und zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen [79], in der Kaltenholzhauser Mark die Grafen von Diez oberste Märker und zu gleicher Zeit Schirmherrn [80] und in der Dürstorfer Mark die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau oberste Märker und zu gleicher Zeit Beschirmer der freien Mark [81].

Diese hin und wieder erfolgte Vereinigung beider wesentlich verschiedenen Gewalten konnte aber um so leichter erfolgen, da mit beiden Gewalten, mit der obersten Vogtei eben sowohl wie mit der Obersten Märkerschaft, eine Schirmgewalt verbunden war, die beiden Schirmrechte also sehr leicht verwechselt und sodann mit einander vereiniget werden konnten. Auch hat diese Verwechselung frühe schon begonnen. So sind in einem Weisthum über die Mark Lauken in der Wetterau vom Jahre 1395 beide Gewalten noch genau von einander geschieden, und die Grafen von Diez als oberste Herren in der Mark oder als oberste Märker, die Herren von Merienberg aber als Schirmherrn der Mark anerkannt worden [82]. In dem Weisthum von 1428 dagegen wurden bereits beide Herren Oberste Märker genannt [83]. Und diese Verwechselung hat bis auf unsere Tage gedauert (§. 52 u. 105).

Allein auch in denjenigen Territorien, in welchen die oberste Vogtei mit der Obermärkerschaft und der Holzgrafschaft in denselben Händen vereiniget worden war, blieben dennoch beide, ursprünglich wenigstens, in der Ausübung getrennt. Der Schirm-

---

77) Struben, I, 365—367.

78) Gr. III, 168 u. 169.

79) Gr. I, 588.

80) Gr. I, 587.

81) Gr. I, 590.

82) Gr. III, 500—501.

83) Gr. III, 501. „gewiset ein heren von Dietze ein obirstir merker und dar„nach ein heren von Merinberg vor den obirster merker.“ Vergl. oben §. 45, Not. 88.

oder Landesherr war zwar in solchen Territorien Inhaber der öffentlichen Gewalt und zu gleicher Zeit Markgerichtsherr, allein es pflegten zur Aburtheilung der Markangelegenheiten die althergebrachten genossenschaftlichen Märkerdinge und Holzgerichte beibehalten, für die öffentliche Gerichtsbarkeit aber eigene Gerichte angeordnet zu werden. In den Holzmarken Hohenhameln und Heimwald z. B., in welchen die Inhaber des Hauses Paina die höchste Gewalt hatten und zu gleicher Zeit höchste Erben waren, besorgte der Amtmann zu Paina die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt und der Holzgreve die Angelegenheiten der Holzmark [84]). Eben so bestanden noch eigene Holzgerichte neben den öffentlichen Gerichten in der Holzmark Vorholz, wo das Domkapitel zu Hildesheim höchster Erbe und zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt war [85]), und im Stifte Münster auch in jenen Marken, in welchen der Landesfürst oberster Erbexe, also Oberster Märker war [86]). In den meisten Marken war es sogar bei Strafe verboten, Markangelegenheiten anderswohin als vor jene Märker- oder Holzgerichte zu bringen (§. 92). Aus demselben Grunde sollte von den Märkergerichten und Holzgerichten keine Berufung an die landesherrlichen Gerichte erlaubt sein. Erst seitdem die Landeshoheit weiter ausgebildet und das genossenschaftliche Element mehr und mehr untergraben worden war, ist eine Berufung an die landesherrlichen Gerichte gestattet worden, und es traten sogar, wie wir sehen werden, landesherrliche Beamte und Gerichte an die Stelle der markgenossenschaftlichen Behörden.

4. Erblichkeit des Amtes eines Obersten Vogtes.

§. 111.

Die Oberste Vogtei in der Mark war ursprünglich in Amt, ein Waldbotenamt [87]), ein Vogteiamt [88]) u. s. w., welches

84) Gr. III, 256 u. 258.

85) Gr. III, 259.

86) Stisser, II, 97 u. 101.

87) Urk. von 1192 bei Wenck, I, 341. — cum jure silvatico, quod Waldbot Ambt dicitur.

88) Dürkheimer grünes Buch. — „des Fauths Ampt“.

durch freie Wahl der Markgenossen oder durch eine Kaiserliche oder landesherrliche Verleihung besetzt zu werden pflegte. Auf freier Wahl der Märker beruhte die oberste Vogtei in der Bibrauer Mark. Daher durften die Märker, wenn die Vogteiherrn ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, sie ihres Amtes auch wieder entsetzen [89]). Ein Amtslehen war aber die Schirmvogtei in der Altenhaslauer, Mörler, Fulder und Limburg Dürkheimer Mark (§. 106). Sehr bald folgte jedoch auch dieses hohe Amt dem allgemeinen Strome der Zeit, welcher zur Erblichkeit des Amtes und der damit verbundenen Würde geführt hat. Mit der Erblichkeit der Lehen überhaupt wurden auch die Amtslehen erblich. Und wie bei anderen Herrschaften der Fronhof, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb der Mark gelegen, der Sitz der Verwaltung geworden ist, so wurde nun auch mit dem Amtssitze das Amt erblich, und an den Besitz des Amtshofes das Amt selbst gebunden (§. 63). So war das Waldbotenamt in der Oberurseler Mark und in der Seulberger und Erlebacher Mark an den Besitz von Homburg gebunden [90]), während die oberste Schirmgewalt in der Mark Ahlten dem jedesmaligen Inhaber des Hauses Ruhte gehört hat [91]), in der Dielinger und Drohner Mark aber dem Besitzer des Hauses Rahden [92]), in der Holzmark zu Beber den Herren des Hauses Lauenau [93]), und in der Waldmark Dornstetten den Grafen von Wirtemberg wegen des Besitzes von Dornstetten [94]). In einigen Marken haben sich jedoch auch in späteren Zeiten noch, nachdem das Amt

---

89) Gr. I, 513. „die wile das er (der foyd) den merkern recht vnd ebin „tut, so han sie in lieb vnd wert, dede er abir den merkern nit recht „vnd ebin, sie mochten einen anderen setzen."

90) Urk. von 1192 bei Wenck, I, 341. in castris Eppenstein et Hoenberg (d. h. Homburg), cum jure silvatico, quod Waldbot Ambt dicitur. Gr. III, 488. „eyn oberster herre vnd walpode sy eyn herre von Ep„penstein oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe" Vergl. noch p. 491 und Wiederholdt, p. 44.

91) Pufendorf, II, 242. Gr. III, 281.

92) Piper, p. 251 u. 252.

93) Gr. III, 304 u. 306.

94) Gr. I, 381 u. 383. — „oder wen Dornstetten anhört, das gericht be„setzen — einem herren der Dornstetten innhat".

längst erblich geworden oder an den Besitz eines herrschaftlichen Hofes oder einer anderen Herrschaft gebunden war, Spuren einer Abhängigkeit des Amtes von der Markgenossenschaft erhalten. In der Dieburger Mark, in welcher die Erzbischöfe von Mainz oberste Schutz- und Schirmherrn und Märker waren, hatten die gemeinen Märker sogar urkundlich noch das Recht, sich von ihrer Schirmherrschaft lossagen und die Mark für offen und erledigt erklären zu dürfen, so daß einstweilen keine Markbußen erhoben werden durften, wenn entweder die herrschaftlichen Amtleute oder die Schirmherrn selbst sich der Markordnung nicht fügen wollten, oder wenn die Rechte der Märker verletzt worden waren, z. B. einem Märker, der ein Märkerding begehrte, dieses verweigert worden war[95]). Und noch im Jahre 1602 machten die gemeinen Märker in einer Beschwerdeschrift an den Churfürsten von Mainz von diesem Rechte Gebrauch, indem sie die Drohung beifügten, sich von ihm lossagen zu wollen, wenn ihrer Beschwerde gegen den herrschaftlichen Beamten nicht alsbald abgeholfen werde[96]). Ein ähnliches Recht bestand in der Oberurseler Mark, indem auch

95) Weisthum von 1429 bei Hohlhausen, II, 7 u. 8. „wann meines Herren „Gnaden oder sine Amtlüthe sich nit wollen begnügen lassen an solchen „Gebotten, der man dann überkäme, und überführen die und auch das, „das die Märcker zum rechten gewiset hätten, so stünde die Marck offene, und wären auch alle Buesen abe, alß lang biß daß man ein „Märcker dyng hätte, und die Marck mit iren Gebotten wieder bestelle. „— Sie wieseten auch, daß man einem jeglichen Märcker, er sey arm „oder reich, wann er sein begehrt, ein Märcker Dyng machen soll, ungeuährlich, und wo man das nit täte, so solt die Marck offen, und „alle Büeß, wie vorgeschrieben stehet, abe seyn."

96) Beschwerdeschrift von 1602 bei Hohlhausen, I, 16 u. 17, II, 11. — „dann „da solches nicht geschehen, und Ewer Churfürstlichen Gnaden Deren „Beampten in diesen unbefugten Hendelen über Zuversicht beypflichten, „auch das Märcker Geding nicht anstellen sollen, könnten wir keinen Umbgangk haben, zue nottwendiger Rettung solches unßers „Rechtens und herbrachter Gerechtigkeit die jenige Mittel dargegen „an die Handt zu nehmen, so uns vielbesagt Instrument (das Weisthum) und sonsten die Rechten zulassen, dessen wir doch, weiß Gott, „lieber überhaben sein möchten." Vergl. oben §. 42, Not. 12, u. 101, Not 74.

dort kein Märker bestraft werden sollte, wenn der Waldbote oder Märkermeister der Markordnung zuwidergehandelt hatte [97]).

5. Stellvertreter der obersten Schirmherrn.

§. 112.

Ursprünglich saßen auch die obersten Vögte und Schirmherrn selbst zu Gericht und besorgten die Geschäfte ihres hohen Berufes in eigener Person. So erschien im Jahre 1383 ein Graf von Katzenelnbogen persönlich im Märkerding in der Fossenhelde, ließ sich aber damals schon versprechen und im Jahre 1484 wieder bestätigen, daß „im Fall die Grafen nicht selbs darbei sein konten", sodann „die gemeine Merker iren Amptleuten weisen" wollen, „gleich als wenn der Grave selbs zugegen were" [98]). Auch in der Oberurseler Mark sollten nach dem Weisthum von 1401 die Waldboten selbst in dem Märkerding zu Oberursel erscheinen, um daselbst gemeinschaftlich mit den Märkern die Mark zu bestellen und die Markangelegenheiten zu besorgen [99]). Eben so erschienen im Jahre 1484 die Waldboten, die Herren von Eppstein und Münzenberg, selbst in dem Märkerding zu Oberursel mit ihren Amtleuten, Räthen und Schreibern. Sie ließen sich jedoch damals schon das Recht weisen, statt ihrer einen Sendboten oder Amtmann schicken zu dürfen [1]). Meistentheils schickten jedoch die Obersten Schirmherrn einen ihrer Amtleute oder einen sonstigen Sendboten, wenn sie verhindert oder zu bequem waren persönlich zu erscheinen.

---

97) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 46. „ob es aber von eim „Waldbotten oder Märckermeister überfaren würde, so soll der Märcker „oder Landmann, ob er darnach auch überfür, nicht büssen." In dem Weisthum von 1401 bei Gr. III, 488, ist nur von dem Waldboten die Rede.

98) Gr. I, 579, pr. §. 1 u. 7 u. 582.

99) Gr. III, 488. „der walpode sulle jerlichs off sant Kathr. tag mit den „merckern die marg bestellen".

1) Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 37 u. 44. „Ein Waldbott „soll alle jahr, jährlich auf S. Katharinen Tag selbst oder durch „seine mächtige Sendbottschafft oder Amptleut auff die „Auwe vor Ursel kommen und daselbst mit Rath der Märcker und Land„mann die Marck dessen jahr bestellen".

Dies thaten seit dem 15ten Jahrhundert in der Oberurseler, Seulberger und Erlebacher Mark die Waldboten [2]) und in der Fossenhelde die Grafen von Katzenelnbogen [3]). Die Erzbischöfe von Mainz schickten in der Dieburger Mark, in welcher sie oberste Schirmer und Märker waren, ihren Amtmann und Keller von Dieburg [4]) und in der Selbolder Mark ihren Vitzthum von Aschaffenburg [5]). Die Herren von Eppstein ließen sich in der Schwanheimer Waldmark durch ihren Amtmann und Schreiber beim Märkerding vertreten [6]). In der Dürstorfer oder Bannscheuerer Mark erschien im Jahre 1523 von den beiden obersten Märkern und Beschirmern der Eine, der Graf von Nassau, in Person mit seinen Amtleuten und Befehlshabern, während der Andere, der Landgraf von Hessen, sich durch seine Amtleute und Landschreiber vertreten ließ [7]). Und in der Grafschaft Lingen schickten die Könige in diejenigen Marken, in welchen sie Holzgrafen waren, neben dem Stellvertreter des Holzgrafen (dem Richter) noch zur Vertretung der öffentlichen Gewalt specialbevollmächtigte Räthe und andere Königliche Commissarien, welche man die Holtings Commissarien zu nennen pflegte [8]). Späterhin wurde es aber auch bei den Inhabern der öffentlichen Gewalt Sitte, eigene ständige Stellvertreter zu ernennen. So hatten die Obersten Vögte in der Limburg Dürkheimer Mark, die Grafen von Leiningen, in Dürkheim einen eigenen Faut [9]), welcher in ungedruckten Urkunden auch Untervaut genannt wird [10]). Eben so die Herren von Falkenstein in der Bibrauer Mark einen ihre Stelle vertretenden Foit [11]), die Stadt Frankfurt in der Schwanheimer Mark, in

2) Gr. III, 490. Stisser, II, 103. Wiederholdt, p. 44.

3) Gr. I, 581 u. 582. — „einen seiner ambtleut, oder andern seine „freunde in sein statt darbey schicken" —

4) Weisthum von 1429 bei Hohlhausen, II, 6.

5) Gr. III, 419 u. 421.

6) Gr, I, 525.

7) Gr. I, 589—590.

8) Piper, p. 172, 179, 180, 185, 198 u. 199.

9) Gr. I, 783.

10) Dürkheimer Grünes Buch.

11) Gr. I, 513. „ein foyt oder wer von eins foyds wegin da ist, der sal

welcher sie die Vogtei hatte, einen Unterfaut[12]), die Grafen von Sayn in der zur Abtei Rommersdorf gehörigen Mark Heimbach, Weiß und Gladbach einen Schultheiß[13]) u. s. w., welche ihre Stelle in aller und jeder Beziehung zu vertreten und daher dieselben Obliegenheiten wie die Obersten Vögte selbst hatten. Im Rheingau führten die untergeordneten Beamten der Schirmherrn den Titel Waldboten. Im Rheingau waren nämlich ursprünglich die Rheingrafen die Schirmherrn der daselbst liegenden Waldmarken. Sie ließen jedoch die Schirmgewalt durch von ihnen ernannte Waldboten ausüben. (et eis forestarios et custodes, qui waldpode dicuntur, instituere valeant)[14]). Späterhin, seitdem die Rheingrafen ihr Stammland verloren hatten und der Rheingau an das Erzstift Mainz gekommen war, hatten die Erzbischöfe auch die Haingeraidewaldungen zu schirmen. Man behielt indessen die Waldboten bei, aber nur noch als von den Haingeraide Genossen selbst ernannte Oberaufseher über jene Waldungen[15]). Es hat demnach dreierlei Arten von Waldboten gegeben, Waldboten als oberste Markbeamte (§. 65), Waldboten als oberste Schirmherrn (§. 107) und Waldboten als Unterbeamte der Schirmherrn und der Geraidegenossenschaften. Das Wort Waldbot war nämlich eine ganz allgemeine Benennung für Gewalthaber. Daher werden auch andere Beamte so genannt, z. B. die Amtleute zu Kleinsimmern in der Trierischen Herrschaft Pallenz Gewaltsbote[16]), die Schultheiße öfters Gewaltschultheiße[17]), und auch die Grundherren selbst zuweilen Gewaltherrn und gewaltige Herrn[18]).

Hinsichtlich der Ernennung dieser stellvertretenden Vogteibeamten wurde es nicht in einer Mark gehalten wie in der anderen. Die Untervögte wurden in manchen Marken von der Markgenos-

---

„einen foid bestedigen". Der letzte Foit ist aber offenbar der Untervogt gewesen.

12) Gr. I, 521 u. 523.

13) Gr. I, 617 u. 618.

14) Urk. von 1228 bei Bodmann, I, 481.

15) Bodmann, I, 477.

16) Kremer in Act. Acad. Palut. III, 286.

17) Gr. II, 675 u. 676.

18) Gr. II, 675, 677 u. 768.

senschaft gewählt und nur von dem Obersten Vogt bestätiget, z. B. in der Bibrauer Mark, wo auch der oberste Vogt ein gekorner Vogt war[19]). Eben so wurden die Waldboten im Rheingau bis ins 16. Jahrhundert von den Haingeraidegenossen in den Haingeraide Versammlungen gewählt, verpflichtet und auch ihres Amtes wieder entsetzt[20]). In denjenigen Marken jedoch, in welchen die oberste Vogtei nicht auf Wahl, sondern auf Kaiserlicher oder landherrlicher Verleihung beruht hat, und ein erbliches Amt geworden war, in jenen Marken ist gewiß auch der Untervogt nicht von den Markgenossen gewählt, vielmehr von dem Obersten Vogte selbst ernannt worden. Wenn nämlich der Schirmherr der Mark unabhängig von der Genossenschaft zu seinem Amte gelangt war, so konnte er offenbar auch unabhängig von ihr seinen ständigen Stellvertreter ernennen, denselben beeidigen und auch seines Amtes wieder entsetzen. So die Reichsstadt Frankfurt in der Schwanheimer Mark ihren Unterfaut[21]). Eben so die Grafen von Sayn in der Abtei Rommersdorf ihren Schultheiß[22]), die Rheingrafen im Rheingau den Waldboten[23]), die Grafen von Leiningen in der Limburg Dürkheimer Mark ihren Unterfaut[24]). Und man wird nicht leicht eine Mark finden, in welcher unter der erwähnten Voraussetzung dem Schirmherrn dieses Recht entzogen worden wäre.

6. Amtsgewalt der obersten Schirmherrn und ihrer Stellvertreter.

§. 113.

Die Obersten Schirmherrn, Vögte, Waldboten und die übrigen Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Mark und die ihre Stelle

---

19) Gr. 1, 513.

20) Bodmann, 1, 477.

21) Gr. 1, 523. — „eyn faut hait macht zu setzen vnd zu entsetzen eynen „vnderfaut, der globin vnd sweren sal zuuor dem vbristen faute. —"

22) Gr. I, 618.

23) Urk. von 1228 bei Bodmann, I, 481.

24) Dürkheimer Grunes Buch. „Die Grauen zu Leyningen vndt Dagspurg „sindt Fauth zu Dürrckheim vnd tragen die Fauthej von dem Closter „Limpurkh, vnd von den Gnaden des heiligen Creutzes zu Lehen vnd „darmit die Fauthej in Ihrer G. Nammen verwaltet, haben sie ein „Fauth ghen Dürrckheim zu setzen. —"

vertretenden Beamten hatten ursprünglich keine anderen Rechte in der Mark, als die in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte. Sie hatten demnach das Gebot und Verbot, den Schutz und Schirm gegen jegliche Gewalt nach Außen wie nach Innen und daher auch das Geleitwesen und die öffentliche Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann.

Sie hatten das Recht in den Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt zu gebieten und zu verbieten, also das Gebot und das Verbot, z. B. in der Fulder[25]), Oberurseler[26]) und Kirburger Mark[27]), oder den Bann, welchen man in den Waldmarken im Rheingau auch das Werholz genannt hat[28]). Daß dieses Bannrecht der Inhaber der öffentlichen Gewalt von dem Gebot und Verbot und Banne oder Werholz der Markgemeinde und der Markbeamten wesentlich verschieden war, indem es einzig und allein die öffentliche Gewalt zum Gegenstand hatte, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 71 u. 78).

Die Obersten Vögte und Schirmherrn hatten ferner die Markbeamten bei Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, der Mark und den Märkern zu ihrem Recht zu verhelfen und sie gegen jegliche Gewalt zu schützen, zu schirmen und zu vertreten. So sollte der Oberste Faut in der Schwanheimer Mark und der Unterfaut einem jeden zu seinem Recht verhelfen und die Gebote und Verbote des Markbeamten handhaben helfen[29]). Eben so sollte der Oberste Vogt in der Bibrauer Mark und der Untervogt den Markbeamten und Märkern helfen und rathen und sie schützen und

---

25) Gr. III, 439. „ein voigt — soll alle gebot uf und abthun."

26) Gr. III, 488. „vnd was gebode der walpode über den wald machet. —"

27) Gr. I, 645. „als natürlich land- oder schutz- und schirmher in allen „und jeder der hohen, mittel und nieder obrigkeit anhangenden sachen „ihn und allwegen gebott und verbott allein gehabt. —"

28) Urk. von 1228 bei Bodmann, I, 481. quod Ringrauii bannum id „est wereholz in predictis silvis. — Auch das markgenossenschaftliche Bannrecht führte diesen Namen. Vergl. oben §. 78. Not. 10.

29) Gr. I, 523. „eyn faut hait macht — — iglichem zu sinem rechten vnd „herkomen, vnd sal alle gebode vnd virbode, die eyn schultheiss machit, „helffen hanthaben." Vergl. noch p. 521.

vertreten [30]). In der Oberurseler Mark aber sollte der Waldbot die Mark und die Markbeamten, „handhaben, schawren und „schirmen," d. h. schützen und schirmen [31]). Und nöthigenfalls sollte sogar mit Gewalt geschützt und geschirmt werden, in den reichsunmittelbar gebliebenen Marken von dem Kaiser und Reich, z. B. in dem Ried bei Vilbel in der Wetterau [32]), in den landesherrlichen Territorien von den landesherrlichen Beamten, z. B. in der Mark zu Werheim in der Wetterau [33]), und in jenen Marken, welche einen eigenen Schirmherrn oder Waldboten hatten, von diesem oder von dem seine Stelle vertretenden Beamten [34]). Die Art und Weise wie diese Schirmgewalt ausgeübt werden sollte, war zuweilen in ganz eigenthümlicher Weise bestimmt. So sollten die Herren von Junkerad, welche die Schirm- und Schlüsselherrn in der Möringer Waldmark waren, in einem ganz eigenthümlichen Costüm an dem Ort erscheinen, an welchem den Wermeistern oder Förstern Gewalt angethan worden war. Sie sollten nämlich, sitzend auf einem weißen Roß mit einem aus Lind oder Bast verfertigten Zaum und mit zwei hanbuchenen Sporen, auf dem Haupt einen geflochtenen Hut und darauf einen Rosenkranz haben, in der Hand einen geschälten Stab halten, und mit diesem auf die Stelle, wo die Gewalt statt gehabt hatte, klopfen [35]).

---

30) Gr. I, 515. „werte man eme auch die phande, so sal er iz clagen dem „obersten foide, der sal meister vnd foide (d. h. dem Markmeister und Untervogt) helffin, daz in phande werden. — Wir wysen auch, „wo die mercker vnd die marg not antriffet, in welchen sachen „daz wer, das der obirste foid vns darzu helffen und raden „sal vnd virantworten sal, wo vns not andriffet von der marcke „wegen, vmb daz recht. —"

31) Wiederholdt, p. 46.

32) Gr. III, 474 §. 5. „obe die weide überlegt wurde — alsdann sollen sie „anrufen das reich dass soll ihnen helfen von des königs wegen."

33) Gr. III, 500. „ob es sach were, das die mark würde angegriffen von „fremden leuten, — sollen sie anrufen die amptleut zu Altenweilnau, „und sie sollen von stund an uf sitzen und den märkern helfen nachjagen. —" Vergl. Meine Einleitung, p. 331.

34) Gr. III, 420.

35) Gr. II, 581. — „alsdan so soll ein her von Junceraidt kommen vff „eim weissen roess, mit einem lynden zaum vnd zweien haenbuchen

Zur Schirmgewalt gehörte insbesondere auch die öffentliche Gerichtsbarkeit und der Blutbann, z. B. in der Fulder[36]), Bibrauer[37]) und Miltenberger Mark[38]), in der Möringer Waldmark[39]), in der Limburg Dürkheimer Mark[40]) u. a. m. Zu dieser Schirmgewalt gehörte ferner das Geleitwesen, zumal zur Zeit der Messen und Jahrmärkte, z. B. in der Altenhaslauer Mark und im Rheingau[41]), und die übrigen Rechte der öffentlichen Gewalt.

Auch die Markbeamten hatten, wie wir gesehen, zu gebieten und zu verbieten und zu schützen und zu schirmen. (§. 71). Daher sollten die Beamten der öffentlichen Gewalt Hand in Hand mit ihnen gehen und sogar manche Amtshandlungen gemeinschaftlich mit ihnen vornehmen. Sie wurden deshalb öfters auch in den Weisthümern als gemeinschaftlich mit ihnen handelnd dargestellt. So heißt es z. B. in dem Weisthum der Bibrauer Mark, „Meister vnd foid" (d. h. Markmeister und Untervogt) „sollen huden — meister vnd „foit sollen der forster rüge hören — meister vnd foit mogen den „merckern zu hauff gebieden" u. s. w.[42]). Dieses gemeinschaftliche

---

„sporren, vnd soll haben vff seinem haupt einen geflechten huidt vnd „darauff einen roesenkrantz, vnd soll vurekommen geritten mit einem „geschelten stabe in seiner hand, vnd soll kloppen vff die stette, da die „gewalt vnd vberbracht dem weremeister oder den furstern geschehen ist."

36) Gr. III, 439. „da soll ein vogt obrister richter sein in der fuldischen „margk über hals und haupt."

37) Gr. I, 515. „so sal man en mit dem halse nemen vnd sal den merckern „riechten das sal ein oberste foid tun uff sin koste ane der mercker „schaden, da vmb gibt man jm den dritten phenig —" vergl. noch p. 514.

38) Weisthum von Kleinheubach bei Hohlhausen, II, 2. „daß mein Gne„diger Herr von Rieneckh (der „ein Vaith vndt Herr über Wasser und „Waydt" war) ein guth Halßgericht hir hab."

39) Gr. II, 580. „zu richten vber bauch vnd hals."

40) Gr. I, 783.

41) Altenhasl. Freiheit von 1570 §. 42 in Eranien, I, 54. „Auch hat „solcher Schutzherr das geleid zu führen von mitten — Alle Geln„haußer quartal märckte — auf die Franckfurther Messen aber —" Rheingauer Landweisthum bei Gr. I, 534.

42) Gr. I, 513 u. 514, vergl. oben §. 53.

Handeln ist jedoch nur bis auf einen gewissen Grad wahr und daher nicht ganz buchstäblich zu nehmen. Denn die Markbeamten hatten, wie wir gesehen, einen von den Beamten der öffentlichen Gewalt durchaus verschiedenen Wirkungskreis, in welchen sich die Beamten der öffentlichen Gewalt nicht einmischen durften.

§. 114.

Was insbesondere die öffentliche Gerichtsbarkeit und den Blutbann betrifft, so hatten die obersten Vögte und Schirmherrn ganz selbständig und unabhängig von den Markgenossen und Markbeamten zu handeln und zu dem Ende eigene Gerichte zu halten. Daher mußten alle Verbrecher an sie oder an ihre Untervögte und Amtleute ausgeliefert werden. Denn nur die Markfrevler durften und sollten an die Märkergerichte gebracht werden. So war es in den im Stifte Münster liegenden Marken [43]), in der Schwanheimer [44]), Selbolder [44b]) und Oberurseler Mark [45]), in der Miltenberger [46]) und Limburg Dürkheimer Mark [47]), in der Waldmark Dornstetten [48]) u. a. m. Namentlich waren auch in der Altenhaslauer Mark die Märkerangelegenheiten wesentlich von den der öffentlichen Gewalt angehörigen Centfällen verschieden, und zur Aburtheilung derselben bestandeu ursprünglich auch in dieser Mark zwei verschiedene Gerichte. Denn noch im 14. und 15. Jahrhundert findet man Spuren von beiden Gerichten. Nach der Weisung vom Jahre 1354 bestand nämlich noch ein Märkerding, in welchem jedoch schon damals nur noch die Markweisthümer gefunden („alſs die von Alters in offenbahren märkerdingen geweiset"),

---

43) Münster. Landgerichtsordn. bei Stisser, II, 101. „Im Fall auch in „den Marcken einige Malefitz begangen, als Diebstahl, Gewalt, verspruch, „Todtschlag und dergleichen, so ohn allem mittel der hohen Obrigkeit „zu straffen zukompt, dasselbig soll auch nit vor das holtzgericht, sondern „an gebührenden orter ausgeführt werden."

44) Gr. I, 523.

44b) Gr. III, 420.

45) Gr. III, 489. Wiederholdt, p. 46 u. 48.

46) Weisthum von Kleinheubach bei Hohlhausen, II, 2.

47) Gr. I, 783.

48) Gr. I, 385.

und die Centgrafen nebst den beiden Markmeistern gewählt worden sind. Die Mark- und Centfrevel dagegen sollten von dem Centgrafen mit Schöffen in „dem Gerichte zu Altenhasselau vor der „Kirchen" abgeurtheilt werden. Auch sollten die Markbußen („was „aber bussfällig wird von der mark wegen") ausgeschieden und anders als die Centbußen behandelt, unter Mitwirkung und Beihilfe der edlen und unedlen Märker von den Markbeamten darüber verfügt und dieselben bloß zum Nutzen und im Interesse der Mark selbst verwendet werden [49]). Nach dem Weisthum vom Jahre 1461 wurde jedoch schon das Weisthum selbst „alle jahr bey gericht" geweiset, in dem Märkerding aber nur noch die erwähnten Beamten gewählt [50]). Und in dem Freiheitsrechte vom Jahre 1570 findet sich gar keine Spur mehr von einem Märkergerichte. Alles wurde vielmehr von dem Gerichte, d. h. von dem landesherrlichen Gerichte besorgt, und dieses auch nicht mehr im Namen der Markgenossen, sondern „im Nahmen gnädiger Herrschaft (d. h. der Grafen von Hanau) „geheget" [51]).

Die Märkergerichte waren demnach von den Gerichten der öffentlichen Gewalt wesentlich verschieden und ursprünglich auch gewiß allenthalben von denselben getrennt. Man findet zwar auch in den Marken nicht selten bis auf den heutigen Tag noch Spuren von Galgen und anderen Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder auch in den Markweisthümern selbst, in dem Weisthum über das Hundding auf dem Hundsrück u. a. m. Bestimmungen darüber [52]), indem natürlicher Weise zur Ausübung des Blutbanns auch in den Marken Gerichte bestehen, und die Markgenossen die Kosten dazu aufbringen und als Schöffen das Urtheil finden mußten, z. B. in der Selbolder Mark [53]). Woraus jedoch nicht, wie es zuweilen geschieht [54]), gefolgert werden darf, daß die peinliche Gerichtsbarkeit selbst mit den Märkergerichtrn verbunden gewesen sei.

---

49) Weisthum von 1354 in Eranien, I, 26—31. Gr. III, 410—412.

50) Gr. III, 415. Eranien, I, 36.

51) Freiheit von 1570 §. 1 u. 2 in Eranien, I, 43.

52) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 166 ff.

53) Gr. III, 420. „der den lipp verlorn vnd virworcht hatte, vber den hat „ein cingrefe tzu richten vnd tzu gebieden mit der rittere vnd „mitmerckere wissen vnd rad."

54) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827, p. 177.

§. 115.

Aber auch die Markbeamten und die Märkergerichte standen ganz selbständig und unabhängig von den Beamten der öffentlichen Gewalt da. Alle streitigen Markangelegenheiten mußten vor die Märkergerichte gebracht werden (§. 92.). Und die Beamten der öffentlichen Gewalt durften sich in die Angelegenheiten der Mark gar nicht mischen. Dieses war insbesondere auch in der dritten Haingeraide in der Pfalz der Fall, in welcher der Bischof von Speier Schirmherr gewesen ist. Die Geraidegenossen hatten eine ganz selbständige Autonomie und das Recht in Geraideangelegenheiten vor keinem anderen Gerichte als vor dem Geraidestuhl Red und Antwort zu geben. Erst im Jahre 1521 machte der Bischof vermöge seines Schirmrechtes den Versuch, die Angelegenheiten der Geraide durch eine Geraide Ordnung zu ordnen. Die Geraidegenossen setzten sich jedoch mit aller Entschiedenheit dagegen. Daher blieb jene Verordnung ohne Vollzug. Späterhin wurde jener Versuch öfters wiederholt, zuletzt noch ein Mal im Jahre 1757. Der Bischof, sich auf seine Territorialhoheit berufend, machte eine neue Verordnung zur Regulirung der Verfassung und Verwaltung jener Geraide. Aber auch dies Mal setzten sich die Geraidegenossen dagegen. Die Sache kam vor das Reichskammergericht, welches in den Jahren 1758 und 1786 zu Gunsten der Geraidegenossen entschieden und ihre unabhängige Autonomie anerkannt hat. Durch einen weiteren Rekurs an den Reichstag ward aber der Vollzug des Erkenntnisses verschoben, bis durch die französische Revolution mit dem Reichstag auch dieser Prozeß begraben worden ist [55]). Die öffentlichen Beamten und öffentlichen Gerichte sollten sich ursprünglich in die Angelegenheiten der Mark nicht mischen und daher auch keine Berufungen von den Märkergerichten annehmen (§. 103.). Sogar der Zutritt zu den Märkergerichten war ursprünglich den Beamten der öffentlichen Gewalt gänzlich versagt, oder sie durften wenigstens nur als schweigende Richter den Märkergerichten beiwohnen.

Sehr wahrscheinlich hatten die Schirmherrn und ihre Stellvertreter ursprünglich gar keinen Zutritt zu den Märkergerichten

---

55) Intelligenzbl. von 1827, p. 244 und von 1828, p. 332 u. 333.

oder wenigstens nur dann, wenn sie dazu eingeladen worden waren. Denn sie sollten wohl die Markgenossen und die Markbeamten und die Märkergerichte schützen, sich aber in die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten nicht einmischen. Und in jenen Marken, in welchen die Genossenschaften ihre Unabhängigkeit von den um sich greifenden Schirmherrn zu bewahren gewußt haben, wie dieses in der Bellersheimer Mark der Fall war, wurde ihnen und ihren Beamten auch in späteren Zeiten noch der Zutritt zu den Märkerdingen versagt [56]). In den meisten Marken ward ihnen jedoch der Zutritt frühe schon gestattet. Im Märkerding der Bibrauer Mark sehen wir schon im 14ten Jahrhundert den Vogt an der Seite des Märkermeisters [57]). Dem Zusammenhang nach scheint aber der Vogt doch nur stillschweigend der Verhandlung beigewohnt zu haben, um nöthigenfalls das Gericht schützen und den vorsitzenden Märkermeister in gehöriger Weise unterstützen zu können.

Klar und deutlich tritt dieses Verhältniß des Vogtes zum eigentlichen Markbeamten in der Limburg Dürkheimer Mark hervor. In den in dem Fronhofe zu Dürkheim unter dem Vorsitze des Schultheiß zu haltenden Märkergerichten hatte auch statt des Grafen von Leiningen, als des Obersten Vogtes, dessen Untervogt zu erscheinen. Er saß neben dem Schultheiß und, nach einer Stelle eines ungedruckten Weisthums, sogar oben an. Der Schultheiß, späterhin der Schaffner, hatte jedoch, wie bemerkt, den Vorsitz, der Vogt dagegen in der Regel zu schweigen und nur dann das Wort zu nehmen und selbst Recht zu sprechen, wenn der Schultheiß oder Schaffner inkompetent war [58]). Solche

56) Urk. von 1580 bei Cramer, III, 136 u. 149 und Th. 115, p. 366.

57) Gr. I, 513 u. 514.

58) Das Dürkheimer grüne Buch sagt darüber an verschiedenen Stellen: „Wann durch den Schultheyssen, jetztunder den Limpurgischen Schaff„ner, Gericht gehalten wirdt, sitzt der Leyningisch Fauth oben „an, der Schultheiss neben jhme, vnd darf der Fauth, vermög dess „Rotuls im ersten Puncten, ohne dess Schultheissen Erlaub„nuss nichts reden, jdoch der gestalt, wann der Schultheiss „nicht richten oder vertheiden khan oder mag, soll der Fauth „richten.“ vgl. Gr. I, 783. An einer späteren Stelle heißt es: „das „gericht zu den jhargedingen wirdt besessen durch ein gantz Gericht, „Schultheissen vnd den Fauth vnd darff der Fauth nichts

redende und schweigende Richter bei einem und demselben Gerichte kommen übrigens öfters vor, z. B. in der Grafschaft Erbach im Odenwald ein redender Schultheiß neben dem schweigenden Schultheiß [59]), in Nürnberg bei dem Stadtgerichte neben dem redenden Reichsschultheiß ein schweigender burggraflicher Beamter [60]), in Köln neben dem redenden Vogt der Gräv als schweigender Richter [61]), in dem Dorfgerichte zu Obermedling an der Seite des vorsitzenden Klosterrichters der Amann des Herzogs Ludwig von Untermedling als schweigender Richter [62]), in den Mai- und Herbstdingen in der Abtei Seligenstadt an der Seite des Abtes oder seines Schultheißes der erzbischöflich Mainzische Vogt [63]), bei den Ehehaftsgerichten in der Abtei Michelfeld neben dem Vogteirichter, welcher den Vorsitz führte, der Klosterrichter zur Wahrung der Rechte seines Herrn (des Grundherrn) [64]). Denn zuletzt, nachdem schon die Bedeutung der alten Gerichte und Beamten gewaltig erschüttert, zum Theile sogar bereits verschwunden war, hatte der schweigende Richter nichts Anderes mehr bei Gericht zu thun, als die Gerichtsgefälle und Geldbußen in Empfang zu nehmen, und das Interesse seiner Herrschaft zu wahren. So saßen in dem Untergerichte der Stadt Höxter im Stifte Korvei, in welcher sich

---

„reden." Und an einer noch späteren Stelle: „Am Gerichte zu „Dürkheim soll eines Abts Schultheiſs sitzen vnd nit der „Fauth, will aber der Fauth sitzen, so soll er nichts mit reden „ohne deſs Schultheiſsen Vrlaub, wo der Schultheiſs nicht „richten mag, dan soll der Fauth richten." vgl. oben §. 86. Da der Vogt sich in die Markangelegenheiten nicht mischen durfte, so kann das nicht Richten können des Schultheiß nur von seiner Inkompetenz verstanden werden. Incompetent war der Schultheiß aber nur in Sachen der öffentlichen Gewalt. Daher durfte sodann der Vogt richten.

59) Schneider, Erbachische Historie, p. 323 b.

60) Stromer, Reichsschulth. in Nürnberg, p. 24 u. 27. Not. e.

61) Clasen, Schreinspraxis, p. 46 u. 51. Materialien zur geistlichen u. weltlichen Statistik des Niederrheins u. Westphal. I, B. 2. p. 540.

62) Urk. von 1471 in Münchner gelehrten Anzeigen vom Juli 1838, p. 141.

63) Gr. I, 505.

64) Urk. von 1500 in Mon. Boic. XXV, 569, 570 u. 571.

so viele Reste der alten Verfassung bis auf unsere Tage erhalten haben, der Gräve und Pfennigmeister neben einander zu Gericht, und in dem öffentlichen peinlichen Halsgerichte neben dem Gräve und Pfennigmeister auch noch der Braunschweigische Vogt. Da nämlich in dem Stadt- und Untergerichte der von dem Stadtrath ernannte Pfennigmeister die Civilsachen, der Gerichts Gräve (der alte Graf) aber die kleineren Vergehen und Polizeisachen abzuurtheilen hatte, so pflegten beide neben einander zu Gericht zu sitzen, und ein jeder sodann diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche in seiner Amtsgewalt lagen [65]. Aus demselben Grunde nun, nämlich zur Handhabung und Wahrung seiner Rechte, saß bei dem peinlichen Halsgerichte neben dem Gräve und Pfennigmeister bis ins 17te Jahrhundert auch noch der Vogt. Der Vogt, als Unterbeamter des Herzogs von Braunschweig, welcher der Stadt Schutzherr war, wurde von zwei Rathsherrn um die Eröffnung des Gerichtes ersucht, hatte im Uebrigen aber keinen Antheil an der Berathung und Abstimmung. Der Gräve hegte das Gericht und der Pfennigmeister saß dabei ohne eine Stimme zu haben, also als schweigender Richter, bloß um die Rechte der Stadt zu wahren. Und das Gericht selbst wurde im Namen der drei Herrschaften, im Namen Braunschweigs, des Stiftes Korvei und der Stadt Höxter geheget [66].

In jenen Marken nun, in welchen die Obersten Vögte an der weiteren Ausbildung ihrer Rechte gehindert waren, blieben sie auch, wie z. B. in der Abtei Limburg, wo es die Grafen von Leiningen späterhin nicht mehr mit schwachen Aebten, sondern mit den Churfürsten von der Pfalz zu thun hatten, in späteren Zeiten noch schweigende Richter, in Dürkheim sogar bis zur Abtretung des Landes an die Franzosen am Ende des vorigen Jahrhunderts.

---

65) Statut von 1580 bei Wigand, Korveische Geschichte, I, 313 u. 314.

66) Gerichtsordnung von 1605 bei Wigand, a. a. O. I, 319, 322, 324 u. 325.

Viele Markbeamte wurden schirmvogteiliche oder landesherrliche Beamte.

§. 116.

In den meisten Marken ward jedoch das in der öffentlichen Gewalt liegende Oberaufsichtsrecht dazu benutzt, sich mehr und mehr in die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Mark zu mischen, die Märkergerichte nach und nach zu untergraben und zuletzt der Genossenschaft selbst alle Gewalt zu entziehen. Um nämlich die Märkergerichte schützen und schirmen zu können, mußte den Schirmherrn und ihren Beamten von dem Tage der Sitzung Kenntniß gegeben und ihnen der Zutritt, wenn auch nur als schweigende Richter, gestattet werden. Später wurde ihnen selbst die Bestimmung des Sitzungstages, dann das Recht die Versammlung zu berufen, und zuletzt sogar der Vorsitz dabei überlassen. Anfangs erfolgte wohl die Berufung der Märkerversammlung durch den Schirmherrn meistentheils auf Veranlassung des Obermärkers oder des Grundherren bei Markstreitigkeiten mit seinen Hintersassen, z. B. in der Mark Kirburg auf Veranlassung des Abtes von Marienstatt [67]). Späterhin aber beriefen die Schirmherrn jene Versammlungen Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes und ließen sich das Recht dazu in den Weisthümern weisen und anerkennen, z. B. in der Oberurseler [68]), und in der Carber Mark [69]). Dieses pflegte zumal in jenen Marken zu geschehen, in welchen es keinen erblich gewordenen Obermärker gegeben hat, z. B. in der Waldmark Dornstetten und in der Fossenhelde [70]). Und dann führten insgemein auch die Schirmherrn oder ihre Beamten den

---

67) Gr. I, 639. — „gebotten durch den edlen und wailgebornen herrn, hern „Gerhart graven zu Seyn, durch anbrengen des wirdigen herens „hern Goedertz von Collen abt zur zeit zu sanct Marienstatt, „umb etliche gebreche, der abt und sein convent im kirspel Kirpurch „mit den lehenlüden gehat haben.“

68) Gr. III, 489. „Wan vnd wie dicke auch den walpoden not beduncket, „so mag er durch den schreier eyn gemeyn merckerding verkonden „laſsen off die auwe vor Vrsel.“ Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 39, 40 u. 52.

69) Weisthum von 1508 bei Mader, II, 122 u. 123.

70) Gr. I, 381, 579. §. 1 u. 582.

Vorsitz bei den von ihnen berufenen Märkerversammlungen, z. B. in der Oberurseler Mark, in der Fossenhelde und in der Waldmark Dornstetten. Anderwärts ließen sie sich von dem von der Markgenossenschaft gewählten Markbeamten einen Amtseid leisten und nahmen auch das Recht die Wahl zu bestätigen und den Gewählten in sein Amt einzuweisen in Anspruch, und zuletzt ernannten sie die Markbeamten selbst. (§. 65). In der Dieburger Mark wurden jedes Jahr vier Förster von den Märkern im Märkerding gewählt. Allein schon nach dem Weisthum von 1429 hatte der Oberste Schirmherr das Recht unter dem Jahre von einem Märkerding zu dem Anderen den Einen oder den Anderen zu entsetzen und statt Seiner einen anderen Förster einzusetzen [71]. In der Reichsmark sollten die Holtrichter noch nach der Markordnung von 1563 und 1566 von den Gewalt- und Landesherrn gemeinschaftlich mit den Markgenossen ernannt und von beiden beeidiget werden. Bei der landesherrlichen Bestätigung der Markordnung von 1566 behielt jedoch der Landesherr die Ernennung des Holtrichters sich allein vor [72]. In der Selbolder Mark wurde nach dem Weisthum von 1366 der Centgraf von den Märkern gewählt [73]. Die Grafen von Ysenburg und die Erzbischöfe von Mainz waren damals die Schirmherrn. Allein schon im Jahre 1407 waren die Grafen von Ysenburg die einzigen Gerichtsherrn. Sie setzten demnach dem Gerichte einen Amtmann. Und von der Wahl eines Centgrafen war nicht mehr die Rede [74]. Im Rheingau wurden die Markbeamten seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts nicht mehr von der Genossenschaft, sondern von dem Landesherrn er-

---

71) Hohlhausen, II, 7. „Der Märcker wieset auch, dass meines Herren „Gnade oder ein Amptmann der vier Fürster, die mann jares inn und „vor der Stadt Dieppurg über die Marck jährlich macht und küset, ei„nen unter jnen wolle absetzen, und einen andern frommen bederffen, „vor dem nächsten Gericht an des Statt setzen, und geben mag, ohne „alle Geuährde."

72) Sethe, p. 130. §. 1 u. 170. „So hebn wy uns fürhin als ock nu die „anstellungh eines holtrichters fürbehalden." —

73) Gr. III, 419 u. 420.

74) Gr. III, 423. vgl. Landau, D. Gaue, I, 104.

nannt [75]). Auf diese Weise wurden denn die Markbeamten und die Märkergerichte nach und nach schirmvogteiliche oder landesherrliche Beamte und Gerichte. Und die Märkergerichte wurden nun nicht mehr namens der Genossen, vielmehr im Namen der Schirmherrn oder der Landesherrn gehegt, in der Fossenhelde schon seit dem 14ten Jahrhundert [76]), in der Oberurseler, Seulberger und Erlebacher Mark und in der Waldmark Dornstetten seit dem 15ten Jahrhundert [77]), im Rheingau seit dem Jahre 1527 [78]), auch in der Altenhaslauer Mark seit dem 16ten Jahrhundert (§. 114) und in der Muntzeler Mark seit dem 17ten Jahrhundert [79]).

Viele Markbeamte und Märkergerichte wurden von den schirmvogteilichen oder landesherrlichen verdrängt und ersetzt.

§. 117.

In anderen Marken wurden die Markbeamten und Märkergerichte zwar nicht in schirmvogteiliche oder landesherrliche Beamte und Gerichte verwandelt. Sie wurden jedoch von den öffentlichen Behörden nach und nach verdrängt und ersetzt. Die öffentlichen Beamten und Gerichte fingen nämlich an sich mehr und mehr in die Angelegenheiten der Mark zu mischen, was ihnen ursprünglich nicht erlaubt war. Sie schritten entweder direkt ein und zogen die streitigen Markangelegenheiten vor ihr Forum, oder sie thaten dieses im Wege der Berufung.

Ursprünglich hat es, wie wir gesehen, keine Berufung, weder an die höheren Markgerichte noch an die öffentlichen Gerichte, gegeben. Erst seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert hat sich eine solche gebildet (§. 103), zunächst wohl an die Markge-

---

75) Regimentsordnung von 1527, Art. 26 bei Köhler, p. 38 — 40. Bodmann, I, 474.

76) Gr. I, 579. §. 2 u. 581.

77) Gr. I, 381, III, 490. Stisser, II, 103. Weisthum von 1484 bei Wiederholdt, p. 40 u. 44.

78) Bodmann, I, 474. Regimentsordnung von 1527, Art. 26 bei Köhler, p. 38 u. 40.

79) Pufendorf, I, 564 u. 565.

richtsherrn, sodann aber auch an die Schirmherrn und an die öffentlichen Gerichte. Seitdem nämlich die Vorstandschaft in der Mark (das Amt eines Obersten Märkers oder Holzgrafen) erblich geworden oder an den Besitz eines bestimmten Grund und Bodens gebunden worden war, seitdem ist auch der Oberste Märker oder Holzgraf ein wahrer Gerichtsherr geworden. Man konnte demnach von den Markbeamten, welche die Stellvertreter der Obersten Märker und der Holzgrafen waren, mit demselben Rechte eine Berufung an die Markgerichtsherrn ergreifen, wie dieses, wie wir sehen werden, bei anderen Gerichten, z. B. bei den Fronhofgerichten, erlaubt war. Da nun in sehr vielen Marken das Amt eines Obersten Märkers oder Holzgrafen in die Hände des Schirmherrn oder Landesherrn gekommen, oder die Schirmvogtei mit dem Amte eines Obersten Märkers oder Holzgrafen vereiniget worden ist, so war nun auch eine Berufung an den Schirm- oder Landesherrn zuläßig. In anderen Marken griffen aber die Schirmherrn der Mark Kraft ihres in der öffentlichen Gewalt liegenden Oberaufsichtsrechtes ein und ließen aus diesem Grunde Berufungen an sie selbst und an die öffentlichen Gerichte zu. An und für sich ist es zwar etwas ganz anderes gewesen, wenn der Schirm- oder Landesherr in seiner Eigenschaft als Inhaber der öffentlichen Gewalt und wenn er als Oberster Märker oder Holzgraf gehandelt hat. Denn in der letzten Eigenschaft mußte er die Markgenossen als Urtheilsfinder beiziehen, wie dieses auch bei dem Obersten Holzgerichte zu Loen geschehen mußte und zu geschehen pflegte. (§. 103). Seitdem jedoch die Schirmherrn oder Landesherrn nicht mehr in eigener Person zu Gericht saßen, zu dem Ende vielmehr eigene Hofgerichte mit ständigen Beisitzern niedergesetzt worden waren, und bei diesen nun nicht mehr die verschiedenen Eigenschaften der Schirm- oder Landesherrn unterschieden zu werden pflegten, seitdem ging auch von den Märkergerichten die Berufung an die landesherrlichen Hofgerichte. Nur in den reichsunmittelbar gebliebenen Marken, in welchen der Kaiser und das Reich der Schirmherr der Mark geblieben war, standen die Marken und die Märkergerichte nach wie vor bloß unter den Reichsgerichten. Es ging daher auch die Berufung von den Märkergerichten an jene Gerichte. Durch diese Berufungen an die schirmvogteilichen oder landesherrlichen Gerichte kamen nun die genossenschaftlichen Märker-

gerichte in völlige Abhängigkeit von den Schirmherrn und Landesherrn nnd von ihren Gerichten. Noch rascher aber als auf diesem Wege wurden die Märkergerichte durch die direkten Einschreitungen der öffentlichen Beamten und Gerichte untergraben.

Die erste Veranlassung zu diesen direkten Einschreitungen haben sehr wahrscheinlich die schiedsrichterlichen Entscheidungen gegeben. Die Markgenossen brachten nämlich, wie wir gesehen, ihre streitigen Markangelegenheiten öfters vor Schiedsrichter und zwar an die Schirm- oder Landesherrn selbst oder an ihre Gerichte (§. 93). Dadurch wurden diese an die Entscheidung von Markangelegenheiten gewöhnt, in welche sie sich ursprünglich gar nicht mischen durften. Und zuletzt ließen sie auch dann die Verhandlung vor sich zu oder zogen auch unaufgefordert streitige Markangelegenheiten vor ihr Forum, wenn von einer schiedsrichterlichen Entscheidung keine Rede war. So wurde schon im 15ten Jahrhundert bei dem Hofgerichte zu Heidelberg über Almendstreitigkeiten verhandelt und entschieden. (§. 103). Und später erkannten auch die landesherrlichen Aemter über solche Streitigkeiten. Die churfürstlich Mainzischen Aemter, das Oberamt und die Kellerei Miltenberg, erkannten schon seit dem 17ten Jahrhundert über streitige Angelegenheiten in der Mark Miltenberg [80]), und machten Verordnungen über die Markberechtigungen und über die Marknutzungen [81]). Eben so machte die churfürstliche Regierung zu Mainz Verordnungen, erließ Befehle und Weisungen an die Markgenossen [82]) und erkannte als Hofgericht über die in jener Mark entstandenen Markstreitigkeiten [83]). Auf diese Weise wurden aber die Märkergerichte überflüssig und kamen daher nach und nach ganz außer Gebrauch. Die landesherrlichen Behörden traten an ihre Stelle und besorgten nun regelmäßig auch die Angelegenheiten der Mark. So kamen im 18ten Jahrhundert das

80) Erkenntnisse von 1631, 1697, 1723, 1745 u. 1749 bei Hohlhausen, II, 27, 29, 45 u. 57. vgl. noch I, 46 ff.

81) Verordnungen von 1716, 1720, 1723 u. 1746 bei Hohlhausen, II, 33, 36, 50 u. 51.

82) Urk. von 1719 u. 1721 bei Hohlhausen, II, 35 u. 40.

83) Entscheidungen des Hofgerichtes zu Mainz von 1749 u. 1750 bei Hohlhausen, II, 52, 60 u. 61.

Holting zu Münder und das Holzgericht im Amte Calenberg außer Gebrauch und die Holzfrevel wurden sodann an die landesherrlichen Gerichte gewiesen [84]). In der Gümmer Waldmark, in welcher die Herzoge von Braunschweig Lüneburg die höchsten Erben und die Herren von Mandelslohe Holzgrafen waren, kam das Holzgericht im 17ten Jahrhundert außer Gebrauch und die bis dahin von den Holzgrafen geführte Aufsicht über den Gümmer Wald sodann an das landesherrliche Forstamt. Die hergebrachten Marknutzungen aber, also die Einnahmen des nun nicht mehr bestehenden Amtes, blieben nach wie vor den erwähnten Holzgrafen [85]). Besonders häufig geschah dieses in jenen Marken, in welchen der Oberste Märker oder Holzgraf zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt war [86]). Denn es war in diesem Falle wohlfeiler und für die Herrschaft auch bequemer statt des Beamten der öffentlichen Gewalt und der Mark nur einen einzigen landesherrlichen Beamten zu bestellen, und diesem sodann auch die Entscheidung der Markfrevel und der übrigen Markstreitigkeiten zu überlassen.

Erleichtert ward aber dieses Verdrängen der Märker-Gerichte in dem Falle, wenn die öffentlichen Beamten zu gleicher Zeit Markbeamte oder umgekehrt die Markbeamten zu gleicher Zeit öffentliche Beamte waren, oder wenn die öffentlichen Gerichte und die Märkergerichte eine gemeinschaftliche Malstatt hatten. In der Altenhaslauer Mark ward der Untergang des Märkerdings dadurch erleichtert, daß derselbe Beamte, der Centgraf, zu gleicher Zeit Vorstand des Märkerdings und des Centschöffengerichtes war. Der Centgraf war nämlich ein von den Markgenossen gewählter und von dem Schirmherrn bestätigter und in sein Amt eingewiesener Beamter. (§. 59). Der Centgraf war aber nicht bloß Markbeamter, sondern zu gleicher Zeit auch öffentlicher Beamter, in welcher Eigenschaft er den Vorsitz bei dem Centschöffengericht hatte [87]). Das Märkerding und das Schöffengericht sind nämlich ursprünglich zwei verschiedene neben einander stehende Gerichte ge-

---

84) Struben, I, 375.

85) Struben, rechtl. Bed. V, 251 ff.

86) vgl. Struben, I, 365—367. und oben §. 110.

87) Gr. III, 410, 412 u. 418.

wesen. Im Laufe des 14ten und 15ten Jahrhunderts ist jedoch das Märkerding von dem Schöffengericht verdrängt worden, und seitdem wurden alle Markangelegenheiten beim Schöffengerichte verhandelt und entschieden. (§. 114). Ob neben dem Centschöffengerichte auch noch ein eigenes Kriminalgericht bestanden habe, ist nicht aus den Weisthümern zu entnehmen. Wahrscheinlich ist es jedoch nicht, indem die Centschöffen auf die höchste Buße, 60 Schillinge Pfenning, erkennen durften [88]. Sehr wahrscheinlich wurden vielmehr in jenem Centgerichte, wie bei so vielen anderen Centgerichten, alle Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt und seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert auch die Markangelegenheiten unter dem Vorsitze des Centgrafen entschieden. Gleichzeitig mit dem Märkerding war jedoch auch die alte Amtsgewalt und die unabhängige Stellung des Centgrafen dahin. Die Schirmherrn der Mark, die Grafen von Hanau, waren nämlich seit dem 16ten Jahrhundert Landesherrn geworden. Sie setzten daher an die Stelle des von den Markgenossen gewählten und von diesen abhängigen Centgrafen einen bloß von ihnen abhängigen Schultheiß. Der herrschaftliche Schultheiß erhielt den Vorsitz bei dem Civil- und Kriminalgericht. Der Centgraf sollte an seiner Seite auf einem eigenen Stuhl und neben ihm die Schöffen auf der Schöffenbank sitzen. Um das Urtheil zu finden sollte der Centgraf mit den Schöffen auf die Seite treten und das von ihnen gefundene Urtheil sodann von dem Gerichtsschreiber verlesen werden. Auch sollte nun der Centgraf nicht mehr frei von der Markgemeinde, vielmehr auf den Vorschlag der Schöffen aus den Schöffen gewählt und wie die anderen Schöffen auf der Schöffenbank beeidiget werden [89]. Der früher so selbständige und unabhängige Centgraf war demnach nun ein von der Landesherrschaft abhängiger Beamter und zwar ein bloßer Vorstand der Schöffen, ein eigentlicher Schöffenmeister geworden. Auch in der Waldmark Dornstetten hatten die Amtleute der Grafen von Wirtemberg die öffentliche und Waldmarkgerichtsbarkeit in ihren Händen [90].

---

88) Gr. III, 412.

89) Freiheit von 1570. §. 1—3 u. 43 in Cranien, I, 43 u. 54.

90) Gr. I, 381 u. 385.

Und im Jahre 1652 ward auch noch die Waldgerichtsbarkeit selbst, als etwas nicht mehr zu den neueren Einrichtungen Passendes, abgeschafft [91]), und sodann beide Gerichte zu einem einzigen landesherrlichen Amte, zu dem Amte Dornstetten vereiniget.

Erleichtert ward der Untergang der Märkerdinge und Holtinge auch noch dadurch, daß öfters an demselben Orte, wo die Märkergerichte gehalten zu werden pflegten, landesherrliche Gerichte bestanden. Denn wenn in einem solchen Falle der Landesherr zu gleicher Zeit Obermärker oder oberster Erbexe oder oberster Holzgraf war, so ist es bei dem Verfalle der alten Verfassung seit dem 16ten Jahrhundert nicht schwer gewesen, die Märkerdinge mit den landesherrlichen Aemtern zu vereinigen. In Loen z. B. hat es ursprünglich zweierlei Gerichte, ein Holting und ein Goding neben einander gegeben. Das Holting war, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit oberstes Holzgericht für die übrigen Marken jenes Landes. Seit dem 16ten Jahrhundert holten jedoch die Markgenossen ihr Recht nicht mehr bei dem obersten Holzgerichte, sondern bei dem Goding zu Loen. Und von einem obersten Holzgerichte war seitdem nicht weiter die Rede. (§. 103). Eben so war zu Wiedenbrügge der Sitz eines Gogerichtes und eines Holzgerichtes für die Wiedenbrügger Mark. Als aber die Oelbrocker Mark von der Wiedenbrügger Mark getrennt worden war und ihr eigenes Holtgericht erhalten hatte, ging seit dem 16ten Jahrhundert die Berufung von dem Holtgerichte der Oelbrocker Mark nicht an das Holtgericht, sondern an das Gogericht zu Wiedenbrügge [92]). Auch das Märkerding in den Gärteshecken bei Burgschwalbach wurde von dem landesherrlichen Amtmann von Burgschwalbach auf freiem Felde an derselben Stelle gehegt, an welcher unmittelbar vorher das Halsgericht von demselben Beamten gehegt worden war [93]). Wie leicht nun in einem solchen Falle die Vereinigung beider Gerichte zu einem einzigen landesherrlichen Amte geschehen konnte, ergibt sich von selbst.

---

91) Sattler, historische Beschreibung des Herzogthums Wirtemberg, II, 186 u. 187.

92) Gr. III, 117. vgl. oben §. 4 u. 103.

93) Gr. I, 588.

Viele Märkergerichte sind verschwunden. Andere haben sich erhalten.

§. 118.

Auf die eine oder die andere Weise sind nun zum Theile schon seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert die meisten Märkergerichte gänzlich verschwunden, z. B. das Hundding auf dem Hundsrücken [94]), die Märkergerichte in der Gerauer Waldmark und in der Dreidorf- und Vierdorf Mark in Hessen [95]), die Holzgerichte im Gümmer Wald und im Calenbergischen [96]), viele andere Märkergerichte und Holzgerichte am Rhein, in der Wetterau, in Niedersachsen und im inneren Deutschland. Oefters geben nur noch die Reste der ehemaligen Gerichtssteine und Gerichtsstühle Zeugniß von ihrem früheren Dasein, z. B. die Geraidestühle in der Pfalz (§. 83). Von anderen Märkerdingen weiß man aber nichts weiter mehr als den Namen. So wird in dem Weisthum über die Gärteshecken bei Schwalbach „von Märckerdingen bey „Bischoffreidt und Rekroden" gesprochen, von denen man sonst weiter nichts weiß [97]). Eben dahin gehören auch die in der Gegend von Friedberg und Butzbach gelegenen Marken Peterweil, Lindheim, Ostheim, Hochstadt, Urb, Büdesheim, Aschenbach, Birkenlar, Butzbach, Griedel u. a. m., welcher zwar Schazmann noch erwähnt, von denen aber außer dem Namen nichts weiter bekannt ist [98]). Die meisten Marken und Märkergerichte sind aber spurlos verschwunden. Denn die Marken und Märkerdinge sind ohne alle Frage in früheren Zeiten viel weiter, auch in Gegenden verbreitet gewesen, in denen man späterhin keine mehr findet (§. 3.). Und landesherrliche Beamte und Gerichte verfügten seitdem über jene Marken, welche sie früher zwar schützen und schirmen, sich aber in die Markangelegenheiten nicht einmischen sollten.

In vielen Marken haben sich jedoch die Markbeamten und

---

94) Meine Einleitung, p. 222 u. 301.

95) Wenck, I, 93.

96) Struben, I, 375 u. V, 251.

97) Gr. I, 589.

98) Schazmann, I, 17. Eines in der Rodheimer Mark gelegenen Dorfes Petterweil erwähnt das Rodheimer Mark Instrument von 1454 bei Schazmann, II, 4 u. 5.

Märkergerichte bis ins 17te und 18te Jahrhundert, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage erhalten. In der Altenstadter und Carber Mark erhielten sich die Märkerdinge bis ins 18te Jahrhundert [99]). Auch im Rheingau dauerten die Haingerichte, die Generalhaingerichte ebensowohl wie die Gemeindehaingerichte bis ins 18te Jahrhunderte, sogar bis auf unsere Tage fort [1]). Eben so wurden die Märkergerichte in der Röder Mark bis ans End des 18ten Jahrhunderts abwechselnd zu Oberroden oder zu Dudenhofen gehalten [2]). Auch in der Gönser Mark wurden die Märkergedinge noch am Ende des 18ten Jahrhunderts zu Kirchgöns gehalten [3]). Die beiden Dörfer Ober- und Niederrosbach in der Wetterau, welche bis ins 18te Jahrhundert eine eigene Mark gebildet haben, hielten auch im Jahre 1716 noch ein Märkerding, in welchem sie wie von Alters her zwei Märkermeister und mehrere Förster wählten. In diesem Jahre mischte sich jedoch die Regierung des Landes ein und bestimmte, daß die Förster nach ihrer Wahl von den herrschaftlichen Beamten in ihr Amt eingesetzt werden sollten [4]). Nach einer sehr merkwürdigen Aufzeichnung eines Priors des Klosters Arnstein bei Ehrenbreitstein vom Jahre 1658 bestanden damals, also in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, noch viele solche Märkerdinge im Erzstifte Trier, bei denen jedoch das Märkergelag bereits die Hauptsache geworden war [5]). Auch bei dem Märkerding zu Weinähr spielt nach jener Aufzeichnung das Märkergelag schon eine Hauptrolle und der Holzmeister hatte dabei mit dem Gelage bereits eben so viel zu thun als mit der Verhandlung selbst. Auch bildete das Gelag gleichsam den Mittelpunkt der ganzen Verhandlung. Diese begann nämlich mit den Rügen und Wahlen und mit der Beeidigung der gewählten Holzmeister und Förster. Dann begann das Gelag, und erst nachdem dieses

---

99) Landau, D. Gaue, I, 86, 87 u. 88.

1) Bodmann, I, 465, 466 u. 471.

2) v. Moser, Forst Archiv, II, 224 u. 235.

3) v. Zangen, p. 35 u. 84.

4) Landau, D. Gaue, I, 34.

5) Gr. I, 608. Similes et ejusmodi consuetudines alibi locorum in talibus symposiis seu conviviis stricte observantur in dioecesi trevirensi. —

mehrere Stunden gedauert hatte, ward das Gericht selbst gehegt, nach der Hegung des Gerichtes aber wieder weiter gegessen und getrunken, so lange es einem jeden beliebte [6]). Auch die Gemeinden Warmsroth, Erbach, Genheim und Roth versammelten sich noch im 17ten Jahrhundert jedes Jahr zu Warmsroth auf dem Felde, um die stattgehabten Markfrevel zu rügen, das Weisthum zu verlesen und die Strafgelder zu vertrinken [7]). In der Mark Miltenberg waren zwar die Märkergerichte selbst schon im 16ten und 17ten Jahrhundert außer Gebrauch gekommen. Allein noch im 18ten Jahrhundert hatten sich Spuren von ihnen erhalten in der Berufung der Märkerschultheiße zum Zweck der Regulirung der Schweinemast und des anzuweisenden Brennholzes u. drgl. m., und in den Mahlzeiten, mit welchen jene Versammlungen beendigt zu werden pflegten [8]). Auch in der Gernbacher Mark sind die Märkertage erst im 18ten Jahrhundert, seit dem Jahre 1727 außer Gebrauch gekommen, indem die Märker seitdem in jenen Versammlungen nicht mehr erschienen. Im Jahre 1746 traten zwar die Obermärker klagend gegen die Gemeinde Frickhofen auf mit der Bitte, sie zum Wiederbesuche der Märkertage anzuhalten. Und im Jahre 1768 wurde jene Gemeinde auch noch vom Reichskammergericht zum Besuche der Märkertage und der Rügetage verurtheilt [9]). Ob aber hierauf die Märkertage wieder in Gang gekommen sind, ist mir nicht bekannt. Es scheint, daß die Märker lieber unter der Landesherrschaft und unter den landesherrlichen Gerichten gestanden haben, als unter den Obermärkern und unter den von diesen abhängigen Märkertagen.

Untergang der markgenossenschaftlichen Autonomie.

§. 119.

Mit dem Untergang der genossenschaftlichen Märkerdinge hängt auch der Untergang der genossenschaftlichen Autonomie zusammen. Die Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten

---

6) Gr. I, 604—608, vrgl. oben §. 80.

7) Gr. II, 185 u. 187.

8) Hohlhausen, I, 35, 36, 41, II, 18.

9) Cramer, 115, p. 322 ff. u. 375.

ein Oberaufsichtsrecht über die Mark. Dieses benutzten sie nun seit dem Sinken und Verschwinden der Märkergerichte, also seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert, zur Regulirung der Angelegenheiten der Marken. Anfangs thaten sie dieses offenbar, um den Verwüstungen der Markwaldungen Einhalt zu thun, und um den übrigen zumal bei den Marknutzungen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, also im Interesse der Markgenossen selbst, wie es in der Münsterschen Landgerichtsordnung heißt, „damit das „schädliche Verwüsten und Holzhauen in den Marken desto mehr „verbleibe" [10]). Am leichtesten konnte dieses in jenen Marken geschehen, in welchen die Schirmherrn oder Landesherrn zu gleicher Zeit Oberste Märker oder Oberste Erbexen und Holzgrafen waren. Allein auch in den übrigen Marken schritten die Inhaber der öffentlichen Gewalt ein, z. B. im Hochstifte Münster [11]). Anfangs wurden zwar noch die Rechte und Gerechtigkeiten der Erbexen und der gemeinen Markgenossen vorbehalten [12]). Auch sollten noch die Erbexen zu den Holzungstagen und bei Erlassung neuer Forst- und Markordnungen beigezogen werden [13]). In der Raesfelder Mark wurden auch die Gutsherren und Erbexen bei der Errichtung der neuen Holzordnung von 1575 wirklich noch beigezogen [14]). Die Holthauser Markordnung von 1585 wurde sogar noch von den Markgenossen entworfen und dann erst dem Landesherrn, dem Grafen von der Mark, zur Bestätigung vorgelegt. („Nadem uns in namen der semptlicher Markgenoten der

---

10) Stisser, II, 97. Auch in der Röder Markordnung von 1576 bei von Moser, Forst Archiv, II, 225 heißt es: „nachdem wir jn bestendigem „bericht eingenommen waß vnordtnung vndt mißbrauch bey den ge„meinen Märckern der Röder Marck nun eine Zeitlang eingerissen, dar„durch die Wäldt jn mercklichen Abgang gepracht, und die nachkommen„den Märcker dardurch jn großen mangel gesetzt wurden" u. s. w.

11) Landgerichtsordn. bei Stisser, II, 97—98. „so setzen, ordnen und „wollen wir, als der Landfürst und Obrister Erbex, in denen Märcken „darinn wir berechtigt und der Obrister Erbex seyn, in den andern „aber aus Landfürstl. Obrigkeit." —

12) Stisser, II, 98. — „Doch des orts den Erbexen und Marckgenossen „ihren althergebrachten Brauch und Gerechtigkeiten unabbrüchig." —

13) Münstersche Landgerichtsordn. bei Stisser, II, 97.

14) Gr. III, 171.

„Holthuser Marken eine Ordnunge vurgebracht, mit unterdeiniger „Bidt datt Wy alſs Grave van der Marke, deſelvige to laten, „approbieren und beſtedigen wollen" —). Bei der Beſtätigung wurde jedoch dem Landesherrn ſchon das Recht, die Markordnung einſeitig zu ändern, ſie zu mindern oder zu mehren, ausdrücklich vorbehalten. („Jedoch hochg. unſerem gnedigen Fürſten und Herrn „jrer F. G. ferner Ordnungh dieſelbe nach befundungh und „Gelegenheit nachgefalle zu beſſeren zu mindern oder zu „mehren vurbehalten")[15]. Auch die Waldordnungen der Ganerben von Freinsheim, Weiſenheim am Sand, Leiſtadt, Kalſtadt und Herxheim von 1400 und 1560 wurden noch von den Ganerben allein berathen und beſchloſſen, und dann erſt den landesherrlichen und vogteilichen Behörden zur Beſtätigung vorgelegt[16]. Und die beiden Ordnungen über die Reichsmark, die erſte von 1563 und die erneuerte und verbeſſerte von 1566, wurden zwar zuerſt von den landesherrlichen Räthen, von den Räthen des Grafen von der Mark, welchem die Reichsmark verpfändet war, entworfen, dann aber den Markgenoſſen (den Erven) mitgetheilt, und erſt nachdem ſie von beiden Theilen berathen und angenommen waren, von dem Landesherrn ſelbſt beſtätiget und publicirt[17]. Späterhin geſchah aber auch dieſes nicht mehr. Und dann machten die Schirm= und Landesherrn oder ihre Stellvertreter die Forſt= und Markordnungen ganz allein. So erließen der churpfälziſche Hofmeiſter (Blicker Landſchad von Steinach), der Faut zu Heidelberg (Ritter Gotz von Adelzheim), der Haushofmeiſter (Hans von Venningen zu Zuzenhauſen) und der Landſchreiber zu Heidelberg (Asmus Monch) mit einander die Almendordnung von 1483 für die Kellerei Waldeck im Odenwald[18], und die churmainziſchen Vitzthume im Rheingau (Johann von Breidenbach und Heinrich Brumſer) mit ihren Landſchreibern die Forſtordnungen von 1487 und 1521 für den Rheingau[19]. Eben ſo erließen die Grafen von Königſtein und die Burggrafen und Burgmannen von

---

15) Sethe, p. 113, 114, 126 u. 127.

16) Anhang Nr. 5 u. 6.

17) Sethe, p. 127—130, 156, 169 u. 170.

18) Mone, 1, 434.

19) Gr. 1. 536 u. 537.

Friedberg seit dem 16ten Jahrhundert mehrere Verordnungen über die Schäfereien in der Carber Mark und über andere Markangelegenheiten [20]), und auch in der Mörler Mark die neue Markordnung von 1539, und behielten sich das Recht, jene Markordnung wieder abzuändern, sie zu mehren oder zu mindern, sogar ausdrücklich vor [21]). Auch die Osnabrückische Holzordnung von 1671 wurde von dem Landesherrn allein erlassen, aber von den Ständen nicht anerkannt. Daher dauerten im Fürstenthum Osnabrück die Holzgerichte nach wie vor fort [21b]). Die Märkergerichtsordnung für die Bensheimer Markwaldungen von 1615 mußte von dem landesherrlichen Hofgerichte zu Heidelberg bestätiget werden [22]). Die landesherrliche Bestätigung der von den Markgenossenschaften gemachten Verordnungen war des landesherrlichen Schutzes und Schirmes wegen allenthalben nothwendig. Daher sollten auch im Lande Toggenburg die von der Almendgenossenschaft getroffenen allgemeinen Anordnungen der Landesobrigkeit, d. h. dem Abte von St. Gallen zur Bestätigung vorgelegt werden („landesherrlich zu „ratificiren, zu confirmiren und zu bestättigen, auch das gesamte „Lande darbei zu schützen, handzuhaben und zu schirmen" —). Und aus dem Rechte zu bestätigen ist sodann das Recht dergleichen Anordnungen selbst zu machen, also das Recht der landesherrlichen Gesetzgebung in den Almendangelegenheiten hervorgegangen. Denn nachdem der Abt von St. Gallen die begehrte Bestätigung ertheilt hatte, fügte er bei, „jedoch mit dem feyerlichen Vorbehalte, solche „nach ergebnus der Umständen, wie es des Landes Nutzen „jeweilens erfordern — zu minderen, zu mehren, oder dießfahls etwas anderes zum allgemeinen Besten landes„herrlich zu verordnen und zu verfügen" [23]). Auch in der

20) Mader, II, 162—164.

21) Schazmann, p. 12 u. 19. „Sollen vnnd mögenn auch Könnigsteinn „vnnd Burgmann hierinn samptlich diese Ordnung zu jederzeitt nach „Gelegenheitt zu mehrenn vnd zu mindern oder ghar abzuthun Macht „habenn."

21b) Mascov, notit. juris Osnabrug. c. 7, §. 9, p. 241.

22) Dahl, II, 101 u. 102.

23) Vergleich vom 1ten December 1786 in Rechte der Gemeinde Kappel, p. 61 u. 62.

fünften Haingeraide in der Pfalz, in welcher der Bischof von Speier Schirmherr und zu gleicher Zeit Landesherr in den geraideberechtigten Gemeinden war, ist es dem Bischof ein Leichtes gewesen, auch in der Geraide die Schirmvogtei zu einer Landeshoheit auszubilden und sodann Geraide Ordnungen zu erlassen und auch die Geraidestreitigkeiten von den landesherrlichen Gerichten entscheiden zu lassen [24]). Ganz besonders merkwürdig ist jedoch die Geschichte des Untergangs der markgenossenschaftlichen Autonomie im Rheingau. Schon seit dem 13ten Jahrhundert und noch öfter seit dem 15ten schritten die Erzbischöfe als Schiedsrichter ein [25]). Auch die Verordnung von 1494 war noch eine schiedsrichterliche Entscheidung, nach welcher zwar das Haingericht in erster Instanz noch aus von der Genossenschaft gewählten adeligen und bürgerlichen Märkern bestehen, aber doch schon eine Berufung an den landesherrlichen Vicedom und an den Landesherrn selbst zulässig sein sollte [26]). Noch weiter gingen aber die Erzbischöfe nach Unterdrückung des Bauernaufstandes vom Jahre 1525. Denn sie machten nun nicht bloß die Regimentsordnung von 1527 und die Haingerichtsordnungen von 1732 und 1772 allein ohne Zuziehung der Genossen, sondern sie verfügten auch noch, daß die Haingerichte künftig nur noch im Namen des Landesherrn und in Beisein und unter dem Vorsitz der landesherrlichen Beamten (des Vicedoms und Untervicedoms oder Landschreibers) gehegt und die Haingerichtsbeisitzer nicht mehr gewählt, vielmehr von dem Landesherrn ernannt werden, und dem Landesherrn von allen ihren Handlungen Rechenschaft schuldig und rechnungspflichtig, also in aller und jeder Beziehung von dem Landesherrn und den landesherrlichen Beamten abhängig sein sollten. Die Haingerichte dauerten demnach als landesherrliche Gerichte zwar nach wie vor fort, von einer genossenschaftlichen Autonomie war aber natürlich nicht mehr die Rede [27]). Diesen landesherrlichen Forst-, Mark-, Almend- und Geraide-Ordnungen wurde zwar das althergebrachte

24) Intelligenzbl. von 1829, p. 13 u. 15.

25) Bodmann, I, 473 u. 475.

26) Verordnung von 1494 bei Köhler, p. 88 u. 89.

27) Köhler, p. 38—41, 67—71 u. 77—80. Bodmann, I, 474.

Recht zu Grund gelegt, wie dieses zumal aus der erwähnten Pfälzischen Almendorduung von 1483, aus den Forstordnungen von 1487 und 1521 für die Waldungen im Rheingau, aus der Mörler Markordnung von 1539 und aus der Röder Markordnung von 1576 hervorgeht. Es wurden jedoch auch neue willkürliche Bestimmungen über die Mark- und Almendnutzungen u. a. m. hinzugefügt, und dadurch die Genossenschaften selbst gänzlich untergraben.

Die Schutzherrschaft führte zur Landeshoheit.

§. 120.

Die Schirmherrn, Waldboten und die übrigen Inhaber der höchsten Gewalt in der Mark hatten ursprünglich, wie wir gesehen, keine anderen Rechte in der Mark, als die in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte. Sie hatten also die Mark und die Markbeamten zu schützen und gegen jegliche Gewalt zu schirmen, nach Außen wie nach Innen, und die öffentliche Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann zu handhaben. In die Angelegenheiten der Mark sollten sie sich aber gar nicht mischen. Denn diese sollten selbständig bleiben und ganz unabhängig von der öffentlichen Gewalt sein. Nach und nach wußten jedoch viele Schirmherrn ihre Gewalt mehr und mehr zu erweitern, so daß sie zuletzt die Obersten Herrn in der Mark oder die Landesherrn und die oberste Markobrigkeit geworden sind.

Als ein merkwürdiges Beispiel von der Art, wie die Schirmherrn ihre Gewalt erweitert haben und sodann die wahren Oberherrrn und Landesherrn in der Mark geworden sind, kann die Mark Kirburg im Westerwald betrachtet werden. Die Aebte von Marienstatt waren die Grund- und Lehenherren in jener Mark und in dieser Eigenschaft, wie wir gesehen, die Obersten Märker, wiewohl sie nicht so genannt worden sind. Inhaber der öffentlichen Gewalt daselbst waren die Grafen von Sayn. Sie wurden daher Schutz- und Schirmherrn und Gewaltherren genannt. Den Aebten, als den Grund- und Lehenherren, wurde in den Weisthümern von 1461, 1534 und 1537 Wasser und Weide, die Jagd („Wiltfank)“ und die Fischerei und das Gebot und Verbot in der Mark zugesprochen, und die Besorgung aller Markangelegenheiten über-

lassen. Den Genuß des Wassers und der Weide hatten die Märker, die Lehenmanne des Abtes, und sie sollten ihm dafür ein sogenanntes Weidhun geben [28]). Die Grafen von Sayn hatten nichts als die Vogtei und mit dieser den Blutbann, und dafür nichts Anderes als beim Tode eines Lehenmanns von einem jeden ein Besthaupt [29]). Allein schon nach dem Weisthum von 1582 hatten sie ihre Schirmgewalt zum Nachtheile des Abtes bedeutend vermehrt. Sie nannten sich zwar auch jetzt noch Schutz= und Schirmherrn. Und mit der obersten Vogtei hatten sie auch noch die peinliche Gerichtsbarkeit. Sie nannten sich aber nun auch schon Oberherren, Landherren und ordentliche Obrigkeit, und nahmen in dieser Eigenschaft das Gebot und Verbot mit dem Zwang und der Volge ausschließlich in Anspruch, ließen sich außer dem Besthaupt auch noch ein Fleischgeld vom Vieh und ein Weidhun für den Genuß der Weide zusprechen, und nahmen außerdem noch die hohe und niedere Jagd und die Fischerei in Anspruch. Der Abt dagegen sollte nun nur noch das Recht haben ein Hasengarn zu stellen. Und wenn ein Reh oder Hochwild in dieses Garn gelaufen war, sollte dieses von dem Abt und dem Grafen gemeinschaftlich verzehrt werden. Auch die Wege und Stege, die Zuschläge und Gebücke machte nun der Graf ganz allein. Eben so alle Anordnungen über Maaß und Gewicht und über andere Dinge. Und die althergebrachten Rechte des Abtes behandelte der Graf nun sogar als Neuerungen, gegen welche er feierlichst protestiren zu müssen glaubte, („und protestirt offenlich gegen des „abbtes wider altherkommen angefangene newerung“) [30]).

Ein weiteres Beispiel liefert die Selbolder Mark. Nach dem Weisthum von 1366 sollte noch der Centgraf aus den in der Mark angesessenen Rittern und Edelleuten in dem Märkerding gewählt, auch daselbst seines Amtes wieder entsetzt werden, der erwählte Centgraf aber niemand anderem als der Mark selbst Treue geloben („der marcke truwe vnd holt truwelich zu sin vnd „der marcke truwelich zu huden“), und seine ganze Gewalt von

28) Gr. I, 641, 642, 643 u. 644.

29) Gr. I, 641 u. 642.

30) Gr. I, 645—647.

ihr erhalten. („Auch hat der cingrefe die gewalt von den rittern „und merckern"). Sogar die in der Mark ansäßigen armen Leute sind damals noch so frei gewesen, daß sie, wiewohl sie schon bede- oder schoßpflichtig waren, die Mark noch verlassen und sich anderwärts niederlassen durften, wann und wo sie nur wollten. Und ihre genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten sollten sie erst dann verlieren, wenn sie ihren Entschluß dem Gerichte selbst kund gegeben und sodann aus der Genossenschaft förmlich ausgetreten waren [31]). Allein schon nach dem Weisthum von 1407 hatte sich Alles geändert. Die Herren von Büdingen, offenbar die Schirmherrn jener Mark, befanden sich schon in dem unbestrittenen Besitze den Gerichts Amtmann zu ernennen, und von einem Wahlrechte der Genossen findet sich auch nicht mehr eine Spur. Zwar sollten die Gerichte noch namens der Mark („darnach von der „marckere wegen"), hauptsächlich jedoch im Namen des erwähnten Schirmherrn gehegt werden, („von myns herren wegin von „Budingen"). Der von diesem ernannte Amtmann hatte sogar schon das ausschließliche Recht zu begnadigen. Auch von Frondiensten und anderen Leistungen und Auflagen ist jetzt schon die Rede. („Frondinste vnd andere alle anlage")· Den Erzbischöfen von Mainz, welche offenbar Obermärker waren, stand aber, außer dem Mitvorsitze bei jenem Gerichte und außer dem Antheile an den Geldbußen und anderen Einkünften, kein anderes Recht mehr zu, als das Recht des Einlagers mit zehen Pferden, um dadurch die Herren von Ysenburg Büdingen zur Haltung des Gerichtes zu zwingen, wenn diese dabei säumig sein sollten [32]).

Bei keiner Mark kann aber das Steigen der Schirmvogtei bis zur Landeshoheit Schritt für Schritt besser verfolgt und klarer gemacht werden, als bei der Altenhaslauer Mark. Die Markgenossen bildeten noch im 14. Jahrhundert eine freie reichsunmitelbare Genossenschaft. Denn sie erkannten keinen anderen Oberherrn als den Kaiser selbst an, und die von ihm gesetzten Schirmherrn, zuerst die Herren von Trimberg und später die Herren (Grafen) von Hanau [33]). Das Gericht hieß daher „des Heyl.

31) Gr. III, 419 u. 420.

32) Gr. III, 423 u. 425.

33) Eranien, I, 26, 36, 54 u. 58. Gr. III, 410 u. 415.

„Reichs frey Gericht“ [34]). Der Wald und die ganze gemeine Mark gehörte den Markgenossen, und sogar der Schutzherr hatte, wie wir gesehen, keinen Antheil daran. Die Märker hatten ein eigenes Märkergericht und das Recht ihre Markbeamten, sogar den Centgrafen zu wählen. In ihrem Namen wurde das Märkergericht und auch das Centschöffengericht gehegt und über die Markbußen und über die verkauften Pfänder von ihnen zum Besten der Mark verfügt [35]). Abgaben waren sie keine anderen schuldig, als eine geringe Summe von 70 Pfund Heller als Schutzgeld an den Schirmvogt [36]), und für die Reisen des Kaisers ein geliehenes Pferd, um ihre Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich zu beweisen [37]). Namentlich waren sie ursprünglich nicht bedepflichtig [38]). Nach und nach wurde aber dieses Alles anders, und schon im 16. Jahrhundert hatten die Grafen von Hanau die Landeshoheit vollständig erworben. Der Wald und die ganze gemeine Mark blieben zwar auch jetzt noch den Märkern, allein der neue Landesherr erhielt schon die Jagdgerechtigkeit darin [39]), und die Märker erschienen nun nur noch als bloße Berechtigte. Das Märkergericht war ganz eingegangen, die Ernennung des Centgrafen aber in die Hände des Landesherrn gekommen [40]). Ein herrschaftlicher Beamter, der Schultheiß, ward dem Centgrafen vorgesetzt, und dieser zu einem bloßen Schöffenvorstand oder Schöffenmeister herabgesetzt. (§. 117). Die Gerichte wurden nun sämmtlich im Namen der Herrschaft gehegt und auch die übrigen Angelegenheiten der Mark von dem Schultheiß und dem Centgraf in herrschaftlichem Namen besorgt [41]). Die Geldbußen fielen zwar theilweise noch an die Markgemeinde, großentheils jedoch schon an die Herrschaft [42]). Die Abgaben und Leistun-

---

34) Gr. III, 410.

35) Cranien, I, 30 u. 37 §. 4. Gr. III, 412 u. 416 §. 4.

36) Cranien, I, 39 §. 18. Gr. III, 417 §. 18.

37) Cranien, I, 26 §. 4. Gr. III, 410.

38) Cranien, I, 33 Not. Gr. III, 414.

39) Freiheit von 1570 §. 6 u. 7 in Cranien, I, 44.

40) Cranien, I, 43 §. 1.

41) Cranien, I, 43 §. 2 u. 46 §. 15.

42) Cranien, I, 44 §. 4 u. 57 §. 57.

gen wurden zu Gunsten der Herrschaft auf jegliche Weise vermehrt, Jagd- und Landesfronen und andere Herrenfronen eingeführt, das früher unbedeutende Vogtei- oder Schutzgeld bedeutend erhöhet, aus jenem dem Kaiser zu leihenden Pferde eine Vorspannfrone gemacht, eine Accise, Beede, Contribution eingeführt und sogar die Leibeigenschaft einzuführen versucht. („Das Gericht Altenhaselau ist niemands Leib eigen, „auch vor alters kein Besthaubt gethaidiget worden sondern erst „bey Manns gedencken durch einen hanauischen Canzeley Rath, „nahmens Achilius, das besthaubt zu thädigen bezwungen worden, „der es zu verantworten haben mag. — Die Frohn Dienste be„langend so ist vor alters gantz keine Frohn gewesen, wie Kayser „Caroli des Vierten glorwürdigster ahndenckens ahn die Freyherrn „von Trymberg damalige Schutzherrn ergangenen Befehl subi dato „Velten Rodenbach am Mitwoch nach St. Jacobs Tag anno 1354 „ausweiset, allein weilen in dem alten weisthum stehet, dass wann „der Römische Kayser oder der Schutzherr durch das Gericht Alten„haselau über berg zöge, so soll mann ihme Vorleyhen das beste „acker Pferdt, es käme gleich wieder oder nicht, dahero seyn die „Vorspanns Frohn ahnfangs bittweiss, nun aber beständ„dig worden. — Bey dem Jagen müssen sie auch beyhülffe „thun. — Das Wildtprett so im Freygericht gefangen, sindt sel„bige Hanauische Leibeigene nach dem Trages schuldig zu „liefern, das im Biebergrundt aber sindt selbige unterthanen bis „nacher Hanau zu liefern schuldig, das aber in dem Gerichte Al„tenhaselau gefangen wirdt, wirdt bis nacher Rodenbach gefüh„ret") 43).

7. Gehalt und Vorrechte der Obersten Schirmherrn und ihrer Beamten.

§. 121.

Einen eigentlichen Gehalt hatten die Obersten Vögte und Schirmherrn eben so wenig als die obersten Märker und Holzgrafen. Ihr amtliches Einkommen bestand vielmehr in einem Schirm-

43) Freiheit von 1570, §. 11, 22, 24, 25, 27, 44, 49, 57, 59, und zumal 60 u. 63 in Eranien, 1, 45—59.

geld und in einem Antheil an den Markbußen, sodann in den ihnen zu leistenden Diensten, in gewissen Marknutzungen und in der Beherbergung und Verpflegung, wenn sie in die Mark kamen.

Wie andere Schirm- und Vogteiherrn so erhielten auch die Schirmherrn der Marken öfters ein jährliches Schutz- oder Schirmgeld, bestehend in der Altenhaslauer Mark in Geld, in der Waldmark Dornstetten in einem Waldhaber, in der Bellersheimer Mark in einem Markwaitzen und in der Alpmark zu Pfronten in einem Vogthaber u. a. m. (§. 21). Ein eben solches Schutzgeld waren auch die zwei Schilling Heller, welche in der Ganerbe Hanhofen der Kaiser als Schirmherr der Ganerbe oder statt Seiner der Inhaber von Haßloch zu beziehen hatte[44]. Auch das in der Kirburger Mark von dem Schirmherrn zu beziehende Besthaupt, Fleischgeld und Weidhun war nichts anderes als ein Schutz- und Schirmgeld (§. 120). Einen Antheil an den Markbußen hatten sie in den meisten Marken, den dritten Theil der Markbußen in der Bibrauer Mark die Obersten Vögte[45], in der Carber Mark die Burgmanne von Friedberg als Oberste Herren in der Mark[46], und in der Mark Ahlten die Obersten Herren[47], den vierten Theil der Markbußen in der Dieburger Mark die Erzbischöfe von Mainz als oberste Schirmer jener Mark[48], zwei Theile der Markbußen in der Rodensteiner Mark die obersten Vögte und Markgerichtsherrn[49], und alle Markbußen in der Fossenhelde die Grafen von Katzenelnbogen als oberste Vögte und Gerichtsherrn jener Mark[50].

Als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten sie ein Recht auf die öffentlichen Dienste und Leistungen. Die Markgenossen standen nämlich unter der öffentlichen Gewalt und waren daher zu allen öffentlichen Diensten und Leistungen verpflichtet, wenn sie reichsunmittelbar waren, dem Kaiser und dem Reich und,

44) Weisthum im Anhang Nr. 4.
45) Gr. I, 514 u. 515.
46) Weisthum bei Mader, II, 124.
47) Gr. III, 282. Pufendorf, II, 244.
48) Weisthum bei Hohlhausen, II, 7 u. 8.
49) Koenigsthal, I, 2, p. 49.
50) Gr. I, 580 u. 582.

wenn sie einer Landesherrschaft unterworfen waren, dieser. Darum mußten die Markgenossen bei Römerzügen dem Kaiser in der Altenhaslauer Mark ein Pferd [51]) und im Ried bei Vilbel in der Wetterau einen Maulesel auf ihre Kosten stellen [52]). Und in den landesherrlichen Territorien wurden, seitdem die landesherrlichen Dienste und Abgaben erhöhet und vermehrt zu werden pflegten, auch ihre öffentlichen Dienste und Abgaben erhöhet und vermehrt, wie dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark der Fall war (§. 120).

Oefters hatten die obersten Vögte und Schirmherrn Antheil an den Marknutzungen, öfters aber auch nicht. Die Inhaber der öffentlichen Gewalt in den Marken waren nämlich meistentheils keine Mitmärker, also keine Markgenossen, und dann hatten sie auch keinen Antheil an den Marknutzungen oder wenigstens nur gewisse Vorrechte bei der Jagd. In diesem Falle waren die Waldboten in der Oberurseler, Seulberger und Erlebacher Mark [53]), die Schirmherrn in der Selbolder [54]) und Altenhaslauer Mark [54b]). Auch in der Holzmark Nordmühlen hatte das Domkapitel zu Hildesheim wohl die Jagd, aber keine andere Marknutzung. Daher durften die Domkapitulare, wenn sie durch den Wald ritten, wohl „einen strauch (um den pferden die fliegen ab„zuwehren) abbrechen, aber wann sie heraus ritten, mussten sie „ihn zurück ins holz werfen" [55]). Zuweilen waren die obersten

---

51) Gr. III, 410, §. 4. „wenn ein römischer kayser oder könig reisen will „über berg, so soll man ihme lehnen das beste ackerpferd, das da in „dem gerichte ist, das einen einspänner kann ertragen; kommet das „pferde wieder, so soll man es wieder geben deme es gewest ist; bleibt „es aber aus, so soll das gerichte ihme das pferd gelden und be„zahlen."

52) Gr. III, 474, §. 4. „so der könig ziehen wird über berge und thale, — „so sollen die dreyen dörfer ihme ein maulesel bestellen, derselbe ihme „tragen ein modesacke, und käme der maulesel wiederum, so wer er der „dreyen dörfer, bliebe er aus, so sollen die dreyen dorf den schaden „haben."

53) Gr. III, 488—492.

54) Gr. III, 419 ff.

54b) Freiheit von 1570, §. 6 u. 7, in Eranien, I, 44. Vergl. oben §. 106.

55) Gr. III, 260. Vergl. noch p. 259, §. 7.

Vögte und Schirmherrn auch Mitmärker oder Erbexen, z. B. in vielen Marken des Stiftes Münster der Landesfürst [56]), in der Leerbecker Holzmark u. a. m., und dann hatten sie natürlich auch Antheil an den Marknutzungen [57]). Zuweilen hatten sie jedoch auch dann Antheil an den Marknutzungen, wenn sie keine Mitmärker und keine Erbexen waren. So hatten in der Gümmer Holzmark die Vögte ein Mastungsrecht [58]), in der vierten Haingeraide die Bischöfe von Speier als Schirmherrn jener Mark das Recht Brennholz zu holen [59]) und in der Reichsmark die Grafen von der Mark als obere Landfürsten und Gewaltherrn jener Mark das Recht nothdürftiges Bau- und Brennholz zu holen und die halbe Mast, also ein sehr bedeutendes Mastungsrecht [60]). Und in der Dieburger Mark hatten die Erzbischöfe von Mainz in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn jener Mark den Genuß eines Wäldchens, das Hainchen (Haynchin oder Henchen) genannt, dann den Waldzehnten und das Recht außer den selbst gezogenen Schweinen auch noch 50 bis 100 Schweine hinzukaufen und auch diese noch in die Eckernmast treiben zu dürfen [61]). Allenthalben hatten jedoch die Schirmherrn, auch wenn sie keine Mitmärker und keine Erbexen waren, gewisse Vorrechte bei der Jagd, öfters die Vorjagd, öfters sogar die ganze Jagd, den ganzen Wildbann und Wildfang, die hohe und die niedere Jagd und die Fischerei (§. 42 u. 120).

Wenn der Schirmherr in die Mark kam, hatte er nebst seinem Gefolge Anspruch auf gewisse Lieferungen oder auch auf eine vollständige Beherbergung und Verpflegung. So erhielt in der Dieburger Mark der oberste Schutz- und Schirmherr, wenn er nach Dieburg kam, Buchenholz für seine Küche geliefert, so viel er zu dem Ende bedurfte. („so mögte man jme wol zu sei-

---

56) Stisser, II, 97—98.

57) Gr. III, 320.

58) Gr. III, 287, §. 19.

59) Gr. I, 772. „das ein bischof zu Spiere soll sin ein schirmer uber den „walt, und hat recht mit eim wagen usz dem slosz zu Kirwiler brenn-„holtz in demselben walde zu holen, und was der gereyden verbotten „ist, das ist ime auch verbotten."

60) Sethe, p. 135, §. 11, 150, §. 57 u. 152, §. 60.

61) Weisthum von 1429 und Urk. von 1602 bei Hohlhausen, II, 7 u. 11.

„nem Musse und Speisse Buchenholz hauwen, wie viel Er das „bedörfft"). Außerdem erhielt er aber auch noch das nöthige Bauholz für seine Gebäude innerhalb der Mark, welches daher nicht ausgeführt und auswärts verbaut werden durfte. („Bauwholtz zu „seinem Bauwen in der Märcken, und nirgend anderswo zu ver„bauen")[62]). Auf eine vollständige Beherbergung und Verpflegung hatten aber die Kaiser Anspruch, wenn sie in eine reichsunmittelbare Mark, z. B. in den Dreieicher Wildbann[63]) oder in das Ried bei Vilbel, kamen[64]), und in der Fulder Mark die Grafen von Ziegenhain, wenn sie als oberste Vögte in die Mark gerufen worden waren[65]). Da jedoch auch die Aebte von Fulda in ihrer Eigenschaft als Oberste Märker und als Grundherren die Herberge in Anspruch nahmen, so war dieses Recht längere Zeit streitig zwischen den erwähnten Grafen und Aebten. Im Jahre 1352 haben sich aber beide Theile darüber verglichen[66]).

Auch die Beamten der Schirmherrn hatten öfters einen Antheil an den Marknutzungen und ein Recht auf Beherbergung und Verpflegung. In der Dieburger Mark hatte der Amtmann des Erzbischofs von Mainz eine Holzberechtigung. Er durfte jedoch nur an einem Weidetage eine Fuhr Buchenholz hauen[67]). In den Hoppenbrucher und Doetheberger Waldmarken hatten aber die landesherrlichen Vögte ein Mastungsrecht[68]). In der Grin-

62) Weisthum bei Hohlhausen, II, 6.

63) Gr. I, 500. „Abe eyn keyser queme in der vorgenannten hoffe (sadel„hoffe) eynen, vnd wulde dajnne rowen vnd essen, so sall man yme „geben eyn wysz strohe, vnd wan der keyser dannen feret, so sall er „dem hubener also vill lassen an kosten, das er vnd sin gesinde acht „tage wol faren."

64) Gr. III, 474, §. 4.

65) Gr. III, 439. — „das auch ein graue von Ziegenhain seinen Lager in „der fuldischen margk, da er vom apt von Fulda erfordert, nehmen „moge, und das die nachpaurn, welche wasser und weide geniessen, ein „jeder mit zu solcher kost thun und dieselbigen nach anzal bezalen hel„fen sollen."

66) Urk. von 1352 bei Schannat, hist. Fuld. II, 263.

67) Weisthum bei Ohlnhausen. II, 7.

68) Gr. III, 290, §. 15 u. 291.

derwalder Holzmark mußte der Droste oder Vogt zu Wölpe auf seinen Umritten in der Mark mit seinem Gefolge von den Markgenossen beherbergt und verpflegt werden [69]). Und in der Mark Werheim sollten die Amtleute des Schirmherrn, wenn sie in die Mark gerufen worden waren, nebst ihrem Gefolge von dem Märkermeister gehörig geatzt werden [70]).

IX. Untergang der markgenossenschaftlichen Verfassung.

1. Im Allgemeinen.

§. 122.

Ursprünglich lag alle Gewalt in Markangelegenheiten in den Händen der Markgenossenschaft oder der Markgemeinde. Seit der Entstehung einer Markgerichtsherrschaft ist nun aber jene Gewalt mächtig erschüttert und durch die emporstrebende Landeshoheit zuletzt völlig vernichtet worden. Durch die Entstehung und Ausbildung einer Markgerichtsherrschaft wurden nämlich die obersten Markvorsteher unabhängig von der Markgemeinde und strebten seitdem nach einer Oberherrschaft in der Mark, von welcher man früher nichts wußte. Aber auch in jenen Marken, in welchen sie jenes Ziel nicht erreichen konnten, ging doch das bis dahin der Markgemeinde zustehende Bannrecht mehr oder weniger vollständig

---

69) Gr. III, 296. „sie müssen dem vogt oder dem inhaber des hauses zur „Wolpe (wenn er die neun selworthe auf dem Grinderwald bereiten soll) „selbneunde mit neun pferden, von einer vesper zeit zur andern den „knechten bier vnnd kost, den pferden hew, habern vnnd strohe geben „vnnd reichen. Darzu ein budde mit habern vf die delen gesetzt, eine „nie eschen molle darinne, so sie mit einander fuedern willen, darzu „sollen sie dem drosten oder vogte vf den abend ein bedde mit reinen „laken, so von thun ruiken, machen lassen, damit soll die gerechtigkeit „des drosten genug sein." Selworthe oder Seelworthe heißen die zur Marknutzung angewiesenen Distrikte. Vergl. oben §. 19 u. 38.

70) Gr. III, 500. „darumb soll der markermeister den amptleuten ein imbs „zu essen geben, zimlicher mass, doch damit inen gütlich geschehen „werd, und sollen die amptleut kommen mit dreien pferden und mit „einem hund, das ist siebenthalb mund."

auf die Markgerichtsherrn über (§. 71 u. 78). Weit folgenreicher noch, als die Entstehung einer Markgerichtsherrschaft, war jedoch der Uebergang der obersten Schirmgewalt in den Marken in eine Landeshoheit. Denn die emporstrebende Landeshoheit hat die Gewalt der Markgemeinden und die Markgemeinden selbst zuletzt gänzlich vernichtet. Die oberste Schirmgewalt in den Marken hatte mit der Landeshoheit einen und denselben Ursprung in der Gaugrafschaft oder in den Rechten der öffentlichen Gewalt. Es lag daher in dem naturgemäßen Gang der Dinge, daß gleichzeitig mit der Befestigung und Erweiterung der Erbgaugrafschaft zu einer Landeshoheit auch die oberste Schirmgewalt in den Marken erweitert und nach und nach, wenigstens in sehr vielen Marken, in eine Landeshoheit übergegangen ist. Die Folgen dieser erweiterten Schirmgewalt zeigten sich, wie wir gesehen, frühe schon in den Geldbußen, welche mehr und mehr in die Kasse der Schirm- und Landesherrn geflossen sind (§. 80, 120 u. 121). Sie zeigten sich ferner in der Erhöhung und Vermehrung der öffentlichen Dienste und Leistungen (§. 121), dann in den Jagd- und Fischerei Rechten (§. 42 u. 121) und in den Bannwassern und Bannforsten, welche z. B. in der Waldmark Dornstetten, in der Fossenhelde und in anderen Marken angelegt worden sind [71]).

Auch die Einforstung der Waldmarken hat nämlich nicht wenig zum Untergang der Markenverfassung und der Marken selbst beigetragen. Denn die Königlichen und landesherrlichen Bannforste wurden nicht bloß in den Königlichen und landesherrlichen Grundherrschaften angelegt, sondern auch in fremden Marken. Anfangs geschah dieses zwar mit Zustimmung der markberechtigten Grundherren und der Markgenossen selbst. So im Jahre 804, als Karl der Große dem Stifte Osnabrück einen Wald übergab und diesen mit Zustimmung der Grundbesitzer jener Gegend (collaudatione illius regionis potentum) in einen Bannforst verwandelte [72]). Eben so als in den Jahren 991 und 1029 Otto III. und Konrad II. dem Stifte Minden den Forstbann verliehen [73]),

---

71) Gr. I, 383 u. 581.

72) Urk. von 804 bei Möser, Osnabr. Gesch. I, 407.

73) Urk. von 991 bei Pistorius, German. scriptor. III, 821. — ob interventum et comprobationem fidelium nostrorum — aliorumque com-

als im Jahre 1004 Heinrich II. der Kirche von Straßburg einen Forstbann im Elsaß ertheilte [74]), als in den Jahren 1023 und 1027 Heinrich II. und Konrad II. dem Stifte Würzburg den Forstbann verliehen [75]), als Heinrich II. der Abtei Fulda seinen Wildbann in der Lupenzer Mark schenkte [76]), als Heinrich III. dem Stifte Brixen [77]) und Heinrich IV. dem Stifte Hildesheim einen Forstbann ertheilte [78]). Späterhin geschah aber auch dieses nicht mehr. Die Bannforste wurden vielmehr ohne Zuziehung der Markgenossen errichtet und die bereits errichteten ohne ihre Zustimmung bestätiget. Daher begannen nun, seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert, die Klagen der Bauern, welche von Zeit zu Zeit immer von Neuem ertönten, und im Grunde genommen heute noch nicht gänzlich verstummt sind [79]). Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung die Geschichte der Bannforste im Fürstenthum Osnabrück. Bei der ersten Errichtung der Bannforste wurden auch dort, wie wie wir gesehen, die Markgenossen beigezogen und ihre Zustimmung erholt. In

---

provincialium suorum —. Urk. von 1029, cod. III, 821 u. 822. — cum consensu et collaudatione Ducis — caeterorumque civium in eadem sylva, usque modo communionem venandi habentium in sylvis —

74) Urk. von 1004 bei Herrgott, geneal. Habsb. II, 99. — assentiente omni populo ejusdem saltus —

75) Urk. von 1023 bei Meichsner, IV, dec. 7, p. 45. — consentientibus atque collaudantibus — ceterisque ejusdem regionis cum provincialibus majoribus et junioribus —. Urk. von 1027 bei Lunig, spec. eccl. P. II, cap. 4, tit. Würzburg t. XVII, p. 940. Vergl. oben §. 42, Not. 32.

76) Urk. von 1012 bei Dronke, cod. dipl. p. 344. — bannum nostrum — ex consensu et voluntate — et omnium circa habitantium qui ibi juxta predia habere noscuntur.

77) Urk. von 1048 bei Hund, metrop. Salisb. I, 317. His omnibus, quos in praesenti conscribimus, laudantibus atque voluntarie consentientibus —

78) Urk. von 1062 bei Schaten, I, 384. — consentiente et confavente Duce — caeterisque omnibus, quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos —

79) Meine Einleitung, p. 220.

allen späteren Urkunden wird ihrer aber nicht mehr gedacht[80]). Eben dieses war im Stifte Minden der Fall. Anfangs wurden daselbst, wie wir gesehen, die Markgenossen beigezogen und ihre Zustimmung erholt. Bei einer späteren Errichtung eines Bannforstes aber wird ihrer nicht mehr gedacht[81]).

Die Einforstung allein hat jedoch den Markgenossenschaften und ihrer Verfassung noch keineswegs den Untergang gebracht. Denn durch die Einforstung wurde nur die gemeine Nutzung beschränkt, die Nutzung selbst aber nicht aufgehoben. Die Einforstung bezog sich nämlich zunächst nur auf das Verbot der Jagd und solcher Schmälerung des Waldes, durch welche, wie durch Ausroden und dergleichen mehr, die Jagd unmöglich gemacht worden wäre, wie dieses schon Möser bemerkt hat[82]). Alle übrigen Marknutzungen blieben demnach erlaubt, wie dieses durch spätere Urkunden außer allen Zweifel gesetzt wird[83]). Die Markgenossenschaften selbst wurden daher da, wo sie bestanden, zunächst durch die Einforstung gar nicht berührt[84]). Man nannte daher die vollberechtigten Genossen nach wie vor Märker und den eingeforsteten Wald eine Mark, oder eine marchia provincialium[85]), zuweilen sogar eine geforstete Mark[86]), und

---

80) Urk. von 965, 1023, 1028, 1057 u. 1085 bei Möser, II, 227, 236, 238, 245 u. 261.

81) Urk. von 1033 bei Pistorius, III, 820 f.

82) Möser, Osn. Gesch. I, 358. Nach der Urk. von 804, eod. p. 407 war nur venatio, exstirpatio sylvae vel aliquod hujusmodi negotium verboten. Dieselben Worte auch in den späteren Urk. von 965, 1023, 1028, 1057, eod. II, 227, 236, 238 u. 245. Und Urk. von 1002 bei Schaten, I, 251.

83) Urk von 1319 bei Senckenberg, sel. jur. II, 307 u. 308. „wann der „Wiltband ist des Greffen von Nassauwe, das hee den beschirmen mag „vor abesnydden Kolen und rodden, anders mag der Herre von Eppin„stein und were darinne gemercket ist, here sy arme ader riche, „hauen als sye von Alders hant gethan."

84) Meine Einleitung, p. 116 ff.

85) Urk. von 1239 bei Guden, II, 636. Gr. I, 499—502.

86) Urk. von 1319 bei Senckenberg, sel. jur. II, 308 „wo der Graffe ge„vorstet Marcke hait, — als in der Marcke gewonlichen" —

den Kaiser und das Reich einen obersten Märker, z. B. in dem eingeforsteten Büdinger Reichswald [87]).

Nichts desto weniger hat die Einforstung zum Untergang der Markenverfassung wesentlich beigetragen. Durch die Einforstung eines Markwaldes erhielt nämlich der König das Bannrecht oder den Forstbann in jenem Walde. Und späterhin wurde jenes Recht auch auf die Landesherrn übertragen. Dadurch erhielten aber die Könige und die Landesherrn ein Schutz- und Aufsichtsrecht über die eingeforsteten Marken und, da mit jedem Bann- und Schutzrechte auch eine Gerichtsbarkeit verbunden war, die Gerichtsbarkeit über alles was zu dem Bannforste gehörte. Und die Folge davon war, daß die Märkermeister, die Holzgrafen und die übrigen markgenossenschaftlichen Beamten abhängig von ihnen und zuletzt selbst Königliche und landesherrliche Beamte geworden sind [88]). Anderwärts traten Königliche und landesherrliche Forstmeister an die Stelle der markgenossenschaftlichen Märkermeister und Holzgrafen, z. B. im Dreieicher Wildbann, im Büdinger und Nürnberger Reichswald und in der Waldgrafschaft über die Waldungen bei Montjoie im Herzogthum Jülich, wo jedoch der Forstmeister nach wie vor Wermeister genannt worden ist. Als Königliche und landesherrliche Beamte hatten nun diese Forstmeister die an die Stelle der Märkergerichte getretenen Försterdinge oder Maigerichte zu berufen, dieselben im Namen des Reiches oder der Landesherrschaft zu präsidiren und mit ihnen die Angelegenheiten der eingeforsteten Marken in derselben Weise zu besorgen, wie die Märkermeister und Holzgrafen in den nicht eingeforsteten Marken mit den Märkergerichten [89]). Als nun noch das Forstregal ausgebildet und nur zu häufig zu einem Eigenthum des Landesherrn an dem Waldgrunde ausgedehnt worden war, so daß z. B. in Baiern sämmtliche im Privateigenthum befindlichen Waldungen Bannforste oder Bannhölzer genannt worden sind [90]), da sanken die Markgenossen

---

87) Gr. III, 426. „daz daz riche oberste märcker sy ober den walt" —

88) Vergl. Eichhorn, D. Priv. R., §. 280. Stieglitz, p. 87 u. 88, und oben §. 116.

89) Gr. I, 498 ff., II, 795, III, 426 ff. u. 611—613. Vergl. noch oben §. 116 u. 117.

90) Kaiser Ludwichs Rechtsbuch, art. 76. „Wir haben erfunden, waz pan-

zu bloßen Servitut Berechtigten herab[91]). Und auch diese Berechtigung würde noch von den Inhabern des Forstbanns fortwährend beschränkt, z. B. die Holz- und Mastberechtigung im Büdinger Reichswald von den Grafen von Ysenburg. Die in ihrer Berechtigung Verletzten erhoben zwar Beschwerde und Klage beim Reichskammergericht, die im Büdinger Reichswald berechtigten Gemeinden im Jahre 1612 gegen die Grafen von Ysenburg. Die Prozesse zogen sich jedoch sehr in die Länge, jener gegen die Ysenburg bis ans Ende des Jahrhunderts. Und meistentheils blieb es zuletzt dennoch bei der Beschränkung[92]).

§. 123.

Die Folgen des Uebergangs der Schirmgewalt in eine Landesherrschaft zeigten sich ferner in der steigenden Oberaufsicht der Schirmherrn über die Angelegenheiten der Mark, welche nach und nach zu einer wahren Obervormundschaft geführt hat, wonach den landesherrlichen Behörden eine Aufsicht über das Rechnungswesen, z. B. in der Bellersheimer Mark und im Rheingau, auch in manchen Alpmarken und Ganerbschaften eingeräumt, und bei manchen Handlungen sogar deren Zustimmung erfordert worden ist[93]). Und zuletzt wurde auch noch, wie wir gesehen, ein Rekurs von den genossenschaftlichen Märkergerichten au die landesherrlichen Gerichte zugelassen.

Ganz besonders folgenreich waren indessen die in der obersten Gewalt eingetretenen Veränderungen in Beziehung auf die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Autonomie. Da nämlich die genossenschaftlichen Markbe-

---

„holcz gesein müg oder nicht, da sprechen wir umb, wer ains holczez „sey aigen oder lehen gesezzen ist, pey rechter nuez und gewer an all „ansprach, daz mag wol sein panholcz gehaizzen und sein.“ — vergl. Ruprecht von Freising, II, 41. Es heißt in der Ueberschrift: „Der „fremdes holtz stillt.“ Und dann ist von den „Panhöltzern“ die Rede. Stieglitz, p. 144 u. 145.

91) Eichhorn, Rechtsgesch. IV, §. 548.

92) vgl. Landau, D. Gaue, I, 110.

93) Bodmann, I, 459. Cramer, III, 149 u. 162. Anhang Nr. 7. vergl. oben §. 15.

amten schon früher in einiger Abhängigkeit von den Obersten Herrn der Mark zu stehen pflegten, und sie denselben in manchen Marken, z. B. in der Altenstadter und Mörler Mark den Amtseid leisten, oder von ihnen sogar bestätiget werden mußten, wie dieses z. B. in der Oberurseler Mark der Fall war, oder endlich in der Altenhaslauer Mark von dem Schirmherrn nicht allein bestätiget, sondern auch noch auf feierliche Weise investirt werden sollten, so war der weitere Schritt zu ihrer wirklichen Ernennung und zur völligen Abhängigkeit von dem Obersten Schirmherrn eben nicht groß. Die ehemaligen genossenschaftlichen Beamten wurden nach und nach landesherrliche, von den Landesherrn ernannte und abhängige Beamte, wie wir dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark gesehen haben, oder es wurden den Märkergerichten landesherrliche Beamte vorgesetzt, z. B. in der Waldmark Dornstetten u. a. m., oder es wurden endlich den früher genossenschaftlichen, nun landesherrlichen Beamten sogar noch neue landesherrliche Beamte hinzugefügt und diese sodann allen anderen vorangesetzt, wie dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark hinsichtlich des Schultheiß der Fall war. Und diese landesherrlichen Beamten und Gerichte handelten nun, wie wir gesehen, nicht mehr im Namen der Genossenschaft, sondern namens ihrer Herrschaft.

Mit der genossenschaftlichen Gerichtbarkeit war aber auch die damit zusammenhängende Autonomie verschwunden, oder vielmehr auf die zu Landesherrn emporgestiegenen Schirmherrn übergegangen. Nachdem nämlich die genossenschaftlichen Märkergerichte in landesherrliche übergegangen, oder landesherrliche Gerichte an die Stelle der genossenschaftlichen getreten waren, wurden sehr bald die Genossen gar nicht mehr berufen. Die landesherrlichen Gerichte übten vielmehr allein ohne die Genossen die Autonomie, so weit dieselbe noch mit der Gerichtsbarkeit selbst verbunden war, und die früher in den Märkerversammlungen gemeinschaftlich mit den Genossen getroffenen Einrichtungen und Anordnungen machten nun die Obersten Schirmherrn allein.

Mit der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit und Autonomie war aber die Genossenschaft selbst so gut wie verschwunden. Die Markgenossenschaften wurden nun als Gemeinheiten im

Sinne des Römischen Rechtes behandelt und die genossenschaftlichen Rechte als bloße Gerechtsame an einer fremden Sache. Zu gleicher Zeit sind die früher vogteilichen Abgaben und Beden in wahre Steuern und Schatzungen übergegangen und die freien Bauern nicht selten in eine Klasse mit den Hörigen oder sogar mit den Leibeigenen hinabgedrückt worden, wie wir dieses z. B. in der Altenhaslauer Mark gesehen haben.

§. 124.

Indessen haben sich doch nicht alle Marken in dieser ungünstigen Lage befunden. In denjenigen Marken nämlich, in welchen die genossenschaftlichen Beamten in keine Abhängigkeit von dem Obersten Schirmherrn der Mark oder von den Markgerichtsherrn gerathen waren, in jenen Marken haben sich insgemein auch die genossenschaftlichen Beamten mit den Genossenschaften selbst, und wenigstens noch mit einem Schatten von Autonomie längere Zeit, zum Theile sogar bis auf unsere Tage erhalten. Der Oberste Schirmherr hatte zwar, wie z. B. in der Bellersheimer Mark, eine Oberaufsicht über die Markangelegenheiten erhalten, die von der Genossenschaft gewählten Markmeister blieben jedoch genossenschaftliche Beamte und waren daher nur von der Mark abhängig [94]). Auch in den Westphälischen Freimarken, in welchen es keine erbliche Holzgrafen gegeben hat, ward bis in die letzten Zeiten das markrichterliche Amt und die Autonomie in der Regel von sämmtlichen Markgenossen besorgt, zuweilen jedoch auch zum Vollzuge der von ihnen gefaßten Beschlüsse ein Unterholzgraf erwählt [95]). In dieselbe Kategorie gehört auch die Alpmark zu Pfronten bei Füßen in den Bairischen Alpen. Ursprünglich hatte nämlich das Erzstift Augsburg eine bloße Schirmvogtei über jene Mark, und für den ertheilten Schirm ein Schirmgeld, eine Bede oder einen Vogthaber, zu erheben. Nach und nach hat sich aber die ursprüngliche Bede und der Vogthaber zu einer wahren Steuer [96]), und die Vogtei zu einer Landeshoheit ausgebildet.

---

94) Cramer, III, 137, 149, 150 u. 162.

95) Klöntrup, v. Freimarken.

96) Vgl. oben §. 21. Not. 72. In demselben Urbarium heißt es: „Es

Dennoch dauerten die alten Märkergerichte unter dem Namen von Pfarrgerichten und zwar mit eigener Autonomie fort [97]). Im Jahre 1815 ist ein aus den Gemeindeverwaltungen von Pfronten, Berg und Steinach bestehender Alpenrath an die Stelle des Pfarrgerichtes getreten, welcher in eben diesem Jahre sogenannte Alpengesetze gegeben hat, und bis auf die jetzige Stunde noch die Bestrafung der Alpenweidfrevel als ein Recht festhält. (§. 14). Diese sehr ausgedehnten Alpweiden werden jedoch, wie jetzt alle Markländereien in Baiern, als gewöhnliche Gemeindegüter behandelt. Sie stehen daher mit ihrem Vorstande, dem erwähnten Alpenrathe, unter der gesetzlich angeordneten Gemeinde Kuratel. Ihre alte Selbständigkeit ist demnach gänzlich dahin. Dasselbe gilt endlich auch noch von den Gemeindewaldungen im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg u. a. m., welche sich heute noch im ungetheilten Eigenthum mehrerer Gemeinden, jedoch aller Gerichtsbarkeit und jeder Selbständigkeit beraubt finden.

Am freiesten haben sich noch die Geraidegenossenschaften in der Pfalz erhalten, indem dieselben bis in die letzten Zeiten ihre genossenschaftliche Beamte, die Centenberger und Centschultheiße, dann die Waldmeister, Waldschützen und Waldknechte erwählt, und die Autonomie hin und wieder sogar bis ins 18te Jahrhundert ausgeübt haben [98]). Es hat zwar auch bei ihnen nicht an Versuchen der Schirmherrn zur Ausdehnung ihrer Gewalt gefehlt. Namentlich hat der Bischoff von Speier als Schirmherr der Dritten, aus den Dörfern Edesheim, Hainfeld, Rodt und

---

„ist zewissen das wir vnserm gnedigen Hern von Augspurg von bett „vnd kains rechtens wegen geben alle jar vff den herbst zwaintzig „pfunt pfening vnd ain ochsen. Wir tuen auch desgleichen ain dinst „vnsers gnedigisten Hern vogt. Der auch nit von rechtz wegen „ist." Erst später heißt es in einer anderen Urkunde: „Item das „jn der pfarr zu pfronten alle jar verkundt werd auf welchen tag man „die steurr vnnd vogthabern empfahen wolle."

97) Urbarium: „Item das sy so man etwas in der pfarr handelt. es „sy Brief suechen. Pott machen (d. h. Gebot machen) oder anderes."

98) Intelligenzbl. von 1827, p. 244, 245, 271, 272, 470, 471, von 1828, p. 332 u. 389.

Weyher bestehenden Geraide schon im 16ten Jahrhundert den Versuch gemacht die Autonomie in Geraidesachen an sich zu bringen, und diesen Versuch im 18ten Jahrhundert nochmals erneuert. Das Reichskammergericht hat jedoch zu jeder Zeit die Genossenschaft in dem Besitze ihrer hergebrachten Rechte geschützt. (§. 115). Nur allein in der fünften, aus den Dorfschaften St. Martin, Maikammer, Alsterweiler, Diedesfeld und Kirweiler bestehenden Geraide, in welcher dem Bischof von Speier außer der Schirmgewalt in der Geraide auch noch die Grund- und Landesherrschaft in den markberechtigten Gemeinden zugestanden hat, ist es demselben gelungen seine Schirmgewalt zu einer wahren Landeshoheit auszubilden, und daher auch die Gesetzgebung und oberste Gerichtsbarkeit in Geraide Angelegenheiten an sich zu bringen. (§. 119). Auch in der vierten Haingeraide ist, nach einem alten Weisthum von Edenkoben, der Bischof von Speier Schirmherr („ein bischof zu Spiere soll sin ein schirmer uber „den walt"), und aus diesem Grunde auch Inhaber des Blutbanns gewesen [99]). Allein schon seit dem 16ten Jahrhundert haben die Pfalzgrafen bei Rhein, welche eben daselbst Schirmvögte, zwar nicht in den Geraidewaldungen, sondern über die dort liegenden Klostergüter waren, jene bischöflich Speirischen Gerechtsame bestritten, und sie zuletzt selbst an sich gebracht [1]).

§. 125.

Bei diesen Bestrebungen der in die Höhe strebenden Schirmherrn und Landesherrn konnte es denn nicht fehlen, daß die genossenschaftlichen Elemente sich mehr und mehr verloren und zuletzt gänzlich verschwanden. Und die Genossenschaften wurden sodann fast allenthalben als Gemeinheiten im Römischen Sinne des Wortes behandelt. Es blieb denselben zwar, wie jeder anderen Körperschaft, ihr hergebrachtes Eigenthum am Grund und Boden. Allein die Gerichtsbarkeit wurde ihnen fast allenthalben, wo ihnen die Reichsunmittelbarkeit nicht rettend zur Seite stand, entzogen und mit ihr die eigene Autonomie. Zu gleicher Zeit kamen sie

---

99) Gr. I, 771 u. 772.

1) Widder, II, 283—285.

unter die Obervormundschaft der landesherrlichen Behörden, welche über die Gemeindeländereien bald mehr Herr waren, als die Korporationen selbst.

Unter dem Einflusse der landesherrlichen Behörden wurden nun viele Marken unter die Interessenten getheilt, und sie haben auf diese Weise ihre völlige Endschaft erreicht. Diese Theilungen begannen zwar schon im 13ten und 14ten Jahrhundert am Rhein, in Westphalen, in der Schweiz u. a. m. [2]). Häufiger wurden sie jedoch erst seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Bereits im 16ten Jahrhundert wurde die Carber Mark getheilt [3]), im 18ten und 19ten Jahrhundert aber, die Mörler Mark im Jahre 1743 [4]), die Mark auf der Hard bei Rotenburg im Jahre 1760 [5]), die Bingenheimer Mark im Jahre 1831 [6]). Auch in der Pfalz begannen die Theilungen bereits im 18ten Jahrhundert. Im Jahre 1780 wurde die bis dahin unter den Gemeinden Ober- und Niederlustadt, Igelheim und Böhl bestandene Feld- und Waldgemeinschaft getheilt [7]). Erst unter der Bairischen Regierung wurde indessen die Theilung sämmtlicher Geraidewaldungen betrieben und auch in wenigen Jahren, von 1820 bis 1826, von dem damaligen Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Staatsrath von Stichaner, glücklich beendiget. Eine sehr gute Darstellung dieser Haingeraiden in der Pfalz bis zu ihrer Theilung und ihrer Theilung selbst von dem Herrn von Stichaner findet sich in dem öfters erwähnten Intelligenzblatte des Rheinkreises (jetzt der Pfalz) von den Jahren 1827, 1828 und 1829.

Bei diesen Theilungen pflegte die Markgerechtigkeit einer jeden Ortschaft zum Maaßstab genommen und namentlich weder dem Adel noch der Geistlichkeit ein besonderer Theil ausgeschieden zu werden. Daher pflegten der Adel und die Geistlichkeit nun

---

2) Urk. von 1248 bei Möser, Osn. Gesch. III, 376. Urk. von 1275 bei Günther, II, 411. Urk. von 1283 bei Lacomblet, II, 461. Urk. von 1303 bei Kindlinger, II, 300. vgl. noch oben §. 7 u. 79.

3) Mader, II, 126.

4) Landau, D. Gaue, I, 49.

5) Bensen, Rotenb. p. 463.

6) Landau, I, 32 u. 33.

7) Intelligenzbl. von 1827, p. 180.

nach der Theilung mit den einzelnen Dorfschaften, in deren Bezirk sie ansäßig waren, in dasselbe Verhältniß zu kommen, in welchem sie früher mit der ganzen Mark gestanden hatten. Ihre frühere Berechtigung an der ganzen Mark wurde auf die Dorfmark beschränkt. Von Landmarkgenossen sind sie demnach nun Dorfmarkgenossen geworden, z. B. im Rheingau [8]).

§. 126.

Andere Marken dauerten zwar fort, meistentheils jedoch, wie bereits bemerkt worden ist, nur als Gemeinheiten im neueren Sinne des Wortes. Und da sich die alten genossenschaftlichen Einrichtungen mit den neueren landesherrlichen Organisationen nicht mehr vertrugen, so wurden sie nach und nach gänzlich verdrängt (§. 117) oder auch als etwas unnütz und unpassend Gewordenes ausdrücklich abgeschafft. Das Letzte ist unter Anderen in Wirtemberg im Jahre 1652 hinsichtlich der öfters erwähnten Waldmark Dornstetten [9]) und im Jahre 1711 in der Waldmark Münder in Niedersachsen geschehen [10]).

Mit dem Untergang der genossenschaftlichen Einrichtungen war meistentheils auch der Untergang der Genossenschaft selbst verbunden. Die Markgemeinden wurden nun als Römische Korporationen behandelt. Und die früheren Markgenossen sanken sodann zu bloßen Markberechtigten herab. An die Stelle der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit und Autonomie traten landesherrliche Gerichte, landesherrliche Forstordnungen und landesherrliche Forstbeamte, ohne deren Erlaubniß kein Recht mehr in der Mark geübt werden durfte. Waren nun dadurch allein schon die ehemaligen Genossen zu bloßen Berechtigten herabgesunken, so konnte es vollends in Verbindung mit der seit dem 16ten Jahrhundert emporgekommenen neuen Forsthoheit nicht schwer fallen, jenen Rechtszustand herbeizuführen, nach welchem in vielen Territorien die ehemals vollberechtigten Markgenossen bloß noch eine gesetzlich

---

8) Bodmann, I, 451, 453 u. 454.

9) Sattler, histor. Beschreibung von Wirtemberg, I, 186 u. 187.

10) Struben, I, 375.

verordnete oder auch vertragsmäßig bestimmte Holz-, Streu-, Weide- oder sonstige Berechtigung in der Mark ansprechen dürfen.

In sehr vielen Marken endlich ist seit der Erweiterung der obersten Schirmgewalt in der Mark und seit der Entstehung einer Forsthoheit und eines Forstbannes das Markgrundeigenthum selbst auf den Landesherrn übergegangen, und sodann das Recht der Markgenossen ebenfalls eine bloße Berechtigung, eine Holzberechtigung, Weideberechtigung u. s. w. geworden. Und wo nicht die meisten, doch gewiß sehr viele Staatswaldungen dürften, wenn man ihre Geschichte bis zu ihrer ersten Entstehung verfolgt, in ehemaligen Markwaldungen ihren Ursprung haben[11]). So war es unter Anderem in der schönen Pfalz am Rhein. In der Mitte des 15ten Jahrhunderts erklärte Pfalzgraf Friedrich I., der Siegreiche, die Centalmendwaldungen für Saatswaldungen[12]). Auch nahm er die übrigen Almenden als Landesalmenden, an denen ihm als Landesherrn das Eigenthum zustehe, in Anspruch, z. B. die sogenannten Heidenäcker in Neuenheim bei Heidelberg, den Heiligenberg bei Heidelberg u. a. m. Die Staatsdomänen nannte man nämlich Landesalmenden im Gegensatz der Cent- und Gemeindealmenden. Wie denn auch in Sandhofen die Landesalmenden von den Dorfalmenden unterschieden worden sind[13]). Die Centschöffen der Cent Sachsenheim, an welche die Sache gebracht worden war, sprachen dem Pfalzgrafen das Eigenthum an den Heidenäckern in Neuenheim wirklich zu. An dem Hofgerichte zu Heidelberg, an welches appellirt worden war, scheiterten jedoch seine Pläne. Denn dieses erkannte gegen ihn[14]). Die Centalmenden zog er aber an sich. Und auch der Heiligenberg bei Heidelberg wurde ihm von der Cent zuerkannt, für eine Landesalmende erklärt und daher die

11) Meine Einleitung, p. 53, 96, 97, 113—115 u. 192.

12) arg. Almendordnung von 1483, §. 1 bei Mone, l, 434. — „das unser gnediger herr die berge, die durch pfaltzgrave Friderich seligen von der almende gezogen sin, widder zu almende folgen laß, „zu vermyden clage der gemeinde.“ Pfalzgraf Friedrich regierte von 1449 bis 1476.

13) Gr. I, 460 u. 461. vgl. noch 457 n. 462. und oben §. 6.

14) Urtheil von 1468 bei Mone, l, 426—429.

Herrlichkeit („herligkeit") dem Pfalzgrafen und „unserm Fürstenthum zu gewiset" [15]). Erst sein Nachfolger, Philipp der Aufrichtige (er regierte von 1476 bis 1508) gab im Jahre 1483 die eingezogenen Almendwaldungen wieder zurück, um, wie es in der Verordnung heißt, die Klagen der Gemeinden zu vermeiden („zu vermyden clage der gemeinde"). Allein auch er ließ die Almendeigenschaft jener Almendwaldungen nur versuchsweise für 10 Jahre zu, ordnete in einer von ihm allein ausgehenden Almendordnung den Almendgenuß nach eigener Willkühr und behielt sich die Forsthoheit und das Recht jene Verordnung wieder abzuändern ausdrücklich vor [16]). Auch nach jener Verordnung wurden demnach die Centalmendgenossen als bloße Forstberechtigte behandelt. Und da die Verordnung nur für 10 Jahre gegeben worden, nachher aber nicht wieder erneuert worden war, so haben sich sodann die Centalmendwaldungen unter den übrigen landesherrlichen Waldungen in der Art verloren, daß sogar ihr Name in den späteren Forstordnungen und Landesordnungen nicht mehr vorkommt [17]).

2. Untergang der genossenschaftlichen Verfassung in jenen Marken, welche einem einzigen Grundherrn oder Markgerichtsherrn zugefallen sind.

§. 127.

In denjenigen Marken, in welchen ein Einzelner die ganze Grundherrschaft erworben hat, wie dieses zumal in geistlichen Territorien, z. B. in den Abteien Limburg und Rommersdorf, in der Schwanheimer und Dehmer Mark der Fall war (§. 62), in diesen Marken ist der Markgrundherr als solcher allzeit auch Markrichter gewesen, und hat die Markgerichtsbarkeit durch einen von ihm selbst ernannten Stellvertreter ausüben lassen. Der Markgrundherr befand sich daher in einer dem obersten Schirmherrn, nachdem er das Recht die Markbeamten zu ernennen an sich gebracht, ganz ähnlichen Lage. Es hing demnach von seinem guten Willen und von den Umständen ab, welche Freiheiten er noch den einzelnen grundherrlich gewordenen Genossenschaften lassen wollte.

---

15) Urtheil von 1469 bei Mone, I, 404 u. 405.

16) Almenordnung von 1483 bei Mone, I, 434—436.

17) Pfälzische Landordnung von 1700, tit. 13, p. 128.

Insgemein hat sich nun bei ihnen nach und nach alle genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Autonomie verloren, z. B. in der Probstei Ravengirsburg, in den vier Fronhöfen Denzen, Nickweiler, Fronhofen und Ravengirsburg, sodann in der Waldmark der vier Gemeinden Warmsroth, Erbach, Genheim und Roth u. a. m. Die Genossenschaft ward sodann entweder als eine Römische Korporation ohne alle genossenschaftliche Rechte behandelt, oder sie verschwand ganz und gar und die ehemalige Waldmark ward nun zu einem herrschaftlichen Forst. Denn viele gutsherrliche oder grundherrliche Waldungen sind offenbar aus solchen eingeforsteten grundherrlichen Waldmarken hervorgegangen.

Am schnellsten hat indessen die Genossenschaft in denjenigen Marken ihren Untergang gefunden, in welchen, wie z. B. in der Altenstadter Mark und in der fünften Haingeraide in der Pfalz, die Obersten Schirmherrn der Mark zu gleicher Zeit Markgrundherrn waren, oder in welchen die Schirmherrn auch die Grundherrschaft in der Mark noch an sich gebracht haben. Denn in diesem Falle brauchten die Waldmarken nur von ihnen eingeforstet zu werden, um sodann wahre landesherrliche Domänen zu werden. Und viele Staatswaldungen sind offenbar aus solchen grundherrlichen Markwaldungen hervorgegangen.

Was aber von der Waldgrundherrschaft gilt, gilt in ähnlicher Weise auch von der Gerichtsherrschaft in der Mark. In denjenigen Marken nämlich, in welchen die Obersten Märker und Holzgrafen ihr ursprünglich genossenschaftliches Amt erblich gemacht hatten, wurden sie als erbliche Markgerichtsherrn natürlicher Weise nicht bloß unabhängig von der Genossenschaft, diese gerieth vielmehr selbst in Abhängigkeit von ihnen. Und da sie insgemein auch Mitmärker waren, so wußten sie öfters auch ihre Gerichtsherrschaft noch zur Ausdehnung ihrer bisher beschränkten Eigenthumsrechte über die ganze Mark, also zur Erlangung einer Grundherrschaft über die ganze Mark zu benutzen. Auf dem Wege dahin finden wir seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert die Freiherren von Rodenstein in der Rodensteiner Mark[18]), im Be-

18) Koenigsthal, I, 2. p. 45 ff.

sitze der Grundherrschaft selbst aber das Mindener Domkapitel in der Dehmer Mark [19]) und andere zumal geistliche Herrschaften mehr.

Allein auch in solchen Marken, in welchen die Markgerichtsherrschaft nicht zur wirklichen Grundherrschaft geführt hat, kam doch die Markgenossenschaft mit jedem Tage in größere Abhängigkeit und dadurch in eine der Grundherrschaft wenigstens sehr ähnliche Lage. Die ursprünglich von der Genossenschaft gewählten oder wenigstens bestätigten Stellvertreter der erblichen Markrichter wurden nun von der Genossenschaft unabbängige, von ihrem Herrn ernannte und beeidigte und nur noch von ihm abhängige Beamte [20]), oder es wurden den Märker- und Höltingsgerichten herrschaftliche Beamte vorgesetzt, z. B. in der Bingenheimer, Langreder, Egestorfer, Kirchdorfer und Golter Mark ein herrschaftlicher Amtmann, Rentmeister, Großvogt, Oberförster, Oberforstmeister oder auch ein Jägermeister [21]), und in der Linder, Rodheimer und Hochweiseler Mark ein herrschaftlicher Oberforstmeister oder sein Substitut [22]). Die Geldbußen, welche früher ganz oder theilweise der Genossenschaft gehört hatten, fielen nun an den Markgerichtsherrn. Und mit dieser Unabhängigkeit der Markgerichtsherrn und ihrer Beamten stieg auch ihre Gewalt. Früher handelten die Markbeamten im Namen und aus Auftrag der Genossenschaft. Auch waren sie in vieler Beziehung an die Beschlüsse der Markgenossen gebunden. Nun aber handelten sie im Namen und aus Auftrag ihrer Herrn, vollzogen die Gebote der Markgerichtsherrn, und waren auch in anderer Beziehung nur noch in Abhängigkeit von ihnen. Eine Zuziehung der Genossen zur Verhandlung war aber unter diesen veränderten Umständen nicht mehr nöthig, und wurde daher auch bald ganz unterlassen. Die Anweisung zum Holzhieb, zur Zaunrichtung u. a. m., nebst den dabei nothwendigen Anordnungen fiel sodann den Markgerichtsherrn und ihren Beamten zu, und die Folge davon war, daß es dann auch in die-

---

19) Piper, p. 254 u. 256.

20) Piper, p. 232. Vergl. oben §. 67, 68 u. 116.

21) Vergl. oben §. 67 u. 68. Stisser, II, 24 u. 25. Struben, I, 366, 367 u. 371.

22) von Zangen, p. 67, 68 u. 71.

sen Marken keine Markgenossen mehr, sondern nur noch Markberechtigte gab.

Dieses Alles gilt jedoch, wie bei der Markgrundherrschaft, nur in denjenigen Marken, in welchen die Markgerichtsbarkeit an einen einzigen Gerichtsherrn gekommen war. Denn so lange noch mehrere Obermärker, also mehrere Markgerichtsherrn, neben einander bestanden, lag es im gegenseitigen Interesse dieser Markgerichtsherrn an der alten Verfassung nichts zu verändern. So lange daher neben den Grafen von Katzenelnbogen noch die Herren von Heusenstamm Obermärker in der Gerauer Waldmark waren, bestand auch das ihnen gemeinschaftlich gehörende Märkergericht nach wie vor fort. Nachdem aber die Grafen von Katzenelnbogen im Jahre 1413 auch noch Grebenhausen mit dem darauf ruhenden Antheile an dem Märkergerichte erworben hatten, ging mit der Genossenschaft sodann auch das genossenschaftliche Gericht sehr bald unter [23]). Während die aus den Dörfern Ober- und Niederroden, Dudenhofen, Dietzenbach, Gügesheim, Hainhausen, Messel und Urberach bestehende Röder Mark bis auf unsere Tage gekommen ist, weil darin außer Chur Mainz auch die Grafen von Hanau noch Obermärker waren [24]).

3. Untergang der genossenschaftlichen Verfassung in den gemischten Marken.

§. 128.

Die gemischten Marken, in welchen die Grundherrschaft nicht einem einzigen Grundherren zugefallen ist, in denen vielmehr mehrere Grundherren neben einander und neben ihnen auch noch bloße Colonen als Mitmärker geblieben sind, befanden sich in einer der Genossenschaft weit günstigeren Lage. Auch bei ihnen hat es zwar nicht an Versuchen gefehlt, die Rechte der Grundherren zum Nachtheile der übrigen Markgenossen zu vermehren. In manchen Marken sind nämlich im Laufe der Zeit die Grundherren mehr und mehr hervorgetreten. Und zuletzt haben sie das ganze Regiment in der Mark an sich gebracht (§. 84). Die gemeinen Märker

---

23) Wenck, I, 62 ff. u. 93, und Urkundenb., p. 227. Gr. I, 493, §. 1.

24) Wenck, I, 94 u. 95. von Moser, Forst-Archiv, II, 223, 225 u. 235.

sollten zwar nach wie vor Markgenossen bleiben. Sie blieben es jedoch nur noch dem Namen nach, zumal in jenen Marken, in welchen man bemüht war, die Rechte der Beisassen und Markkötter den ihrigen gleichzustellen, wie dieses z. B. in der Alberger Mark, im Fürstenthum Osnabrück u. a. m. der Fall war[25]). Denn da diese ohne selbst Genossen zu sein ursprünglich bloße Nutzungsrechte in der Mark hatten, so mußten die gemeinen Märker dadurch, daß sie in eine Klasse mit jenen herabgesetzt worden sind, selbst zu bloßen Markberechtigten herabsinken. In anderen Marken suchten wenigstens die größeren Grundherren ihre Grundherrschaft weiter und weiter auszudehnen, und z. B. alle Märkerdorfschaften für die ihnen zustehende Mastung und Weide einem jährlichen, in Fastnachthennen oder in einem Masthaber u. dergl. m. bestehenden Zins zu unterwerfen, wie dieses unter Anderen in der Abtei Lindau und in der Fossenhelde der Fall war.

Wie die größeren Grundherren suchten auch die obersten Schirmherrn in diesen gemischten Marken ihre Rechte weiter und weiter auszudehnen. Sie bildeten ihr hergebrachtes Oberaufsichtsrecht nach und nach zu einer wahren Obervormundschaft aus und unterwarfen die Genossenschaft zuletzt auch noch ihrer landesherrlichen Gesetzgebung und obersten Gerichtsbarkeit, wie dieses von Westphalen, dem Rheingau und von anderen gemischten Marken des Zusammenhangs wegen bereits früher schon bemerkt worden ist. Allein nicht bloß hinsichtlich der Genossenschaft suchten die Schirm- und Landesherrn ihre Rechte mehr und mehr zu erweitern. Sie versuchten dasselbe auch in Ansehung der Markgerichtsherrn und der Obermärker selbst. Dies thaten z. B. die Fürsten von Nassau Oranien in der Gernbacher Mark, in welcher die Freiherren Voigt von Elspe als Inhaber der reichsritterschaftlichen Burg Waldmannshausen das Obermärkeramt und mit ihm die Oberaufsicht über die Markwaldungen, sodann die Bestellung der Schützen, die Haltung der Märkertage und der Rügetage und die Anweisung des Holzes hergebracht hatten. Seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert legten sich nämlich jene Landesherrn mit der vollständigen Landeshoheit auch die forstliche Obrigkeit in der

25) Kindlinger, II, 384, 385 u. 386. Klöntrup, v. Markkötter. von Löw, p. 119 u. 120.

erwähnten Mark bei. Die Märker scheinen dieses nicht ungern gesehen und daher seit dem Jahre 1727 die Märkertage nicht mehr besucht zu haben. Denn die Obermärker mußten klagend gegen sie auftreten und ihre Verurtheilung zum Besuche der Märkertage begehren. In ihrer Erwiederung auf die Klage machten die Märker die merkwürdige Erklärung, „würde die hohe Obrigkeit (also „die Landesherrschaft) zugeben und befehlen, daß solcher Märcker„tag in Frickhofen wiederum gehalten werden sollte, so wären sie „so schuldig als willig, dem Herkommen und dem herrschaftlichen „Befehl sich vollkommen zu fügen." Der genossenschaftliche Sinn war demnach schon so sehr verschwunden, daß die Märker ihre Pflicht die Märkertage zu besuchen von dem Befehle der Landesherrschaft abhängig machten. Und erst nachdem die Obermärker jahrelang bei den landesherrlichen Gerichten unterlegen, fanden sie zuletzt im Jahre 1768 den bei den landesherrlichen Gerichten vergeblich gesuchten Schutz in ihren hergebrachten Rechten beim Reichskammergericht [26]).

Am Uebelsten waren aber diejenigen gemischten Marken daran, in welchen die Schirmherrn zu gleicher Zeit Hauptgrundherren in der Mark waren, indem dieselben nicht leicht versäumten, die ganze Mark wie ihre Grundherrschaft zu behandeln, und nach und nach, nebst der Holzanweisung und Markpolizei überhaupt, auch noch die Gerichtsbarkeit und Autonomie an sich zu reißen, wie dieses im 17ten Jahrhundert in der Borbecker Waldmark in der fürstlichen Abtei Essen geschehen ist. Denn erst nach langem Streite mit der Frau Fürstin von Essen wurden in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts die gemeinen und die ritterbürtigen Markgenossen von dem Reichskammergerichte in ihren althergebrachten Rechten geschützt [27]).

4. Kampf der Markgenossen mit den herrschaftlichen Beamten.

§. 129.

Diese Bestrebungen der Grund- und Landesherrn und der obersten Markvorsteher haben nun fast allenthalben einen Kampf

26) Cramer, 115, p. 322 ff., 325, 352 u. 375. Vergl. noch oben §. 118.
27) Cramer, 103, p. 361 ff.

zwischen der Markgenossenschaft mit den stets um sich greifenden herrschaftlichen Beamten hervorgerufen, welcher je nach den Umständen zum Siege der Genossenschaft oder auch der Grund- und Landesherrschaft oder der Markgerichtsherrschaft geführt hat. So sehen wir in der Vorbecker Waldmark, wie bereits bemerkt worden ist, einen Kampf zwischen den ritterbürtigen und gemeinen Waldgenossen mit der Abtei Essen (§. 128); in der Dieburger Mark einen Kampf der gemeinen Märker mit dem churmainzischen Amtmann von Dieburg (§. 42, 101 u. 111); in Lindau einen Kampf zwischen der Feld- und Markgenossenschaft mit der Abtei Lindau [28]); in der Nortrupper Mark im Fürstenthum Osnabrück einen Kampf der Markgenossen mit dem Holzgreven [29]); in der Raesfelder Mark einen Kampf der Erfexen und Gutsherren mit dem Erbholzrichter [30]); in der Limburg Dürkheimer Mark einen Kampf der Markgenossenschaft mit den Aebten von Limburg und mit den Grafen von Leiningen; in der Bellersheimer Mark mit den Grafen von Solms u. s. w. Ein merkwürdiges Beispiel von einem mehrmals gemachten Versuche der Vogteiherrn, die Freiheit und Selbstständigkeit der Markgenossenschaft zu untergraben, liefert auch eine äußerst interessante Kundschaft über den Wald im Hägbach im Kinzigthal im Schwarzwald vom Jahre 1487. Nach einem uralten mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Herkommen war der Wald „rechte eigene ererbte gemeine Allmend“ der in jenem Thale angesessenen freien Bauern. Die Grafen von Geroldseck machten ihnen aber zu wiederholten Malen das Eigenthum daran streitig, unterlagen jedoch jedesmal sowohl bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Rotweil als bei dem landesherrlichen Gerichte zu Schiltach [31]). Auch die eidgenossenschaftlichen Kämpfe in Uri, Schwiz u. s. w., welche daselbst zur reichsunmittelbaren Freiheit geführt haben, sind durch ähnliche Bestrebungen der Schirmherrn veranlaßt worden [32]). Insgemein siegten die Genossenschaften und die genossenschaftlichen

---

28) Meine Einleitung, p. 301.

29) Gr. III, 208.

30) Gr. III, 171 f.

31) Gr. I, 397 ff. Vergl. oben §. 28.

32) Meine Einleitung, p. 302 ff.

Behörden in denjenigen Marken, in welchen die kleineren Grundherren mit den Colonen gegen die größeren Grundherren und Schirmherrn zusammenhielten, wie dieses z. B. in der Vorbecker Mark, in Lindau und in Dürkheim der Fall war, und in welchen sie irgend einen Rückhalt, sei es an dem Landesherrn oder an dem Reiche selbst hatten, während dieselben in jenen Marken unterlagen, in welchen die Oberste Schirmgewalt selbst zur Landeshoheit geführt hat, wie dieses in der Altenhaslauer Mark, im Rheingau, in der fünften Haingeraide in der Pfalz u. a. m. der Fall war. Daher konnten in der Limburg Dürkheimer Mark die Achter und Vierundzwanziger im Kampfe gegen ihre Vögte eine gewisse Selbstständigkeit erringen, weil sie Churpfalz und das Pfälzische Hofgericht in Heidelberg im Hintergrund hatten. Die bedeutendste Stütze für die Erhaltung und Bewahrung der Markfreiheit war jedoch das Reich selbst. Daher haben sich die Markgenossenschaften hauptsächlich nur da bis auf unsere Tage erhalten, wo irgend eine direkte Verbindung mit Kaiser und Reich geblieben ist, also im Ganzen genommen nur in denjenigen Marken, welche entweder in verschiedenen Territorien lagen, wie dieses in der Oberurseler, Röder, Seulberger und Erlebacher Mark, in mehreren Haingeraiden in der Bairischen Pfalz u. a. m. der Fall war [32b]), oder in welchen Reichsunmittelbare ansässig waren, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

5. Die genossenschaftliche Verfassung in den reichsunmittelbar gebliebenen Marken.

§. 130.

Am Reinsten und Vollständigsten hat sich demnach die genossenschaftliche Freiheit in denjenigen Marken erhalten, welche reichsunmittelbar geblieben, oder in deren Gebiete reichsunmittelbare Geschlechter Mitmärker waren. Zwar hat es auch hier nicht an Versuchen der Landesherrn, in deren Territorien diese Marken ganz oder theilweise lagen, gefehlt, sich dieselben und mit ihnen auch jene reichsunmittelbaren Herrn zu unterwerfen. Da

---

32b) Stisser, 1, 370. Wenck, 1, 93—95. Meine Einleitung, p. 337. Vgl. noch oben §. 10.

indessen jene Geschlechter eine Stütze an den Reichsgerichten fanden, so wurden mit ihnen auch die Genossenschaften selbst geschützt und unterstützt. So suchten die Grafen von Solms, welche in der Bellersheimer Mark die Obersten Schutz- und Schirmherrn waren, ihre hergebrachten Rechte mehr und mehr über die ganze Mark auszudehnen. An den reichsunmittelbaren Geschlechtern, an den Freiherren von Riedesel, sind jedoch ihre wiederholten Versuche gescheitert. Nach langjährigem Kampfe wurde nämlich der Streit durch mehrere Erkenntnisse des Reichskammergerichtes und zuletzt durch einen Vergleich in der Art beendiget, daß die Unabhängigkeit der Märkerschaft überhaupt und die Freiheit der Freigüter von dem Markwaitzen anerkannt, und das Beiwohnen eines landesherrlichen Beamten bei den Märkergerichten abgelehnt worden ist[33]). Auch in der Seulberger und Erlebacher Mark versuchten die Grafen von Hanau ihre Grund- und Landesherrschaft über die ganze Mark auszudehnen. Sie geriethen darüber jedoch in einen langwierigen Prozeß mit den Grafen von Ingelheim, welche weder ihre Grundherrschaft aufgeben noch auch sich jener Landeshoheit unterwerfen wollten. Das Reichskammergericht sprach zu Gunsten der Grafen von Ingelheim, und zuletzt ward im Jahre 1728 der ganze Streit mit einem Vergleiche zu Gunsten der so eben erwähnten Grafen beendiget[34]). Einen ähnlichen Versuch machten im 17ten Jahrhundert die Fürsten von Essen in der Borbecker Mark (§. 128) und noch im 18ten Jahrhundert die Grafen von Solms Braunfels in der Waldmark von Bettenhausen und Muschenheim und in einigen anderen Markortschaften in der Wetterau. Allein auch hier siegte die freie Reichsritterschaft beim Reichskammergerichte[35]). Endlich fanden, um noch ein Beispiel anzuführen, auch die Haingeraiden und Ganerbschaften in der Pfalz Schutz und Unterstützung bei den Reichsgerichten. Daher sind auch in der Pfalz alle jene Markgenossenschaften, welche, wie einige Geraidegenossenschaften und die Ganerbschaft zu Hanhofen, ihre Reichsunmittel-

---

33) Cramer, III, 118, 136, 137, 148 ff. u. 153.

34) de Ludolf, symphor. consult. II, dec. 8, p. 401—493.

35) de Ludolf, observat. forens. III, fasciculus I, Nr. 7, p. 25—38.

barkeit zu behaupten gewußt haben, bis auf unsere Tage gekommen [36]).

Bei dieser Unterstützung, welche die Markgenossenschaften bei Kaiser und Reich zu finden pflegten, konnte es indessen nicht fehlen, daß zuweilen auch andere nicht reichsunmittelbare Genossenschaften ihre Zuflucht zu ihnen nahmen. So suchten und erhielten die zur Carber Mark gehörigen Dorfschaften im Jahre 1442 von Kaiser Friedrich III. einen Schutz- und Schirmbrief, welcher ihnen jedoch in späteren Zeiten sehr verderblich geworden ist. Sie wollten sich nämlich, gestützt auf jene Urkunde, im 18ten Jahrhundert zur Reichsunmittelbarkeit erheben, wurden dadurch in einen langen äußerst verderblichen Prozeß verwickelt, in welchem sie zuletzt gänzlich unterlagen [37]).

Mit der Auflösung des Deutschen Reiches ist übrigens auch noch diese letzte, zuletzt selbst nur noch eine sehr schwache Stütze dieser Genossenschaften verschwunden. Viele Markwaldungen wurden daher seit dieser Zeit mit den Staatswaldungen vereiniget, oder unter die Genossen getheilt, oder im aller günstigsten Falle zu bloßen Gemeindewaldungen ohne alle genossenschaftliche Rechte herabgedrückt. Namentlich sind auf diese Weise am Rhein und in der Wetterau bereits jetzt schon die meisten Marken verschwunden, und über ein Kleines dürften auch noch die letzten Spuren eines Gemeinwesens dahin schwinden, welches zu den ersten und ältesten Grundlagen der Germanischen Verfassung so wie aller unserer Einrichtungen gehört. Nur allein in den Alpen, in welchen sich unter zum Theil neuen Formen so vieles Alte erhalten hat, hat sich auch die Markenverfassung bis auf die jetzige Stunde erhalten, nicht bloß in der Verfassung der noch immer sehr verbreiteten Alpmarken, sondern in der Schweiz auch noch als die Grundlage der Verfassung des ganzen Landes, z. B. in den Kantonen Schwiz und Uri, und zum Theile auch noch in Toggenburg u. a. m.

---

36) Intelligenzbl. von 1827, p. 183, 184, 244, 271, und von 1828, p. 332 u. 333.

37) Mader, I, 323, 324, II, 283.

Anhang.

Nr. 1.

Urbar von Pfronten.

Die Pfarrgemeinde Pfronten im Bairischen Landgerichte Füßen, bestehend aus den Landgemeinden Berg, Steinach und Pfronten, besitzt heute noch gegen 10000 Tagwerke Alpweide, theils auf Bairischem, theils auf Oesterreichischem Gebiete, welche von je her zur Viehzucht benutzt worden sind. Diese Alpen hießen in früheren Zeiten und noch im 15ten Jahrhundert Marken. Ihre Lage wird genau im Urbar beschrieben. Nur derjenige, welcher mit Feuer und Rauch angesessen war, hatte Antheil an der Weide, d. h. an der Marknutzung. Die Güter waren „freyes „gut," und auch die Marken „frey aigen gut vnd von niemant lehen." Der Bischof von Augsburg war der Schirmherr. Und für den Schutz und Schirm erhielt er gewisse Leistungen und Abgaben. Als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatte er den Blutbann. Die Dörfer Berg und Steinach scheinen spätere Dorfanlagen zu sein. Denn in dem Urbar wird ihrer niemals, vielmehr immer nur der Pfarre Pfronten gedacht. An der Spitze dieser Pfarre, welche eine Gemeinde („gemaynd") bildete, stand ein Hauptmann und die Zwölfer, d. h. ein Rath von zwölf, wie in den alten Städten. Sie hatten, nach dem Urbar, die Angelegenheiten der Alpmark zu besorgen, insbesondere auch die neuen Verordnungen zu berathen und zu erlassen.

Diese Verfassung erhielt sich bis zum Jahre 1815. In einem Erlaß des Landgerichtes zu Füßen von 1812 heißt es noch:

„Es ist hier die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Un„terthanen in der Pfarr Pfronten gegen das bisherige Her„kommen mehr Vieh in die Alpe treiben, als sie in ihrem Stalle „überwintert haben. Da eine solche Anmaßung nicht nur al„lein gegen die durch ein altes Herkommen und gerichtliche „Aussprüche bestätigte Gemeindsordnung ist, sondern auch „den Benutzungs-Rechten eines Gemeindegutes widerspricht, „so sieht sich das Königl. Landgericht bewogen, auch eben so fest „auf die Beibehaltung dieser Ordnung zu dringen. Daher das „Verbott neuerdings wiederholt wird, mehr Vieh in die Alpe zu „treiben, als jeder in seinem Stalle überwintert hat, und man „bedroht jeden Uebertreter desselben mit einer Geldstrafe von 5 fl., „daher auch der Pfarr Hauptmann den Auftrag erhält, jeden „Frevel dessen Art ungesäumt anzuzeigen. Füßen am 5ten Juni „1812. Schill. Landrichter."

Im Jahre 1815 bildete sich aus diesem Pfarrgerichte ein sogenannter Alpenrath, bestehend aus den Gemeinde Verwaltungen von Pfronten, Berg und Steinach. Auch dieser Alpenrath erhielt das Recht die Alpenweidefrevel zu bestrafen und neue Anordnungen in Alpensachen zu treffen. So entstanden die Alpen Gesetze von 1815, welche ich unter Nr. 2 beifüge. Dieser Alpenrath ist demnach dasselbe, was anderwärts das Märkergericht. Er besteht heute noch und übt Gerichtsbarkeit in Alpenangelegenheiten aus. Merkwürdig ist auch, daß sich unter den Unterschriften des Alpengesetzes von 1815 mehrere Familiennamen befinden, welche bereits in der im Urbar enthaltenen Ordnung von 1459 vorkommen.

Ich habe dieses Urbar schon vor längerer Zeit von dem auf Pergament geschriebenen in Pfronten befindlichen Originale selbst abgeschrieben. Die Schrift ist aus dem 15ten Jahrhundert.

Das Urbar lautet, wie folgt:

Hie heben sich an die recht alte herkomen vnd vrkunt der pfarre zu pfronton vnd des ersten

von der gerechtikait zu Fussen.

Es mugen die von pfronton zu Fussen zu dem hindern tor. das haißt das purgk tor einfaren jn die Statt Fussen vnd da haben alle die recht. die ain ieglicher eingeseßner burger zu Fussen

hatt. Vermugen sye des nit. so muge sye varen vf zu dem richter tor vnd sol sye da vnser gnediger Her von Augspurg behuben vf des gotzhaus gütter als ander des gotzhaus leutt vnd gut. Vermöchten sye des aber nit oder nit füglich were. so sol vnser gnediger Her von Augspurg vnd sein vogt vnd amptleutt sye belaiten vier meyl wegs hindan jn welches land wir wollen vnd mugen also drissig jar vom lant sein vnd ain tag. doch das sye niemant an jren gütern jrren noch engen sol jn kain weg. wann ire gut freye gut sint. als sy dann ir vordern vß wilden walden erreutt haben.

Von kauffen vnd verkauffen zu Fussen.

Wir von pfronton mugen jn der Statt zu Fussen kauffn vnd verkauffen on iedermans irzug jn aller der maß als ain eingeseßner burger zu Fussen 1).

Von heyratn.

Es mugen sich die von pfronton verheyraten jn gleicher weis als die von Fußen.

Von aigen gut.

Es sol noch mag der von pfronton frey aigen gut kain aigen man nit kauffen.

Von den drey dienſten.

Wir von pfronton seyen geponden zu thun jarlich drey dinst. als hernach geschriben stat. vß vnsern gütern vnd nit me. vnd damit sullen vnßre güter behuebt sein vnd sullen mit den dreyen dinsten allen Hern haben gedient.

Den erstn dienst.

Vnserm gnedigen Hern von Augspurg sollen wir jarlich vf pfingsten geben sechs pfuntt pfennig minder drey pfennig landswerung vnd das gelt haist das pfingstgelt.

1) Grimm, III, 889. „die nachgebauer haben stadtrecht, ob ein nachgebur „furte etwas fur Bruckenaw, das sein were, das solt ime vnverzollet „gehen.

Der ander.

Wjr sullen geben jarlichen ainem vogt. der dann vnsers gnedigen hern von Augsburg vogt ist drey scheffel habern. das ieglicher scheffel sechtzechen metzen hab. den sol ain waybel samelen vf sant thomas tag. vnd wann er jn gesamelt. so sollen wir jn hinein gen Fussen furen jn die Statt on allen seinen schaden.

Das vogtzding vnd der dritt dienst.

Vnser gnediger Her von Augspurg vnd sein vogt sollen hie zu pfronton zwyr jm jar haben vogtzding. Wär aber das vnser Herschaft als vnmussig were. das sye nit heruß komen mochten. so hat vns vnser gnediger Her von Augspurg oder sein amptleutt zepieten vnser drey oder vier gen Füssen jn den mairhoff zekomen doch das sye vrkunden vnser pfarzechtt. Nach dem seyen wir schuldig wer sein aigen brott hatt. er sey arm oder rich. zegeben dem vogt ain pfening vngeuarlich jn achttagen nach dem vogtzding. Wann man doch zwyr jm jar vogtzding haben sol. Vnd mit disen obgemeltn drey dinsten sollen wir allen hern gedient haben. vnd sol vns niemant furo weder vf dem land noch jn Stettn pfenden noch noten. wenn so ferr vnd die drey dinst geraichent.

Von vogtzding.

Es mag niemant dem andern ligent gut verbieten dann jn dem vogtzding. wenn doch das zwir jm jar ist. vnd vmb die obgemelten drey dinst sol man vns vnsere gut nit verkaufen. sonder ob ainer nit bey land were so soll man das losen vß dem grab vnd vß den brenden.

Von aigen guten.

Niemant sol den andern von vnser aigen gut wegen anderst dann hie zu pfronton rechtfertigen vf dem gut. Es mag auch niemant vmb vnsere aigne gut ertailn dann wir von pfronton vnd die von Nesselwang. dann vnser der von pfronton vnd auch der von Nesselwang recht gleich stant.

Von kauffen.

Was ainer dem andern zu kauffen geit vnd jms fertiget jar vnd ain tag. der mag dann dar zu wol stan mit leutten oder mit sein ainigs hand.

Vom vogtzding.

Wjr von pfronton mugen wol jm vogtzding vnsere aigne gut schaffen vnd geben wem wir sein gunnen. vnd der sol auch ainem vogt ain schilling pfening geben zu ainer gedechtnus. das er jenem sein gut vfgeben hab. Mocht er aber. es sey fraw oder man zu dem vogtzding nit komen. so sol er gan fur die kirchtur vnd mag es da ufgeben, wem es sein gan. jn aller maß als vor dem vogtzding. Ob es aber vor kranckhait dartzu nit komen mocht vnd an das totpett keme. so sol es nemen die kertzen jn die ainen hand vnd mit der andern hand sein guet geben wem es sein gan.

Ob ain man mit tod abgat der schuldig ist.

So das were das ain man abgieng von tods wegn. so sol man das best haupt vnder ainer hautte heften an ainen zaun. vnd ist er schuldig sol mans den geltern geben. Mag man aber vergelten on das best haupt. so sol es vnsers gnedigen Hern von Augspurg probst hin ziechn an seinen nutz.

Von tafernen vnd fail haben.

Es sol kain taffern sein zwischen vrls vnd Nesselwang als vnsere gut gelegen sint. vnd sol vnd mag yederman vail haben wes er getraut zegeniessen.

Von den vier händeln.

Vnser gnediger Her von Augspurg oder sein amptleutt haben mer zerichten vmb vier sachen. das ist diebstal. nottzog. fridprechen. vnd todtschleg. vnd wes vns die nachpurn sust gerichten mugen vndez ain ander das nit zu clag kompt. Darbey sol vns vnser herschaffft lassen beleiben. sol vns auch furo von derselben sachen wegen nichtz haben zestraffen.

Von erbschaft dz gelegen guet ist.

Wer zu pfronton ain erbschaft jnnhat das gelegen guet ist vnd kompt ainer der auch recht dartzu haben wil. vnd recht vordert zu rechten zeiten vnd zilen als jn jar vnd tag. vnd hat er ain gut kuntschaft. die sol man verhorn. vnd darnach sol beschechen was recht ist. Ob das aber jn jar vnd tag nit beschech vnd es ainer besessen vnd jar vnd tag jnnegehabt hett vnd jener bey jm vf vnd nyder zu kirchen vnd stras gieng. vnd es in iar vnd tag nit ansi. so mag der der es jar vnd tag jnngehebt hat wol dar zu stan mit leuten oder sein ayniger hand[2]).

Von heyraten.

Ist das zway eemenschen zusamen komen vnd das ain. es sey fraw oder man. ligent gut hat. weder dann vor abgat mit tod. so sol es das ander niessen sein lebtag. vnd sol kain sein erb nütz domit zeschaffen han. vnd sol dann furbas vallen an seinen rechten erben. da es von herkomen ist. ob sye nit leibserben hetten. Wer aber das ienes dem rechten erben das sein nit volgen wolt lassen. so soll man darumb ain erber kuntschaft erfaren. ob man die gehaben mag. doch das den rechten erben jr gut wider werd.

Was zway eemenschenn kaufen.

So wir vnder ain ander kaufen. vnd zway eemenschenn mitainander kaufen. so sol ietweder nechster vnd rechter erb halben tail haben. vnd sullen dasselb guet das die zway eemenschen mit ainander kauft haben mit ainander gleich tailn.

Item was ainer under ainen first bringen mag das dann vß vnsern gütern kompt. das sol man jn vß lan schlahen Sumer vnd winter. vnd er daruff sitzt mit feur vnd rauch. vnd ob ainer hett neun Sune die er gesetzen mocht vff wysen oder vff acker vnd er daruff vnd darab komen mag andern leuten on schaden. die mag er allsampt wol zu jm jn die eehaften nidersetzen. vnd daran sol jn niemant jrren noch engen.

---

2) Auch hier noch die alte Verjährung von Jahr und Tag. vgl. Meine Einleitung, p. 100.

Ob ain man abgat vnd wib vnd kint latt.

Tritt ain man ab von todt wegen vnd lat weib vnd kint hinder jm. vnd man die ansprechen wurd mit mynn oder mit dem rechten. vnd die kint zu jren tagen nit komen wern. so sol unsers gnedigen Hern probst jn zu dem rechten helfen vnd daran sein das jn trager gesetzt werden.

Von der Statt Fussen.

Item wir von pfronton haben rechtens mit den von Fussen. das ist ob die Stat not angieng von kriegs wegen als wie das were das sye vnser bedorffen wurden von not wegen. so sollen sye vnser ettweurl[2b]) herein bietten vnd sullen jn die maur vnd die Stat helfen rotten vnd vnsere gut die weyl lassen ligen. vnd sullen jn auch die graben helffen bössern ob sye sein noturftig sind. darumb wir doch alle die recht haben als ander die von fussen.

Von Nesselwengli.

Wjr vnd die vom Nesselwanglin haben die recht daß sye mit leib vnd guet zu vns gehörent. vnd wer da sesshaft wurd oder wer. den sol unser gnediger Her von Augspurg jn allen schirmen vnd rechten han als vns von pfronton zu holtz vnd zu veld. darumb geben sye jarlichen vnsern gnedigen Hern obgemeltt vnd seinen vogten vf sant Jacobs tag zwelf käs. der ieglicher vier pfening wert ist. doch vngeuarlich achttag vor oder nach vnd domit sullen ire gut behuebt sein.

Es ist zewissen das wir vnsern gnedigen Hern von Augspurg von bett vnd kains rechtens wegen geben alle jar uff den herbst zwaintzig pfunt pfening vnd ain ochsen. Wir tuen auch deßgleichen ain dinst vnsers gnedigisten Hern vogt. der auch nit von rechtz wegen ist. dem schicken wir alle jar neun egt roß vf den acker. vnd da sol ain ieglich egtroß vinden ain egten vnd ains pfenings wert brot vnd ain vierling habern an der anwand. wer aber das wir das nit funden so sullen vnd mugen wir haimfarn vnd den jardinst volpracht haben. und sol vns darumb furbas niemant anlangen noch bekrencken.

Hienach volgent vnser marcken.

Es ist zewissen das vnser der von pfronton vordern vnd eltern vnsere gut vß den welden errutt haben. vnd das die

2b) vrgl. Schmeller, I, 127 u. IV, 57.

bis uf die nachgeschriben marken vnser frey aigen gut vnd von niemant lehen sint.

Die marcken so wir haben gen den von Hochnegk.

Item zum ersten vß dem vilsval jn den kappenschroten. vß dem kappenschroten jn den reichenbach. vnd vß dem reichenbach jn das prenbachtal.

Die marcken so wir haben gen den von Nesselwang von des edlispergs wegen.

Item zwischen vnser vnd der von Nesselwang. da das wertacher anfachtt ist die erst marck. vnd vß derselben marck der schneidin nach bis jn das Elbelin. vnd vß derselben schneidin jn ain Stain der ist zaichnet mit aim kreutz. vnd vß dem Stain jn das hochest egk am Edlisberg. vnd vß demselben egg jn die zaichen darunder herab. vnd von denselben zaichen jns engenburg.

Die marcken so wir haben gen den von wertach.

Des ersten so die marcken. die wir vnd die von Nesselwang haben. erwinden von denselben marcken jn das stainig egk mit kreutzern vßbezaichnet. vnd von dem stainigenegk jn des Schartbach anfang vnd durch den Schartbach ab hintz jn den bach der vß dem junckholtz gat. genant der rormoßbach. vnd durch denselben bach hintz jn den nechsten bach vor dem kelber gern vnd durch denselben bach hintz den Stainberg jn den hochsten spitz.

Die marcken so wir haben gen des grauen leutten.

Bey dem ersten so ist die aller treffenlichest kluft oben jn dem Stainberg ain marck. so ist die ander marck von derselben kluft herab jn den mittelberg jn ain tannen als die auch bezaichent ist. so ist die tritt marck von dem mittelberg herüber jn den vilsual.

Die marcken zwischen vnser vnd der kapeler von tanhain.

Des ersten vs vnser orttmarcken des vilsuals jn ain weyspaum der gezaichent ist. vnd vß demselben wyspaum krad vf jn die marcken die da ist vf dem rain. vnd vß derselben marcken vngeuarlich der Schlegelwoltzi nach vff jn vnser vnd jolen vnd conraten der klingen marck.

Die marcken zwischen vnser vnd der klingen.

Item vß der gemelten vnser vnd der klingen marck der Schlegelwoltzi vff nach jn vnser vnd der rudolff marck.

Die marcken zwischen vnser vnd der rudolff.

Vß vnser vnd der rudolff marcken der Schlegelwoltzi nach jn vnser vnd der fricken marck.

Zwischen vnser vnd der fricken.

Vß der gemelten marcken vnser vnd der frickenmarck vngeuarlich der Schlegelwoltzin nach bis jn vnser vnd der vtzler marcken.

Zwischen vnser vnd der vtzler marcken.

Vß derselben marcken zwischen vnser vnd der marken genant der vtzler marck der Schlegelwoltzi nach bis an der zobel guet.

Ain newe ordnung.

In gottes namen amen. Alsdenne bisher manicherlay jrrung vnwill vnd mißhellung zu pfronton zwischen den Hauptleuten den zwelffen vnd der gemaynde daselbs von wegen der zerung vnd schaden so dann bißher jarlichen vber die pfarr gangen sint. Vnd wa solichs nit furkomen wurd noch großer vnwill vnd vnratt daruß erwachsen mochten. Hierumb solichs furtzekomen durch das solich gros zerungen vnd schaden furo nit mer vff die gemeynd zu pfronton geschlagen sonder vermitten werden. Sind durch den Edeln vesten junckher Hannsen Schotten den zitten pfleger zu Fussen mitsampt ettlichen den treffenlicheſten zu pfronton namlichen Haintzen Suctter. Hansen Sauberswartzen. Hansen pfening. Peter Haugen. Jorigen zymerman. michel maurern. Hansen geysenrieder. Hansen tolscher. Jorgen ledrer. vnd Contzen Bawol angesehen gemacht vnd geordnet dis nachgeschriben ordnungen vnd Statutt. als dann hienach volget.

Des ersten haben sye geordnet vnd gemacht auch angesehen. Das hin furo niemant von pfronton ohne ains pflegers zu Fussen oder der Hauptleut zu pfronton wissen vnd willen. wer der ist kainer vsgenomen. weder innerhalb noch vsserhalb

pfronton. es sey ferr oder nach nichzit es sey litzel oder vil vff die gemeyne pfarrleut vnd pfarr zu pfronton zern noch vſſchlahen sol dann jn maß vnd hienach geschriben stat.

Item sy haben geordnett gemacht vnd angesehen. das nu furo als oft ain Hauptman zu pfronton durch ain gemaynd her dan von pfronton ain meyl wegs. wa hin das were geschickt oder durch ain pfleger oder vnderuogt zu Fussen von vnsers gnedigen Hern von Augspurg oder der pfarr pfronton wegen hin=ein gen Fussen besendet wurde. Sol derselb Hauptman allwe=gen denselben tag fur zerung speis vnd lon haben ain Schilling pfening. vnd ob er tag vnd nacht vſs beleibt fur denselben tag vnd nacht alwegen souil der ist. item zwen Schilling pfening aber fur all sachen haben. Derselb Hauptman soll allwegen solich sein zerung warumb die geschehen vnd wieuil der ist mit sampt seinem namen vff ain gemaind schriben vnd ain gmaynd die bezalen lassen.

Desgleichen ob sust ain pfarman von der pfarr wegen gen Fussen geschickt oder durch ain pfleger oder underuogt zu Fussen als oben stat besendet wurd vngefordert. Dem sol man geben ain tag fur zerung vnd all sachen ain schilling haller vnd vier haller. beleibt er aber tag vnd nacht vß sol man jm souil der ist allwegen fur ain tag vnd ain nacht geben zwen schilling vnd acht haller. Derselb sol auch seinen namen. die zerung. vnd warumb die be=schehen ist, beschreiben und ain gemaine pfarr lassen bezalen.

Es ist auch lauter angesehen vnd geordnett. das furo kainer von pfronton. es seyen Hauptleutt zwelfer oder vß der ge=maynd niemant vſgenomen vber vnd vſſerhalb den obgemelten ordnungen nichtz. weder litzel noch vil. weder jnn der pfarr pfronton. jn Fussen Nesselwang Segk noch anderswa vſſerhalben. vff die gemeyne pfarr pfronton zeren noch vffchlahen sol jn kain weyß noch wege noch durch kainerlay vrsachen willen. Wel=cher aber solichs nit hielte sonder vberfure. es were der zerung so er dann also vff ain gemaynd geschlagen hett. litzel oder vil. Derselb sol als oft das geschichtt ainem pfleger zu Fussen zechen pfunt haller unableßlich vnd on all gnaden schuldig zegeben vnd verfallen sein.

Es sol auch furo. weder durch die Hauptleutt zwelffer noch gemaind vff kainerlay sachen. so sy dann zu pfronton jn

der pfarr von der pfarr wegen handeln. darumb sye dann zusamen komen vnd rattschlagen. kain zerung gelt noch anders vff die gemayne pfarr verzert angelegt noch vfgeschlagen werden. bei der obgemelten pene der zechen pfunt Hallern. er were dann das durch ain pfleger zu Fussen vnd die Hauptleut zu pfronton ettwas zimlicher zerung vf die gemelte pfar pfronton geschlahen erkant. vnd erlaupt wurde.

Dis ordnungen sint gemacht an sant niclas tag anno domini 14 quinquagesimo nono. (1459).

Im Namen des Hern amen. Kundt getan vnd geoffenbaret seye menigclich. Das von wegen der von pfronton Wir hierunden geschriben Notarien in beywesen der nachgemelten zeugen furgehalten ist ain pirmetter vnnerfertter vrtailbrief mit vier anhangendenden vnargwanigen jnsigeln, welches anfang ist. Wir nachbenempten Walther von Hurnhain ritter Hauptman der gesellschaft der parthey vnden an der Donaw. Ber von rechberg von Hochenrechberg ritter Hauptmann der parthey oben an der Donaw. bekennen etc. vnd sein vnd also lautet. Geben am Sampstag nach vnser lieben frawen tag purification von Christi geburt viertzechen hundert vnd jm ains vnd viertzigisten jare. (1441). Vnd daruf ernstlich ersucht vnd gebetten bin. ettlicher clagen artickeln vnd vrtailn. darjnn die gemelten von pfronton berurentt. vffschreybungen vnd der ain transsumpt jn jr pfarr vrkunntpuch vnder meiner offenn hand. vnd gewonlichen Signett vnd zaichen zu machen. vnd dweyl nun mentschlich geschlachtt vergessen vnstätt vnd rödlich so ist nutz vnd gutt solliche schriften vnd brief zu ewigen. Dem nach achtt ich sollich bett zimlich. vnd hab daruff sollich artickel clagen vnd vrtailn vß sollichem briefe gezogen die hienach geschriben. auch gegen ainander collacionieret vnd verhorrt. die von wortt zu wortt gleich lautentt gefunden jn massen hienach volgentt. Vnd nemlich als der vorgenanntt peter von Hocheneg mit seinen vergenten Sunen mit fursprechen clagt hand zu den von pfronten. also peter von Hochenegk hab ain wasser. die Vils bis jn den lech. Darjnn vischen sy jm. vnd bate sy dauon zu weysen. Dagen denn die von pfronten. auch mit fursprechen reden liessen. sy seyen des vnschuldig vnd es seyen lautter vndermarcken gesetzt. daruber sy vngern greyffen wolten etc. vnd liessen daruff ain brief hern

vnd nach clag red vnd antwurtt. auch nach anherung der brieff. haben wir vff dem vorgemelten tag zu vlm all seiht ainhelligclich zum rechten gesprochen. Als der vorgemeltt brieff lautter jnnhelt das vnser egenter Hrr von Augspurg vnd sein lewte jn den wassern die oberhalb des Reichenbachs gelegen sind vischen sullen vnd mugen. wenn sy wollen. vnd daran sollen sy die von Hocheneg nit jrren. Aber nyderhalb des Reichenbachs bis jn den lech sy es des von Hocheneg vnd siner erben gebannt wasser. das es billich also nach jnnhaltt desselben briefs beleyben solle baidertaill halb.

Item als denn der obgenanntt peter von Hocheneg clagt hat. er hab ain Mulin an der vils. dafire die von Fussen vnd die von pfronten holtz flössen vnd tuen jm damit schaden an der Mulin vnd Stegen vnd batte sy zu weysen von dem flössen zulassen. Dawider die von Fussen vnd pfronten sy nemen solich clag fremd. vnd jn täte nöters clagens denn jni. er hab die Mulin daher gepawen lassen on recht vnd vneracht aller rechtt. die soltt an dem kubach stan damit er sy an dem flossen jrr. das doch sy vnd jr vordern allweg getan haben. auch das tun sollen vnd getrawen er sulle in des Reichs straß ofnen vnd die Mulin abtun. damit er sich nit vnderstand sy also on recht von jr gewere zetriben etc. Als das baidersit mit mer worten furgetragen. daruff als denn vff dem gemelten tag zu vlm baidentayln ain gesworin kuntschaft darumb ze lautten gesprochen ist. Dieselben kuntschaft der ersam vlrich vogt burger zu kempten vnd die von baidentayln zu jm gesetzt worden sind. verhörtt vnd vns die jn geschrift versigeltt zugesantt hat. vnd nach clag red vnd antwurtten. auch nach verhering der vorgemelten kuntschaft. Wann peter von Hochnegk maint er sey gefriet das er die Mulin vff das sein hab mugen pawen vnd die von Fussen vnd pfronten darwider reden. sy haben ye und ye da gefloßt vnd als auch peter von Hochnegk selbs bekennt. man hette da geflösset. vnd auch die kuntschaft leut auch sagen. das man da flossen solle. haben wir alle Sechs ainhelligclich zum rechtten gesprochen. das die Straß vff der vils billich offenn sein sulle. vnd welle peter von Hochnegk die Mulin daselben haben. so solle er die den von Fussen pfronten vnd andern on schaden haben sunder die straß offen lassen.

Item als auch peter von Hochneg clagt hat der vogt von

Falkenstain tribe petern von Hocheneg vff das sein etc. Da gen dann vnser her von Augspurg auch reden hat lassen, als wir das wol vernomen haben. Darumben ist von den Sechsen vf dem egemelten tag zu vlm ainhelligclich gesprochen jnn der guttlichaitt. Das der vogt vff Falkenstain vmb sollichs petern von Hochneg nichtz schuldig sey vnd furo treyben solle als das von alter herkomen ist.

Die begerung der sachen vnd bette des transsumierens bestimpter dreyer Artickel clagen vnd vrtailln ist beschechen des jars vnd man zaltt nach Cristj vnsers lieben hern gepurtt tausent vierhundert vnd jm ain vnd virtzigisten jare. (1441). jn der neunden jndicion bey Regierung des Grosmechtigisten fursten vnd hern vnsers Fridrichen Romischen keysers zu allen zeytten merers des richs etc. vnsers allergnedigisten hern. seins kaysertumbs jm newn und dreyssigisten jare an mentag der do was der zwantzigist tag tag des monatz juny In des nachgemeltn probstz behausen zu tertz zeyt oder nach darbey. Darbey sint gewesen der from vnd vest wilhalm Stalhouer probst vnd der ersam weys Hans Hochemberger vogt zu Fussen als gezeugen der warhaitt dartzu beruft vnd gebetten.

Vnd dweyl jch tomas Dillinger Statschreiber zu Fussen durch kayserlichem gewaltt offner gesworner Notarius bey obgeschriben dingen mitsampt vermelten zeugen gewesen bin. Die also gesehen gehert han durch mich geschechen vnd mirs wars kunt vnd wissent sein. Han ich das alles mit miner aignen Hand geschrieben auch vnderschrieben vnd darbey mein gewonlich zaichen zu gezeugknus obuerwelter ding gemacht. vnd diß zutun bin ich in sunders gepetten vnd eruordert worden.

Der Hochwürdig Fürst vnnd herr herr Friederich Bischow zu Augspurg hat der gemain pfarr zu pfronten vnnd derselbigen pfarrleuten zu gut. damit hinfuro vberflüssiger costenn vnnd zerung verhuet vnnd vermitten bleiben. mit willen wissen vnnd zugeben des gerichts vnnd gantzer gemaind daselbs. also nachgeschriben ordnung die hinfuro allwegen gehallten soll werden furgenomen vnnd gemacht.

Item das sy so man etwas in der pfarr handelt. es sy Brief suechen. Pott machen[3]) oder anderes. nichts auff ein pfarr zeren

3) Das heißt Gebot machen.

sollen. ausgenomen so man vogtsding hat oder das vngelt anlegt. Deßgleichen wenn ain Probst oder Vogt zu Fuessen vier funff oder sechs vngeuerlich von gericht vnnd gemaind zu pfronten zu jn vordern vnnd etwas von der Herrschaft oder pfarr wegen zuhanndeln haben. mugen die Hauptleut für die Richter vnnd die so von Amptleuten auß der gemaind geuordert werden. die zech nach dem morgen mal. yedem souil ein maß weins trifft. außrichten.

Item das sy alle jar ainer gantzen gemaind verkunden. auf welchen tag sy Rechnung thun wollen. vnnd auff dieselben zeit vor dem Probst von Fuessen dem gericht vnnd gemaind Rechnung thun damit man sehe ob sy zimlichs oder vnzimlichs zerung gethan haben.

Item das in der pfarr zu pfronten alle jar verkundt werd auff welchen tag man die steurr vnnd vogthabern empfahen wolle.

Item das sy jn den Henndeln die sy ausserhalb von wegen der Herrschafft oder einer pfarr zuschaffen haben. nit mer dann zwen aussschicken vnnd jnen zu zerung geben sollen. wie hernachuolgt.

Item Wann sy geen oder reyten das sy nachts wieder heimkomen mögen soll ainem IIII ß. denselben tag zu zerung geben werden.

Item Wann ainer vbernacht oder etlichtag außbleiben muß. soll man dem zu roß VI ß vnnd ainem zu fuß IIII ß geben.

Item Wann man ain bottenweiß schick. soll jm ein zimlich Bottenlon von der meyl vnnd sunst kain zerung gegeben werden.

Geschehen zu Bischofs Zelln .... (Die Jahreszahl unleserlich.)

Diese nachuolgende Artickel sind ernnstlich zuehallten. angenomen worden. Actum vf Dornstag st Ursule anno XXXV.

Von Erste ist auf verschaffen des Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herrn Cristoffen Bischouen zu Augspurg vnnsers gnedigen Herrn. sonderlich vf anrueffen einer gantzen pfarr zu Pfronndtn mit Probst vnd Vogts guetem vorwissen vnd bedacht furgenomen vnd erkent worden.

Das kainer dhain gelegen guet soll verkauffen vsserhalb der Pfarr zu Pfronndtn. ist verpoten bey zehen gld.

Weiter ist dergleichen verboten bey X gld straff das kainer keinem ausserhalb der pfarr zu Pfrondtn verpfende auf gelegenes gut.

Das auch kainer dhain guet nach den Blumen ausserhalb der pfarr zu Pfronndtn verlassen solle. auch verpoten bey zehen gld straff.

Nr. 2.

Alpen Gesetze von Pfronten

welche vom sämmtlichen Pfarrgerichte respective Gemeinderath am 12. Juni 1815 sind abgefaßt worden.

§. 1.

Damit nun fernershin alle Streittigkeiten in Anbetracht des Ausschlages mit Pferd und Vieh in die Vor= und Alpenweiden vorgebeugt werde, seye zu wissen daß nach Laut dem pfarrlichen Urbarium (oder sogenannten Pfarrbuche) nur jenes Vieh und Pferde dürfen eingeschlagen werden, welche auf dem eignen Haus mit dem Blumen überwintert werden, welcher aus den Pfarrey Pfrontischen Gütern komme.

§. 2.

Könne nicht gestattet werden, daß, wenn ein überwintertes Stück Vieh verkauft worden seye, statt dessen ein Pferd oder ein Ochs dürfe eingeschlagen werden.

§. 3.

Seye auch nicht zu gestatten, daß für ein solches Stück Vieh oder Pferd, welches vor Lichtmeß verkauft werde am Frühjahr ein anderes eingestellt, und in die Vorwaide und Alpen eingeschlagen dürfe werden.

§. 4.

Die Pferde, welche zum Einsömern gebraucht werden betreffend, sind solche nur in so ferne zu gestatten, als selbe unpartheyisch untersucht, zur Einheimsung von Heu und Getreide unentbehrlich sind. Dagegen solle für ein solches Pferd die Kost, das Hirtlohn,

Schwenden, auch die betreffende Steuer zum K. Rentamte und auch der pfarrliche Vorschuß wie von allen andern Pferden entrichtet werden.

Auch haben diese Pferde die Spanfrohn in pfarrlichen Wegen und Bausachen zu leisten, und wenn ein solches Pferd ein fremdes Pferd ist, so muß auch von solchem ein Gulden zur Alpen Kasse bezahlt werden.

§. 5.

Seye am Ende auch zu bemerken, daß, wenn der Fall eintretten solle, und jemand ein Pferd oder Vieh verkaufen, oder auch durch Unglück darum kommen würde, solcher nicht berechtiget seye, statt dessen ein Stück Vieh oder Pferd gegen Provision anzunehmen, sondern es müßte erweislich aufrichtig eigenthümlich gekauft seyn.

Zu Bekräftigung dessen haben sich sämmtliche Gerichtsleute und Ausschüsser unterzeichnet.

Heemann Ortsvorsteher.
Caspar Schneider. Felix Lotter. Gabriel Dopser. Franz Brecheler. Joseph Antoni Mörz. Sebastian Lotter. Joseph Antoni Vögöler. Franz Jos. Sucter. Sebastian Geisenhof. Sebastian Eberle. Peter Döser. Joseph Döser. Mathias Döser. Johannes Friedel. Joseph Anton Zöll. Joseph Lotter. Christian Eberle. Martin Lotter. Clement März. Sefein Erhard.

Nr. 3.

Unkosten-Zettel.

(Aus dem Alpbuche über die Alpe Alpen v. Jahr 1702.)

Georg Lenz Albmaistern für 26 Imi Mehl a 18 Xr.	B	7 fl. 48 Xr.
Yber den Berg Zuehelffen 4)	—	„ 30 „
	B	8 fl. 18 Xr.

4) Ueber den Berg helfen. Beim Auftreiben des Viehes auf die Alpen kommt man öfters an Stellen, welche wegen schmaler Wege an den Abgründen hin für das Vieh, insbesondere für jenes, das zum ersten Mal auf die Alpen geht, gefährlich sind. Man stellt daher Leute auf,

Andreaß Schaab Albmaistern für 28 Imi Salz a 14 Xr. ꝟ . . . . 6 fl. 32 Xr.
Für Striekh Steinöhl vnnd Trioerhs . . . . . . — „ 15 „

ꝟ 6 fl. 67 Xr.

Barthle Wexen für 49 Vrtl. Mieth[5]) a 10 Pf. ꝟ . 2 fl. $2\frac{1}{2}$ Xr.
Martin Wexen ybern Berg zehelffen . . . . . . — „ 30 „
$1\frac{1}{2}$ Tagwk· In schnetög . . . . — „ 30 „
Hl. Früemesser zur Hindelang wegen der Alb zu Benediciren[6]) . . . . 2 „ — „
Damalige Zöhrung . . . . — „ 26 „
Martin Wexen so bey Ermelten Verrichtung gewesen — „ 20 „

ꝟ 5 fl. $48\frac{1}{2}$ Xr.

Mang Kaufmann Hürthen seinen Lohn . . . . 13 fl. — Xr.
Hs. Rimele für $2\frac{1}{2}$ Maß Milch a 1 fl. 12 Xr. pr. ꝟ 3 „ — „
Andraß Pfaundler für $2\frac{3}{4}$ Maß . . . . 3 „ 18 „
Er selbst 1 Kue mit 3 Maß . . . . 3 „ 36 „
$\frac{3}{4}$ Maß Milch abgang . . . . — „ 54 „
Für den Bronnen Zefüehren, Trifften[7]) zemaehen und ybern Berg . . . . 1 „ — „

ꝟ 24 fl. 48 Xr.

Hr. Landschreibern . . . . 1 fl. 30 Xr.
Für Pappier . . . . — „ 3 „
Hürthen Zährung Jerg Lauben zue Hindelang . . — „ 40 „

ꝟ 2 fl. 13 Xr.

Summa 47 fl. 54 Xr. 4 hl.

---

welche an solchen gefährlichen Stellen dem Vieh helfen, damit es nicht dem Abgrund zu nahe komme. Und dafür muß man sie bezahlen.

5) Mieth oder Miet nennt man im Allgäu eine Mischung von besserem Heu und Salz für das Vieh. Vergl. Schmeller, II, 652 und Stalder, II, 209.

6) Die Alpen werden jedes Jahr, ehe das Vieh aufgetrieben wird, durch einen Priester benedicirt.

7) Trifft, d. h. Viehweg, Alpenweg.

Davon gehet ab Bey Martin Weren für den Heuet[8])
der Steig gut . . . . 1 fl. 30 Xr.
bleibt also . . . . 46 fl. 14 Xr. 4 hl.

NB. Obstehendten Weren Ist beraiths vor 3 Jahren ersagter Heuet per 10 Jahr verliehen worden also anhüer d. 3te Jahr Pr bht.

Rechnung Ueber die Alb Weege von 1842.

Der Aufgan[9]) ist Erstlich für das Salz für 80 Eimer[10]) das Eimer um 32 Xr. das Macht	42 fl.	40 Xr.	— Pf.
Dan ferner 40 Viertel Miet das Viertel 5 Xr. macht	3 „	20 „	— „
ferner 26 Tagwerk das Tagwerk 36 Xr. macht	15 „	36 „	— „
ferner für die Strick den Hirten bezahlt .	— „	57 „	— „
ferner für das Einschreiben und Rechnungstellen	1 „	57 „	— „
ferner für das Ochsen schauen	2 „	— „	— „
ferner dem Albmaister und dem Hirde Zehrung an der Rechnung	2 „	— „	— „
Ferner dem Hirte zum Lohn	62 „	— „	— „
ferner dem Semar	12 „	— „	— „
ferner an Gemeinen Kosten	7 „	48 „	— „
ferner hab ich noch Rest gut	— „	34 „	— „
ferner dem Herren Landrichter Sein Gebir	1 „	31 „	— „
Das Macht zusammen . . .	152 fl.	23 Xr.	— Pf.

8) Heuet oder Heuat, öfters auch Heubat, Heibat oder Hoibat, bedeutet Heuarbeit oder Heuernte. Vergl. Schmid, schwäb. Wörtb., p. 275.

9) Aufgan, Aufgahn oder Ufgaun, d. h. Ausgabe, was aufgegangen ist.

10) Eime, Eimer, Imi oder Immi, d. h. ein Maß, im Allgäu etwa ein Bairisches Mässel. Vergl. jedoch Stalder, II, 69 u. 70 und Schmid, p. 300.

Die Einam ist Erstlich

Die Beschlaging ist 250½ Waiten und die Wait bezalt 37 Xr. das Macht zusammen	154 fl. 28 Xr. 4 Pf.
ferner die Semmer Weiden hab ich verlang um	— „ 48 „ — „
ferner das Waitgelt vir die 2 Semer Waiten ist	1 „ 14 „ — „
Ferner bezalt der Heibat	1 „ 36 „ — „
Das Macht zusammen . . .	158 fl. 6 Xr. 4 Pf.
Es bleibt mir noch Rest in der Hand . .	5 fl. 43 Xr. 4 Pf.
Einnahme	158 fl. 6 Xr. 4 Pf.
Ausgabe	152 fl. 23 Xr. — Pf.
Aktivrest	5 fl. 43 Xr. 4 Pf.

Revidirt den 10ten Oktbr. 1842.

Abt.

Rechnung Ueber die Schatzing Aufgang.

Erstlich ist Ver Unglick worden Franz Xavr Nigst 1 Stier der ist In der Schatzing um 50 fl. ich muß Ihm bezalen . .	42 fl. — Xr. — Pf.
Ferner 1 Stier dem Michael Gschwend der ist in der Schatzing um 25 fl. ich muß ihm bezahlen	21 „ — „ — „
Ferner für das Einschreiben und Rechnungstellen	1 „ 57 „ — „
ferner das Nachschätzen	1 „ — „ — „
ferner dem Hirde für das Einziehen . .	1 „ — „ — „
ferner dem Albe Bote	— „ 8 „ — „
ferner dem Dier Arz Fesler	2 „ 30 „ — „
Das Macht zusammen . . .	69 fl. 35 Xr. — Pf.

Die Einem ist Erstlich

Die Schatzing laut auf 5680 fl. Schreib mit Worten 5680 fl. Gulden das Macht

und der 1 bezahlt 6 hl. das macht zusammen	71 fl. — Xr. — Pf.
Ferner alter Rest vom Vorjahr	4 „ 39 „ 4 „
Das macht zusammen	75 fl. 39 Xr. 4 Pf.
Es bleibt mir noch Rest in der Hand . .	6 fl. 4 Xr. 4 Pf.
Die Einnahmen betragen	75 fl. 39 Xr. 4 Pf.
Ausgaben	69 fl. 35 Xr. — Pf.
Aktivrest	6 fl. 4 Xr. 4 Pf.

Rev. den 10ten Oktober 1842.

Rechnung

Für die 14 Alpen im Hintersteiner Thal pro 1842.

Nr.	Einnahmen.		Betrag.
1	Zipfels Alpe 235 Weiden . .	9 hl.	4 fl. 24 Xr. 3 Pf.
2	Taufers Alpe 219 Weiden . .	9 „	4 „ 27 „ 3 „
3	Alpe Elpen 160 Weiden . .	9 „	3 „ — „ — „
4	Alpe Eck 133 Weiden . . .	9 „	2 „ 29 „ 5 „
5	Alpe Haaseneck 126 Weiden .	9 „	2 „ 21 „ 6 „
6	Alpe Erzberg 240 Weiden . a	11 „	5 „ 30 „ — „
7	Alpe Bach 518 Weiden . . .	11 „	11 „ 52 „ 2 „
8	Alpe Kuhplatten 206 Weiden a	13 „	5 „ 34 „ 6 „
9	Alpe Stierplatten 150 Weiden	13 „	4 „ 3 „ 6 „
10	Alpe Wengen 288 Weiden . .	13 „	7 „ 48 „ — „
11	Alpe Laufbichel 250 Weiden .	13 „	6 „ 46 „ — „
12	Alpe Oberengrenzgund 214½ Weiden	13 „	5 „ 48 „ 4 „
13	Unter Engrezgund 210 Weiden	13 „	5 „ 41 „ 2 „
14	Johann Schmideler Bergindeln 120 Weiden	8 „	2 „ — „ — „
		Einnahmen	71 fl. 47 Xr. 5 Pf.
		Activrest	1 fl. 9 Xr. — Pf.
		Summa der Einnahmen	72 fl. 56 Xr. — Pf.

Ausgaben.

Lauf. Nr.	Vortrag.	Betrag.
1	Dem Herrn Benefiziaten für Benecidiren	11 fl. — Xr. — Pf.
2	Dem Gehilfen desselben 2 Tag a 36 Xr.	1 „ 12 „ — „
3	im Gemeinen sind vorhanden 17 Tag [11]) a 36 Xr.	10 „ 12 „ — „
4	Der Gemeinde Oberdorf für die Abgebrannte Hüte am Aueln nach Ausspruch des k. Landgerichts	12 „ — „ — „
5	Besoldung dem Alpaufseher	10 „ — „ — „
6	Zehrung der Rechnungs Revision . .	7 „ — „ — „
7	Dem Alpaufseher für Nachsicht 4 Tag a 1 fl. 30 Xr.	6 „ — „ — „
8	Dem Johann Brutscher für ein Stein-Schlegel	2 „ 12 „ — „
		59 fl. 36 Xr. — Pf.
	Trift den 13 Alpen mit 2947½ Weide Berechnet zu 9 hl. 55 fl. 15 Xr. 1 hl.	
	Für Reparatur des Weges von Hinterstein bis zur Huefens Brück 14 Tag a 36 Xr.	8 „ 24 „ — „
	Trift den 8 Alpen mit 2047½ W. zu 2 hl. 8 fl. 32 Xr.	
	Von der Huefens Brück bis nach Wengen sind vorhanden 8 Tag a 36 Xr.	4 „ 48 „ — „
	Trift den 6 Alpen 1315½ W. 2 hl. 5 fl. 26 Xr. 3 hl.	
		72 fl. 48 Xr. — Pf.

11) Das heißt Arbeiten, welche der Gesammtheit und allen Alpen des Thales zu Gut kommen, oder Gemeindearbeiten.

Abgleichung.

Ausgaben . .	72 fl. 48 Xr.	Einnahme	72 fl. 56 Xr. — Pf.
Einnahme . .	72 „ 35 „	Ausgabe	72 fl. 48 Xr. — Pf.
Passiv Rest	— fl. 13 Xr.	Activ-Rest	— fl. 8 Xr. — Pf.

Michael Stich Aufseher.

Revidirt den 10/10 1842.
Abt.

Vorstehende Rechnung wurde von sämtlichen Alpmeistern als richtig anerkannt und unterzeichnet.

Sonthofen am 10. Oktober 1842.

Brack.
Leonhard Stich.
Joseph Anton Köberle.
Franciskus Blanz.
Johann Ulrich Dornacher.
Xaver Herz.
Phillipp Barsch.
Joseph Lutz.
Quirin Heimer.
Johann Herz.
Peter Birker.
Joseph Anton Allgeier.
Fidel Jörg.

Königl. bayr. Landgerichts-Commission.
Rechtspractikant Abt.
Seibel.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit den produzirten Originalien wird anmit beurkundet.

Sonthofen 29ten Mai 1843.

Königl. Landgericht.
i. d.
Weber L. Ass.

Nr. 4.

Weisthum über die Rechte der Ganerben zu Heimhofen.

(ohne Datum.)

Diß sint die recht die die ganerben hant die die huber wisent alle iar an dem Donrstag von Sant Martinstag vff den eyt in dem Huphoue zu Heinhoffen vnd sollent der huber siebenn sin, wer es auch das ein huber oder zwene der nit bresten so mogent sie von den erben zu yn nemen wen sie wollen vnd sollent doch recht sprechen dem Huphoffe vnd den ganerben jr fryheit vnd ir recht zu sprechen vnd zu behalten, als es von alter herkomen ist, vnd sol ein Bischoff zu Spier ein schirmer sin desselben Huphoffes. Darumb hant die von Heinhofen recht off die ganerben zu faren mit ir gemeinde hert, wer es sach das ein Bischoff von Spier den Huphoff nit schirmpt so solten die von Heinhofen nit off die ganerben farn, es wer dan sach das der erben me weren dan der vnerben vnd mochtent dan die Huber und die ganerben yren Huphoff ziehen off das eigen vnd da den ganerben recht sprechen als es von alter herkomen ist. Vnd sol ein Romscher konig oder ein Herre der Haselach jnnhat von eyns Richs wegen ein schirmer sin der ganerben das sie jr recht vnd fryheit behalten, da von hat er II schilling hellr gelts zu orkund vnd desselben Huphoues sint die von Haselach ein Heupt 12) vnd hant zwene Huber vnd zwene schutzen vnd ein schulthißen zusetzen, vnd sint die von Gommersheim auch desselben Huphofes ein Heubt vnd hant zwene Huber vnd zwene schutzen vnd ein schulthißen zu setzen.

Item queme einer der erbe woll sin von siner mutter wegen, der mag komen gein Haselach oder gein Gomersheim vnd mag es da offholen, darumb ist zu Haselach ein gericht vnd zu Gomerßheim eins vnd in welches gericht er kompt die sollent tag machen in den Huphoff der dan nechst komet, vnd soll mit ym bringen zwene erben die da sweren zu den heiligen das er gut erbe sy ane alle geuerde vnd sol er vor sweren dan so sol er ein erbe sin, darumb sol er geben zwey firtel wins vnd vier wißbrod, eins vmb zwen heller werung vnd ein schilling heller werung in

---

12) Das heißt ein Haupthof.

das gericht, da er sein recht yne gefordert hat, vnd welcher von syme vatter erbe ist der darff es nit offholn.

Item was dorffer stoßent off die ganerben weren der erben me dan der vnerben so mochten sie off die ganerben faren, wer es aber das der vnerben me weren dan der erben so sollent sie nit daruff farn ane die von Haßlach vnd die von Gumerßheim die hant das recht, weren der vnerben wol me dan der erben so solten sie doch daruff faren.

Item wo ein erbe einen vnerben off den ganerben funde zu weiden farn holtz hauwen mewen, hauwe holen, Rore snyden oder derselben stuck eine holen mit siner fure, dem mocht der erbe nemen was er by ym funde an den lip vnd mocht das han vor sin eigen gut. Wer auch ein vnerbe also mutwillig vnd wolt sich weren vnd ersluge der erbe den vnerben so bessert er yn gein allen hren mit eym schilling hlr.

Item kein erbe freffelt nit off den ganerben.

Item sollent die ganerben nit zehenden vnd ist ein fry Hubig gut.

Item wer da mewet off den ganerben vor Sant Johanstag so verlieret yde Senß ein ℔ hell das hant die Schutzen recht zu phenden.

Item ein iglicher erbe mag mewen zwen tage nach Sant Johanstag, was er daruber mewet so mogent yn die Schutzen pfenden vor II schilling hll werung als dick sie yn finden, darnach soll er sin hauwe offheben, leßet er es daruber ligen so mag es ein iglicher erbe enweg furen vnd ist nyman nust darumb schuldig.

Item ein iglicher erbe soll zwene wagen voll holtzs nach Sant Michelstag hawen. Huebe er darnach me so hett er II schilling heller werung verbrochen, da mag yn der Schutz vmb pfenden als dick als er yn findet.

Item ließ er das holtz ligen vnd komet ein erbe vnd furte es enweg der ist nyman nust darumb schuldig.

Item wer holtz hauwet vor Sant michelstag der verbricht I ℔ helr werung da mogent yn die schutzen vmb pfenden als dick sie yne findent.

Item wer zemeln hauwet der verbrucht 1 ℔ hellr.

Item wer gemine stocke ußbrichet oder hauwet, der verbru-

chet auch 1 ℔ hell, darub mogent yn die schutzen pfenden als dick sie yn findent.

Item den Bosch vnd die weyde das die von Harthusen bestanden hant vmb die ganerben, da soll ein iglicher nit me yne brechen dan als viel als in den ganerben II ℔ hlr werung, es sy an holtzhauwen oder zu weide faren.

Item die Frauwen in Heyßbrucken sollent ein runß ußer der Spierbach durch die ganerben furen wasser jn zwein redern, vnd sollent den nyrgens anders ußfaren dan off den ganerben, wer es auch, das yne ein runß nit nutz wer, so mochten sie ein andern machen, vnd sollent den alten sleiffen, darumb so sollent sie den weg in buwe halten das er ganckheyl sy 13).

Item soll nyeman kein sunder hert han off die ganerbe vnd sol auch kein ander fiehe daruff gen dan zog fiehe 14).

Item hat einer vischwasser da sol ym nieman offgen, geet ein erbe daroff vnd hebet ym sin rusen, er sol sie widder legen, vnd soll ym der des die Rusen sint nust nit daumb tun.

Item ein iglicher mag vischen dry Schuhe obenwendig vnd nydwendig der Rusen.

Item soll nyeman keyn wiese ruden off den ganerben.

Item den ganerben zinß gyt vnd geben sol, der soll yn bringen of den dinnstag nechst kompt vor sant Martinstag in den Huphoff, vnd sol yne den Hubern geben. Also welcher da nemen vnd geben wil was der Huber wiset von dem sol man den zinß nemen vnd welcher da nit nemen wil was der huber wiset umb die gut die den ganerben zugehorent, der sol dan sin erbschafft 15) vnd bestentenisse ewigclich verlorn han.

Item dieselben gut die da zu den ganerben gehorent sol man nyrgent anderßwo recht vmb nemen vnd geben, dan vor den hubern in dem Huphoff, vnd welcher erbe anderßwohin hiesche oder clegte der sol sin erbeschafft vnd bestentnisse verloren han, das wißt der Huber off den eyt vnd ist von alter herkomen.

Item welcher Schultheiß oder Huber vnd Schutze ge-

---

13) Das heißt gangbar sein.

14) Das heißt selbst gezogenes Vieh.

15) Das heißt sein Erbe oder sein Erbgut.

satzt wurde, der sol sin lebtage daran beliben, es wer dan das er es mit boßheit verlore, vnd das kuntlich were.

Item dieselbigen Schultheißen Huber Schutzen hant den ganerben vnd dem Huphoffe zu den Heiligen gesworn jr recht zubehalten als es von alter herkomen ist vnd vor vnd nach geschreben stet, als ferre als sie mogent.

Item alle vnerben hant nust off den ganerben zu schaffen.

Item wan ein Bischoff von Spier den Huphoff schirmet zu Heinhouen off den tage so man das Hupgericht helt, den tag freffelt keine erbe ungeverlichen, vnd was vorgeschreben stet, das wisent die Huber alle zu dem rechten off den eyt als es von alter off sie ist komen.

Item zwen Huber ein Schulthißen zwen Schutzen sollent die von Haselach setzen vnd ein Huber zu Bohel vnd wer es das der einer abeginge so sollent die von Gomerßheim die da ganerben sint, einen andern an des abgegangen stad suchen mit den von Haselach es sy zu Bohel oder zu Haselach, vnd der sol vorhin ganerb sin also das der Huphoff sinen vollen habe.

Item zwen huber zwen schutzen ein schultheißen sollent die von Gomersheim setzen, vnd auch zwene yennesyt der bache, vnd wer es auch das der einer abginge oder me, so sollent die von Haselach die da ganerbe sint, an der abgangen stad ander suchen mit den von Gomerßheim, es sy zu Gomerßheim oder jennesyt der bach vnd dieselben sollent vorhin ganerbe sin also das der huphoff sinen vollen habe.

Diß sint die zinse der Ganerben.

Item die Frauwen von Heylßbrucken XLVI hllr. von den vische wassern.

Item dieselben Frauwen III ℔ hller von der Stryt wiesen.

Item dieselben Frauwen XLIII hllr. von der kommel wiesen.

Item dieselben Frawen IIII hllr. von dem Dor.

Item hertel wasserman IIII ℔ hllr. von dem firtel, das gyt Naus Gertener von den Ackern.

Item Contz Schulthiß vnd sin mitgesellen VI ℔ den. die vor wassermans busch ligent.

Item Hans gertener I malter korns.

Item Gerhart III symern korns von der Hugels furch.

Item Rörhuser I malter korns vnd VI Heller von Strude.

Item Gerhart II malter korns.

Item Gerhart IIII heller von der Rorwiesen vnd IIII vntz heller 16) von der Heyde.

Item peter an der Brucken II ℔ den. von der ganerben Acker.

Item die von Harthusen I ℔ heler von dem hangenden Zagel.

Item Neisel Hubisch I malter korns.

Item Gerhart der Schultheiß von Heiwhofen XV ℔ den. von einer wiesen by der wusten lachen.

Item Gerhart der Schultheiß vnd sin mitgesellen II ℔ heller von den Ackern vnd wiesen neben der Bach.

Ich habe dieses Weisthum aus einer alten Abschrift schon vor etwa 30 Jahren selbst abgeschrieben. Ich erhielt die Urkunde aus dem Bodmannschen Nachlaß. Sie kam aber später wieder in das Kreisarchiv zu Speier, aus welchem sie entlehnt war. Die Urkunde ist auf 5 Pergamentblätter in klein 4. geschrieben. Das Original fehlt. Und sämmtliche alte Abschriften sind ohne Datum. Da sich jedoch das Weisthum schon in dem alten Saalbuch des Bischofs Nikolaus, der von 1380 bis 1396 regiert hat, findet, so muß es bereits aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts sein. (vgl. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827, p. 183). Ich besitze noch eine andere aus dem alten Saalbuch selbst genommene Abschrift. Und da diese in mancher Beziehung abweichend ist, so lasse ich sie hier ebenfalls abdrucken.

Gan-Erbschaft.

1) Dieß seynd die Rechte, so die Gan-Erben handt, die die Hüber wysen alle Jahr an dem Donnerstag vor St. Martins-Tag uf den Eydt in den Hupbofe zu Heynhofen, und der Huber sollen Sieben sein, wäre es auch, daß ein Huber oder Zween oder Mehr präsent, so mögen sie von den Erben zu Ihnen neh-

16) Das Geld wurde demnach nicht bloß nach Pfunden, sondern auch nach Unzen berechnet.

men, wen sie wollen, und sollen doch recht sprechen dem Huphofe und den Gan=Erben ihre Recht und Freiheit zu behalten, als es von alter Herkommen ist, und soll ein Bischof zu Speyer ein Schirmer seyn desselben Huphoffs, darum han die von Heynhofen Recht auf die Gan=Erben zu fahren mit ihrer gemeinen Heerdt, wäre es auch, daß ein Bischoff von Speyer den Hof mit schirmet, so sollten die von Heynhofen mit uf die Gan=Erben fahren, es wäre dann, daß der Erber mehr wären dann der Un-Erben, und möchten dann die Hübere und die Gan=Erben ihren Hubhof ziehen uf das eigen, und da der Gan=Erben recht zusprechen, als es von Alter kommen ist, und soll ein Römischer König oder ein Herr der Hasseloch inne hat, von Reiches wegen ein Schirmer seyn, der Gan=Erben, daß sie ihr Recht und Freyheit behalten, davon hat er zween Schilling Heller zu verkündten, und desselben Hubhoffs seynd die von Hasseloch ein Haupt, und handt zween Hüber und zween schüzen, und ein Schultheiß zu setzen, und die von Gummersheim auch als Viel.

2) Item käme einer, der Erb wolt seyn, von seiner Mutter wegen, der mag kommen gegen Hasseloch oder gen Gummersheim, und mag es da ufhohlen, darumb ist zu Hasseloch ein Gericht, und zu Gummersheim eins, und in welches Gericht er kommet, die sollen ihme tage machen in den Huphoff, der dann nächst kommet, und soll bringen mit Ihme zween Erben, die da schwöhren zu den Heylingen, daß er gut Erb seyn, ohne alle Gefährdte, und soll er vorschwöhren, so soll er dann ein Erb seyn, darum soll er geben zwei Viertel Weins und vier Weiß Brod, eins umb zween Heller Wehrung, und ein Schultheisen ein Schilling Heller Wehrung in das Gericht, da er sein Recht eingefordert hat, und welcher von seim Vater Erbe ist, der darf es mit ufhohlen.

3) Item was Dörferstosen auf die Gan=Erben, wären der Erben mehr dann der Un=Erben, so mögten sie fahren uf die Gan=Erben, wäre es aber, daß der Un=Erben mehr wären dann der Erben, so sollten sie mit darauf fahren ohne die von Hasseloch, und die von Gummersheim, die handt das Recht, wäre der Un=Erben wohl mehr dann der Erben, so sollen sie doch darauffahren.

Item wie ein Erbe einem Un=Erben auf den Gan=Erben fände zu weyden fahren, Holzhauen, neuen Hau hohlen,

verschneiden, oder derselben Stück eins hohlen, mit seiner Fuhr, deme mögte der Erb nehmen, was er bei Ihme fünde, ohne den Lip, und mögte das han vor sein eigen Guth, wäre auch ein Un-Erbe also muthwillig, und sich wehren wollt, und erschlüge der Erb den Un-Erben, so bessert er Ihm gen allen Herrn mit einem Schilling Heller.

4) Item kein Erbe frevelt nit auf den Gan-Erben Item sollen die Gan-Erben nit Zehenden, und ist ein freyhübig Guth.

5) Item wer da mehet uf den Gan-Erben vor St. Johannis-Tag, so verlustet je die Sense ein Pfund Heller das hand die Schüzen recht zu pfänden. Item ein jeder Erb mag mehen zween Tag nach St. Johannis-Tag, was er darüber mehet, so mögen ihm die Schüzen pfändten vor zween Schilling Heller Wehrung, als dick als sie ihme funden, darnach soll er sein Heu aufheben, läßt er es darüber liegen, so mag es ein jeglicher Erb hinweg führen, und ist Niemand nichts darum schuldig.

6) Item ein jeglicher Erbe solle zween Wagen voll Holz hauen nach St. Michaels Tag, hiewe er darnach mehr, so hätte er zween Schilling Heller Wehrung verlohren, da mag ihn der schütz also dick pfänden, als er ihme findet.

Item läßt er das Holz liegen, kommt ein Erbe und führt es hinweg, der ist Niemand darumb nichts schuldig.

7) Item wer Holz hauet vor St. Michaels Tag, der verbricht ein Pfund Heller Wehrung, da mögen ihm die schüzen umb pfändten, als dick als sie ihm finden.

Item wer Ziemmel hauet, der verbricht ein Pfund Heller.

8) Item wer grüne Stöck ausreutet oder hauet, der verbricht auch ein Pfund Heller darumb mögen ihne die schützen pfänden, als dick sie ihm finden.

9) Item den Busch und die Weyde, das die von Harthausen bestanden haben, umb die Gan-Erben, da soll ein Jeglicher Erbe nicht mehr in brauchen, dann als viel, als in den Gan-Erben zween Schilling Heller Wehrung, es seye in Holzhauen oder zu Weyde fahren.

10) Item die Frauen von Heylßbrüken sollen einen ronß außer der Speyerbach die Gan-Erben führen, wasser zu zweyen Rädern, und sollen die nirgend anders ausführen, dann uf den Gan-Erben, wäre es auch, daß ihm ein Ronß nit nuz wäre, so

mögten sie einen andern machen, und sollen den alten schleifen, darumb sollen sie den Weeg zu Bau halten, daß er gangkheyle seye.

11) Item Niemand soll kein sondere Heerde hau uf den Gan-Erben, und soll auch kein anderes Viehe darauf gehen, dann Zogviehe.

12) Item hat einer Fischwasser, da solle ihme Niemand ufgehen, gehet ein Erbe darauf, und hebet ihm sein reißen, er soll sie ihme wiederlegen, und soll Ihme der, des die Reisen seynd, nichts darumb thun.

13) Item ein Jeglicher mag fischen, drey schuh einwendig und auswendig der Reißen vor.

14) Item soll Niemand kein Wiesen rotten uf den Gan-Erben.

15) Item wer den Gan-Erben Zinnß gibt und geben soll, der solle ihne bringen uf den Donnerstag vor St. Martins Tag in den Huphoff, und soll ihne den Hübnern und Erben geben, alsofern welcher das geben und nehmen will, daß die Hübner wissen, von dem soll man den Zinß nehmen, und welcher nüt nehmen will, waß der Huber wysset, umb die güthe, die da zu den Gan-Erben gehören, der soll dann, sein Erbschaft und Bestandtnuß ewiglichen verlohren han.

16) Item umb dieselben Güter, die da zu den Gan-Erben gehören, soll man nirgend anderstwo recht nehmen oder geben, dann vor den Hubern in den Huphoff, und welche Erben anderstwohin hießen oder klageten, die sollen ihre Erbschaft und Eigenthum verlohren han, das weisen der Huber auf den Eydt, und ist von alters Herkommen.

17) Item welcher schüze Hüber und Schultheiß gesezt wird, der soll sein Lebtag daran verbleiben, es wäre dann, daß er es mit Boßheit verlohren und kundlich wäre.

18) Item dieselbe Schüzen, Huber und Schultheiß han zu den Heyligen geschwohren, den Hubhoff und Gan-Erbe ihr Recht zu behalten, als ob von alters Herkommen ist, und vor und nach geschrieben stehet, aso fern als sie mögen.

19) Item alle Un-Erben haben nichts zu schaffen uf den Gan-Erben.

20) Item wann ein Bischoff von Speyer den Huphoff schir-

met uf den Tag, so man das Hupgericht halt, zu Heynhofen, den Tag frevelt kein Erb ungefehrlichen, und was da vorgeschrieben stehet, das weisen die Hubner alles zu den Richtern uf den Eydt, als es von Alters uf uns kommen ist.

21) Item drey Huber sollen die von Haseloch und von Gummersheim, ein schüz zu Böhl, und die andere zween schüzen jenseits der Bache, da der Hoff seyn sollen haben.

Diß seynd die da Zinnßen geben den Gan-Erben.

22) Item zum Ersten die Frauen von Heylsbrücken geben 56 Heller von Fischwassern.

23) Item dieselbe Frauen 2½ Schilling Heller von der Striedwiesen.

Item dieselbe Frauen 18 Heller von der Kannelwißen.

Item dieselbe Frauen 4 Heller von den Dorn.

Item Herttel wassernen 10 schilling Heller von den Viertheylen.

Item 6 Heller von der Striede.

Item Ammolt 4 Unß Heller von der Heyde.

Vorgehendes Transumptum ist aus einem beym Oberamt Kirrweyler befindlichen dem Buchstaben und Ausfrag nach uhralten Saal- und Lagerbuch getreulich ausgezogen durch Mich gegen demselben collationirt — und per totum ganz gleichlautend befunden worden, so hiemit bescheine sig. Kirrweiler den 7. Novembris 1718.

(L. S.)

Johann Adam Flörchinger
act. Imper. Notarius publ.
Für gleichlautende
Abschrift
unterschr. Sonntag
Regierungs-Sekretair.

Nr. 5.

Waldordnung der Ganerben von Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt und Herxheim von 1400.

Ordtnung vnd gerechtigkeit dess walts durch ein burggrauen zue Altzey vnd Grauen zue Leiningen ratificirt vnd confirmirt.

Wir Valentinus Graf zue Erbach vnd Herr zue Preuberg churfstl. Pfaltz burggraf zue Altzey vnd Hannss Heinrich Graue zue Leiningen vnd Dagsburg Herr zue Appermont, bekennen vnd thun kundt mit diesem brief, demnach die flecken vnd dörffer Freinssheim, Weissheim vffm sandt, Leyselstatt, Calstatt vnd Herxheim jn einer gemeinen vnzertheilten waltghanerbschafft sein, die auch vor vnerdechtlichen jharen hero gerüeglich einmütiglich vnd friedlich solcher gewalt ganerbschafft sich gebraucht vnd genossen, sonder eintrag menniglichs, auch was zue handthabung jhrer gemein ganerbschafft vonnöten gewesen alweg gemeinlich verthädigt, vnnd aber gemelte ganerben sich einmütiglich zue handhabung jhrer gemeinen der ganerbschafft vnnd verschonung jhrer wälden sich auss wohl herbrachter erblicher gerechtigkeit jhrer vralten vnd jhrer selbst sich entschlossen vnd einmütiglich ihre alte ordtnungen an die handt genomen, verglichen, wie es nunmehr bestendiglich in solcher ganerbschafft gehalten soll werden. Auch solches zum aller bestendigsten vnd krefftigsten versehen wolten, vnd vor rathsam angesehen, dass es nit besser vnd bestendiger geschehen mag, dan durch jhre Obrigkeit ieder dörffer vnnd flecken, vnnd vmb desselbigen willen vns ein alte rotel vnnd schrifftliche verzeichnus so sie zuuor in den fünff flecken vnd dörffern offentlichen den Gemeindten haben vorlesenn lassen, die auch gemeinlich vnd einmütiglich darin gewilligt, vorbracht mit vndertheniger bitt, dass wir von Obrigkeit wegen zue solche ordtnung wolten confirmiren vnd bestettigen damit sie jhre erben vnnd nachkommen iezt vnnd in künfftigen zeitten wissen der zue geloben, dabey zue bleiben gute eynigkeit vnd wass zue handthabung der ganerbschafft vnd wält dienstlich sein mag erhalten werde, vnnd laut jhre rottelvereinigung vnd ordtnung von wort zue wort also:

Diſs ſeindt die recht vnd gewonheit die die ganerben zue hauff hant, daſs ſie an dem ſontag nach St. Martens nacht, ſollen ſie gehn vff den Oſselsberg vnd ſollen jhr förſter die eynung ruegen, vnnd ſollen einen walt vffthun, vnnd ſollen auch einen förſter daruff gebrochen werden, die ſoll man zue Freinßheim verdrincken, vff dem Cappelhoff. Auch wan der ganerben walt brennen, ſo ſoll der Förſter zum erſten gehn gen Leyſtatt, vnd ſoll heiſsen die wält leſchen. Vnd darnach gehn Calſtatt vnd einer gehn Herxheim. vnd ſoll auch ſagen daſs ſie die wält leſchen. vnd darnach gehn Freinßheim vnd ſoll es dem Schultheiſen ſagen. vnd derſelbig Schultheiſs ſoll es fort baſs gehn Weiſsheim entbiethen dem ſchultheiſen auch daſelbſten. Auch wan die von Freinßheim auſsgehent die wält zue leſchen, finden ſie die von Leyſtatt hie dieſeit der bach zue Leyſtatt, ſo haben die verbrochen fünffthalb vntz gelts. Finden die von Freinſsheim die von Calſtatt hie dieſeit deſs Calſtatter wegs der vf der ſteigen ſteht, ſo hant ſie fünffthalb vntz Heller verbrochen. Auch werden die von Herxheim hie dieſeit deſſelbigen wegs funden, ſo hant ſie auch fünffthalb vntz Heller verbrochen. Finden aber die von Weiſsheim die von Freinßheim hie dieſeit der Hungerbach, ſo hant ſie neun vntz verbrochen. Wann aber die ganerben die welt geleſcht han, vnd wiederumb auſsgehent, finden dan ſie die von Weißheim hie dieſeit der Hörſtraſſenn, die ober dem Freinßheimer holtweg ligt, ſo haben ſie auch fünffthalb vntz Heller verbrochen. Wann die ganerben jhre weg nit mechten, alſs ieglichem Dorf zuegehört vor St. Martinsnacht, ſo bricht jegliches Dorff ſein eynung, als vorgeſchrieben ſteht. vnnd welche dorff ſumig wern vnd jre weg nit machten, vnd die eynung brechen, dieſelb eynung ſoll man verdrincken zum nechſten würth. Auch die eynung die gebrochen worden zue Leyſtatt, Calſtatt vnd Herxheim, die ſoll ein ſchultheiſs vmb Leyſtatt pfendten. Aber die zue Freinßheim vnd Weißheim gebrochen worden, die ſoll ein ſchultheiſs zue Freinßheim pfendten. Wann aber die ganerben jhre loch beſehen wöllen, welches Dorff nit da were, daſs bricht ſein eynung, als vorgeſchrieben ſteht. vnnd ſollen zue Leyſelſtatt zue hauff kommen. Auch wan die zue Dürckheim eynung brechen, ſo ſoll vnſer der ganerben förſter gehn Dürckheim gehn, vnd ſoll ſie rügen, vnd ſollen alſsdan die zwenn ſchultheiſſen von Leyſtatt vnd von

Freinßheim gehen nach Dürckheim zue dem schultheisen der dan zue der zeit schultheiß ist. vnd soll jme heisen pfandt geben. Wann aber die von Henne eynung brechen vf den ganerben wälder, die soll ein schultheiß zue Freinßheim pfendten, zwischen Erpolzheim vnd dem Graben zue Dackenheim. Dieß seindt die recht, die die ganerben zue denen von Henne haben, daß der förster den die von Henne haben soll der ganerben förster schweren zue Freinßheim vor der kirchen der gemein ganerben wäldt zue hüeten vnd dem ganerben förster zue helffen. Vnd sollen die von Henne der ganerben förster drey tag in der wochen bruderspeiss geben. vnnd sollen die von Henne der ganerben förster zwen roth schuh geben. Auch welcher bauwen will bey den ganerben vnd kompt gehn Henne, vnd fordert es an sie, dem sollen sie den vndersten rinck geben oder den obersten, welchen er will in dem kriegholtz. Auch were es, daß der ganerben waldt branntte, so sollen alle die ausslaufen zue Henne in dem closter seindt [17]), ohn den priester der vber dem Althar steht vnnd der becker der das brodt jm offen hatt. Wann die ganerben jhre loch besehen, so sollen die von Henne den ganerben bruderspeiss geben. Thetten die von Henne dass nit so magen die ganerben die von Henne verdrincken vor dreißig schilling heller zue welchem würth sie wöllen. Auch wann an leiblich narung abging dem ganerben, kompt er gehn Henne in dass closter vnd fordert es an sie, so sollen sie jme bruderspeiss geben sein lebtag, vnd wen er stirbt, so sollen sie jnen bestatten gleicher weiss alss andere jhre brüder. Wer es auch dass iemandt stürb in den ganerben vnd begehrt in das closter, den sollen sie hohlen ahn golt vnd ahn silber. vnnd sollen jn bestatten gleicher weiss alss andere jhre brüder. Dauon handt die von Henne dass Kriegholtz von den ganerben. Auch wer da bauwen will in den ganerben, der soll ein zeichen heischen von seinem schultheisen vnd sol das holtz verbauwen vnd das holtz beschnitten jn dem walt vnd soll sein zeichen daruf hauwen vnd soll das holtz jm niemandt nemen jn demselbigen jhar. wendet er es aber vmb vnd thut sein zeichen

17) Es ist dieses das Kloster Hegene oder Höningen im Leininger Thal. vgl. Widder, III, 211.

vf die ander seitten, so soll es aber ein jhar liegen ohn schaden, es sey wo es in der ganerben wolt woll. Diese recht sein von der ganerben alter herkommen. Datum et actum anno Domini quatringentesimo Die Dominica post festum Sancti Martini Episcopi. (1400.)

(Abgeschrieben aus dem Lagerbuch von Weisenheim am Sand).

Nr. 6.

Waldordnung von 1560.

Ich Bartholomeus Hes der nachuolgenden fünff flecken vnd dörffer gemeiner ganerbschafft oberwalt schultheiß vnndt Hannß Regelborn dorffmeister zue Leyselstatt, Hannß von Kronberg schultheiß zue Freinßheim, Görg Kegel des gerichts, Symon Schmit vnndt Caspar Kegel geordnete burgermeister der gemeindte daselbst, Jost Neckerauwer schultheiß vnd Velten Meister Dorfmeister zue Weißheim vf dem sande, Wolff Oth an statt vnd von wegen der schultheisen zue Calstatt vnd Herxheim, Peter Schram Jacob Ziegler Hanß Kremer vnnd Hannß Eberl Dorfmeister daselbsten alle sammenthafft vnzertheilte zusamen gebundene gemeine ganerben, nachdem vnd alß wir vor vorschienen etlichen jharen ordtnung statuten vnnd gesatz, wie vnd welcher gestalt vnsere wälde auch deren gerechtigkeitten möchten gehanthabt werden, gemeinlich vfgericht vnd beschlossen, dieweyl aber solche ordtnung von vielen mißgebraucht vnd nit gehalten, dadurch vnser wälde in grosen schaden verdorben vnd abnemen gerathen, vnseren nachkommen den künfftiglichen zum höchsten beschwerlich, darumb Gott dem Allmechtigen wo solches weitt gestatt größere Rechenschafft geben müssen, dero wegen seint wir obbemelte schultheisen, burger- vnd dorfmeister zue besserung vnd handhabung vnserer wälden Raths vnd eins worden die alte ordtnung in etlichen Puncten vnd Artickeln geendert vnd gebessert, auch ein ieder schultheiß der obgemelten flecken vnd dörffer seiner gemeindt vorgehalten, darnacher Raths gepflegt, wie man doch gute walt ordtnung vnd gesatz beschließen, damit auch vnsere nachkommen vnsern vorgewendten vnd äußersten vleiß spüren könten. solchem ist

alſo von einem ieden ſchultheiſen gehorſamlich nachgeſetzt, darnacher die gemeindte ſambtlichen jre ſuffragie vnd ſenteutz freywilliglichen geben vnd gefalt, wie dan volgents articulsweiß ordentlich beſchrieben.

Nun volgen die wälde ſo vns ganerben angehörig.

Item die Schwalbenhalt iſt ein bannwalt, geforcht oben die wolgeboren Herrn Herrn Grafen zue Leyningen vnd Dagſpurg ꝛc. dem landt nach. Item das groß Geriſch vf der ewing genannt, oben geforcht die Leiſtatter gemarckh, vnden Weickers gehen die Weißheimer ganerben. Item das Linden Pfelgen nechſten am Gereiſch iſt ein bannwalt. Item der nechſten thal, geforcht oben vns ſelber vnden der Weißheimer ganerben, iſt ein bannwalt. Item die Grünbach iſt ein bannwalt, geforcht vnden zue die Weißheimer ganerben. Item der Ortenberg geforcht die Weißheimer ganerben vnden zue dem landt nach. Item der Schwobthal iſt ein offener walt geforcht vns ſelbſt. Item die Raifkahl iſt ein bannwalt, geforcht vns ſelbſt ſcheidt den weg. Item die Kohlthal iſt ein offener walt, geforcht vnden zue die weißheimer ganerben. Item der Krayenberg iſt ein bannwalt, geforcht oben zue dem landt vnſerm gnedigen Herrn zue Leyningen, vnden mit einem eckh die weißheimer ganerben. Item der Bachenthal mit ſeinem begriff, geforcht daſs Kriegholtz vnden zue dem landt nach, vf der andern ſeitten die weißenheimer ganerben, iſt ein bannwalt. Item die Gewandt iſt ein bannwalt, geforcht oben zue vnſere gnedige Herren zue Leyningen dem landt nach, vnden vns ſelbſt. Item der baß vnd gut Giffenthal iſt ein offener walt, geforcht vnden das Kriegholtz. Item der Rauthal, geforcht oben vnſere gnedige Herrn zue Leyningen naher Rhein vns ſelbſt. Item das Rautzenloch oben geforcht die ganerben von Dürckheim. Item daſs Bellenſcheidt iſt ein bannwalt, geforcht oben zue dem landt nach der Rauenthal, vnden vns ſelbſt. Item die Freinßheimer halt, iſt ein offener walt, geforcht vns ſelbſt. Item die Hall genannt iſt ein bannwalt, geforcht vns ſelbſt. Item der Reitſtuhl iſt ein offener walt, ſtöſst vf den Lindenborn vnd vf die weißenheimer ganerben. Item das Eulengeſchrey oben am Reidtſtall, geforcht vns ſelbſt. Item die Birckenkehel iſt ein hinderwalt, geforcht vnden zue die weißheimer ganerben. Item der Ottersbühel, geforcht vns

selbst. Item die Klaffenhalt, geforcht vns selbst, vnden die weiß-heimer ganerben, ist ein hinderwalt. Item der Dresenthal geforcht vns selbst. Item der Steindenbüehel, geforcht die von Dürckheim, oben zue dem landt nach vnd zeucht vff die bach. Item den nassen vnd druckenen Wolfenthal geforcht vnden vnnd oben die ganerben zue Dürckheim Weißenheim. Item der kleine vnnd große Eichelberg, geforcht der groß dem landt nach, die von Dürckheim ziehen vf die Clauß, stösst vf den Olzenpful, der kleine vf die weißenheimer ganerben. Item der Olzenpful, geforcht oben die ganerben vnden vns selbst. Item Gollers Clauß geforcht oben zue die von Weißenheim.

Zum ersten setzen ordtnen vnd wollen wir die ganerben, daß ein ieder angehöriger so holtz zu uerbauwen notturfftig seinen ordentlichen schultheisen vmb etlich karch vnd wagen so vil er bedarff anlange. wo das beschieht so würdt ein Zettel vom schultheisen gegeben werden, daruf verzeichnet die zahl seines begehrens. Denselben zettel soll er dem geschwornen förster zue Leystatt jm dorff überlüefern, vnd wie uiel wagen oder karch holtz er begehret anzeygen, kein gefahr, falsch oder betrug gebrauchen. Deßgleichen sollen die schultheisen ein Register hinder jhnen behalten. Dess Försters empfangene Zettel, ob sie gleichlauttent zue besagen. also die schultheisen vor sich selbsten wan sie bauwholtz zue füehren ie willens gleichfalls handlen, damit gleichheit von Reichen vnd Armen gehalten. vnd so die Zeit der verbrochenen walteynung zue thädigen vorhanden, ist beredt, dass ein ieder schultheiss sambt seinem zuegebenen burgermeister acht tag zuuor jm flecken oder dorff herumbgehn vnd bey gethaner glüb vndt aydt, damit ein ieder vnserm gnedigsten oder gnedigen Herrn verwant, weder gunst noch gab, freundschafft vnd feindschafft zue achten, sondern alda recht besehen vnd erkennen, ob das holtz verbauwt sey. jm Fall dan jemand befunden, welcher also gegeben holtz nach zahl nit verbaut hette, verbrannt verkaufft oder ander weg verbraucht, der soll nach anzahl der karch oder wagen so uiel der seindt, so offt mit dreyen Pfundt Hellern vnnachleßlich zu entrichten, ohn alles vorbitten gestrafft werden. also auch wan einer dem förster mehr karch nennt, wan vf den zettel geschrieben, vnd der förster dasselbig erfährt. der soll mit doppler eynung gefreuelt werden. vnd der jenig so eygen fuhr hatt, der soll das bauwholtz in

sechs wochen, welcher aber nit fuhr hatt in zehen wochen heraufsfüehren. vnd sollen fürter alle eynung nit der ganerben, sonder einer ieden gemein darin dieselbig verbrochen zuegestellt vnd überlüefert werden.

Zum andern so soll niemandt kein zettel in die bannwalt gegeben werden. vnd wo jemandt darüber befunden, der soll die waldeynung zue bezahlen verpflicht sein.

Zum dritten so uiel die hindern walde belangt hatt ein ieglicher der ganerben angehöriger macht vnd gewalt alles holtz zue hauwen, aufsgeschieden dafs grünstehent eichenholtz, wie von alters hero. wo aber jemand solch gebott überdritt vnnd nit halt, der soll die waltainung verbrochen haben.

Zum vierdten in den offenen fordern walden sollen ieglicher ganerbs angehöriger nit ferner dan kiefer holtz zue hauwen macht haben. vnd alles ander grün vnd schadtbar holtz stehn lassen, aufsgescheiden ein büchen reidel. so iemant solches überdritt vnd befunden würdt, bey der waltaynung gestrafft werden, es sey dan dafs jm zettel gegeben worden.

Zum fünfften in den bannwäldern alles holtz verbotten, bei Poen der aynung, aufsgeschieden Kieferholtz.

Zum sechsten ist beschlossen, so iemandt gegen Abent jn walt führ, dafs in die nacht betrifft, oder die sonn vndergangen, wer solches mit gefahr vnd falsch thette, allein darumb als ob er vermeint es würden die förster so spoth jm walt nit verharren, damit er seinen mutwillen mit hauwen desto besser volbringen möge. so dan derselbig so balt ergriffen oder in jhar vnd tag befunden vnd erkündigt würdt, der soll die aynung zwifaltig oder doppel ohn alle vorbith bezahlen.

Zum siebenten, wan iemandt sein fuhr mit seinem knecht oder taglohner in den walt schickt vnd die aynung verbricht, darüber durch den förster befunden, so soll der förster der fuhr nachuolgen, solches so balt dem meister oder Herren der fuhr anzeygen. alsdan soll der meister des knechts lohn so uiel die eynung betrifft vfhalten. Auch wo der knecht seinen lohn vfgehaben, soll der meister defs knechts kleidtung hinder jme behalten, vnnd dasselbig dem schultheisen anzeygen, damit dem ganerben die verbrochene walteynung nit entzogen werde. sodan der meister den

knecht also vngepfendt von jm wandern läst, soll er die aynung vor den knecht erlegen ohn alle geuerdt.

Zum achten ordnet der ganerb dass niemandt kein bauw oder zimmerholtz vf dem walt behauwen soll lassen, bey Poen der walt aynung. wo aber jemandt auss dem ganerben ein stückh gross holtz zur kelter seulen oder sonst bedurffte, der soll dasselbig holtz selbst bescheitten, dass er es heim führen könnte ohn alle guerde. Auch die walde die mit weydtgang verbotten, sollen jm selbigen verbott pleiben wie von alters hero.

Zum neunten mit dem kiefern holtz soll es also gehalten werden, vnd nemblich die becker oder andere so grosse küeffern baum hauwen, die sollen gedenken wan sie erstlich den ersten stam laden, dass sie auch nachvolgendts den andern gipffel oder strunckh laden, damit des walts verschonet werde. wann sich aber ein karcher von ietz ermeltem strunckh ein karchschrag abhiebe, vnd weitters die wagen leng nit geben möchte, so hatt alsdan der becker oder iemandt anders vnnd eher nit macht einen andern kiefern baum zue laden. wo dergleichen einer befunden der ein kiefern baum vmbhiebe vnd von dem vorigen baum dessen noch wohl ein ladung haben könnte, doch einen andern vmbhiebe, der soll mit der aynung gestrafft werden, als hätte er ander verbotten holtz gehauwen. Daruf die förster ein ernstlichs vfmerkens haben werden. wo aber iemandt zue seiner notturfft eines küefern holtz zue einer krippen, keltern, multen oder sonst bedürffte, der mag sich desselben so uiel jm dienstlich jst gebrauchen.

Zum zehnten ist der Kreienberg gantz vnd gar verbotten vnd zuegethan bey straff der grossen walteynung.

Zum zwölfften ist auch bewilligt dass man in den fordern waldten keine zeichen geben soll druttel zue hauwen vnd also verbotten sein, sonderlich jm Schwobthal Kalthal, in beden guten vnd bössen Giessenthal, vnd in der Freinßheimer halten. doch jn den hindern wälden vnuerbotten aussgeschieden eichen holtz, bey Poen vnd straff der eynung wie oben.

Zum eylfften soll auch jm nechsten thal niemandt kein eichen holtz reissen nit zue hauwen oder bescheitten, auch nit herausstragen oder führen bey Poen der eynung. was er aber uf der seitten vnder vnbescheit vnd vngerissen tragen kan ist nit verbotten.

Zum dreyzehnden so uiel die herrn zu Höningen belangt, hatt der ganerb vorbehalten vnd hierin nichts begeben, wie von alters herkommen jst.

Zum vierzehnten der eynung halben ist auſs beweglich vnnd ehrhafften vrsachen geordtnet vnnd bewilliget das hiefür in banwalden sechs Pfundt heller die groſs eynung sein soll, vnd die klein eynung andert halben gulden.

Zum fünffzehnten soll niemandt kein haag zerreisen, stangen darauſs laden oder tragen bey gemelter walt eynung verbotten.

Zum sechzehenten soll niemandt bey nacht zeit das dürrholtz oder sonst in waldt fahren oder liegen bey straff der eynung. vnd dieweil sich auch ein iede gemein der fünff flecken vnnd dörffer zum höchsten beschwert haben, daſs die schultheisen sambt jhren mitgeordtneten biſs anhero ein ieder ein wagen mit holtz ehe vnd zuuor das dürr holtz vfgethan, herauſsgefürt haben, alſs daſs der arm gemeinman ferners kein dürr holtz bekommen hat mögen, ist geordnet dem gemeinen man zue guetem, daſs hinfürtter keinem schultheisen kein Ampt holtz soll gegeben werden. aber damit ein ieder schultheiſs die ausstendige eynung in seinem flecken vnd dorffen einfordere, auch von wegen der Zettel zue schreiben wie im ersten Artickel bemelt ist, einem ieden ein halber thaler zue belohnung gesetzt.

Zum sibenzehnten dieweyl der ganerb augenscheinlich mit der that würcklichen befunden, daſs zue den zeitten jm dürrholtz mancher stang, so zu uerbauwen gantz nützlich vnd dienstlich, etwan bey tag vnd nacht in abwesen der förster, dan jnen nit müglich an allen Ortten zu erscheinen, abgehauwen worden, vnd niemandt solches gethan haben will, jst vor rathsam angesehen, daſs die förster, so das dürr holtz vfgangen ist, gute achtung haben sollen. wann iemandt zue der zeit grüen frisch eichene gehauwenn oder buchenstang auſs den fordern verbottenen walden führen wurden. ob er gleich denselben schon nit gehauwen, zue dem nit weyſs welcher den baum gehauwen. nicht wenigers soll er die eynung verbrochen haben. auſsgeschaiden wan einer windt fell vffgeladen hette, vnd solches den augenschein betrügt. Doch dieser falsch vnd betrug bei doppler eynung verbotten. Nemblich wen einer mit list vnd gefärdt einen

grosen kiefern baum vmbhiebe, welcher ein eichenen oder buchen baum zwen oder drey jm fall zur erden schlüeg. liss dan den küeffern baum liegen, vnnd darnach das gefelt holtz wolt sagen es weren windtfäll, der soll wie gehört gefreuelt werden.

Zum achtzehnten ist auch bei der eynung verbotten, dass kein ganerbs angehöriger auss einem hauss vnd hertstatt mit zweyen geschirren jn walt fahren soll, als wan einer zwey Pferdt hette vnnd wolte mit zweyen karchen fahren.

Zum neunzehnten so uiel dass feyer jm walt belangt, auch die weg zue machen, soll erstlich jnhalt der alten rodell wie obgeschrieben gehalten werden. Dergleichen auch mit dem Rauwenthal, denselben jnhalt Durckheimer weissthumb zue gebrauchen wie von alters hero.

Zum letzten wan dan wir obberürte schultheisen burger- vnd dorffmeister ein ieder jn sonderheit der gemeindten ehe vnd vor etwas entliches verhandtlet zue rath genumen, damit sich niemandt in der gemein zue beschweren hab, alss hetten die schultheisen solche ordtnung jnen zue nutz geordtnet. wie dan etwan mehr solche redt erschollen. auch forder an niemandts der vfgesatzten eynung sich zue beschweren hab. so erkennen vnd bekennen wir schultheiss vnd gantz gemein der obernanter fünff flecken vnnd dörffer das wir solche ordtnung mit vorgehapten zeitigen rath gesetzt erneuwert vnd geordtnet haben. wöllen auch solche ordtnung stet vest vnuerbrüchlich halten vnd wo sichs begebe dass jemandt reich oder arm solche beschlossene Artickel nit hielten vnd überschritten vnd auch die vfgelegten walteynung mit willen wie gesetzt alss balt nit erlegen vnd bezahlen würde, so soll demselben vngehorsamen der walt zuegethan vnd allerding verbotten sein, so lang vnd viel biess er sich mit den ganerben der gebüer nach vertragen vnd vereynigt hatt. vnnd damit sich niemandt der vnwissenheit solcher ordnung zu entschuldigen hab, so soll dieselbig alle jhar zweymall erstlich nach dem neuwen jharstag, vnd dan nach St. Johanstag offenlich vor einer gantzen gemein vorgelesen werden.

Dieweyl nuhn wir obernante Valentinus Graf zue Erpach vnd Herr zue Preyberg Churfürstlicher Pfaltz burggraff zue Altzey, vnnd Hannss Heinrich Graue zue Leiningen vnd Dagsburg Herr zue Appermont vnserer angehörigen vnd vndersassen

einmütiglichs bitten gehört auch solche vorgenohmene ordtnung vor gut ansehen, ratificiren, confirmiren vnd bestettigen wird dieselbige aufs hoher Obrigkeit gebietendt. vnnd wollen auch dass derselben in allen puncten vnd Artickeln gelebt, steet vnd fest gehalten werde. Alles getreulich vnd ohngeuerlichen, vnnd dessen zue wahrer vrkundt haben wir vnser ein ieder sein angeboren insigell an diese brief gleichlautendt thun hencken, vnd den Pfaltzgrauischen flecken vnnd dörffern einen vnd den Leiningischen dörffern den andern behandigt. geschehen Dinstags post Reminiscere nach Christi vnsers Heylandts vnd sehligmachers geburdt tag fünffzehen hundert vnnd sechzigsten jharen.

(abgeschrieben aus dem Lagerbuch von Weisenheim am Sand.)

Nr. 7.

Vertrag zwischen den Ganerben vnd dem Closter Heningen von 1510.

Zue wissen Kunth vnd offenbar sey allermenniglich. So alss etzlicher Spalt jrrung vnd zwytracht gewest zwischen den Würdigen Andechtigen vnd christlichen Herrn Pater vnd Convent dess Closters Hennau eins vnnd dess ganerbs der fünff Dorff Freinssheim, Callstatt, Weissheim vfm sandt, Leyselstatt vnd hangenden Herxheim andern theils, ettlicher Artickel vnd gerechtigkeit halben, die gemelte Herrn vermeint zue den Ganerben vf jhnen zue haben, dass der Ganerb nit zue lassen wolt, denselben Spalt jrrung vnd zwythracht hinzulegen, zuuorkomen zu uermeiden vnd fürter in eynnigkeit vnd friden zue leben. sint die gedachte würdige Herrn Pater vnd etliche mit conuents Priester sambt einer gantzen vollkomenlichen gewalt vnd macht der andern jhrer Conuents Herrn vnd brüder, darzu schultheisen der gedachten fünff dörffer jeglicher mit sambt etzlicher seiner nachbarn darzue mit einer gantzen verschribender versigleter macht der gantzen gemeindt bey zuesammenkommen zue Dackenheim in der gedachten Henne hoff vf negst dienstag nach Paulj conversionis anno decimo ect. (1510) vnnd güetlich von der sach gehandtlet geschafft vnnd geredt vnd zue letzt in der güete mit einander gütlich beschlossen, dass also forter vfrichtig gebraucht, gehalten vnd gehabt wer-

den soll ohn allermeniglichs einrede. Doch so nur solches jetzlicher schultheiß gemelt, dass vor sein Obrigkeit bringen vnd fragen soll, vnnd so die Obrigkeit darin verwilligt, so soll es forter bestettigt versiglet vnd verschrieben nach aller notturfft. Dermaßen sollen es die Herrn auch vor jhren Conuent bringen. Item diss nachgeschrieben sint die Artickell, die abgeteydigt vereynigt vnnd gehalten werden sollen. Item am ersten sollen die Herrn zue Hennau ein förster vf der ganerben wälde geben vf jhr selbst belohnung mit der Ganerben förster die walde helffen behieten. vnnd soll derselb förster zue Freinßheim vor der kirchen mit der ganerben förster geloben vnd schweren dem getreulich nach zue kommen vnd zue behüeten. Doch mag der förster jhr waldt auch versehen.

Item am andern so sollen die gemelten Herrn der ganerben förster alzeit drey tag in der wochen bruderspeiss geben. darzue alle jhar zwey rodt schue.

Item am dritten so einer oder mehr in ganerben der fünff dorff bauwen will, kommt er gehn Hennau jns Closter zum Pater oder wer dess beuelch hatt, fordert an sie zum bauw holtz jm Kriegholtz, so sollen sie jm geben den obersten oder den vndersten rinch jm Kriegholtz zum bauw jm düglich ist, es sey eichen buchen oder küeffern, welches jm fügt. Doch so nur derselbst von seinem schultheiss ein gut warzeichen bringt, dass er dass verbauwen will jm Kriegholtz vnd nit weitters das zue bekhommen sey.

Item am vierdten so der ganerben waldt brennen sollen die von Hennau aussłauffen der ganerben waldt zue leschen mit allem ernst vnd vleiss, alss ob es dess closters eygenthum were.

Item am fünfften so die ganerben jhre loch besehen jm walde. es geschehe wan es woll. kommen sie gehn Hennau in dass Closter, so sollen die Herrn jnen bruderspeiss geben nach notturfft. thetten sie dass nit so mögen die ganerben sie verdrinken vor dreyßig schilling heller zue welchem würth sie wöllen.

Item am sechsten so der ganerb jn seinem alten weissthum jhars gewist hatt, so einem jm ganerben an leiblicher nahrung abgehe vnd dess begehren ist, sollen die Herrn jne jns closter nemen jm sein lebenlang bruderspeiss geben. Darzue

jn jhrem weisſthum auch, ſo einer jm ganerben ſtirbt, hatt ers in ſeinem leben begehrt jns cloſter zue begraben, ſollen ſie jhnen ohn golt vnnd ſilber hohlen, gleich andere jhre bruder zue erden beſtatten. wan dan dieſelb zwen Artickel vermögent hatt der ganerb jn abgehn vnd nachgelaſſen. Doch alſo einer geſtirbe jm ganerben vnd würth den Herrn kunth gethan, ſo ſollen ſo balt ſie Colatz habent ein gemein gebett vor denſelben thun.

(Abgeſchrieben aus dem Lagerbuch von Weiſenheim am Sand.)

Berichtigungen.

Eigentlich sinnstörende Druckfehler wird man nur wenige finden, z. B. p. 73, Not. 16, Zeile 5, wo es weren heißen muß statt meren, und p. 321, Not. 36, wo das zwischen gedronken winkaufe stehende Comma gestrichen werden muß. Die übrigen Druckfehler wird man leicht selbst verbessern, z. B. p. 34, Not. 64, Holtz statt Hotz, p. 169, Zeile 1 anderen statt anberen, p. 90, Zeile 3 Erffexe statt Erffere, p. 98, Zeile 15 sind die Worte: „und daß sy den wald selbs zu besezen und entsezen haben,“ doppelt wiederholt, also einmal zu streichen, p. 99, Zeile 11 genutzet statt geuzet, p. 101, Zeile 23, Auch statt anch, p. 265, Zeile 15 erlegt statt erlegl, p. 324, Zeile 9 sehr statt sebr, p. 325, Zeile 15 grundherrlichen statt grunherrlichen, p. 325, Zeile 22, Sitzung statt Sißung, p. 332, Zeile 13 saßen statt satzen, p. 428, Not. 69, Zeile 3, selbneunde für soelbneunde, und p. 468, Zeile 27, und p. 467, Zeile 6 u. 19, ÿber (über) und ÿbern statt yber und ybern. Endlich ist p. 40, Zeile 1, noch beizufügen: Von den 14 Alpen im Hintersteiner Thal im Allgäu die Alpe Bergindeln 120 Weiden, die Alpe Haseneck 126 Weiden, die Alpe Eck 133 Weiden, die Alpe Stierplatten 150 Weiden, die Alpe Elpen 160 Weiden, die Alpe Kuhplatten 206 Weiden, die Alpe Unter Engrenzgrund 210 Weiden, die Alpe Oberengrenzgrund 214½ Weiden, die Taufers Alpe 219 Weiden, die Zipfels Alpe 235 Weiden, die Alpe Enzberg 240 Weiden, die Alpe Laufbühel 250 Weiden, die Alpe Wengen 288 Weiden nnd die Alpe Bach 518 Weiden. (nach Anhang Nr. 3 p. 470). Und p. 321, Not. 34, ist noch beizufügen Anhang Nr. 5, und p. 429, Not. 71, ist beizufügen Anhang Nr. 1 und 6, p. 462.